Crim
133 m -22
Hidzig

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36630308540013

<36630308540013

Bayer. Staatsbibliothek

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ· τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι.

Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst; sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut.

Br. an die Römer, 13, 4.

Zwei und zwanzigster Band,

oder

der erste des Jahrgangs 1843.

(Januar, Februar, März.)

Altenburg, 1843.

Verlag von Julius Helbig.

358. C.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. **Herzogthum Nassau.** Harschers von Almendingen Verwerfung aller „gesetzlichen Beweistheorie." — Von ihm angewendet gegen C. A. Oehme aus Waldkirchen wegen Raubmords. Mittheilung des Hofgerichtsraths Westermann zu Usingen.

A. Aus der von Almending'schen Relation, dem Hofgericht zu Dillenburg vorgetragen 1

B. Pragmatische Bemerkungen von dem Herrn Einsender . 78

II. **Königreich Preußen.** (Rheinprovinzen.) Die Wechselwirkung zwischen Erkenntniß des Unrechten und Freiheit des Willens als Basis strafrechtlicher Zurechnung. Aus einer Mittheilung des Dr. Venedey zu Paris 110

III. **Königreich Preußen.** (Großherzogthum Posen, Landrechtlich.) Freisprechendes Erkenntniß von der Anklage auf Todtschlag und eventualiter auf Tödtung aus grober Fahrlässigkeit. Mitgetheilt vom Geh. Justizrath Dr. Neigebaur zu Bromberg 123

IV. Die Strafgesetzgebung und Vereine gegen Thierquälerei. Vom Herausgeber, in einer Besprechung der von Ehrenstein'schen Schrift: Schild und Waffen gegen Thierquälerei 127

V. Ein Blick auf den Zustand einiger deutschen Militärstrafen. Vom Herausgeber 136

VI. Das Drängen und Treiben, das Harren und Starren der Menge am Morgen einer Hinrichtung vor dem Schaffot in Erwartung des wüsten Schauspiels. Nach Charles Dickens vom Herausgeber 141

VII. **Königreich Baiern.** Einige Strafrechtsfälle zur Erläuterung der Lehre vom Indicienbeweis. Von dem Oberappellationsrath Arnold zu München. (Mit einem Vorwort des Herausgebers) 146

Einleitung vom Einsender 147

A. Der Kunstschreiner vor seinen verrätherischen Diebsleitern, dem allzu seltsam heimlichen Machwerk seiner Hand. Ein Beispiel von einem wackern Indicienbeweis 154

B. Die eingemahnte Zechschuld und ihre schreckliche Abzahlung. Oder: Cyrillus Salzmann, der Kettensträfling auf Indicienbeweis, ein Gegenstück von „Georg Engelhardt, dem sich durchlügenden Raubmörder" 171

C. Der einzige Sohn der „Blutthat aus Kindesliebe" angeklagt von der eigenen, in tiefer Armuth mühsam von ihm ernährten greisen Mutter aus Edelsinn, um einen Schuldlosverdächtigen zu retten. Ein Zuruf an den Richter, auf der Huth zu sein vor des Indicienbeweises Abwegen . . 186

VIII. **Kaiserlich-russische Ostseeprovinzen, Livland.** Zur Lehre vom Indicienbeweis, insbesondere des Dolus. Aus den Entscheidungsgründen des obersten Provinzialgerichtshofs wegen Diebstahls. Mitgetheilt vom Baron von Tiesenhausen zu Riga 194

Seite

IX. Legislative Beiträge zur Lehre vom Duell.
A. Realistische Betrachtung des Duells und dessen Strafbarkeit, der Injurie gegenüber, mit Rückblick auf das allgemeine Preußische Landrecht. Vom Geheimenrath Dorguth zu Magdeburg 212
B. Mittheilungen aus dem Bereich der Preußischen, Baierschen, Würtembergischen, Schwedischen, Russischen und Nordamerikanischen Gesetzgebung mit Bemerkungen vom Herausgeber 225
C. Entwurf zu einem Gesetz der deutschen Burschenschaft in Jena, die Einsetzung eines Ehrengerichts betreffend . . 246

X. **Königreich Würtemberg.** Die Erklärung von 131 Rechtsanwälten über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Eingesandt von dem Rechtsconsulent Dr. Tafel zu Oehringen. (Mit einem Schlußwort des Herausgebers) . . 251

XI. Zur vorbeugenden Criminalpolitik in Besprechung der Merkerschen Schrift: „Die Hauptquellen der Verbrechen gegen die Eigenthumssicherheit in Berlin" ꝛc. Vom Herausgeber . 256

XII. Legislative Miszellen vom Herausgeber 259
Vorbemerkung: Hitzigs allgemeine deutsche Preßzeitung.
A. Die freie Thätigkeit der Presse in ihrer Beziehung zur Criminalpolitik überhaupt und insbesondere zur vorbeugenden 259
B. Gedanken über das Recht der freien Meinungsäußerung, besonders der öffentlich-schriftstellerischen 268

XIII. **Großherzogthum Oldenburg.** Ahlrich Eilers, der heimtückische Mörder seiner von ihm schwangern Geliebten, hingerichtet zu Friesoythe am 5. Aug. 1842. Mitgetheilt von dem Referenten bei der Gr. Justizcanzlei zu Oldenburg, Hofrath von Buttel 273
Nachwort des Herausgebers 360

XIV. Criminalistische Bücherschau vom Herausgeber.
1. Henrici über die Unzulänglichkeit eines einfachen Strafrechts-Princips (2. Ausgabe) 363
2. Kitka Beweislehre ꝛc. 371
3. Kratzsch tabellarische Uebersicht des Justizorganismus ꝛc. 380

XV. Die Preuß. Cabinetsordre vom 18. Febr. 1842 über Verbrechen, Strafen und das gerichtliche Verfahren in den Rheinlanden 384

XVI. Weitere Betrachtungen über das Pönitentiarsystem, in einer Besprechung einiger neueren Schriften über Gefängnißwesen. (Falk, David, Hudtwalcker.) Vom Herausgeber 386

XVII. Zur vorbeugenden Criminal-Politik (Vereine gegen das Branntweintrinken) 408

XVIII. Ein authentischer Zug aus dem Kreise der Gefängnißpsychologie 411

XIX. Nachricht in Bezug auf Nr. VIII des 21. Bandes 411

XX. Berichtigung, Nr. VI im 20. Band betreffend 412

Gleichsam als Vorrede zum neuen Jahrgang.

I. Entdeckung und Erklärung.

Es ist an der Zeit, daß ein offenherziges Wort über die Kehrseite der Annalen, in welcher sich die Ungunst materieller Verumständung ausgeprägt hat, hier niedergelegt werde.

So weit auch diese, seit 1828 bestehende Zeitschrift verbreitet ist, so unverkennbar sie sich als ein deutsch-nationales Centralunternehmen charakterisirt*), so groß die Anzahl ihrer Leser hiernach sein muß, so klein ist die ihrer Abonnenten — eine nothwendige Folge der überall bestehenden „Lesevereine", zu denen sich 20, 30, oft über 50 Mitglieder, ja mehre nah gelegene kleinere Städte verbinden. — Die noch weit unter dem jetzigen Ergebniß sich darstellende mercantile Basis von 1835 nöthigte

*) Es ergiebt sich dies schon aus dem Inhaltsverzeichniß jedes einzelnen Bandes — in größerer Eindringlichkeit aber aus der dem „vorläufigen Repertorium zu den ersten 16 Bänden (Gratisbeigabe zum Septemberheft 1841) vorangestellten Personal- und Localübersicht" S. 3—9. Vergl. auch Vorrede zum 10. Bande, d. d. 9. Nov. 1839, S. II: „ein Blick auf die Inhaltsrubriken und die für wirklich eingesandte Materialien seit 1836 ꝛc. geführte Registrande zeigt Mittheilungen aus allen Ländern deutscher Zunge, deutscher Sitte und Rechtspflege — von dem Gestade des Vierwaldstädter Sees bis zu der Mündung der Düna und wiederum von den Ufern der Moldau bis hin zu der Brandung von Helgoland ꝛc." Und ebendaselbst S. IV: „Aber die Annalen gewähren nicht allein über Geist und Form deutschländischer Strafrechtspflege einen treuen Rechenschaftsbericht, und für die Gesetzlichkeit ihrer Anwendung eine sichere Controle, sondern verschaffen auch (neben allgemeinem psychologischen Gewinn) über die Verhältnisse des socialen Lebens, über Volksneigungen und Culturzustände Deutschlands, dem Gesetzgeber, dem Geschichtsforscher, überhaupt jeden denkenden Menschen, im Spiegelbilde des Lebens, die lebendigste Kunde!"

den Herausgeber, als er 1836 die Fortsetzung übernahm, wohl oder übel zur Eingehung eines Contracts auf Commissionsverlag, der sich im Verlauf der Zeit, wie in der Regel derartige Verträge, als ein leoninisches Ungethüm zeigte — es ist diese Erscheinung fast in der Natur der Sache begründet, weil beide Theile sich einander im Wege sind und so Einer des Andern Thätigkeit hemmt, nur daß der arme sogenannte Principal in der Rechnungsdeclination stets im Genitiv und Ablativ steht, den sichern Dativen des Commissionärs, des Papierlieferanten und Druckers gegenüber. Mußten nun, nach der Eigenthümlichkeit des Geschäfts, erst mehre Jahre darüber hingehen, bevor man über die finanzielle Natur desselben eine bestimmte Ansicht gewinnen konnte, so darf es nicht wundern, daß sich am Ende des fünften Jahrgangs zeigte, daß der Herausgeber, nachdem er gegen 50 Hefte (ungefähr 500 Bogen) auf eigne Kosten hatte drucken lassen, außer dem von ihm aus der Hand bestrittenen Betrag laufender Büreauausgaben, außer den nicht geringen Kosten verschiedener Reisen, außer dem durch nicht einmal einen Schatten von Honorar ausgeglichenen Aufwand an Zeit und Mühe — einige Tausend Thaler zugesetzt hatte, wofür ihm nur der sehr ansehnliche — aber auch ansehnlich und nichts weiter verbleibende Nominativ-Werth eines sonst ganz wohl verassecurirten Lagers aufkommen sollte, begreiflicher Weise aber nicht aufkommen konnte.

Die wegen Zeitverlusts und Reiseaufwand kostspieligen, mit einer Großhandlung angeknüpften Kaufs-Verhandlungen über das Verlagsrecht und Lager, wozu der bisherige Commissionsverleger später selbst freundliche Hand bot, zerschlugen sich in Folge plötzlicher über den Herausgeber gebrachter Störungen, deren nähere Erörterung, so interessant sie auch in factischer Hinsicht sein dürfte, nicht hieher, sondern um der ethischen und politischen Seiten ihres Gegenstandes willen, in eine besondere Schrift gehört. So geschah es, daß der Herausgeber, im Angesicht des neuen Jahrgangs, in die Alternative gebracht wurde, entweder die Fortsetzung knallundfall aufzugeben, oder unter den Bedingungen fortzuführen, welche, in Rücksicht auf andere Unternehmungen, die Verhältnisse der den Commissionsdebit übergehabten Verlagshandlung zu stellen erlaubten. Zu dem Ersteren (die Redaction fallen zu lassen) konnte er sich nicht entschließen — dazu waren ihm die Annalen zu lieb geworden und, daß er es ehrlich sagt, auch wirklich zu theuer (im trivialen Sinne des Wortes) zu stehen gekommen; er wählte also den letzten Ausweg, auf welchem er — während zugleich ein Wunsch des bis-

herigen Verlegers, eines ihm mit persönlichem Wohlwollen zugethanen Mannes, dem er sich für einen großen Dienst dankbar verpflichtet fühlte, erfüllt wurde — die Beruhigung erhielt, wenigstens einen, wenn auch nur kleinen Theil des erlittenen Verlusts wieder zu bekommen und — ohne Besorgniß vor neuen unmittelbaren Opfern — ein Werk fortführen zu können, welches durch geistige Genüsse und Gemüths-Freuden —

unter denen der freundliche, oft innig freundschaftliche Briefverkehr aus nahundfern mit so vielen ausgezeichneten Zeitgenossen obenansteht und seinen (wenigstens für die Individualität des Herausgebers) unwiderstehlichen Zauber übt*) —

volle Entschädigung für jenes, Manchem so fürchterliche Etwas darbietet, das der Alltag als lucrum cessans zu Markte bringt.

Der Redaction ist nun ein Fixum angewiesen, das aber, im Hinblick auf das Deductisdeducendis der ihr allein zur Last fallenden Chancen des Büreaubedarfs **), eigentlich kein Fixum ist, im besten Falle ein Quidproquo, das — im Verhältniß zur Arbeit und zum Aufwand an Zeitcapital — der Herausgeber im Humor eines gewissen Reputationsgefühls, nach leicht aufzufindenden Analogien, nur ein Atramentar — ein Streusandgeld nennen möchte, bestimmt aber mit gutem Gewissen selbst dann nichts als ein auch nur einigermaßen materiell entsprechendes „Honorar" ansehen könnte, wenn er auch jener in den ersten fünf Jahrgängen effectiv zugesetzten Summe, als einer unwiederbringlich versenkten, nicht ein kluges „requiescat in pace" zurufen müßte, was doch bereits mit gut abgegangener Gelassenheit für den Betrag geschehen ist, den er selbst nicht noch schuldet. — Unter solchen allerdings etwas unbiegsamen, ungefügigen Conjuncturen darf und kann Honorar an Mit-

*) Nach einem siebenjährigen Durchschnitt [seit 1836 (dem Jahre der Einleitung) bis zum Ende von 1842] kommen auf das Jahr gegen fünfthalb Hundert eingegangene Briefe — artesische Springquellen reichen Zuflusses an klarer Lust und frischer Erquickung!

**) Dahin gehören außer Copialien, Salarien und Postporto — diesem Wehrwolf des armen literarischen Verkehrs — Honorarzahlungen an Mitarbeiter und ein (nicht blos rein criminalrechtswissenschaftlicher) Literaturapparat, der sehr bedeutende Ausgaben veranlaßt, wenn man, wie der Herausgeber, in einer Stadt wohnt, wo (unter uns gesagt) keine oder nur höchst dürftige und verstopfte Resourcen hierfür anzutreffen sind.

arbeiter, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen, dann aber leider für Jetzt nicht mehr als im höchsten Satz von 1—2 Ducaten für den Druckbogen gewährt werden*). Diese beiden Wörtchen: „für Jetzt" stehen zur Ehre der Hoffnung des Herrn Verlegers da, der von seiner, nun durch Commissionsrücksichten nicht mehr genirten Thätigkeit im Laufe der Zeit solche mercantile Erfolge erwartet, welche ihn die Redaction in den Stand setzen lassen, jene Honorarangelegenheit auf den früheren Fuß zurückzubringen. — Es ist hier der Ort, dem Herrn Verleger das Zeugniß zu geben, daß derselbe, mit rühmlicher Uneigennützigkeit und deshalb doppelt dankenswerth anzuerkennender Ausdauer, seines Orts die Annalen behandelt, daß er nicht allein beim Eigenthumserwerb des Verlagrechts und der Lagervorräthe, sondern auch bei der

*) Natürlich nur wegen eigens für die Annalen hervorgegangenen Produkte, sei es nun, daß diese als eigentliche Abhandlungen (sog. Originalaufsätze) oder als besondere pragmatische Bearbeitungen von Criminalfällen erscheinen; Aufsätze, die um anderer, den Annalen fremder Zwecke willen, schon da waren, wie Gutachten, Vertheidigungsschriften, Berichte, Relationen und Entscheidungsgründe ꝛc. wurden und werden als Materialien stets gratis eingesandt; daraus daß dieß sogar oft, ohne den Ersatz der Copialien zu verlangen, ja bisweilen portofrei geschieht, so wie aus der in der neuern Zeit häufig vorkommenden Erscheinung, daß selbst Abhandlungen und besondere actenmäßige Darstellungen gratis mitgetheilt werden, ist mit Gewißheit zu schließen, daß— theils schon früher aus Vermuthungen a priori, theils in Beachtung der im 15. Bd. S. 315 u. im 17. Bd. S. 257 von der Redaction ausgesprochenen Andeutungen—die Ueberzeugung von den pecuniairen Nöthen der Annalen hier und da schon eingedrungen ist — denn gelegentliche briefliche nähere Mittheilungen (nicht blos „Andeutungen") darüber sind erst vor einigen Wochen vertraulich von der Redaction gemacht worden. — Mit dieser Note soll übrigens durchaus nicht ausgesprochen werden, daß die Redaction copialien- und portofreie Zusendungen erwarte, vielmehr wird sie sehr gern dießfälligen Aufwand bestreiten, unterläßt aber haushälterisch umsichtig keineswegs, auch hier den Wunsch und die Bitte, um möglichste Zusendung resp. von gerichtlichen Original- und sachwalterischen Manualacten, wiederholt auszusprechen, mit der Bemerkung, daß Zusendungen in dieser Art jetzt immer mehr geschehen; daß man für treue Rücksendung nach gemachtem Gebrauch (wobei es natürlich auf einige harmlose Bleistiftstriche nicht ankommen darf) gewissenhaft besorgt sein wird, bedarf kaum der ausdrücklichen Erwähnung.

obenerwähnten Fixirung — so dürftig auch auf beiden, mit dem Schweiß im Angesicht gepflügten Feldern die Zehntgarbe der Redaction ausfiel — mit einer gewissen Generosität verfahren ist, wozu ihm bei seiner trefflichen Geschäftskunde und commerziellen Gewandtheit, der Muth nur aus der Zuversicht auf die Grund- und Bodenbeschaffenheit des Unternehmens, aus dem Vertrauen auf das nationale Fundament desselben, in das Herz gekommen sein konnte. Dieses wohlgemuthe Vertrauen theilt auch der Herausgeber und glaubt in Folge dessen fest daran, daß gegenwärtiges offene Bekenntniß dem Institut nur gedeihliche Erfolge sichern kann, so wie denn, nach einer uralten Erfahrung, die Politik sich stets als die beste ausweißt, welche das nicht nachzumachende Schrot und Korn von der eines ehrlichen Mannes an sich trägt.

II. Wünsche und Zuversichten.

Vielleicht kommt es noch dahin, daß von den deutschen Regierungen, zur Erhöhung der Beamtenthätigkeit, zur größeren wissenschaftlichen Belebung eines der wichtigsten Zweige der Rechtspflege, mithin zur heilsamsten Beförderung wichtiger Interessen der allgemeinen Wohlfahrt*), die Anschaffung der Annalen für die Offizialbibliothek jeder der im amtlichen Rapport zur Strafrechtspflege stehenden Behörden (einschließlich der Physikat- und größeren Polizeistellen) angeordnet wird. Dann würde sofort der Preis **) um ein Bedeutendes herabgesetzt, und so nicht allein der Erwerb des Werks auch für einzelne Privatbibliotheken erleichtert, sondern

*) Vergl. die in der oben (S. I, Note) angezogenen „Personal- und Local-Uebersicht" S. 6—9 mitgetheilten hohen Ministerialerlasse aus fast allen deutschen Staaten zu Gunsten der Annalen, behufs ihrer Unterstützung durch Beiträge, auch die Zuschrift der Baden'schen Abgeordnetenkammer, Band 12, S. 264.

**) An sich — obschon acht Thaler acht Thaler bleiben und oft schon ein Thaler viel Geld ist — nicht theuer, indem ja doch dafür 100 und mehr Druckbogen auf den Jahrgang gegeben werden, deren bedruckte Fläche um fast 50% größer ist, als die der älteren Annalen, bei gleichem Preiß für einen Band, der oft nicht einmal dieselbe Bogenzahl enthielt. (Vergl. Bd. 15, S. 315 u. Bd. 17, S. 257.)

daſſelbe auch den „theologiſchen Leſevereinen" zugeführt werden können, wodurch dazu beigetragen werden würde, daß die geiſtliche Seelſorge eine adäquate Gelegenheit mehr zu criminalpſychologiſchen Studien bekäme, ſo aber ihre Einwirkung auf Verminderung der Verbrechensurſachen, ihre Mitwirkung für Erleichterung der Strafrechtspflege durch umfaſſendere, das Gepräge criminalpſychologiſcher Studien an ſich tragende Nachrichten über die vita ante acta eines Angeklagten, ja ſelbſt durch (alsdann allerdings ſachdienliche) Concurrenz bei pſychiſchen Gutachten ꝛc.*) auf das Erſprießlichſte befördert werden müßte, gleichwichtig in Hinſicht auf die Geiſtlichen jeder chriſtlichen Confeſſion, wie in Anſehung der, doch wahrlich nicht wenigen, talmudlos freidenkenden redlichen Rabbiner. Verſchiedenheit in Syſtemen, Schul- und Lebensanſichten, Glauben und Meinungen kann und wird überhaupt da nicht ſtörend einwirken, wo es ſich, wie hier, um ein Werk handelt, das in vielen Mittheilungen**) ſich mit den Brennpunkten des im Einzelnen zwar mannigfach geſtalteten, in ſeiner Totalität aber zur Einheit abgeſchloſſenen Menſchenlebens beſchäftigt — eines Werkes, das ſonach in dieſen Beziehungen von Jedem, je verſchieden nach ſeinen Syſtems- und Glaubensanſichten, eben ſo praktiſch benutzt werden kann, als er bisher das große Ganze menſchlicher Lebenserfahrungen für ſeine individuellen Tendenzen auszubeuten verſtand.

Schon im Vorwort zu Nr. I. des 18. Bandes („Nachricht über einen Religionsſchwärmer, der ſein eigenes Kind erſchlug, von dem Superintendent Dr. Siebenhaar zu Penig in Sachſen") wurde (S. 2) zur Eclairirung dieſer Anſicht ungefähr Folgendes vom Herausgeber aus-

*) Und kommt für Deutſchland dermaleinſt die Zeit der Einführung eines consequent in ſich abgeſchloſſenen Pönitentiarſyſtems (Vergl. Bd. 20 Nr. XII.), dann durch Betretung der Bußzelle — ſei es als Hausgeiſtlicher, oder freiwillig als Menſchenfreund (Vergl. die a. a. O. mitgetheilten Corollarien [S. 381 f.] des von Dr. Julius über die Ergebniſſe ſeines jüngſten Beſuchs der britiſchen Gefängniſſe in den „Jahrbüchern für Gefängnißkunde" 1, 20 f. erſtatteten Berichts †).

**) Nähmlich in den jahrausjahrein zahlreich mitgetheilten Criminalfällen pſychologiſcher Ergiebigkeit.

†) So eben, als ich die Pagina zu dieſem Citat aufſuchte, finde ich zwei dumme, bei der Reviſion corrigirte und doch ſtehen gebliebene Druckfehler in dem Bd. 20. S. 380 am E. erſichtlichen Ueberſchrift: „Corallarien" und „Brittiſchen". Möge dies Schickſal nicht auch anderen Correcturen begegnet ſein! —

gesprochen: „Criminalpsychologie" und „vorbeugende Criminalpolitik" können die fruchtbarsten Zweige der „Pastoralklugheit werden, aus welcher Verbindung, im regen wechselseitigen Zuführen edler Kräfte, nur ein herrliches neues Wachsthum den alten etwas hohlgewordenen Baum beleben müßte; dann würde sich — zur Wiedererhebung der unter dem Tractiren technisch-dogmatischen Apparats etwas handwerksmäßig gewordenen Amtswirksamkeit — eine neue geistige, wie geistliche Praxis ausbilden, bedeutungsvoll in cultur- und sittengeschichtlicher Hinsicht.

Möge jeder Leser der Annalen, der in diesem Gedanken einen Keim des Heils erblickt, in seinem Kreise — durch Anregung mit Worten und Werken, durch Rath und That, durch Schrift und Rede, Gespräch und Brief — dahin wirken, daß diese ebenso natürliche als innige, der Idee nach im organischen Reiche geistiger Dinge schon bestehende Wechselbeziehung zwischen „Strafrechtspflege" und „geistlicher Seelsorge" auch sichtbarlich immer mehr und mehr zu einer an ihren Früchten zu erkennenden Wahrheit werde, die, durch und durch nervenkräftig, das Mark des öffentlichen Lebens durchdringt.

Altenburg am 18. October 1842.

I. Herzogthum Nassau.

Harscher's von Almendingen Verwerfung aller „gesetzlichen Beweistheorie." — Von ihm angewendet gegen C. A. Oehme aus Waldkirchen wegen Raubmords.

Mittheilung des Hofgerichtsraths Westermann zu Usingen.

A. Aus der von Almending'schen Relation, dem Hofgericht zu Dillenburg vorgetragen.

B. Pragmatische Bemerkungen von dem Herrn Einsender.

Vorwort.

Der Einsender ist überzeugt, daß die hier folgende Mittheilung gerade jetzt, wo die peinlich prozessualischen Zustände in einem großen Theile unseres Vaterlandes auf dem Punkte einer Crise angelangt zu sein scheinen, mit Interesse gelesen werden wird.

Selbst die Irrthümer durchgebildeter energischer Geister, zu welchen der Verfasser der mitgetheilten Relation ohne Zweifel zu rechnen war, pflegen lehrreich zu sein, nicht blos wegen der Originalität, Entschiedenheit und Kühnheit der von ihnen vertheidigten Meinung, wegen scharfer Auffassung und lebendiger Darstellung, sondern auch weil ihr Licht — ein starkes, selbst wenn ein falsches — Denjenigen, welche sich nicht blenden lassen, das Beleuchtete zur Klarheit erhebt.

Ueberdieß fehlt es dem Rechtsfall, welchen von Almendingen als Referent an dem Herzoglich Nassauischen Hofgerichte zu Dillenburg im Jahre 1817 behandelte, auch in andern, von dieser Behandlung unabhängigen Beziehungen nicht an Interesse, und berührt die Arbeit des Referenten außer den in der Ueberschrift dieser Mittheilung hervorgehobenen, noch andere Punkte von Wichtigkeit.

A.

Die ersten 10 §. §. der von Almending'schen Relation werden hier im Auszuge gegeben.

Am 8. März 1815 wurde unfern des bei Braunfels gelegenen Dorfes Schwalbach im Walde die Leiche eines jungen Mannes mit durchschnittener Kehle gefunden, und sofort von einer Anzahl Bauern von jener, sehr blutigen, Stelle nach Schwalbach gebracht. Die später vernommenen Zeugen stimmen darin überein, daß sich ein Schneidinstrument in der Nähe der Leiche nicht gefunden habe wohl aber fand sich in deren Kleidern eine von der Polizeibehörde zu Hanau ausgefertigte Karte, welche besagte, daß der Schneidergeselle C. Leipold aus Heßberg am 28. Februar 1815 dort angekommen sei, und Erlaubniß zu 24stündigem Aufenthalte habe. Die Stelle, wo die Leiche gelegen, zeigte übrigens keine Spur von einem Kampfe oder von dem Schleifen eines Gegenstandes. Das damals noch nassauische Amt zu Braunfels begann am 9. März 1815 die Untersuchung an Ort und Stelle einzuleiten.

Die Almending'sche Relation enthält folgende Stelle:

1) Das Halstuch der Leiche war über die Wunde gestreift, woraus geschlossen wurde, daß Selbstentleibung nicht vorliege.
2) Das im Beisein des Beamten N., des Actuars N., des Chirurgus N. und des Schultheißen N. aufgenommene ärztliche Gutachten erklärte zwar die Halswunde für absolut tödtlich, verbreitet sich aber nicht über die Frage, ob es möglich oder wahrscheinlich sei, daß der Verstorbene solche sich selbst beigebracht habe. Von einer legalen Obduction der Leiche kommt in dem Vortrage nichts vor.
3) Der Ermordete war bekleidet, aber ohne Hut (d. h. Kopfbedeckung) gefunden worden. (Die Gründe der Wissenschaft des Referenten hiervon sind nicht angegeben.)

Sodann ist zu bemerken, daß von Antworten der vernommenen Zeugen auf die Frage über ihre persönlichen Verhältnisse in der Relation nirgends die Rede ist. Daß sie blos handtreulich vernommen wurden, erfährt man aus der Begutachtung. Drei jener Zeugen (Schneider, Rehhorn und Zutt) hatten am 7. März

(am Tage vor der Auffindung der Leiche) zwei Handwerksbursche „fechtend" in dem Dorfe Schwalbach umhergehen sehen, den einen hinkend, ohne Ranzen, den andern, schwarzen, haarigen Gesichts, mit einem gleich einem Tornister gestalteten Felleisen auf dem Rücken.

Der Schenkwirth Pauly zu Niederquembach bezeugte, daß am 2. März 1815 zwei Handwerksbursche bei ihm übernachtet hätten, deren einer ein junger 17jähriger blonder Mensch, bekleidet mit einem dunkelblauen Klappenrock, seine Heimath Jesberg, Heßburg oder Heßberg genannt, und gesagt habe, er habe erst seit 11 Tagen solche verlassen und die Füße sich wund gegangen. Der andere, mit einem blauen Rocke bekleidet, habe ein schwarzes Gesicht mit einem unter dem Kinne zusammen laufenden starken Barte gehabt, ein dunkelbraunes tornisterartiges neben mit zwei Taschen versehenes Felleisen getragen, und ein am 2. März 1815 zu Frankfurt und auch von dem Amte zu Braunfels unterzeichnetes (visirtes) Wanderbuch besessen. Beide seien andern Tags, angeblich über Schwalbach, nach Wetzlar weiter gereist.

Einem Zeugen, Wagner aus Laufdorf, waren am 7. Vormittags zwei nach dem Wetzlarer Wege fragende Handwerksbursche begegnet, der eine jung, blond, blaugekleidet, mit einem runden Hute, etwas hinkend, der andere, auch blau gekleidet, ein tornisterartiges schwarzes dickes ledernes Felleisen tragend.

W. Zimmermann aus Schwalbach hörte am 7. März gegen 4 Uhr Abends in der Entfernung eines Flintenschusses von der Stelle, wo andern Tags die Leiche gefunden wurde, ein wimmerndes Geschrei, und sah bald darauf einen von jener Stelle herkommenden Menschen mit einem neuen ledernen tornisterartigen Sack auf dem Rücken und einem Hute auf dem Kopfe, welcher Furcht vor ihm zu zeigen schien, und, die Richtung des nach Schwalbach zu eingeschlagenen Weges nach Laufdorf ändernd, ihm den Rücken wendete.

Am 7. März gegen 6 Uhr Abends begegnete ein blaugekleideter Handwerksbursche mit schwarzem Barte und einem tornisterartigen Ranzen, aus Laufdorf kommend, dem Zeugen Götz.

Der Zeuge Haller fand am 13. März an einem Brunnen bei Laufdorf ein paar blaue baumwollene Fingerhandschuhe.

Die §. §. 11 bis mit 56 des mit Begutachtungen durchmischten von Almending'schen Actenauszugs sind folgenden Inhalts:

§. 11.

a) Gegen 6½ oder 7 Uhr Abends am 7. März 1815 erscheint der eben so signalisirte Handwerksbursche zu Philippstein im Amt Weilburg bei dem am 15. März 1815 abgehörten Wirthe Friedrich Schnabel. Er verlangt ein Nachtquartier und wird vom Wirthe an den gerade anwesenden Philippsteiner Schultheißen Friedrich Götz verwiesen, um von diesem die Erlaubniß zur Beherbergung zu erwirken. Auf Vorzeigung seines Wanderbuchs und nachdem der Schultheiß gesehen, daß das Wanderbuch vom Amt Braunfels mit unterzeichnet (d. h. visirt) worden, wird vom Schultheißen Erlaubniß ertheilt.

Der abgehörte Wirth wußte nicht woher der Handwerksbursche komme und wie er heiße. Er erinnerte sich nur, daß er nach Aussage des Wanderbuchs ein Schneidergeselle gewesen, der am 3. März erst aus Frankfurt herausgegangen sei. Ueber die Erklärung des Schneidergesellen, daß er nach Frankfurt zurückgehen wolle, wundert sich der Schultheiß und erhält zur Antwort, es sei in hiesiger Gegend zu theuer zehren.

Der Wirth schätzt das Alter des Menschen auf 36 bis 40 Jahre, er trägt einen runden Hut und lange Hosen mit Stiefeln, der Ueberrock ist von einer dunklen Farbe (nach der Angabe der Magd dunkelgrün mit weißen Knöpfen) und eine dunkelbraune Weste mit gelben, runden erhabenen messingnen Knöpfen, die Hosen sind entweder blau oder grün (NB. es ist bekannt, daß die dunkelblaue und dunkelgrüne Farbe bei Nacht häufig verwechselt werde). Er geht etwas gebückt, ist 5′ 3 bis 4″ groß, hat ein röthliches und längliches Gesicht und einen großen Backenbart. Er hat ein neues schwarzes ledernes ganz vollgestopftes Felleisen, auf die Art, wie es die freiwilligen Jäger tragen, bei sich. Dieses Felleisen ist inwendig mit ganz neuem weißen leinenen Tuche gefüttert und wird an zwei Riemen getragen. Er führt ein schmales auf Art eines Federmessers gemachtes Sackmesser bei sich, dessen er sich am folgenden Morgen zum Schneiden seines Frühstücks bedient.

Er verkauft dem Wirth Schnabel einen ihm überflüssigen noch ziemlich neuen, mit rothem Sandeltaft und einem schwarzen ledernen Rand, in welchem 8 Schlingen befindlich sind, gefütterten Hut. Sechs

dieſer Schlingen ſind los. Nachdem er den Abend dieſen Hut dem Schultheißen für 3 Fl. angeboten, und dieſer zu dem Preiſe ihn nicht will, bietet er ihn am folgenden Morgen dem Wirthe für 2 Fl. an, und ſchlägt ihn, als der Wirth 1 Fl. 12 Xr. darauf bietet, ſogleich los.

Er nimmt ſeinen Weg Morgens 7 Uhr den 8. März von Philippſtein nach Möttau, nachdem er ſich vorher von Philipp Lenz aus Philippſtein hat raſiren laſſen.

b) Der über den nämlichen Vorgang am 16. März abgehörte Schultheiß Friedrich Götz von Philippſtein ſagt weſentlich folgendes aus:

Nach ſeiner Meinung ſei der fragliche Handwerksburſche ungefähr 46 Jahre alt und 5 Schuh 3 bis 4 Zoll groß geweſen; er habe ſchwarze Geſichtszüge, einen ſchwarzen ſtarken Backenbart, unter dem Kinne viele Haare und einzelne lange, über die Augen hängende Haare in den Augenbrauen gehabt. Seine Kleidung habe in einem dunkelblauen oder grünen Oberrock, runden Hut, blauen langen Beinkleidern und Stiefeln beſtanden. Sein Felleiſen ſei auf Torniſterart geweſen.

Als er in das vorgezeigte Wanderbuch hineingeſehen und bemerkt hätte, daß das Amt Braunfels dieſes Wanderbuch viſirt habe, habe er weder das Wanderbuch genau nachgeſehen, noch ſich den Namen und Geburtsort des Handwerksburſchen bemerkt. So viel er ſich erinnere, ſei der Beſitzer des Wanderbuchs ein Schneidergeſelle aus Sachſen geweſen, und erſt am 3. März d. J. (1815) aus Frankfurt gekommen. Auf die Frage, warum er, da er erſt am 3. März aus Frankfurt gekommen, ſchon wieder nach Frankfurt gehen wolle, habe jener geantwortet, er habe ſchon bei 2 Meiſtern in Weilburg gearbeitet, allein dieſe gäben zu wenig Lohn, nemlich 48 Xr. die Woche, da er doch in der Gegend von Frankfurt noch einmal ſo viel erhalte. — In Anſehung des Huthandels ſtimmt die Ausſage des Schultheißen Götz mit der Ausſage des Wirths Schnabel überein.

c) Philipp Lenz von Philippſtein abgehört am 17. März 1815 deponirt folgendes:

Er habe auf Verlangen am 8. März des Morgens einen Handwerksburſchen, der ſich für einen Schneidergeſellen ausgegeben, im Hauſe des Wirths Friedrich Schnabel raſirt, ohne ſich um deſſen Namen und Herkunft zu bekümmern.

Dieſer Handwerksburſche habe einen dunkelblauen Oberrock,

Weste, Hosen und Stiefeln und einen runden Hut getragen, auf der Weste gelbe spitzige Knöpfe. Er sei mittlerer Statur gewesen, sein Alter habe Zeuge auf ungefähr 36 Jahre geschätzt. In dem Gesichte, am Backenbart und unter dem Kinn sei er stark mit dunkelbraunen Haaren bewachsen gewesen, die Haare unter dem Kinn habe er ihm alle wegrasiren müssen. Sein Kopfhaar wäre schwarz gewesen und ungeschnitten, die Augen schwarzbraun und die Augenbrauen schwarz, die Nase spitz, der Mund ordinär, das Kinn spitz, der Bart schwarzbraun. (NB. Dieses Signalement ist wie die Folge zeigen wird, zum Theil ganz unrichtig.)

Der Handwerksbursch habe ein schwarzes Felleisen auf Art eines Tornisters gehabt, welches vollgestopft gewesen sei. — Er habe ihm (Deponenten) einen runden Hut für 3 Fl. und ein braunes seidenes Halstuch zum Kauf während dem Rasiren angeboten, welche indessen Comparent nicht gekauft habe.

§. 12.

Während in großen Städten das Auffinden der Leiche eines Ermordeten kaum der Gegenstand eines Tagsgesprächs und eines Zeitungsartikels ist, verbreitet sich die Kunde eines solchen Fundes auf dem Lande auf mehre Stunden weit und wird in der Nachbarschaft mehre Wochen hindurch besprochen; das Gerücht von dem vorhin referirten, am 7. März Abends zwischen dem Handwerksburschen und dem Schultheißen von Philippstein geführten Gespräch drang bis nach Weilburg. Der Umstand, daß dieser Handwerksbursche in Weilburg gearbeitet, wurde dabei keineswegs vergessen. Es wurde gesagt, er habe vor einigen Jahren bei dem Weilburger Schneidermeister Johannes Wendel in Arbeit gestanden (ein, wie die Folge zeigte, gewichtvoller Umstand, der in dem vom Amte Braunfels geführten Untersuchungsprotokolle nirgends vorkommt).

Das bereits durch ein am 11. März 1815 abgegangenes Braunfelser Requisitionsschreiben von der Erscheinung des muthmaßlichen Mörders in Philippstein (zum Amt Weilburg gehörend) in Kenntniß gesetzte Amt Weilburg wurde vom Amtsdiener Schäfer in Weilburg von der Existenz jenes Gerüchts benachrichtigt. Das Amt Weilburg fand sich dadurch am 14. März 1815 bewogen, den Schneidermeister Wendel und den Zunftmeister Stickrath mit dem Meistergesellenburschen vorzufordern.

a) Wendel versicherte, um die Zeit der Heimführung der

Frau Erbprinzessin habe sich ein ältlicher Schneidergeselle bei ihm aufgehalten, der sich für einen Oesterreicher ausgegeben und von der Profession wenig verstanden hätte. Er habe nur einige Tage bei ihm gearbeitet. Er habe einen starken dunkelbraunen Bart gehabt, welcher bis unter das Kinn gegangen. Er sei ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß gewesen.

b) In dem vom Zunftmeister Stickrath aufgeschlagenen Gesellenbuch fand sich nur:

Daß im Jahr 1813 vom 20 — 29. August Oehme aus Augustenburg beim Schneider Wendel in Arbeit gestanden.

In dem nemlichen Buche fand sich:

Daß der nemliche Carl August Oehme vom 26. October bis 26. December desselben Jahres bei dem Schneider Heinrich Marschal gearbeitet.

c) Heinrich Marschal sagt aus:

Der in Frage stehende Schneidergeselle habe vor 2 Jahren, als die Kosaken gekommen, bei ihm gearbeitet. Er habe ihm ziemlich bejahrt, wenigstens 40 Jahr alt geschienen, am Kinn und Bart sei er mit dunkelbraunen Haaren bewachsen gewesen, sein Größe könne ungefähr 5 Fuß 3″ betragen haben, von ihm sei er nach Usingen gegangen, von Usingen solle er sich nach Homburg vor der Höhe gewendet und die Absicht gehabt haben, sich daselbst niederzulassen. Er habe Hang zum Trunke gehabt, und wenn er berauscht gewesen, mit der Zunge angestoßen. Als er bei ihm gewesen (gearbeitet), habe er kein Felleisen gehabt, sondern seine wenigen Sachen in einem Tuche mit sich geführt.

Nun war also der Name des muthmaßlichen Thäters herausgebracht. Ich mache vorläufig das Collegium auf drei Umstände aufmerksam:

a) Auf die Entdeckung dieses Namens führte die Verfolgung der Anzeigen, welche sich am 7. März 1815, mithin am Abend des Tages, an welchem (muthmaßlich) der Mord geschehen war, in Philippstein gezeigt hatten;

b) der dort eingekehrte Schneidergeselle hat (nemlich) dem Schultheißen Götz gesagt, daß er vor etwa zwei Jahren in Weilburg bei zwei Meistern gearbeitet, und darunter — obgleich der Schultheiß bei dem Amte Braunfels von dem letzteren Umstande nichts ausfagte — den Schneider Wendel genannt,

c) er hatte gesagt, daß er in Weilburg wöchentlich nur 48 Xr. erhalten.

§. 13.

Am 11. März, also drei Tage nach dem Auffinden des Leichnams bei Schwalbach, hatte das Amt Braunfels die benachbarten Aemter Usingen, Limburg, Camberg, Idstein, Montabaur, Atzbach und Greifenstein von dem geschehenen Mord benachrichtigt, und um die Verhaftung und Auslieferung des muthmaßlichen Mörders, wenn er sich zeigen sollte, gebeten. Es hatte ein Signalement desselben beigefügt, und dieses, so gut es sich thun ließ, aus den Aussagen der Zeugen zusammengesetzt, welche ihn in Schwalbach und Laufdorf gesehen hatten. (Der Vorgang in Philippstein war bei der Abfassung des Signalements und des begleitenden Requisitionsschreibens noch nicht bekannt.) Jenes lautete so:

„Nach Angabe der Amtseinwohner, welche ihn gesehen, scheine er 36 bis 40 Jahre alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, habe ein braunes rauhes, mit Haaren am Backenbarte und unter dem Kinne bewachsenes Gesicht, eine platte Nase und blaue Augen. Er trage einen Hut, einen blauen Oberrock, Weste und Hosen nebst Stiefeln, auf dem Rücken ein ledernes Felleisen auf die Art eines Tornisters.

§. 14.

Bei dem Amt Usingen kam dieses Requisitionsschreiben am 15. März 1815 an, das darin befindliche Signalement wurde sogleich bekannt gemacht. Es hatte die Folge, daß schon am 16. März die Schutzjuden Kohne Hirsch und Moses, der Schwanenwirth Becker, der Jude Lazar und die Wittwe des Conrad Schütz, die beiden Ersteren freiwillig und die drei Letzteren nach vorgängiger Ladung, beim Amte sich sistirten und über den muthmaßlichen Mörder folgende Nachweisungen mittheilten:

a) Er war am 8. März 1815 Nachmittags um 5 Uhr beim Schwanenwirth Becker eingekehrt, um dort zu übernachten. Er hatte sich für einen Schneidergesellen ausgegeben. Er hatte einen blauen ganz neuen Oberrock mit dem Verlangen vorgezeigt, daß man ihm Juden nachweisen möge, die ihn zu kaufen geneigt sein möchten; er hatte vorgegeben, daß er sich aus dem Erlöse ein Paar Suvarow-Stiefel wolle machen lassen; — der Wirth hatte hierauf den vorübergehenden Juden Lazar hereingerufen, mit welchem der Besitzer des Rocks, da er 16 Fl. forderte und der Jude nur 3 Kronthaler bot, nicht einig werden konnte. Als der Jude weggegangen, hatte der Schneidergeselle nachgerufen und ihm den Rock für 8 Fl. angeboten; der Jude

hatte ihn aber jetzt für dieſen Preis ausgeſchlagen; der Wirth rief nun auch den ebenfalls vorübergehenden Schutzjuden Kohne Hirſch herein, mit welchem der Feilbieter eben ſo wenig einig werden konnte; hierauf war der letztere in das Haus des Juden Kohne gegangen und hatte demſelben den Rock nach einigem Handeln für ſieben Gulden verkauft.

b) Am nemlichen Tage und Nachmittage war der nemliche Schneidergeſelle in das Haus des Juden Moſes zweimal gekommen und hatte in Abweſenheit deſſelben ſeiner Ehefrau verkauft: ein cattunenes Nachtkamiſol und zwei kurze Weſten, die eine von Halbſeide, die andere von Mancheſter für 53 Xr., ferner zwei kurze alte Hemden und ein paar angeſtrickte Strümpfe für 40 Xr.

c) Er hatte ſich den folgenden Morgen um 9½ Uhr in der Wohnung der Wittwe des Conrad Schütz eingefunden und hatte derſelben nach ihrer Ausſage ein Chemiſette mit zwei Hemden zur Wäſche gebracht, das eine Hemd war geflickt und ein gewöhnliches Mannshemd; am andern die Aermel, auch der Kragen, anſcheinlich mit einem Meſſer, ausgeſchnitten. Dieſes Hemd war ſehr kurz; das große Hemd hatte unten herum große Blutflecken; der Schneidergeſelle hatte dabei bemerkt, daß er ſich der Wäſche ſchäme, da er ein Geſchwür an ſich habe, und davon die Wäſche beſchmutzt ſei. — Auf die Erklärung der Wittwe Schütz, daß ſie die Sachen nicht gleich waſchen könne, erwiederte der Ueberbringer, er gehe nach Frankfurt und werde die Wäſche den Sonntag oder Montag (den 12. oder 13. März) wieder abholen.

d) Der nemliche Schneidergeſelle war hierauf den Montag Nachmittags um 3 Uhr (den 12. März) bei der Wittwe Schütz wieder erſchienen; er hatte die Wäſche abgeholt und den Waſcherlohn mit 10 Xr. bezahlt; er hatte bei dieſer Gelegenheit mehre Hände voll Geld aus dem Sack gezogen. Die Wäſche band er in ein neues roth und gelb gewürfeltes Sacktuch ein.

e) Bei dem Schwanenwirthe Becker hatte der Schneidergeſelle über ein Geſchwür in der Seite geklagt.

f) Endlich hatte derſelbe bei dem nemlichen Schwanenwirthe einen Ranzen zurückgelaſſen mit der Bemerkung, daß er ihn in einigen Tagen abholen werde.

Ueber das Signalement des Schneidergeſellen wußten die Schutzjuden Kohne Hirſch und Moſes gar nichts zu ſagen, —

jener, weil er nicht darauf geachtet, dieſer, weil er den Schneidergeſellen ſelbſt nicht geſehen. Der Jude Lazar ſagte, er könne etwa 30 Jahre alt geweſen ſein, habe einen braunen oder grünen Oberrock getragen, ſei von kleiner unterſetzter Statur, habe einen ſtarken Backenbart gehabt und eingefallene Backen. Der Schwanenwirth Becker beſchrieb ihn ſo: Er ſei ein unterſetzter Menſch geweſen, ungefähr 26 Jahr alt, habe, ſo viel er ſich erinnere, ſchwarze Haare gehabt, ob auch einen Backenbart könne er nicht ſagen.

Die Wittwe Schütz beſchrieb ihn auf folgende Art: er ſei von mittlerer Statur geweſen, habe ſchwarze Haare und einen ſchwarzen Backenbart gehabt und eine blaſſe Geſichtsfarbe. — Bei ſeiner letzten Anweſenheit, alſo am 13. März, habe er einen dunklen, blauen oder ſchwarzen Klappenrock getragen, blaue oder ſchwarze lange Hoſen, weiße Strümpfe, Schuhe und einen beinahe neuen runden Hut.

Das Amt Uſingen ließ den vom muthmaßlichen Mörder beim Schwanenwirth Becker zurückgelaſſenen Ranzen an das Amt abliefern, und ſchickte ihn am 17. März nebſt dem Protokoll über die Ausſage der drei Juden, des Schwanenwirths Becker und der Wittwe des Conrad Schütz an das Amt Braunfels ein. Schon beim Amt Uſingen fiel die Uebereinſtimmung des Ranzens mit dem vom Amt Braunfels ſignaliſirten torniſterartigen Felleiſen auf, und dieſe Uebereinſtimmung wurde im Uſinger Protokoll bemerkt.

§. 15.

Durch den bisherigen Gang der Unterſuchung waren nun vom 8. bis zum 20. März von den Aemtern Braunfels, Uſingen und Weilburg folgende die Ermordung des Schneidergeſellen Caspar Leipold aufklärende Thatumſtände ausgemittelt worden.

a) Am 6. März Abends war der Ermordete mit ſeinem muthmaßlichen Mörder in Niederquembach bei dem Krämer Pauly eingekehrt; beide hatten dort übernachtet.

b) Der durch ſeinen ſchwarzen unter dem Kinn zuſammen gewachſenen Backenbart ſehr kenntliche, muthmaßliche Mörder führte in Niederquembach ein ſchwarzes torniſterartiges vollgeſtopftes Felleiſen.

c) Mit dieſem vollgeſtopften Ranzen und mit dieſem Backenbart war der muthmaßliche Mörder nebſt dem Gemordeten am folgenden Vormittage fechtend (bettelnd) von mehren Einwohnern von Schwalbach geſehen worden.

d) Beide waren um 11 Uhr Vormittags vor Schwalbach, auf

dem Wege von Schwalbach nach Laufdorf, dem Peter Wagner von Laufdorf begegnet.

e) Auf dem Wege von Schwalbach nach Laufdorf, waldeinwärts von der Straße nach Wetzlar, hatte Wilhelm Zimmermann von Schwalbach ein wimmerndes Geschrei gehört.

f) Dieser Platz war der nemliche, an welchen man am folgenden Tage die Leiche bekleidet aber ohne Hut fand.

g) Wilhelm Zimmermann hatte von diesem Platz den muthmaßlichen Mörder mit dem nemlichen Torniſter beladen, allein weggehen sehen, er hatte bemerkt, daß er auf dem Wege nach Schwalbach war, nachher aber seinen Gang nach Laufdorf zu richtete.

h) Nicht entfernt von diesem Platze waren späterhin ein paar blaue Handschuhe gefunden worden.

i) Immer durch den schwarzen Backenbart und den schwarzen Torniſter ausgezeichnet, war der muthmaßliche Mörder, aus Laufdorf herauskommend, dem Christian Götz von Laufdorf gegen 6 Uhr am Nachmittag des nemlichen Tages, aber unbegleitet, begegnet. —

k) Wieder an dem schwarzen Backenbart und dem schwarzen Torniſter kenntlich war der muthmaßliche Mörder um halb sieben Uhr bei dem Wirth Schnabel in Philippstein erschienen, um daselbst zu übernachten.

l) Er hatte bei diesem Wirthe sein Wanderbuch vorgezeigt, aus welchem sich, nach der Erinnerung des zufällig anwesenden Schultheißen, ergab, daß das Amt Braunfels das Wanderbuch visirt hatte, und daß der Vorzeiger den 3. März 1815 aus Frankfurt gekommen war.

m) Er hatte sich am folgenden Morgen am 8. März in Philippstein unter dem Kinn den zusammengewachsenen schwarzen Bart wegrasiren lassen.

n) Er hatte in Phlippstein einen runden beinahe neuen Hut verkauft, welchen er außer demjenigen, den er auf dem Kopfe trug, mit sich führte.

o) Er war am nemlichen Tage des Nachmittags um 3 Uhr in Usingen bei dem Schwanenwirthe Becker, von seinem schwarzen Backenbarte und dem Torniſter abermals begleitet, eingekehrt und und hatte in Usingen einen beinahe neuen Oberrock und andere Kleidungsstücke anscheinend sehr unter dem Werthe verkauft.

p) Er war am 9. des Morgens mit Zurücklassung des Ranzens weggegangen, war am 13. März bei seiner Wäscherin in

Uſingen wieder erſchienen, und hatte bei der Bezahlung derſelben mehre Hände voll Geld aus der Taſche gezogen.

q) Er war hierauf ſogleich wieder weggegangen.

r) Aus ſeinem in Philippſtein am 7. März mit dem dortigen Schultheißen geführten Geſpräche war hervorgegangen, daß er vor zwei Jahren in Weilburg bei zwei Meiſtern wöchentlich für 48 Xr. gearbeitet, und daß der eine derſelben der Schneider Wendel in Weilburg war.

s) Auf dieſe Angaben hatte das Amt Weilburg ausgemittelt, daß der mit dem ſchwarzen, unter dem Kinn zuſammen gewachſenen Backenbart ſignaliſirte muthmaßliche Mörder Carl Auguſt Oehme heiße, angeblich aus Auguſtenburg (ob in Sachſen oder Böhmen bliebt unbeſtimmt) gebürtig ſei und in W. beim Schneider Wendel vom 20. bis zum 29. Auguſt, bei dem Schneider Heinrich Marſchal dagegen vom 26. Dec. 1813 an gearbeitet hat.

Als Wegweiſer zur Ausmittelung des muthmaßlichen Mörders diente:

1) Die Uebereinſtimmung des Signalements der Leiche des Ermordeten mit der Beſchreibung desjenigen Menſchen, der in Niederquembach vom 6. auf den 7. März in Geſellſchaft des muthmaßlichen Mörders übernachtet und Vormittags den 7. März in Schwalbach in der nemlichen Geſellſchaft gebettelt hatte,

2) der Umſtand, daß, laut dem bei dem Ermordeten gefundene Hanauer Polizeiſchein, derſelbe aus Heßberg gebürtig war, und der junge Menſch in Niederquembach einen Geburtsort gleiches Namens angegeben hatte,

3) der Umſtand, daß der nemliche junge Menſch in Niederquembach am 6. März des Abends über wundgegangene Füße geklagt hatte, und in Schwalbach hinkend herumgegangen war,

4) Der in Niederquembach, Schwalbach, Laufdorf, Philippſtein und Uſingen gleich auffallende, ſo wie ſchon früher in Weilburg bemerkte ſchwarze unter dem Kinn zuſammengewachſene Backenbart des muthmaßlichen Mörders,

5) der ſchwarze torniſterartige vollgeſtopfte Ranzen, welchen der muthmaßliche Mörder in Weilburg gar nicht, wohl aber am 6., 7., 8. und 9. März 1815 in Niederquembach, Schwalbach, Laufdorf, Philippſtein und Uſingen getragen hatte,

6) der an der gefundenen Leiche vermißte und der in Händen des muthmaßlichen Mörders am Tage des verübten Mords überflüſſig befindliche, am folgendem Morgen von demſelben verkaufte Hut,

7) das in Philippstein am 7. März 1815 in den Händen des muthmaßlichen Mörders befindliche Wanderbuch dadurch nemlich, daß es von dem Amte Braunfels, nach der Gedächtnißaussage des Schultheißen von Philippstein, und unmittelbar nachher von der Polizei zu Frankfurt, nach der nemlichen Gedächtnißaussage, am 3. März 1815 war visirt worden,

8) die höchst auffallende und merkwürdige Uebereinstimmung zwischen dem am 7. März 1815 in Philippstein aufgetretenen Schneidergesellen und dem Carl August Oehme aus Augustenburg, welcher in der zweiten Hälfte des Jahres 1813 bei zwei Meistern in Weilburg gearbeitet hatte, und der noch weit entscheidendere Umstand, daß die gelegentliche Aeußerung des Schneidergesellen in Philippstein die Entdeckung des Namens und des Signalements des Carl August Oehme in Weilburg herbeigeführt hatte.

§. 16.

Aus allen diesen Umständen ergab sich noch vor der Verhaftung des gegenwärtigen Inculpaten die höchst dringende Anzeige: daß Carl August Oehme, angeblich aus Augustenburg, der Mörder des Caspar Leipold aus Heßberg sein müsse.

Diese höchst dringende Anzeige wurde nach meiner Meinung wenig oder gar nicht durch einige, aus den Aussagen einiger Zeugen hervorgehende Variationen geschwächt. Es waren folgende:

a) Die Farbe der Kleidung des muthmaßlichen Mörders war von allen Zeugen, welche sie am Tage gesehen hatten, für blau, von denen dagegen, die sie bei Licht gesehen, bald für blau, dann für grün, und von der Magd des Wirth Schnabel sogar für braun erklärt worden;

b) über das wahrscheinliche Alter des muthmaßlichen Mörders zeigten sich die meisten Discrepanzen. Ein Zeuge, der Schwanenwirth Becker in Usingen, schätzt sein Alter auf 26 Jahre — ein anderer, der Wirth Schnabel in Philippstein, auf 36—40, ein dritter, der Schultheiß Götz zu Philippstein, gar auf 46 Jahre.

Da Leute, die den muthmaßlichen Mörder zu gleicher Zeit, in dem einem und nemlichen Momente gesehen, sein Alter so verschieden beurtheilten, so darf die Discrepanz der übrigen Urtheile nicht auffallen.

§. 17.

Die Untersuchung fand sich in dieser Lage, als Carl August Oehme sich am 20. März 1815 bei dem Amte Usingen meldete mit der Bitte, ihm sein Wanderbuch zu visiren.

Er gab sich bei dem Amte für einen „Kleidermacher" aus, nannte sich Carl August Oehme von Augustenburg in Böhmen gebürtig, erklärte, daß er von Frankfurt komme und dorthin zurückkehren wolle, und bat deshalb um die Visirung seines Wanderbuchs, weil man ihm in Frankfurt gesagt, daß er dieses Buch von Stadt zu Stadt visiren lassen müsse.

Er bekannte sich zum Eigenthümer des von ihm selbst bei dem Schwanenwirthe Becker in Usingen niedergelegten, und vom dasigen Amte schon nach Braunfels abgeschickten Felleisens.

Auf diese Anzeige wurde er in ehrbare Verwahrung genommen und gleich am folgenden Tage am 21. März verhört.

Das Amt trug Vorsorge, daß er bis zu seinem Verhöre mit Niemanden ein Gespräch anknüpfen konnte. Ich muß hier sorgfältig zu bemerken bitten, daß das Amt Usingen von den aus Philippstein gesammelten Notizen, und von dem auf diese Notizen in Weilburg bewirkten Auffinden des Namens des Inculpaten keine Silbe wußte und wissen konnte. Der Inculpat erklärte, er sei Schneidergeselle, dreißig Jahr alt, seit 12 Jahren von Haus abwesend, habe anfangs in Prag, nachher in Sachsen gearbeitet, zuletzt in den Rheingegenden, namentlich in Homburg vor der Höhe; seit Weihnachten habe er bei keinem Meister mehr gearbeitet; er sei von Homburg nach Wetzlar, von da nach Braunfels, von Braunfels durch Usingen nach Frankfurt gegangen. Von Frankfurt sei er am 2. März weggegangen nach Homburg und Wehrheim, wo er sich bei dem Wirthe Gregori aufgehalten und bei Leuten im Hause gearbeitet; er sei zu keinem Meister gegangen, weil dort nichts zu thun sei. Vor 5 bis 6 Wochen sei er, von Braunfels kommend, in Usingen gewesen, habe daselbst in einem Wirthshause logirt und seine Wäsche zu einer Wäscherin hingetragen, — dieses sei vor dem 2. März geschehen, — damals habe er auch einen dunkelblauen Oberrock und zwei Westen verkauft. Jenen habe er sich selbst aus in Frankfurt gekauftem Tuche gemacht. Damals habe er auch im Wirthshause zum Schwan ein ledernes Felleisen zurückgelassen, welches er bei seiner Rückkunft wieder abholen gewollt. Er habe es darum nicht mitgenommen, weil er nur ein paar Hemden bei sich gehabt.

Bei dieser Aussage bitte ich sorgfältig den Umstand in das Auge zu fassen, daß Inculpat mit großer Ueberlegung und Beharrlichkeit Alles, was er in Usingen am 8. und 9. März vorgenommen hatte, vor den 2. März zu schieben sucht. Er begreift

recht gut den Causalzusammenhang zwischen dem am 7. März verübten Morde und dem schon am 8. und 9. bewirkten Verkaufe der Effecten des Gemordeten. Er sah ein, daß in dieser Verbindung der Verkauf eine furchtbare Anzeige gegen ihn darbiete.

Um diese nemliche Anzeige als Thatsache wegzuräumen, bereitete er die exceptio alibi ratione temporis vor. Um endlich in Ansehung des Mords selbst allen Verdacht von sich zu entfernen, wollte er nicht allein nach dem 2. März gar nicht wieder in Usingen erschienen sein, sondern beständig in Homburg, Wehrheim und Frankfurt zugebracht haben und an den beiden ersten Orten nicht ausgegangen sein. So bereitete er zugleich in Ansehung des Verbrechens selbst die exceptio alibi ratione loci vor. Dieser Vertheidigungsplan war gewiß mit großer Besonnenheit angelegt. Er hatte für sich, daß er sich mit dem Wanderbuche in völlige Uebereinstimmung bringen ließ. Denn im Wanderbuche finden sich S. 42 die Worte:

passirt Braunfels, um nach Usingen zu gehen, den 31. Januar 1815. Herzoglich Fürstliches Amt.

und gleich darauf:

passirt Frankfurt den 2. März 1815. Polizei-Amt.

Der nemliche Vertheidigungsplan erhielt dadurch eine neue Unterstützung, daß sich Inculpat während dieser Zeit wirklich mehre Tage bei dem Wirthe Ludwig Gregori in Wehrheim aufgehalten hatte, sich auf sein Zeugniß berufen konnte, und daß Friedrich Gregori gerade zur Zeit des Verhörs in Usingen anwesend war. Der letztere wurde sogleich vernommen, sagte aus, August Oehme habe sich vom 13. März bei ihm aufgehalten, und sei in dieser Zeit einmal in Homburg vor der Höhe gewesen. Er deponirte noch andere, den Inculpaten betreffende ganz unschuldige und mit dessen Angabe übereinstimmende Dinge, z. B. daß Inculpat im Anfang des Jahres 1814 bei der Nassauischen Militairschneiderei gearbeitet, daß er die Tochter der Wittwe Striem in Homburg heirathen wollte, dem Bruder derselben Johannes Striem ein Kleid gemacht, und unter den Namen „der Oesterreicher" bekannt sei.

Inculpat durfte daher wohl hoffen, mit seinem Vertheidigungsplan durchzukommen. Denn er wußte nicht und konnte nicht wissen, daß das Amt Usingen schon am 16. März seinetwegen officielle Untersuchungen in Usingen angestellt, seine dortige Anwesenheit am 8. und 9. März nebst seinem Wiedererscheinen am 13. actenmäßig ausgemittelt hatte, und von der Zeitepoche

des ihn verdächtig machenden Verkaufs der geraubten Effecten auf das Genaueste unterrichtet war. Um ihm diese Kenntniß zu entziehen, hatte das Amt gleich bei seiner Erscheinung alle Communication zwischen ihm und dem Usinger Publicum abgeschnitten. Er sagte daher, als er unmittelbar nach dem Verhöre des Wirths Gregori aus Wehrheim nochmals vernommen wurde, aufs Neue bestimmt aus, er sei lange vor dem 2. März, von Wetzlar und Braunfels kommend, in Usingen gewesen und seit dieser Zeit nicht wieder in die Gegend gekommen.

§. 18.

Dennoch verwickelte er sich noch im nemlichen Verhöre in seinen eignen Angaben, durch welche Veranlassung, läßt sich in dem Verhöre nicht sehen, da Inculpat nur summarisch vernommen, und die an ihn gerichteten Zwischenfragen nicht verzeichnet wurden. Nachdem er auf das Bestimmteste versichert, er sei vor dem 2. März zum Letztenmal in Usingen gewesen und habe damals aus Noth den Oberrock und die Westen (von Hemden wollte er nichts wissen) verkauft, auch am darauf folgenden Morgen mehre Hemden zur Wäscherin getragen, sagte er hintenher: die Wäsche sei etwa vier Tage bei der Wäscherin gewesen.

Diese Angabe ließ sich mit seinen übrigen Angaben gar nicht mehr vereinigen. Sie ist wahrscheinlich später und nicht ohne eine besondere, nicht protokollirte Veranlassung erfolgt, denn sie scheint in der Handschrift interalienirt und ist zum Theile an den Rand geschrieben.

Es wurde dem Inculpaten bemerkt, daß, wenn er vor dem 2. März in Usingen gewesen und damals die Wäsche abgegeben, so könne sie, da er die Wäsche heute (den 20.) vor 8 Tagen (den 13. März) wieder abgeholt, unmöglich nur vier Tage bei der Wäscherin gelegen haben. Er gerieth, wie das Protokoll sagt, durch diese Bemerkung in Verlegenheit und sagte: die Wäsche habe er bei seiner damaligen (vor dem 2. März stattgehabten) Anwesenheit in Usingen nicht abgegeben, sondern als er von Frankfurt zurückgekehrt sei.

§. 19.

Die Identität des jetzt verhafteten und am 8. und 9. März auch am 13. desselben Monats in Usingen bei dem Schwanenwirthe Becker, dem Juden Kohne Hirsch, der Ehefrau des Juden Moses und der Wittwe des Conrad Schütz erschienenen Subjects wurde von den eben genannten Personen anerkannt. Der Jude

Kohne Hirsch und die Ehefrau des Juden Moses überbrachten den vom Inculpaten gekauften Oberrock mit gelben Knöpfen, eine cattunene gewürfelte Weste, ein cattunenes Kamisol mit Aermeln, zwei alte Mannshemden und ein paar wollene angestrickte Strümpfe.

Inculpat erkannte an, daß er alle diese Sachen an die Comparenten verkauft habe; er entschuldigte diese frühere Ableugnung des Verkaufs der alten Hemden und der Strümpfe durch Vergessenheit.

§. 20.

Der zur Visitation des körperlichen Zustandes des Inculpaten beorderte Amtschirurgus Schwalbach bezeugte, daß er einen krätzhaften Ausschlag und auf der rechten Seite des Hinterbackens ein von der Krätze herrührendes, an der Oeffnung blutendes Geschwür habe.

§. 21.

Man ließ den Inculpaten die von ihm in Usingen verkauften Kleider anziehen. Es fand sich, daß der blaue Oberrock sehr vollkommen, die Weste ohne Aermel ein wenig eng, das Kamisol mit Aermeln aber so klein war, daß es Inculpat gar nicht anziehen und noch weniger zuknöpfen konnte. Er erklärte hierauf, er besitze dieses Kamisol schon lange, und habe es verwachsen. Das Tuch zum Oberrock wollte er in Frankfurt gekauft und schon vor 10 Wochen selbst verarbeitet haben.

Unter den bei ihm vorgefundenen Sachen dienten folgende beim Fortgang der Untersuchung als Anzeigen: 1) Ein Gebetbuch, 2) ein Federmesser mit doppelter Klinge, 3) ein Schlüssel, von welchem Inculpat angab, er habe ihn gefunden, 4) zwei neue Scheeren.

§. 22.

Mit dem über die Aussagen des Inculpaten und der §. 19 genannten Usinger Zeugen abgehaltenen Protokolle wurde nun Inculpat vom Amte Usingen an das Amt Braunfels am 21. März 1815 abgesendet; er kam am 23. März in Braunfels an. Es wurde indessen so wenig in dem Usinger officiellen Absendungsschreiben, als in dem über die Ankunft in Braunfels abgehaltenen Protokoll bemerkt, welche von dem beim Arrestaten gefundenen oder von ihm verkauften Effecten ihm waren mitgegeben worden.

Diese Unterlassung ist gewiß nicht zu billigen, daß indessen das Amt Usingen dem Amt Braunfels wenigstens das Wanderbuch des Arrestaten einschickte, zeigt, neben dem vom 25. März bis

zum 13. April 1815 geführten Untersuchungsprotokolle, auch der Augenschein, denn es findet sich bei den hierher eingesendeten Acten.

§. 23.

Inculpat wurde vom Amte Braunfels am 25. März 1815 zum erstenmal verhört. Er sagt unter Bestätigung desjenigen, was er schon in Usingen über sein Alter, Herkunft und Lebenslauf gesagt hatte und unter Angabe einiger jetzt nicht wichtigen Familien-Verhältnisse:

1) er wisse durchaus nicht, warum man ihn in Usingen arretirt habe (wirklich hatte man ihn, nach Aussage des Protokolls, in Usingen wenigstens nichts Officielles darüber gesagt).

2) Er sei das Letztemal in Usingen den Freitag vor 14 Tagen (10. März) gewesen.

3) Er sei damals aus Frankfurt nach Usingen gekommen.

3) Er habe in Usingen waschen lassen und die Wäsche den folgenden Montag (13. März) wieder abgeholt.

5) Er habe v. 2. März an nirgends als in Frankfurt, in Wehrheim und in U.. .en sich aufgehalten.

6) Während dieser ganzen Zeit — vom 2. März an — sei er immer allein gewesen.

Er leugnete, daß er einen Schneidergesellen Caspar Leipold kenne, daß er mit demselben am 6. März zu Niederquembach beim Wirthe Pauly übernachtet, mit ihm in Schwalbach am folgenden Tage „gefochten", daß er darauf Nachmittags und Abends von Schwalbach nach Laufdorf und von Laufdorf nach Philippstein gegangen, in Philippstein übernachtet, dort einen runden Hut verkauft, dem Schultheißen erzählt, daß er in Weilburg bei zwei Meistern gearbeitet und den folgenden Morgen sich in Philippstein rasiren lassen.

Er behauptete, er habe sich in der Kleidung immer so wie jetzt getragen; von einem tornisterartigen, in Niederquembach, Schwalbach und Philippstein getragenen Ranzen wollte er natürlich nichts wissen, eben so wenig von der Ermordung eines Handwerksburschen bei Schwalbach, noch weniger wollte er die ihm vorgelegte zudringliche Frage: ob er dem Handwerksburschen nicht selbst die Kehle abgeschnitten, mit ja beantworten, obgleich, wie sich das Amtsprotokoll sehr treuherzig ausdrückt, man es an desfalsigen Ermahnungen nicht fehlen ließ.

§. 24.

Wirklich zweckmäßig war die nunmehr vom Amte Braunfels veranſtaltete Vorladung aller der Menſchen, welcher den Begleiter des Ermordeten nebſt ſeinem Wanderbuch, ſeinem Felleiſen und ſeinem Barte, am 6. März in Niederquembach, am 7. in und bei Schwalbach, Laufdorf und Philippſtein geſehen, beſchenkt, geſprochen, bewirthet, bezahlt und raſirt hatten, zur Anerkennung der Identität ſeiner Perſon und der von dieſer Perſon beſeſſenen Sachen.

Das höchſt wichtige Reſultat dieſer am 31. März und 2. April 1815 erfolgten Anerkennung war folgendes:

a) Beim Krämer Pauly von Niederquembach war der Ermordete nebſt ſeinem Begleiter am 7. März 1815 des Abends eingekehrt. In Anſehung der Perſon des ihm vorgezeigten Carl Auguſt Oehme ſagte Pauly aus:

er könne der Perſon nach nicht mit Gewißheit behaupten, daß es die nemliche ſei. Statur und Größe treffe mit dieſer überein, nicht aber der Backenbart, welcher bei dem am 6. März bei ihm eingekehrten Handwerksburſchen unter dem Kinn zuſammengelaufen ſei. Wenn man ihm das Wanderbuch deſſelben zeige, ſo glaube er dieſes genau zu kennen, denn dieſes Wanderbuch ſei zum letztenmale den 2. März in Frankfurt viſirt, und auch vom Amte Braunfels unterzeichnet geweſen.

Erſt jetzt wurde das Wanderbuch des Carl Auguſt Oehme dem Zeugen vorgelegt, und er kannte die Identität deſſelben beſtimmt an. — Schon früher, am 20. März, hatte das Amt den nemlichen Wirth Pauly zum erſtenmal vernommen, damals war der Ranzen d.s Carl Auguſt Oehme ſo eben von Uſingen angekommen, wurde aber dem Comparenten nicht vor der Protokollirung ſeiner Ausſage vorgelegt; damals hatte er ausgeſagt:

der am 6. Märzs Abends bei ihm eingekehrte, durch den unter dem Kinne zuſammenlaufenden Backenbart ausgezeichnete Handwerksburſche habe ein dunkelbraunes, auf Art eines Torniſters gemachtes Felleiſen gehabt, an deſſen beiden Seiten zwei kleine Taſchen geweſen, worin er Tabakspfeifen geſteckt habe.

Als ihm nunmehr das Oehmiſche Felleiſen vorgelegt wurde, erklärte er:

es ſtimme ganz mit dem Felleiſen jenes Handwerksburſchen überein; nur ſcheine es ihm etwas dunkler, ob er es gleich nicht behaupten könne, weil er jenes bei Nacht geſehen.

b) Der Schultheiß zu Niederquembach hatte (§. 15. a. S. 10.) am 6. März den beiden Handwerksburschen die Erlaubniß gegeben, in Niederquembach zu übernachten. Er wurde deshalb zu Anerkennung der Person des Carl August Oehme ebenfalls aufgefordert; er erklärte am 4. April 1815:

er wisse nicht, ob es die nemliche Person sei, es sei Nacht gewesen, als er am 6. März um den Nachtzettel gebeten worden, er habe die deßhalb zu ihm gekommenen Handwerksburschen nicht genau betrachtet.

§. 25.

Am Vormittag des 7. März hatten folgende Einwohner von Schwalbach den Begleiter des Ermordeten in Schwalbach herum betteln sehen und zum Theile beschenkt:

a) Schullehrer Rehorn, b) Martin Schmidt, Schwiegersohn des Schultheißen Müller, c) Conrad Böhn, d) Martin Zutt; Alle erkannten das Felleisen für ähnlich mit demjenigen an, welches jener Begleiter getragen. Schullehrer Rehorn erklärte Statur, Kleidung und Gesichtszüge für übereinstimmend. Martin Schmitt hatte den Begleiter des Ermordeten mit einem Almosen beschenkt, hatte mithin ihn genauer betrachtet. Er bezeugte die Uebereinstimmung der Kleider, der Gesichtszüge und Statur, glaubte daher auf seine Pflichten versichern zu müssen, daß es das nemliche Individuum sei. Nur bemerkte er, der Begleiter des Ermordeten habe den Bart mehr unter dem Mund und unter dem Kinn gehabt, wie der gegenwärtige Arrestat.

Eben so deponirt Conrad Böhn, der Ermordete wäre ihm mit seinem Begleiter am 7. März des Morgens auf der Straße begegnet und hätte ihm einen guten Morgen geboten. Auch er bemerkte, jener Begleiter habe mehr Bart unter dem Kinn und unten am Munde gehabt. Martin Zutt stand an der Hausthüre des Christian Zimmermann, als dieser Begleiter mit dem Ermordeten in dem Hause des Zimmermann gefochten. Er hatte ihn daher genauer betrachtet. Er erklärte ohne Einschränkung, daß er den Arrestaten mit jenem Begleiter für dieselbe Person halte.

§. 26.

Die beiden fechtenden Handwerksbursche waren am 7. März Morgens um 11 Uhr, aus Schwalbach kommend, dem Peter Wagner von Laufdorf begegnet, und hatten sich den Weg nach Wetzlar zeigen lassen. Der zur Anerkennung des Arrestaten vorgeladene Peter Wagner erklärte:

er habe den Handwerksburschen, welcher den Weg nach Wetzlar von ihm erfragt habe, so genau nicht betrachtet, werde ihm aber das Felleisen desselben gezeigt, so wolle er gleich sagen, ob es mit demjenigen, welches jener Handwerksbursche getragen, das nemliche sei.

Er erkannte hierauf die Identität des ihm vorgezeigten Felleisens unbedingt an.

§. 27.

Um 4 Uhr Nachmittags hörte der mit Holzholen beschäftigte Wilhelm Zimmermann von Schwalbach im Sangwald, ungefähr an dem Orte, an welchem man am folgenden Tage die Leiche fand, ein wimmerndes Geschrei, und sah unmittelbar darauf von diesem Orte, aus dem Walde einen mit einem tornisterartigen Felleisen beladenen Menschen kommen, der ihm den Rücken zukehrte, anfangs auf dem Wege nach Schwalbach war, und nachher seinen Weg nach Laufdorf nahm. Zur Anerkennung vorgeladen erklärte der Zeuge Wilhelm Zimmermann (s. §. 15 lit. g.): er habe jenen Menschen nicht im Gesicht gesehen; der Statur und der Kleidung nach sei er dem anwesenden Arrestaten ähnlich, er glaubte daher, daß es wahrscheinlich derselbe sei. Das tornisterartige Felleisen dieses Menschen erklärte er demjenigen für ähnlich, welches jener Mensch getragen habe.

§. 28.

Aus Laufdorf kommend war am 7. März um 6 Uhr Abends der muthmaßliche Mörder mit dem Felleisen dem Gemeindevorsteher Christian Götz von Laufdorf begegnet und hatte ihn um den Weg nach Braunfels befragt. Bei der Aufforderung zur Anerkennung erklärte Zeuge Götz (§. 15 lit. i) am 13. April 1815:

Nach der Statur, dem Barte und dem ihm vorgezeigten Felleisen sei der Arrestat der nemliche mit dem am 7. März des Abends ihm begegneten Handwerksburschen. Indessen habe er ihn nur in der Dämmerung gesehen. Mit positiver Gewißheit könne er ihn daher für den nemlichen nicht erklären.

§. 29.

In Philippstein hatte der dortige Schultheiß Götz, der Wirth Friedrich Schnabel, seine Frau, seine Magd und endlich der Bartscheerer Philipp Lenz den muthmaßlichen Mörder nebst seinem Felleisen und Wanderbuche am 7. März des Abends und am 8. des Morgens gesehen, gesprochen u. s. w. Alle diese Menschen wur-

den mit Ausnahme des Wirths Schnabel zur Anerkennung desselben in der Person des Carl August Oehme und seines Wanderbuchs, in dem ihnen nunmehr vorzuzeigenden Wanderbuch, vorgeladen. Vorabsichtlich aus Versehen — wenigstens wird im Amtsprotokolle kein Grund angegeben — blieb der Wirth Schnabel unvorgeladen und unabgehört.

a) Schultheiß Götz, abgehört am 5. April 1815, sagte, er habe den fraglichen Handwerksburschen nur bei Abend gesehen; so genau kenne er ihn daher nicht mehr; nach Statur und Gesichtszügen glaube er, daß der Arrestat der nemliche Mensch sei, das ihm vorgelegte Wanderbuch und Felleisen dagegen stimme ganz mit dem Wanderbuche und Felleisen jenes Handwerksburschen überein — er glaube daher bestimmt, daß Arrestat der nemliche Mensch sei; allein schwören könne er nicht darauf.

b) Die Ehefrau des Friedrich Schnabel, abgehört am 7. April 1815, erkannte in Carl August Oehme nicht blos den nemlichen Menschen an, welcher am 7. März bei ihr übernachtet und ihrem Manne am folgenden Morgen einen Hut verkauft hatte, sondern auch in dem Taschenmesser, welches Arrestat bei sich führte, eben dasjenige, mit welchem jener Handwerksbursche am 8. März sein Frühstück geschnitten.

c) Die Magd des Wirths Schnabel, abgehört am 6. Mai 1815, erklärte sich eben so unumwunden über die Identität der Person des Arrestaten, seines Felleisens und seines Taschenmessers.

d) Der Bartscheerer Philipp Lenz aus Philippstein, abgehört am 5. April 1815, erklärt eben so bestimmt, der ihm vorgezeigte Arrestat sei ein und dieselbe Person mit dem Menschen, welcher am 7. März bei dem Wirthe Schnabel logirt, sich den 8. des Morgens von ihm habe rasiren lassen und ihm einen runden Hut zum Verkaufe angeboten habe. Er erklärte sich zur eidlichen Erhärtung seiner Aussage bereit — Eben so erkannte er die Identität des Felleisens an. Er wiederholt dieses Alles im Angesichte des Carl August Oehme; auch zeigte er ihm mit dem Finger im Gesicht die Stelle, wo er ihn habe rasiren müssen, und die Anweisung, die er ihm gegeben, damit er den Backenbart nicht ebenfalls wegrasire.

Bei dieser ganzen Demonstration leugnete Inculpat mit großer Verlegenheit, daß er in Philippstein gewesen und sich vom Comparenten habe rasiren lassen.

§. 30.

Ehe noch Inculpat von den Leuten aus Niederquembach, Schwalbach, Laufdorf und Philippſtein war anerkannt worden, ereignete ſich ein Vorfall, welcher vom Amt Braunfels gehörig benutzt, ſehr leicht ein Geſtändniß des Inculpaten hätte hervorbringen und die mühſame Unterſuchung hätte abkürzen können.

In der Wachtſtube zu Braunfels befand ſich wegen Dieberei eine gewiſſe Margarethe Schmiz von Laun. Sie wurde am 27. März gegen Abend von der Wache mit einem Glas Branntwein in das Gefängniß des Carl Auguſt Oehme geſendet. Wie es ſcheint am folgenden Tage, Nachmittags, erzählte ſie dem wachthabenden Offiziere, dem Amtsdiener Müller und dem Polizeidiener Simon, der Arreſtat habe ihr bekannt, daß er nicht aus Auguſtusburg in Böhmen, ſondern aus Auguſtusburg in Sachſen bei Dresden gebürtig ſei, daß er den todt gefundenen Handwerksburſchen ermordet, ein mit ſeinem (des Mörders) Namen bezeichnetes Meſſer mit weißem Griffe zu der That gebraucht und dieſes aus Angſt im Walde weggeworfen, die Kleider des Gemordeten in Uſingen und der umliegenden Gegend für 45 Fl. verkauft, und wegen eines Mädchens aus Wehrheim, welches er heirathen wolle, ſich nicht aus der Gegend wegbegeben habe u. ſ. w. Erſt am 29. März 1815 zeigte der Amtsdiener Müller dem Amt Braunfels dieſe Erzählung der Schmiz an; ſie wurde vorgefordert und beſtätigte die Wahrheit derſelben mit vielen Umſtänden.

Sie ſagte unter andern aus: Arreſtat habe ſie gefragt, ob wohl nach ſeinem Geburtsort werde geſchrieben werden; dieſes habe ſie bejaht: er habe ihr vertraut, daß er den Mord begangen, um 300 Fl. zuſammenzubringen, die er beibringen müſſe, um das Mädchen in Wehrheim heirathen zu dürfen, aus den Kleidern des Ermordeten habe er 40 Fl., aus ſeiner Uhr 5 Fl. gelöſt; Geld habe derſelbe nicht bei ſich gehabt. Auf die Frage, warum er ihm nicht blos die Kleider genommen und ihn am Leben gelaſſen, habe er erwiedert, er habe ihn ſchon einmal mit nach Wehrheim genommen, wäre dem nicht ſo, ſo würde er ſich mit der Entwendung der Kleider begnügt haben, er habe ihn weder in einen Graben werfen, noch mit Laub bedecken, noch die Kleider am Leibe nehmen können, weil der Gemordete zu ſehr gewinſelt, Leute in der Nähe und die Gefahr der Entdeckung zu groß geweſen wäre. Das Mädchen habe er in Wehrheim, als er dort für die Soldaten Monturen gemacht, kennen lernen; wenn ihn dieſes Mädchen nicht ge-

halten hätte, so würde er sich nach dem Morde aus der Gegend ganz weggemacht haben; er hoffe aus dem Gefängnisse durch ein Loch zu entkommen; er habe ihr dieses Loch gezeigt. Auf die Frage, wie er denn die Kette losbringen könne, habe er zwei Ringe in einander gesteckt und gezeigt, wie man sie zersprengen könne; er habe eine Scheere von ihr verlangt, um sich damit die über das Gesicht hängenden Kopfhaare wegzuschneiden, damit die Leute in Schwalbach ihn nicht wieder erkennen möchten; auf den Rath, sich ein gutes Zeugniß von Haus zu verschaffen, habe er erwiedert, das könne er nicht, weil er als Deserteur weggegangen. Nach allen diesen Eröffnungen habe der Arrestat seine Geständnisse bereut und gebeten, nichts davon zu sagen, sie habe indessen in der Wachtstube sogleich Alles wieder erzählt.

§. 31.

Es war zwar sehr unwahrscheinlich, daß Inculpat einer Mitgefangenen ein lebensgefährliches Geheimniß sollte anvertraut haben*); sein Zutrauen ließ sich nur dadurch erklären, daß er in dieser Mitgefangenen ein Werkzeug seiner Rettung zu finden hoffte. Von der andern Seite war es indessen noch viel unwahrscheinlicher, daß die Margaretha Schmiz die ganze Erzählung sollte erdacht haben; für eine solche Lüge zeigte sich so wenig ein Zweck, als die Möglichkeit, sie durchzusetzen; indessen war die Mittheilung der Margarethe Schmiz wichtig genug, um mit Klugheit benutzt zu werden. Bei der Entdeckung und Bestrafung eines Meuchelmörders ist die ganze menschliche Gesellschaft interessirt; daß der Mord von (u. an) einem Ausländer verübt worden, verminderte dieses Interesse nicht; die Entdeckung war wohl irgend eines Opfers, einer der Denunciantin zuzusagenden Belohnung, einer ihr zu ertheilenden Instruction, der Belauschung eines neuen mit dem Arrestaten anzuknüpfenden Gesprächs u. s. w. werth.

Statt von Allem dem irgend etwas zu thun, machte das Amt Braunfels von der Entdeckung den nach meiner Einsicht möglichst schlechten Gebrauch. Es hielt gleich am folgenden Tage, den 30. März, dem Carl August Oehme den Inhalt der Denunciation vor, und verschwieg ihm auch nicht den geringsten in derselben vorkommenden Umstand. Was man bei der allermittelmäßigsten Menschenkenntniß erwarten mußte, geschah. Der Inculpat gab zwar

*) Dieses ist und zwar bei den hartnäckigsten Inculpaten dem Einsender schon öfter vorgekommen.

das mit der Margarethe Schmiz geführte Geſpräch und die von ihr angegebene Zeit und Umſtände zu, leugnete auch nicht, daß er ihr ſeine wahre Herkunft aus Auguſtusburg bei Dresden, ſeine Abſicht ein Mädchen, welches er in Wehrheim kennen gelernt und welches Margarethe Striem heiße, zu heirathen u. ſ. w. anvertraut habe, leugnete aber das ihr abgelegte Eingeſtändniß des Mords und aller ſich darauf beziehenden Umſtände.

§. 32.

Die Denunciation der Margaretha Schmiz hatte aber doch den Nutzen, daß man den Zuſtand des Gefängniſſes des Inculpaten unterſuchte; es zeigte ſich, daß er wirklich einen Stein im Eingang deſſelben ausgebrochen und durch die Oeffnung zu entkommen geſucht hatte. Er wurde deshalb in ein anderes Gefängniß gebracht.

§. 33.

Ueber ſeine Herkunft und Familienumſtänden gab nun Inculpat Folgendes an:

Er ſei aus Waldkirchen bei Auguſtusburg in der Nähe von Dresden gebürtig, lutheriſcher Religion, ſein Vater ſei daſelbſt Arbeiter in der blauen Fabrik geweſen; in Auguſtusburg ſei er auch in das Schneider-Handwerk aufgenommen worden; er habe noch zwei lebende, in Waldkirchen verheirathete, in der blauen Fabrik zu Auguſtusburg arbeitende Brüder, er habe auch noch 2 in Waldkirchen lebende Schweſtern, ob ſie verheirathet wären, wiſſe er nicht. Wegen der Conſcription ſei er von Auguſtusburg weggegangen, aber nicht deſertirt.

§. 34.

Ueber ſeinen Aufenthalt vom 2. März an, wo ſein Wanderbuch in Frankfurt war viſirt worden, bis zum Tage, wo er zum erſtenmal in Uſingen erſchienen, ſagte er nunmehr Folgendes aus: Er ſei von Frankfurt nach Hanau gegangen, alſo kurz vorher in Hanau geweſen, als er über Homburg und Wehrheim nach Uſingen gekommen, in Hanau habe er vier Tage auf der Herberge im rothen Ochſen logirt; die Herbergsmutter habe ihm den Schuhmacher gezeigt, bei welchem er ſeine Schuhe beſohlen laſſen; ſein Wanderbuch ſei in Hanau nicht viſirt worden, weil man es ihm nicht abverlangt habe, auch von der Polizei habe er in Hanau die Erlaubniß, ſich dort ſo lange aufzuhalten, nicht erwirkt.

§. 35.

Auf Veranlaſſung des Amts Uſingen langte im Anfang des Monats April 1815 ein Schreiben des Polizeiamts zu Frankfurt an,

welches über den ermordeten Caspar Leipold und den Carl August Oehme folgende Notizen enthielt:

a) Caspar Leipold hatte den 28. Februar 1815 auf der Schneiderherberge zu Frankfurt übernachtet; er hatte von der Polizei sein zu Hildburghausen ausgestelltes Wanderbuch den 1. März visiren lassen, er war hierauf nach Wetzlar abgereist.

b) Das vom Amte Braunfels schon am 16. März abgefaßte und an das Polizeiamt zu Frankfurt eingeschickte Signalement des muthmaßlichen Mörders (ich bitte dieses Signalement §. 13 in fin. S. 8 zu lesen) war sehr ähnlich gefunden worden mit dem Signalement eines Schneidergesellen, Namens Carl August Oehme aus Schellenberg in Oberösterreich. Dieser Oehme hatte am 27. Jan. auf der Herberge ohne Wanderbuch übernachtet, er war hierauf am 9. Februar mit einem Wanderbuche versehen zurückgekommen. Dieses Wanderbuch war in Homburg vor der Höhe auf den angegebenen Namen und Geburtsort ausgefertigt; er war hierauf abermals eine Nacht in Frankfurt geblieben; den 22. Februar von der Polizei wegen Bettelei arretirt und auf 2 Tage eingesperrt worden; den 1. März hatte er sich aufs Neue bettelnd betreten lassen. Er wurde hierauf am 2. März, nachdem ihm sein Wanderbuch visirt worden, zum Thore hinausgebracht.

Aus diesen Nachweisungen ging hervor, daß Arrestat, dessen Wanderbuch nicht auf den Geburtsort Schellenberg in Oberösterreich, sondern auf Augustusburg in Böhmen lautete, und nicht von der Polizei von Homburg vor der Höhe, sondern vom Magistrate zu Sorau am 14. September 1811 ausgestellt war, entweder in Frankfurt ein anderes als das vorliegende Wanderbuch vorgezeigt haben mußte, oder daß dieser Arrestat mit dem in Frankfurt signalisirten Carl August Oehme nicht eine Person war.

§. 36.

Um hierüber zu einiger Aufklärung zu gelangen, wurde Arrestat vom Amte Braunfels am 28. April 1815 zum letztenmale verhört. Er erklärte auf doppeltes Befragen und Besinnen:

a) daß er am 23. Januar 1815 in Frankfurt gewesen und damals kein Wanderbuch gehabt hätte;

b) daß er sich am 9. Februar nach Homburg vor der Höhe verfügt und ein Wanderbuch mitgebracht habe;

c) daß dieses Wanderbuch nicht in Homburg auf der Polizei ausgefertigt worden, wo man ja dieses wissen müsse, sondern in Sorau in Sachsen;

d) daß es das nemliche Wanderbuch geweſen, welches er noch jetzt beſitze;

e) daß er angegeben, er ſei aus Auguſtusburg in Sachſen, wovon er gehört hätte, es werde auch Schellenberg geſchrieben;

f) daß er von dieſer Zeit an immer in Frankfurt geweſen, um Arbeit zu bekommen, aber nicht immer dageblieben ſei, und daß er während dieſer Zeit ſein Wanderbuch nicht habe viſiren laſſen;

g) daß er während dieſer Zeit von der Polizei zu Frankfurt wegen Bettelei 2 Tage eingeſperrt worden;

h) daß er den 1. März 1815 ſich immer noch in Frankfurt auf der Herberge aufgehalten;

i) daß er am andern Morgen durch die Polizei zum Thore hinaus gebracht worden, nachdem ſie zuvor ſein Wanderbuch viſirt habe.

Alle dieſe Antworten laſſen wohl nicht den mindeſten Zweifel über die Identität des in Frankfurt im Schreiben des Polizeiamts vom 2. April 1815 ſignaliſirten und des jetzt in Unterſuchung befindlichen Carl Auguſt Oehme übrig. Wie es zugeht, daß das Frankfurter Polizeiamt ein vom Bürgermeiſter und Rathe zu Sorau ausgefertigtes Wanderbuch von der Polizei in Homburg ausfertigen läßt, iſt bis jetzt unerklärbar. Ueber die Discrepanz zwiſchen der in dem Sorauer Wanderbuche angegebenen Heimath des Beſitzers „Auguſtusburg in Böhmen" und ſeiner im angeblichen Homburger Wanderbuche bezeichneten Heimath Schellenberg in Oberöſterreich läßt ſich eher etwas begreifen. In dem vorliegenden Wanderbuche findet ſich an der betreffenden Stelle eine ſichtbare Abänderung; die Worte: „in Böhmen" ſind mit blaſſerer Dinte geſchrieben, und durch das, was jetzt zu leſen iſt, ſchimmert ein Sch durch.

§. 40.

Der Erzählung, daß er am 2. März von der Polizei in Frankfurt ausgewieſen worden, fügte Inculpat nun noch Folgendes bei: Er habe nach Offenbach gehen wollen und da ſei Einer ausgeriſſen, für welchen ſie ihn angeſehen, auf die Wache geſetzt und am andern Nachmittag zum Thore hinausgeführt hätten, er ſei darauf nach Hanau gegangen. Ich werde ſpäterhin die Gründe darlegen, aus welchen ich dieſe ganze Angabe für eine auf die Täuſchung des Richters berechnete Lüge halte; ſie ſtand mit der nunmehr zum

Vorſchein kommenden vierten und letzten Variation des Inculpaten über ſeinen Aufenthalt vom 2. bis 9. März 1815 in Verbindung.

Nachdem nemlich Inculpat am 21. März zu Uſingen ausgeſagt: er habe ſich, nachdem er den 2. März aus Frankfurt gekommen, in Wehrheim und Homburg aufgehalten (§. 17), nachdem er am 25. März zu Braunfels ausgeſagt, er habe ſich vom 2. März an nirgends als in Frankfurt, Uſingen und Wehrheim aufgehalten (§. 23) und ſei den 10. März von Frankfurt nach Uſingen gekommen, und den 30. März abermals zu Braunfels: er ſei von Frankfurt nach Hanau gegangen und habe vier Tage in Hanau im rothen Ochſen logirt, behauptete er jetzt am 28. April: er ſei den 2. und 3. März aus Frankfurt nach Hanau gegangen, habe ſich daſelbſt acht Tage aufgehalten, ſei von da nach Uſingen gegangen, wo er einen Tag verweilt, und von da nach Wehrheim. Er ſetzte noch hinzu, daß der Herbergsvater in der Schneiderherberge in Hanau genau von ihm wiſſe, wolle er nicht behaupten; die Herbergsmutter dagegen habe ihm acht Tage lang jeden Morgen einen Schoppen Milch gekocht und Weißbrod dazu gegeben; dieſe müſſe von ihm Kundſchaft geben können. Er ſetzte ſogleich ungefragt hinzu: ſie habe ihm nicht gerade alle Morgen, aber doch die meiſten einen Schoppen Milch gekocht.

Auf die vom Inquirenten am Schluſſe des Verhörs an ihn gerichteten Fragen: womit er ſeine Unſchuld rückſichtlich der in Frage ſtehenden Mordthat beweiſen wolle? antwortete er: er wolle mit den Polizeibehörden in Frankfurt, Hanau und Uſingen erweiſen, daß er vom 2. März an nirgends anderswo geweſen ſei, als an dieſen genannten Orten. Hiermit erklärte er deutlich, daß er ſeinen ganzen Vertheidigungsplan auf die vorzuſchützende exceptio alibi ratione loci gebaut hatte. Auf die große Wichtigkeit dieſer Bemerkung werde ich zurückkommen.

§. 41.

Das Amt Braunfels (damals noch zum Herzogthume Naſſau gehörend) erklärte hier ſeine Information für geſchloſſen und ſchickte am 18. März 1815 die Informativacten ſammt Bericht an das damals noch in Wiesbaden beſtehende Hofgericht ein. Es unterließ, ein Verzeichniß der mit dem Inculpaten vom Amte Uſingen eingeſchickten, bei ihm theils vorgefundenen, theils von ihm verkauften Effecten einzuſenden.

§. 42.

Ehe ich weiter gehe, halte ich es für zweckmäßig, den Standpunkt darzuſtellen, auf welchen nunmehr die Unterſuchung war gebracht worden. Es ergiebt ſich aus der Zuſammenſtellung der zu actenmäßiger Gewißheit erhobenen Thatſachen:

1) vom Gemordeten wußte man jetzt, daß er am 28. Febr. 1815, an eben dem Tage, an welchem er in Hanau laut dem bei ihm gefundenen Hanauer Polizeiſchein ſich des Morgens aufgehalten, den Abend in Frankfurt angekommen war,

2) man wußte nun, daß er von Frankfurt aus den 1. März (alſo am folgenden Morgen) den Weg nach Wetzlar angetreten hatte,

3) man wußte nun, daß der Paß oder das Wanderbuch des Gemordeten in Hildburghauſen war ausgeſtellt worden; da nun im Hildburghauſiſchen ſich wirklich ein Heßberg findet, ſo war der Weg zur Einſammlung neuer Notizen geöffnet, und es war zu hoffen, daß man in dieſen Notizen Ueberführungsmittel gegen den muthmaßlichen Mörder finden würde.

4) Am Schluſſe der unmittelbar nach der Auffindung der Leiche bei Schwalbach angeſtellten Unterſuchung, war es zur höchſten hiſtoriſchen Wahrſcheinlichkeit geworden, daß der durch den ſchwarzen Backenbart, durch das torniſterartige Felleiſen und endlich durch das vom Amte Braunfels unterzeichnete und am 2. oder 3. März 1815 von der Polizei zu Frankfurt viſirte Wanderbuch ausgezeichnete, am 6. März zu Niederquembach, am 7. Morgens zu Schwalbach und um 11 Uhr Vormittags auf der Straße von Schwalbach nach Wetzlar immer in der Geſellſchaft des Gemordeten geſehene Handwerksburſche — den man von der (durch Gewimmer und ſpäterhin durch die Auffindung der mit Kleidung aber nicht mit einem Hut verſehenen Leiche bezeichneten) Mordſtelle am 7. gegen 4 Uhr Nachmittags hatte weggehen ſehen, der ſich eine Stunde nachher unbegleitet hinter Laufdorf und endlich in der Dämmerung mit einem Hute in der Hand und einem andern auf dem Kopfe in Philippſtein eingefunden hatte — der Mörder ſein müſſe.

5) Die von dieſem muthmaßlichen in Philippſtein geführten Reden hatten die Entdeckung ſeines Namens in Weilburg herbeigeführt. Es war um ſo viel weniger zweifelhaft, daß der im Weilburger Schneidergeſellenbuch aufgefundene Carl Auguſt Oehme von Auguſtusburg der muthmaßliche Mörder ſei, da der unter

dem Kinn zusammengewachsene schwarze Backenbart diesen Oehme auch in Weilburg kenntlich gemacht hatte.

6) Ganz unabhängig von den in Weilburg gesammelten Nachweisungen hatte man, blos mit Hülfe der am 8. und 9. März 1815 in Braunfels gesammelten Nachrichten, den eben so sich auszeichnenden Carl August Oehme in Usingen in Person entdeckt. Nur wollte dieser Carl August Oehme derjenige nicht sein, der am 6., 7. und 8. März 1815 in Niederquembach, Schwalbach Laufdorf und Philippstein sich gezeigt hatte.

Vom Beweise der Identität jenes und dieses Individuums hing es ab, in wie fern die auf dem Weilburger Carl August Oehme haftenden, an historische Gewißheit grenzenden Vermuthungen auf die Person des in Usingen verhafteten Carl August Oehme übergehen mußte.

7) Der Beweis der Identität beruhte auf folgenden unumstößlichen Thatsachen.

A) Mehre unverwerfliche Zeugen erkannten im Arrestaten und in dem in Philippstein übernachteten Handwerksburschen eine und dieselbe Person. Sie erklärten dieses mit Bestimmtheit und ohne sich auf ein blosses Glauben oder Meinen zu beschränken. Zu diesen Zeugen gehörten:

1) Martin Schmidt aus Schwalbach. Er hatte ihm am 7. März Vormittags, als er in Schwalbach bettelnd erschienen war, beschenkt,

2) Martin Zutt aus Schwalbach. Er hatte ihn bei der nemlichen Gelegenheit an der Hausthüre Christian Zimmermanns in Schwalbach betrachtet.

3) Die Ehefrau des Wirths Friedrich Schnabel in Philippstein. Inculpat hatte in ihrem Hause vom 7. auf den 8. März übernachtet, gefrühstückt und einen Hut verkauft.

4) Die Magd derselben,

5) Philipp Lenz von Philippstein. Er hatte ihn rasirt, den schwarzen unter dem Kinn zusammengewachsenen Backenbart weggeschoren und mithin Gelegenheit gehabt, ihn sehr genau zu betrachten.

B) Andere Zeugen hatten sich zwar auf ein blosses Meinen beschränkt, aber auch meistens die Gründe angegeben, warum sie sich mit völliger Bestimmtheit nicht erklären oder die Identität nicht beschwören konnten; dahin gehörte:

1) Der Wirth Pauly zu Niederquembach. Er hatte das an-

zuerkennende Subject in der Nacht von dem 6. auf den 7. März beherbergt; Statur und Größe ſtimmten, wie er ſagte, überein, allein der Backenbart des von ihm beherbergten Handwerksburſchen ſei unter dem Kinn zuſammengelaufen. — Mithin war gerade der Grund, aus welchem der Zeuge die Identität nicht beſtimmt anerkennen wollte, ein Beweis für die Identität. (A 5.)

2) Schullehrer Rehorn aus Schwalbach. Er hatte den Anzuerkennenden nur am Morgen des 7. März 1815 im Vorbeigehen auf der Straße geſehen.

3) Conrad Böhn aus Schwalbach. Der Anzuerkennende hätte ihn um die nemliche Zeit auf der Straße nur einen guten Morgen geboten.

4) Wilhelm Zimmermann von Schwalbach. Er hatte um 3 Uhr Nachmittags am 7. März den Anzuerkennenden von dem Platze weggehen ſehen, wo man die Leiche des Ermordeten gefunden und ſein Gewimmer gehört hatte. Er erklärte Statur und Kleidung für ähnlich, das Geſicht dagegen konnte er nicht anerkennen, weil damals der Anzuerkennende ſcheinbar abſichtlich ihm den Rücken zugekehrt hatte; das damals von demſelben getragene Felleiſen erkannte er beſtimmt in dem ihm vorgezeigten wieder.

5) Chriſtian Götz von Laufdorf. Er war dem anzuerkennenden Individuum, aus Laufdorf kommend nach Philippſtein gehend, in der Abenddämmerung begegnet und hatte ihm auf ſein Verlangen den Weg nach Braunfels gezeigt. Er erkannte zwar die Statur, den Bart und das Felleiſen für identiſch, wollte aber eben der Dämmerung wegen, mit völliger Gewißheit die Identität nicht behaupten („nicht beſchwören").

6) Eben ſo vorſichtig drückte ſich der Schultheiß von Philippſtein, Philipp Götz, aus. Nach Statur und Geſichtszügen hielt er zwar das anzuerkennende Individuum ebenfalls für identiſch, wollte aber dennoch, weil er ihn nur bei Nacht oder bei Licht geſehen, ſeine Meinung nicht für Gewißheit erklären.

C) Nur zwei Zeugen, Schultheiß Stüber von Niederquembach — welcher am 6. März dem Anzuerkennenden und ſeinen hinkenden Begleiter durch Ertheilung eines Nachtzettels die Erlaubniß gegeben hatte, in Niederquembach zu übernachten — und Peter Wagner von Laufdorf, welcher jenen beiden Menſchen um 11 Uhr Vormittags am 7. März, aus Schwalbach kommend, begegnet und den Weg nach Wetzlar gezeigt hatte, getrauten ſich über die anzuerkennende Identität nicht einmal eine Meinung auszuſprechen;

beide sagten, sie hätten den Anzuerkennenden am 6. und 7. März nicht genau betrachtet. Zugleich aber erklärte Peter Wagner: werde man ihm das Felleisen zeigen, so werde er sogleich sagen können, ob es wie dasjenige aussehe, welches der Anzuerkennende getragen habe. Als ihm dasselbe gezeigt wurde, behauptete er dessen Identität.

D) Unter den über die Identität abgehörten 13 Zeugen fand sich auch nicht ein einziger, der jene Identität in Abrede gestellt oder ausgesagt hätte, er halte den ihm vorgezeigten Arrestaten für ein anderes Individuum als jenes, welches er resp. am 6., 7. und 8. März gesehen.

E) Immer bleibt indessen die Wiederanerkennung eines Menschengesichts und Menschenindividuums, nach Statur, Gesichtszügen und Kleidung, welches der zur Recognition aufgeforderte Zeuge nur ein oder zweimal in seinem Leben ohne besonderes Interesse gesehen und gesprochen hat, ein durchaus schlüpfriges Indicium. Die Physiognomie, der Anzug, die Statur von zwei Menschen können bis zur Täuschung ähnlich sein*), und die durch eine gräßliche Mordgeschichte aufgeregte Phantasie von Dorfwirthen und Landleuten sieht leicht da Aehnlichkeiten, wo keine existiren.

Ich würde daher auf die bestimmte Anerkennung von 5, und auf die unbestimmte von 8 anderen Zeugen kein entscheidendes Gewicht legen, wenn nicht die Anerkennung der Umgebungen der anzuerkennenden Person mit der Wiederanerkennung der Umgebungen der anerkannten Person auf das Genaueste verbunden und zum Theile so geeignet wäre, daß so wenig ein Trugspiel der sinnlichen Wahrnehmung, als ein zufälliges Zusammentreffen denkbar bleibt; dahin gehörte

1) die Anerkennung des vom muthmaßlichen Mörder getragenen Felleisens. — Der Wirth Pauly, die Ehefrau des Wirths Schnabel, ihre Magd, der Bartscheerer Philipp Lenz hatten Gelegenheit gehabt, es genau zu besehen; der erstere hatte es sogar beschrieben, Alle erklärten es bestimmt für das nemliche Felleisen. — Mir scheint es eine große Lücke in der Untersuchung, daß ein genaues Signalement dieses Felleisens weder in Usingen, noch in Braunfels, noch in Wiesbaden zu den Acten gekommen ist. Dieses

*) Vergl. die im 21. Bande S. 97 f. als eine der merkwürdigsten, wirklich vorgekommenen Fälle dieser Art aus Oesterreich mitgetheilte Geschichte von den beiden Simons. d. H.

muß noch geſchehen. Wir werden ſpäterhin ein Signalement dieſes Felleiſens in Heßberg in der Familie des Ermordeten finden, und dadurch wird dieſes nemliche Felleiſen ſich als Werkzeug der vollſtändigſten Ueberführung darſtellen.

Eben ſo unbedingt erkannten Schullehrer Rehorn, Martin Schmidt, Conrad Böhn, Martin Zutt und Wilhelm Zimmermann, Alle aus Schwalbach — Peter Wagner und Chriſtian Zimmermann von Laufdorf und endlich der Schultheiß Philipp Götz von Philippſtein die Identität des ihnen vorgezeigten Felleiſens. Wilhelm Zimmermann und Peter Wagner, welche die Identität der Perſon zu behaupten Bedenken trugen, erklärten bei der Erblickung des Felleiſens ſogleich, es ſei das nemliche. — Da indeſſen alle Dieſe das Felleiſen gleichſam nur im Fluge und im Vorbeigehen geſehen hatten, ſo lege ich auf ihre Ausſage kein übergroßes Gewicht.

2) Eben ſo will ich kein übergroßes Gewicht auf den Umſtand legen, daß Inculpat eins von den vielen gleichartigen Taſchenmeſſern mit zwei Klingen bei ſich führte, welches die Ehefrau des Wirths Schnabel und ihre Magd für dasjenige erkannten, mit welchem der Anzuerkennende am 9. März 1815 ſein Frühſtück geſchnitten hatte.

3) Ein entſcheidenderes Wiedererkennungszeichen dagegen war der unter dem Kinn zuſammengewachſene und von Philipp Lenz in Philippſtein wegraſirte ſchwarze Backenbart des Inculpaten. Auf das Beſtimmteſte hatte der Wirth Pauly zu Niederquembach, ehe man wußte, daß Carl Auguſt Oehme in Uſingen arretirt ſei, jenen unter dem Kinn zuſammengewachſenen Backenbart als ein Wiedererkennungszeichen angegeben; eben ſo beſtimmt hatten darüber die Schneidermeiſter Wendel und Marſchal in Weilburg am 14. März deponirt. — Philipp Lenz ſagte, daß er auf Geheiß des Anzuerkennenden jene Haare unter dem Kinn gänzlich habe wegraſiren müſſen. Jetzt war Inculpat am 20. März in Uſingen arretirt und in den erſten Tagen des folgenden Monats April in Braunfels ohne das ſchwarze Haar unter den Kinn recognoscirt worden. Philipp Lenz hatte die Operationen ſeines Scheermeſſers dem Inculpaten im Geſicht mit dem Finger nachgewieſen, wobei Letzterer, wie ſich das Protokoll ausdrückte, in großer Verlegenheit ſein Leugnen fortſetzte. Noch mehr: Martin Schmidt und Conrad Böhn von Schwalbach, welche ihn am 7. März des Morgens dort fechtend geſehen hatten, ſagten aus, jener habe unter dem Kinne und dem Munde mehr Haare gehabt, als das ihnen vorgezeigte Individuum.

4) Ein noch weit entscheidenderes Wiedererkennungszeichen fand sich endlich in dem in Niederquembach und Philippstein zum Vorschein gekommenen und von dem Inculpaten in Usingen selbst producirten Wanderbuche. Daß sowohl der Wirth Pauly von Niederquembach als der Schultheiß Götz von Philippstein die Identität jenes und dieses Wanderbuchs anerkennen, ist ein sehr starker, und doch, wie ich glaube, nicht der stärkste Beweis für dessen wirkliche Identität. Beide sagten — noch ehe das Wanderbuch als Carl August Oehmisches Wanderbuch erschienen und zu den Acten gekommen war — Eigenschaften desselben aus, die sich jetzt wirklich darin finden. Beide sagten aus dem Gedächtniß aus, es sei vom Amte Braunfels unterzeichnet und zuletzt zu Frankfurt visirt worden; der Schultheiß Götz sagte, sobald er die ihm wohl bekannte Hand des Beamten von Braunfels gesehen, habe er sich weiter weder um den Inhalt des Wanderbuchs, noch um den Namen seines Eigenthümers bekümmert.

Alle diese Merkmale finden sich nun, wie der Augenschein zeigt, in dem vor mir liegenden Oehmischen Wanderbuche pünktlich vor, der Wirth Pauly aus Niederquembach hat sogar das Datum der letzten Frankfurter Visirung — den 2. März 1814 — aus dem Gedächtnisse, ohne dabei das Wanderbuch zu sehen, richtig angegeben. Daß der Schultheiß Götz von Philippstein, ebenfalls aus dem Gedächtnisse, den 3. März als den Tag der in Frankfurt geschehenen Visirung bestimmte, macht die außerdem vom nemlichen Schultheißen Götz auf das Bestimmteste anerkannte Identität nicht verdächtig. Bei blosen Gedächtnißaussagen über Dinge, die für den Aussagenden zur Zeit der Wahrnehmung überaus geringes Interesse hatten, kann ein solcher Gedächtnißfehler, der noch obendrein blos eine Zahl betrifft, unmöglich auffallen.

5) Das letzte, weder durch die hypothesische Annahme eines Zufalls, der sich in der Natur und in der Erfahrungswelt ereignet, noch durch die Möglichkeit einer hier nicht einmal denkbaren Sinnentäuschung wegzuräumende Wiedererkennungszeichen, findet sich endlich in der in Weilburg erfolgten Auffindung des Namens Carl August Oehme aus Augustusburg mit Hilfe der Notizen, welche das zu Philippstein am 7. März 1815 erschienene Individuum über sich selbst mitgetheilt hatte. Nur der wahre Carl August Oehme konnte wissen, daß er vor zwei Jahren in Weilburg bei zwei Meistern gearbeitet, daß der eine derselben Wendel heiße und daß er bei beiden wöchentlich 48 Xr. erhalten (was sich frei-

lich erſt ſpäterhin §. 48. verifizirt). Das Signalement des in Philippſtein erſchienenen Individuums wurde von Wendel und Marſchal gerade mit den, dem inhaftirten Carl Auguſt Oehme zukommenden Merkmalen hingeſtellt. Dieſer Carl Auguſt Oehme findet ſich in Uſingen am 20. März wieder, und dieſer Carl Auguſt Oehme hat in dem Verhöre zu Wiesbaden nicht entfernt geleugnet, daß er zu der vom Philippſteiner Individuum des Abends am 7. März 1815 angegebenen und außerdem im Weilburger Geſellenbuch verzeichneten Zeit, um den von dem nemlichen Philippſteiner Individuum angegebenen Lohn, bei den ebenfalls vom Philippſteiner Individuum angegebenen Meiſtern gearbeitet habe.

Wer kann nun noch entfernt zweifeln, daß jenes Individuum und der inhaftirte Inculpat eine und dieſelbe Perſon ſei? Wer hier den künſtlichen Beweis nicht in ſeinem vollſten Umfang findet, wer hier nur Indicien ſieht, für den giebt es keinen künſtlichen Beweis.

Aus dieſer ganzen Auseinanderſetzung geht nach meiner Anſicht unumſtößlich hervor, daß der geſuchte Identitätsbeweis vollkommen vorhanden war, und daß mithin der dringende, an die höchſte hiſtoriſche Wahrſcheinlichkeit grenzende Verdacht: der in Philippſtein am Tage der Ermordung ſignaliſirte Handwerksburſche ſei der Mörder — auf den in Uſingen arretirten Carl Auguſt Oehme, angeblich aus Auguſtusburg in Sachſen, am Schluſſe des vom Amte Braunfels veranſtalteten Informationsverfahrens fiel.

F) Hierzu kommen nun noch folgende neu ausgemittelte Anzeigen:

1) Carl Auguſt Oehme hatte in Frankfurt am Ende des Monats Februar und am 1. März 1815 gebettelt, und war deswegen von der Polizei ausgewieſen worden.

2) Er hatte mit dem vollgeſtopften Felleiſen in Schwalbach am 7. März abermals gebettelt, war mithin nicht reicher als fünf Tage vorher in Frankfurt.

3) Indeß die Leiche des Ermordeten ohne Hut im Walde dalag, war er in Philippſtein am nemlichen Abend mit einem Hut in der Hand — und einem andern auf dem Kopf, auch mit dem vollgeſtopften Felleiſen erſchienen und hatte den Hut verkauft.

4) In Uſingen hatte er am 8. März, mithin gleich am andern Tage, andere Effecten verkauft.

5) am 13. März hatte er ſeiner Wäſcherin, der Wittwe des Conrad Schütz in Uſingen, die Hände voll Geld gezeigt.

6) Er hatte durch beharrliche Lügen die Absicht zu erkennen gegeben, seinen Richter zu überreden, daß alle ihn verdächtig machende Handlungen nicht nach dem 7., sondern vor dem 2. März vorgefallen seien.

7) Er hatte seinem Richter ferner glaublich zu machen gesucht, daß er den 6. und 7. März weder in Niederquembach, Schwalbach, noch Philippstein gewesen, sich aber dadurch in Widersprüche verwickelt, aus welchen er sich gar nicht mehr herausziehen konnte.

8) Er hatte vor der Anerkennung durch Schwalbacher, Laufdorfer und Philippsteiner Zeugen sich einer wegen Diebstahls verhafteten Mitgefangenen, von welcher er Hülfe und Befreiung zu erwarten schien, als Mörder des Caspar Leipold, nach Angabe dieser Mitgefangenen, entdeckt.

9) Er hatte einen Versuch gemacht, sich in Freiheit zu setzen. Alle diese Gegenstände — deren Gewicht ich späterhin herausheben werde — würden ein Geschwornen-Gericht voraussichtlich bestimmt haben, einstimmig dem Carl August Oehme den Stab zu brechen, für einen deutschen Tribunalrichter reichen sie, wie ich glaube, hierzu mit Recht noch nicht hin; nicht deswegen, weil sie nicht genug Beweiskraft enthielten, denn ich glaube, daß der Beweis der Schuld am Schluß des Braunfelser Verhörs schon vollständig festgestellt war (ich werde nachher die Gründe dieser Ansicht darlegen), sondern darum, weil es noch viele Mittel und Wege giebt, neue Beweise zu finden.

Diese Wege sind nun vom Criminalgerichte zu Wiesbaden mit großem Erfolge, aber nur zum Theile, eingeschlagen worden.

§. 43.

Es waren folgende:

1) Erkundigungen über das Thun und Lassen des Inculpaten in Homburg, Wehrheim, Hanau, Weilburg u. s. w.

2) Nachholung Desjenigen, was das Amt Braunfels in Beziehung auf die Identitätsfeststellung des gegenwärtigen und des in Philippstein erschienen Individuums und seinen Umgebungen unterlassen hatte.

3) Aufsuchen der Familie des Gemordeten, um von ihr Nachrichten über die Zeit des Verschwindens desselben und über die von ihm mitgenommenen Kleidungen und Effecten zu erhalten.

4) Uebersendung aller bei Carl August Oehme gefundenen und von ihm am 7., 8. und 9. März verkauften Effecten an die Familie des Ermordeten zur Anerkennung und genauen Angabe der Gründe

der Anerkennung der Identität dieſer Effecten mit denjenigen, welche der Ermordete von Heßberg mitgenommen hatte.

Reſultate mußten dieſe Operationen haben. — Stimmten ſie mit Dem, was bisher war ausgemittelt worden, überein, ſo war das Gewiſſen des Richters bei der Verurtheilung des Carl Auguſt Oehme doppelt und dreifach beruhigt. Vernichteten ſie, gegen alle menſchliche Erwartung, die Beweiskraft des bisher Ausgemittelten, ſo hatte man wieder ſeine Pflicht erfüllt, und der gegenwärtige Fall gehörte zu den merkwürdigſten Beiſpielen der Trüglichkeit eines künſtlichen Beweiſes.

Vor der Ausmittelung jener Reſultate konnte die Unterſuchung nicht als beendigt betrachtet werden. Der Förmlichkeit wegen mußte man noch alle bisher auf bloſes Handgelübde verpflichtete Zeugen beeidigen. — Beihülfe zu fernerer Aufklärung konnte man noch in Verfolgung der Spuren des früheren Lebens des Inculpaten erwarten, allein weſentlich war die Verfolgung dieſer Spuren nicht.

Möglich war es allerdings, den Inculpaten zu einem Geſtändniſſe zu bringen. Aber nie durfte dieſes Geſtändniß die Conditio sine qua non ſeiner Verurtheilung zu einer Lebensſtrafe ſein. Man mußte in ihm gänzlich die Meinung vernichten, als wenn es in ſeiner Gewalt ſtehe, durch Lügen und Leugnen ſein Leben zu retten. Eben deswegen waren Peitſchenhiebe zur Beſtrafung von ſehr berechneten Lügen — welche Inculpat, wie ich nachher zeigen werde, ſchlechterdings nicht wiederrufen konnte, ohne ein Geſtändniß abzulegen — weder ein gerechtes noch taugliches Mittel zum Zwecke.

Die Eröffnung einer Specialinquiſition erſchien — war einmal Alles factiſch aufgeklärt und juriſtiſch feſtgeſtellt — nicht als nothwendig.

Es bleibt mir nun weiter nichts übrig, als die zum Theile, aber, wie ich glaube, nicht allenthalben zweckmäßigen Operationen und Anträge des herzoglichen Criminalgerichts nebſt den Reſultaten darzuſtellen und ſie nach den oben aufgeſtellten Forderungen zu prüfen.

§. 44.

Das Amt Braunfels ſchickte den Inculpaten am 21. März 1815 nach Wiesbaden mit Bericht und Acten ab. Es beging den Fehler weder ein Verzeichniß, noch ein Signalement der bei ihm vorgefundenen, oder als ſein Eigenthum angegebenen Effecten bei-

zufügen. Beides war um so nöthiger, da diese Effecten bisher als Ueberführungswerkzeuge gedient hatten und noch dienen konnten. Das Criminalgericht zu Wiesbaden stellte das Verzeichniß und Signalement jener Effecten ebenfalls nicht auf. — Ich glaube, daß beides noch geschehen muß.

§. 45.

Gleich in den beiden ersten am 25. und 26. März mit dem Inculpaten vorgenommenen Verhören verwickelte er sich in neue Widersprüche; er gab an:

1) Er könne weder lesen noch schreiben, und dennoch führte er ein Gebetbuch bei sich. — Wir werden späterhin dieses (voraussichtlich identische) Gebetbuch in der Familie des Ermordeten und unter dessen Effecten wiederfinden. — Dieser Umstand ist der Aufmerksamkeit des Criminalgerichts entgangen und muß noch aufgeklärt werden.

2) Er sei vom Donnerstag, den 2. März Abends, bis zum Donnerstag, den 9. März Morgens um 6 Uhr, in Hanau geblieben, sei dann von Hanau weggegangen und den nämlichen Donnerstag (9. März) Nachmittag um 4 Uhr in Usingen im Schwan angekommen. Actenmäßig und ausgemacht war Inculpat am 8. März, Mittwoch, um 3 Uhr Nachmittags im Schwan in Usingen eingekehrt.

3) Er gab vor, in Hanau habe Niemand während der acht Tage seines dortigen Aufenthaltes einen Paß oder ein Wanderbuch von ihm begehrt; er hatte sich auch nicht bei der Polizei gemeldet, und doch wollte er im letzten Verhöre zu Braunfels seinen achttägigen Aufenthalt zu Hanau durch die dortige Polizeibehörde erweisen.

Das Criminalgericht machte den Inculpaten auf diesen groben Widerspruch aufmerksam. Er war lange zu einer bestimmten Antwort nicht zu bewegen, erklärte aber endlich, er habe im Verhöre zu Braunfels sich auf keine Polizeibehörde berufen. — Das Criminalgericht fand nöthig zu bemerken, daß Inculpat gleich bei seinem ersten Erscheinen im ersten Verhöre sichtbare Zeichen von Verlegenheit gezeigt und sich immer den Schweiß von der Stirne gerieben habe.

§. 46.

Das Criminalgericht war nunmehr bemüht,

a) in Augustusburg in Sachsen, b) in Weilburg, c) in Hanau, d) in Homburg, e) in Wehrheim, f) in Heßberg weitere

Notizen resp. über den Inculpaten und den Gemordeten einzuziehen.

§. 47.

ad a) Das Schreiben des Criminalgerichts an das Amt zu Augustusburg in Sachsen, erlassen am 16. April 1816, um Aufschluß über die Familienverhältnisse des Inculpaten zu erhalten war zur Zeit der Einsendung der Untersuchungsacten an den hiesigen Criminalgerichtshof noch unbeantwortet.

§. 48.

ad b) Vom Amte Weilburg wurde unterm 26. März 1815 der Hut requirirt, welchen Inculpat am 8. März 1815 des Morgens an den Wirth Schnabel zu Philippstein verkauft hatte. Das Amt überschickte den Hut mit der Bemerkung des Friedrich Schnabel, „daß die in diesem, mit einem rothen seidenen Futter und inwendig mit einem drei Finger breiten, so wie auch nach hinten mit einem andern Leder versehenen Hute befindlichen, und mit einem rothen Kortel durchzogenen Riemchen bis auf 2 abgesprengt gewesen und er daher solche wieder befestigt habe, inmittelst aber wieder 2 davon losgesprungen seien.

Es wurde ferner am 18. April 1816 durch Requisition beim Amt Weilburg ausgemittelt, wie viel Wochenlohn Inculpat, als er bei den Schneidern Wendel und Marschal gearbeitet, erhalten hatte. — Nach der Versicherung beider Meister waren es 48 Xr.

Daß er in Weilburg gearbeitet, stellte Inculpat nicht in Abrede (die bestimmte Frage, um welche Zeit? und bei welchen Meistern? unterblieb). Auf die Frage: ob er zu der Zeit, als er in Weilburg gearbeitet, schon das bei ihm gefundene Felleisen besessen? antwortete er: ja, er habe es während seiner Arbeitszeit in Weilburg schon gehabt; als man ihm vorhielt, daß er nach der Versicherung des Schneidermeisters Marschal damals kein Felleisen, sondern seine wenigen Sachen in einem Tuche gehabt, antwortete er: „Gott im Himmel, ich habe das Felleisen mit nach Weilburg gebracht.“ — Vorher hatte er gesagt: er habe es schon über ein paar Jahre besessen gehabt, und mitgebracht, als er von Leipzig weggegangen.

§. 49.

Es folgt hier in der Relation

ad c) eine sehr ausführliche keinem Zweifel unterliegende Nachweisung darüber, daß es aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht gelungen sei, die Zeit, während welcher sich der Angeschul-

digte zu Hanau aufgehalten habe, festzustellen. Die mühsamen Recherchen in Hanau lieferten aber, sagt der Referent, dennoch folgendes actenmäßige und unumstößliche Resultat:

1) Daß sich Inculpat den 6., 7. und 8. auch noch am 9. März Vormittags in Niederquembach, Schwalbach, Philippstein und Usingen aufgehalten, war ausgemacht,

2) dafür, daß er sich vom 2. bis 9. März zu Hanau aufgehalten, lag kein Schatten von Beweis vor, und da Niemand an zwei Orten zugleich sich aufhalten kann, so blieb Alles feststehen, was über die Wanderungen des Inculpaten vom 6. bis 9. März war ausgemittelt worden.

§. 50.

ad d) Desto wichtigere Resultat lieferten die in Homburg vor der Höhe angestellten Nachforschungen.

Schon das Amt Usingen hatte in Homburg Erkundigungen nach dem Inculpaten angestellt. Das dortige Polizeiamt brachte in Erfahrung, daß Inculpat bei dem Schneider Wilke in Homburg Effecten in einer verschlossenen Kiste aufbewahrt hatte. Unbekannt mit dem Umstande, daß man bei dem Inculpaten einen Schlüssel gefunden, den er für einen zufällig gefundenen ausgab, erbrach das Polizeiamt die Kiste und sandte alles darin Vorgefundene mit einem Verzeichnisse unterm 6. July 1815 nach Usingen. Das Amt Usingen sandte das Verzeichniß und die Effecten nebst denjenigen, welche Inculpat an Usinger Juden verkauft hatte, an das Criminalgericht. Es bemerkte in dem Begleitungsschreiben, es sei ihm erinnerlich, daß Oehme von einem bei ihm gefundenen Schlüssel vorgegeben, er habe ihn gefunden; wahrscheinlich gehöre dieser Schlüssel zu der Kiste, in welcher er in Homburg die Kleidungsstücke verschlossen.

Das Criminalgericht sandte am 16. April 1816 — freilich etwas spät — den Schlüssel nach Homburg, um ihn von dem Eigenthümer der Küste anerkennen zu lassen. Es suchte auszumitteln, ob Oehme vor oder nach dem 7. März 1815 die in der Kiste befindlichen Effecten hineingelegt habe.

Ferner suchte es zu erfahren, was es mit dem nach dem Schreiben der Polizei von Frankfurt in Homburg vor der Höhe ausgestellten Wanderbuch für eine Bewandniß habe, welches Oehme in Frankfurt vorgezeigt und welches auf den Geburtsort Schellenberg in Oberröstterreich gelautet haben sollte.

Es suchte noch andere Thatumstände ins Reine zu bringen,

welche ich für minder wichtig halte, und welche auch nach Ablauf eines vollen Jahres dem Gedächtniß Derjenigen entfallen sein mußten, welche darüber zeugen sollten.

In einem nachträglichen Requisitionsschreiben nach Homburg vom 18. April 1816 erkundigte sich das Criminalgericht weiter,

1) ob man in Homburg nach dem 8. März 1815 die am Backenbarte des Oehme vorgegangene Veränderung wahrgenommen und

2) ob derselbe dort vor oder nach dem 8. März ein torniſterartiges Felleisen habe sehen lassen.

Das Polizeigericht erledigte die Bitte des Criminalgerichts schon am 27. April 1816. Die Wilkeschen Eheleute kannten den Carl August Oehme und seinen unter dem Kinn zusammengewachsenen Backenbart sehr gut, wußten sich aber der daran vorgenommenen Veränderung nicht zu erinnern, weil sie nicht darauf geachtet hätten.

Die Wilkesche Familie sagt sehr bestimmt, Oehme habe kein Felleisen besessen, sondern seine Kleider und sonstigen Sachen in ein Stück schwarzes Wachstuch eingepackt gehabt.

Die Wilkesche Ehefrau erkannte in dem ihr vorgezeigten Schlüssel den Schlüssel zu derjenigen Kiste, welche sie dem Oehme zur Verwahrung seiner Sachen eingeräumt hatte. Ob Oehme die Kiste nach dem 7. März wieder besucht und Sachen hineingelegt hatte, wußte die Wilke nicht, weil die Kiste in einer andern Stube stand und Niemand dabei war, als er sie bei seiner Zurückkunft etwa öffnete. Daß er den Schlüssel bei seinem Weggehen mitgenommen, sagte sie sehr bestimmt.

Wäre diese Kiste nicht auf Verfügung der Polizei zu Homburg erbrochen worden, so könnte der Identitätsbeweis des bei dem Inculpaten vorgefundenen Schlüssels, welcher nach meiner Ueberzeugung ein bedeutendes Ueberführungswerkzeug darbietet, noch viel bündiger geführt werden. — Als Inculpat am 12. April 1816 — mithin ein volles Jahr nach dem Verhör von Usingen — wieder auf den Schlüssel befragt wurde, sagte er, er habe ihn in Frankfurt gefunden. Auf die Frage: warum er ihn mitgeschleppt? erwiederte er:

„warum er ihn hätte wegwerfen sollen? wäre er zu einem Schlosser gekommen, so hätte er ihn verkauft."

Auf die Frage: ob die theils in Usingen von ihm verkauften und theils mit ihm hierher gekommenen Effecten alle seine Effecten

seien, oder ob er deren noch irgendwo liegen habe? — erwiederte er:

„es wären alle seine Sachen, er habe deren sonst nirgends mehr welche liegen; aber die blauen, baumwollenen Handschuhe*) gehörten nicht sein. Wie möchten diese in sein Felleisen gekommen sein?“

Ich mache auf diese sehr berechneten Antworten des Inculpaten aufmerksam; sie stehen in einem planmäßigen Zusammenhange den ich im Votum herausheben werde.

Es lohnt nicht der Mühe, den Inhalt der Aussagen der Homburger Zeugen weiter darzustellen. Sie sollten die Zeitepoche der Ankunft, des Abgehens, der Wiederankunft und des Wiederabgehens des Inculpaten auf den Tag bestimmen. Es war darüber länger als ein Jahr abgelaufen. Es war wohl sehr natürlich, daß die Aussagen der verschiedenen Zeugen darüber dunkel, schwankend und widersprechend blieben.

In Ansehung des Wanderbuchs gab das Polizeiamt zu Homburg folgende Auskunft: Als Oehme beim Schneider W. in die Arbeit gekommen, habe er sein Wanderbuch als Legitimationsurkunde bei dem Polizeiamt zu Homburg der bestehenden Ordnung gemäß deponirt. Dieses nemliche Wanderbuch habe er zurückerhalten, aber kein neues.

Es wäre zweckmäßig, wenn bei der Polizei, wie es in Frankfurt zu geschehen scheint, Register über das Abgeben und Zurückgeben der Wanderbücher geführt würden.

§. 51.

ad e) Aus Wehrheim zog das Criminalgericht unterm 16. April v. J. durch das Amt Usingen, zu welchem jetzt Wehrheim gehört, Nachrichten über folgende Fragen ein:

1) Ob Oehme nach Wehrheim einen Handwerksburschen, Namens Caspar Leipold mitgenommen? Die Vermuthung, daß es

*) Sind dieß die nemlichen blauen baumwollenen Fingerhandschuhe, die unfern des Mordplatzes gefunden wurden (vergl. die letzten Zeilen auf S. 3. — ferner §. 52, pos. 9. — §. 69, Abth. II. 9. c. d.), so scheint Inculpat — ist er Leipolds Mörder — selbst nicht gewußt zu haben, daß er diese Handschuhe von dem Ermordeten mitgenommen und kurz darauf verloren oder weggeworfen habe. — Dieß würde wenigstens bekunden, daß er nicht mit kaltem Blute gemordet habe, sondern vielmehr auch nach der schrecklichen That von ihrem Entsetzen ergriffen außer sich gewesen sei. d. H.

geschehen sein könnte, gründet sich auf die Aussage der Anna Margaretha Schmiz von Laun (§. 30).

2) Ob er nach dem 7. März 1815 dort eine Uhr verkauft? Auch diese Frage war durch jene in Braunfels arretirte Diebin veranlaßt.

3) Ob er mit der Margarethe Striem ein Liebesverständniß unterhalten und ob aus dieser Quelle keine Notizen über sein Thun und Lassen nach dem 7. März 1815 zu schöpfen sei?

ad 1) Unter dem Namen „der Oesterreicher" und durch seinen schwarzen Backenbart war Oehme vom Jahr 1814 her in Wehrheim, wo er bei der Militärschneiderei gearbeitet, sehr bekannt. Ebenso bekannt war sein damaliges Liebesverständniß mit der Margarethe Striem und seine Absicht sie zu heirathen. Von neun über ihn abgehörten Zeugen, die ihn genau gekannt hatten, geben ihm fast Alle ein überaus gutes Zeugniß. Er hatte während seines Aufenthaltes in Wehrheim bei seinem Hauswirthe Peter Rumpel so viel Zutrauen erworben, daß dieser, wenn er wegen Feldarbeiten abwesend war, ihm den Schlüssel anvertraute. — Ein tornisterartiges Felleisen hatte Niemand bei ihm gesehen. Mehre wußten, daß er seine Sachen in einem leinenen Sack verwahrte.

Georg Matt sagte aus: als Oehme unter dem Namen „der Oesterreicher" drei bis vier Monate bei der nassauischen Militairschneiderei gearbeitet, habe er, Zeuge, ihn rasirt. Anfangs habe er einen starken Backen- und unter dem Kinn liegenden Bart gehabt. Auf Comparentens Vorstellung, dergleichen Bärte wären nicht mehr Mode, habe jener sich den gedachten Theil des Bartes abscheeren lassen (etwa im Monat April 1814) und vom Backen bis an den Mund den Bart halbmondmäßig geführt. Er habe den Oehme den Sonntag vorher, ehe derselbe in Usingen arretirt worden (also den 19. März 1815) rasirt, wisse aber nicht, ob er den Bart noch so gehabt, wie er, Matt, ihn angelegt. Damals wäre ein Schneidergeselle von Wilmar, Namens Speier, mit ihm zugegen gewesen.

Jacob Bauer, ein Schenkwirth, sagte aus: Ungefähr 3 Wochen vor der in Usingen erfolgten Arretirung des Oehme sei letzterer auf einen Sonntag, wo er angeblich in Homburg in Arbeit gestanden (den 26. Februar 1815) zu ihm, Comparenten, gekommen, habe ihm eine kleine Schuld für Zehrung gezahlt, und sei mit einem ihm sonst unbekannten bei sich gehabten Gesellen von Wilmar, dessen Namen er nicht wisse, wieder weggegangen.

Das war Alles, was sich auf die Erläuterung der Frage, ob etwa Oehme den ermordeten Caspar Leipold mit nach Wehrheim genommen, beziehen konnte. Es diente zum neuen Beweis, was man nach Ablauf eines vollen Jahres von Gedächtnißaussagen zu erwarten hat, durch welche der genaue Kalendertag eines Ereignisses ausgemittelt werden soll, welches für den Gegenstand einer Criminalunterſuchung höchſt entſcheidend ſein kann, aber dennoch für den Zeugen, als es ſich zutrug, gar kein Intereſſe hatte.

Der Geſelle von Wilmar, über welchen Georg Matt deponirte, war höchſt wahrſcheinlich mit dem Geſellen von Wilmar des Jacob Bauer ein und dieſelbe Perſon. Vielleicht war dieſe Perſon der gemordete Caspar Leipold ſelbſt. Indeſſen ſetzt der eine Zeuge das Erſcheinen dieſer Perſon auf einen Tag, wo Oehme in Frankfurt im Polizeigefängniß eingeſperrt, alſo gewiß nicht in Wehrheim erſchienen, und der andere auf einen Tag, wo Caspar Leipold ſchon begraben, mithin in Wehrheim gewiß ebenfalls nicht erſchienen war.

ad 2) Von einer nach dem 7. März 1815 von Oehme verkauften Uhr fand ſich nirgends die geringſte Spur.

ad 3) Die 25jährige, vom Amt Uſingen am 9. März 1816 und ſchon vorher vom Polizeiamt zu Homburg am 27. April 1815 abgehörte Margaretha Striem, gebürtig aus Wehrheim, konnte über den Gegenſtand der Unterſuchung nicht die mindeſte Aufklärung geben, ob ſie gleich den Carl Auguſt Oehme und ſeinen Backenbart ſehr genau gekannt hatte; das Einzige, was von ihrer Ausſage hier bemerkt werden muß, iſt die Verſicherung, ſie habe nie ein torniſterartiges Felleiſen bei ihm geſehen. Sie ſuchte ſich bei den Aemtern zu Homburg und Uſingen ſehr umſtändlich gegen die Meinung zu rechtfertigen, daß ſie je zu dem Carl Auguſt Oehme Neigung gehabt habe; auch waren beide Aemter gefällig genug, ihre desfalſige, für die Frage, wer der Mörder des Caspar Leipold ſei, ſehr irrelevante Proteſtation, auf mehren Seiten zu protokolliren.

§. 52.

Die allerentſcheidenſten Ueberführungsmittel fanden ſich in Heßberg in der Familie des Ermordeten ſelbſt. Schon am 9. März 1815 (zwei Tage nach der Ermordung) reſolvirte das Amt Braunfels, es ſolle derjenigen Behörde, zu welcher der Ort Heßberg gehöre, Nachricht von der Ermordung ertheilt werden.

Dieser sehr zweckmäßige Beschluß wurde nicht vollzogen. Diese Unterlassungssünde gehört zu den größten Fehlern der vorliegenden Procedur.

Volle 13 Monate später, erst am 16. April 1816, schrieb das Criminalgericht zu Wiesbaden an die Polizeibehörde zu Hildburghausen, zu dessen Wirkungskreis nach der von Frankfurt erhaltenen Nachweisung, der herzogl. Ort Heßberg gehören mußte. Dieses Schreiben war in so fern überaus zweckmäßig, als es ein genaues Signalement des Ermordeten, und der auf seinem Leibe gefundenen Effecten enthielt, die den Oehme als verdächtig (nach meiner Meinung als schuldig) darstellenden Umstände zusammenstellte und die Eröffnung hinzufügte, „die Sache finde sich in der Lage, daß Oehme für überführt könnte erklärt werden, wenn zu beweisen wäre, daß unter den Sachen, in deren Besitz er ausgemachtermaßen nach dem 7. März v. J. gewesen, eines oder mehre Stücke dem Caspar Leipold eigenthümlich gehört hätten."

Billigen kann ich es dagegen nicht, daß das Criminalgericht ein eben so genaues Signalement der von dem Inculpaten in Philippstein und Usingen verkauften Effecten, das von ihm getragene Felleisen und sogar ein Verzeichniß der in Homburg vor der Höhe in seiner Verwahrung gefundenen Effecten beifügte. Nach meiner Meinung mußten jene Signalements mit möglichster Genauigkeit erst in Heßberg gesucht und dann mit dem bei dem Criminalgerichte selbst befindlichen Effecten verglichen und das Resultat dieser Vergleichung genau protokollirt werden. Aber freilich hätte dieses Alles früher geschehen müssen und, wenigstens in Ansehung des Felleisens und der in Usingen verkauften Kleidungsstücke, schon ein Jahr früher geschehen können.

Die Polizeibehörde zu Hildburghausen übersandte dieses Schreiben dem adlichen von Hartlieb Beustischen Vogteigerichte zu Heßberg, welches den Vater, die Mutter und die Schwester des Ermordeten, Nicolaus Leipold, Margaretha Elisabeth Leipold und Margarethe Elisabeth Leipold verehelichte Hubner, am 1. Mai 1816 vernahm. Dieses nach meiner Einsicht durchaus entscheidende Actenstück stellt folgende Resultate dar:

1) Der Ermordete war erst 17 Jahre alt, hatte beim Schneider Just in Hildburghausen das Schneiderhandwerk gelernt und war mit dem Tünchergesellen Friedrich Röder von Heßberg nach Frankfurt in die Fremde gegangen.

2) Nach den vom Vater referirten Aussagen des Friedrich

Röder (welcher bis jetzt noch nicht abgehört worden ist) hatten sich die beiden Reisegefährten zu Steinau, 5 Stunden von Hanau, getrennt, weil Caspar Leipold sich wund gegangen oder den Fuß vertreten hatte.

3) Das vom Vater des Caspar Leipold zu Protokoll gegebene Signalement desselben war folgendes: kleine Statur, blonde abgeschnittene Haare, blonde Augenbrauen, hohe Stirn, blaue Augen, breite Nase, aufgeworfener Mund, rundes Kinn, noch keinen Bart, eine schwärzliche Warze im Genick, über dem Gelenk des kleinen rechten Fingers ein kleines Oberbein, auf derselben Hand ein größeres.

Das vom Amtmann N. zu Braunfels am 9. März 1815 aufgenommene Signalement der Leiche des Gemordeten lautet so: „5 Fuß 4″ groß, blonde, à la Titus kurz geschnittene Haare, blonde Augenbrauen, hohe Stirn, dicke und starke Nase, aufgeworfener Mund, rundes Kinn ohne Bart″. — Das Alter des Gemordeten war vom Amte Braunfels auf 19 bis 20 Jahre geschätzt worden. — Hierzu kommen aus dem visum repertum vom 10. März noch folgende Merkmale: „in dem Genicke eine starke Warze von schwarzer Farbe, am rechten Arme über der Handwurzel ein Oberbein von der Größe einer Haselnuß, auf dem osse metacarsii des kleinen Fingers eines dergleichen von der Größe einer Erbse.″

4) Die Kleider, welche der Ermordete bei seiner Abreise auf dem Leibe getragen hatte, beschrieb der Vater so:

a) ein knapper dunkelblauer Oberrock mit übersponnenen Knöpfen, worauf sich Sternchen befunden,

b) dunkelblaue tuchene Pantalons,

c) eine dunkelblaue tuchene Weste mit gelben Knöpfen,

d) Stiefel,

e) Runder Hut.

Die Schwester des Ermordeten gab von diesem Anzug noch weiter folgende Merkmale an: die Hosen wären weit gewesen, hinten wattirt und durchnäht, die gelben Knöpfe der Weste oval, der runde Hut neu, oben sehr breit und, so viel sie sich erinnern könnte, mit rothseidenem Futter gefüttert — oben am Deckel könne ein Papier gelegen haben, auf welchem sich entweder der Name ihres Bruders, oder der Ort Geißübel und der Name des Hutmachers Amm befunden.

Das Amt Braunfels hatte am 19. März 1815 den Anzug auf folgende Art signalisirt:

„Dunkelblauer tuchener Oberrock mit übersponnenen Knöpfen, worauf ein Sternchen; dunkelblaue tuchene Pantalons; dunkelblaue tuchene Weste mit halbrunden gelben Knöpfen; Stiefel ohne Strümpfe."

Der runde neue Hut kann wohl kein anderer als derjenige sein, welchen Inculpat dem Wirthe in Philippstein verkauft hat; das Merkmal, daß er oben breiter sei, war bis jetzt nicht signalisirt worden. Indessen konnte der Name der Hutmachers Amm und des Fabrikorts Geißübel nicht daran bemerkt werden. Ich halte es zweckmäßig, den Hut nach Geißübel zu senden und ihn von dem Fabrikanten recognosciren zu lassen.

5) Das tornisterartige Felleisen, in welches die Schwester des Ermordeten den Tag vor seiner Abreise seine Sachen gepackt hatte, beschrieb sie auf folgende Art: es sei schwarz gewesen, in Form eines Tornisters, mit leinenem Tuch gefüttert, auf beiden Seiten mit kleinen Taschen und, so viel sie sich erinnere, mit gelben Tragriemen versehen. Es sei obenher zum Verschluß eingerichtet gewesen. Es sei neu von dem Sattler Otto zu Hildburghausen gekauft worden.

Der am 20. März 1815 vom Amte Braunfels abgehörte Wirth Pauly von Niederquembach, bei welchem Caspar Leipold und Oehme am 6. März übernachtet, beschrieb das Felleisen folgendermaßen: es sei dunkelbraun gewesen, auf Art eines Tornisters gemacht, auf den Seiten mit zwei kleinen Taschen, in welchen Tabakspfeifen gesteckt hätten. — Als ihm hierauf das in Usingen vom Inculpaten im Schwan niedergelegte Felleisen zum Anerkennen vorgelegt wurde, sagte er weiter: Dieses Felleisen sei etwas dunkler als dasjenige, was er am 6. des Abends gesehen, doch könne er es nicht fest behaupten, weil er das minder dunkle bei Nacht gesehen.

Im Ersuchungsschreiben des Criminalgerichts vom 16. April 1816 war das Felleisen so beschrieben: es sei neu gewesen, von schwarzem Leder mit zwei Tragriemen und drei Zuschnallriemen.

Ich halte es für nöthig, das Felleisen nach Hildburghausen zu senden, vom Sattler Otto anerkennen zu lassen und ihn zu befragen, ob er dieses Felleisen dem Caspar Leipold oder dessen Verwandten in Heßberg im Monate Februar 1815 verkauft zu haben sich erinnere.

6) Den vom Inculpaten in Usingen am 8. März 1815 an den Schutzjuden Kohne Hirsch verkauften Oberrock beschrieb das Criminalgericht in dem oben erwähnten Ersuchungsschreiben vom 16. April v. J. so: ein dunkelblauer gut conditionirter Oberrock mit platten gelben Knöpfen.

Der Vater des Ermordeten sagte über diesen Oberrock aus: er habe seinem Sohn vor seiner Abreise mehre Kleidungsstücke angeschafft, darunter habe sich befunden ein dunkelblauer Oberrock mit glatten gelben Knöpfen, hinten mit blauem Chalons gefüttert — und die Schwester: es sei ein gut conditionirter Oberrock gewesen von geringem Tuch, mit gelben platten Knöpfen, vorn mit demselben Tuche gefüttert, oben am Kragen durchnäht, der Lehrmeister ihres Bruders, Schneider Just zu Hildburghausen, hätte diesen Rock zugeschnitten, und einer seiner Gesellen habe ihm bei dieser Verrichtung geholfen.

Ich halte es für nöthig, den Oberrock vom Schneider Just in Hildburghausen unter Eröffnung dieser Angabe ebenfalls anerkennen zu lassen.

7) Verkauft hatte Oehme in Usingen der Ehefrau des Juden Moses: a) ein bunt cattunenes Nachtkamisol, der Grund grün und blau gewürfelt, mit gelben und rothen Blümchen, die Knöpfe von dem nemlichen Zeuge überzogen; b) eine halbseidne Weste, roth, grün und bandstreifig, die Knöpfe von dem nemlichen Zeuge überzogen; c) eine manchesterne Weste; d) zwei kurze alte Hemden; e) ein paar ziemlich kleine und angestrickte wollene Strümpfe, woran dreierlei Garn.

Die Schwester des Ermordeten sagte aus: ihr Bruder habe den Tag vor dem Antritt seiner Wanderschaft bei ihr und ihrem Manne zugebracht und sein Felleisen bei ihr geschnürt, um ihren alten Eltern das Herz nicht noch schwerer zu machen; sie selbst habe ihm beim Einpacken Hilfe geleistet und könne sich daher noch sehr wohl auf die meisten Effecten besinnen, die er mitgenommen. Unter diesen Effecten nannte sie nun ohne Ordnung: zu a) ein bunt cattunenes Jäckchen, der Grund grün mit gelben und rothen Blümchen oder kleinen Tapfen, die Knöpfe von demselben Zeuge überzogen; zu b) die halbseidne Weste kommt in ihrem Verzeichnisse nicht vor; zu c) ein schon getragene Manchester-Weste, gelb und schwarz gestreift; zu d) drei neue Hemden; zu e) ein paar Halbstrümpfe, worin neue Ferſen gestrickt waren.

Ich bemerke zu c, daß das Criminalgericht die Streifen

der manchesternen Weste nicht signalisirt hat, und zu d, daß vielleicht Oehme die dem Gemordeten gehörenden neuen Hemden selbst getragen und seine eignen alten verkauft hat.

8) Unter den beim Inculpaten bei dessen Arretirung vorgefundenen Sachen waren in Usingen und Wiesbaden bemerkt worden: a) ein Gebetbuch, b) eine Fettbüchse, c) zwei neue Scheeren.

Die Schwester des Ermordeten rechnete unter die von demselben mitgenommenen Sachen: a) ein Gebetbuch, klein Octav mit gelblichem Schnitt; b) eine weißblecherne Fettbüchse von der Höhe einer kleinen Faust; c) eine Scheere von der Länge einer Mannshand.

Die Acten zeigen nicht, ob das in Usingen gefundene Gebetbuch und jene zwei Scheeren von da nach Braunfels und Wiesbaden gesendet worden; die Fettbüchse ist vom Criminalgericht verzeichnet aber nicht signalisirt.

Ueber alle drei Piecen müssen Erkundigungen eingezogen und das Signalement zu den Acten genommen werden. Ich trage deshalb darauf an, dem Criminalgerichte zu Wiesbaden aufzugeben, sich das in Usingen verzeichnete Gebetbuch und die Scheere, wenn sich diese Stücke nicht schon bei dem Criminalgericht finden sollten, zu verschaffen und zu signalisiren.

9) In der Gegend, in welcher der Einwohner von Schwalbach, Wilhelm Zimmermann, am 7. März 1815 Nachmittags das Gewimmer des Gemordeten gehört und gleich nachher einen Menschen mit dem tornisterartigen Felleisen seinen Weg nach Laufdorf zu hatte nehmen sehen, fand 6 Tage nachher, am 13. März, der Sohn des Schäfers Heinrich Haller ein paar blaue baumwollene Fingerhandschuhe. Wahrscheinlich hatte sie der Mörder in der bezeichneten Gegend weggeworfen.

Die Schwester des Ermordeten nannte unter den von ihr in sein Felleisen eingepackten Sachen: ein paar gewirkte baumwollene Fingerhandschuhe von bläulicher Farbe.

10) In der in Homburg vor der Höhe von der dortigen Polizei aufgebrochenen Kiste, in welcher Oehme seine Effecten verwahrt, hatten sich unter andern folgende Sachen befunden:

a) ein braunseidenes Halstuch, mit blauem und weißem Rande, noch gut;

b) zwei grüne Wachstücher über einen runden Hut zu ziehen;

c) ein lederner Geldbeutel, an welchem zwei Petschafte befindlich waren. — Das Criminalgericht nahm einen Abdruck dieser

Petschafte zu den Acten und sandte einen andern der Polizei zu Hildburghausen. In dem an die Polizeidirection zu Hildburghausen erlassenen Requisitionsschreiben des Criminalgerichts vom 16. April 1816 ist übrigens der Geldbeutel mit den Petschaften sehr zweckmäßig nicht genauer signalisirt worden.

Die Familie des Ermordeten gab über diese Stücke folgende Nachweisung. Unter den von ihm mitgenommenen Effecten nannte seine Schwester:

ad a) ein braunseidenes, noch gutes Halstuch mit blauem und weißem Rande;

ad b) ein grünes Wachstuch als Hutfutteral;

ad c) ein ledernes Beutelchen mit zwei kleinen Petschaften; wie sie ausgesehen, habe sie nicht Acht gehabt.

Ueber dieses Beutelchen gab indessen der Vater des Caspar Leipold nähere Auskunft. Er sagte, sein Sohn habe ein Geldbeutelchen von weißem Leder zu sich genommen, woran zwei Petschafte gehangen und worin sich 3 bis 3½ Gulden befunden hätten. Auf die Frage: ob er sich nicht erinnere, wie die Petschafte beschaffen und was darauf gewesen? antwortete er: sie wären von Messing, eines so groß wie ein Pfennig, das andere wie ein Heller gewesen; beschreiben könne er sie weiter nicht. Als ihm hierauf die vom Criminalgerichte zu Wiesbaden mitgetheilten Abdrücke der Petschafte vorgezeigt wurden, erkannte er sie für die Siegel seines ermordeten Sohnes.

Das Signalement dieser Petschafte und des Beutels, an welchem sie hängen, findet sich nicht in dem Untersuchungsprotokoll und muß, wie ich glaube, noch jetzt, um die Uebereinstimmung desselben Signalements mit der Beschreibung des Vaters vom Ermordeten zu beurkunden, dazu genommen werden. Der Augenschein zeigt übrigens, daß das Petschaft zur Rechten die Größe eines Pfennigs und das zur Linken die Größe eines Hellers hat.

11) Unter den Effecten des Ermordeten nannte seine Schwe eine neue cattunene Weste, blau der Grund und schwarz und gelb gestreift. Die Beschreibung dieser Weste findet sich weder in dem Usinger Verzeichnisse, noch in demjenigen, welches die Polizei in Homburg aufgenommen hatte. Dennoch fand das Criminalgericht unter den Homburger Effecten nach der Heßberger Beschreibung die Weste auf.

Die Schwester des Ermordeten erklärte, daß ihr Bruder keine Uhr mitgenommen. — Diese Schwester und ihr Vater nannten

auch noch mehre, dem Ermordeten mitgegebene Kleidungsstücke, welche sich in dem Homburger Verzeichnisse nicht finden, z. B. ein paar dunkelgrüne lange Hosen. Dagegen fanden sich auch in der zu Homburg erbrochenen Kiste Oehmische Effecten, über welche in der Leipoldschen Familie keine Nachweisungen gegeben worden, z. B. ein schwarzer Mannsrock von Wollentuch, etwas unter mittelfein, ein Frack mit Klappen u. s. w.

§. 53.

Das Criminalgericht legte im letzten Verhöre dem Inculpaten vorgeblich die genaue Uebereinstimmung der bei ihm vorgefundenen und der von der Familie des Ermordeten beschriebenen Sachen vor. Er antwortete mit der einfachen Versicherung, er sei unschuldig, die Leute thäten ihm großes Unrecht; was er nicht gethan, könne er nicht gestehen. Wegen dem Widerspruche seiner Angabe über seinen Aufenthalt vom 2. bis zum 9. März ließ ihm das Criminalgericht einmal 10 und hernach 20 Peitschenhiebe zutheilen; sie brachten in seiner Aussage nicht die mindeste Aenderung hervor.

In wie fern die Bestrafung der gerichtlichen Lüge in Criminalsachen zweckmäßig sei, ist eine Frage, über welche ich hier nicht absprechen kann und darf. Daß aber im vorliegenden Falle die Peitschenhiebe nicht zum Zwecke führen konnten, scheint mir klar. Die Lügen des Inculpaten waren, so bald er nicht gestehen wollte, nothwendig. Sie waren das einzige Mittel, einem Geständnisse auszuweichen. Er konnte sie, wie ich im Votum zeigen werde, unmöglich widerrufen, ohne zu gestehen. (S. 37.)

§. 54.

Das Criminalgericht glaubte, daß die Untersuchung noch durch Notizen aus Frankfurt, Usingen und Braunfels zu ergänzen sei. Seine desfalsigen Bemühungen blieben jedoch ohne Frucht.

a) Es suchte den 22. April 1816 von der Polizei in Frankfurt zu erfahren, ob Oehme, als ihn die nemliche Polizei am 2. März 1815 zum Thor hinausgebracht, einen schwarzen unter dem Kinn zusammengewachsenen Backenbart und ein tornisterartiges Felleisen getragen habe? — Das Polizeiamt antwortet unterm 8. Mai 1816: „von den 6 Polizeidienern, welche den Oehme vom 22. Februar bis zum 1. März 1815 theils verhaftet, theils ausgeschafft hätten, wisse kein einziger mehr wegen Länge der Zeit sich des Oehme, seines Bartes und seiner Effecten zu erinnern.“

b) Das Criminalgericht suchte durch ein an das Amt Usingen

unterm 16. April 1816 erlassenes Requisitionsschreiben zu erfahren, ob Oehme, als er am 8. März 1815 beim Schwanenwirth Becker eingekehrt, nichts darüber geäußert habe, woher er komme und wo er die letzte Nacht geschlafen habe — und ob nicht der Usinger Nachtzettel zeige, daß er in Usingen die Nacht vom 8. auf den 9. März — und nicht, wie er behauptet, die Nacht vom 9. auf den 10. März 1815 zugebracht habe? Das Amt antwortete unterm 16. Mai sehr sachgemäß: „Nachtzettel würden in Usingen nicht geführt; der Tag der Ankunft des Inculpaten in Usingen sei in der Aussage der am 16. März 1815 (mithin 8 Tage nachher) vielfältig abgehörten Zeugen auf das Genaueste bestimmt. (§. 14.) Der Schwanenwirth Becker und sein Schwiegersohn Rudolph Vinzenz, welchem Becker die Wirthschaft übergeben, wären zwar nochmals am 3. März 1816 verhört worden, hätten aber im Allgemeinen Das wiederholt, was sie schon am 16. März 1815 ausgesagt hätten, und könnten jetzt den Tag der Ankunft des Oehme aus dem Gedächtniß nicht mehr genau angeben. Becker erinnerte sich nicht mehr, daß Oehme etwas über den Ort, wo er hergekommen, gesagt hätte. Rudolph Vinzenz bemerkte, daß er außer den Schneidergesellen auch die Maurergesellen beherberge und sich um den Ort, wo die Leute herkämen, nicht bekümmere."

c) Bei dem Amte Braunfels suchte das Criminalgericht noch viele Erkundigungen einzuziehen. Unterm 16. März 1815 bat es um Folgendes:

α) Um Berichtigungen und Ergänzungen des über die Ermordung des Caspar Leipold aufgenommenen Fundberichts. — Ich lese die Desideria des Criminalgerichts vor. An und für sich sind sie nicht unwichtig. Ich halte indessen die Erledigung derselben in vorliegendem Falle nicht für nothwendig, da die Ermordung des Caspar Leipold, auch wenn gar kein Fundbericht da wäre, dennoch actenmäßig feststehen würde.

β) Um Nachrichten über die Margarethe Schmiz von Laun über ihre vorherige Aufführung und über die Art und Größe des Verbrechens, weshalb sie arretirt war.

γ) Um Aufsuchung des Messers, mit welchem, nach Inculpatens angeblich der Margarethe Schmiz anvertrauten Geständniß, derselbe den Mord vollzogen und welches er hierauf weggeworfen haben sollte. — Das Criminalgericht gab selbst zu, daß zu Auffindung dieses Messers jetzt, nach so langer Zeit, wenig Hoffnung vorhanden sei.

Die erste und zweite dieser Requisitionen konnten von dem bald nachher unter Preußische Souverainität übergegangenen Amt Braunfels leicht vollzogen und — daß wegen der dritten nichts zu hoffen sei, eben so leicht bemerkt werden. Da es indessen bis zum 16. April 1816 keine derselben zu erledigen für gut fand, so erließ das Criminalgericht unterm letzten Datum ein dringendes Monitorium und bat weiter:

δ) Um Uebersendung der Kleider des Ermordeten, vorzüglich seines Hemdes. — (Sehr zweckmäßig! Aber man hätte auch nicht vergessen sollen, sich um die Erlangung des Gebetsbuchs und der zwei Scheeren — Gegenstände, die bei Oehme in Usingen nach §. 21 [vergl. §. 42 pos. 8 S. 49] gefunden wurden — zu bemühen.)

ε) Um genaue Ausmittelung der Tageszeit, wenn die beiden Handwerksburschen (der muthmaßliche Mörder und der Gemordete) von Schwalbach am 7. März 1815 Vormittags weggegangen.

ζ) Um Ausmessung der Distanz des Dorfs Schwalbach von dem Ort, wo man die Leiche des Ermordeten gefunden hatte.

Das Criminalgericht fand sich — wie es in dem Requisitionsschreiben sagt — zu dieser doppelten Erkundigung durch die nicht unerhebliche Bemerkung veranlaßt, daß Peter Wagner von Laufdorf die beiden Handwerksburschen am 7. März 1815 Vormittags um 11 Uhr von Schwalbach weggehen sah, und Wilhelm Zimmermann von Schwalbach Nachmittags um 4 Uhr von der Mordstelle her ängstliches Gewimmer gehört hatte. Das Criminalgericht warf daher die Frage auf, wie es wohl gekommen sei, daß jene Burschen, wenn sie gegen Mittag aus Schwalbach gegangen, in einer Jahreszeit, wo sie wohl schwerlich so lange unterwegs gesessen oder geschlafen haben möchten, Nachmittags gegen 4 Uhr noch so nahe bei Schwalbach sich befunden. Das Amt Braunfels wurde gebeten, diesen Umstand möglichst zu erläutern.

Mir scheint diese Erläuterung weder nöthig, noch möglich. Nicht nöthig, denn der gemeine Mann pflegt die Tageszeit nach seiner Arbeit und die Ortsentfernungen nach seiner individuellen Gangart zu bestimmen; man kann sich auf seine Angaben bei der Bestimmung einer Tageszeit und einer Ortsdistanz nie genau einlassen. Die Zeit-Entfernung von 5 Stunden, zwischen dem letzten Erscheinen der beiden Handwerksburschen von Schwalbach und der Ermordung des einen durch den andern im Sangewald könnte daher leicht auf 3 Stunden zusammenrücken, und wie leicht können

sich die Wanderer unter einer Scheuer, unter einem unbemerkten Obdach aufgehalten haben. Wahrscheinlich wurde der Gemordete schlafend überfallen. Der Ort, wo man ihn fand, war eine mit dürrem Laub und Gesträuche bedeckte, von Menschentritten nicht besuchte Waldgegend, wie sie ein unter freiem Himmel am Tage schlafender Fußreisender wählen würde. Daß ein junger Mensch von 17 Jahren an einem der ersten Tage des Monat März, der leicht ein milder Tag sein konnte, sich auf Laub schlafend niedergelegt und einige Stunden fortschläft, ist nichts Auffallendes.

Möglich scheint mir die Erläuterung noch weniger. Denn wenn sich gewöhnlich ein Zeuge nach Ablauf eines Jahres des Tages nicht mehr erinnert, an welchem er etwas gesehen hat, so erinnert er sich noch seltener der Stunde.

Ferner wünschte das Criminalgericht vom Amt Braunfels zu erfahren:

») ob Wilhelm Zimmermann (derjenige, welcher das Gewimmer an dem Ort, wo der Mord geübt wurde, gehört und den Menschen mit dem blauen Oberrock und tornisterartigen Felleisen von diesem Ort mit ihm zugekehrten Rücken hatte weg- und nach Laufdorf zu hatte gehen sehen) die beiden Handwerksburschen in Schwalbach gesehen habe, und wäre dieses der Fall, ob und woran derjenige, welchen er von dem Mordplatz kommen sah, einem dieser Bursche geglichen?

Auch für die Erörterung dieser Anfrage läßt sich, wie es mir scheint, nichts hoffen. Ich bitte §. 9 mit §. 27 dieses Vortrags zu vergleichen. Wilhelm Zimmermann hatte den Menschen, den er für den Mörder hielt und welchen ich mit ihm dafür halte, nur auf dem Rücken gesehen, konnte mithin nur seine Statur, seine Kleidung und sein tornisterartiges Felleisen signalisiren. Dieses hatte er im Braunfelser Verhör vom 9. März 1815 gethan. Auf die nemlichen Merkmale hatte er den Carl August Oehme am 31. März, mithin 24 Tage nachher, beim Amt Braunfels wieder anerkannt. Auf andere konnte er ihn nicht erkennen, am allerwenigsten nach 13 bis 14 Monaten. Die Beweiskraft seiner Aussage verschwindet völlig, wenn man sie von der Aussage aus den Wahrnehmungen aller übrigen Niederquembacher, Schwalbacher, Laufdorfer und Philippsteiner (S. 19 – 22) Zeugen ablös't und einzeln nimmt. In dieser Verbindung dagegen ist sie höchst entscheidend.

Endlich verlangte das Criminalgericht Auskunft:

9) über die Wissenschaft des Schultheißen Stüber von Niederquembach. Er hatte am 6. März 1815 durch Ertheilung eines Nachtzettels dem Begleiter des Ermordeten die Erlaubniß gegeben, in Niederquembach zu übernachten; dieses konnte er ohne Einsicht des Wanderbuchs desselben oder seines Passes nicht thun. Im Braunfelser, über die Anerkennung des Inculpaten abgehaltenen Verhör erklärte Schultheiß Stüber, er könnte diese Person, weil er sie am 6. März nicht genau betrachtet und es Nacht gewesen, nicht wieder erkennen. Das Amt Braunfels unterließ damals mit Unrecht, dem Schultheiß Stüber auch das Wanderbuch zur Anerkennung desjenigen vorzulegen, auf welches von ihm die Erlaubniß zu übernachten war ertheilt worden. Das Criminalgericht wünschte die Abhörung jenes Schultheiß über die Frage: ob er sich am 6. März 1815 das Wanderbuch des ein Nachtquartier begehrenden Handwerksburschen habe zeigen lassen, und ob er in diesem Fall das Wanderbuch des Inculpaten noch erkennen würde?

Die Zweckmäßigkeit dieser letzten Nachforschung ist zwar unverkennbar, Erfolg ist jedoch wegen des Zeitablaufs und wegen der vom Schultheiß Stüber selbst eingestandenen Unachtsamkeit kaum zu hoffen.

Dem Criminalgerichte entging eine andere, weit wichtigere und viel leichter auszufüllende Lücke im Informationsverfahren des Amts Braunfels. Der Wirth Friedrich Schnabel in Philippstein nemlich war zur Anerkennung des Handwerksburschen, welcher bei ihm die Nacht vom 7. auf den 8. März zugebracht hatte, gar nicht aufgefordert worden, und doch hatte dieser Schnabel umständlicher wie irgend ein anderer den Menschen, seinen Bart, seine Kleidung, sein Felleisen und sein Wanderbuch signalisirt. Er hatte vom Felleisen Merkmale angegeben, welche kein anderer anzugeben wußte, („es sei inwendig mit ganz neuem weißen leinenen Tuche gefüttert und werde an zwei Riemen getragen", §. 11 dieses Vortrags). Diese Merkmale stimmten aber wieder mit dem von der Schwester des Ermordeten in Heßberg angegebenen Signalement überein.

Ich habe schon oben (S. 33 u. 38) bemerkt, daß Dasjenige, was das Amt Braunfels im Monate April 1815 unterlassen und späterhin das Criminalgericht übersehen hat, noch jetzt nachgeholt werden muß.

Auch der zweiten Requisition versagte das Amt Braunfels bis zum 24. Juni v. J. nachbarliche Handreichung. Es wurde

unter dem letzten Datum vom Criminalgericht erinnert. Sollte es, wie ich voraussetze, seit einem Jahr unthätig geblieben sein, so trage ich auf ein viertes vom Criminalgericht zu vollziehendes Monitorium an, in welchem das Amt Braunfels zu ersuchen sein wird:

1) um Berichtigung der Förmlichkeiten des Fundberichts.

2) Um Nachrichten über den Ruf, das Betragen und die Vergehung oder Verbrechen der Margarethe Schmiz von Laun — zur Beurtheilung der Frage: in wie fern sie zur Beeidigung ihrer Aussage vom 29. März 1815 zugelassen werden kann?

3) Um Uebersendung aller in den Braunfelser Informativacten verzeichneten Kleider des Ermordeten, mithin auch seines Hemdes;

4) um Uebersendung des bei ihm in Usingen gefundenen Gebetbuchs und der Scheere, wenn sich etwa beide Stücke nicht noch in Usingen finden;

5) um Uebersendung der auf die Ermordung des Caspar Leipold sich beziehenden Sachen, namentlich des vorgekommenen Messers, wenn es sollte gefunden worden sein; und endlich

6) um Beeidigung aller Niederquembacher, Schwalbacher und Laufdorfer Zeugen auf ihre in dieser Sache früher abgelegten Zeugnisse. (S. 19—21.)

Ueber alle andere in den Ersuchungsschreiben vom 26. März 1815 und 16. April 1816 aufgestellten Punkte wird man, wie ich glaube, zweckmäßig hinweggehen. — Der Wirth Friedrich Schnabel von Philippstein (S. 22) ist Nassauer Unterthan und Eingesessener des Amts Weilburg, wird folglich durch eine an das Amt zu richtende Requisition vorzuladen sein. Ich habe diesen Antrag anticipirt. Ich werde am Schluß des Vortrags ihn recapituliren.

§. 55.

Die Darstellung des Gangs, des Resultats und der jetzigen Lage der Untersuchung glaube ich hier beschließen zu können. Es geht mir nahe, daß es mir erst jetzt, nachdem die Untersuchungsacten seit neun Monaten eingegangen sind, möglich ist, das Collegium mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen. Die Arbeit war nicht leicht. Sie erfordert Geduld, Zeit und ununterbrochene Richtung der Aufmerksamkeit auf eine Menge kleiner Umstände, die in ihrer Vereinzelung wenig — oder nichts — in ihrer Verbindung, nach meiner Einsicht, Alles beweisen. Eine solche Arbeit war nicht im Drange laufender Vorträge, sondern nur wäh-

rend der Ferien möglich. Erst die gegenwärtigen konnte ich dazu benutzen.

§. 56.

Kurz nach dem Anfange der Untersuchung gerieth das Criminalgericht zu Wiesbaden wegen seiner Competenz in Verlegenheit. Durch den im Jahre 1815 zwischen Preußen und Nassau abgeschlossenen Staatsvertrag kam das Amt Braunfels unter preußische Hoheit. Das Verbrechen war auf nunmehr Preußischem Grunde und Boden vollzogen worden. Das Criminalgericht hielt sich dieses Umstandes wegen für berechtigt und verpflichtet, den Untersuchten und die Untersuchungsacten an das Königl. Preußische Criminalgericht zu Ehrenbreitstein abzuliefern.

Unterm 12. August 1815 sandte der jenem Criminalgerichte vorgesetzte Königl. Preußische Justizsenat, wie er in der Antwort sagte, auf höhere Weisung, den Inculpaten und die Acten, und zwar die letzten unerbrochen, an das Criminalgericht zu Wiesbaden zurück, weil Inculpat aus Augustusburg (genauer Waldkirchen bei Augustusburg), mithin nicht in dem zu Preußen gehörenden Antheile von Sachsen gebürtig, nach den vorliegenden Staatsverträgen der Preußischen Criminaljustiz nicht anheim gefallen sei. (Eigentlich sollte das forum delicti commissi die Competenz der Criminaljustiz begründen. Nach dem durch den Staatsvertrag zwischen Nassau und Preußen festgesetzten Grundsatz hätten ja sonst heimathlose Verbrecher, deren Geburtsort nicht ausgemittelt werden kann, gar keine Richter.)

Es scheint mir weder würdig noch anständig, über die Gerichtscompetenz mit den Preußischen Behörden einen Federkrieg zu führen. Die Untersuchung und Bestrafung eines Meuchelmörders ist eine Angelegenheit der ganzen Menschheit und aller civilisirten Staaten!

Das Criminalgericht zu Wiesbaden trug daher ohne weitere Rückfrage kein Bedenken, die Untersuchung fortzusetzen, und trägt nun auf Eröffnung der Specialinquisition an.

Votum.

§. 57.

Die Frage: ob eine Specialinquisition zu eröffnen sei? wird sich von selbst beantworten, wenn wir auf den Zweck jeder Criminaluntersuchung zurückgehen und die Lage der gegenwärtigen übersehen.

§. 58.

Wenn ein Verbrechen zur Kenntniß der Strafjuſtiz kommt, ſo iſt der Zweck der Unterſuchung eine erſchöpfende Aufklärung der Frage: wer iſt der Verbrecher?

Fällt der Verdacht auf ein beſtimmtes Individuum, ſo iſt der Zweck der Unterſuchung objectiv und ſubjectiv erreicht, wenn dieſes Individuum als Schuldiger daſteht; er iſt nur in Anſehung dieſes Individuums ſelbſt oder eines einzelnen Subjects erreicht, wenn es ſich als unſchuldig oder gerechtfertigt zeigt.

§. 59.

Iſt die Schuld des Unterſuchten vollſtändig bewieſen, ſo iſt jede weitere Thätigkeit der ſtrafenden Behörde eine zweckloſe oder ſchädliche Kraftverſchwendung. Die Unterſuchung iſt zum Urtheile reif. — Ob der Unterſuchte ſummariſch oder über Artikel vernommen worden, ob vom Gerichte und einem Gerichtsſchreiber, oder von dem mit zwei ſtummen Aſſiſtenten (Schöffen genannt) umgebenen Richter, iſt einerlei.

Die Specialinquiſition kann ihrem Weſen nach, indem ſie den zu bearbeitenden Stoff in ſeine einzelnen Beſtandtheile zerlegt, indem ſie den Inquiſiten nöthigt, ſich auf jede an ihn gerichtete, auf Ein Factum beſchränkte Frage beſtimmt zu erklären, unter Umſtänden nützlich ſein. Als bloſe Formalität dagegen gehört ſie zu den von der Praxis beibehaltenen, aus Vorausſetzungen, die nicht mehr da ſind, hervorgegangenen Ueberbleibſeln unſeres würdeloſen, vom Gepränge des Mittelalters und von der Publicität, welche unſer Zeitalter *) erfordert, gleich verlaſſenen Criminalprozeſſes.

§. 60.

Iſt die Schuld des Unterſuchten noch nicht vollſtändig bewieſen, ſo müſſen die Wege eingeſchlagen werden, welche nach dem vernünftigen Ermeſſen des Richters zu dieſer Aufklärung führen können. Läßt ſich nachweiſen, daß das Verhör des Unterſuchten über vereinzelte Fragen die Aufklärung herbeiführen kann, ſo iſt die Specialinquiſition als medium eruendi veritatem zu empfehlen — läßt ſich dieſes nicht nachweiſen, ſo iſt ſie verwerflich. Die Stelle eines für den Staat, den Unterſuchten und die Menſchheit

*) Seit der Zeit, da dieß niedergeſchrieben ward, iſt eine neue Generation entſtanden, unſer Criminalprozeß aber nach wie vor der dunklen Macht geheimer Tintenkraft verfallen! d. H.

gleichwichtigen öffentlichen Verfahrens kann die Specialinquisition nimmermehr vertreten.

§. 61.

Die Schuld des Untersuchten ist mangelhaft enthüllt, wenn zwar die Frage: „**daß**" — nicht aber die Frage: „**wie**?" „warum?" „zu **welchem Zweck**?" er Verbrecher geworden, zur Kenntniß des Richters gekommen ist. — Bei dem im Allgemeinen ausgemittelten Beweise der Schuld kann die Eröffnung der Specialinquisition nur in der Möglichkeit ihre Rechtfertigung finden, daß durch sie auch der Charakter der Schuld ausgemittelt werden kann, das ist aber nicht genug. Es muß auch die Specialinquisition sich als das tauglichste Mittel zu diesem Zwecke darstellen.

§. 62.

In dem vorliegenden Falle ist die Frage: hat Carl August Oehme den Caspar Leipold absichtlich ermordet? im Allgemeinen klar geworden. Die gesunde Menschenvernunft findet sich gebieterisch genöthigt, sie mit Ja zu beantworten; denn ohne Beleidigung des nemlichen gesunden Menschenverstandes kann sie nicht verneint werden.

Es ist bewiesen:

1) daß höchst wahrscheinlich der erst am 28. Februar 1815 aus Frankfurt hinausgegangene Caspar Leipold etwas später, oder nur wenige Tage vor seiner am 7. März 1815 erfolgten Ermordung, seinen Mörder Carl August Oehme kennen lernte oder doch mit ihm zusammentraf;

2) daß Oehme sich schon am 6. März (vorabsichtlich unter dem Vorwande von Freundschaft und Gefälligkeit, um den am Fuße verwundeten Caspar Leipold die Mühe des Tragens zu ersparen) in den Besitz des dem Ermordeten gehörenden Felleisens und seines Inhalts gesetzt hatte*);

3) daß Oehme sich am 7. März Vormittags in diesem Besitze erhielt;

4) daß er am 7. März Nachmittags von der Stelle wegging, wo das Gewimmer des Gemordeten um die nemliche Zeit gehört und seine Leiche den folgenden Tag gefunden wurde;

5) daß Oehme von dieser Stelle, mit dem Eigenthume des

*) Die §. §. 14, 15 und sonst im Betreff dieses bei Oehme bemerkten Felleisens, bezeichnen es als „ein vollgestopftes"; natürlich, weil Oehme seine eignen Effecten mit hineingepackt haben wird. d. H.

Unglücklichen beladen, über Laufdorf nach Philippstein ging, noch am nemlichen Abende den Hut des Leipold zu verkaufen suchte, am 8. März ihn wirklich verkaufte und an diesem und dem folgenden Tage mit dem Verkaufe der andern Leipoldschen Effecten fortfuhr;

6) daß er andere Leipoldische Effecten in Homburg vor der Höhe in einer Kiste verborgen hielt, zu welcher er den Schlüssel führte.

Historisch ist dieses Alles vollkommen bewiesen. Was bei mehren einzelnen Thatsachen an der Form eines juristischen Beweises fehlt, muß durch die Beeidigung der Zeugen ergänzt werden, welche vorabsichtlich ohne Bedenken Das beschwören werden, was sie zu Protokoll gegeben haben. Indessen beruht der juristische Beweis der einzelnen Thatsachen nicht einmal auf der Beeidigung der Zeugen. Er beruht: auf der Verkettung der Aussagen einzelner Menschen, die sich nicht kennen, nicht gesprochen haben und in ganz verschiedenen Gegenden in Deutschland leben —

auf dem Ineinandergreifen des Inhalts des Schneiderzunftbuchs in Weilburg und der Aussagen des Schultheißen in Philippstein mit dem Signalement des Carl August Oehme —

auf der Uebereinstimmung der Aussagen der Schwester des Ermordeten in Heßberg mit den Beschreibungen eines Zeugen in Niederquembach, eines andern in Philippstein und des in Usingen zum Vorscheine gekommenen von Carl August Oehme geführten tornisterartigen Felleisens —

auf der Aussage aller Zeugen, die den nemlichen Oehme vor dem 2. März 1815 kannten, dann auch wußten, daß er vor dieser Zeit kein solches Felleisen besessen —

auf dem Uebereinstimmen der Beschreibungen, welche die Schwester des Ermordeten von Kleidungsstücken macht, die ihm zugehörten, mit Kleidungsstücken, welche Oehme in Usingen verkauft und in Homburg in einer Kiste, zu welcher er allein den Schlüssel führte, verwahrt hat, und endlich

auf dem sehr entscheidenden Umstande, daß Inculpat das Felleisen schon in Weilburg besessen haben, den Carl Leipold gar nicht kennen, in Niederquembach, Schwalbach und Philippstein nicht am 6., 7. und 8. März gewesen sein will und sogar den Schlüssel zu seiner eignen Kiste verleugnete.

Seine Variationen über seinen Aufenthalt vom 2. bis zum 9. März, die Unmöglichkeit, daß er in dieser Zeit in Hanau gewesen sein kann, da er in Philippstein und Usingen gewesen ist,

vermehrt die Masse der gegen ihn redenden Beweise, und daß er trotz zweimal erhaltener Peitschenhiebe auf seinen Lügen beharrt, liefert zu den Beweisen den Schlußstein*)

Diese Beweise sind so vollständig, daß, wenn im Augenblicke, in welchem ich dieses schreibe, alle Zeugen unbeeidigt sterben sollten, dennoch in dem Totalzusammentreffen aller einzelnen Aussagen sich der vollständige Beweis der Schuld des Carl August Oehme finden würde.

§. 63.

Der moderne Routinier wird mir antworten: die Schuld des Oehme könne nicht als erwiesen angenommen werden, weil Oehme Alles leugne, weil keine zwei classische Zeugen die Ermordung des Caspar Leipold mit angesehen hätten, und weil folglich der ganze vermeintliche Beweis blos auf Anzeigen beruhe.

Der empfindsame Routinier wird mich auf die Beispiele der auf blose Anzeigen hingerichteten, von Pitaval und Dupoly verewigten Märtyrer der vorrevolutionären französischen Criminaljustiz verweisen.

Ein Praktiker aus der Dikasterialschule wird ein medium cruendi veritatem, die Torkur, vorschlagen.

§. 64.

Um den aus dem Mangel eines Geständnisses, oder aus dem Leugnen des Inculpaten hergenommenen Einwurf zu beseitigen, muß ich bitten, über Das nachzudenken, was im Criminalverfahren zum Wesen des Beweises gehört. Wir stehen hier im reinen Gebiete des vernünftigen Erkennens. Es giebt für den Beweis, auf welchen ein Strafurtheil gegründet werden soll, keine Rechtskraft, keine Litisconteſtation, keine Förmlichkeit. Was jeder verständige Mensch bei gewissenhaftem Nachdenken, nach dem vom Schöpfer ihm verliehenen Erkenntnißvermögen, nach logischen, nothwendigen Schlüssen, für erwiesen halten muß — das ist erwiesen — weder mehr noch weniger. Alle Erscheinungen der Sinnenwelt muß der menschliche Verstand unter das Causalitätsgesetz subsumiren. Was in dieser Subsumtion in der nothwendigen Verknüpfung der Wirkung zur Ursache erscheint, das müssen wir für Wirkung und Ursache halten.

Bei einer Criminalunterſuchung, wie bei jeder andern histo-

*) Dann wäre die Ertheilung dieser Peitschenhiebe ja zweckmäßig gewesen! (§. 53.) A. d. Eins.

rischen Untersuchung, werden die ausgemittelten, auf den Gegenstand der Untersuchung — die Schuld des Untersuchten sich beziehende Thatsachen vom menschlichen Erkenntnißvermögen mit dieser aufzusuchenden oder aufzuklärenden Schuld nach dem Causalitätsgesetze verknüpft. Sie stehen in dieser Subsumtion zu der Schuld in gar keinem oder nur in einem möglichen oder in einem wahrscheinlichen oder in einem nothwendigen Causalzusammenhang. Es sind nämlich nur folgende Fälle möglich:

1) Was ausgemittelt ist, kann sehr leicht erklärt werden, ohne den Untersuchten für schuldig zu halten; es findet sich zwischen der auszumittelnden Schuld und allen mit Gewißheit ausgemittelten Thatsachen entweder gar keiner oder nur ein möglicher Causalzusammenhang; oder

2) die ausgemittelten Thatsachen lassen sich am Einfachsten und Leichtesten durch die Schuld des Untersuchten erklären, ohne daß die Möglichkeit einer andern Erklärung geleugnet werden kann; es zeigt sich also zwischen der aufzusuchenden Schuld und den aufgefundenen Thatsachen blos ein wahrscheinlicher Causalzusammenhang — es ist kein Beweis da, sondern nur Anzeigen; oder

3) alle ausgemittelten Thatsachen lassen sich nur unter der Voraussetzung der Schuld des Untersuchten unter das Causalitätsgesetz subsumiren. Ohne diese Voraussetzung widersprechen sie allen Gesetzen des menschlichen Erkennens, der physischen Natur und der Erfahrung, sie stellen gespensterartige übernatürliche Erscheinungen dar, oder Spiele eines entsetzlichen, gegen einen Angeschuldigen verschwornen Ungefährs, welches unter Millionen Combinationen nicht einmal zutrifft. Unter der Voraussetzung, der Untersuchte habe das Verbrechen begangen, verschwindet dagegen alles Gespensterartige — Unbegreifliche; es läßt sich Alles natürlich erklären. Hier steht Verbrechen und Schuld in einem nothwendigen Causalzusammenhang. Hier drängt sich dem menschlichen Verstande so gewiß in den durch die Untersuchung ausgemittelten Thatsachen die Schuld auf, als sich in einem Aschenhaufen die Wirkungen des Feuers zeigen.

Carl August Oehme will den Gemordeten, Caspar Leipold, nicht kennen, ihn nicht in Niederquembach am 6. März und in Schwalbach am 7. März 1815 begleitet, ihn nicht an dem Platze, wo man ihn ermordet fand, verlassen, nicht in Philippstein am 7. März übernachtet und am 8. einen Hut verkauft, nicht das Fellеisen und die Effecten des Ermordeten besessen haben u. s. w.

Aber wie konnte denn, unter der Voraussetzung, daß der unschuldige Oehme die Wahrheit redet, der Krämer Pauly von Niederquembach am 6. März und viele Menschen am 7. März ein Felleisen gesehen haben, welches sich erst 13 Tage später in Usingen bei dem nemlichen Carl August Oehme fand? Wie konnten sie dieses Felleisen nach seinen individuellen Merkmalen signalisiren, ehe es zum Vorschein gekommen war? Wie konnte es die Schwester des Ermordeten signalisiren, ohne es gesehen zu haben und ohne daß es ihr beschrieben wurde? Wie konnte sie die in der Kiste zu Homburg vor der Höhe aufgefundenen Kleidungsstücke signalisiren, welche nicht einmal die Justiz signalisirt hatte und welche sich erst nach dem Heßberger Signalement unter den von Carl August Oehme besessenen Effecten auffanden? Wie konnte der Wirth in Niederquembach ein am 6. März 1815 von ihm eingesehenes Wanderbuch nach höchst speciellen Merkmalen — der Unterzeichnung des Amts Braunfels, der darauf folgenden Frankfurter Polizeivisa, und den Datum dieser Visa — beschreiben, wenn Oehme selbst es ihm nicht vorgezeigt hatte? Wie konnte, wenn dem nicht so war, die Beschreibung bis auf eine Kleinigkeit wieder mit der Beschreibung des Schultheiß Götz in Philippstein und des Wirths Friedrich Schnabel daselbst übereinstimmen? Wie konnte sie zu einer Zeit zu Protokoll gegeben werden, wo Oehme noch nicht war verhaftet worden, und wo man das Wanderbuch noch nicht in seinen Händen gefunden hatte? Wie konnte auf die von dem am 7. März 1815 in Philippstein erschienenen Schneidergesellen mit dem dortigen Schultheißen geführten Gespräche und auf das Signalement dieses Menschen der Name Carl August Oehme von Augustusburg im Gesellenbuch zu Weilburg aufgefunden werden, wenn nicht Oehme selbst jene Gespräche geführt hätte?

Wer nach dieser Auseinandersetzung den Unterschied zwischen künstlichen Beweisen und bloßen Anzeigen nicht faßt, dem kann ich mich freilich nicht verständlich machen.

§. 65.

Reducirt sich alle Anerkennung eines geführten Beweises oder einer hergestellten Wahrscheinlichkeit auf die rationellen Operationen des Causalitätsgesetzes, so wird man auch zugeben, daß der Unterschied zwischen einem natürlichen und künstlichen Beweise eine willkürliche doctrinelle Eintheilung und die Versuche der Gesetzgebung,

den Beweis positiven Regeln zu unterwerfen, naturwidrige Eingriffe in die hier allein geltenden Gesetze des menschlichen Wahrnehmungsvermögen sind.

Ich habe den Beweis dieser zweiten Behauptung in der Kritik der Feuerbach'schen Schrift über Geschwornengerichte geführt, und muß meinen Herrn Conferenten bitten, ihn dort nachzulesen. Die Anwendung der in jener Kritik entwickelten Sätze auf den vorliegenden Fall wird ihm gewiß nicht entgehen. Die erste Behauptung ist eben so leicht zu beweisen und ist für unsern Fall ebenfalls wichtig. Aller Beweis ist in so fern natürlich, als er auf rationelle Naturnothwendigkeiten und in so fern künstlich, als er auf logischen Schlüssen beruht. Der Beweis durch Geständniß und durch zwei oder mehre classische Zeugen, welche den Verbrecher in flagrante überrascht haben, ist gerade so natürlich und künstlich wie jeder andere.

Das Geständniß und der durch classische Zeugen beurkundete Augenschein muß auch, wie jeder andere Beweis, mit dem Verbrechen im Causalzusammenhange gedacht und auf die Kapelle des Möglichen, Wahrscheinlichen und Nothwendigen gelegt werden, wenn er in der Seele des Richters Ueberzeugung bewirken soll; das Geständniß beweist nichts, wenn es mit allen übrigen ausgemittelten Umständen in vollem Widerspruch steht.

Der sogenante classische Charakter der Zeugen kann den Inhalt ihrer Aussagen, unter der nemlichen Voraussetzung, unmöglich zu juristischer Wahrheit stempeln. Dagegen kann die Aussage eines einzigen höchst unclassischen Zeugen durch das genaue Eingreifen in die Umgebungen und übrigen Wahrnehmungen die allervollständigste Gewißheit hervorbringen.

Wenn der Krämer Pauly in Niederquembach aussagt, am 6. März 1815 sei ein junger Mensch, dessen Namen er nicht kennt, bei ihm gewesen, hinkend, aus Sachsen erst seit 14 Tagen kommend, aus Heßberg, Heßburg oder Jesburg, so und so signalisirt — und wenn man diesen Menschen ein Jahr nachher in Heßberg in Sachsen ebenso signalisirt, um eben die Zeit abgegangen wiederfindet, wenn es ganz ausgemacht ist, daß die Familie des signalisirten mit dem Wirth Pauly in Niederquembach nicht in der allermindesten Verbindung steht, so geht die Glaubwürdigkeit der Thatsache, daß der junge Mensch aus Heßberg am 6. März 1815 beim Wirth Pauly übernachtet habe, nach dem Causalitätsgesetz aus der Uebereinstimmung der Umstände, keineswegs dagegen aus

der Unbescholtenheit und Glaubwürdigkeit des Krämers Pauly hervor. Dieser möchte ein Schinderhannes oder Damian Hessel sein, und würde dennoch den nemlichen Glauben verdienen.

Wenn der Wirth Schnabel und der Bartscheerer Philipp Lenz aus Philippstein am 15. März 1815 zu Protokoll erklären, es habe 7 oder 8 Tage vorher, am 7. und 8. März 1815, ein so und nicht anders signalisirter Handwerksbursche bei ihnen zugesprochen, mit einem so und so beschaffenen Felleisen, so und nicht anders eingerichteten Wanderbuche, einem solchen Messer, mit einem unter dem Kinn zusammengewachsenen und am folgenden Tage unter dem Kinn weggeschorenen Backenbarte — und fünf Tage nachher wird ein ebenso signalisirter Handwerker mit eben dem Felleisen, eben dem Wanderbuch, eben dem unter dem Kinn weggeschorenen Backenbarte in Usingen arretirt, wenn sogar der Name dieses Menschen, noch ehe er arretirt wurde, auf die Aeußerungen des in Philippstein erschienenen Individuums, mit seinem ganzen Signalement in Weilburg aufgefunden worden ist, so beruht die völlige Glaubwürdigkeit der Thatsache, daß das arretirte Individuum vom 7. auf den 8. März in Philippstein übernachtet hat, ganz und gar nicht auf der Glaubwürdigkeit der deponirenden Zeugen, sondern einzig und allein auf dem Eingreifen der Umstände. Man müßte diesen Zeugen unbedingt den nemlichen Glauben schenken, wenn sie Falschmünzer oder Gauner wären, oder an Carl August Oehme selbst einen Meuchelmord begangen hätten.

Die Doctrin sagt daher etwas sehr Seichtes, wenn sie blos von der Adminiculation der Aussage eines unclassischen Zeugen spricht. Der Causalzusammenhang allein entscheidet ihr Gewicht. Was die Doctrin ein adminiculirendes Zeugniß nennt, kann nach jenem Zusammenhange ein völlig beweisendes sein.

Das Geständniß des Untersuchten ist kein privilegirtes Beweismittel. Es borgt seine Beweiskraft wieder vom Causalzusammenhange mit dem Ganzen. Durch diesen Causalzusammenhang kann jedes äußere Factum, selbst was dem Geständnisse geradezu entgegengesetzt ist, Leugnen und Lügen, zum Ueberführungsmittel dienen. Dies ist gerade bei der vorliegenden Untersuchung der Fall. Alle Lügen des Carl August Oehme stehen mit allen ihren Variationen in einem sehr leicht aufzufassenden Causalzusammenhange. Sie begründen gerade darum, weil er so und nicht anders lügt, den Schluß, daß er den Caspar Leipold am 7. März 1815 ermordet, und hiernächst am 7., 8. und 9. März Vormittags in

Philippstein und in Usingen die Effecten des Ermordeten verkauft haben muß, denn wenn er dieses nicht gethan hätte, wenn er nicht zur Rettung seines Lebens genöthigt gewesen wäre, seine gegen ihn sprechenden Handlungen in einen andern Zusammenhang hinein zu lügen, so hätte er seine Unwahrheiten anders gestaltet und anders variirt. Den Caspar Leipold will er gar nicht kennen und in Niederquembach, Schwalbach und Philippstein am 6., 7. und 8. März mit und ohne den Caspar Leipold nicht gewesen sein. Dabei muß er bleiben, weil er beides nicht zugeben kann, ohne anzugeben, was aus seinem Wandergefährten geworden ist.

In seinen übrigen Angaben läßt er eine Lüge auf die andere folgen, aber durchaus so und nicht anders, wie ihn die ausgemittelten und ihm vorgehaltenen Umstände dazu nöthigen. Erst legt er im Usinger Verhöre vom 21. März 1815 den Verkauf der Leipoldschen Effecten vor den 2. März, und will sich vom 2. März an in Homburg und Wehrheim aufgehalten haben. Als er damit nicht durchkommen kann — weil der am 8. und 9. März Vormittags in Usingen bewerkstelligte Verkauf schon war ausgemittelt worden — will er erst am 11. März Nachmittags in Usingen erschienen sein, und erst von dieser Zeit an angefangen haben zu verkaufen, so daß die am 8. und 9. März Vormittags von ihm vorgenommenen Handlungen nicht auf ihn passen können. Bei dieser auf das Genauste in sein Vertheidigungssystem passenden Lüge ist er bis zum Schlusse der Verhöre geblieben. Bei seiner ersten Lüge, er habe vom 2. bis zum 9. März in Homburg und Wehrheim sich aufgehalten, durfte er nicht stehen bleiben, denn an beiden Orten war er sehr genau unter dem Namen „der Oesterreicher" bei vielen Menschen bekannt; die Justiz konnte daher das gerade Gegentheil seiner Angabe durch in Homburg und Wehrheim angestellte Untersuchungen leicht ausmitteln. Er verlegte deshalb definitiv seinen Aufenthalt vom 3. bis zum 10. März 1815 in die Schneiderherberge zu Hanau (S. 28), an einen Ort, den er etwas, wo ihn dagegen Niemand kannte. Er durfte hoffen, daß das gerade Gegentheil seiner Angabe nicht würde herausgebracht werden. Und damit ist es ihm wirklich gelungen.

Wie berechnet und klug sind seine übrigen Lügen! Den Schlüssel zu der für die Aufbewahrung seiner Effecten in Homburg ihm eingeräumten Kiste will er in Frankfurt auf der Straße gefunden haben, weil er nicht angeben kann, wo er ihn her hat, ohne zugleich der Justiz mit dem Inhalt der Kiste neue Beweise

seines Verbrechens zu überliefern. Das Felleisen will er schon mehre Jahre hindurch besessen haben, weil, wenn er mit dieser Lüge nur halbweg durchkömmt, wenn ihm nicht das gerade Gegentheil derselben als Wahrheit dargethan wird — der Beweis, daß dieses Felleisen das Felleisen des gemordeten Leipold ist, und damit das ganze Gebäude der gegen ihn redenden Beweise untergraben wird. Aber diese Absicht ist ihm nicht gelungen, indem auf das Bestimmteste bewiesen ist, daß Inculpat seine Sachen in Weilburg, Homburg und Wehrheim in einem Stück Wachstuch eingepackt hatte.

So lassen sich alle Lügen des Inculpaten nach dem Causalitätsgesetze nur durch die Voraussetzung erklären, daß er am 7. März 1815 der Mörder des Caspar Leipold geworden sei, und daß der Drang, sein Leben gegen die verwirkte Todesstrafe zu retten, ihm die Lügen nach dem jedesmaligen vorliegenden Umständen eingegeben habe.

Und nun wird man mich verstehen, wenn ich behaupte, daß nach den Umständen auch Leugnen und Lügen sich als intellectuelle Ueberführungswerkzeuge darstellen können, und daß die Lügen des Carl August Oehme wirklich neue Beweise gegen ihn darbieten.

§. 66.

Ich glaube nun den, aus dem Abgange des Geständnisses des Carl August Oehme hergenommenen Einwurf gegen meine Behauptung, daß der Beweis des von ihm verübten Mordes vollkommen hergestellt sei, beseitigt zu haben. So viel ich weiß, stimmt dieses Resultat mit der bisherigrn Praxis unsers Collegiums nicht überein. Diese Praxis verlangt entweder ein Geständniß oder einen sogenannten natürlichen Beweis. Den sogenannten künstlichen, der in der That ebenso natürlich ist, setzt man mit Anzeigen in eine Klasse. Und auf bloße Anzeigen kann allerdings Niemand, am wenigsten zu einer Lebensstrafe, verurtheilt werden. Die Justiz in Braunfels ist bestimmt von dieser Ansicht ausgegangen, auch das Criminalgericht in Wiesbaden, wie alle seine an auswärtige Behörden erlassenen Requisitionsschreiben zeigen. Es spricht darin nur von dem auf den Oehme haftenden dringenden Verdacht. Nur in seinem letzten an das hiesige Collegium gerichteten Berichte wird es vom Zusammentreffen aller Umstände so ergriffen, daß es von einer „Ueberführung durch Anzeigenbeweis" — wenn die Specialinquisition vollendet sei und Inculpat beim Leugnen beharren würde — glaubt reden zu müssen.

Die Ueberführung iſt indeſſen ſchon jetzt ohne Specialinquiſition vorhanden, kann auch durch die Specialinquiſition, wenn Inculpat, wie das Criminalgericht ſelbſt vorausſieht, fortfährt zu leugnen, keinen Zuwachs erhalten, und überhaupt ſcheint mir die Anſicht: beim Abgang eines Geſtändniſſes könne nur Ueberraſchung in flagranti, oder der unmittelbare Beweis des Verbrechens ſelbſt als Ueberführung dienen und eine Lebensſtrafe rechtfertigen, nicht blos irrig ſondern auch ſchädlich. In dieſer Meinung ſelbſt kann ich nur eine Folge derjenigen Praxis ſehen, welche die Tortur für ein erlaubtes und zweckmäßiges Mittel der Erforſchung der Wahrheit hielt; denn mit dieſer Praxis hängt ſie genau zuſammen. Wenn man nämlich das Geſtändniß für ſo entſcheidend und zwar ſo ausſchließend für entſcheidend hält, daß man zu Bewirkung deſſelben ein die Menſchheit empörendes Werkzeug benutzen darf, ſo kann man freilich, um conſequent zu bleiben, dem ſogenannten künſtlichen Beweis keinen entſcheidenden Werth beilegen. Die Tortur iſt, Gottlob, aus der Strafrechtspflege des Herzogthums Naſſau durch die Macht der Vernunft und des Zeitgeiſtes oder vielmehr durch die Macht des Beiſpiels verwieſen worden. Man läßt die Tortur ungebraucht, weil man ſich ſchämt, ſich eines von allen deutſchen Gerichtshöfen verabſcheuten Inquiſitionsmittels zu bedienen. Allein noch iſt unſere Praxis von den Irrthümern, Mißbräuchen und Fehlgriffen nicht gereinigt, welche ſich unter der Herrſchaft der Tortur eingeſchlichen haben. Zu dieſen Fehlgriffen gehört:

1) daß man beim Anfang einer peinlichen Unterſuchung erſt auf das Geſtändniß dringt, und wenn dieſes, wie gewöhnlich, nicht erfolgt, die Spuren des Verbrechens weiter verfolgt. Man ſollte gerade umgekehrt erſt die Spuren des Verbrechens, ſo weit es nur immer möglich iſt, aufſuchen und dann mit der Bekanntmachung des Reſultats den Unterſuchten auf einmal ſo überraſchen, daß er verſtummen oder geſtehen müßte. — Verhören muß man den Unterſuchten allerdings gleich nach der Verhaftung, dieß erfordert die Pflicht gegen ihn. Man muß ihm, da er unſchuldig ſein kann, ſogleich Gelegenheit geben, ſich zu rechtfertigen. Aber man muß anfangs ihn ja nicht als Verbrecher abhören, ihm nicht durch den Ton der Stimme und durch die Behandlung zeigen, daß man ihn dafür halte, am allerwenigſten muß man ihm ein Geſtändniß zumuthen; man muß ihn ohne Zuredung, ohne Vorwurf blos über die vorliegenden Umſtände abhören, ihm dieſe nur

halb, nicht weiter als es durchaus nöthig ist, bekannt machen, nur ihn reden lassen und so in seinen eignen Widersprüchen verwickeln.

Als Muster eines nach diesen Forderungen eingerichteten Verhörs muß ich das mit unserem Inculpaten vorgenommene Usinger Amtsverhör vom 21. März 1815 bezeichnen, ob es gleich in anderer Hinsicht durch unterlassene Protokollirung der Reihenfolge der Fragen und Antworten tadelhaft scheint. Der Inculpat wird in jenem Verhöre höchst milde behandelt. So wie ihm der wahre Grund seiner Verhaftung nicht einmal vorgehalten wird, so hat er von seiner Seite nicht einmal den Muth darnach zu fragen. Seine groben Lügen über den Zeitpunkt, wo er die geraubten Effecten in Usingen verkauft hat, werden mit dem schonenden Namen eines „Irrthums" belegt; der Verhörte wird blos um Aufklärung desselben „ersucht" — und doch steht nun dieses nemliche Protokoll mit seiner ganzen furchtbaren Beweiskraft dem Inculpaten gegenüber, und trägt in wesentlicher Verbindung mit dem ganzen Resultate der Untersuchung und mit der Ueberführung sein Todesurtheil im Munde. (S. 14 u. 16.)

Als Muster eines fehlerhaften Verhörs mache ich dagegen auf das Braunfelser Verhör vom 25. März 1815 aufmerksam. Der Inquirent geht geflissentlich darauf aus, ein Geständniß im Sturmschritt zu erobern. Es zeigt, wie man inquiriren muß, um kein Geständniß herauszubringen. (S. 18.)

2) Eine andere Folge der unter der Herrschaft der Tortur ausgebildeten Praxis ist, daß der Inquirent, aufgebracht über die Lügen des Untersuchten, es für zweckmäßig hält, ihn dafür mit Peitschenhieben zu züchtigen. Dieses ist auch am gegenwärtigen Inculpaten geschehen. Ich lasse der Sorgfalt, mit welcher das Criminalgericht in Wiesbaden eine Untersuchung zu führen pflegt, und vorzüglich die gegenwärtige geführt hat, bei jeder Gelegenheit Gerechtigkeit wiederfahren. Aber mit eben der Gewissenhaftigkeit glaube ich auch Tadel und Rügen aussprechen zu müssen. Ist die Tortur ein verabscheuungswürdiges und nur selten zum Zweck führendes medium eruendi veritatem, so ist es auch jedes torturartige Zwangsmittel. Soll, wie ich an einem andern Orte gezeigt habe, das Geständniß nicht durch physische Schmerzen, sondern durch den höchsten Grad intellectueller Verlegenheit, in welcher sich der Untersuchte durch Darlegung aller gegen ihn sprechenden Umstände versetzt fühlt, mithin durch einen psychologischen

Schmerz errungen werden, so darf man ihn so wenig durch Peitschenhiebe, als durch den spanischen Stiefel zum Geständniß drängen.

Ich weiß sehr gut, daß das Criminalgericht in Wiesbaden nicht die Absicht hatte, den Inculpaten durch die Peitschenhiebe zum Gestehen zu zwingen, sondern ihn wegen seiner Lügen zu strafen*). Allein so wie die Ursachen, so waren die Wirkungen die nemlichen. Ich habe vorhin die Lügen des Inculpaten aus ihren Motiven erklärt. Sie waren und konnten nichts anderes sein, als ein verschleiertes Leugnen, sie waren Nothlügen. — Hätten die Peitschenhiebe ihren Zweck erreicht, so hätte Inculpat seine Nothlügen wiederrufen und eben dadurch gestehen müssen.

Die Einmischung von Peitschenhieben in ein Criminalverfahren von so hoher Wichtigkeit wie das Gegenwärtige, ist in dreifacher Hinsicht verwerflich. Sie ist

1) an und für sich ungerecht. Sie kann

2) den Zweck nicht erreichen und ist verschwendete Grausamkeit. Sie erregt

3) im Inculpaten Vorstellungen, die man in ihm vertilgen sollte, weil sie das Geständniß, welches man zu Tage fördern will, hindert.

ad 1) Für den Inculpaten steht bei der Untersuchung nichts geringeres als das Leben auf dem Spiele. Die Liebe zum Leben ist ein zu starker Naturdrang, als daß man ihm Lügen, welche die Rettung seines Lebens zum Zwecke haben, moralisch oder juristisch zurechnen dürfte. Die sogenannte Bestrafung dieser Lügen scheint mir daher ungerecht*).

ad 2) Diese (sogenannte) Bestrafung, in so fern sie ein Geständniß beabsichtigt, ist zwecklos. Dem Inculpaten entgeht es, wenn man ihn ermahnt, die Wahrheit zu sagen, keinen Augenblick, daß es dem Inquirenten nicht, wie dieser vorgiebt, um die Gewissenserleichterung des Inquisiten" sondern darum zu thun ist, sich durch Geständniß den Weg zu seinem Halse zu bahnen. Der Inculpat weiß, daß er sich durch das Geständniß dem Richtbeil unterwirft. Nun ist ihm aber sein Leben für keine Tracht Schläge feil. Er läßt sich lieber peitschen als köpfen, das ist bemerkbar.

---

*) Quid pro quo, wie Referent gleich selbst zeigt. A. d. Eins.

**) Der Name „Lügenstrafen" ist selbst eine Lüge! Vergl. Welcker Bd. 17. dieser Annalen, Note, Abs. 2. d. H.

Es ist daher einleuchtend, daß die Peitschenhiebe ihn nicht zum Geständniß bringen werden.

ad 3) Sie werden umgekehrt dieses Geständniß verhindern und geradezu gegen ihren Zweck wirken, denn sie bringen den Inculpaten zu der irrigen Vorstellung, daß man ihm ohne sein Geständniß nicht beikommen könne. Diese Vorstellung ist für ihn der mächtigste Bestimmungsgrund, nicht zu gestehen. Sucht er in den Peitschenhieben den Preis seiner Rettung, so ist er froh, so guten Kaufs davon zu kommen und wird immer mehr in dem Beschluß bestärkt, ein kleines Uebel zu ertragen, um dadurch ein ohne allen Vergleich größeres abzukaufen. Es ist mithin klar, daß der Inquirent durch die Peitschenhiebe seinen eignen Zweck untergräbt und sein ohnehin mühsames Amt noch mehr erschwert.

§. 67.

Indessen ist das Geständniß des gegenwärtigen Inculpaten allerdings sehr wünschenswürdig, nicht um seine Schuld an den Tag zu bringen, die schon durch die Umstände erwiesen ist, nicht um ein gegen ihn auszusprechendes Todesurtheil zu rechtfertigen, mit welchem er, blos seines Leugnens wegen, und weil dieses Leugnen zwar nicht bestraft werden kann, aber doch nicht belohnt werden soll, unmöglich verschont bleiben darf, sondern um den ganzen Charakter seiner Handlung zu würdigen, um die ganze Subjectivität seines Verbrechens zu beurtheilen. Wir wissen, daß Caspar Leipold ermordet worden ist; wir wissen, daß unmöglich Jemand anders als Carl August Oehme sein Mörder sein kann. Diese Unmöglichkeit ist eine rationelle, verständige, auf alle menschliche Erfahrung gegründete Unmöglichkeit. Denn daß noch eine einzige Zusammenstellung von Umständen denkbar bleibt, in welcher Oehme zwar immer als Räuber, aber nicht als Mörder des Caspar Leipold erscheinen würde, werde ich vor der Darlegung eines Strafantrags, der vor der Beeidigung der Zeugen und der Anerkennung der Leipoldschen Effecten in Heßberg und Hildburghausen nicht zweckmäßig sein würde, bemerken, aber auch die Gründe anzeigen, warum — gerade des Leugnens des Inculpaten wegen — diese einzige denkbare Zusammenstellung nicht berücksichtigt werden darf. Ist aber nun schon im Allgemeinen die Schuld des Oehme erwiesen, so ist doch der besondere Charakter seines Verbrechens — die Fragen: „wie?" „warum?" „zu welchem Zweck?" — völlig im Dunklen.

Da Niemand weiß, was zwischen Leipold und Oehme vor

der That vorgegangen ist; da man die Umstände, unter welchen sie erfolgte, nicht kennt, da man von ihren Motiven blos durch die Margaretha Schmiz aus Laun informirt ist, und diese Motive auch nicht in das Ganze hineinpassen, da unter den vorliegenden Umständen nur der Verbrecher selbst wissen kann, wie und warum er das Verbrechen begangen hat — so ist es unmöglich, ohne das Geständniß des Thäters, den subjectiven Charakter der That zu beurtheilen.

Aber weder Peitschenhiebe noch eine Specialinquisition können zum Geständniß führen. Der Verbrecher wird nicht eher gestehen, bis er vollkommen überzeugt ist, daß er beim Leugnen nichts gewinnen kann, daß seine Strafe von seinem Geständniß nicht abhängt, daß sie vielleicht durch sein Geständniß gemildert wird. Es wird wohl Niemand nachweisen, daß Peitschenhiebe oder Specialinquisition im Untersuchten eine solche Ueberzeugung begründen werden. Zu dieser Ueberzeugung kann ihn überhaupt der Inquirent nicht bringen, in welchem der Inquirirte nun einmal seinen Gegner sieht und sehen muß. Sie kann in ihm blos durch einen verständigen Defensor erzeugt werden, auf dessen Bestellung ich diesmal wieder der besondern Umstände wegen, ex officio antrage.

Dieser Defensor muß nach Durchlesung der Acten und des gegenwärtigen Vortrags vom Collegium oder vom Referenten zu einer mündlichen Unterredung mit dem Inculpaten vorbereitet werden. Man muß dem Defensor begreiflich machen, daß es nicht seines Amtes ist, einen überführten Meuchelmörder der Rache des Gesetzes zu entziehen, sondern nur diejenigen Milderungsgründe für ihn geltend zu machen, welche die Individualität seines Verbrechens wirklich darbietet, daß es aber zu Erreichung dieses Zwecks nöthig ist, jene Individualität zu kennen. Das Collegium oder der Referent muß ferner dem Defensor eröffnen:

daß es nicht Grundsatz ist, die Erkennung der Todesstrafe vom Geständniß abhängig zu machen, und daß die Ueberführung eben so entscheidend ist, als das Geständniß selbst.

So vorbereitet muß der Defensor dem Inculpaten bekannt machen, daß diese Untersuchung ihn als der Ermordung des Caspar Leipold überführt darstellt, indem seine Bekanntschaft mit Leipold, daß dieser gehinkt, daß Inculpat am nemlichen Tage den Bündel des Leipold getragen, als dieser ermordet wurde, daß er den Hut des Ermordeten am nemlichen Tage in Philippstein zum Verkauf angeboten u. s. w. erwiesen sei, und indem aus allem

Erwiesenen der Schluß folge, daß Inculpat und kein anderer der Mörder sein müsse. Der Defensor muß seinem Clienten weiter begreiflich machen, daß es nicht seines Geständnisses bedürfe, um schuldig gefunden zu werden, und daß die Strafe die Schuldigen, nicht die Gestehenden trifft. Er muß ihm endlich zeigen, daß, da er den Leipold als Reisegefährten begleitet, durch verstellte Freundschaft sein Zutrauen gewonnen, ihm aus verstellter Freundschaft sein Bündel getragen und sich dadurch die Gelegenheit, das Verbrechen an dem wahrscheinlich schlafenden Leipold leicht und sicher zu vollziehen, verschafft hat, sich das Verbrechen als Meuchelmord, homicidium proditorium, darstelle.

Er muß ihm zeigen, daß die gesetzliche Strafe des Meuchelmords das Rad von unten ist. Er muß ihm begreiflich machen, daß bei vorhandener Ueberführung Leugnen schlechterdings kein Mittel ist, der gesetzlichen Strafe zu entgehen, indem nur besondere erwiesene — oder wenigstens höchst wahrscheinliche — mildernde Umstände eine mildere Strafe nach sich ziehen können, solche mildernde Umstände aber eben seines Leugnens wegen im vorliegenden Falle nicht erscheinen.

Wenn solche Vorstellungen im Munde eines redlichen und verständigen Defensors nicht weit eher zum Geständniß führen, als Peitschenhiebe und Specialinquisition, so habe ich mich in der Kenntniß des menschlichen Herzens gänzlich verrechnet. Nach der Unterredung mit dem Defensor ist der Inculpat nochmals abzuhören und dann werden ihm auch die Resultate der weiter vorzunehmenden Nachforschungen vorzulegen sein.

§. 68.

Vor der Bestellung eines Defensors sind noch mehre Förmlichkeiten zu berichtigen.

Ich habe zwar §. 62 und 65 ausgeführt, daß der Beweis aller Thatsachen, aus denen die Schuld des Inculpaten hervorgeht, nicht von der subjectiven Glaubwürdigkeit der Zeugen abhängt, sondern vom objectiven Inhalt der Zeugnisse und vom Uebereinstimmen derselben unter sich und mit den ganz davon unabhängigen Umständen; allein ich glaube doch, daß, des Grundsatzes wegen, die Zeugnisse, so weit es geschehen kann, mit derjenigen Form bekleidet werden müssen, bei deren Mangel das positive Gesetz Zeugnisse nicht für glaubwürdig erklärt.

Außerdem sind noch mehre Anerkennungen möglich und eben

deswegen nöthig. So lange es noch bei Criminaluntersuchungen Quellen giebt, aus welchen der Richter neue historische, den Gegenstand der Untersuchung erläuternde Notizen schöpfen kann, so lange darf die Untersuchung nicht für geschlossen gehalten werden.

§. 69.

Ich trage deshalb auf folgende von dem Criminalgerichte zu Wiesbaden zu vollziehende Maßregeln an:

I. Beeidigung bereits abgehörter Zeugen:

1) Eidliche Abhörung der Schneidermeister Wendel und Marschal in Weilburg darüber:

a) daß sie dem Carl August Oehme von Augustusburg als dieser

α) bei Johannes Wendel vom 20. bis 29. August 1813 und

β) bei Heinrich Marschal vom 26. October bis 26. December 1813 in Arbeit gestanden,

außer freier Kost wöchentlich 48 Xr. Gesellenlohn bezahlt und

b) darüber, daß Oehme, als er bei ihnen gearbeitet, kein tornisterartiges Felleisen bei sich geführt, sondern seine Sachen in einem Tuch gehabt. — Wegen dieses letzten Punktes ist beiden Zeugen dasjenige vorzulegen, was sie am 14. März 1815 ausgesagt haben.

(Es folgt die Aufzählung der auf ihre Aussagen zu beeidigenden übrigen Zeugen.)

II. Folgende Maßregeln gehören noch, wie ich glaube, zur Ergänzung der Untersuchung.

1) Vom Amte Braunfels müssen das dorthin vom Inculpaten mitgebrachte Gebetbuch, das Taschenmesser mit doppelter Klinge und die beiden neuen Scheeren requirirt werden.

Diese Effecten müssen sich in Braunfels finden, da dort der Ehefrau des Wirths Friedrich Schnabel von Philippstein jenes Messer vorgezeigt worden ist.

2) Vom nemlichen Amte Braunfels oder vom Amte Usingen sind alle Effecten zu requiriren, welche Inculpat in Usingen verkauft hat, oder welche dort bei ihm sind gefunden worden.

3) Das Amt Braunfels ist um Uebersendung der Kleider des Ermordeten zu ersuchen.

4) Dem Amte Braunfels muß das Wanderbuch des Inculpaten mit der Bitte zugesendet werden, dasselbe dem Schultheißen zu Niederquembach mit der Vorfrage vorzulegen, ob er sich des-

jenigen Wanderbuchs erinnere, auf deſſen Einſicht er am 6. März 1815 zweien Handwerksburſchen erlaubt habe, in Niederquembach bei dem Wirthe Pauly zu übernachten, und ob er das hierauf ihm vorzulegende Wanderbuch für das nemliche halte? — Sollte dem Schultheißen ſein Gedächtniß über den Gegenſtand der Frage treu geblieben ſein, ſo wäre er zu Beeidigung ſeiner Gedächtnißausſage aufzufordern.

5) In dem nemlichen Erſuchungsſchreiben wird das Amt Braunfels um gefälligen Aufſchluß über die Vergehungen, den Ruf und die Glaubwürdigkeit der Margaretha Schmiz von Laun wiederholt gebeten werden müſſen.

6) Das Criminalgericht zu Wiesbaden wird den Wirth Schnabel von Philippſtein durch das Amt Weilburg zur Anerkennung des Inculpaten, ſeines Wanderbuchs und des Felleiſens vorladen und ihn über die Frage eidlich abhören, ob er die Identität des am 7. März 1815 in ſeinem Hauſe erſchienenen Schneidergeſellen, deſſen Wanderbuch, Felleiſen und Federmeſſer anerkennen könne. Das Criminalgericht wird ihn zugleich auf den Inhalt ſeiner Ausſagen beeidigen.

7) Das Criminalgericht wird an das Königl. Sächſiſche Amt Auguſtusburg bei Dresden ein neues Monitorium um Aufſchlüſſe über die Familienverhältniſſe und bekannte Aufführung des Inculpaten erlaſſen.

8) Es wird bei dem Magiſtrate der Stadt Sorau in Sachſen Erkundigungen über den Inculpaten und über das in Abſchrift beizufügende Wanderbuch einziehen und die bei den Worten „Auguſtusburg in Böhmen" ſichtbaren Spuren einer Veränderung bemerklich machen.

9) Das Criminalgericht wird die nöthigen Vorkehrungen treffen, damit die Identität der dem Gemordeten zugehörenden und von ihm aus Heßberg im Hildburghauſiſchen mitgenommenen, und der beim Inculpaten vorgefundenen Effecten auf das Genaueſte beurkundet werde.

Zur Erreichung dieſes Zwecks halte ich für dienlich:

a) daß das Criminalgericht zu Wiesbaden ein genaues Signalement folgender beim Inculpaten theils gefundener, theils von ihm verkaufter Effecten aufnehme und den Unterſuchungsacten beifüge:

α) des von ihm in Philippſtein verkauften Huts,

β) des von ihm in Uſingen verkauften Oberrocks,

γ) der beiden bei ihm gefundenen Scheeren, des Gebetbuchs und der Fettbüchse,

δ) des bei dem Inculpaten in der Homburger Kiste gefundenen Beutels und der beiden daran hängenden Petschafte;

b) daß hiernächst das Criminalgericht alle diese Sachen nebst den weiter unten zu beschreibenden Effecten an die Polizeibehörde in Hildburghausen sende und sie ersuche:

α) Den Vater und die Schwester des Gemordeten durch die Justiz in Heßberg aufzufordern, die ihrem Sohn und Bruder mitgegebenen und von der Schwester eingepackten, auch schon früher signalisirten Stücke (Oberrock, Hut, Scheere, Gebetbuch und Fettbüchse) so gut es nach einem so langen Zeitraume aus dem Gedächtnisse möglich ist, zu beschreiben;

β) hiernächst dem Vater und der Schwester diese Stücke zur Anerkennung in Natura vorzulegen.

c) Zugleich werden der Schwester des Gemordeten folgende Stücke (ohne weiteres Signalement, da sie schon möglichst genau signalisirt worden sind) vorzulegen sein:

α) das vom Inculpaten der Ehefrau des Juden Moses in Usingen verkaufte buntcattunene Nachtkamisol,

β) die vom Inculpaten der Ehefrau des Moses weiter verkaufte manchesterne Weste;

γ) die angestrickten wollenen Strümpfe, an welchen dreierlei Garn befindlich ist;

δ) die vom Sohne des Schäfers Heinrich Haller am 13. März 1815 gefundenen blauen baumwollenen Handschuhe;

ε) das in der Homburger Kiste gefundene braune seidene Halstuch mit blauem und weißem Rande;

ζ) die beiden grünen Wachstücher, über einen runden Hut zu ziehen.

Die Anerkennung der Identität dieser Stücke mit denjenigen, welche die Schwester des Gemordeten am 1. März v. J. als solche Effecten beschrieben hat, die sie ihrem Bruder theils mitgegeben, theils in seinen Ranzen eingepackt hat, wird ganz besonders genau protokollirt werden müssen.

d) Die Polizeibehörde zu Hildburghausen wäre im nemlichen Schreiben weiter zu ersuchen, den vom Inculpaten verkauften Hut an die Obrigkeit des Orts Geißübel zu senden, um ihn den dortigen Hutmacher Amm mit der Aufforderung vorzulegen, ob er

ihn für einen solchen anerkennen könne, der in seiner Fabrik gemacht worden.

e) Zum Zweck einer gleichen Anerkennung wird das torniſterartige Felleiſen dem Sattler Otto in Hildburghauſen im Requiſitionswege vorzulegen ſein, mit der Aufforderung zur Erklärung, ob er ſich erinnere, dieſes Felleiſen gemacht und es im Monat Januar oder Februar 1815 an die Familie Leipold in Heßberg verkauft zu haben.

f) Ebenſo wird es mit dem vom Inculpaten in Uſingen verkauften Oberrocke müſſen gehalten werden. Er ſoll, nach der am 1. Mai v. J. protokollirten Ausſage der Schweſter des Gemordeten, vom Meiſter deſſelben, dem Schneidermeiſter Juſt in Hildburghauſen, zugeſchnitten worden ſein. Er wird durch die Juſtiz zu Hildburghauſen dem Schneider Juſt mit der Aufforderung vorzulegen ſein, ſich zu erklären, ob er ſich erinnere, dieſen Rock im Monate Januar oder Februar 1815 für ſeinen Lehrburſchen Caspar Leipold aus Heßberg zugeſchnitten zu haben.

Sowohl der Hutmacher Amm zu Geißübel, als der Sattler Otto und der Schneider Juſt zu Hildburghauſen werden ihre Ausſagen beeidigen.

Iſt auf dieſe Art das Eigenthum des Caspar Leipold an den in Heßberg, Geißübel und Hildburghauſen anzuerkennenden Effecten vollſtändig ausgemittelt, ſo bedarf es der Rückſendung derſelben nach Wiesbaden keineswegs. Wenn der Vater und die Schweſter des Gemordeten das Eigenthum ihres Sohnes und Bruders beeidigen, ſo werden ſie den erſteren als den Erben des Caspar Leipold zuzuſtellen ſein. S. M.

Dillenburg, den 7. Juny. 1815.

von Almendingen.

Auf dieſen Vortrag beſchloß das Collegium ein die Vervollſtändigung der Unterſuchung im Sinne des Referenten anordnendes Reſcript an das Criminalgericht.

Allein der Angeſchuldigte ſtarb bald darauf im Gefängniſſe.

S. 33 Z. 4 v. u. iſt 18. März und S. 45 Z. 19 u. 20 des getragenen Felleiſens zu leſen.

B.

Der Einsender erlaubt sich, an seine Mittheilung einige Betrachtungen zu knüpfen.

Da der Referent sich vorbehalten hat, zu zeigen, daß der Angeschuldigte nothwendig der Urheber der an dem Halse der Leiche gefundenen Schnittwunde sein müsse, so betrachtet der Einsender die Begutachtung desselben mehr als eine wissenschaftliche Arbeit, denn als eventuelle Begründung eines Referentenvortrags. Es war übrigens außer der von dem Referenten als Moment von untergeordneter Bedeutung behandelten Erzählung, welche eine angeblich wegen Diebstahls verhaftete Person von dem Angeklagten vernommen haben wollte, nichts entdeckt worden, was diesen geradezu als den Mörder bezeichnete, insbesondere hatte sich Niemand gefunden, welcher hätte sagen können, er habe Residuen jener blutigen That an seiner Person bemerkt.

Das Reich der Möglichkeiten ist unerschöpflich, es ist meist unfruchtbar, sich in dasselbe zu vertiefen; der Referent gibt daher zu verstehen, er werde die Hauptargumente für eine Verurtheilung nicht aus der Ungereimtheit der Annahme einer Selbstentleibung oder der von einem spurlos verschwundenen Dritten verübten Tödtung herleiten, sondern durch Combination festgestellter und noch festzustellender Thatsachen mit den Behauptungen des Angeklagten positiv nachweisen, daß er der Mörder sei. — Der Schluß:

> wenn der Inculpat der Effecten des Selbstmörders oder des von einem Dritten Getödteten sich bemächtigt hätte, so würde er dieses gesagt haben, statt den gegen ihn als Mörder sprechenden Anzeigen ein offenbar auf Unwahrheiten sich gründendes Leugnen entgegenzusetzen —

sollte (man sieht dieß aus einer bei den Acten gebliebenen Notiz von der Hand des Referenten noch deutlicher als aus der Relation selbst) den Ausschlag geben — kurz, es sollte hervorgehoben werden, die Ausflüchte des Beschuldigten seien einem schlecht verschleierten Geständnisse gleich zu achten.

Ob es nicht den Collegen des gelehrten Verfassers jenes Vortrags, aller gegen den Inculpaten sprechenden schweren Verdachts-

gründe ungeachtet, geschwindelt haben würde, wenn sie den eingeschlagenen Pfad bis zum Ziele hätten verfolgen sollen, mag dahin gestellt bleiben; allein die Ansicht:

die Beweisführung sei eine, den auf die Strafe des Mords erkennenden Richter durchaus beruhigende schon deswillen nicht gewesen, weil die Untersuchung in gar manchen Beziehungen jener äußern und innern Garantieen ermangelte, welche allein im Stande sind, mit dem ohnehin gar oft beklagenswerthen Standpunkte der gemeinrechtlichen Gerichtshöfe einigermaßen zu versöhnen,

ist wohl nicht in Gefahr, eine sehr individuelle genannt zu werden. Nicht aber dieses und manches Andere, z. B. die allerdings merkwürdige Deduction des Referenten (S. 64 f.), kraft welcher die Forderung der Zeugenbeeidigung, welche der gleich ihm alle Beweistheorie verwerfende Code de procedure criminelle Art. 317 à peine de nullité verlangt, im angegebenen Falle fast zu einer Pedanterie qualificirt wird, ist dem Einsender von so großem Interesse gewesen, sondern das Unternehmen des Referenten:

„an dem vorliegenden Falle zu zeigen, es sei überhaupt unmöglich, bei der Pflege des Strafrechts den Beweis gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen — d. h. eine positive Beweistheorie zu geben."

Dieses nemlich sind die Worte, welche er als Einleitung seinem Vortrage vorausschickt, und seine späteren Ausführungen, so wie die Anwendung, welche er davon machte, zeigen, daß es ihm mit der Verwerfung aller solcher Beschränkungen vollkommen Ernst war.

Es ist nicht zu leugnen, eine legale Beweistheorie, als Gegensatz der Institution, welche vorschreibt, daß der Richter bei Beurtheilung der Thatfrage nach durchaus freier Ueberzeugung verfahre, ist eine Beschränkung desselben hinsichtlich der Operationen seines Vermögens zu denken.

Diese Beschränkung würde in der These schon unerträglich sein, und dem Schicksale, welches unerträgliche Sanctionen von jeher betroffen hat, nicht entgehen, insofern sie nicht blos eine negative, sondern auch (wie z. B. in dem Lehrbuche des Criminalprozesses von Abegg S. 139 hinsichtlich der gemeinrechtlichen Beweistheorie sich behauptet findet) eine positive Richtung hätte.

Das Gesetz kann bezüglich der Thatfrage vernünftigerweise eine Verurtheilung nicht auch für den Fall befehlen, daß die Be-

weisgründe den Richter nicht überzeugen — es kann im Gegentheile nur Merkmale *solcher* Beweisführungen angeben, welche für vollständig zu halten es erlaubt.

Wer würde auch die Strafe des Mordes*) erkennen wollen, wenn er fände, daß die Ergebnisse der Untersuchung die Ueberzeugung von der Schuld des Inculpaten in seiner Seele nicht zu bewirken im Stande seien?

Man denke nur daran, daß eine Gesetzgebung in den Fehler verfiele, eine Theorie für sogenannten indirecten und gemischten Beweis mit positiver Tendenz aufzustellen, so daß z. B. auf die Aussage Eines Zeugen der That selbst, und auf zwei oder drei namhaft gemachte „specificirte" erwiesene Anzeigen Verurtheilung erfolgen müsse. Wer bei der Anwendung eines solchen Gesetzes auf einen Fall, in welchem er sonst nicht verurtheilt haben würde, eine Gewissensberuhigung in der Idee finden wollte, daß er im Falle jener großen Calamität, welche man *Justizmord* zu nennen pflegt, seine Hände in der Schuld der Verfasser des Gesetzes waschen könne, würde seine Beschwichtigung einer Selbstbelügung verdanken, denn es würde jedenfalls sein freier Wille sein, daß er sich zu der Anwendung eines Gesetzes herabwürdigt, welches auf unverantwortliche Weise das Leben der Unterthanen dem Spiele des Zufalls preisgiebt, indem es in der Person des Richters eine Maschine aufstellt, welche tödtet, sobald ein unglückliches Ungefähr die das Beil regierende Springfeder berührt.

Die entgegengesetzte Rechtsansicht würdigt das Gesetz und den Richter herab, überdieß ist sie eine Utopia, weil kein, eine Beweistheorie aufstellendes Gesetz, (am wenigsten die P. G. O. oder gar Das, was jetzt an ihrer Stelle in der Rechtssprechung gilt) in positiver Richtung so stringent gegeben ist, daß es die — aus sehr nahe liegenden Gründen ohnehin unausführbare — Absicht zu erkennen gäbe, an der Ueberzeugung des Rechtes jene moralische Nöthigung zu vollziehen.

Vergl. *Mittermaier* Lehre vom Beweise ꝛc. §. 2. S. 14, 15. §. 9 u. 13.

Ein Lehrbuch, welches die Theorie der P. G. O. verlassend die Möglichkeit einer sogenannten indirecten und der gemischten Beweisführung anerkennt, kann jene Ansicht auch unmöglich festhalten, man sollte sie aber überhaupt nicht aufstellen, weil offenbar

*) Oder überhaupt *Strafe*. d. H.

unbegründeten Nichtverurtheilungen, sie mögen nun aus Mangel an Einsicht, oder aus einem Willensfehler hervorgehen, nicht durch Gesetze zu begegnen ist, sondern durch Anstellung tüchtiger Richter — Mittermaier a. a. O. S. 99 scheint dieses nicht genug anzuerkennen. Der Einsender, welcher eine lange Reihe von Jahren mit der Rechtsprechung beschäftigt ist, wüßte sich auch keines Falles zu erinnern, wo es geheißen hätte, der Inculpat würde, wenn es auf die Ueberzeugung der Richter ankäme, nicht zu verurtheilen sein, wohl aber müsse er verurtheilt werden, weil das Gesetz den gegen ihn vorliegenden Beweis als vollständigen bezeichne. Ein solcher Gedanke ist für den echten Praktiker nur zu belächeln.

Die nicht unangefochtene Bestimmung der niederländischen Gesetzgebung, welche an die Stelle des Art. 342 des code d'instruction criminelle rechtsgelehrte Richter mit einer Beweistheorie setzte, zu der Verurtheilung aber die Bejahung zweier Fragen fordert,

> der Frage nemlich: l' accusé est il coupable, en avez vous une intime conviction? und der Frage, ob preuve legale vorliege?

ist daher wesentlich nicht fehlerhaft, allein in der Fassung des Gesetzes ist offenbar gefehlt, indem — von politisch-rationalen Rücksichten, welche hier gewiß mitwirkten, abgesehen — kein Grund vorlag, jene Fragen zu trennen, statt dem Richter einfach zu sagen, er sei durch die für die Abwägung der Beweisgründe gegebenen Bestimmungen an einer Freisprechung niemals gehindert, oder vielmehr das ganze Gesetz so zu fassen, daß daran zu zweifeln auch dem Schwächsten nicht erlaubt war.

Die Wahrheit ist gewiß die, daß eine gesetzliche Beweistheorie nur in negativem Sinne gegeben werden kann, daß dieses in Beziehung auf Beweis durch Schlußfolgerungen und in Beziehung auf gemischte Beweisführung überall — und zwar da, wo geschriebene Gesetze von jener Gattung des Beweises handeln, z. B. in der bekannten österreichischen Novelle, ausdrücklich — anerkannt ist und anerkannt werden mußte, weil es eine glänzend verfehlte Unternehmung sein würde, dem Richter hier eine, zu der Verurtheilung nöthigende Bestimmung geben zu wollen, und daß kein zureichender Grund vorliegt, in der beregten Beziehung einen Unterschied zu machen, zwischen jenen Beweisführungen und der sogenannten directen. (Vgl. Kitka Beweislehre S. 13, Note 1.)

Ist aber die Tendenz der gesetzlichen Beweistheorie ihrem

Weſen nach negativ, ſo liegt in ihr nicht eine Bedrohung, ſondern eine Gewährleiſtung der Freiheit des Einzelnen, und da die Idee der Verhinderung zweifelhafter Verurtheilungen auch in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und der Einzelnen den Verbrechern gegenüber an ſich unbedenklich iſt, ſo kann derſelben der Tendenzprozeß wenigſtens nicht gemacht werden.

Es handelt ſich alſo blos um die Möglichkeit, die Beweistheorie durch die Geſetzgebung zu fixiren, und um die Frage, ob gemeinrechtlich etwas der Art vorhanden iſt.

Es iſt, namentlich in der Polemik gegen das Inſtitut der Geſchworenengerichte, viel von einer Unterſcheidung zwiſchen ſubjectiver und objectiver Gewißheit die Rede geweſen, es hat aber den Einſender immer bedünken wollen, als ob wenigſtens auf dieſem Boden eine Operationsbaſis gegen jene Einrichtung nicht zu gewinnen ſei.

Leitet man die Unterſcheidung zwiſchen objectiver und ſubjectiver Gewißheit aus dem Gewichte der Ueberzeugungsgründe her,

ſo daß ſubjective da angenommen wird, wo die im einzelnen Falle vorliegenden Beweisgründe nur einem Querkopfe, einem Befangenen oder einem Leichtſinnigen vollkommne Ueberzeugung gewähren können, objective aber, wenn jene Gründe geeignet ſind, auf jeden Vernünftigdenkenden überzeugende Kraft zu äußern,

Mittermaier a. a. O. § 7.

ſo iſt dieſelbe keine genetiſche, zu der Beſtimmung irgend eines abſtracten Begriffes dienliche, ſondern eine aus der Erfahrung, daß die Menſchen auf bekannte Weiſe mit Grund ſich eintheilen laſſen, geſchöpfte Unterſcheidung.

Gerade um deswillen, weil der Menſch die in das Reich des Endlichen und Sinnlichen fallenden Begebenheiten und Verhältniſſe nur durch das Mittel der Sinne wahrzunehmen und zu erkennen im Stande iſt, bleibt — man wende und drehe ſich wie man will — alle auf hiſtoriſchem Wege erlangte Ueberzeugung am Ende doch ſubjective. Wenn man eine Begebenheit durch ſeine eignen Sinne wahrgenommen hat, ſo wird dieſe Wahrnehmung deshalb nicht zu objectiver Gewißheit. Seltſam wäre es, wenn das Surrogat der eigenen ſinnlichen Wahrnehmung — die Relation Anderer nemlich, welche eine Wahrnehmung gemacht haben — nicht ſubjective, ſondern objective Ueberzeugung gewähren ſollte, ſo daß

Das, was bei dem Auctor subjectiv ist, durch die Weitergebung objectiv würde. (Anschaulich Molitor Bd. 20 d. A. S. 227 f.)

Man hat freilich gesagt, dieß möge sonst richtig sein, nicht aber in Beziehung auf jenen Richter, welchem eine gesetzliche Beweistheorie zur Seite stehe, denn unter dieser Voraussetzung nehme die Ueberzeugung Objectivität an*).

---

*) Der Herausgeber erlaubt sich, eine Betrachtung von Welcker (aus dem 9. Bande des Staatslexikons) hier wiederzugeben: „Die Einsicht der absoluten Unvereinbarkeit der Strafurtheile von juristischen, vollends von amovibilen (Bd. 14 dieser Annalen S. 152 f.) und geheim verfahrenden Regierungsdienern nach ihrem subjectiven Meinen mit der Rechtssicherheit der Bürger, hat einen Mischungsversuch von objectivem, juristischem und moralischen Glaubensbeweis erzeugt, und, trotz der Warnungen tüchtiger Criminalisten, z. B. von Möser, von Mittermaier, gegen solche unvereinbare Mischung des Widersprechenden, verbreitet jetzt die Verzweiflung an einer ächten juristischen Beweistheorie, wie an einer blosen Indicientheorie für juristische Beamte — und die Muthlosigkeit, die einzige gerechte Aushülfe des Schwurgerichts zu fordern, diese kranke Theorie. Man hält nach derselben einige Bruchstücke der alten directen gesetzlichen Beweise fest und erlaubt, sie durch die juristisch nie bestimmbaren Wahrscheinlichkeiten bloser Indicien und das subjective Glauben der Richter an dieselben zu ergänzen. Auch erklärte man bereits häufig geradezu, der Richter solle positiv alle Losprechungen nach seinem subjectiven Glauben entscheiden; er solle nur, vermittelst sogenannter negativer juristischer Beweise, keine Verurtheilungen aussprechen können, ohne daß einige Trümmer des juristischen Beweises sich mit seinem Glauben oder Glaubenwollen verbänden. In allen diesen Fällen bleibt einestheils der Vorwurf der Untauglichkeit aller aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit, ihrer verderblichen Hemmung der Wahrheit, anderntheils aber auch zugleich die ganze Gefährlichkeit der richterlichen Einseitigkeit und Willkür; denn seinem wahren Wesen nach bleibt solcher Beweis subjectiver Glaubensbeweis ꝛc. — Man macht durch diesen Mischungsversuch Regierungsbeamte zu Geschwornen, aber zu den schlechtmöglichsten nach Feuerbach und den trefflichen Mitgliedern der Preußischen Immediatcommission (in ihrem berühmten Gutachten über das Wesen und den Erfolg des Geschwornengerichts in den Rheinprovinzen, vergl. Bd. 17 dieser Annalen, S. 29).

ꝛc. Vor Allem muß man jedem Gedanken, juristische Beamte ohne vollständige streng juristische objective Beweise Criminalurtheile fällen zu lassen, stets neu entgegensetzen, was unser Justus Möser (in den patr. Phant. I, 308) demselben mit entrüsteter

Abegg a. a. O. §. 90 — 91.

Der zureichende Grund hierfür ist aber durchaus nicht einzusehen. Wenn, der Beweistheorie ungeachtet, von 9 Richtern 5 überzeugt sind, der Angeklagte sei schuldig, 4 er sei nicht schuldig, oder umgekehrt (oder gar, wenn bei Parität der Stimmen das votum decisivum entscheidet), so würde entweder die Minorität

---

Seele entgegenrief: „Die gefährlichste Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, ist nur diese, daß Ungenossen-Richtern die Macht gegeben wird, welche vordem die Genossen hatten. — Wenn diesen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke mit Hintansetzung unnöthiger Formalitäten zu entscheiden, wenn diese von dem dürren Buchstaben der Gesetze auch nur ein Haar breit abweichen dürfen, so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn, so kann er solche Leute zu Richtern verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit verfahren sollen, nichts Eigenes haben und Keinem Genoß sind, und die es nach unverwerflichen Gründen darthun können, daß es vernünftiger sei, die Beinkleider als den Hut unter den Arm zu nehmen — —" (Kitka a. a. O. S. 11 Note 1 in Verb. S. 9, 279 f.)

Solche gerechte Empörung gegen den, allen Grundsätzen vaterländischer Gerechtigkeit widersprechenden, Gedanken aber sprach der praktische Möser schon zu seiner Zeit aus. Schon damals sah er darin eine Zerstörung aller gesetzlichen Sicherheit, aller bürgerlichen und politischen Freiheit. Was aber würde, aus seinem Grabe erstehend, heute der große Mann sagen, wenn unsere beliebig pensionirbaren und versetzbaren juristischen Regierungsdiener nach ihrer unverantwortlichen subjectiven moralischen Ueberzeugung den Bürgern Ehre, Freiheit und Leben absprechen, über sie bei politischen Processen und gegen politisch Verfolgte allein nach geheimer Inquisition auf Actenrelation geheim richten sollten, wenn sie mit dieser entsetzlichen Gewalt auch noch die des furchtbaren neuern Ermessens in Bestimmung der Strafgröße verbinden, und so entweder selbst zu despotischen Herren der Bürger oder zu abhängigen Werkzeugen der Regierungsdespotie werden müssen? Was würde er sagen, wenn deutsche Juristen solchen Rechtszustand ohne Gefühl der Scham und der Empörung den ihrigen nennen könnten, ihn als einen der deutschen Nation würdigen vertheidigen möchten? Er würde in Kummer sich zu seinem Grabe zurücksehnen, nachdem er alle Grundsätze früherer deutscher Freiheit und Gerechtigkeit selbst in dem Stande vergessen und erloschen sähe, der vorzugsweise ihr Erhalter und Wächter sein sollte?

eine blos subjective Ueberzeugung gewonnen haben, die Majorität aber eine objective, weil nach der gesetzlichen Fiction die letztere die Bestimmungen der Beweistheorie angewendet, erstere sie mißkannt hätte, oder man müßte annehmen, beide Ueberzeugungen hätten Objectivität erlangt, lediglich durch das Bestreben der Richter, die Beweistheorie des Gesetzes anzuwenden.

Um zu solchen Folgerungen zu gelangen, müßte man wirklich an eine, durch die moralische Einwirkung des, doch auch von Menschen erfundenen gesetzlichen Systems objectiver Beweisgründe vermittelte Weihe des Richters und an eine Substanzveränderung des Productes der officiellen Thätigkeit seiner Seelenkräfte glauben, oder etwa den wunderlichen Satz aufstellen, bei dem geistigen Prozesse, dessen Ergebniß die Ueberzeugung des Richters ist, finde eine Zweiheit, ja eine Trinität von Factoren statt, ein subjectiver: die Seele des Richters — und zwei objective: die Thatsachen und das Gesetz, so daß also das Product die Natur der, hinsichtlich der Zahl, überwiegenden Factoren annehme, während doch Jedermann weiß, daß die Subjectivität des Richters — von welcher ja selbst das Verstehen oder Mißverstehen des Gesetzes abhängt — bei der Frage von dem Richtigurtheilen Alles bedingt*)

*) Kurz zuvor, ehe der Herausgeber diesen Bogen zur Revision bekam, erhielt er Hepps neuste interessante Schrift: Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens ꝛc." freundlich zugesendet; in ihr befindet sich unter andern Trefflichem (S. 11 f.) eine Abhandlung von derjenigen „materiellen Wahrheit," deren Heil für den deutschen Inquisitionsprozeß ein Grundanker sei. Möge sie hier in ihrer, gegen den in altchaussirten Phrasen eingepfergten Schlendrian gerichteten, locomotiven Kraft auszugsweise mitgetheilt werden: ꝛc. Was die Frage betrifft: ob es auf dem Gebiete des Strafprocesses überhaupt — d. h. ohne noch zwischen den verschiedenen Formen desselben zu unterscheiden — wirklich eine materielle Wahrheit gebe? so heißt dieß mit andern Worten: ob der Fall niemals, oder doch nur äußerst selten vorkommen könne, daß ein Unschuldiger in Untersuchung und Strafe gezogen, oder ein minder Schuldiger mit einer härteren Untersuchung und Strafe belegt werde, als er nach den bestehenden Strafproceß- und Strafgesetzen verdient hat, oder ein wirklich Schuldiger der verdienten Untersuchung und Strafe, oder doch der letztern entgehe?

Stellt man die Frage so, so ist es freilich noch Niemandem einge-

Der Versuch, aus der Idee einer gesetzlichen Beweistheorie die oft erwähnte genetische Unterscheidung herzuleiten, kann aus

---

fallen, dieselbe in Beziehung auf irgend eine Form des Strafprocesses, es sei ein accusatorischer, oder inquisitorischer Proceß, oder gemischt beides, oder Geschwornen-Gericht, zu bejahen, woraus jedenfalls so viel erhellt, daß man von der s. g. materiellen Wahrheit keine zu hohen Vorstellungen hegen darf, um nicht durch dieselben zum Voraus für eine bestimmte Form des Strafprocesses eingenommen und gleichsam bestochen zu werden. Es läßt sich dieß auch leicht beweisen.

Ein Unschuldiger kann aus verschiedenen Ursachen, namentlich durch fremde Bosheit, oder durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, oder durch eigene Unbesonnenheit in eine oft weitläuftige Untersuchung verflochten werden, wobei es von den Umständen abhängt, ob er zuletzt freigesprochen oder verurtheilt wird. Nun kommen zwar Fälle der Art verhältnißmäßig nur selten vor, allein sie gehören doch auch nicht gerade zu den außerordentlichen Dingen, zumal mit Rücksicht darauf, daß auf dem Gebiete unserer Strafgesetze die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Strafbaren schon im Allgemeinen (in abstracto), noch mehr in dem besonderen Falle (in concreto), oft schwer zu ziehen ist ꝛc. Je häufiger überhaupt freisprechende Erkenntnisse (Unschuldserkenntnisse) vorkommen, um so mehr dient dies zum Beweise, daß auch die Unschuld nicht vor ungegründeten Untersuchungen geschützt ist.

Die gleichen Umstände können bewirken, daß ein minder Schuldiger in eine schwerere Untersuchung und Strafe verfällt, als er von Rechtswegen verdient. Am Häufigsten kann dies vom Standpunkte des bestehenden Inquisitionsprocesses eintreten. Denn mag auch der Beweis des s. g. äußeren Thatbestandes (der That an sich) und der Thäterschaft noch so unzweifelhaft hergestellt, mithin die Schuld im Allgemeinen nicht zu bezweifeln sein: so kommt es doch hinsichtlich des Grades der Verschuldung, folglich auch der Strafbarkeit zunächst darauf an, ob der Thäter mit Prämeditation oder nur im Affect handelte, oder ob ihm weder das Eine noch das Andere, sondern nur Culpa, oder vereint beides (culpa dolo determinata, d. h. durch Dolus bestimmte Culpa) vorgeworfen werden kann, und hier kann die so fein ausgebildete Kunst des Inquirirens für den Angeschuldigten besonders gefährlich werden, weil von jenen Fragen vielfach nicht nur die Entscheidung über Todesstrafe oder Nicht-Todesstrafe, sondern bei sehr vielen Verbrechen, welche nur im Falle des Dolus (also mit Ausschluß der Culpa) strafbar sind, auch die über Strafbarkeit und Straflosigkeit abhängt. Nun haben zwar Doctrin und Praxis für die verschiedenen Nüancirungen des Dolus die Begriffe von alternativem und eventuellem Dolus aufgestellt,

dem einfachen Grunde nicht gelingen, weil jene Idee selbst nichts Ursprüngliches an sich trägt, weil die Aufstellung einer solchen

---

denen auch noch ein genereller Dolus beigegeben wird, und welche sämmtlich den Gegensatz von der durch Dolus bestimmten Culpa bilden; allein dieß sind (zum Theil selbst auf unrichtiger Definition beruhende) künstliche Begriffe, die dem Angeschuldigten, auch wenn man sie ihm erklären wollte, in der Regel unverständlich sein und bleiben werden. Daher giebt sich der Inquirent auch nicht einmal die Mühe, ihn darüber zu belehren, sondern ist oft nur froh, wenn er selber jene, ungachtet aller Definitionen immer noch schwierigen und bestrittenen Begriffe richtig aufgefaßt hat, um sie für den vorliegenden Fall in Anwendung zu bringen. Wie leicht hält es nicht aber unter diesen Umständen für einen gewandten Inquirenten, die eine oder andere Nüancirung des Dolus aus dem, den künstlichen Plan nicht durchschauenden Angeschuldigten da herauszuinquiriren, wo demselben in der Wirklichkeit nur grobe (unmittelbare) Fahrlässigkeit oder höchstens durch Dolus bestimmte Culpa zur Last fällt; und ist dieß dem Inquirenten, oft erst nach vieler Mühe, gelungen, so liegt dann ein Bekenntniß gegen den Angeschuldigten vor, mit dessen, wenn auch völlig gegründetem Widerruf er regelmäßig nicht mehr gehört wird. Eben so leicht wird es dem Inquirenten gelingen, in zweifelhaften Fällen, wo Prämeditation vorzuliegen scheint, in der Wirklichkeit aber nur Affect vorhanden war, durch geschickte Fragen, denen der Angeschuldigte nicht auszuweichen vermag, eine Prämeditation herauszuinquiriren, weil er einmal die feste Ueberzeugung hat, daß sie dem Angeschuldigten zur Last falle, und zu diesem Behuf die Untersuchung gegen den letzteren bis dahin fortgesetzt wird, daß derselbe entweder die ganze Anschuldigung eingestanden hat, oder nach Lage der Acten, d. h. nach Erschöpfung aller nur zuverlässigen Mittel, kein Bekenntniß, oder wenigstens kein volles, mehr von ihm erlangt werden kann. Diese Zeit kann ein, selbst nach bester Ueberzeugung handelnder Inquirent zum großen Nachtheil des Angeschuldigten benutzen. Unsere Praktiker werden dieß freilich für Uebertreibung ausgeben; allein, daß solche Mißstände leicht eintreten können, und schon häufig eingetreten sind, wird mit Grund nicht in Abrede gestellt werden können. Unsere Vorfahren gingen von der richtigen Ansicht aus, die wahre innere Schuld sei dem Auge des irdischen Richters verborgen und Gott allein erkennbar. Deshalb getraueten sie sich nicht über die Anklage zu entscheiden, sondern überließen die Entscheidung dem höchsten Wesen. So entstanden Gottesurtheile. Jetzt dagegen halten sich unsere Gerichte umgekehrt fast für infallibel, obwohl es doch eben nicht zu den seltenen Erscheinungen gehört, daß die Gerichte der ersten und zweiten Instanz

Theorie nicht die Bedingung ist, ohne welche der Lauf der Dinge ein unnatürlicher sein würde, sondern etwas Politisches von rein

---

gerade über die subjective Seite der That, d. h. darüber, ob Dolus oder nur Culpa, oder ob beides zugleich, beziehungsweise Prämeditation oder Affect anzunehmen sei, entgegengesetzter Ansicht sind, und auch nicht bezweifelt werden kann, daß die Ermittelung sowohl, als die rechtliche Beurtheilung des Gemüthszustandes des Angeschuldigten zur Zeit der That nach der Natur der Sache eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet.

Endlich wird auch nicht in Abrede zu stellen sein, daß häufig wirklich Schuldige ꝛc. ꝛc. aus Mangel an rechtsgenügendem Beweise freigesprochen werden mußten. In dieser Beziehung hängt Alles davon ab, welche Beweistheorie bei den Gerichten besteht. Diese Beweistheorieen weichen aber noch gegenwärtig in Deutschland so sehr von einander ab, daß derselbe Angeschuldigte in dem einen Staate zum Tode verurtheilt, in einem zweiten von der Instanz entbunden, in einem dritten völlig freigesprochen werden kann. Seit dem Verschwinden der Tortur hat die Beweistheorie in vielen Staaten, aber in umgekehrter Ordnung, diese verschiedenen Stadien durchlaufen. Und dieß Alles vermöge des Grundsatzes der materiellen Wahrheit? Oder handelt es sich nicht vielmehr auch hier nur von einer bloß formellen Wahrheit?

Zu diesem Behuf wollen wir ꝛc. einen Blick auf Das werfen, was im juridischen Sinne Gewißheit und rechtliche Ueberzeugung genannt wird. Sollte zur Fällung eines Straferkenntnisses eine apodictische, d. h. schlechthin die Möglichkeit des Gegentheils ausschließende Gewißheit erfordert werden, so würden Strafurtheile nur äußerst selten abgefaßt werden können. Denn in den meisten Fällen hat der Richter Thatsachen zu beurtheilen, die er nicht selbst hat wahrnehmen können, und wenn er sie auch, wie beim Augenschein, selber wahrgenommen hat, so sind doch auch hier Sinnentäuschungen, so wie ein Uebersehen von einzelnen mehr oder minder wichtigen Umständen denkbar. In der Regel muß der Richter die Gründe für seine Ueberzeugung aus den Aeußerungen dritter Personen, namentlich aus Bekenntnissen des Angeschuldigten und Zeugenaussagen ableiten. Diese gewähren aber niemals eine apodictische Gewißheit. Denn nicht selten sind selbst die gewissenhaftesten Zeugen im Irrthum, glaubten wirklich mehr oder weniger gesehen zu haben, als sie in Wahrheit sehen konnten, verloren den einen Eindruck über dem andern, und waren daher unfähig, den ruhigen Beobachter abzugeben. Oder sie konnten bestochen sein, oder redeten im Interesse ihrer Partei, daher es bei gewissen Verbrechen nicht selten vorkommt, daß eben so viele Zeugen für als wider aussagen. Oder sie verwechselten, nachdem über den Vorfall viel hin und her ge-

positiver Natur, erzeugt durch das Bewußtsein der menschlichen Schwäche und geboren aus der Erkenntniß, daß es klug sei, zwei-

---

redet worden, unwillkürlich Das, was sie selbst sahen mit Dem, was sie von Andern hörten, ohne zuletzt selbst im Stande zu sein, Beides von einander zu unterscheiden. Eben dasselbe gilt von dem Bekenntnisse des Angeschuldigten. Bei anscheinend wider ihn sprechenden Verdachtsgründen gesteht er vielleicht, was er wirklich nicht verbrochen hat, entweder um der langen Haft und der Pein der Untersuchung zu entgehen, oder in Folge der wider ihn angewandten gröberen oder feineren Zwangsmittel, oder weil er zu seiner Versorgung auf längere Zeit in einer Strafanstalt unterzukommen wünscht, oder aus Bosheit, um unschuldige Dritte in's Unglück zu bringen, oder aus Eigennutz, indem er dafür bezahlt ist, fremde Verbrechen auf sich zu nehmen, und zur Unterstützung seines Bekenntnisses die wahren Thäter verabredetermaßen als Zeugen gegen ihn auftreten ꝛc. Hiernach kann sich die criminalrechtliche Gewißheit nicht leicht über die historische erheben, welche darin besteht, daß der Richter aus zureichenden Gründen etwas als wahr annimmt, weil es nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge an genügenden Gründen fehlt, um das Gegentheil anzunehmen. Nach diesem Grundsatz muß man consequenterweise auch Verurtheilungen auf harmonische Indicien, auf zusammengesetzten Beweis ꝛc. anerkennen, obwohl von vielen Seiten immer noch Zweifel und Mißtrauen dagegen geäußert werden.

Diese Erörterungen geben das Resultat, daß s. g. materielle Wahrheit des Strafprocesses jedenfalls eine sehr unvollkommene materielle Wahrheit ist, die man daher mit dem gleichen Rechte eine formelle nennen kann. So wie der Civilproceß zum Zweck hat, jedem das Seine zu gewähren, mithin den Beklagten, wenn er für schuldig befunden wird, nach Rechtsgrundsätzen zu verurtheilen: so ist es die gleiche Tendenz oder der gleiche Zweck des Strafprocesses, aus Gründen des Rechts den Schuldigen in Untersuchung und Strafe zu ziehen. Aber beide, der Civil- wie der Strafproceß, können in dieser Beziehung fehlen, und fehlen häufig. Sie weichen daher nicht hinsichtlich des Zwecks, welche der gleiche ist, sondern nur hinsichtlich des Verfahrens und der rechtlichen Folgen von einander ab, weil mit Rücksicht auf das unmittelbare Interesse, welches der Staat an der Bestrafung von Verbrechen hat, die Grundsätze des Civilprocesses bei dem Strafverfahren nur beschränkt oder modificirt in Anwendung kommen können, auch die rechtlichen Folgen von anderer Art sein müssen als dort. Allein daraus läßt sich kein so schroffer Gegensatz zwischen der materiellen und formellen Wahrheit ableiten, wie gewöhnlich geschieht. Es wäre eine ganz unrichtige Ansicht, wollte man annehmen, daß das s. g. formelle

felhaften Verurtheilungen entgegen zu wirken, selbst auf die geringere Gefahr hin, dann und wann einen Schuldigen freizusprechen. Betrachtet man nun gar Das, was mit dem Namen eines gesetzlichen Systems objectiver Beweisgründe bezeichnet wird, näher, so findet man, daß es den nicht übel klingenden Namen keineswegs verdient.

Hinsichtlich der Frage:

ob es gerathen sei, die Theorie des historischen Beweises — denn um diesen handelt es sich — durch gesetzliche Bestimmung zu fixiren?

ist es eigentlich ganz unerheblich, zu untersuchen, welcher Grad*) von Gewißheit möglicherweise durch historische Beweisführung herzustellen sei, denn die höchsten Grade (aber immer nur Grade) der auf diesem Wege erreichbaren Gewißheit kann kein Richter negiren, ohne die Unfähigkeit zu seinem Berufe offen zuzugestehen und die Wirksamkeit einer positiven Beweistheorie wird recht eigentlich da beginnen, wo die Zweifel anfangen.

Es würde seine Schwierigkeiten haben, Regeln zu entdecken für die Veränderungen in dem Kaleidoskope — die Welt („der Gang und Zusammenhang der Ereignisse") mag aber nicht unpassend mit einer solchen (für den praktischen Criminalisten freilich

---

Recht des Civilprocesses seinem Wesen nach, oder doch in den meisten Fällen ein materielles Unrecht sei, oder gar als bezwecke der Civilproceß ein solches, und umgekehrt, daß das s. g. materielle Recht des Strafprocesses immer das wahre, das unfehlbare Recht sei. Wie könnte bei der ersten Voraussetzung nur irgend ein Zutrauen zu den Civilgerichten des Staats bestehen, und wie wäre bei der zweiten ein Mißtrauen gegen die Strafbehörden möglich, das doch nicht selten wohl begründet ist? So soll freilich jener Gegensatz auch nicht aufgefaßt werden; allein man könnte ihn leicht auf diese Weise mißverstehen.

Man halte dieß nicht für einen unnöthigen Wortstreit. Es liegt mehr darin. Eben die so hoch gestellte materielle Wahrheit auf dem Gebiete des Strafprocesses soll dazu dienen für eine bestimmte Form desselben, nämlich die inquisitorische, eine Reihe ungewöhnlicher Maßregeln zu rechtfertigen, welche wohl auch gerechtfertigt werden könnten, wenn durch sie jenes erhabene Ziel wirklich zu erreichen wäre, während sie nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn sich die s. g. materielle Wahrheit mehr nur als formelle darstellt ꝛc.

*) Streng genommen hat die Gewißheit an sich keine Grade, wohl aber die von armen Menschen aufzusuchende. Kitka a. a. O. S. 10 f.

D. H.

beſſer Kakeidoskop zu nennenden) Maſchine verglichen werden*), insbeſondere iſt die Mannigfaltigkeit der Ergebniſſe der Criminalproceduren unerſchöpflich.

Das „omne simile — claudicat“ kommt deshalb in den rechtsſprechenden Collegien faſt ſo oft zum Vorſchein, als ein Diſſentient ſich darauf beruft, es ſei in einem gleichen Falle über die Beweisfrage früher anders entſchieden worden als gegenwärtig, und kein Erfahrener wird ſagen können, eine ſolche Entgegnung ſei ein Behelf.

Dieſes iſt denn auch der Grund, warum in der beregten Beziehung von der Feſtſtellung einer Praxis weit weniger die Rede ſein kann, als bei jeder andern Disciplin des Jurisprudenz. — Die Frage iſt, ob die Geſetzgebung mehr vermag.

Man ſollte nun freilich heutzutage an der Löſung keiner Aufgabe mehr verzweifeln, nicht weil Naturwiſſenſchaften und Mechanik Dasjenige geleiſtet haben, was der Mann, welcher lange Zeit ſagen durfte:

das Wort „unmöglich“ ſei nicht franzöſiſch —

für Chimäre erklärt hatte, ſondern weil uns neuerdings ein Franzoſe durch eine mathematiſch formulirte, in einer deutſchen Zeitſchrift nicht blos als Curiosum wiedergegebene Nachweiſung zu der Entdeckung verholfen hat, daß ſich bis auf den Bruchtheil ausrechnen laſſe, wie viele falſche, mithin auch wie viele richtige Urtheile in Criminalſachen jährlich gefällt werden.

S. Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1841, Nr. XIII.

Allein an der Löſung des Problems, von welchem hier die Rede iſt, wird uns deſſen ungeachtet vorerſt zu zweifeln erlaubt ſein. Man brauchte freilich nur von der Rechtsanſicht der P. G. O. ausgehen, welche ſagt:

> eigene Wahrnehmung des Richters, Ausſagen wenigſtens zweier guter Zeugen der That ſelbſt, und Geſtändniß ſind die einzigen zu einer Verurtheilung hinreichenden Beweisgründe,

um einen bequemen Boden zu dem Aufbau einer Beweis-

*) Dieſes anſprechende Bild ſchließt den Gedanken an ein höhere Vorſehung nicht aus — warum ſoll die Phantaſie in „der Hand aus den Wolken“, die wir auf alten orthodoxen Bildern bald eine Zuchtruthe, bald einen Oelzweig halten ſehen, nicht auch ein Kaleidoskop legen? d. H.

theorie zu gewinnen, welche indeſſen, ohne die Maßregel der Erpreſſung des Geſtändniſſes, practiſch nicht haltbar ſein würde.

Die Annahme dieſer Maßregel warf aber die Schwierigkeit auf die Frage: wenn iſt dieſe Erpreſſung zuläſſig und unter welcher Vorausſetzung iſt das erpreßte Geſtändniß beweiſend? Ja, ſelbſt dieſe Theorie möglichſt abſoluter Gebundenheit des Richters in Beziehung auf die Verurtheilung, nicht aber in Beziehung auf die Folterung, vermochte nicht conſequent zu ſein, denn in einer ſehr wichtigen, im einzelnen Falle oft ſchwere Zweifel mit ſich führenden Beziehung — rückſichtlich des facti interni — mußte ſie es dennoch dem Richter überlaſſen — z. B. aus Dem, was zwei Zeugen berichten — zu ſchließen, und ſelbſt das durch die Folter erpreßte und in der Urgicht wiederholte Geſtändniß war hier, wegen der regelmäßigen Abweſenheit der erforderlichen Garantieen der Wahrhaftigkeit, ein unzureichender Beweisgrund.

In dieſer Unmöglichkeit der Folgerechtigkeit liegt eine eclatante Rechtfertigung des ſ. g. indirecten oder künſtlichen Beweiſes.

Die P. G. O. iſt ein anerkannt vortreffliches nationales Werk, welches — man erlaube es zu ſagen — ſeine Vorzüge hat, vor Allem, was ſpäter von den Geſetzgebungen iſt geleiſtet worden, allein 300 Jahre, und insbeſondere die letzten 300 Jahre haben ihre Bedeutung im Leben der Völker.

Wenn daher davon die Rede iſt, was von jenem Werke noch als lebendig und lebensfähig angenommen werden möge?

eine Frage, welche bekanntlich nur in Beziehung auf das Mehr oder Weniger zweifelhaft ſein kann,

ſo unterſcheide man doch ja zwiſchen ſeinem Procedurgeſetze und ſeinem übrigen Inhalte.

Durch Wegnehmung der Stützpunkte des erſteren iſt das ganze Gebäude zuſammengeſtürzt, ſo daß nicht einmal eine Ruine, ſondern höchſtens einiges Material zu der Aufbauung eines neuen übrig geblieben iſt. Ein caput mortuum insbeſondere iſt die Beweistheorie.

So wenig es z. B. in dem Sinne der P. O. G. ein Widerſpruch iſt, zu ſagen:

die Ausſage eines Zeugen iſt eine Anzeige, auf Anzeigen ſoll zwar nicht verurtheilt werden, wohl aber auf die Ausſage zweier Zeugen, mithin, ſollte man denken, doch wohl auch auf zwei Anzeigen —

so gewiß ist es, daß man in einen solchen Gedankengang sich nicht wird finden können, ohne sich von Unterscheidungen loszusagen, welche der P. G. O. eben so fremd sind, als die Kritik der reinen Vernunft. — Die Carolina ging durchaus nicht von einer Unterscheidung zwischen s. g. directen und indirecten, natürlichen und künstlichen Beweisen aus, sie nennt vielmehr ganz einfach allen in ihrem Sinne nicht vollständigen Beweis — keinen Beweis, sondern Anzeigen, Verdacht, so daß die Angaben Eines guten und Eines verdächtigen Zeugen selbst nichts generisch verschiedenes sind von einem durch Folgerungen aus andern Gründen hergeleiteten Verdachte, und man muß gestehen, die Logik hat sie hierin auf ihrer Seite.

Es scheint aber, daß das Aufgeben der „peinlichen Frage" und die in der Consequenz hier vorliegende Emancipation der Gerichte hinsichtlich des Fundaments der möglichst absoluten Beweistheorie der P. G. O., wie jedes Aufgeben eines Grundgedankens wirken müsse — daß mithin das Aufrechthalten der Folgesätze einer ganz und gar neuen Begründung bedarf, oder willkürlich ist.

Diese Begründung kann aber nur in einem neuen Gesetze gesucht werden oder in der Wissenschaft.

So viel ist gewiß, daß eine Gesetzgebung, die zeigen will, welches Minimum von Verdacht zu der peinlichen Frage hinreiche, von einem ganz andern Standpunkte ausgeht, und nach einem ganz anderen Ziele hinstrebt, als jene, welche deutlich machen will, welches Minimum von Beweis zu der Verurtheilung hinreiche — wunderbar aber wäre es, wenn da, wo Ausgangspunkt und Ziel verschieden sind, die Bestrebungen zwischen diesen beiden Endpunkten nicht neben einander herlaufen oder sich durchkreuzen, sondern sich vereinigen sollten, wenn in wesentlichen Beziehungen das Analogon zwischen zwei Systemen zu finde wäre, von welchen das eine die principmäßig außer seinem Gesichtskreise liegende, von dem andern aber untersuchte Frage, durchaus nicht beleuchtet, sondern ihre Schwierigkeiten durch eine postulirte Negation abschneidet. Nach Art. 23 und 24 der P. G. O. soll freilich jede Anzeige mit allerwenigstens zweien Zeugen erwiesen sein, wenn sie für etwas gelten soll. Allein die Frage ist, ob der Schluß durch die Gesetze des Denkens gerechtfertigt wird, daß der Richter,

welcher sich ermächtigt findet, von jener Satzung der P. G. O., nach welcher Beweis nur in einem Geständnisse oder zweier Zeugen Aussagen zu finden sein soll, abzugehen,

bei seiner Urtheilsfällung, Thatsachen, welche nicht gerade auf jene Art erwiesen sind, um deswillen zu ignoriren habe, weil die P. G. O., deren Grundgedanken er verwirft, es für weise gehalten hat, dem leichtsinnigen Gebrauche der Folter entgegen zu wirken? — Man ist auch wirklich nach langen Nothbehelfen und nachdem die Praxis der Rechtsprechung längst vorausgegangen war, so weit gekommen, die Unhaltbarkeit einer solchen Schlußfolgerung einzusehen,

m. vergl. Mittermaier a. a. S. 426 — 427 u. Strafverf. (1840) I. 501 in Verbind. mit II, 356 f.

allein daran will man festhalten, daß überhaupt nicht vollständig erwiesene Anzeigungen bei der Beurtheilung der Beweisfrage nicht mitzurechnen seien.

Mittermaier Beweisl. a. a. O. und Abegg a. a. O. §. 136.

Wenn in dem oben mitgetheilten Rechtsfalle der vollkommen habile Zeuge W. Zimmermann den Inculpaten Oehme seit langer Zeit gekannt, wenn er ihn, nachdem er in dem Walde, wo später die Leiche gefunden wurde, ein Wimmern gehört, von dorther hätte kommen sehen, ihn angeredet und bemerkt hätte, daß seine Hände blutig seien, ja wenn er ein blutiges Messer bei ihm gesehen hätte, ehe derselbe damit zu Stande gekommen wäre, es zu verbergen, so würden die von ihm referirten Thatsachen nur eine „Anzeigung" haben begründen können — wenn man also nicht auf ganz andere Thatsachen sich beziehende Beweisgründe hätte herüber ziehen wollen, um (unzulässig durch Combination der nicht auf Eine, sondern auf verschiedene Thatsachen sich beziehenden Beweisgründe) eine vollkommene Beweisführung des von jenem Zeugen bekundeten Factums zu construiren, so würde der Richter, wenn er an seiner Verpflichtung hätte halten wollen, die Aussage eines doch wohl ohne Zweifel gewichtigen Zeugen von der Tafel seines Gedächtnisses haben löschen müssen.

Und wenn ein anderer guter Zeuge den Inculpaten eine Stunde später über der Beschäftigung betroffen hätte, die Leiche des Denaten zu vergraben, so würde auch diese Thatsache auf eine nicht mitzurechnende Anzeige hinausgelaufen sein, ja der Inculpat hätte auch noch zweien Zeugen zu verschiedenen Zeiten ohne Gefahr erzählen können, daß er seinen Begleiter ermordet habe, denn auch ein solches Geständniß würde nur eine „Anzeigung" begründen, allein — wegen der Singularität der Zeugen — eine nicht erwiesene Thatsache gewesen sein.

Was würde aber bei Anwendung solcher Sätze aus der Verwaltung der Rechtspflege werden? — Gott halte uns Blei aus dem Leibe! sagt Falstaff.

Daß es ehemals nicht erlaubt war, auf eine nicht vollständig erwiesene Anzeige zu torquiren und heutzutage darauf nicht verurtheilt werden kann, ist außer Zweifel. Allein wie die P. G. O. in der Aussage Eines habilen Zeugen der That selbst einen Verdachtsgrund findet, welcher die Anwendung der Tortur rechtfertigt, so muß jetzt die Aussage Eines Zeugen, welcher Thatsachen von der oben bezeichneten Gattung bekundet, doch immer noch einen, wenn gleich (in Rücksicht auf die Folge) minder schweren Verdacht begründen. — Man sollte bedenken, daß der Satz: „aus zweier Zeugen Mund wird die Wahrheit kund" — auch nicht a priori zu rechtfertigen, sondern aus der Erfahrung abstrahirt und positiver Natur ist, so daß das Verlangen dreier Zeugen den Vorzug größerer Vorsicht offenbar für sich haben würde, und nur die Frage zu entscheiden ist, ob eine solche Bestimmung ohne Schaden für die Rechtspflege gegeben werden kann, denn wäre dieses der Fall, so müßte man sie geben.

Es ist ein Abfall von der Consequenz, den künstlichen und gemischten Beweis anzuerkennen und zu sagen: jeder Mangel an der Vollständigkeit des Beweises der Thatsache, aus welcher geschlossen werden soll, vernichtet den Werth der Anzeigung. Ist die Aussage eines einzigen, aber habilen Zeugen, wenn sie für eine Entlastungsanzeige spricht, etwa kein zu beachtendes Moment? Und worin gründet sich der logische Unterschied zwischen dem Beweise belastender und entlastender Anzeigungen?

Man ist in neuester Zeit dahin gekommen, daß man nur den rein natürlichen Beweis anzuerkennen empfiehlt.

Luden in den kritischen Jahrbüchern für die Rechtswissenschaft 5. Jahrg. 1. Heft, S. 1019 sq. knüpft jene Empfehlung an den bekannten Wendtschen Fall. Die Desperation an der Vernünftigkeit unseres Procedurgesetzes, oder vielmehr Dessen, was die Stelle eines solchen vertritt, hat sich auch jenes Recensenten bemächtigt. Der Rath, sich durch desparate Mittel zu helfen, ist Beweis dafür und Folge davon.

Einsender ist nie zweifelhaft gewesen,

daß Wendt nicht hätte verurtheilt werden sollen, allein was vermochte denn eigentlich einen ausgezeichneten Gelehrten, welchem durchaus anerkannt auch die Rechtsprechung nichts weniger als

fremd ist, und eine ganze Juristenfacultät zu dem angefochtenen und aufgehobenen Urtheile? — War es die Anerkennung des Princips der Zulässigkeit der künstlichen oder gemischten Beweisführung, welche als Grundursache desselben zu betrachten ist? Keineswegs, es war vielmehr das Geständniß des Angeschuldigten oder vielmehr Dasjenige, was man, wenn auch nur vel quasi, dafür genommen hat, und mit dem Namen einer „schweren Anzeigung" belegte, mithin, dem Wesen nach, doch immer ein natürliches Beweismittel, welches der Verurtheilung zur Basis diente. Die üble Leitung der Untersuchung hatte ihm eine kaum zu umgehende Falle gelegt — denn ohne jenes Drängen und Pressen zur Erlangung eines Geständnisses, welches so oft schon Schaden gestiftet hat, in welchem aber der ordinäre, seinen höhern Standpunkt aus dem Auge verlierende Untersuchungsrichter so leicht das Surrogat der ihm verbotenen Daumschrauben und spanischen Stiefel erblickte, würde die Sache nie in eine, die Möglichkeit des vorliegenden Mißgriffs der Urtheilsfinder eröffnende Lage gekommen sein*).

Leider sind die wichtigsten Criminalsachen einer solchen Behandlung am Meisten ausgesetzt, denn hier ist dem Untersuchungsrichter natürlich ganz besonders daran gelegen, Resultate zu liefern**); sobald er aber von dieser Tendenz beherrscht wird — was nach Menschenweise so leicht geschehen kann — so verliert er seine Unbefangenheit. Die Erwartung indessen, daß hierin durch das Zurückkehren zu dem Erforderniß natürlicher Beweisführung etwas zum Besseren geändert werden würde, wird Niemand hegen dürfen, denn in diesem Falle würde die Jagd nach Geständnissen gewiß nicht seltener werden.

Der oben genannte Recensent sagt aber auch weiter nichts, als: daß ein aus Acten geschöpfter künstlicher Beweis ihm zu einer Verurtheilung nicht hinreichend scheine, und verbindet damit eine Protestation gegen die Annahme, er halte eine künstliche Beweisführung überhaupt für unmöglich.

---

*) Wir verweisen hierbei auf die Mittheilung des Geheimen Justizraths Bauer: „Zur Lehre vom Indicienbeweis, in Beziehung auf den Wendtschen Fall ꝛc." im 18. Bd. dieser „Annalen" S. 287 ff. d. H.

**) Resultate seiner Inquirentenehre zu liefern, die in Geständnißerlangung, in der Herstellung der Schuldbeweise ihr Leb- und Labsal sieht. d. H.

Kritische Jahrbücher a. a. O. S. 1053.

Hätte er seine Gedanken ganz ausgesprochen, so würde Das, was er gesagt, die Wahrheit klarer gemacht haben, denn die Unterscheidung zwischen einer künstlichen und einer natürlichen Actenbeweisführung ist, wie schon angedeutet worden, nicht gerechtfertigt.

Der Wendtsche Fall sollte, darin muß man dem bekannten Aufsatze über die Universität Göttingen Recht geben, die Anhänger der gemeinrechtlichen Criminalprocedur zu einer neuen Ueberlegung der Gründe auffordern, mit welchen sie das zu rechtfertigen suchten, was absolut unnatürlich ist. Hoffentlich wird die Lehre wenigstens für die rechtsprechenden Collegien nicht verloren gehen. Vestigia terrent!

Einsender bemerkt übrigens zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß er noch nicht in dem Falle gewesen ist, den früh gefaßten Entschluß, sich vor jedem verurtheilenden Erkenntnisse zu hüten, welches auf ein, aus Gründen der oben bezeichneten Gattung, verdächtiges Geständniß gebaut werden soll, in Ausführung zu bringen. Er verläßt diesen gelegentlich berührten Gegenstand mit der Versicherung, daß nichts geeigneter wäre, ihm seinen Beruf zu verleiden, als wenn er sich jemals genöthigt sähe, Recht zu sprechen, mit der Besorgniß, daß — gleichviel unter welchem Vorwande und ob direct oder indirect — Bedrohungen oder Züchtigungen angewendet worden seien, um zu einem Resultate zu gelangen.

Es ist oben von der Beweistheorie der P. G. O. die Rede gewesen. — Eine gesetzliche Beweistheorie, von welcher nichts übrig ist, als etwa die beiden Sätze:

daß durch die Aussage zweier Zeugen und durch Geständniß unter Umständen der Anschuldigungsbeweis vollkommen hergestellt werden könne, und daß eine Verurtheilung nicht erfolgen solle, wo ein Erkenntniß auf Tortur, Territion oder Reinigungseid sich nicht rechtfertigen lassen würde,

mag, selbst wenn man einige weitere Bestimmungen,

z. B. die Habilität der Zeugen (Art. 66, 71 der P. G. O.) und die Erfordernisse eines beweisenden Geständnisses (Art. 60) betreffend, die nur mit Vorsicht und Einschränkung anwendbar sind, überdieß aber wenig mehr als eine Ermahnung zu Gewissenhaftigkeit, Vorsicht und Dexterität enthaltende

hinzunimmt, ihren Namen nur im Sinne der Antiphrasis ver-

dienen; denn sie läßt dem Urtheilsfinder ganz und gar freie Hand, wo sie ihn binden sollte, und gibt Sanctionen, wo sie kaum nöthig sind.

Die Rechtsprechung aber hat sich selbst geholfen und zwar mit unzweideutiger Billigung der gesetzgebenden Gewalten.

Es soll dem Vernehmen nach in einem benachbarten, in Beziehung auf die hier angeregte Frage dem gemeinen Rechte unterworfenen Bundesstaate der Fall gewesen sein, daß die Staatsregierung um eine ausdrückliche Billigung des Abgehens der Rechtsprechung von dem Erfordernisse directen Beweises von Seiten eines Richtercollegiums angegangen worden ist, weil dasselbe sich ohne diese Billigung dazu nicht für ermächtigt hielt. — Allein weder durch eine stillschweigende, noch durch eine ausdrückliche Billigung dieser Gattung wird eine „gesetzliche Beweistheorie" geschaffen.

Bei dem Angeklagten ist die gestohlene Sache gefunden worden, es ist erwiesen, daß er zu der treffenden („kritischen") Zeit verdächtig an dem Orte der That gesehen wurde — seine Angabe: „er habe die gestohlene Sache am 1. Januar von einem Unbekannten gekauft," ist unglaubwürdig, ja durch den Beweis, daß sie der Bestohlene am 1. Febr. noch besessen hat, widerlegt, sein Benehmen in der Untersuchung überhaupt ist verdächtig, er ist ein bereits gestrafter Dieb, oder auch, er ist zwar wegen Diebstahls noch nicht gestraft, allein nach dem Berichte der Ortsbehörde nicht von gutem Rufe, ein Trinker, ein liederlicher, arbeitsscheuer Taugenichts, welcher mehr Geld ausgiebt, als er verdient — und er ist überführt. —

Wer hat nicht Aehnliches schon oft gehört! Wo steht aber, daß es erlaubt sei, in einem solchen Falle den Inculpaten für überführt zu halten?

Hat es etwa die gesetzgebende Gewalt sanctionirt, indem sie auf die allgemeine Frage:

ob es rechtlich möglich sei, Beweis durch Schlüsse zu der Verurtheilung für hinreichend anzunehmen?

im Allgemeinen bejahend antwortete? — Oder ist es juridische Interpretation, oder Logik zu sagen, unsere geschriebenen Gesetze bezeichnen einen solchen Inculpaten als einen im höchsten Grade verdächtigen, gegen welchen bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes auf den Reinigungseid, oder, da schwere Strafe gedroht ist, auf die Folter zu erkennen wäre, ergo ist er schuldig.

Zum Eide zu laſſen und zu verurtheilen, torquiren und verurtheilen ſind niemals Synonima geweſen.

Die conſequenteſte Inconſequenz erkannte und erkennt noch bei directer Legal-Beweisführung auf die Strafe des Geſetzes, bei jeder andern, mithin illegalen Beweisführung auf außerordentliche Strafe; der Richter muß hier (Syllogismi cornati ad instar) etwa ſchließen: auf einen unvollſtändigen Beweis paſſe eine unvollſtändige Strafe — oder ſo: das Geſetz verbietet mir überzeugt zu ſein, da ich aber dennoch überzeugt bin, ſo ſtrafe ich, allein nicht nach dem Geſetze, denn ich habe es bei der Frage von der Beweisführung übertreten, alſo bin ich conſequenterweiſe überhaupt nicht an daſſelbe gebunden — oder auch ſo: der Angeſchuldigte iſt nicht überwieſen, aber ſo verdächtig, daß das Geſetz zur Tortur ermächtigt, torquiren kann und will ich nicht, er wird ſich alſo nicht beſchweren können, wenn er zu einem Uebel verurtheilt wird, welches beiläufig der Tortur gleichſteht oder geringer iſt.

Eine größere Herabwürdigung des Rechtes in den Augen der Nation und des Auslandes kann nicht erfunden werden, und bei dieſem Allem und manchem Anderen, was nur durch Vermittelung der Gewohnheit erträglich werden mag, wundert man ſich, daß in dem redlichen Deutſchland die Achtung vor den judiciellen Inſtitutionen in der Rechtſprechung, die Hauptſäule der inneren Staatsverwaltung, ſeit langer Zeit eben nicht in annehmbarem Wachſen begriffen war*). (Vergl. die bekannte Stelle in dem Generalber. des Juſtizminiſters Mühler.)

*) Unleugbar würde dieſer wankenden Säule durch die Annahme des Schwurgerichts ein neuer feſter Grund gelegt — ein neuer Strebepfeiler aufgeführt werden. Deutſche Gegner des Geſchwornengerichts behaupten, wenn ſie nicht ableugnen können, daß die Völker, die es beſitzen und im Leben erprobten, es mit ſeltener Uebereinſtimmung jeder andern Gerichtseinrichtung vorzogen, daß man dieſen Vorzug ihm nur wegen ſeines großen Schutzes der politiſchen Freiheit gebe. „Nun" — ſagt Welcker (Staatslexikon Bd. 9., Jury) — „auch dieſer Schutz kommt der Gerechtigkeit zu Gute. Die gänzliche Abſonderung der politiſchen Vorzüge des Schwurgerichts von den rechtlichen iſt eine Thorheit. Iſt denn für edle Menſchen und Völker die politiſche, die vaterländiſche Freiheit, der Schutz des Rechts und der Verfaſſung gegen Willkür und Despotismus, gegen ihre Ungerechtigkeiten und Verderbniſſe, nicht ſelbſt ein Recht und das edelſte von allen? Und wirkt dieſelbe, wirkt der veredelnde Einfluß der politiſchen Freiheit nicht für

Wenn oben gesagt worden ist, die Rechtsprechung habe sich geholfen, so ist eine solche Verirrung darunter nicht

---

den Schutz, für die höhere Achtung alles Rechts und der Gesetze überhaupt? Bewundert nicht die Welt bei den Briten — trotz aller ihnen eigenthümlichen Versuchungen zum Gegentheil durch die aus dem Feudalismus und Faustrecht stammende furchtbare Ungleichheit der Güter und zugleich durch die riesenmäßigen Handels- und Fabrikverhältnisse — dennoch den gesetzlichen Sinn, die hohe Achtung des Rechts? Werden nicht mehr als durch Strafurtheile durch Vaterlandsstolz, patriotischen Gemeingeist und Verfassungstreue die rohen und niedrigen, die selbstsüchtigen und verbrecherischen Triebe veredelt oder unterdrückt, und Verbrechen also verhindert? Allein jene Behauptung ist auch ganz erdichtet, denn bei Weitem der größte Theil aller Bewunderer des Schwurgerichts in England, Frankreich und in den deutschen Rheinlanden — die Schriftsteller, wie Hunderte von Bewohnern dieser Länder, die ich befragte — zogen das Geschwornengericht, eben so wie Hume und unser Justus Möser, wie Grolman und die ganze Preußische Immediatjustizcommission (vergl. Bd. 17 S. 129) wegen seiner gerechteren Urtheile und wegen des Glaubens an dieselben vor. Wenn sich aber bei der Unvollkommenheit aller denkbaren menschlichen Gerichtseinrichtungen die Frage, welche die gerechtesten Urtheile, die wenigsten ungerechten begründet, selbst nicht mit Sicherheit zu Gunsten des Schwurgerichts entscheiden ließe, absolut vollkommene Gerechtigkeit aber unmöglich ist, so ist doch sicherlich die Einrichtung die gerechteste, und diejenige wirkt wohl am Besten für die Erhaltung der Gerechtigkeit und der Achtung derselben, welche die Bürger, welche die Angeklagten selbst für die gerechteste halten und als solche wollen. Kann denn irgend etwas die Achtung der Gerechtigkeit und der Regierung, den wohlthätigen und stolzen Glauben der Bürger an ein gerechtes, die Unschuld schützendes Verfahren tödtlicher lähmen, als der Gedanke der Bürger, Criminalurtheile würden bestimmt durch Regierungseinflüsse und durch Kastengeist der Beamten? Dieser Gedanke aber ist unmöglich bei Mitwirkung der Geschwornen.

Das Schwurgericht wirkt dadurch unendlich heilsamer für die Erhaltung der Gerechtigkeit, weil es allein Tausende von scheußlichen langen Verhaftungen und Inquisitions- und Kerkertorturen mit ihren Kerker- und Justizmorden, die Instanzlossprechungen und andere Verdächtigkeitsstrafen, weil es alle diese Leiden selbst für so viele völlig Unschuldige unnöthig macht und abschafft. Es ist ein weiterer unendlicher Vorzug für eine gerechte Wirkung der Strafurtheile, daß sie möglichst schnell der verbrecherischen That auf dem Fuße folgen, so bei Allen den

verſtanden. — Sie half ſich, unterſtützt von der Doctrin, indem ſie auf wiſſenſchaftlichem Wege eine Beweistheorie zu bilden ſuchte.

Glauben an die Heiligkeit der Geſetze und Rechte erhalten und herſtellen, während bei uns die Strafen meiſt erſt erfolgen, wenn das bisher ungerochen gebliebene Verbrechen faſt vergeſſen iſt, und die Leiden nun oft nur Mitleiden für den Verbrecher und Unwillen gegen die Juſtiz erregen, ſo daß bei unſerem zugleich unſicherern und unendlich langſameren Criminalproceſſe, wie der Miniſter von Arnim klagt (Bruchſtück über Verbrechen und Strafen" I, V.), „die Verzögerung der Strafen eine Hauptquelle neuer Verbrechen wird."

Eine neue, unendlich wichtige Förderung der Gerechtigkeit und der Geſetzlichkeit begründet das Schwurgericht durch die eigene thätige Theilnahme der Bürger, ihrer würdigſten Repräſentanten an der Erhaltung der Gerechtigkeit und der Geſetze, an der Unterdrückung und Beſtrafung der Frevel. Es wird ſo in ihrem vollen Bewußtſein die Erhaltung jener Geſetzlichkeit und die Beſtrafung ihre eigne Sache, der Gegenſtand ihrer Sorge und Theilnahme. Sie fühlen ſich erhoben zu würdigen Wächtern der Geſetze, zu Schützern der Unſchuld und zu Rächern der beleidigten vaterländiſchen Gerechtigkeit. Aber nicht blos lebendigen Haß und Entrüſtung gegen das Verbrechen — ſtatt der tödtlichen Gleichgültigkeit — erweckt und nährt das Schwurgericht; es bildet bei den Bürgern auch den Sinn und die Achtung für leidenſchaftsloſe Gerechtigkeit und gerechtes Maß und für die Sicherung der bürgerlichen Freiheit aus. Denn als ſelbſtthätige Theilnehmer an gerechten Urtheilen, als verpflichtet auf ſie, verlieren ſie dieſe dumme, alle Gerechtigkeit und Freiheit Preis gebende Stimmung ſo vieler deutſcher Bürger, bei welcher ſie nur blindes Wüthen der Strafjuſtiz fordern und ihnen keine Strafen hart genug, keine Beweis- und Strafurtheile formlos genug ſind. Im deutſchen Mittelalter ſtanden und in England ſtehen blos durch Schwurgericht, trotz ſo vieler ſonſtiger Mißverhältniſſe, doch die Bürger in wahrer Bürgerbildung ungleich höher, als ſo viele unſerer jetzigen deutſchen Bürger!

In Verbindung vollends mit ſolcher thätigen Theilnahme der Bürger an dem Gericht erhält ihre fernere Theilnahme durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung erſt ihren vollen Werth. Sie dehnt jene wohlthätige Wirkung von den Geſchwornen auf alle ihre Mitbürger aus. In der ganzen feierlichen, lebendigen Zuſammenwirkung der königlichen Staatsanwälte und Ankläger, der präſidirenden Staatsrichter, der Geſchworenen, der Zeugen, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger und der Zuhörer, liegt etwas moraliſch tief Ergreifendes. Ein würdiger

Die Elemente dieser Theorie aber fand sie keineswegs in der P. G. O. — Sie mag sie dort gesucht haben, denn die Schüchternheit, mit welcher die Jurisprudenz mit Recht stets von nicht mehr zu handhabenden Vorschriften abzugehen pflegte, so wie die Klugheit Derjenigen, welche berufen sind, neue Bahn zu brechen, brachte es mit sich, daß nach Uebergängen, nach Punkten der Anlehnung an das Gesetzliche gesucht wurde, allein man war, so lange man auf diesem Wege sich befand, weit davon entfernt, etwas geleistet zu haben, was für eine wissenschaftliche Disciplin gelten konnte.

Man mußte vielmehr von jener Täuschung immer mehr zurückkommen, als man es unternahm, die Theorie des Beweises in Strafsachen einer scientivischen Bearbeitung zu unterwerfen, und dieses Ergebniß liegt klar vor, wenn wir unsere besten Arbeiten dieser Gattung mit der P. G. O. vergleichen, ja man darf versichert sein, daß, wie der Praktiker nach vorgenommenem Studium der Acten sich eine Meinung über die Beweisfrage zu bilden pflegt, ohne den Maßstab der Beweistheorie in irgend einer andern Beziehung, als etwa rücksichtlich der formellen Erhebung der Beweisgründe, anzulegen und erst wenn er die Gründe seiner Ueberzeugung entwickeln soll, wo es irgend möglich ist, die P. G. O., und zwar nicht immer sehr passend, mitsprechen läßt; so auch die Doctrin stets

---

Präsident, seine und der Staatsanwälte und Vertheidiger feierliche Reden erwecken jetzt mehr, als man je hätte ahnen können, die Stimme des öffentlichen Gewissens, die Gefühle der Moralität und Humanität, der Scham und Scheu vor dem Nichtswürdigen, den Abscheu vor dem Verbrechen und zugleich die gewissenhafte Sorge für unparteiische, humane und volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die Strafgerechtigkeit mit der Moral und moralischen Gerechtigkeit und der besseren öffentlichen Meinung verbunden, wie es niemals bei uns in Deutschland der Fall ist. Sie wird ein wahrhaftes öffentliches Censurgericht (Staatslexikon, Bd. 8. S. 336) allgemein ergreifend für die Zuhörer. So oft ich auch in den verschiedensten Ländern dem Schwurgerichte beiwohnte erneuerte sich lebhaft in mir vor Allem diese Ueberzeugung und die Beobachtung des gleichen Gedankens bei Anderen."

Vergl. Molitor „Erfahrungen im Gebiete der Criminalrechtspflege," (Band 3 der von Jagemann-Nöllnerschen Zeitschrift) Band 20 dieser Annalen S. 226 f., besonders S. 233 f. d. H.

offener zu dem Geſtändniſſe ſich hingedrängt finden wird, daß ihre Beweistheorie ihrem Weſen nach von der P. G. O. unabhängig ſei.

Man erwäge doch nur, daß die meiſten Beweisführungen jetzt gemiſchte ſind, denn alle Fälle faſt geſtalten ſich alſo, wo früher auf die oben erwähnten media eruendae veritatis zu erkennen war, und ſelbſt die Bedenken, welche ein mehr oder weniger ſuggerirtes oder ſonſt mangelhaftes Geſtändniß erregt, werden jetzt oft durch Schlußfolgerungen aus Thatſachen beſeitigt. —

Allein kein Geſetz ſagt, was zu einer ſolchen Beweisführung, ſo wie zu einer rein künſtlichen erforderlich ſei. — Man ſollte aber denken, wer dieſes wiſſe, der wiſſe auch, daß eine geſetzliche Beweistheorie nicht exiſtire.

Die Doctrin wird — ohne die Geſchichte des Rechts, die zuverläſſigſte Bewahrerin gemachter Erfahrungen, unwiſſenſchaftlich aus den Augen zu verlieren, und ohne einzelne brauchbare Beſtimmungen des Beſtandenen unbenutzt zu laſſen — immer mehr es aufgeben müſſen, ihr lebendiges Werk, durch erzwungene Verſuche der Aſſimilirung phlegmatiſcher Ueberbleibſel eines todten Geiſtes, an ſeiner naturgemäßen Entwickelung zu hindern, und immer mehr des falſchen Vorgebens ſich entſchlagen, daß ſie das Princip jenes abgeſtorbenen Geiſtes erbſchaftlich in ſich aufgenommen und zu einem neuen Leben verarbeitet habe.

Nach Beſeitigung der Elemente des geſchriebenen Rechts können die Entſcheidungsnormen für die Beweisfrage in Strafſachen

> mit Ausnahme gewiſſer, von dem Gewichte der Beweisgründe, wie z. B. der Code d'instruction criminelle chapitre IV. zeigt, leicht zu ſondernden Procedurformen

nur in der frei gegebenen Theorie des hiſtoriſchen Beweiſes, mithin in einer Wiſſenſchaft geſucht werden, welche der Jurisprudenz nicht einmal ausſchließlich angehört, ſondern, wie die Philoſophie überhaupt, Gemeingut aller Wiſſenſchaften iſt. Allein gerade um deswillen wird ſie von jeder Fachwiſſenſchaft, welche ihrer bedarf, zu ihrem beſondern Zwecke ausgebildet. — Inſofern aber als die Frage:

> was in Beziehung auf die Beweisgründe (nicht blos die formelle Art ihrer Erhebung) zu der Verurtheilung eines Angeſchuldigten erforderlich ſei?

eine auf wiſſenſchaftlichem Wege zu löſende iſt, gehört ſie der Jurisprudenz an, mithin im einzelnen Falle vor dem Richter vom

Fache; — eine Andeutung, deren weitere Ausführung die Grenzen überschreiten würde, welche diesen Bemerkungen gesteckt sind.

Freilich im eigentlichen Sinne des Wortes kann schon da nicht von einer „Theorie" oder von einem „Systeme" gesprochen werden, wo es sich nicht darum handelt, für alle Fälle, positiv und negativ, ausreichende Regeln zu geben. Noch weniger da, wo die Grenzen, welche bestimmt sind, den Richter von gewissen in thesi zweifelhaften Verurtheilungen abzuhalten, nicht einmal scharf gezeichnet werden können. Die Gesetzgebung wird sich aber Glück wünschen dürfen, wenn sie — alles Uebrige der Wissenschaft, welche allein eine Theorie auszubilden im Stande ist, überlassend — die schwere Aufgabe einigermaßen zweckmäßig gelöst haben wird: hauptsächlich hinsichtlich des beweisenden Werthes der Anzeigen möglichst einfache Grundsätze in negativer Tendenz aufzustellen.

Höchst interessant ist in dieser Beziehung der auf mündliches Verfahren gegründete Entwurf einer Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden.

S. diese Annalen Bd. 16, S. 342.

Mündliches Verfahren, neben darauf berechneten gesetzlichen Bestimmungen über die Beweisfrage, ist in Deutschland etwas durchaus Neues. In ersterer Beziehung — einen Gegenstand, welcher für erschöpft gelten sollte — erlaubt sich der Einsender einige Worte.

In allen Zweigen der Staatsverwaltung wie im Privatleben wird auf möglichst unmittelbare Selbstwahrnehmung Desjenigen, welcher Thatsachen und Begebenheiten auszumitteln und daran Folgen zu knüpfen hat, um so mehr Gewicht gelegt, je complicirter und gewichtiger sie sind. Man hat nie in Zweifel gezogen, daß dieses vernünftig sei, warum in der Justizverwaltung anders*)?

*) Da, wenn wir an Geschwornengericht denken, auch noch die Accorde andrer Saiten anklingen, so ward der Herausgeber an das schöne Wort erinnert, das der edle Deutschland angehörige Freiherr von Gagern in der 1. Kammer des Großherzogthums Hessen 1836 in seinem Votum über das Institut der Geschwornen niederlegte. „Es ist eines der Institute, welche aus dem Bestreben hervorgegangen sind, gegen den Mißbrauch der Gewalt zu schützen. Die Völker, welche zu ihrem Ruhme und zu ihrer Wohlfahrt die Freiheit am Längsten sich erhalten und die Philosophen, welche ihre Elemente und Garantieen am

Ist es vielleicht der Mangel an Complication oder der Mangel an Wichtigkeit der Begebenheiten, welche hier eine seltsame Aus-

---

Gründlichsten erforscht haben, sind darüber einig, daß in dem wohleingerichteten Institute des Geschwornengerichts eines der größten Probleme gelöst worden ist. Ich wiederhole, was ich von dem philosophisch-staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus bei der Berathung im Jahr 1833 über das Geschwornengericht, nicht etwa als meine Speculation, sondern als das Resultat des Studiums und der Urtheile der Männer, die sich mit dieser Frage gründlich beschäftigt haben, äußerte. Ich sagte damals: „„Jede freie Verfassung verlangt, damit sie eine solche sei, Garantieen und besondere Vorsichtsmaaßregeln gegen die Gefahren, welche unvermeidlich sind im Gefolge der Gewalt, Strafen zu verhängen. Von diesem Gesichtspunkte aus, nämlich der Sicherung gegen solche Gefahren, ist das Geschwornengericht eine bewundernswerthe Institution und von freien Nationen als ihr größtes Palladium betrachtet worden. Durch dasselbe ist nicht allein die richterliche Gewalt den Händen Dessen entzogen, welcher mit der Executivgewalt ausgestattet ist, sondern auch in der Hand des Richters selbst beschränkt. — Die Bedeutung des Geschwornengerichts in politischer Beziehung, im Sinne der Freiheit, ist daher die, den Angeklagten zu bewahren gegen Entscheidung jeder Art durch Solche, welche mit einer bleibenden Dienstautorität bekleidet sind. Die Männer, welche bei dem Institut des Geschwornengerichts dazu berufen sind, über die Thatsache zu erkennen, — bilden keine permanente Corporation, welche, sie mag auch aus den redlichsten gewissenhaftesten Männern bestehen, dennoch immer zu einem gewissen Corporationsgeist und folgerecht zu Corporationsvorurtheilen sich hinneigen wird. Die Geschwornen bilden keine permanente Corporation, welche Zeit gehabt hat, zu erforschen, wie etwa die öffentliche Gewalt, die ihnen anvertraut ist, dazu dienen könnte, Privatabsichten und Privatinteressen zu befördern; sie gehen ohne Absicht, ohne Vorbereitung, plötzlich aus dem Volke hervor; sie waren vielleicht niemals vorher dazu berufen, solche Functionen zu versehen; es ist ungewiß, sie wissen nicht, ob sie je wieder dazu berufen werden. Keine Einrichtung kann, wie diese, die Garantie der Unbefangenheit in der Rechtsprechung geben.““ ——. Wir wollen in dem Geschwornengericht das Volk zur Theilnahme an den erhabensten Acten der Gerechtigkeit berufen, es selbst zu Wächtern über Leben, Ehre und Freiheit des Bürgers, aber auch zur Garantie der Rechtssicherheit erheben, das Gefühl eignen Werths dadurch erhöhen und Interessen schaffen, die mit stärkeren Banden an das Gemeinwesen und seine Wohlfahrt knüpfen. Die Ausschüsse verwerfen diese Theilnahme des unmündig erachteten Volks und fordern die Rechtsprechung in ihrer

nahme begründet? — Es wird Niemand unternehmen, hierauf bejahend zu antworten.

Der Mythos, welcher der Tochter des Uranos die Binde um die Augen legt, wird — so scheint es — von Vielen sehr wörtlich verstanden, welche dem Richter in Straffachen statt der natürlichen Erkenntnißquellen durchaus nur einen Actenfascikel erlauben wollen, aus welchem er, und zwar oft auch nur mehr oder weniger unvollkommen, zu erkennen vermag, wie **Andere** eine Sache aufgefaßt haben, über welche **Er** entscheiden soll*).

Man mag sich auf die Vortheile berufen, welche es darbieten soll, daß der Richter — hinter der Last, wenn auch nicht vieler Kameele, doch einiger Pedelle — secundirt durch eine gesetzliche Beweistheorie und durch seinen Bücherschatz, entrückt der Befangenheit, mit welcher die Persönlichkeit des Angeklagten, vor Allem aber die Ueberredungskünste des Vertheidigers [warum nicht auch jene des Anklägers?**)] ihn bedrohen, abgeschnitten von der Außenwelt gleich dem Styliten, in über alle Anfechtung erhabener Ruhe daran arbeiten kann, sich zu rechtlichen Bewußtsein darüber empor zu ringen, ob der Beschuldigte zu verurtheilen sei oder nicht.

Es ist mit Dem, was daran allenfalls Wahres sein mag — und dessen ist wahrlich nicht Vieles! — nichts bewiesen, als daß auch das Schlimme eine gute Seite zu haben pflegt, die Aufgabe aber liegt nicht in dem Herausfinden einer guten Seite, sondern in der Entscheidung darüber, ob jenes der natürliche, vernünftig gewählte Standpunkt für den Richter sei, ob es der sei, von welchem aus unter sonst gleich günstigen Verhältnissen regelmäßig die umfassendste und klarste Ansicht von den Rechtsfällen zu erlangen ist.

---

ganzen Ausdehnung als das Monopol der Beamtenklasse." (Vergl. Bd. 16 dieser Annalen S. 16 f. u. 80 f., S. 34 Note.)

*) Man ist darüber einig, daß das Zeugniß de auditu unzuverlässig ist und folglich das Zeugniß de auditu auditi noch unzuverlässiger. Aber bezweifeln will man, daß die Erkenntnißquelle, welche die unmittelbar von dem Richter aufgefaßten Angaben des Angeklagten und der Zeugen eröffnet, zuverlässiger sei, als diejenige, welche ihm durch doppelte Mittelspersonen, den Inquirenten und Referenten, also in einer ausgedehnteren Kette von Ueberlieferungen dargeboten wird. (Vergl. Bd. 17 dieser Annalen S. 30 f. Bd. 21 Nr. XVI, 3.) d. Eins.

**) Vergl. Nachbemerkung am Ende dieser Nr. S. 109.

Hoffen wir, vorzüglich wir Juriſten, daß die Ueberzeugung, welche ein deutſcher Juſtizminiſter, deſſen Namen in der Geſchichte deutſcher Jurisprudenz ſchon um dieſer That klarer Gedankenkraft willen nicht verloren gehen wird, geſtützt auf das Gutachten eines großen Gerichtshofs, vor einem Regenten ausgeſprochen hat, welcher in dem werkthätigem Entſchluſſe, das Rechte zu wollen, ein koſtbares Erbtheil erblickt, bald ihre Früchte tragen wird.

Es iſt an der Zeit, einer Inſtitution, welche, in vielen Beziehungen nicht zu ihrem Nachtheile, ſo lange ſchon auf die in ihr wohnende Kraft der Selbſtausbildung verwieſen war, hinſichtlich eines durch dieſe Kraft allein nicht zu heilenden Mangels, zu Hilfe zu kommen.

Einſender kann übrigens die Verſicherung hier niederlegen, daß dieſes nicht ſeine individuelle Anſicht, ſondern die Anſicht beinahe aller ſeiner mit der Rechtſprechung in peinlichen Sachen viel beſchäftigten Bekannten iſt, der Anwälte nicht zu gedenken, unter welchen kaum Einer gefunden werden möchte, dem auch nur der leiſeſte Zweifel in dieſer Beziehung beiwohnen ſollte.

Von untergeordneter Bedeutung erſcheint, aus dem juridiſchen Geſichtspunkte betrachtet, bei der aufgeworfenen Frage die Oeffentlichkeit des Verfahrens im ausgedehnten Sinn des Worts. Man beſchränke ſie, wenn man es für klug hält, jedoch keinenfalls durch Ausſchließung der Anwälte, denn dieſe Claſſe von Gehilfen des Richters zu den Verhandlungen nicht zuzulaſſen, würde ein offenbarer Fehler ſein.

Sodann nehme man Rath von der Zeit und von der Erfahrung hinſichtlich des Oeffnens der Thüren der Gerichtsſäle, welche ſtets verfügt und wieder unterſagt werden kann, ohne weſentliche Aenderung des Procedurgeſetzes.

Die Nation wird ohne Zweifel immer mehr zeigen, ob die der Oeffentlichkeit entgegengeſetzten Bedenken auf ſie paſſen*).

Wichtig aber wird die Rückwirkung mündlichen Verfahrens auf die geſetzlichen Beſtimmungen über die Beweisfrage, denn des

*) Die ſo häufig — jüngſthin ſogar in einer Deputirtenverſammlung (Bd. 16 dieſer Annalen S. 27) — vorgetragenen Gemeinplätze werden wohl nicht in Rechnung kommen. D. Einſ. — (Vergl. auch hier Molitors ſchöne Bemerkungen, Bd. 20, S. 234 f. — d. H.)

(man möchte sagen) Imponderabelen wird freilich mehr werden, als in Acten vorkommen kann.

Die Schwierigkeit der Gesetzgebung muß sich daher steigern, allein auf der einen Seite werden die Fehler des Gesetzes, da seine Tendenz negativ sein wird, auf Verurtheilung Unschuldiger nicht hinwirken, auf der andern Seite aber wird die Wissenschaft ihr Recht behaupten, indem sie nach Schöpfung und Verarbeitung einer Reihe von Erfahrungen das Gesetz kritisiren, seine Läuterung bewirken und am Ende zeigen wird, in wie weit es überhaupt möglich ist, durch gesetzliche Vorschriften in Beziehung auf die Beweisfrage den Richter zu binden.

Der Entwurf für Baden stellt sich auf die Basis der niederländischen Gesetzgebung. Beide gehen aus: a) vom Anklageprocesse, b) von rechtsgelehrten Richtern auch in Beziehung auf die Thatfrage, c) Mündlichkeit des Verfahrens, d) gesetzlichen Bestimmungen über die Beweisfrage. Es liegt daher sehr nahe, holländische Erfahrungen zu Rathe zu ziehen. Der Badensche Entwurf, welcher übrigens wie billig in rein negativer Richtung gehalten ist, scheint den Richter im Allgemeinen mehr beschränken zu wollen, als die niederländische Criminalordnung von 1830, in welcher das „il est laissé a la prudence du juge" eine große Rolle spielt, doch ist die Einsicht, welche der Einsender von jenem in ein Detail, welches jedenfalls zu reiflicher Ueberlegung auffordert, eingehenden Gesetzentwurf bisher nehmen konnte, zu flüchtig, um zu irgend einer Ueberzeugung zu gelangen.

Und nun zum Schluß noch etwas über den Theil der von Almendingenschen Relation (§. 67. S. 72 f.), der von der Art und Weise spricht, wie die Vertheidigung des Angeschuldigten eingerichtet werden sollte.

Originell ist das Mittel, welches von Almendingen vorschlägt, um ein Geständniß des Angeschuldigten zu erlangen. — Vorerst will er den ex officio zu bestellenden Vertheidiger persönlich bearbeiten, — ihn durch sein Votum und die Abstimmungen seiner Collegen zu der Meinung bringen, daß es diesem Gerichte gegenüber gleichgiltig sei, ob sein Schützling bekenne oder nicht, dann ihn vermögen, diese Ueberzeugung auch jenem beizubringen.

Ob er bereits einen folgſamen Defenſor in petto hatte, ſagt er in ſeiner Relation nicht, auch iſt nicht zu erſehen, wohl aber nicht anzunehmen, daß das Collegium darauf eingegangen ſein würde, einen Inquirenten im Gewande des Vertheidigers — den Wolf im Schafpelze — dem Angeſchuldigten zuzuſenden.

Das proponirte Mittelchen erinnert an ein Inquirentenkunſtſtück des laufenden Jahrhunderts, wo der in eine geſchwänzte und gehörnte Kuhhaut maskirte Gefangenwärter den eines Mordes angeklagten Inquiſiten durch nächtliches Erſcheinen und diaboliſch-geiſtliche Apoſtrophirungen zum Geſtändniſſe brachte. — Die Unſchuld des letzteren entdeckte ſich noch zu rechter Zeit*).

Dem Einſender ſcheint es beinahe, als ob ein einigermaßen ſeine Stellung begreifender Defenſor in jener Beantragung leicht einen, durch manche andere aus der Relation zu erhebende Momente unterſtützbaren Grund zur Recuſation des befangenen Referenten, in der Zumuthung aber, das Werkzeug eines auf das Verderben ſeines Schützlings hinauslaufenden Planes zu werden, eine Beleidigung hätte finden können.

Goldene Worte ſpricht der hochſinnige von Almendingen zu dem Inquirenten — möchten ſie von Allen geleſen und beherzigt werden! — Allein hier fiel er ſelbſt in die Gefahr allzugroßen Juſtizeifers, vor welchen er ſo kräftig Andere warnt.

---

*) Der Herausgeber bittet im Intereſſe der ihm anvertrauten Annalen den Herrn Einſender auf das Angelegentlichſte, um nähere Nachricht von dieſem Unterſuchungsfall.

Nachbemerkung zu den beiden Notenſternen S. 106:

ꝛc. Es iſt wahr, daß der perſönliche Verkehr (des mündlichen Verfahrens) mächtigen Einfluß auf die Seele des Richters ausübe, daß ſehr oft die That, ihre Motive, ihre Veranlaſſung, in anderem Lichte erſcheinen, wenn man den Menſchen vor ſich ſieht und daß dieſer in der Regel dabei gewinnen muß. Aber dieſe menſchliche Einwirkung auf den Richter führt ihn noch lange nicht zu einem befangenen Richterſpruch, ihm ſteht auch der Verletzte, die Gattin des Schlachtopfers des Verbrechens, gegenüber, und die Anforderungen der Gerechtigkeit erhalten unſchwer den Sieg über die Gunſt des perſönlichen Eindrucks.

II. Königreich Preußen.
(Rheinprovinzen.)

Die Wechselwirkung zwischen Erkenntniß des Unrechts und Freiheit des Willens als Basis strafrechtlicher Zurechnung.

Aus einer Mittheilung des Dr. Venedey zu Paris.

Die körperlich verkrüppelte, 31jährige Anna, Tochter eines Tagelöhners zu L. (Regierungsbezirk Cöln) ward auf den Grund eines vor mehren glaubhaften Personen abgelegten außergerichtlichen Geständnisses, im Zehnthof des Gutsbesitzers Anton zu L. wiederholt Feuer angelegt zu haben, zur Haft und Untersuchung gebracht — als unzurechnungsfähig aber von der Anklagekammer losgesprochen. Die hierin ergangenen — mir abschriftlich mit eingeschickten — Acten des öffentlichen Ministeriums zu Cöln gaben dem Einsender Veranlassung zu den unten aufgenommenen psychologisch-strafrechtlichen Erörterungen, deren factische Grundlage genügend erkannt werden wird, wenn ich mich bezüglich der Actenrelation nur auf die Mittheilung folgender (auch eigenthümliches Interesse gewährender) Extracte beschränke. der Herausgeber.

A. Auszug aus dem Protokoll über das erste Verhör der Inculpatin.

ꝛc. ꝛc. zur Sache: Ich habe es (das Feueranlegen) nicht gethan, ich weiß von Nichts ab. Den tuchenen Rock, den Ihr so ansehet, habe ich von einem Herrn in Lechemich gekriegt; vor Gott ich weiß von Nichts ab. In L. bin ich immer brav gewesen.

a) Fr. Was hat Eure Mutter*) Euch gesagt, als sie Euch

*) Von welcher man glaubte, sie habe die Inculpatin geflissentlich unterrichtet, daß und wie sie das außergerichtliche Geständniß widerrufen sollte.

zur hiesigen Stelle begleitet hat? A. Meine Mutter hat mir nichts gesagt. Ich will des Todes sterben. Ich lüge nicht.

b) Fr. Hat die Wittwe Malz auf dem Zehnthofe Euch einmals einen Finger gepreßt*)? A. Nein! Ich war immer gut Freund mit ihr, die Leute können Lügen ausdichten.

c) Fr. Wo wart Ihr, als am 13. d. v. M. das Feuer in einem Stalle des Zehnthofes ausgebrochen ist? A. Auf dem Markte bei der Madam Sch., wo ich den ganzen Nachmittag zugebracht habe, indem ich dort Kaffee getrunken und etwas Wurst erhalten habe. Ich war gleich nach der Vesper, welcher ich beigewohnt hatte, und zwar geraden Weges aus der Kirche, zu der Madam Sch. gegangen.

d) Fr. Müßt Ihr nicht gestehen, gleich vor dem Ausbruche des Feuers an dem Stalle des Zehnthofes Euch befunden zu haben**)? A. Nein, ich habe damals den Zehnthof nicht einmal gesehen.

e) Fr. Müßt Ihr nicht gestehen, daß Ihr einige Zeit nachher versucht habt, etwas auf oder unter das Dach über dem Stalle des Zehnthofes zu werfen, und da dieß zweimal herunterfiel, dasselbe aufgehoben und Euch damit entfernt habt? A. Nein, hier auf dem Platze könnt Ihr mich todtschlagen, wenn das wahr ist.

f) Fr. Hat Euer Nachbar Heinrich Euch nicht aufgesucht, und habt Ihr diesem auf die Frage: was Ihr zum Dache hättet hineinwerfen wollen? nicht erwiedert, daß Ihr Erde hättet hineinwerfen wollen, und habt Ihr nicht darauf zwei werchleinenen Lappen, worin sich Torfasche und Holzkohlen befanden, aus Eurem Brusttuch hervorgezogen. A. Nein, der Heinrich hat mich nicht aufgesucht, mich auch nicht über das angebliche Hinaufwerfen angesprochen; ich habe ihm also auch keine solche Lappen, worin Kohlen und Asche gewesen, zeigen können. Ich will des Todes sterben, wenn ich das gethan habe. Ihr könnt mich auf der Stelle todtschlagen. Ich habe auch jetzt zwei Lappen in meinem Brusttuch stecken, allein darin ist nichts.

g) ꝛc. Vorgehalten, daß das Ableugnen von Umständen, wel-

*) In dem erwähnten außergerichtlichen, ihr durch vorheriges Schimpfen auf die Bewohner des Zehnthofes abgelockten Geständniß hatte sie als Motiv zur Brandstiftung Rache gegen die dort wohnende Wittwe M., „die ihr vor zwei Jahren einmal einen Finger gepreßt habe," angegeben.

**) Das mußte sie keines Falls gestehen. Dies gilt auch von der Stellung der nächsten Frage.

che durch mehre unbeſcholtene Zeugen eidlich wahrgehalten worden, und dieſelbe nochmal aufgefordert, ſich darüber zu erklären: ob ſie nicht geſtehen müßte (?), im Hauſe des Heinrich die Anlegung des Feuers in dem Stalle des Zehnthofes eingeſtanden, und dabei geäußert zu haben: daß ſie meinte den Teufel zu ſehen, wenn ſie den Hof ſähe; er müſſe brennen, wenn ſie auch wüßte, daß ſie in Ketten und Banden käme. Die Inculpatin erwiedert darauf: ich bin in dem Hauſe des Heinrich nicht geweſen; ich habe gar nicht geſagt, das Feuer angelegt zu haben.

h) Sie leugnet ferner jene Aeußerungen, ſo wie den Groll gegen die Wittwe M., und ſpricht: „ich kann meine Seele darauf geben, daß ich nicht geſagt habe, ferner noch Feuer anlegen zu wollen.“ Hierauf wurde die Inculpatin mit den vier Zeugen, vor denen ſie das erwähnte außergerichtliche Geſtändniß abgelegt, confrontirt, jedoch vergeblich.

B. Aus dem gerichtsärztlichen Gutachten über den Seelenzuſtand der Angeklagten.

ꝛc. ꝛc. Die Angeklagte iſt kleiner Statur, an den linken obern und untern Extremitäten bedeutend verkrüppelt und theilweiſe gelähmt, ſo daß ſie, in Folge dieſes angeborenen Fehlers, nur durch ſtarkes Hinken ſich fortbewegen kann. Das Rückgrad iſt ebenfalls bedeutend verkrüppelt, der Kopf im Verhältniß zum Körper etwas zu groß, jedoch kann man an der Schädelbiegung nichts Abnormes entdecken. Die Ernährung des Körpers regelmäßig, der Buſen nur wenig entwickelt ꝛc. Der Blick iſt matt, ſtumpf und geiſtlos, die Mienen kindiſch-albern, die Augen trübe und ſchüchtern, der Puls während der Beobachtungen krampfhaft langſam, das Athemholen ziemlich ruhig, die Zunge in ihrer Beweglichkeit gehemmt, daher die Sprache ſtotternd, das Geſicht ſchwach, das Gehör aber ſo gut, daß man nicht ungewöhnlich laut zu ſprechen braucht, um verſtanden zu werden. Hinſichtlich der intellectuellen Fähigkeit wurden folgende Fragen an ſie gerichtet:

1) Wo ſind Sie geboren? A. In L.

2) Wiſſen Sie das Jahr, den Monat und den Tag Ihrer Geburt? A. Ich weiß das nicht. (Es iſt hier zu erinnern, daß die Angeklagte nur die platteſte der auf dem hieſigen Lande gebräuchlichen Mundarten zu ſprechen vermag.)

3) Lebt Ihr Vater noch? A. Ja!

4) Wie alt ist derselbe, und wie heißt er mit seinem Vornamen? A. Das weiß ich nicht!

5) Lebt Ihre Mutter noch? A. Nein!

6) Wie hieß sie mit ihrem Vornamen! A. Zill'gen (Cäcilie).

7) Lebt Ihre Stiefmutter noch und welchen Namen hat sie? A. Ja! Annebell (Anna Sibilla).

8) Wann ist Ihre Mutter gestorben? A. Das weiß ich nicht.

9) Wie alt ist Ihre Stiefmutter? A. Das weiß ich nicht.

10) Haben Sie noch Schwestern oder Brüder? A. Ja! das Anne Greth.

11) Wie alt ist dieselbe? A. Das weiß ich nicht.

12) Können Sie lesen? A. Nein!

13) Können Sie schreiben? A. Nein!

14) Wie viel ist 2 mal 2? A. Das weiß ich nicht. Die Angeklagte schien vor einer Antwort, wie die eben gegebene, immer nachzudenken(?), weshalb man ihr die Frage stets deutlicher zu machen suchte, um sie auf die rechte Antwort hinzulenken, was aber fruchtlos blieb.)

15) Wie viel ist 2 mal 3? A. Das weiß ich nicht.

16) In welchem Alter sind Sie an die monatliche Reinigung gekommen? A. Das weiß ich nicht.

17) Wie oft kommen Sie jetzt daran? A. Alle 3 Monate.

18) Aus wie viel Wochen besteht ein Monat? A. Aus vier Wochen.

19) Wenn Sie nun alle 3 Monat an die monatliche Reinigung kommen, wie oft kommen Sie dann im ganzen Jahr daran*)? A. Das weiß ich nicht.

20) Welche Religion haben Sie? A. Ich bin katholisch.

21) Gehen Sie auch communiziren? A. Ja!

22) Können Sie auch das Vaterunser beten? A. Ja! (Bei dem hierauf gemachten Versuche, sie das Vaterunser hersagen zu lassen, ergab es sich, daß sie solches Zeug herplauderte, aus dem nur einige Laute darauf hindeuteten, daß das fragliche Gebet damit gemeint sei.)

23) Womit haben sie sich früherhin beschäftigt? A. Mit Kehren auf dem Schlosse zu L. und mit Arbeiten auf dem Felde. (Wie früher so auch diesmal plauderte sie nach gegebener Antwort, den Kopf nach vorne herübergebeugt, unverständliches Zeug vor sich hin.)

*) Man vermißt die Frage: Wie viel Monate hat das Jahr?

24) Aus welcher Ursache sind Sie hier? A. Die Leute sind mir böse.

25) Was sagen denn die bösen Leute von Ihnen? A. Das weiß ich nicht.

26) Sie sollen in L. Feuer angelegt haben, wie verhält es sich damit? A. Sie können mich todtschlagen, wenn Sie wollen — ich will sterben, wenn das wahr ist.

Schließlich ist zu bemerken, daß sie sich während ihrer Verhaftung stille und ruhig beträgt, außer wenn sie von den sie umgebenden Weibspersonen ihres verkrüppelten Zustandes oder unsinnigen Plauderns wegen geneckt wird, wo sie alsdann eine große Reizbarkeit zum Zorn an den Tag legt ꝛc. ꝛc.

Aus dem Obigen wird zur Genüge hervorgehen, daß die Anna stumpf- oder blödsinnig ist, d. h. nicht den gehörigen Grad von Gedächtniß, Phantasie und Urtheilsvermögen besitzt, um als mit gesundem Menschenverstand begabt erklärt werden zu können. Ihr Gedächtniß ist so schwach, daß sie unter andern nicht einmal den Vornamen ihres Vaters weiß, da man doch hier zu Lande die gemeinere Arbeiterklasse mit dem Vornamen bezeichnet. Aber auch andere Momente, theils die eigne Person, theils die nächste Familie betreffend, als da sind: Geburtstag, Alter, Sterbetag, welche ebenfalls bei täglichem Gespräche als Gedächtnißsache mechanisch eingeprägt werden, sind in der Erinnerung ganz verblichen. Sie weiß, daß ein Monat aus vier Wochen besteht, allein ihre Phantasie und ihr Urtheilsvermögen reicht nicht hin, um die Frage zu lösen, wie oft sie in einem ganzen Jahre den Monatsfluß bekommen müsse, wenn solcher nur alle drei Monate sich einfände*). Wie sie verkrüppelt am Körper auf die Welt gekommen, ist sie verkrüppelt (?) am Geist geblieben (?), und Schulunterricht so wie andere Eindrücke höherer Art sind spurlos an ihr vorübergegangen. Die edleren Sinne sind zum Auffassen nicht herangebildet worden, und ist nur ein geistiges Vegetiren vorhanden. Nur die thierischen Gefühle und Triebe: Hunger, Durst u. s. w. sind rege, wie sie denn auch während ihrer Verhaftung immer guten Appetit und gehörige Leibesöffnung gehabt hat. Reizbarkeit zum Zorn findet sich, wie bei ihr so auch häufig bei Blödsinnigen, und spielt sogar manchmal in Tobsucht hinüber.

*) Vergl. S. 113, Note.

Ihr Benehmen nach der That gleicht dem eines Kindes, welches eine Handlung begeht und es überall ausplaudert; aber sobald es erfährt, daß sie Strafe nach sich zieht, Alles auf die dümmste Weise leugnet.

Wenn nun auf der einen Seite bei dem Grade von Blödsinn, welcher hier vorhanden ist, das gesetzliche Maaß der Zurechnung der Anna nicht zur Last zu legen ist, so folgt zugleich auf der andern Seite, daß sie eben so wenig auf jenen Umfang der Freiheit Anspruch machen kann, welcher allein dem gesunden Menschenverstand zu statten kommt, und daher, in besonderer Berücksichtigung ihrer Reizbarkeit zum Zorne, in einen Verwahrungsort unheilbarer Irren verwiesen werden muß ꝛc.*)

Betrachtungen des Einsenders.

Das gerichtsärztliche Gutachten behauptet die Unzurechnungsfähigkeit der Inculpatin, und wir müssen ihm in dieser Beziehung beistimmen, wenn wir auch nicht im ganzen Umfange mit demselben einverstanden sind. Das Gutachten nennt die Inculpatin stumpf- oder blödsinnig, und wirklich sollte man aus der Unterredung des Arztes mit der Inculpatin auf Blödsinn schließen; aber man bedenke, daß dieselbe in dem Gefühle:

der Gegenstand näherer Nachforschung zu sein,

befangen war, und sich somit wahrscheinlich noch unbeholfener als gewöhnlich benahm, wenn man nicht gar auf Absichtlichkeit in ihrem Benehmen schließen soll, was sich dann vielleicht durch eine im Arresthause erhaltene Instruction erklären würde. — Wir werden zu der einen oder andern Unterstellung genöthigt, wenn wir auf die von den Zeugen erzählten Unterredungen mit der Inculpatin, und selbst auf ihr gerichtliches Verhör zurückgehen, in welchen sie als eine ganz andere sich darstellt, als in dem Gespräche mit dem Gerichtsarzt.

Blödsinnig kann man sie nicht nennen. — Blödsinn ist in strafrechtlicher Beziehung der gänzliche Mangel geistiger Thätigkeit, die totale Unfähigkeit zu urtheilen, bedingt durch obwaltende Untüchtigkeit des Verstandes, als der das Sinnliche erfassenden Kraft des Geistes**)

---

*) Was auch geschah.

**) Der gewöhnliche Sprachgebrauch nennt nur dann ein Glas

Blödsinnig war hiernach die Inculpatin nicht. Bei der Brandanlegung weiß sie die rechten Mittel zu wählen, die zu dem von ihr beabsichtigten Zwecke führen müssen; sie beabsichtigt einen bestimmten Endzweck, und zwar aus bestimmten Ursachen. Sie glaubt sich beleidigt, und dies ist die Ursache ihrer Handlung. Ihr Gedächtniß setzt sie in die Zeit zurück, wo ihr die Wittwe M. den Finger gepreßt, bringt ihr die hierdurch verursachten Schmerzen zurück, und ihre Phantasie führt sie vorwärts zu dem Momente, wo das Haus brennt, und sie die ihr zugefügten Beleidigungen gerächt hat. Alles das ist in so innigem Zusammenhange, zu klar gedacht, als daß sich hierin Blödsinn entdecken lasse.

Das Verhör der Inculpatin vor dem Instructionsamte widerstreitet dieser Unterstellung noch mehr. Vorerst behauptet sie hier in allgemeinen Ausdrücken, sie habe es nicht gethan, sie wisse von Nichts, sie sei in L. immer brav gewesen; und dann verneint sie die Frage b: ob die Wittwe M. ihr einmal den Finger gepreßt habe, und behauptet: „die Leute könnten Lügen ausdichten." In dieser Antwort liegt eine Umsicht, die man gewiß den Blödsinnigen nicht zutrauen wird. Sie weiß noch recht gut, daß sie in ihrem außergerichtlichen Geständniß diesen Vorfall als Grund der Brandstiftung angegeben; sie weiß, daß man, wenn sie diesen Vorfall bei Gericht gesteht, ihn auch hier als die Ursache jener Brandstiftung annehmen wird, und fühlt daher die Nothwendigkeit, denselben abzuleugnen. Aber sie geht noch weiter in ihrer (zwar dummen, aber immer doch dem Blödsinn direct widersprechenden) Vorsicht; sie berücksichtigt schon im Voraus, daß man ihr in Bezug auf dieses Factum ihre eigne Erzählung, wie sie dieselbe im Hause Heinrichs abgegeben, vorhalten werde, und sagt, um diesem vorzubeugen: „die Leute können Lügen ausdichten." Auf die Frage c sucht sie ein alibi zu beweisen, und wenn dies auch vielleicht Folge einer Unterweisung von Seiten ihrer Mutter (s. Frage a) oder sonst woher sein mag, so ist doch die Erzählung zu folgerecht, als daß sie die einer Blödsinnigen sein könnte.

---

blöde, wenn die Blödheit die Durchsichtigkeit aufhebt. Wollte man die strenge Sprache Hofbauers („Psychologie." §. 34—41) gelten lassen, so würde es nur blödsinnige Menschen geben, wie, streng genommen, auch jedes Glas mehr oder minder blöde ist, weil eben kein Glas ganz rein sein kann. d. Eins.

Hierauf ward der Inc. vorgehalten, wie sie, auf die Frage des Zeugen Heinrich: was sie auf das Dach des Zehnthofes zu werfen versucht? — diesem Asche und Holzkohlen in Lappen vorgezeigt habe; aber auch hier weiß sie sich bald zu helfen (man vergl. S. 111, Lit. f). Aus richtigen Vordersätzen schließt die Inc. hier ganz richtig, und sucht zuletzt noch jeden möglichen Zweifel zu beseitigen dadurch, daß sie ähnliche Lappen vorzeigt. Ob die Inc. wirklich beständig solche Lappen bei sich getragen, oder ob sie dieselben aus List zu sich gesteckt, um sich nöthigen Falles auf dieselben zu berufen, bleibt unentschieden.

Nach dieser Darstellung des Benehmens der Inc. wird man gemiß den unterstellten Blödsinn nicht gelten lassen; aber wie dann die Unzurechnungsfähigkeit der Inc. rechtfertigen? Dies soll der Gegenstand der folgenden Bemerkungen sein.

Wir armen Juristen schrecken unwillkürlich zusammen, wenn wir das böse Wort zurechnen aussprechen hören; und wer wird es uns verargen, wenn man bedenkt, daß wir, wo es sich von sicherer Zurechnungfähigskeit oder Unzurechnungsfähigkeit handelt, glauben sollen und doch so viele Glaubensbekenntnisse finden, die sich wechselseitig so verketzern, daß einem angst und bange werden muß. Außer der Erkenntniß des Unrechts brachte man noch die Freiheit des Willens als Bedingung der Zurechnungfähigkeit mit in Anspruch; aber mit dem Worte Freiheit sind wir auch gleich auf ein Schlachtfeld der verschiedenen Glaubensarmeen versetzt.

Groos behauptet: „es giebt keine Freiheit; Ihr schwatzt Euch selbst was vor von Freiheit und denkt, Ihr wäret frei, aber nur der Glaube macht seelig."

Heinroth ist, ohne es zu wollen, sein Bundesgenosse; die kleine Sünde ist bei ihm die Ursache des großen Verbrechens der endlichen Verrücktheit. Wie von einer Leiter fällt der, der auf der ersten Sproße strauchelt, bis zur Erde nieder; wo aber bleibt die Freiheit in den Mittelsprossen? wo bleibt die Freiheit, wenn die Sünde zur Verrücktheit, zum großen Verbrechen führt? Jene kann ich nach Heinroth mit Freiheit der Wahl begehen; aber habe ich erst die Sünde gewählt, so führt sie nothwendig zum künftigen Verbrechen Schritt für Schritt fort. —

Nasse (Henk'sche Zeitschr. 3. Vierteljahrh. 1831, S. 1—33) tritt dagegen für die Freiheit des Willens in die Schranken und

behauptet, daß dieſe ſelbſt bei den Irren nicht aufgehoben ſei. Nur die Anomalie der Gefühle und Vorſtellungen verſetzen den Irren in einen mehrfachen oder einfachen Irrthum, den er nicht einzuſehen vermag; aber mit freiem Willen folgt er den aus dieſen verkehrten Gefühlen und Vorſtellungen hervorgehenden Wünſchen und Begehrungen.

Henke („Abhandlungen" Nr. IV.) ſteht in der Mitte und ſtellt die Freiheit des Willens als das Kriterium der Zurechnungsfähigkeit auf.

So befinden wir Juriſten uns in einem Kreuzfeuer.

Naſſe bringt uns übrigens dem Ziele um Vieles näher, indem er (a. a. O.) zeigt, daß die abgeriſſene Frage nach Willensfreiheit höchſt unzureichend, da letztere auch beim Irren vorhanden ſei.

Die Frage nach der Freiheit des Willens kann bei der Zurechnung nur in der innigſten Wechſelwirkung mit jener nach der Erkenntniß des Unrechts in Betracht kommen. Es fragt ſich vorerſt: „hat der Inc. gewußt, daß er ein Unrecht begangen? und dann: war dies Bewußtſein des Unrechts in ihm ſo lebendig geworden, daß es ihn vom Unrecht ſelbſt abhalten konnte, und unter den obwaltenden Umſtänden abhalten mußte?" Der Irre weiß nicht, daß er Unrecht thut, und ſollte es oft ſcheinen, daß er wirklich wiſſe, er thue ein Unrecht, ſo iſt dies Bewußtſein doch nicht zu der Kraft und Selbſtſtändigkeit in ihm geſteigert, daß es ihn vom Unrecht abhalten könnte. Wenn jener Verrückte zu Esquirol ſagte: „Sie haben Recht, aber ſie können mich nicht überzeugen," ſo iſt dieſes ein ſprechendes Beiſpiel für unſere Anſicht; er ſieht zwar ein, daß Esquirol Recht hat, aber dieſe Einſicht iſt nicht zu der Kraft geſteigert, daß ſie Einfluß auf ſeine Ueberzeugung, auf die durch dieſe bedingte Handlungsweiſe gehabt hat. — Das unzurechnungfähige Kind weiß, daß es etwas Unrechtes thut, wenn es ſeiner Naſchhaftigkeit nachgiebt und ſtiehlt, aber dieſes Bewußtſein iſt nicht zu der Kraft gelangt, daß es daſſelbe in ſeinen Handlungen beſtimmen kann.

Es kommt alſo bei der Frage nach Zurechnungsfähigkeit einzig auf die Frage an, ob Bewußtſein des Unrechts und zwar in dem Maaße vorhanden, daß es vom Unrecht abhalten konnte. Bei jedem geiſtig geſunden Menſchen iſt dies Bewußtſein des Rechts und Unrechts vorhanden, und zwar in einer ſolchen Stärke, daß daſſelbe den Maßſtab zu ſeinen

Handlungen abgeben kann, und in der Regel abgeben wird. Es muß erſt ein drittes hinzutreten, daß der Kraft dieſes Bewußtſeins ſich in den Weg ſtellt, und zum Unrecht treibt. Dies iſt der Vortheil, den ſich die Verbrecher von dem Verbrechen ſelbſt verſpricht; ſei es nun ein erwarteter Genuß, ein befriedigter Reiz, das Gefühl der Rache oder was ſonſt — ein ſolches Gegengewicht wider die Macht des Bewußtſeins der böſen That des Verbrechens — muß im geiſtig geſunden Menſchen wirken, wenn er zum Verbrechen übergehen ſoll.

Hieraus folgt denn auch nothwendig, daß es immer die erſte und Hauptfrage ſein muß, welches Motiv beſtimmte das Verbrechen und daß, wo ein ſolches fehlt, der Geiſteszuſtand des Verbrechers im Augenblick der That wenigſtens als zweifelhaft erſcheinen muß. Aber man hüte ſich auf dieſe Behauptung rückſichtslos weitere Schlüſſe gründen zu wollen; man hüte ſich, da, wo man das Motiv, die causa facinoris, nicht gleich zu finden im Stande iſt, ohne Weiteres Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen. — In der Tiefe des Gemüthes keimt der erſte Entſchluß zur That, und was den Einen zum Aeußerſten hinreißt, läßt Andere unberührt. Der Spanier ſchwingt den Dolch, wenn er glaubt, daß ſeine Geliebte einem dritten hold zugelächelt, der Franzoſe belacht die Abenteuer ſeiner Frau und der Deutſche weint eine ſtille Thräne, wenn er nicht im erſten Augenblicke der erlangten Ueberzeugung ſich zum Aeußerſten fortreißen ließ. Wir alle ſehen die That, aber keiner ſieht ins Herz des Menſchen, wo der Entſchluß erwacht und fortlebt, bis er eben zur That wird. — Wo alſo das Motiv nicht gleich klar vor uns liegt, da ſind wir noch lange nicht zu der Annahme der geſtörten Geiſtesfähigkeit berechtigt, wo aber bei näherem umfaßenden Nachforſchen derſelbe uns verborgen bleibt, da darf man wenigſtens zweifeln, und dieſer Zweifel muß dann eine genauere Unterſuchung des geiſtigen Lebens des ſcheinbar oder wirklich ohne Motiv Handelnden nach ſich ziehen.

Betrachten wir nach dieſen Bemerkungen unſere Inculpatin näher, ſo wird es klar werden, daß ſie das Unrecht ihrer That eingeſehen, und daß ſie mit Willensfreiheit gehandelt.

Wenn ſie bei der Frage des Zeugen Heinrich: was ſie zum Dache hineinwerfen wollen, antwortet: „Erde" — wenn ſie dann in Abrede ſtellt, daß Kohlen in den Lappen ſeien, und ſie endlich die That vor Gericht ganz und gar ableugnet; ſo läßt ſich dies

auf keine andere Weise erklären, als daß sie das Bewußtsein hatte, Unrecht gethan zu haben. Aber noch klarer stellt sich dies heraus in der Aeußerung der Inculpatin: „Es muß brennen, und wenn ich wüßte, daß ich ewig in Ketten und Banden gehen müßte.“ Das Bewußtsein eines Unrechts, ja das Bewußtsein eines von den Gesetzen strafbaren Unrechts kann wohl nicht klarer ausgesprochen werden.

Willensfreiheit läßt sich eben so wenig in den Handlungen der Inculpatin verkennen. Sie beschließt die That und weiß die Gründe hierzu anzugeben, wählt die rechten Mittel, wartet die Zeit ab, bis Niemand sie stört, weil Niemand auf der Straße ist, und weis endlich (in ihrem außergerichtlichen Geständniß) genau hierüber Rechenschaft zu geben. Dies ist aber das Benehmen eines nach eignem Willen aus selbstständig gefaßtem Entschlusse sich bestimmenden Menschen. Jeder mögliche Zweifel schwindet endlich, wenn man aus ihrem Munde hört *), daß sie, unwillig über das Mißlingen der Brandstiftung, sich zur neuen That entschließt, daß sie eine bessere Wahl in der Zeit zu treffen beabsichtigt, und daß sie nach der That ihre Freunde davon benachrichtigen will. Daß sie mit Freiheit des Willens handelte, ist nicht zu bezweifeln.

Sehen wir aber nun auf das Benehmen der Inculpatin, auf ihrer ganzes Sein und Wesen, so glauben wir dennoch, ihre Unzurechnungsfähigkeit aussprechen zu müssen. Das gerichtärztliche Gutachten sagt: „Ihr Benehmen nach der That gleicht dem eines Kindes“, und hierin ist das Wesen der Inculpatin charakterisirt; sie ist geistig unausgebildet geblieben, sie steht mit dem unzurechnungsfähigen Kinde auf ein und derselben Stufe; sie ist nicht verkindischt, aber kindisch geblieben. — Mit kindischem Leichtsinn bricht sie am hellen Tage Löcher in die Wand, und durch diese Löcher bringt sie die Feuermaterialien in den Stall; am hellen Tage versucht sie Feuermaterialien auf das Dach zu werfen, und, gleichwie mit einer kindischen Spielerei, fährt sie hiermit noch fort, nachdem sie weiß, daß der Zunder bereits ausgelöscht. — Am Ausgesprochensten zeigt sich dies kindische Wesen in der Art, wie sie zum Geständniß gebracht wird. Man schimpft gegen die Anton'sche Familie, und gleich gesteht sie die Brandstif-

*) Bei Gelegenheit ihres außergerichtlichen Geständnisses, nach den Aussagen derjenigen Personen, gegen welche sie es aussagte.

tung, als ob dieſe kaum des Redens werth ſei. Kindiſch-naiv iſt es aber, wenn ſie den Geſchwiſtern Heinrich verſpricht, dieſe, ſobald ſie wieder Feuer angelegt habe, davon zu benachrichtigen, damit ſie ihre Sachen retten könnten. —

Von armen Eltern geboren, mußte nothwendig das verkrüppelte Kind, deſſen ſtotternde Sprache den Unterricht erſchwerte, was dann auf dem Lande und unter den hier obwaltenden Verhältniſſen ſo viel als gänzlich verhindern heißt, deſſen Körperzuſtand es ſelbſt zu häuslichen Arbeiten unfähig machte, auf ſich beſchränkt, in dieſer Beſchränkung aber ſich ſelbſt überlaſſen — und ſo, was es war, Kind bleiben. Das ärztliche Gutachten ſagt: „der Schulunterricht ſo wie andere Eindrücke höherer Art ſind ſpurlos an ihr vorübergegangen;" was denn unſere Anſicht ganz und gar beſtätigt.

Die Inculpatin war ein Kind ihrem Benehmen, ihrer geiſtigen Culturſtufe und ihrem ganzen Weſen nach; und wenn auch Bosheit in ihrer nachhaltenden Rachgier, Reizbarkeit zum Zorn in der unzureichenden Veranlaſſung, und Eigenſinn in dem ſtarren Leugnen nicht zu verkennen ſind; ſo iſt und bleibt ſie doch immer ein boshaftes, leicht zum Zorne zu reizendes, hartnäckiges Kind, und als ſolches unzurechnungsfähig*). — Im Kinde kann die moraliſche Kraft des Bewußtſeins von Gutem und Böſem nicht zu der Höhe gelangt ſein, daß ſie der Regulator des Willens werde; ſein **Wille** hat weder die Kraft, mit **Beſtändigkeit** das Gewollte durchzuführen — obgleich derſelbe, ſo oft er einmal handelt, **frei** erſcheint — noch ſein **Bewußtſein** die Kraft, **beſtändig zu wollen.**

Sehen wir auf unſere obigen Bemerkungen zurück, ſo ſehen wir leicht ein, daß die Frage nach der Freiheit des Willens, ſo wie die nach dem Bewußtſein des Unrechts beide, abgeſondert, hier zu bejahen waren und ſo ein falſches Reſultat erreicht worden wäre. Die Wechſelwirkung **zwiſchen** Bewußtſein und Willensfreiheit, nicht aber das eine **oder** das andere müſſen im Zweifelsfalle die Zurechnung bedingen.

---

*) Verwandte Fälle wurden in den Annalen mitgetheilt: Bd. 9, Nr. XI, (A); Bd. 19, Nr. XXI; Bd. 20, Nr. VIII.

III. Königreich Preußen.

(Großherzogthum Posen, Landrechtlich.)

Freisprechendes Erkenntniß von der Anklage auf Todtschlag und eventualiter auf Tödtung aus grober Fahrlässigkeit.

Mitgetheilt vom Geh. Justizrath Dr. Neigebaur zu Bromberg.

Auf dem Gute N. in dem dazu gehörigen Vorwerke G. wurden im Winter und Frühjahre 1840 mehre Diebstähle verübt, unter andern am 28. Mai aus dem herrschaftlichen Stalle des Vorwerkes eine Menge Federvieh entwendet. Dem Vogt St. gelang es, einen Theil davon im Getreide verborgen auf dem Felde aufzufinden. Er begab sich deshalb, in der Hoffnung, der Diebe beim Abholen der gestohlenen Sachen habhaft zu werden, in der Nacht mit mehren Dienstleuten auf das Feld. Er selbst war mit einem langen litthauischen Pelze bekleidet, und mit einem, von der letzten Jagd noch geladenen Doppelgewehr versehen, welches er stets beim Ausgehen mit sich zu führen pflegte. Die mitgenommenen Knechte stellte St. in der Nähe des Waldes auf, indem er sie anwies, auf einen Signalschuß, den er beim Herannähern der Diebe thun werde, sogleich zu deren Ergreifung herbeizueilen. Er selbst begab sich mit dem Schäfer O. in das Getreide, wo er sich in der Nähe des Ortes, wo das Federvieh verborgen gewesen, niedersetzte. Die Uhr der benachbarten Stadt P. hatte kaum die eilfte Stunde geschlagen, als St. und sein Begleiter durch ein Geräusch aufmerksam gemacht wurden. St. erhob sich, um sich umzusehen, und zog gleichzeitig den Hahn des Gewehres auf, kehrte aber, da Niemand zu erblicken war, in seine

sitzende Stellung zurück. Indessen erneuerte sich das Geräusch bald, St. erhob sich von Neuem, und es entlud sich hierbei der Schuß aus seinem Gewehre. Jetzt bemerkte St., daß ein Mensch quer über die Beete laufe, und schickte sich an, denselben zu verfolgen, während O. nach den Knechten eilte, diese herbeizurufen. Inzwischen hielt St. mit der Verfolgung ein, weil er wenige Schritte von der Stelle, wo er mit O. gesessen, einen Menschen in einer Furche auf dem Bauche liegend fand. Man glaubte anfänglich, daß dieser stilliegende Mensch sich nur verstelle, und suchte ihn zum Aufstehen zu bewegen. Bald ergab sich jedoch: daß derselbe von einer Schußwunde blute und kein Leben in ihm sei. Man brachte den Leichnam nach N., und St. zeigte am andern Morgen seinem Brodherrn an, der das Geschehene dem Gericht bekannt machte. Zu N. ermittelte sich, daß der Getödtete der Knecht L. sei.

Wegen dieses Vorfalls hat das königl. Land- und Stadtgericht geglaubt, die Untersuchung wegen Todtschlags gegen den St. einleiten zu müssen. Es hat denselben verhaftet, und nach geschlossener Untersuchung an die Strafanstalt zu N. abgeliefert.

Bei der Untersuchung hat der Inquisit zwar eingeräumt, daß sein Gewehr sich, jedoch wie er behauptet, zufällig entladen habe und daß der L. durch den Schuß getödtet worden sei. Bei dieser Auslassung ist er im articulirten Verhör verblieben, und hat sein Defensor auf völlige Freisprechung angetragen. — Diese hat denn auch erkannt werden müssen.

Was den objectiven Thatbestand betrifft, so unterliegt es zwar keinem Bedenken, daß L. durch eine Schußwunde sein Leben verloren. Diese Wunde, die außer andern am Körper verursachten Verletzungen auch das Herz durchdrungen hatte, erklären die Sachverständigen in ihrem Obductionsberichte mit Bestimmtheit für absolut lethal. — Allein es fehlt nach Lage der Acten an allen subjectiven Requisiten eines Verbrechens.

St. bestreitet, daß er absichtlich losgeschossen habe. Er giebt an, mit O. im Getreide sitzend habe er während der Dunkelheit der Nacht ein Geräusch im Getreide gehört. Er habe daraus geschlossen, daß der Dieb sich nähere und auch muthmaßlich den Hahn des Gewehres aufgezogen, indem er sich von der Erde erhoben, um zu beobachten. Da er Niemand bemerkt, habe er sich wieder niedergesetzt, gleich darauf aber wieder ein Geräusch gehört und sich von Neuem erheben wollen. — Hierbei habe er sich auf den Pelz, mit dem er bekleidet gewesen, getreten. Er habe dadurch eine

solche Erschütterung erhalten, daß er sich mit dem Kolben des Gewehres an das Knie des rechten Fußes, den er früher einmal gebrochen, gestoßen habe. Vor Schmerz sei er in die Höhe gesprungen, und so habe er, die Flinte in beide Hände haltend, diese gleichfalls in die Höhe gebracht. In diesem Augenblicke habe das Gewehr sich entladen, wahrscheinlich dadurch, daß er bei dieser unwillkürlichen Bewegung an den Abzug gekommen.

Inquisit leugnet also auf den L. geschossen zu haben, und ein Beweis ist gegen ihn in dieser Beziehung auch keineswegs geführt. Seine desfallsige Angabe hat in sich durchaus nichts unwahrscheinliches; sie wird auch durch andere Umstände nicht widerlegt. Zwar hatte der Schäfer O. in der ersten Vernehmung ausgesagt, Inquirent habe die Flinte in die Höhe gehoben, gezielt und darauf sei der Schuß gefallen. Allein diese Angabe erschien schon an und für sich sehr schwankend, weil O. an einem andern Orte in der nämlichen Verhandlung von jener Angabe abweichend gesagt hatte, der Angeschuldigte habe die Flinte in die Höhe gehoben, „als ob" er zielen wollte; auch hinzufügte, er selbst sei so „in Angst und Sprung" gewesen, daß er nicht genau wisse, wie sich Alles zugetragen. Indessen ist jene Aussage auch wider sich ohne allen Werth, weil der Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig, der Inquirent der polnischen Sprache unkundig war, und die Vernehmung nur durch Vermittelung des Protokollführers erfolgte. Der Zeuge ist deshalb abermals in seiner Muttersprache vor der Sprache kundigen Gerichtspersonen vernommen worden. Hier hat derselbe aber wesentlich verschieden bekundet, indem er ausdrücklich bemerkt, daß er keineswegs sagen könne, daß St., als er losgeschossen, Jemand aufs Ziel genommen. St. habe vielmehr, als er sich aufgerichtet und der Schuß gefallen, die Flinte in beiden Händen dergestalt gehalten, daß die rechte Hand sich in der Nähe des Kolben, die linke aber in der Mitte des Gewehres befunden. Diese — allein zu berücksichtigende — Aussage enthält durchaus nichts den Angaben des Angeschuldigten widersprechendes. Sie bestätigt dieselben vielmehr so weit, als die Wahrnehmungen des Zeugen sich, der Natur der Sache nach, bei der nächtlichen Dunkelheit erstrecken konnten. Denn da der Zeuge neben dem Inculpaten sich befand, so konnte er allerdings die Lage und Richtung des Gewehrs wahrnehmen, aber auch füglich, ob diese Lage in Richtung zum Schuß das Resultat einer freien oder unwillkürlichen Bewegung des Inquisiten war.

Nun liegen aber — auch abgesehen davon, daß Inquisit nicht

seine Unschuld zu erweisen hat, sondern daß ihm der Beweis der Schuld zu führen ist — keine Momente dafür vor, daß Inquisit geflissentlich nach dem Getödteten geschossen habe. Es ist dies vielmehr nach Lage der Acten nicht nur unwahrscheinlich, sondern durchaus unglaublich. Inculpat hatte, um die Diebe zu ergreifen, mehre Begleiter mitgenommen, deren einen er sogar unmittelbar neben sich aufstellte. Er bemerkt sehr richtig, daß doch wohl nicht angenommen werden könne, er werde Zeugen zugezogen haben, wenn es seine Absicht gewesen, eine Beschädigung oder einen Todtschlag zu verüben. Ferner fehlt es an jedem Motiv für eine solche That. Inculpat erhält von seinem Brodherrn das Zeugniß eines durchaus rechtlichen und friedfertigen, ja sogar weichmüthigen Charakters. Die Person des Diebes war ihm völlig unbekannt; es ermittelte sich nachher erst, daß L. der Dieb gewesen — und daß Inculpat mit diesen in feindlichen Verhältnissen gestanden, ist gleichfalls von Niemand behauptet. Auch gestattete die Dunkelheit nicht, den L. wahrzunehmen, bevor der Schuß fiel. Als man den Getödteten fand, glaubte weder Inculpat noch die Zeugen, daß derselbe verletzt oder etwa gar getödtet sei. Später, als man bemerkte, daß derselbe blute und leblos sei, war Inculpat der Erste, der freimüthig die Ueberzeugung aussprach, daß er von dem Schusse, der sich aus seinem Gewehr entladen hätte, getödtet sei. Er bezeigte darüber sein aufrichtiges Leidwesen. Dieses ganze Benehmen enthält nicht die geringste Hindeutung auf ein Schuldbewußtsein.

Dem steht auch endlich nicht entgegen, daß Inculpat nach der Deposition der Zeugen W. und R. geäußert haben soll, „*er habe geschossen*, als er das Geräusch eines herannahenden Menschen gehört.“ Auf Relationen der Art kann unter den obwaltenden Umständen gar kein Gewicht gelegt werden. Personen auf der Bildungsstufe dieser Zeugen sind offenbar nicht im Stande, den Unterschied, der zwischen einem absichtlichen Losschießen in einem bestimmten Momente und einer bestimmten Richtung, und zwischen dem zufälligen Entladen des Gewehres obwaltet — auf welchem Unterschied es hier aber gerade ankommen würde — mit der erforderlichen Bestimmtheit aus Aeußerungen, die in solcher Beziehung gethan werden, aufzufassen. Sie geben die Aeußerung nicht wörtlich wieder, sondern so wie sie sie begriffen haben.

Von dem Verbrechen des *Todtschlags* kann also unter solchen Umständen nicht die Rede sein. Nur die Frage konnte ent-

stehen, ob eine strafbare Fahrlässigkeit dem Inculpaten beizumessen? Zwar würde diese nach Nr. 6 der Allerh. C. Or. v. 10. Sept. 1840 ohne Zweifel in der (bei der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs erlassenen) Amnestie begriffen sein. Indessen überhebt dies die Untersuchung der angegebenen Frage nicht vollständig, weil, in Bezug der nicht zu königlichen Cassen fließenden Kosten, die Folgen der Amnestie und der völligen Freisprechung verschieden sind.

Allein in der That kann selbst eine strafbare Fahrlässigkeit dem Inculpaten nicht imputirt werden. Es ist schon ausgeführt, daß seiner Angabe, theils weil sie innerlich glaubwürdig, theils weil das Gegentheil nicht erwiesen, Glauben zu schenken ist. Hiernach könnte aber eine Fahrlässigkeit, wenn diese vorhanden sein sollte, nur darin gesucht werden, daß Inculpat ein geladenes Gewehr mit sich führte, den Hahn gespannt hatte, und daß er das Gewehr in die Richtung gebracht, in der dasselbe beim Entladen sich befand. Allein sollen diese Umstände eine und zwar grobe Fahrlässigkeit, die vor dem Forum des Strafrichters allein in Betracht kommt, darstellen, so müssen sie der Art sein, daß Inculpat ohne angestrengte Aufmerksamkeit die Gefahr voraussehen konnte; oder sie müssen mit einer Uebertretung von Polizeivorschriften verbunden sein. (§. 771 f. Tit. 20 Thl. II. A. L. R.)

Daß nun Inculpat — zu dessen Dienstobliegenheiten es gehörte, geladenes Gewehr bei sich zu führen — dies, wie gewöhnlich, auch diesmal that, kann demselben um so weniger zur Last gelegt werden, da es seine Absicht war, beim Herannahen der Diebe einen Signalschuß zu thun, wodurch auch das Aufziehen des Hahnes sich erklärt. Daß unter den obwaltenden Umständen dadurch Unglück entstehen werde — dies vorauszusehen, konnte auch einem besonnenem Manne nicht zugemuthet werden. Es bleibt also lediglich die Richtung übrig, in der das Gewehr beim Entladen sich befunden hat. Hier kommt indessen zunächst in Rücksicht, daß die Richtung, in der L. sich befand, dem Inculpaten nicht bekannt sein konnte, dann aber auch, daß die Lage des Gewehrs und das Entladen desselben in diesem Augenblicke nicht als das Resultat einer freien Entschließung des Inculpaten betrachtet werden kann. Beides war lediglich die Folge des Umstandes, daß Inculpat beim Aufstehen auf die Bekleidung trat, und die Erschütterung des dadurch bewirkten Stoßes, den er sich selbst hierbei versetzte. Es muß also das Entladen des Gewehres

in jener Richtung, und der daraus entstandene tödtliche Erfolg als das Resultat eines zufälligen Umstandes betrachtet werden, welcher dem Inculpat zur Schuld nicht zugerechnet werden kann, weil der Causalnexus von ihm nicht vorausgesehen werden konnte. Es mußte demnach auf völlige Freisprechung ohne Kosten erkannt werden *).

*) Wie wurde St. wegen der einstweiligen Ablieferung in die Strafanstalt entschädigt? d. H.

IV. Die Strafgesetzgebung und Vereine gegen Thierquälerei.

Vom Herausgeber, in einer Besprechung der Schrift: „Schild und Waffen gegen Thierquälerei." Ein Beitrag zu Förderung der Menschlichkeit von H. W. von Ehrenstein. Nebst einem Kanzelvortrag vom Oberhofprediger Dr. von Ammon und andern Beilagen, namentlich auch mehren hier bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Leipzig bei B. G. Teubner. 1840 (VIII u. 246).

Es giebt mehre Handlungen, die nicht sowohl als Rechtsverletzungen, sondern um der Gefährdung und Erschütterung staatlicher Grundlagen willen (aus polizeilichen Rücksichten) in die Reihe der strafgesetzlichen Verpönungen gestellt worden. Als solche erscheinen jeden Falls die Handlungen, die unter dem Begriff von Thierquälerei fallen. Ueber die große Gemeingefährlichkeit derselben sowohl aus moralischen als physischen Rücksichten ist kein Zweifel zu erheben. Sie ist in der sichern Allmähligkeit der aus ihr hervorgehenden Verwilderung und Abstumpfung der Seele eine der ergiebigsten Quellen von Verbrechen — ein Vorüben zu der gefühllosen Grausamkeit, die vor Verübung der in und mit ihr vollbrachten Thaten, in den meisten Fällen schon ausgebildet da sein mußte, wenn die Verübung der That selbst psychologisch möglich erscheinen sollte. In der inneren Bildungsgeschichte von Tausend und abermal Tausend Verbrechern ist der Anfangspunkt des sich durchziehenden schwarzen Fadens um die Spitzen des Widerhakens geschlungen,

den die bei der ersten Thierquälerei empfundene dämonische Lust in der Seele des Knaben zurückließ. Dabei zeigen sich auch nicht unwichtige materielle Seiten (insbesondere im Hinblick auf dem Gebrauch der Hausthiere), woraus sehr bedeutende Rücksichten für Nationalreichthum und Medicinalpolizei abfließen.

Aber nicht blos aus polizeilichen Gründen ist die Thierquälerei zu verbieten, es machen sich hierfür auch Beziehungen geltend, die elementarische Bestandtheile des Rechts in sich tragen. Auf die Gefahr hin, als sentimental belächelt zu werden, will ich versuchen, Das, was ich für solche Bestandtheile halte, ausgeschieden hier darzulegen, vorher aber an ein in der Sächsischen Kammer von einem unserer ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten — Domherr Günther, Ordinarius der Leipziger Juristenfacultät — bei Berathung über den Strafgesetzentwurf (1836) ausgesprochenes Wort erinnern: „Wenn es wahr ist, daß der Charakter eines Verbrechens im Allgemeinen, wo nicht einzig, doch hauptsächlich in der Verletzung eines Gutes besteht (ich sage absichtlich nicht in der Verletzung eines Rechtes), wenn es ferner wahr ist, daß zu den wichtigsten Gütern der civilisirten Menschheit ein gewisser Grad von öffentlicher Sittlichkeit gehört, ohne welche der Staat nie bestehen kann, so wird nun die Frage gestellt werden können: Ob nicht Der, welcher sich der Thierquälerei schuldig macht, jenes Gemeingut der civilisirten und insbesondere der christlichen Menschheit, jene öffentliche Sittlichkeit auf eine Weise verletzt, welche die Strafe des Gerechtigkeit gegen ihn hervorruft? —" (Vergl. Mitth. über die Verh. des Landtags 1836, Nr. 15, S. 18.)

Kann man auch den Thieren eine „Persönlichkeit" im juristischen Sinne nicht beilegen, müssen sie vielmehr als „Sache" im Verkehr gelten, so ist doch gewiß nicht mit menschlicher Vernunft zu behaupten, daß sie — einmal ganz abgesehen von dem factischen Verhältniß der Hörigkeit zu ihrem Besitzer — rechtlos wären. Mitgeschöpfe von uns, bilden ihre höheren Classen nicht blos in physischer Hinsicht den Uebergang zum Menschen; reiche Erfahrungen der Thierseelenkunde geben uns vielmehr aus den ältesten bis auf die neuesten Zeiten die unzweideutigsten Belege nicht allein für das approximative Dasein aller menschlicher Seelenkräfte und Eigenschaften im Thiere, sondern auch für deren Bildungsfähigkeit, ja sogar, mehr oder minder verschieden, selbst nach Individualität. Dieses unleugbare Uebergangs-Verhältniß muß nothwendiger Weise das ebenfalls nicht zu bestreitende Gemeinschafts-

Verhältniß, in welchem alle Creaturen unter einander zur großen ewig schöpferischen Weltenseele stehen, um so annähernder (inniger) machen, je höher die Uebergangsstufe, auf welcher eine bestimmte Thierclasse zum Menschen steht, sich befindet. In dieser Gemeinschaft und ihrer heiligen Sphäre unveräußerlicher Rechte liegt aber der Grund, warum die Thiere nicht rechtlos sein können.

Charakteristisch hierfür ist die — so viel ich weiß noch nicht ausgesprochene — Bemerkung, daß die edelsten — die, so zu sagen, vernünftigsten, geistreichsten — Thiere aus jener Gemeinschaft von je das Meiste vom Menschengeschlecht, wenn auch unbewußt, zugetheilt erhielten, gewissermaßen ein Recht auf das höchste Gut in der Sinnenwelt, auf das Leben — denn man kam im Allgemeinen nicht darauf, sie zu schlachten, um ihr Fleisch zu essen.

Daß die Menschen es sind, die den edelsten Richtungen in der gesammten (auch der Thierseele mit angewiesenen, auch von ihr mit gehaltenen) geistigen Welt — Treue und Dankbarkeit, welche die stummen Mitgenossen an Gottes Schöpfung in so sprechenden Zügen tagtäglich vor uns entfalten, treulosen Undank entgegensetzen in erbarmungsloser Behandlung dieser ihrer Lebensgehülfen — wer wird sich darüber verwundern, der daran denkt, daß es vor noch wenigen Jahren Sclavenhandel gesetzlich gab — ja im Lande Washingtons*) noch giebt, dessen Gesetzgebung sogar jene Gott verhöhnende Rechtsverkümmerung gegen freie farbige Mitbürger fest eingedämmt hat!**) —

*) Gerade in den beiden Städten des Bundesbezirkes — Washington und Alexandria — befinden sich mehre durch die Festigkeit ihres Baues gegen Entweichungen gesicherte Bastillen der Sclavenhändler, welche sie dort, eine halbe Stunde vom Capitol, geknebelt und gefesselt aufbewahren und von dort aus nach den südwestlichen Staaten verschiffen. (Julius, Nordamerika's sittliche Zustände ꝛc. I, S. 361.) — So ist denn der Sclavenhandel, nachdem er auf den übrigen Erdtheilen verschwunden, zur „amerikanischen Einrichtung" erhoben worden.

**) Und die geistige Grausamkeit, die — wenn auch weniger grell und schroff als in verflossenen Jahrhunderten, aber doch immer noch in den Grundzügen, und im Verhältniß zum allgemeinen Culturstand der Zeit um so schmählicher — mitten in civilisirten Ländern an den Juden durch Vorenthaltung gleicher Staatsbürgerrechte geübt wird! Man glaube nur daran, daß es viele Tausende von Herzen in diesem zerstreuten Volke giebt, welche diese Hintansetzung, diese offene Rechtsverweigerung mit brennenden Schmerzen empfinden; man denke sich an ihre Stelle — und ver-

Vor dem Herausgeber liegt die zwar 1840 erschienene, ihm leider aber erst heute zugegangene Schrift H. W. von Ehrenstein's: „Schild und Waffen gegen die Thierquälerei ꝛc." Mit einer der erwählten guten Sache würdigen Begeisterung legt der Verfasser Denen, welche zur Gesetzgebung berufen sind, an das Herz, dem Beispiel derjenigen Staaten zu folgen, die bis jetzt zur Verhinderung der Thierquälerei Verordnungen und selbst Strafgesetze erlassen haben.

Das Königl. Sächsische (der Codification im Großherzogthum Weimar, so wie im Herzogthum Altenburg zum Grunde gelegte, und in dem betreffenden Artikel nicht abgeänderte) Strafgesetzbuch hat im §. 310 — „Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren" durch Androhung von „Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße" verpönt.

Das Königl. Würtembergsche Polizeistrafgesetz vom Jahre 1839 bestimmt Art. 35: Wer durch rohe Mißhandlung von Thieren Aergerniß giebt, ist mit Verweis, Geldbuße bis zu 15 Fl. oder Arrest bis auf 8 Tage zu bestrafen; bei Rückfällen kann die Geldbuße bis auf 25 Fl. oder die Arreststrafe bis auf 14 Tagen erstreckt werden."

Ein besonderes, umfassendes Gesetz ward schon im Jahre 1835 unterm 9. September in England gegeben. Herr von Ehrenstein hat es in's Deutsche übersetzt und S. 119—131 in seiner Schrift zum Abdruck gebracht *). Es wird darin, unter Aufzählung verschiedener Fälle und Complicationen, bis zu 5 Pfund an Geld oder 14 Tagen Gefängniß gestraft. Nach dem Polizeigesetze vom 24. August 1839 ist bestimmt, „jede Person, welche inner-

---

suche dann ohne Schaamröthe die Worte Jesu zu beten: Was Du willst, das Dir die Leute nicht thun sollen, das thue ihnen auch nicht. — Es ist ein himmelschreiender Widerspruch mit den Grundsätzen einer gesunden Criminalpolitik, Tausende und aber Tausende und Generation auf Generation von diesen Tausenden, nicht allein geflissentlich in dem gaunerhaften Schacher zu erhalten — nein, immer aufs Neue, wenn ja die Einzelnen sich ihm entwinden möchten, diese wieder zu ihm zurückzustoßen. Es gehört dies freilich nicht zur „Thierquälerei", wohl aber zu der weit traurigeren Menschenquälerei.

*) Es ward schon früher in der (Mittermaier-Zachariä'schen) kritischen Zuschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, Bd. 8, S. 339 f. mitgetheilt.

halb eines Metropolitan-Districts in einem Hause oder Gehöfte oder sonst wo einen Platz halten oder benutzen sollte zu irgend einem Thiergefecht, ist bis zu 5 Pfund zu bestrafen, oder soll nach Ermessen der Behörde in ein Strafhaus zu leichter oder schwerer Arbeit gebracht werden, und zwar bis einen Monat lang; übrigens sollen auch die Polizeicommissaire gesetzlich befugt sein, schriftlich die Metropolitan-Oberpolizeibeamten zu autorisiren, mit so viel Constabler, als für nöthig erachtet werden, in solche Plätze oder Räume ohne Weiteres einzudringen und alle darin betroffenen Personen zu verhaften, welche keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund für sich anführen können, und jede hier getroffene Person soll bis zu einer Höhe von 5 Schilling bestraft werden; und die nach dieser Acte eintretende Bestrafung soll den Eigenthümer oder Halter eines solchen Platzes keineswegs von den nachtheiligen Folgen des hierdurch angerichteten Schadens befreien. Es ist gesetzlich, daß jeder betreffende zur Hauptstadt gehörige Constabler diejenigen Personen ohne besonders ausgestellten Verhaftsbefehl arretiren kann, die sich unter den Augen eines solchen Constablers derartige Vergehen zu Schulden bringen ꝛc.

Jeder, der durch Nachlässigkeit oder schlechten Gebrauch beim Treiben eines Viehes demselben einen Schaden zufügt, oder überhaupt sonst bei diesem Treiben sich ungebührlich beträgt oder bei der Abwartung und Pflege oder Abrichtung; ferner jedweder, der zum Treiben von Vieh nicht gemiethet noch angestellt ist und ein Thier nutzlos und grausam mißhandelt oder abhetzt, verfällt in obige Strafe ꝛc.

ꝛc. Wer nach dem am 1. Januar 1840 innerhalb des Metropolitanpolizeidistricts einen Hund zum Ziehen oder überhaupt zum Fortschaffen von Lasten gebraucht, soll für das erste Mal 30 Schilling, das zweite und die folgenden Male 5 Pfund Geldbuße zahlen ꝛc.“

Unterm 5. März 1840 erließ auch Fürst Günther von Schwarzburg-Sondershausen ein Gesetz, dessen Mittheilung die Leser der Annalen willkommen heißen werden. Es lautet: „ꝛc. ꝛc. So unbezweifelt es ist, daß ein großer Theil der Thierwelt auf mannigfache Weise dem Menschen zum Nutzen bestimmt ist, und dieser sich ihrer daher erlaubter Weise zu seinen Zwecken bedienen darf, so unverantwortlich und empörend für das Gefühl des sittlichguten Menschen ist es, wenn in unsern Zeiten nicht selten hier und da noch eine grausame Behandlung der Thiere Statt

findet, welche sowohl den Menschen entwürdigt, als auch die Gränzen seiner Eigenthumsrechte überschreitet, und daher nicht geduldet, sondern vielmehr verboten und bestraft zu werden verdient. Das wirksamste Mittel, solchen Handlungen vorzubeugen, liegt unstreitig auch in der Erziehung der Jugend und dem öffentlichen Unterrichte, und ich fordere daher meine Consistorien auf, dafür besorgt zu sein, daß in den Schulen meines Landes eifrig dahin gewirkt werde, die Begriffe der Jugend über diesen Gegenstand gehörig zu läutern und zu berichtigen, und ihr namentlich durch angemessene Belehrung recht anschaulich zu machen und einzuprägen, daß der Mensch zwar die Thiere und ihre Kräfte für sich benutzen, und sie auch selbst zu diesen Zwecken, oder insofern sie ihm Gefahr und Schaden bringen, tödten dürfe, daß er aber kein Recht habe, ihren Tod durch unnöthige Qualen zu verbittern, oder sie aus Muthwillen des Lebens zu berauben, und daß es eine von der Menschlichkeit besonders gebotene Pflicht sei, die Hausthiere mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln und sie nicht — vielleicht gar in halb verhungertem Zustande — durch Mißhandlung zu übermäßiger Arbeit über ihre Kräfte hinaus anzustrengen. Es erscheint um so nöthiger und heilsamer, dem Gemüthe der Jugend frühzeitig hierüber die richtigen Empfindungen beizubringen, damit sie abgehalten werde, durch muthwilliges Martern und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten und dadurch selbst ihr Gefühl gegen die Leiden der Menschheit abzustumpfen. Auch den Eltern, Vormündern und Lehrherren finde ich mich daher bewogen, hierdurch zur unerläßlichen Pflicht zu machen, nach allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß jener Zweck bei der ihrer Leitung und Aufsicht anvertrauten Jugend gewissenhaft ins Auge gefaßt und möglichst erreicht werde. In mehren Ländern haben sich Vereine gebildet, um jener, unser Zeitalter entehrenden Behandlung der Thiere auf mancherlei Weise entgegen zu wirken, und mit Wohlgefallen würde ich es vernehmen, wenn auch in meinem Lande ein solcher Verein zu Stande käme, dem ich gern Schutz und möglichste Förderung gewähren würde.

Um indeß der Thierquälerei auch im Wege der Strafgesetzgebung bald entgegen zu treten, finde ich mich bewogen, hierdurch zu verordnen: I. daß jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthume oder nicht, 1) auf eine ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig schmerzliche Weise tödtet, oder 2) ihm, ohne einen, herkömmlicher Maßen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu

verfolgen, Schmerzen und Qualen zufügt, 3) oder doch, selbst bei vorliegendem erlaubten Zwecke, die Schmerzen unnöthiger Weise erhöht, 4) der ein Thier durch Entziehung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege quält, und 5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch grausame Behandlung zu Erreichung seiner Zwecke anstrengt, der Thierquälerei für schuldig erachtet und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft werden soll. II. Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verderbtheit und die Größe der dem Thiere zugefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlichsten Maßstab abgeben. III. In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straferhöhungen die in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwendung zu bringen. IV. Die Eltern, Vormünder und Lehrherren Derer, welche sich der Thierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt, und diesen nicht zu verhindern gesucht haben, als Theilnehmer an der Vergehung zur Strafe gezogen werden. V. Die eingehenden Strafgelder sollen in den Waisenverpflegungsfonds des betreffenden Landestheiles fließen ꝛc."

Verordnungen, hauptsächlich auf abwarnenden Unterricht in den Schulen gerichtet, wurden neuerer Zeit im Königreich Baiern und Großherzogthum Hessen veröffentlicht. (Vergl. S. 107 f. der Ehrensteinschen Schrift.)*)

Besonders angelegentlich empfiehlt aber Herr von Ehrenstein die Bildung von Vereinen gegen Thierquälerei, wie solche bereits an vielen Orten bestehen und (wie der Herausgeber als aufrichtigen Wunsch auszusprechen sich erlaubt) mit mehr Erfolg und größerer Nachhaltigkeit wirken mögen, als dies mit den Mäßigkeitsvereinen der Fall war. Vereine dieser Art müssen — soll ihre Tendenz, noch mehr ihre (concrete) Befähigung vor dem Urtheil der öffentlichen Meinung bestehen — von einem reinpraktischen Geist durchdrungen sein — dieser wird dann ihre Mitglieder dafür bewahren, daß sie nicht beim Beginn der Vereinsthätigkeit zuviel

*) Dort findet sich auch S. 113 ein Zug der Humanität der Züricher Cantonregierung aus dem harten Winter 1434 mitgetheilt — man befahl damals: „den wilden Vögeln, die ihre Noth unter die Menschen treibe, nichts Böses zuzufügen, sondern ihnen Brod und Nahrung vorzuwerfen."

erlangen wollen und darüber den alten Satz vergessen, daß ein Sumpf nur nach vorgängigem Wasserablassen, Grabenziehen und Durchstechen — oft erst in vielen Jahren — zum reichen Fruchtfeld umgewandelt werden kann. Wo nur auf dem Wege der Vermittelung und Ausgleichung gewirkt werden kann, darf nicht die Schärfe des in abstracto nothwendigen Princips: „vom allgemeinen Grundsatz" — dessen Consequenz im kleinsten Punkt ihren Gegenstand findet — dem Feind beim ersten Angriff entgegengehalten werden. Man stecke sich erst die Richtpunkte für den Gesichtskreis ab — suche erst diese festzustellen, bevor man zur punktuellen Ausmessung der innerhalb des Kreises befindlichen Qudrate schreitet.

Der Herausgeber wendet sich wieder zur Ehrenstein'schen Schrift und theilt aus der S. 80—84 ersichtlichen „Widerlegung etwaiger Einrede" Folgendes mit: In derselben Schrift ist S. 154—164 ein Auszug eines im Schwäbischen Merkur (Febr. 1837) enthaltenen Aufsatzes vom Stiftsoberhelfer, Archidiakonus Knapp zu Stuttgart abgedruckt, wo sich folgende treffliche Bemerkung findet: „Man lasse sich durch den Einwurf nicht verwirren, daß eine genaue Abgränzung zwischen erlaubten Anstrengungen oder Züchtigungen und zwischen beweislich grausamen und strafwürdigen Mißhandlungen der Thiere eine unmögliche Sache sei. — Es handelt sich hier um keine Sentimentalität, noch um eine unstatthafte Verneinung der Dienstbarkeit, welche die Thierwelt dem Menschen allerdings schuldig ist, noch weniger um die Verletzung irgend eines Standes an sich; sondern es handelt sich um offenbare Greuel, die um Rache gen Himmel schreien. Wir erkennen es wohl, daß auch hier die Gränzlinie schwer zu ziehen, und daß selbst bei dem besten Gesetze, wie bei dem treuesten Willen der Besseren nicht alle Sünden dieser Art zu verhüten sind. Auch hier bleibt es bei Christi Wort: Matth. 18, 7. Eben so gewiß aber sind wir überzeugt, daß offenbare Gottlosigkeiten in Behandlung der Thiere, welche eben so wenig, wie der Tumult eines Betrunkenen, oder die Raufereien erbitterter Menschen unter wissenschaftliche Rubriken zu bringen sind, von dem christlich polizeilichen Standpunkte der Obrigkeit aus erkannt und nach den Grundsätzen der Humanität bestraft werden können ꝛc. Stellt eine christliche Obrigkeit sich im Bunde mit energischen Bürger-Vereinen hier solchen Aergernissen entgegen, so mögen Anfangs vielleicht einzelne zweifelhafte Fälle sich ereignen, worüber das verständige Er-

messen des Richters zu entscheiden hat. Jedenfalls wird aber, bei gründlicher Handhabung des Humanitäts-Gesetzes, der moralische Gewinn des Volkes durch seine Erziehung zu besseren Begriffen und menschlicherer Gesittung, so wie sein ökonomischer Vortheil, der aus dem Besitzstande werthvoller, billig behandelter Thiere entspringt, die beste thatsächliche Widerlegung aller Einwürfe sein, und aus dem Wohlsein unserer Mitgeschöpfe wird ein besserer Segen über unser Vaterland ausgehen, als aus ihren Seufzern, Striemen und Wunden, mit welchen sie bisher so reichlich ausgestattet worden sind."

Beachtungswerth für die Förderung der Humanität ist die S. 87 — 107 als dritte Auflage abgedruckte Predigt des edeln Ammon („das weise Wohlwollen des frommen Menschen gegen Thiere*)"). „Es ist ein Bedürfniß der Zeit" — sagt der Verfasser dieser Predigt in dem der 3. Auflage beigegebenen „Vorwort" (S. 88 der Ehrensteinschen Schrift) — „ꝛc. auch dem Thierreiche, welchem wir so nahe stehen, eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und von den zahllosen Gestaltungen, Kräften und Kunsttalenten, die sich in seinem weiten Bereiche entwickeln, eine Ansicht zu fassen, welche der Weisheit des Schöpfers, so wie unserer eigenen, sich über die Oberflächlichkeit des gemeinen Beschauens erhebenden Weltbetrachtung würdig wäre.

Die in den beiden Haupttheilen der Predigt zur Erörterung gebrachten Sätze heißen:

I. Wenn das Wohlwollen des frommen Menschen gegen die Thiere weise sein soll, so muß es in einer gemessenen Herrschaft über sie, in der Abwendung aller Uebel von ihnen, die uns keinen erlaubten Nutzen verschaffen, in der dankbaren Pflege derjenigen Thiere, die uns besonders dienen, und zuletzt in der Erhaltung der Ordnung bestehen, die Gott selbst in die thierische Welt eingeführt hat.

II. Nicht Willkühr, sondern Pflicht ist ein weises Wohlwollen des Menschen gegen die Thiere: denn es gründet sich auf die Vorzüge, die ihnen der Schöpfer verliehen hat, auf die Liebe, die des Christen erstes Gesetz ist, auf die traurige Erfahrung, daß die Grausamkeit gegen Thiere auch zur Lieblosigkeit gegen Menschen

*) Text: Sprüchw. Salomonis 12, 10. „Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes, aber das Herz des Gottlosen ist unbarmherzig."

führt, und auf die Gewißheit, daß uns eine wohlwollende Behandlung jener des Beifalls Gottes würdig macht.

Mit der Bemerkung, daß S. VII u. VIII, so wie in einem Nachtrag S. 245 u. 46 der (nicht juristische) Verfasser die mehr philantropische Literatur seines Gegenstandes und die über denselben etwa nachzulesenden, in Unterhaltungsblättern verstreuten Aufsätze nachweis't, bittet der Herausgeber die im neuen Archiv des Criminalrechts (XII. 620 f. u. XIV 93 f.) enthaltenen Abhandlungen von Abegg und den „Beitrag de lege ferenda" in Hitzig's „Zeitschrift" ꝛc. (XX. 194 u. 428) von Komitsch nachlesen zu wollen — auch zu vergleichen die Mitth. von Bopp in Hitzigs (älteren) „Annalen" ꝛc. (XII, 56).

Altenburg im October 1842.

V. Ein Blick auf den Zustand einiger deutschen Militairstrafen.

„Unter militairischen Leibesstrafen" — liest man in Mosis Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde 8. Heft (1839), Art.: Militairstrafen — „versteht man gewöhnlich körperliche Züchtigungen durch Schläge. Sie werden in einigen civilisirten Staaten zu den Ehrenstrafen deswegen gerechnet, weil sie in diesen nur bei solchen Individuen angewendet werden, die durch ihre Aufführung bewiesen haben, daß sie nicht anders als durch eine schimpfliche thierische Züchtigung in Ordnung gehalten werden können, daher sie auch nur nach einem richterlichen Erkenntniß stattfinden dürfen, und nicht, wie vormals, der Willkühr der Vorgesetzten überlassen sind." — Nicht zu bezweifeln ist, daß Schläge einem erwachsenen Menschen als Strafe gegeben schimpflich sind, und zwar nach zwei Seiten hin: einmal in Bezug auf Den, welcher sie empfängt und dann in Bezug auf Die, welche dieselben geben und — salvo respectu — geben lassen; das „Thierische" ist auch nicht abzustreiten, aber durchaus bedenklich ist die Behauptung, daß irgend eine Aufführung — abgesehen davon, daß sie nicht einmal so schlecht ist, daß der Sünder aus den funkelnden

Reihen der uniformirten Vaterlandsvertheidiger gestoßen wird — den **Beweis** zu liefern vermöchte, daß er nicht anders in Ordnung gehalten werden könne als durch Gleichsetzung mit dem Thiere. Es geht dies so zu sagen, „wider den Mann" — d. h. wider die gesunde Vernunft; das Menschheitliche in dem Menschen ist eine so nachhaltige, elastisch-dehnbare Materie, daß sie, verständig behandelt, nie aufhören wird, bildungsfähig zu sein. Das „Suchet, so werdet Ihr finden" wird auch in diesem Stücke sein evangelisches Theil nehmen. Dazu kommt, daß eine stattliche, länger als zehnjährige Erfahrung hierfür das Wort redet; Zehn Tausend Badische Soldaten werden ohne Schläge nicht allein in Ordnung sondern auch in Ehren gehalten, und zwar, wenn der Herausgeber nicht irrt, bis jetzt als die einzigen Soldaten nicht allein Deutschlands und Europas

(die „Savate" ist wohl auch jetzt noch eine geduldete Strafart in der französischen Armee, vergl. ältere Annalen, B. 2, S. 344. — Strips, Knute und Haßlinger haben ihre Reiche für sich),

sondern auch die einzigen nicht prügelbaren Soldaten der ganzen weiten Welt, denn auch das amerikanische Militair, im Süden wie im Norden, ist, wie der Herausgeber nicht anders weiß, körperlicher Züchtigung unterworfen. — Seltsam nimmt sich oben das Beiwort „civilisirt" aus, was denjenigen Staaten reservirt wird, in welchen die militairische körperliche Züchtigungen, nach der Analogie von lucus a non lucendo (Prügel und Ehre!) Ehrenstrafen genannt werden. Oder soll diese Bezeichnung (Ehrenstrafen) Denen zur Ehrenunterlage dienen, die durch ihr Betragen den Corporalstock *) nicht provozirten? — Dies würde an die Bemerkung eines satyrischen Reisenden erinnern, der von den Russischen Soldaten sagte, daß jeder, der während seiner Dienstzeit nicht gemaust, eine Medaille bekomme. Aber es müßte auch eine solche Ehrenfolie zur factischen Ironie deshalb werden, weil die (um ihrer negativen Tugend willen freilich auch nur negativ) Geehrten mit den Beschimpften doch immer noch Kameradschaft halten müssen.

*) Ein alter halblateinischer Major soll ein historisches Argument für die Nothwendigkeit der Prügel allen Ernstes daher genommen haben, daß die Benennung: „Corporal" von körperlicher Züchtigung herzuleiten sei.

Ein widriges Gefühl überkömmt wohl auch einem nicht gerade weichherzigen Leser, ja wohl selbst manchem gutmüthigen Criminalpraktikus, wenn er im angeführten Artikel das Detail der militairischen Leibesstrafen findet: „Bei der Vollziehung muß jedesmal ein Arzt gegenwärtig sein, bei geringeren Strafen ein Oberarzt, und bei schweren ein Regiments-Stabsarzt und ein Unterarzt, um darauf zu sehen, daß bei den Streichen alle leicht gefährlich zu verletzende Stellen, z. B. der Hals, die Rippen u. s. w. vermieden werden, und wenn sie während derselben dem Leben des Sträflings Gefahr drohende Zufälle bemerken sollten, dem die Execution commandirenden Offizier Anzeige davon zu machen, damit die Strafe nachgelassen oder vermindert werde; sowie auch deswegen, um dem Bestraften die etwa nöthig gewordenen Mittel geben zu können. Die Schläge auf den Rücken werden entweder mit einer Peitsche, oder einem Stocke, oder mit der flachen Degenklinge, oder mit einzelnen Ruthen ertheilt. Ob der Stock oder die Peitsche vorzuziehen sei, darüber sind die Aerzte mit sich noch nicht völlig einig. Unstreitig kommt es dabei auf die Beschaffenheit des Instruments, und auf die Art und Weise seiner Anwendung an. — Die Peitsche darf nicht zu dick, zu lang, zu steif, noch weniger mit Knoten versehen sein, weil sonst sehr leicht nachtheilige Folgen für das künftige physische Wohl des Gezüchtigten davon entstehen können. — Die Stockschläge dürfen nur mit dünnen Röhrchen vollzogen werden, weil ein dicker Stock leicht gefährliche Rückenmarks-Erschütterungen, mancherlei Nervenzufälle und innere Verletzungen, besonders bei feingebauten und schwachbrüstigen Individuen veranlassen kann. — Schläge mit der flachen Degenklinge gehören zu den gefährlichsten Züchtigungsmitteln, weil die dabei stattfindende starke Erschütterung der Brusthöhle nur gar zu leicht Blutsturz aus den Lungen veranlassen, und zu einem siechen Leben und einem frühen Tode Gelegenheit geben kann. — Schläge mit einzelnen Ruthen, wie beim Gassenlaufen, sind, wenn die Strafe in einem eintägigen Gassenlaufen von 6—8 Mal, durch etwa 260 Mann, besteht, eine zwar harte, aber der Gesundheit und dem Leben in der Regel nicht nachtheilige Strafe; besteht das Gassenlaufen dagegen in 24 Mal in zwei Tagen, oder gar 36 Mal durch 200 Mann in drei Tagen, so sagt man mit Recht, daß ein solches Zerfleischen auf Leben und Tod gehe. Immer aber hat doch schon das Aeußere dieser Strafe so Vieles gegen sich, daß sie aus dieser Ursache in unseren Zeiten

wohl wenig mehr angewendet wird." — Der Preller und der Schütte Stroh wird nicht besonders gedacht*).

Von den Freiheitsstrafen wird a. a. O. unter Anderem gesagt: „Die einsamen Arreststuben müssen luftig, trocken, rein sein und einen Umfang von wenigstens 8′ Länge, 5′ Breite und 8′ Höhe haben." (Weit unter dem der Pönitentiarzelle von 12—13″ Länge 7—8″ Breite und 10″ Höhe.) „Das mit eisernen Traillen versehene Fenster muß zwar möglichst vom Fußboden entfernt, aber doch von solcher Größe sein, daß hinlängliches Licht hineinfallen kann. Es muß ferner auch den Arrestanten von Zeit zu Zeit Gelegenheit gegeben werden, sich in freier Luft zu bewegen. Man muß für Reinlichkeit sorgen, und wenn auch, in Ansehung der Nahrungsmittel, nach dem Grade der Strafbarkeit, Einschränkungen und Abänderungen stattfinden sollen; so darf dies doch nur dergestalt geschehen, daß die Arrestanten, ohne Gefährdung ihrer Gesundheit, dabei subsistiren können. Fleischspeisen dürfen ihnen aber nicht gänzlich entzogen werden, sondern ein jeder Arrestant muß wenigstens zwei Mal in jeder Woche ½ Pfund Fleisch bekommen: selbst Wein und Branntwein darf ihnen, wenn sie daran gewöhnt sind, nicht ganz entzogen werden. — Nach Beschaffenheit der Vergehungen und Verbrechen sind die Strafen entweder bloße Arreststrafen, oder sie sind mit Strafarbeit verbunden. 1) Die bloßen Arreststrafen unterscheiden sich: a) in gelinden Arrest, b) in mittleren Arrest und c) in strengen Arrest. Im gelinden einsamen Arrest behält der Soldat seine ganze Naturalverpflegung und täglich warmes Essen; hat eine Pritsche, worauf er schläft, und einen Schemel ohne Lehne zum Sitzen. Unter Umständen kann in diesem Falle auch Stubenarrest im Quartier stattfinden. — Im mittleren Arrest mit Einsamkeit bekommt der Arrestant nur Wasser und täglich 2 Pfund Brod, an jedem dritten oder höchstens vierten Tage muß ihm, zur Erhaltung seiner Gesundzeit, warmes Essen und ½ Pfund Fleisch gegeben werden. Auch erhält er eine Pritsche und einen Schemel ohne Lehne. Im strengen Arrest wird dem Arrestanten ebenfalls nur Wasser und Brod, und an jedem dritten oder höchstens vierten Tage warmes Essen mit Fleisch ge-

*) Vergl. den Aufsatz: über die Tortur durch den Corporalstock und von der Spießruthen- und Steigriemenstrafe in der „Bibliothek für Denker und Männer von Geschmack" im 4. Stück des 4. Bandes.

geben; aber sein Arrest wird dadurch empfindlicher, daß ihm nicht nur das Tageslicht mehr (?) entzogen wird, und das Fenster deshalb kleiner ist, sondern auch hauptsächlich dadurch, daß er keine Lagerstätte bekommt, und der Fußboden seines Arrestzimmers dergestalt mit Latten belegt ist (die sog. Lattenkammer), daß er sich nicht ohne Unbequemlichkeit darauf niederlegen kann. Da diese Strafe sehr scharf, und ohne zur Tortur zu werden, nicht lange zu ertragen ist, so darf solche, auch wenn sie länger als drei Tage dauern soll, nicht ununterbrochen fortgesetzt werden, sondern die Menschlichkeit gebietet es, daß ein mit dieser Strafe belegter Arrestant, zu seiner Erholung, an jedem vierten Tage in ein Behältniß des mittleren Arrestes gebracht, und ihm der Genuß des warmen Essens mit Fleisch, eines helleren Tageslichts und einer Lagerstätte auf der Pritsche gestattet werde. Auch würde es grausam sein, wenn man einem solchen Arrestanten die Schuhe oder Stiefeln in seiner (?) Lattenkammer anzuziehen nicht erlauben wollte."

Diese Lattenkammer — eine Folterkammer, erfunden (wenn ich nicht irre) in Deutschland kurz nach dem Freiheitskriege! — Welches Raffinement in ihrer vollendetsten Construction! Ohne Schmerzen kann der Gefangene weder darin sitzen, noch liegen, noch stehen, noch sich anlehnen! Und allerdings werden ihm hier und da die Schuhe ausgezogen, Capot und Rock weggenommen, damit er sich nicht aus ihnen einen Sitz mache, ja es wurde ihm das Commißbrod nur in Stücken zerschnitten in seinen schrecklichen Käfig gegeben, damit er sich, die Qual des Hungers vorziehend, nicht etwa darauf setze*). Und dauert dieser Arrest nicht bisweilen wochenlang? — Und wie will man sich, wenn es wieder einen Krieg giebt, ohne Lattenkammern im Felde helfen! — Wird man nicht „fliegende" Lattenkammern errichten müssen, um dieser Mannszuchts-Wohlthat nicht verlustig zu gehen, oder bleibt diese militairische Erfindung ein Attribut der Segnungen tiefen Friedens? —

*) Wie der Herausgeber gehört hat, so kennt Baden auch diese mißhandelnde Strafart nicht.

VI. Das Drängen und Treiben, das Harren und Starren der Menge am Morgen einer Hinrichtung vor dem Schaffot in Erwartung des wüsten Schaustücks.

Nach Boz (Charles Dickens).

Schon 1840 ward aus des Genannten Schriften eine Schilderung, dem criminalistischen Leben angehörig, unter der Ueberschrift: „die Qualen der letzten Nacht eines zum Tode Verurtheilten" in diesen Annalen (Bd. 13, S. 410 f.) wiedergegeben; die folgende ist dem so eben in der deutschen Uebersetzung (bei Vieweg in Braunschweig erschienenen 14 Bändchen von „Sir Humphrey's Wanduhr" entlehnt und hat sich der Herausgeber auch hierbei, im Zwecke der Mittheilung in den Annalen, sowohl Weglassungen, als Zusätze und Aenderungen erlaubt. — Die fragliche Hinrichtung gehört zu denen, die in Folge der merkwürdigen, von Lord Gordon 1780 veranlaßten, sogenannten Nichtpabstthumsunruhen in London stattfanden.

Bevor Charles Dickens zu der Beschreibung der Morgenscene kommt, schildert er die in der Nacht vorgenommenen Zurüstungen und das Getreibe der sich auch zu diesen eingefundenen Zuschauer, und fährt dann fort:

Jetzt erglänzten die ersten Strahlen der Sonne auf den Straßen — die Fensterladen wurden aufgestoßen und Rolleaux aufgezogen, und Diejenigen, die wohlbedacht in den Zimmern dem Gefängnisse gegenüber geschlafen hatten, wo Plätze, um die Hinrichtung mit anzusehen, zu hohen Preisen vermiethet wurden, erhoben sich hastig aus ihren Betten. In einigen von den Häusern waren Leute beschäftigt, zu größerer Bequemlichkeit der Zuschauer die Fenster auszuheben; in anderen hatten diese schon ihre Plätze eingenommen und vertrieben sich die Zeit mit Kartenspielen, oder mit Trinken und Scherzen. Viele hatten sich Sitze auf den Dächern gemiethet und kletterten bereits durch die Dachfenster dorthin.

Einige handelten noch um gute Plätze und stellten sich unentschieden, indem sie auf die wachsende Menge und auf die Arbeiter, die sich unthätig gegen das während der Nacht entstandene Schaffot lehnten, hinblickten und sich dabei die Miene gaben, als ließe sie das emsige Lob des Eigenthümers in Bezug auf die umfassende Aussicht, welche gerade sein Haus gewähre, ganz kalt.

Es hatte fünf geschlagen — sechs — sieben und acht. Auf den zwei Hauptstraßen an jedem Ende, wo sie sich kreuzen, drang jetzt ein lebendiger Volksstrom ein, hin zu den Märkten des Gewinnstes und der Geschäfte. — Frachtwagen, Kutschen und Schubkarren erzwangen sich einen Durchgang und rasselten in derselben Richtung fort. Einige dieser Fahrzeuge, die vom Lande gekommen waren, hielten an und der Kutscher zeigte eifrig mit der Peitsche nach dem Galgen, ob er schon sich diese Mühe hätte sparen können, denn die Köpfe Derer, die er fuhr, waren schon alle dorthin gewendet und die Fenster der Kutsche waren voll drängender Gesichter. In einigen sah man Frauenzimmer, die ängstlich und wie verstohlen nach dem unheimlichen Gegenstand blickten und selbst kleine Kinder wurden über die Köpfe der Leute emporgehoben, um sich den Galgen anzusehen und zu erfahren, wie Menschen gehangen würden.

Um neun Uhr zog eine starke Truppenabtheilung in die Straße und bildete einen engen Durchgang nach Holborn, welches die ganze Nacht durch von Constablern bewacht worden war. Von dort wurde ein Karren vor das Thor des Gefängnisses gezogen. Die Soldaten standen ruhig da, die Offiziere gingen an den Durchgang, den sie gemacht hatten, hin und her, oder sprachen zusammen am Fuße des Schaffots; und die Menge, die sich seit einigen Stunden schnell vermehrt hatte, und mit jeder Minute noch zunahm, wartete mit einer Ungeduld, die jeder Glockenton von St. Sepulcher noch erhöhte, auf die zwölfte Stunde, die Stunde der Hinrichtung.

Bis dahin hatten sie sich ruhig verhalten, außer wenn die Ankunft irgend einer neuen Gesellschaft an einem noch unbesetzten Fenster ihnen Gelegenheit gab, etwas Neues zu sehen*). Als die ersehnte Stunde sich jedoch näherte, entstand ein Gesumse und Ge-

*) Gewiß herrscht bei einem großen Theile solcher Zuschauer jene rohe Neugier, jene niederträchtige Vorliebe an scheußlichen Scenen, nicht vor — das Fluctuiren einer großen Volksmasse mit anzusehen, hierbei

brumm, welches, jeden Augenblick sich verstärkend, bald zu einem Sausen und Brausen anschwoll und die Luft ganz zu erfüllen schien. In diesem Geräusch konnten keine Worte — nicht einmal Stimmen unterschieden werden; auch sprachen nur Wenige mit einander, obgleich Diejenigen, die dafür besorgt gewesen, sich möglichst au fait zu setzen, ihrem übel unterrichteten Nebenmann vielleicht mittheilten, er könnte den Henker, der heute selbst gehangen werden sollte, wenn er gebracht würde, leicht daran erkennen, daß er der Kleinste von den Beiden wäre, die vor dem Gefängnisse gehangen werden sollten, bei dessen Erstürmung sie die Anführer gemacht, der Mann, der mit ihm gehangen werden sollte, hieße Hugh, und der, der in der Bloomsbury-Square gehangen werden sollte, sei Barnaby Rudge. — Da die Menschen in großer Hitze und Erwartung schneller athmen, so schien dieses hohle Gemurmel, das in Folge ihrer Ungeduld hin und her wogte, ihrem eigenen Willen nicht anzugehören. Es wurde mit der Zeit so laut, daß Die an den Fenstern die Thurmuhr nicht schlagen hören konnten, ob sie schon in der Nähe war; auch hatte dies nichts auf sich, denn sie konnten in den Gesichtern der Leute lesen, wie spät es sei. So sicher eine Viertelstunde schlug, so sicher war auch eine neue Bewegung in der Menge.

Drei Viertel auf zwölf Uhr! — Das Gemurmel wird lauter und lauter und doch scheint jeder stumm zu sein. — Man mag unter die Menge sehen, wohin man wollte, so bemerkte man nur aufgerissene Augen und zusammengepreßte Lippen; der aufmerksamste Beobachter hatte Mühe, hierhin und dorthin zu zeigen und zu sagen, Der oder Jener hätte gesprochen; es wäre eben so leicht, die Bewegung von einem Paar Lippen in einer Seemuschel zu entdecken.

Einige Minuten nach drei Viertel! — Viele Zuschauer, die sich ermüdet von den Fenstern zurückgezogen hatten, kehrten erfrischt zurück, als wären sie eben erst angekommen; Diejenigen, die eingeschlafen waren, ermunterten sich, und Jeder in der Menge bemühte sich zum letzten Mal, seine Stellung zu verbessern, wodurch ein solches Gedränge gegen die Schranken entstand, daß sie sich wie Baumzweige bogen. — Die Offiziere gingen auf ihre

---

nach einzelnen charakteristischen Zügen gewissermaßen auszulugen, kann auch wohl einen gebildeten Mann bewegen, sich auf den Schaffotplatz miteinzufinden. Von der psychologischen Beobachtung, wie sich der Delinquent benimmt, nicht zu reden. d. H.

Posten und commandirten; Säbel wurden gezogen, Musketen geschultert und der glänzende Stahl, der sich durch die Volksmenge wand, schimmerte wie ein Fluß in der Sonne. Durch diesen Pfad kamen schnell zwei Männer, die ein Pferd führten, welches vor den Karren am Thore des Gefängnisses gespannt wurde. Jetzt folgte eine tiefe Stille auf den Tumult, der so lange gewährt hatte, und es trat eine athemlose Pause ein. Jedes Fenster war mit Köpfen ausgefüllt; auf den Dächern der Häuser wimmelte es von Menschen, die sich an Schornsteinen klammerten, über Giebelspitzen hinabschauten und sich verwegen an Stellen festhielten, wo das Nachgeben eines Ziegels, das plötzliche Hinabfallen eines Steines ihnen lebensgefährlich werden konnte. Der Kirchenthurm, das Kirchendach, der Kirchhof, die Dächer des Gefängnisses, die Laternenpfähle und die Straßenpumpen — jeder Zoll des Raumes war von menschlichen Leben erfüllt.

Nach dem ersten Schlage der Mittagsstunde begann die Glocke des Gefängnisses zu läuten. Jetzt brach das Getöse wieder aus, vermischt mit dem Geschrei: „Hüte ab" — auch hörte man rufen: „die armen Menschen" und an einigen Punkten, wo die Masse am Dichtesten zusammengeballt war, drang ein ächzender Aufschrei, ein keuchendes Stöhnen hervor. Es war ein schrecklicher Anblick, die Welt von starrenden Augen zu sehen, die alle auf das Schaffot und den Galgen gerichtet waren.

☞ **Berichtigung:** S. 109 bei der „Nachbemerkung zu den beiden Notensternen S. 106" muß folgende Parantheſe stehen: (Zur Ausfüllung des bei der Reviſion dieſes Bogens wahrgenommenen leeren Raums aus Molitors „Erfahrungen im Gebiete der Criminalrechtspflege" in der von Jagemann-Nöllnerſchen Zeitſchrift ꝛc. Bd. 3, S. 14, Note.)

Druck von C. Schumann in Schneeberg.

VII. Königreich Baiern.

Einige Strafrechtsfälle zur Erläuterung der Lehre vom Indicienbeweis.

Von dem Oberappellationsrath Arnold zu München.

Vorwort des Herausgebers.

Wohl ziemt es, eine neue Errungenschaft in dem Lande, wo Feuerbach blitzende Lichtmassen des Gedankens ausgoß, die sich zur unvergänglichen Girandole vereinten hoch auf der Engelsburg ewiger Wissenschaft, in dem Lande, dessen Strafgesetzbuch Halt- und Richtpunkte für den Ostermorgen der Gesetzgebung eines ganzen Jahrhunderts aufstrahlen ließ, aus dessen Rechtspflege aber die Leser dieser Blätter, im Vergleich zu den Beiträgen aus den übrigen deutschen Staaten nur selten Mittheilungen erhielten — wohl ziemt es, solch neuen Gewinn festlich zu begrüßen, weil sich neue Hoffnungen, neue Zuversichten, daß auch dieses Beispiel zur Nachfolge anregen werde, wie von selbst daran knüpfen und so neuer frischer Muth in das Haus der „Annalen" einzieht — darum eine Libation geweihter Dankfreudigkeit auf dem Altar ihrer Laren, auf welchem der Hausvater gläubigen Sinnes Brief und Siegel*) zur Obhut niederlegte, die, als Knospen und Eis-

*) Jenen in den fortgesetzten Annalen („Vorwort" zum 2. Bd. S. 11 und „vorläufigem Repertorium" zu Bd. 1 — 16 [ausgegeben mit dem Septemberheft 1841] S. 7) mitgetheilten Erlaß vom $\frac{17}{27}$. März 1837 Sr. Excellenz des Königl. Baierschen Justizministers Freiherrn von Schrenk, wonach „sämmtliche Gerichtsbehörden" des Königreichs zur Unterstützung der Annalen durch Beiträge amtlich veranlaßt worden sind.

regen noch mit einander kämpften, als verheißende Frühlingsgabe von dem gefeierten Chef der Justiz aus jenem Lande dem jungen Haushalte zugingen.

Möge das hohe Tribunal — der oberste Gerichtshof der Baierischen Staaten — dem der Einsender nachfolgender Mittheilungen angehört, den Wünschen und Bitten, welche der Herausgeber im frommen Dienste der Annalen an alle redliche Rechtspfleger, insonderheit an weise und gute Dikasterien des deutschen Vaterlandes vertrauensvoll richtete*), wohlwollende Beachtung zuwenden, verlebendigende Erfüllung angedeihen lassen — und hierfür von dem verdienstvollen Verfasser durch Befürwortung gütig gewirkt werden! Nach dem geistigen Naturgesetz der Fortwirkung würden die reichsten Erfolge, im Sinne des in der Note erwähnten Ministerialerlasses, nicht ausbleiben, zumal da die Annalen schon lange in dem Ehrenbesitz werkthätiger Unterstützungsfonds sich befinden, die in edler Liberalität das verehrte Präsidium des Königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg ihnen eröffnete**).

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Herausgeber, in Folge freundlicher Anheimgabe, auch in Bezug auf die unter A. B. und C. in dieser Nummer dargestellten Rechtsfälle, von dem in der Regel ihm eingeräumten Rechte der Ueberschriftwahl Gebrauch machte.

Altenburg, im October 1842.

---

*) Im 2. Bd. (1837) S. 114 f. — im 7. Bd. (1839) S. 393 f. — im 21. Bd. (1842) S. 84 Note.

**) Die Leser verdanken diesem Wohlwollen folgende Mittheilungen: Bd. 10, Nr. II; Bd. 13, Nr. XX und XXIV; Bd. 14, Nr. II und XVII; Bd. 19, Nr. VIII; Bd. 20, Nr. II; Bd. 21, Nr. I.

Einleitung.

In der jetzigen Zeit, wo zu den Fragen über Geschwornengerichte, dann über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens im Strafprozesse auch die Frage sich gesellt: ob für den Fall, daß man keine Geschwornengerichte wolle, den Richtern eine Beweistheorie vorzuschreiben sei oder nicht, und ob im erstern Falle auch ein künstlicher Beweis, insbesondere ein Beweis durch Zusammentreffen von Anzeigungen, für einen vollständigen Beweis erklärt werden könne? — in dieser Zeit dürfte es nicht uninteressant sein, durch Darstellung von Rechtsfällen, welche noch überdieß einen Beitrag zur Untersuchungskunde liefern, die Anschauung zu gewähren, wie die positiven Bestimmungen des Baierischen Strafprozesses über den Indicienbeweis sich in der Anwendung bewähren.

Das Baierische Strafgesetzbuch Theil II. Art. 328. verordnet nämlich, daß aus Anzeigungen überzeugende Gewißheit darüber, daß sich die angezeigte Person der That schuldig gemacht habe, dann entstehe, wenn: 1) mehre mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige und mit vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigungen verbundene Indicien, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammentreffen und 2) unter sich selbst dergestalt im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftigerweise erklärt werden kann; auch dieselben 3) mit andern erwiesenen Umständen der That nicht im Widerspruche stehen, überdieß 4) der Inquisit keine besonderen gegründeten Anzeigungen der Unschuld für sich hat, endlich 5) durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person wäre begangen worden.

Es ist zu diesem Gesetze zu bemerken:

1) Der Artikel spricht von dem Beweise, daß die angezeigte Person sich der That schuldig gemacht habe; er scheint also auf den Beweis des Thatbestandes nicht bezogen werden zu können. Allein nach Art. 308 kann von Indicien auch auf das Verbrechen selbst geschlossen werden und jener Theil des Thatbestan-

des, welcher bei gewissen Verbrechen in einer bestimmten Absicht oder Richtung des Willens des Thäters besteht, wie z. B. beim Todtschlag oder Mord, kann offenbar auch durch Indicien bewiesen werden 1).

2) Drei Gattungen von Indicien werden zur Ueberweisung erfordert: vorausgehende, gleichzeitige und nachfolgende; nur von den gleichzeitigen ist die Pluralität zur Bedingung gemacht in den Worten: „mehre gleichzeitige.“*)

---

1) Vergl. Höfler in Seuffert und Glücks Blättern für Rechtsanwendung, Bd. 5, S. 40 f.

*) Das Oldenburg'sche Strafgesetzbuch (1814) entspricht in seinem Artikel 811 dem Art. 328 II, des Baierischen — wird aber durch die Verordnung vom 11. Octbr. 1821 (in der neuen Ausgabe des Strafgesetzbuchs v. 1837, S. 314 eingedruckt) dahin modifizirt, daß, „wenn wenigstens zwei nahe gleichzeitige Anzeigungen zugleich mit einer nahen vorausgehenden, oder mit einer nahen nachfolgenden Anzeigung, welche mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehen, in der angezeigten Person zusammentreffen, und die übrigen Erfordernisse des Artikels (unter 2 — 5) vollständig vorhanden sind“, auf Anzeigung ein verurtheilendes Erkenntniß gebaut werden kann. — Die für die Reußischen Lande jüngerer Linie unterm 30. Octbr. 1832 erlassene Verordnung, „die Besetzung der Criminalgerichte, den Beweis durch Indicien und die Anwendung der Ungehorsams- und Lügenstrafen betreffend“ bestimmt §. 43, daß, aus Anzeigen „voller Beweis entstehe, wenn sie gewiß sind, wenn sie sich ohne den Beweisgegenstand nicht denken lassen, und daher die Möglichkeit, daß derselbe nicht wahr sei, entweder ganz ausschließen, oder es wenigstens keinen Grund giebt, anzunehmen, daß sie ohne den Beweisgegenstand vorhanden seien“ — und disponirt dann in demselben §. im Betreff der Concurrenz „mehrer“ gleichzeitiger Indicien mit vorausgehenden „oder“ nachfolgenden im Wesentlichen wie die eben mitgetheilte Oldenburg'sche Novelle. — Auch das Weimarische Gesetz vom 7. Mai 1819 verlangt §. 34 mehre gleichzeitige Indicien in Concurrenz „entweder mit vorausgehenden oder nachfolgenden“ (Bd. 2 dieser Annalen S. 244); das Altenburg'sche Gesetz vom 15. April 1837, das aus dem Indicienbeweis allein, d. h. wenn keine sogenannten directen Beweismittel concurriren, „um sowohl a) die Existenz des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens, b) die Urheberschaft oder Mitwirkung einer bestimmten Person bei Begehung desselben und c) das Vorhandensein des verbrecherischen Vorsatzes oder der schuldhaften Fahrlässigkeit dieser Person nachzuweisen“ ꝛc. — „niemals eine volle,

Von den vorausgehenden und nachfolgenden Indicien muß zwar von jeder dieser Gattungen wenigstens eines vorhan-

---

die Zuerkennung einer peinlichen Strafe rechtfertigende Gewißheit" ableiten läßt (§. 16), spricht im §. 17, rücksichtlich des übrigen Beweissatzes, nur von einer „Mehrzahl von Anzeigungen verschiedner Art", unter welchen sich wenigstens eine gleichzeitige Anzeigung mit befinden müsse. (Bd. 2 dieser Annalen S. 243 Note.)

Auch der Hannöver'sche Entwurf legt die bekanntermaßen zuerst von Feuerbach aufgestellte Eintheilung der Indicien in vorhergehende, gleichzeitige und nachfolgende seiner Darstellung (Art. 237 f.) zum Grunde, ohne jedoch den gleichzeitigen eine Bevorzugung einzuräumen.

Das Oesterreich'sche Patent vom 6. Juli 1833, das an die Stelle der im Strafgesetzbuch §. 412 enthaltenen Bestimmungen wegen Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände getreten ist — jene schöne Erscheinung auf dem Felde der Legislatur — kennt diese Eintheilung nicht. Kitka, der in seiner, allen Criminalisten jedes Landes und jeder Farbe wichtigen Schrift: „Die Beweislehre im Oestr. Strafprozeß (Wien 1841)" dieses Patent S. 281 — 433 illustrirt, bemerkt darüber S. 305 in der Note, wie es nicht wohl möglich sei, alle Anzeigungen nach dieser Eintheilung schon im Voraus (in abstracto) zu sondern, und in bestimmte, dieser Eintheilung entsprechende Classen zu reihen, so könne z. B. eine Anzeigung, die in dem einen Falle als eine gleichzeitige erscheine, in dem andern sich als eine vorhergehende oder nachfolgende darstellen. Hiermit ist einer der gesetzgebungskundigsten Gelehrten, der zugleich auf dem Gebiet der Rechtsprechung reiche Erfahrungen sammelte, Geheimerath Mittermaier (s. „Strafverfahren" ꝛc. I. 504 und die in Note 38 gegebenen Citate) vollkommen einverstanden. —

Besonders hat es mit den „gleichzeitigen Anzeigungen" sein eigenthümlich schwieriges Wesen, was durch die Feuerbach'sche Definition (Lehrbuch §. 547), wonach gleichzeitige Indicien auch „Thatsachen sind, die als Bestandtheile des Verbrechens selbst erscheinen", nicht erleichtert wird, weil die Bestandtheile eines Verbrechens den Gegenstand des zu führenden Beweises bilden — Theile des Beweissatzes sind — mithin nicht wieder als Gründe einer Schlußfolgerung auf denselben betrachtet werden können, wie dieß Martin mit überzeugender Klarheit in dem von ihm verfaßten gutachtlichen Bericht des Oberappellations-Gerichts zu Jena über den auf das Weimarische Gesetz gegründeten Altenburg'schen Entwurf ausgeführt hat; nach diesem, in den Annalen vom Verfasser Band 2. S. 215 f. mitgetheilten, Bericht gehören zu den gleichzeitigen Anzeigen lediglich zufällige Nebenumstände, welche im einzelnen Falle zu der nämlichen Zeit vorgekommen sind, zu welcher

den sein; eine Pluralität bei jeder dieser Gattungen ist aber nicht verlangt [2]).

3) Nur von den gleichzeitigen Indicien scheint der Artikel zu sagen, daß sie mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehen sollten: von den vorausgehenden und nachfolgenden ist dieß dort nicht verlangt: allein nach Absatz 2 des Artikels müssen die Indicien unter sich selbst dergestalt im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders als aus der Begehung

---

das in Frage stehende Verbrechen begangen wurde, jedoch ehe dasselbe seine völlige Vollendung erlangt hatte. Diese Begriffsbestimmung ist in das Altenburg'sche Gesetz aus jenem Bericht übergegangen. — Uebrigens haben auch noch folgende Strafprozeßgesetze den in ihnen über den Indicienbeweis enthaltenen Vorschriften diese Classification der Anzeigen nicht zu Grunde gelegt: Die Preußische Criminalordnung §. 391; die Lippe-Schaumburg'sche in der (Band 5. S. 390 f. der älteren Annalen besprochenen) Verordnung vom 11. Septbr. 1828; die Mecklenburg-Schwerin'sche in dem sehr interessanten, auf Schutz der Unschuld mit edler Umsicht berechneten (Band 14. S. 481 f. dieser Annalen vom Canzler von Both mitgetheilten) Gesetz „den Beweis im Criminalprozeß betreffend", und zwar S. 484 f. (§§. 10 f.); das Coburg-Gothaische Gesetz vom 8. Februar 1836, §§. 12 — 15 (s. Annalen Bd. 2. S. 245). — Irrt der Herausgeber nicht, so ist auch das Bremische Gesetz, welches für jetzt ihm nicht zur Hand ist, ohne diese Unterscheidung zum Ziel gelangt, wie auch d. rev. Preuß. Entw. v. 1841, §. 276.

Auch der Baden'sche Entwurf kommt ohne Feuerbachs Eintheilung zum Resultat (§§. 464 und 465, abgedruckt Bd. 16 dieser Annalen S. 360 in der Note) — und erinnere ich — in Bezug auf Indicienbeweis überhaupt — an die, in dem eben citirten Annalenband (S. 342 f.) mitgetheilte, von der Gesetzgebungscommission ausgegangene Begründung und Prüfung dieses auch hierin allgemeine Beachtung verdienenden Entwurfs, besonders an die S. 363 f. ersichtliche Erörterung über die durch Einführung des Indicienbeweises von der Gerechtigkeit begründete Forderung neuer Garantieen und die hieraus abfließenden, für die bekannte große Reformfrage des deutschen Criminalverfahrens höchst wichtigen Folgerungen. Der Herausgeber.

2) Die Worte „mehre — Indicien" stehen im Nominativ und sind mit dem ebenfalls im Nominativ stehenden Worte „gleichzeitige" verbunden, während die Worte: „mit vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigungen" Ablative sind, mithin der früher vorkommende Nominativ „mehre" sich hierauf nicht beziehen kann.

des Verbrechens erklärt werden kann. Die vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigungen müssen demnach nicht gerade in demselben bestimmten Zusammenhange mit dem fraglichen Verbrechen stehen, wie die gleichzeitigen; sie dürfen aber auch nicht zu den ganz allgemeinen Indicien gehören, welche wegen Unbestimmtheit gar keinen rechtlichen Verdacht begründen: es muß vielmehr der Richter sorgfältig prüfen, ob sie von der Art sind, daß das Zusammenstimmen aller Anzeigungen nur aus Beziehung des Verbrechens erklärt werden kann (Art. 328. Ziff. 2. vergl. mit Art. 313). — Die Unterlassung dieser Prüfung würde zu den ungerechtesten Urtheilen führen können, besonders in jenen Fällen, wo die Frage zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zweifelhaft ist 3).

---

3) Eine Frau ließ ihren außerehelichen Enkel in der Entfernung im Geheim erziehen, um die Tochter noch als Jungfrau gelten zu lassen. Von Zeit zu Zeit besuchte sie das Kind, natürlich in der Heimath den Zweck der Reise unter falschem Vorwande verbergend. Bei einem solchen Besuch traf sie das Kind ganz gesund, war mit demselben einige Stunden allein, und als die inzwischen im Felde gewesene Pflegemutter nach Hause kam, war das Kind sehr krank und nach wenigen Stunden eine Leiche. Die natürliche Großmutter erzählte: das Kind habe sehr geweint; da sie es für unwohl gehalten, habe sie im Zimmer gesucht, ob sie nicht etwas finde, das sie dem Kinde geben könne. Da habe sie ein weißes Pulver gefunden, das, als sie es versucht, süßlich geschmeckt habe. Dieses Pulver habe sie größtentheils in einem Löffel mit Wasser dem Kinde gegeben, welches bald darauf Erbrechen bekommen. Sie selbst habe von dem Versuchen des Pulvers keinen Nachtheil empfunden. Im Schrecken darüber, daß das Pulver die Veranlassung der Krankheit gewesen, habe sie den Rest desselben in den vorüberfließenden Fluß geworfen. — Die Section ergab, daß das Kind mit Arsenik vergiftet war. — Hier schien es, als ob ein Indicienbeweis eines Giftmords vorliege, nämlich a) gleichzeitige Anzeigungen: Gegenwart zur Zeit und am Orte der That und Besitz eines Pulvers, welches wahrscheinlich der Arsenik gewesen; b) vorausgehende: Interesse an dem Tode des Kindes, damit der Tochter Fehltritt nicht entdeckt werde und falscher Vorwand bei der Entfernung vom Hause; c) nachfolgendes: Das Wegwerfen des Restes des Pulvers in den Fluß. Allein es erklärte sich das Zusammentreffen der Indicien auch leicht dahin, daß nur fahrlässige Vergiftung vorliege. Der falsche Vorwand bei der Entfernung vom Hause rechtfertigte sich in der Furcht vor Entdeckung des Fehltritts der Tochter; gegen den Verdacht des Interesse war die Groß-

4) Jedes einzelne Indicium muß vollständig bewiesen sein. Als Beweismittel sind alle diejenigen, aber auch nur diejenigen anzusehen, welche überhaupt im Strafprozesse als gültige Beweismittel erklärt sind. Nur dürfen nicht alle Anzeigungen insgesammt einzig und allein auf demselben Beweismittel beruhen, z. B. nicht alle auf den Aussagen derselben zwei Zeugen. Vergl. Art. 95. am Ende.

5) Keine Anzeigung darf zwei oder mehrmal gezählt werden, z. B. nicht dieselbe Anzeigung als vorausgehende und gleichzeitige. Verschieden hievon ist indeß der Fall, wenn eine und dieselbe Erscheinung wiederholt vorkommt, oder wenn ein und derselbe Gegenstand zu verschiedenen Zeiten eine Rolle spielt, wie z. B. in dem ersten der unten folgenden Fälle die Leitern (s. unten Note 8 zu A.), denn alsdann sind mehre Facta vorhanden, welche verschiedene Anzeigungen bilden können. —

6) Die durch das Zusammentreffen der Indicien begründete Ueberzeugung des Richters darf nicht auf andere Art wieder geschwächt sein; es dürfen also die Anzeigungen nicht mit andern erwiesenen Umständen der That im Widerspruche stehen; es dürfen keine besonders gegründete Anzeigungen der Unschuld für den Inquisiten sprechen, also z. B. nicht die hohe Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewißheit des Alibi; keine Wahrscheinlichkeit, daß die That von einer andern Person wäre begangen worden.

Baierns Strafgesetzbuch wird nun seit 29 Jahren angewendet und dem Verfasser dieses Aufsatzes, welcher diese ganze Zeit

---

mutter durch ihren ausgezeichneten Leumund und die bewiesene Liebe zum Enkel geschützt; diese Liebe rechtfertigte auch die Gegenwart zur Zeit und am Orte der That; das Pulver konnte wirklich auch aus Versehen gegeben worden sein, und die Aussage der Pflegemutter, daß sie kein solches Pulver besessen, war die Aussage einer verdächtigen Zeugin, welche selbst fahrlässig das Pulver konnte liegen gelassen haben; das Wegwerfen des Rests des Pulvers aber konnte wirklich in der Angst geschehen sein.

Dafern, wie es nach dieser Skizze zu erwarten ist, der hier gedachte Fall in seiner Entwickelung interessante Seiten darbietet, würde die nähere Mittheilung desselben dem hiermit eventuell darum bittenden Herausgeber höchst willkommen sein; dieß gilt auch von dem ersten der in der Note 7. zu B. erwähnten Fälle.

hindurch die Praxis im Baierischen Strafrechte mitmachte, ist auch nicht Ein Fall, weder durch unmittelbare Erfahrung, noch auch durch Mittheilung vorgekommen, wo ein Verdacht geäußert worden wäre, daß eine Verurtheilung aus Indicien einen Unschuldigen getroffen haben möge [4]). Im Gegentheil es hat sich stets nicht nur die Stimme des Publikums für die Gerechtigkeit der Verurtheilungen dieser Art ausgesprochen, sondern auch die Stimme der Richter im Allgemeinen sich dahin vereinigt, daß eine Verurtheilung aus Zusammentreffen der Anzeigungen auf weit mehr innere Ueberzeugung beruhe, als eine Verurtheilung auf den Grund der übereinstimmenden Aussagen zweier vollgültiger Zeugen [5]).

Fragt man nun aber, ob die Richter in Baiern nicht eine Erleichterung des Indicienbeweises [6]) für räthlich erachten, so ist zu antworten, daß hierüber verschiedene Stimmen herrschen. Ein Theil findet in einem laxeren Indicienbeweise eine Gefährdung der Rechtssicherheit; ein anderer Theil glaubt, daß insbesondere das Erforderniß der öfters fehlenden vorausgehenden Indicien dann erlassen werden könnte, wenn der Mangel an solchen durch die Zahl und Gewichtigkeit der gleichzeitigen und nachfolgenden Anzeigungen ersetzt würde. — Der Gesetzgeber kann bei dergleichen Fragen nicht einzelne Fälle ins Auge fassen, wo vielleicht eine Verurtheilung ganz gerechtfertigt scheinen dürfte: er muß von

---

4) Daß hie und da die moralische Ueberzeugung von der Schuld des Inquisiten zu gekünstelten Entscheidungsgründen verleitet, wie Höfler a. a. O. sehr wahr schildert, das fällt nicht dem Gesetze zur Last, sondern deutet nur darauf, daß so manche Richter sich darinnen gefallen, eine sehr große Zahl von Indicien zusammenzusuchen. Daß hiedurch ein Unschuldiger verurtheilt wurde, läßt sich nicht sagen.

5) Daß das Gesetz die Zuerkennung der Todesstrafe beim Indicienbeweis ausschließt (Art. 328. 330.), ist zwar nicht consequent, aber schon um deswillen zu billigen, weil es die Zahl der Todesurtheile vermindert.

6) Eine Erörterung der Frage: ob nicht den (juristisch gelehrten) Richtern gar keine Beweistheorie vorzuschreiben, sondern ihnen das Urtheil über die Thatfrage gänzlich als Geschwornen zu überlassen sei, ist außer dem Plane des gegenwärtigen Aufsatzes. Der Verfasser ist für die Verneinung. —

Der Herausgeber erinnert an das in diesem Bande S. 83. Note a. E. u. S. 84. Note abgedruckte klare Kraftwort Justus Mösers.

einem höheren allgemeineren Standpunkte ausgehen und vor Allem sich zwei Fragen beantworten: 1) Wird nicht bei einer minder strengen Beweistheorie, z. B. beim Indicienbeweis dann, wenn kein vorausgehendes Indicium zur Bedingung gemacht wird, die Gefahr bereitet, daß hie und da ein Unschuldiger verurtheilt werde? 2) Sind denn überhaupt die Fälle so häufig, wo die moralische Ueberzeugung uns sagt, daß die Beweistheorie, welche das Baierische Strafgesetzbuch aufstellt, zu streng sei, und werden denn so viele Inquisiten straffrei gelassen, daß die öffentliche Sicherheit dadurch leidet?

Die nachfolgenden Fälle werden zeigen, daß es gewagt wäre, zur Verurtheilung aus Zusammentreffen der Anzeigungen gar kein vorausgehendes Indicium zu bedingen. Es werden aber auch diese Fälle die Ansicht gewähren, daß bei dem Indicienbeweis des Baierischen Strafgesetzbuchs die Gefahr, einen Unschuldigen zu verurtheilen, eben so beseitigt ist [7]), wie die Gefahr, zu viele Verbrecher der verdienten Strafe entgehen zu sehen. Es lehrt auch die Erfahrung in Baiern, daß die Fälle der Instanzentlassung, bei welchen eine sogenannte moralische Ueberzeugung sagt, daß der Angeschuldete ganz gewiß schuldig sei und nur der strengen Beweistheorie seine Straflosigkeit verdanke, so häufig nicht sind. Ja es ist überhaupt ein Beweis für die Zweckmäßigkeit der Beweistheorie des Baierischen Strafgesetzbuchs, daß die öffentliche Sicherheit in Baiern musterhaft gut ist, und wenn gleich hiezu die Gensdarmerie sehr wesentliche Dienste leistet, so würde doch die ohnedieß nicht zahlreiche Gensdarmerie vergeblich wirken, wenn der Strafgewalt die Hände durch das Strafgesetzbuch gebunden wären.

A.

Der Kunsttischreiner vor seinen verrätherischen Diebsleitern, dem allzu seltsamen heimlichen Machwerk seiner Hand.

Ein Beispiel von einem wackern Indicienbeweis.

In einer bedeutenden Stadt Baierns lebte im Herbst 1817 ein alter Freiherr, ein ehemaliges Mitglied eines aufgelösten Dom-

7) Freilich muß gewissenhafte Anwendung vorausgesetzt werden. Das Gegentheil hätte nicht der Gesetzgeber zu verantworten.

kapitels. Er war schon an sich wohlhabend, und seine bedeutende Pension vermehrte noch seine Einkünfte, so daß er nicht nur anständig leben konnte, sondern ihm auch jährlich noch ein ziemlicher Ueberschuß blieb. Stand und Neigung hatten ihn schon früher zu einem zurückgezogenen Leben geführt; das Alter erhöhte diese Zurückgezogenheit, und nur hie und da konnte er es über sich gewinnen, sein ihm eigenthümliches wohleingerichtetes Haus für kurze Zeit zu verlassen und in eine benachbarte Stadt zu reisen, wo er ebenfalls ein ihm eigenthümliches Haus besaß, welches an schöner Lage und bequemer Einrichtung mit seinem vorerwähnten gewöhnlichen Wohnhause wetteiferte.

Das letztere, wo er beinahe das ganze Jahr zubrachte, war solid gebaut; eiserne Gitter sicherten die Fenster des Erdgeschosses eben so wie die des ersten Stocks auf der Hinterseite gegen Einsteigen; die Fenster der zwei übrigen Seiten (die vierte Seite war die Zwischenwand gegen das Nachbarhaus) des ersten Stocks hingegen waren unversichert, weil sie an gangbaren Straßen sich befanden, wo ein Einsteigen nicht leicht zu befürchten war. Die Dienerschaft des Freiherrn bestand in einem alten Secretär, einem alten Bedienten, einer alten Köchin und einer eben so betagten Magd; lauter Leute, welche auf den Gütern der freiherrlichen Familie geboren und mit dem Freiherrn aufgewachsen waren, sich als demselben und dessen Familie angehörig betrachteten und Untreue nur dem Namen nach kannten. Da der Baron immer Geld vorräthig hatte, so war es, besonders bei dem hohen Alter aller Bewohner des Hauses, nothwendig, solches so vorsichtig als möglich aufzubewahren, und dieß glaubte man am Besten dadurch zu bewirken, daß man solches in ein Zimmer des ersten Stockes brachte, welches mit eisernen Gittern versehen war und zwischen dem nicht mit Gittern versehenen Schlafzimmer des Freiherrn an einer der oben bemerkten gangbaren Straße, dann dem mit Gittern verwahrten Zimmer des Secretärs sich befand. Es wurde gehofft, daß, wenn ja ein Diebstahl versucht würde, doch entweder der Freiherr oder sein Secretär erwachen würde. Um noch sicherer zu gehen, wurde das Geld in ein Schreibpult und in einen Kaunitz vertheilt, welche beide Möbeln in dem Zimmer standen, noch nicht lange gefertigt und von einem tüchtigen Schlossermeister mit sehr guten Schlössern versehen waren. Die Schlüssel verwahrte der Secretär in seinem Zimmer sorgfältig. Geldzahlungen geschahen in jenem Zimmer beinahe gar nicht, und

faſt nur an die treuen Domeſtiken, ſo daß alſo das Daſein des Geldes in dieſem Zimmer nicht leicht ruchtbar werden konnte.

Im September 1817 machte der Freiherr wieder eine Reiſe in die benachbarte Stadt; der alte Secretär blieb zu Hauſe, eben ſo die Köchin und die Magd; nur der alte Bediente begleitete ſeinen Herrn.

Als am Morgen nach der zweiten Nacht, welche der Freiherr vom Hauſe entfernt zugebracht hatte, der Secretär in das Schlafzimmer ſeines Herrn trat, war der erſte Gegenſtand, der ihm auffiel, das geöffnete Fenſter, an welchem eine Scheibe zerbrochen war. Erſchrocken und voll Ahnung eines Diebſtahls eilt er in das anſtoßende Zimmer, wo das Geld verwahrt war, und ſeine Ahnung trügte ihn nicht; das Schreibpult und der Kaunitz waren erbrochen, das Geld, etwas über 3800 Gulden, entwendet. Er eilt zum Gerichte und zeigt die That an; bald nach ihm erſcheint auch der Nachtwächter und bringt 2 Leitern und 2 Stricke, welche er Morgens, als er die letzte Stunde ausrief, am Hauſe des Freiherrn liegend gefunden habe.

Auf eine beſtimmte Perſon konnte kein Verdacht gebracht werden; der Freiherr, welcher auf die erſte Nachricht herbei eilte, verſicherte, daß ſein Secretär und ſeine Domeſtiken von der muſterhafteſten Treue wären; daß der Secretär nur einen Diebſtahl vorſpiegle, war nicht der geringſte Verdacht vorhanden; der Bediente war ja mit dem Freiherrn in einer andern Stadt, als die That vorfiel; die Köchin und die Magd waren phyſiſch außer Stande, die That zu verüben. Daß Jemand von den Domeſtiken mit Jemand außer dem Hauſe in Verbindung geſtanden ſei und dieſem den Ort, wo das Geld ſich befand, und die Art, wie man es bekommen könne, eröffnet habe, war von jenen alten Leuten nicht zu erwarten, deren Treue und Anhänglichkeit ſich ſo viele Jahre hindurch erprobt hatte: Einem Andern aber, glaubten der Freiherr und ſein Secretär, habe der Ort, wo das Geld verwahrt war, nicht bekannt ſein können, weil ſie ſich nicht erinnerten, irgend Jemand außer den Domeſtiken dort Geld ſehen gelaſſen zu haben. Und doch war es ſo ſehr wahrſcheinlich, daß der Dieb wußte, wo das Geld ſich befinde, denn nur Wer dieſes wußte, konnte ſo beſtimmt gerade das nicht mit Gittern verſehene Schlafzimmer des Freiherrn zum Einbruch wählen, weil dieſes Zimmer das nächſte an jenem war, wo das Geld ſich befand, und nur eben derſelbe konnte ſo ſicher unter den verſchie-

denen verſchloſſenen Möbeln, welche ſich in dieſen beiden Zimmern befanden, nur jene beiden zum Aufbrechen wählen, in welchen ſich das Geld befand.

Außer jenen zwei Leitern und zwei Stricken hatte der Unterſuchungsrichter keinen Anhaltspunkt. Die Stricke waren von ganz gewöhnlicher Art, wie ſie hundertweiſe zu haben ſind; es wurde zwar der Seilermeiſter ausgemittelt, welcher an ihnen ſeine Arbeit erkannte, allein er verſicherte, daß bei ihm täglich und beſonders an Markttagen ſo viele Stricke dieſer Art verkauft würden, daß die Zahl der Abnehmer ſich monatlich in die Hunderte belaufe; die Stricke konnten alſo einen Verdacht auf eine beſtimmte Perſon nicht werfen.

Die beiden Leitern waren von ganz eigenthümlicher Art. Die beiden Seitenbäume jeder derſelben waren von Latten; die Sproſſen ganz oberflächlich geſchnitzt und nur leicht eingeſteckt; die Zuſammenfügung der Leitern war ſo ſchlecht, daß eine Dauer nicht im Geringſten erwartet werden konnte. Zwei Sachverſtändige verſicherten eidlich, dieſe Leitern ſeien zwar von einer Hand gefertigt, welche mit der Säge gut umzugehen wiſſe und auch eine gut gefeilte Säge gehabt; ſie ſeien aber ſo leicht gebaut, daß ein nur etwas ſchwerer Mann nicht an ihnen aufſteigen könne, ohne ſie zu zerbrechen, und auch wenn leichtere Perſonen darauf hinan- und herabſtiegen, würden dieſe Leitern bald zu Grunde gehen. — Jede dieſer Leitern war 12 Fuß lang, an jeder derſelben waren aber die beiden Seitenbäume an einem Ende in der Art eingeſchnitten, daß man beide Leitern aneinander fügen konnte, und da jeder dieſer Bäume da, wo die Einſchnitte zum Aneinanderfügen ſich befanden, mit zwei Löchern verſehen war und dieſe Löcher der einen Leiter mit denen der andern correſpondirten, ſo war es offenbar, daß beide Leitern auch dazu beſtimmt waren, durch Aneinanderfügen eine doppelte Länge zu gewähren und gerade die beiden Stricke, welche bei den Leitern lagen, mochten die Beſtimmung gehabt haben, die aneinander gefügten Leitern zuſammenzubinden und ſo das Einſteigen in doppelter Höhe ungefährlicher zu machen. Indeſſen bemerkten die Sachverſtändigen, daß ſie das Anſteigen auf der zuſammengefügten Leiter wegen deren ſchwachen Baues für ſehr gefährlich erachten müßten. — Das Fenſter, durch welches zum Behufe des Diebſtahls eingeſtiegen war, befand ſich 21 Fuß hoch von der Straße; die beiden Leitern hatten, wenn ſie zuſammengefügt waren, ein

Höhe von beinahe 24 Fuß; der Diebſtahl konnte alſo ſehr wohl mittelſt dieſer Leitern verübt worden ſein, wenn dieſelben nicht zu ſchwach zur Ausführung waren. Um dieß zuverläſſiger zu erforſchen, wurden zwei Maurergeſellen [1]), welche als geſchickt und beherzt zum Steigen geſchildert waren, eidlich darüber vernommen, ob man auf dieſen Leitern in den erſten Stock eines Gebäudes einſteigen könne? Sie unterſuchten die Leitern, machten auch Einer um den Andern einen Verſuch, daran in den erſten Stock des Gerichtsgebäudes zu ſteigen, erklärten aber Beide ſolches für unmöglich, weil die Leiter zu ſchwach ſei. In dieſem Augenblicke trat indeß zufällig ein Protokolliſt in das Zimmer und bewies, indem er die ganze Leiter hinauf- und herabſtieg, daß ein ſolches Einſteigen möglich ſei.

Während nun alle Wahrſcheinlichkeit vorlag, daß mit dieſen Leitern bei dem Freiherrn eingeſtiegen war, wollte kein Forſchen gelingen, Wem die Leitern gehören mochten, oder Wer ſie wohl gemacht habe. Die geheimen Forſchungen der Polizei, ob nicht Jemand, beſonders aus jenen Ständen, welche gut mit der Säge und mit dem Steigen umzugehen wiſſen, einen unverhältnißmäßigen Aufwand mache, waren eben ſo vergeblich.

Um den einzigen Anhaltpunkt, welcher vorhanden war, nämlich die Leitern möglichſt zu benutzen, ließ man dieſe in jenes Gerichtszimmer bringen, in welchem alle geringen Prozeßhändel und alle einfachen Geſuche und Verhandlungen vorgenommen werden, wo alſo täglich eine bedeutende Zahl von Menſchen aller Claſſen der Stadt, namentlich der niederen Claſſen, ſich einfindet; man gab ſich der Hoffnung hin, daß vielleicht Jemand die Leitern erkennen und dieß dem Thäter auf die Spur führen werde. Die Schauluſtigen fanden ſich nun unter wirklichen und geſuchten Urſachen im Gerichtszimmer zahlreich ein, aber es vergingen ein Paar Wochen, ohne daß Jemand ſich fand, welcher die Leitern erkennen wollte.

Endlich erſchien ein Schreinermeiſter (Tiſchler) bei dem Inquirenten mit der Bitte, ihm jene Leitern zu zeigen, da ſolche nach der in der Stadt umlaufenden Beſchreibung diejenigen Lei-

1) Es wäre unvorſichtig geweſen, Zimmergeſellen zu wählen, denn die Leitern konnten ſehr leicht von einem Zimmergeſellen gefertigt ſein, indem dergleichen Leute „gut mit der Säge umzugehen wiſſen".

tern sein könnten, welche ihm vor einigen Wochen entwendet worden. Wirklich erkannte auch der Schreiner die ihm gezeigten Leitern als die ihm entwendeten, und sagte, daß er selbst sich solche erst kürzlich gefertigt habe, um mittelst solcher in seiner Holzhalle die Bretter auf den Boden und von diesem herabzutragen. Auf die Bemerkung, ob denn diese Leitern nicht zu schwach seien, um auf solchen mit einer Last auf- und abzusteigen, erwiederte er, daß er eben deshalb eine zweite Leiter in Reserve gefertigt habe. Die Frage, was die Einschnitte und die Löcher an den Enden der Leitern bedeuten? beantwortete er dahin, daß er solche gemacht habe, um die Leitern zusammensetzen und dann doppelt so hoch steigen zu können.

So verdächtig nun schon jetzt der Schreinermeister dadurch erschien, daß er zu einem häufigen Gebrauch so schwache Leitern gefertigt und er, ein viel beschäftigter Kunstschreiner, sich mit einer so unbedeutenden Arbeit abgegeben haben wolle, so sehr sprachen gegen einen Verdacht der gute Ruf und die Verhältnisse dieses Mannes. Seit mehren Jahren hatte er ein ausgebreitetes Geschäft; fast alle seinen Möbeln in der Stadt und viele in benachbarten Städten wurden in seiner Werkstätte gekauft; Jahr aus, Jahr ein beschäftigte er 18 bis 20 Gesellen und einige Lehrjungen; es war allgemein anerkannt, daß er immer solide Arbeit liefere; im bürgerlichen Leben galt er als ein ausgezeichnet redlicher, ordentlicher, ruhiger und fleißiger Mann; sein Geschäft führte ihn in viele Häuser reicher Bewohner der Stadt, und überall achtete man ihn als einen bescheidenen biedern Mann, den man wohl in den Zimmern umhergehen lassen konnte, ohne auch nur das entfernteste Mißtrauen zu hegen. Er besaß ein Haus, auf welchem zwar einige Hypothekschulden eingetragen waren, aber nie war er vor Gericht wegen einer Schuld belangt *).

Aber trotz dieser ihm günstigen Verhältnisse durfte der Inquirent nicht vergessen, daß, wenn der Schreiner den Diebstahl verübt haben sollte, er sehr leicht, ja wahrscheinlich, nicht allein

*) Zudem hätte er ja durch dieses anscheinend freiwillige Nachfragen nach den Leitern und deren Anerkennung als sein Eigenthum die erste Spur des Verdachts gegen sich, ohne erkennbare Veranlassung, selbst angezeigt. Vergl. die Frage in der am Ende der Darstellung dieses Falls ersichtlichen Note des Herausgebers.

geweſen ſein möge, weil die Schwäche der Leitern es räthlich gemacht habe, ſolche beim Auf- und Abſteigen durch Jemand halten zu laſſen; ſchleuniges Einſchreiten und Verhütung einer Colluſion war demnach räthlich. Um noch ſicherer zu gehen, wurden die Leitern in die Holzhalle des Schreinermeiſters gebracht und dort in deſſen Gegenwart aufgeſtellt: jede einzelne Leiter war zu lang, um in jener Halle gebraucht werden zu können; beide Leitern zuſammengefügt waren noch unanwendbarer. Der Schreiner, hierauf aufmerkſam gemacht, bemerkte, daß er eben die einzelnen Leitern abgeſchnitten haben würde, wenn ſie zu lang waren, und daß er die Vorrichtung zum Zuſammenfügen vorſorglich gemacht habe, wenn irgendwo ſich einmal Gelegenheit zur Anwendung finden würde.

Die ihm vorgezeigten Stricke wollte er nicht erkennen.

Die nun ſchon erhobenen Widerſprüche der Beſchaffenheit der Leitern und der Holzhalle mit den Angaben des Schreiners erregten zwar Verdacht, allein das Gegengewicht des guten Leumunds machte die Verhaftung bedenklich, welche nach St. G. Bd. II. 118. ſoviel Verdacht erfordert, als zur Verſetzung in den Stand der Anſchuldigung erfordert wird. Doch bot die Gefahr einer Colluſion in Vergleichung mit St. G. Bd. II. 119. bis 121. das Mittel der proviſoriſchen Verhaftung in einem anſtändigen Civilverwahrungsorte.

Von den ſchleunig vernommenen Geſellen und Hausgenoſſen des Schreiners verſicherten 2 Geſellen und 1 Lehrjunge, daß ſie geſehen, wie ihr Meiſter dieſe Leitern (nicht in der gewöhnlichen Werkſtatt, ſondern in der Holzhalle) gefertigt, und daß er ihnen geſagt habe, ſie gehörten für einen Dachdecker. Alſo auch hier Widerſpruch, indem der Schreiner vor Gericht angegeben hatte, die Leitern zu eigenem Gebrauche für die Holzhalle gefertigt zu haben.

Jetzt konnte man in dem Fertigen der für den angeblichen Gebrauch untüchtigen, zum Behufe des Diebſtahls aber tauglichen Leitern, dann in den verſchiedenen Angaben des Schreinermeiſters über den Zweck der Leitern beſtimmte Anzeigungen des Verbrechens gegen ihn finden und gemäß St. G. Bd. II. 251. eine Hausſuchung vornehmen, zu welcher in Folge II. 254. der Schreinermeiſter beigezogen wurde. Nachdem dieſer nur wenige Gulden als ſeinen ſämmtlichen baaren Vorrath vorgezeigt hatte, fand man auf dem Dachboden unter dem letzten Brette des Fuß-

bodens vier Geldrollen und hinter dem Dache an einem Balken 3 Geldrollen versteckt, welche der Schreiner als ihm gehörig und von ihm zur Sicherheit gegen Diebe versteckt anerkannte, nun aber kein Geld mehr zu haben vorgab. Die Summe des gefundenen Geldes betrug 547 Fl. Weiter aber ließ sich kein Geld vorfinden.

Am andern Morgen kam in das Haus des Schreinermeisters, welcher Wittwer war, eine arme alte Frau, welche täglich dort Hobelspäne als Allmosen erhielt, um ihre Gabe abzuholen. Sie erhielt solche von der Haushälterin des Schreinermeisters, dabei aber auch ein schweres Säckchen mit dem Ersuchen, solches aufzubewahren, „bis die fatalen Dinge, die jetzt im Hause vorgehen, vorüber wären". Die Haussuchung am Abend zuvor und die Vernehmung der Gesellen und Lehrjungen hatten bereits das Gerücht in der Stadt veranlaßt, daß der Schreiner des Diebstahls bei dem Freiherrn verdächtig sei; die Alte schöpfte sogleich Argwohn, daß im Säckchen sich Geld befinde; sie lärmte und schrie: „daß man sie in den Diebstahl hineinbringen wolle", bis die Nachbarschaft zusammenlief, wo sie dann das Säckchen ein paar als redlich bekannten Männern übergab, welche es zu Gericht brachten.

Inzwischen hatten sich auf den Lärm Polizeisoldaten eingefunden, welchen sogleich erzählt wurde, daß die Haushälterin des Schreiners während des Auflaufs gegen das Stadtthor gelaufen sei. Vor dem Thore wurde sie auf voller Flucht eingeholt und zu Gericht gebracht. Dort unvereidet vernommen, gab sie an, der Schreiner habe zwei Tage nach dem Diebstahl seinen Schrank geöffnet und in diesem habe sie viele Geldrollen liegen sehen. Als sie ihr Verwundern über das viele Geld geäußert, habe er gesagt: „Mache Sie mich nicht unglücklich". Sogleich ahnend, daß das Geld bei dem Freiherrn entwendet worden, habe sie den Schreiner gefragt: „ob er allein gewesen sei?" und dieser habe solches bejaht, weiter aber in Beziehung auf den Diebstahl nichts gegen sie geäußert, namentlich ihr solchen nicht eingestanden. Später habe er ihr einige Rollen Geld gegeben, damit sie solche gut verstecke, und sie habe dieses Geld in ein Säckchen gethan und in einer ihr gehörigen Kiste unter ihren Kleidern versteckt, wo solche bei der Haussuchung nicht gefunden worden. Dieses Säckchen mit Geld sei es, welches sie der alten Frau gegeben; sie

wisse aber nicht, ob solches gestohlen sei, und habe nur hiefür die oben erwähnte Vermuthung.

Das Geld, welches man jetzt auf diese Weise noch erhalten hatte, gab Veranlassung, eine nochmalige und genauere Haussuchung vorzunehmen und hiebei nicht, wie das erstemal, die Effecten der Dienstboten und Gesellen auszuschließen. Dem Gesetze gemäß mußte der Schreinermeister beigezogen werden und der Inquirent benützte dieses auch dazu, um den Eindruck zu beobachten, welchen der plötzliche Anblick des neuerdings erhaltenen Geldes auf den Verdächtigen machen würde. Es begab sich daher die Untersuchungscommission in die Wohnstube des Schreinermeisters, ließ diesen, nachdem das Säckchen mit Geld auf den Tisch gelegt war, vorführen und eröffnete ihm, daß nochmals in seinem Hause gesucht werden müsse. Der Schreiner, welcher gleich beim Eintritt in das Zimmer das Säckchen erblickt und starr angesehen hatte, sagte mit niedergeschlagenem Blicke: „So! haben Sie das Geld in der Gesellenkammer auch erwischt. Nun dürfen Sie suchen, so lange Sie wollen; nun finden Sie nichts mehr. Sie haben Alles.“ Gerade diese Rede forderte zu noch genauerer Untersuchung auf und als man in der Gesellenkammer (wo ein Theil der Gesellen des Schreiners die Schlafstätte hatte und die Kleider und Effecten verwahrte) die Bretter des Fußbodens aufgebrochen hatte, fand man an verschiedenen Orten vertheilt noch mehre Geldrollen, welche der Schreinermeister sogleich als sein Eigenthum erkannte.

Dieses und das im Säckchen befindliche Geld wurde in Gegenwart des Schreinermeisters gezählt, und es bestand ersteres in 2692 Gulden, das im Säckchen befindliche in 648 Gulden, so daß jetzt 3887 Gulden versteckt gefunden waren.

Alles gefundene Geld war in Rollen, welche überschrieben waren; der Freiherr und sein Secretär versicherten eidlich, daß beinahe alle diese Rollen von der Hand des Secretärs überschrieben seien und daß die andern mit Ueberschriften von königl. Kassen versehenen Rollen gerade solche seien, wie mit entwendet worden; von 6 Rollen, jede zu 100 Gulden, versicherten beide, daß solche bestimmt mit entwendet worden, weil sie mit der Namens-Chiffre des Secretärs versehen wären, welches Zeichen der Secretär erst wenige Tage vor dem Diebstahl auf die in die Kassen gelegten Rollen auf besonderes Verlangen des Freiherrn gemacht

hätte und seit welcher Zeit nicht eine einzige Zahlung mehr in Rollen gemacht worden sei.

Die Specialuntersuchung wurde nun wider den Schreinermeister verfügt und geführt. Derselbe leugnete in allen Verhören, den Diebstahl begangen zu haben, und da der übrige Gang der Untersuchung kein besonderes Interesse hat, auch die Frage über den Thatbestand eines durch Einsteigen und Einbruch ausgezeichneten Diebstahls, welcher schon dem Betrage des Entwendeten nach ein Verbrechen bildet 2), in wissenschaftlicher Beziehung nicht erheblich ist, so ist nur noch darzustellen, aus welchen Gründen Inquisit in beiden Instanzen des erwähnten Verbrechens aus Zusammentreffen der Indicien für schuldig erklärt und zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

I. Als gleichzeitige Anzeigungen, deren das Gesetz eine Mehrheit, also wenigstens zwei erfordert, stellten sich dar:

1) Der Schreinermeister war nach seinem eigenen Geständnisse und nach den übereinstimmenden Aussagen seiner während der Specialuntersuchung 3) vereideten zwei Gesellen und nach der Aussage seines eidesunmündigen Lehrjungen kurz vor dem Diebstahle noch in dem Besitze derselben zwei Leitern, welche nur wenige Stunden nach der That am Hause der That gefunden wurden. Inquisit gab an, kurz vor dem Diebstahle wären ihm die Leitern am hellen Tage aus der Holzlege entwendet worden. Die zwei Gesellen sagten aber so wie der Lehrjunge bestimmt aus, daß noch am Abend vor der That die Leitern in der Holzlege waren.

Es war im höchsten Grade wahrscheinlich, daß das Einsteigen mit diesen Leitern verübt war, und der Einwand des Inquisiten, daß es unmöglich sei, mit diesen schwachen Leitern, welche in ihrer Zusammensetzung noch schwächer würden, so hoch zu steigen und noch überdieß eine Last Geld herabzutragen, wurde durch die eidlichen Aussagen von vier Maurergesellen

(wegen der früheren entgegengesetzten Aussagen zweier anderer Sachverständigen und der denselben entgegenstehenden oben erwähnten thatsächlichen Widerlegung mußte in Ermanglung von

2) Gesetz wider den Diebstahl vom 25. März 1816. Art. 1. 6. 7. 9. Blätter für Rechtsanwendung, Band III. S. 313. fg.

3) Anfangs der Untersuchung wäre es gewagt gewesen, die Gesellen zu vereiden, denn sie konnten Mitschuldige sein.

Sachverständigen höherer Ordnung, gemäß St. G. Bd. II. 265., eine doppelte Anzahl genommen werden)
widerlegt und dieſe Widerlegung noch dadurch beſtärkt, daß einer der Maurergeſellen in Gegenwart des Inquiſiten auf der Leiter bis an das Fenſter, wo der Einbruch geſchehen war, hinan und mit einer gleich ſchweren Laſt, wie das entwendete Geld war, wieder herabſtieg.

Der Beſitz der Werkzeuge und Mittel, womit die That gewiß oder wahrſcheinlich begangen worden, iſt ein gleichzeitiges Indicium (II. 311.) und das vorliegende war um ſo näher und dringender, als die Leitern offenbar nur zu einem vorübergehenden Gebrauch gemacht und dem Schreinermeiſter zu ſonſt nichts dienlich waren.

2) In der Wohnung des Inquiſiten wurde eine Summe Geldes gefunden, welche mit dem von der Haushälterin dem Bettelweibe gegebenen Gelde etwas mehr betrug, als dem Freiherrn entwendet war 4). Der vom Inquiſiten zugeſtandene Beſitz dieſer für ſeine Verhältniſſe ſehr bedeutenden Summe bildete nach St. G. Bd. II. 311. ebenfalls eine gleichzeitige Anzeigung, weil Inquiſit über die Redlichkeit ſeines Beſitzes ſich nicht auszuweiſen vermochte. Zwar unterlag es keinem Bedenken und war ſogar bewieſen, daß der Schreinermeiſter bei dem bedeutenden Umfange ſeines Geſchäfts jährlich eine bedeutende Summe Geldes einnahm und daß ſonach für ihn auch jährlich einiger Ueberſchuß bleiben konnte: es war ſonach die Einrede des Inquiſiten, daß dieß erſpartes Geld ſei, um ſo mehr unterſtützt, als der Freiherr und ſein Secretär verſicherten, daß der Schreiner dort nach und nach einige tauſend Gulden und namentlich in ſolchen Rollen und mit denſelben Ueberſchriften, wie die gefundenen erhalten hatte, ſo daß das Vorgeben des Inquiſiten, als habe er gerade dieſe Rollen zum Zurücklegen gewählt, weil es immer gutes wohlgepacktes Geld geweſen, ziemliche Glaubwürdigkeit für ſich zu haben ſchien. Allein ſchon im Allgemeinen war es nicht ſehr glaublich, daß der Schreinermeiſter eine ſo bedeutende Summe erſpart haben ſollte. Er hatte ja doch auch bedeutende Auslagen für Holz und andere Materialien, für Geſellen und für ſein Hausweſen zu beſtreiten: er war erſt 12 Jahre Meiſter und von dieſen 12 Jah-

4) Der geringe Ueberſchuß war allem Anſcheine nach redlich erworbenes Eigenthum des Schreiners.

ren waren die von 1805 bis 1815 beinahe lauter Kriegsjahre; in die zwei letzten Jahre fiel das Theurungsjahr $18\frac{16}{17}$; es war also eine so bedeutende Ersparniß kaum zu denken und zu Allem diesem kam, daß der Schreiner noch in den letzten vier Jahren erwiesenermaßen von Zeit zu Zeit Geld borgte und daß sein Vorgeben, daß er dieß nur zum Schein gethan habe, damit man sein Vermögen nicht bemerke, theils im Allgemeinen, theils deshalb nicht glaubwürdig war, weil er von dem entnommenen Gelde Zinsen zahlte, was bei seinem erwiesenen Sinne zur Sparsamkeit nicht geschehen sein würde. Es sagten auch der Freiherr und sein Secretär eidlich, daß der Schreiner dort immer Abschlagszahlungen verlangt, jedoch nie mehr als eine Rolle zu 100 Gulden auf einmal erhalten habe, weil er stets Geldbedürfniß vorgeschützt.

Insbesondere aber wurde diese Anzeigung dadurch um so dringender, daß der Freiherr und sein Secretär eidlich sagten, daß unter dem in der Gesellenkammer gefundenen Gelde sich sechs Rollen, jede zu hundert Gulden befänden, welche sie beide bestimmt als gestohlnes Geld erklären könnten, indem der Ueberschrift auf denselben, wie oben schon erwähnt, ein bestimmtes Zeichen beigefügt war, mit welchem Zeichen keine Rolle noch ausgegeben wurde, am allerwenigsten an den Schreinermeister, welcher schon einige Wochen vor dem Diebstahl kein Geld mehr bei dem Freiherrn empfangen hatte.

Eine spätere Angabe des Inquisiten, daß er das Geld von seinen verstorbenen Eltern — und eine noch spätere Angabe, daß er es von seinen verstorbenen Brüdern geerbt habe, konnte er nicht wahrscheinlich machen, im Gegentheil seine Eltern und Brüder waren in Armuth gestorben.

Die erwähnten beiden vollkommen bewiesenen gleichzeitigen nahen und dringenden Anzeigungen erfüllten schon die gesetzliche Bedingung einer Mehrheit solcher Indicien; es kam aber noch hinzu:

3) Als entfernte Anzeigung der Umstand, daß außer den ganz unverdächtigen Domestiken des Freiherrn Niemand als der Schreinermeister wissen mochte, daß dort sich Geld befinde, wo solches entwendet wurde; daß also daraus, daß der Dieb gerade dort einbrach, wo das Geld sich befand, einigermaßen auf des Schreinermeisters Anwesenheit am Orte des begangenen Verbrechens geschlossen werden konnte (II. 311. Abs. I.). Es wollten nämlich im Anfange der Untersuchung weder der Freiherr

noch der Secretär sich erinnern, daß außer den Domestiken irgend Jemand in jenem Zimmer Geld gesehen habe: als indeß der Verdacht auf den Schreinermeister fiel, erklärte der Secretär sogleich, daß er sich jetzt erinnere, daß er nur ein paar Monate vor dem Diebstahl dem Schreinermeister in dem Zimmer der That Geld bezahlt und solches aus dem Schreibtisch und dem Kaunitz genommen habe: er habe den Schreinermeister unbedingt für einen redlichen Mann gehalten und deshalb sei ihm nicht gleich eingefallen, daß dieser in jenem Zimmer Geld gesehen habe. Inquisit gab vor Gericht zu, daß er in jenem Zimmer und aus jenen Behältnissen die letzte Zahlung durch den Secretär empfangen habe.

4) Die Stricke, welche bei den Leitern gefunden wurden, wollte zwar Inquisit nicht recognosciren: allein der Seiler, welcher solche als seine Arbeit erkannt hatte, erinnerte sich nun auch und Inquisit gestand dann zu, daß Letzterer von jenem nur wenige Tage vor der That dergleichen Stricke gekauft hatte. Da sich Stricke dieser Art in der Wohnung des Schreiners nicht vorfanden, dieser auch nicht mehr sich erinnern wollte, wozu er diese Stricke gekauft oder verwendet habe; da die Haushälterin und die Gesellen des Schreiners von diesen Stricken nichts wissen wollten, so bildeten letztere als Werkzeuge, mittelst welcher wahrscheinlich die Leitern zusammengehalten wurden und also das Einsteigen verübt war, zwar ebenfalls ein gleichzeitiges Indicium, allein es konnte solches als eine dringende Anzeigung nicht angesehen, sondern nur als entfernte Anzeigung betrachtet werden, theils weil die Identität der gefundenen Stricke mit denen, welche der Schreiner gekauft hatte, nicht herzustellen war [5]), theils weil es leicht sich denken ließ, daß ein Mann von so bedeutenden Geschäften, wie jener Schreiner ein paar unbedeutende Stricke verbraucht haben konnte, ohne, besonders in der Beängstigung durch eine Criminalunterſuchung, sich zu erinnern, wohin er solche gebracht habe [6]).

5) Daraus, daß der Schreiner dergleichen Stricke gekauft hatte und deren Verwendung nicht nachweisen konnte, wurde geschlossen, daß die Stricke, welche gefunden wurden, jene seien, die er gekauft hatte; aus den Stricken, welche gefunden wurden, schloß man, daß diese zum Einsteigen mit gebraucht wurden; es lag also nur ein mittelbares Indicium vor. St. G. Bd. II. 313.

6) Die obigen beiden letzten Anzeigungen konnten nur zur Unter-

II. Als vorausgehende Anzeigungen, deren eines genügt hätte, waren folgende vorhanden:

1) ein besonderes Interesse, das vorgefallene Verbrechen zu begehen. St. G. Bd. II. 310. Abs. I. Der Schreinermeister hatte als unvermögender Geselle lediglich im Vertrauen auf seine Geschicklichkeit das Meisterrecht erworben, bald sich ein Haus gekauft und hiezu eben so wie zu den zum Gewerbe nöthigen Holzvorräthen war viel Geld erforderlich. Sein ausgezeichnet guter Leumund, seine Geschicklichkeit, sein Fleiß, seine Sparsamkeit, verschafften ihm Kredit, aber die vielen Kapitalzinsen, die Ausgaben auf sein Gewerbe, die harten Kriegsjahre und zuletzt die Theurung setzten ihn oft in Geldverlegenheit, so daß er hier und dort Geld gegen Zinsen entlehnte, auch einigemal und selbst noch kurz vor dem Diebstahl wegen öffentlicher Abgaben mit Execution belegt wurde. In solcher Geldnoth mochte ihm durch den kurz vor der That ihm gestatteten Anblick des Geldes der Gedanke zur That um so leichter gekommen sein, als gerade seine große Neigung zur Sparsamkeit [7]) den Entschluß zur That zu befördern sehr wohl geeignet war. Die Einrede des Inquisiten, als habe er Geldverlegenheit nur vorgespiegelt, um nicht reich zu scheinen, um nicht gleich andern Meistern seines Handwerks Aufwand machen zu müssen, um dem Neide seiner Mitmeister zu entgehen, um bei der Einquartierung geringer belastet zu werden; dies Alles widerlegte sich dadurch, daß er seine Geldverlegenheit gegen Andere verborgen hatte, daß es seiner Sparsamkeit widersprach, Kapitalzinsen und Executionskosten zu bezahlen und daß, wenn ja seine Mitmeister ihn beneideten, dieß doch nur wegen des starken Betriebs seines Gewerbes sein konnte, dieser Betrieb aber stadtkundig war und durch Vorspieglung von Geldverlegenheit nicht verdeckt werden konnte.

2) Die alte Magd des Freiherrn versicherte eidlich und der Schreinermeister gestand auch vor dem Untersuchungsrichter, daß

---

stützung der übrigen (adminiculirend) gebraucht werden; sie selbstständig zum Beweise aus Indicien zu gebrauchen, wäre der von Höfler a. a. O. mit Recht gerügte Fehler gewesen (s. S. 153 Note 4.).

7) An sich wäre freilich Sparsamkeit kein Indicium; allein zum Gewichte eines Indiciums kann Neigung zur Sparsamkeit sehr wohl beitragen.

er an demſelben Tage, wo der Freiherr abgereiſt war, ſie fragte, wann dieſer zurückkomme. Dieſe hiernach vollſtändig bewieſene Nachfrage erſcheint um ſo mehr als Vorbereitung zur That, als der Schreiner keine Veranlaſſung zur Nachfrage hatte und ihm der Diebſtahl unbemerkbarer gelingen konnte, wenn der Freiherr abweſend war, denn dann konnte dieſer den Einbruch in ſein Zimmer und das Einſteigen in daſſelbe nicht bemerken. Zwar wollte der Schreiner ſeine Nachfrage damit rechtfertigen, daß bei ihm in das Haus des Freiherrn Fenſterrahmen beſtellt waren, allein das Maas zu dieſen Rahmen hatte er ſchon genommen, die Rahmen waren noch nicht gefertigt, ſie gehörten zu Winterfenſtern, welche man erſt nach mehren Wochen nothwendig hatte; der Schreiner hatte alſo gar keine Veranlaſſung, um dieſer Rahmen willen nach der Zurückkunft des Freiherrn zu fragen. Das Indicium war ein nahes, weil der Dieb nur in Abweſenheit des Freiherrn den Diebſtahl unbemerkt ausführen zu können hoffen durfte.

3) Die Umſtände, unter welchen der Schreiner die Leitern fertigte 8), bildeten ein vorausgehendes Indicium. Er fertigte jene Leitern nicht, wie ſeine übrigen Arbeiten, in der gewöhnlichen Werkſtätte, ſondern, wie er geſtand und die zwei Geſellen eidlich ausſagten, in der Holzlege, wo er außer dem Lehrjungen, den er mitnahm und von dem als einem noch unerfahrnen Menſchen er wahrſcheinlich einen Verrath nicht befürchtete, von Niemand geſehen zu werden erwarten konnte. Nur ein zufälliges Bedürfniß an Holz führte die zwei Geſellen in die Holzlege, und als dieſe den Meiſter fragten, „was er denn da für eine curioſe Arbeit habe", antwortete er ihnen, wie ſie einſtimmig und eidlich verſichern, mit verlegener Miene, daß es Leitern für einen Dachdecker wären. Inquiſit gab als möglich an, dieſe Aeußerung gethan zu haben, ſagt aber, daß wenn er ſie gethan, es nur geſchehen ſei, weil er ſich nicht berufen fühle, ſeinen Geſellen über ſeine Arbeiten Rechenſchaft zu geben, und wenn er ja bei jener Antwort verlegen geweſen, ſo rühre dieß wohl daher,

8) Der Beſitz der Leitern war ein gleichzeitiges Indicium. Verſchieden von dieſem Beſitze waren obige Umſtände. Die Leitern wurden daher nicht zweimal, nämlich als gleichzeitiges und als vorausgehendes Indicium benützt, denn dieß wäre fehlerhaft geweſen, ſ. oben. S. 152. pos. 5.

daß er als angesehener Meister von seinen Gesellen über einer so geringfügigen Arbeit getroffen worden.

Diese Anzeige mußte als ein erhebliches angesehen werden, denn sie beweißt, daß der Schreiner die Fertigung der Leitern geheim halten und den Zweck derselben verschweigen wollte. Diese vollständig bewiesenen Indicien wurden

4) noch einigermaßen dadurch unterstützt, daß ein Nachtwächter eidlich versichert, in der Nacht der That kurz vor 1 Uhr habe er in der Nähe des Hauses des Freiherrn einen Mann gesehen und angerufen, welcher sich als jener Schreiner genannt und der auch dessen Statur gehabt hätte, den er aber wegen Finsterniß nicht habe erkennen können. Da indessen Inquisit diesen Umstand leugnete, so konnte hierauf nur ein ganz schwaches Gewicht gelegt werden.

III. Auch nachfolgende Anzeigungen waren vorhanden:

1) Das Verstecken des Geldes. Hätte der Schreiner das redlich erworben gehabt, so hatte er keine Ursache, es zu verstecken. Wollte er es gegen Diebstahl sichern, so hatte er — außer dem Mittel, es zur Schuldenzahlung zu verwenden — doch zuverlässigere Orte, als unter dem Dache, unter dem Fußboden der Gesellenkammer und in dem Versteck der Haushälterin.

2) Das Verleugnen des Geldes vor dem Untersuchungsrichter. Hatte Inquisit kein Bewußtsein der Schuld, so bedurfte er nicht der wiederholten Versicherung vor dem Untersuchungsrichter, daß er kein Geld besitze; im Gegentheil, sobald er wahrnahm, daß man ihn des Diebstahls verdächtig halte,

(und dieß mußte er doch wahrnehmen, als er nach Recognition der an dem Hause des Freiherrn gefundenen Leitern verhaftet wurde)

sobald hatte er auch Veranlassung, all sein Geld zu offenbaren, um nicht durch Ableugnen sich noch verdächtiger zu machen 9).

---

9) Ein solches Leugnen ist nicht immer auf ein Bewußtsein der Schuld gegründet, sondern beruht oft auf einer ungeschickten Vorsicht selbst des Unschuldigen, welcher sich sonst noch mehr Verdachtgründe aufzulasten wähnt. Allein das ist eben das Charakteristische der Indicien, daß sie einzeln keinen logischen Schluß — keine volle Gewißheit begründen, sondern nur eine Folgerung, und daß sie einzeln wohl auch andere Erklärung zulassen, in ihrem Zusammentref

2) Die Widersprüche, deren Inquisit in Beziehung auf den Erwerb des Geldes sich vor Gericht schuldig machte. Anfangs wollte er das Geld erspart haben, und als ihm die Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe so klar vorgestellt war, daß er damit durchzulangen verzweifeln mußte, wollte er plötzlich Leute beerbt haben, welche kein Vermögen hinterlassen hatten.

Zu diesen vollständig bewiesenen Anzeigungen kam noch

4) die freilich ohne Vereidung abgegebene und deshalb nur eine ganz entfernte, aber doch einigermaßen unterstützende Aussage der Haushälterin, daß, als sie zwei Tage nach der That viel Geld in dem Schranke des Schreiners gesehen, dieser gesagt habe: „Mache Sie mich nicht unglücklich" — dann daß der Schreiner ihre Frage, ob er allein gewesen, bejahend beantwortet habe.

Die vorerwähnten vorausgehenden, gleichzeitigen und nachfolgenden Anzeigungen standen unter sich dergestalt im Zusammenhange, daß solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens durch den Schreinermeister vernünftigerweise erklärt werden konnte. (St. G. Bd. II. 328. Num. 2.) Ein Mensch, welcher in Geldverlegenheit ist, fertigt sich Leitern, die er zum Gebrauch, die man gewöhnlich von Leitern macht, nicht wohl benutzen kann, fertigt sie möglichst unbemerkt, giebt einen unwahren Zweck der Leitern an, welche dann da gefunden werden, wo eingestiegen (und wahrscheinlich mit diesen Leitern eingestiegen) und gestohlen wurde. Er gehört zu den wenigen Menschen, welche wissen, daß dort Geld sich befindet, wo dieses gestohlen wird; er ist es, welcher kurz vor der That sich erkundigt, ob das Nebenzimmer noch einige Zeit von dem Hauseigenthümer nicht bewohnt werde; bei ihm wird nach der That unverhältnißmäßig viel Geld gefunden, welches er versteckt und Anfangs verleugnet hat, dann bald auf diese, bald auf jene ganz unwahrscheinliche Weise erworben haben will; von diesem Gelde wird ein Theil von zwei Zeugen bestimmt als das entwendete Geld erkannt. Diesem Zusammentreffen steht auch nicht Ein erwiesener Umstand widersprechend entgegen; es spricht keine

---

fen aber eine moralische Ueberzeugung gewähren, welche den Gesetzgeber bestimmen kann, die Richter zu ermächtigen, eine Person für überwiesen zu achten.

Bei dieser Bemerkung des Hrn. Einsenders verweist der Herausgeber auf Bayer Band 18 dieser Annalen, S. 296 f.

besonders gegründete Anzeigung der Unschuld für den Inquisiten und nicht die geringste Vermuthung ist vorhanden, daß die That von einer andern Person wäre begangen worden (St. G. Bd. II. 328. Num. 3. 4. 5.).

Die Gewißheit, welche hier die Richter auf den Grund des Gesetzes annahmen, war auch eine Gewißheit, welche Jedem sich aufdringt und welche noch weit zuverlässiger ist, als öfters die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen. — Merkwürdig war, daß dem Verurtheilten kein Laut über erlittenes Unrecht entschlüpfte. Mit Standhaftigkeit hörte er sein Urtheil an: mit gleicher Standhaftigkeit betrat er den Strafort, wo er als Schreiner verwendet wurde, fleißig arbeitete, sich ganz der Hausordnung gemäß betrug und weil er täglich mehr als sein Pensum arbeitete, nach sechs Jahren (gemäß St. G. Bd. I. 13. wurde ihm das letzte Viertheil der Strafzeit im Gnadenwege erlassen) mit einer ziemlichen Summe verdienten Geldes entlassen wurde *).

B.

Die eingemahnte Zechschuld und ihre schreckliche Abzahlung.

Oder:

Cyrillus Salzmann, der Kettensträfling auf Indicienbeweis, ein Gegenstück von „Georg Engelhardt, dem sich durchlügenden Raubmörder.“ **)

Zu Fischdorf, einem Dorfe in Baiern, lebte ein Wirth, welcher zugleich Bauer war, mit seiner Ehefrau seit einigen Jahren in der Ehe. Die Bauern des Dorfes und der Umgegend sind gerade so vermögend, daß sie während des Tages sich hie und da mit einem Trunke Bier laben können, und dieß war die Veranlassung, daß von den Wirthsleuten stets Jemand zu Hause sein mußte, um Bier abzugeben, selbst wenn die Feldarbeit dringend war. Am 4. Novbr. 1830 Nachmittags wollten einige Personen

*) Enthalten die Untersuchungs-Acten eine Erklärung über die psychologisch auffallende Erscheinung, daß der bis dahin noch ganz unverdächtige Dieb sich anscheinend freiwillig vor Gericht einfindet, um sich die Leitern anzusehen ꝛc. (S. 158 a. E.) — hatte er vielleicht Grund zur Besorgniß, daß ihm seine Gesellen, die ihn bei dem Anfertigen derselben überraschten, mit einer Anzeige zuvorkämen? —

**) Siehe Band 10 dieser Annalen S. 25 f. d. H.

dort theils Bier trinken, theils Bier holen, allein die beiden Hausthüren, welche die Eingänge bildeten, waren verschlossen. Da keine Thür aufgemacht wurde, so kamen mehre Menschen zusammen, welche in das Wirthshaus wollten; man fand es auffallend, daß das Wirthshaus versperrt sei und erkundigte sich in der Nachbarschaft. Da erzählte ein eidesunfähiges Mädchen, daß es beiläufig um 4 Uhr „ein Patschen gehört habe, wie wenn Jemand im Wirthshause mit dem Pantoffel zuschlage" und sie habe auch gehört, daß dabei Jemand winselte. Um halb 4 Uhr hatten ein Nachbar und ein Gensdarm die Wirthin noch im Garten gesehen, wo sie mit Wäsche sich beschäftigte, und da es nun halb 5 Uhr war, so fand man das längere Verschlossensein des Hauses, welches auf wiederholtes Klopfen und Rufen nicht geöffnet wurde, und die Erzählung des Mädchens so auffallend, daß man zu allen Fenstern des Wirthshauses hineinsah und endlich entdeckte, daß die Wirthin in der Küche auf dem Boden liege. Mehre Nachbarn drangen nun in das Haus und fanden die Wirthin in ihrem Blute liegend; ihr Kopf war zerschmettert, sie athmete noch, war aber besinnungslos. Nach ein Paar Stunden war sie eine Leiche, ohne daß sie zuvor noch über die That oder den Thäter etwas anzugeben vermocht hätte.

Besichtigung und Zergliederung des Leichnams in gesetzlicher Form und das gerichtsärztliche Gutachten gaben die unzweifelhafte Gewißheit, daß die Wirthin die Verletzungen am Kopfe mit einem stumpfen Instrumente erhalten hatte und an diesen Verletzungen eines gewaltsamen Todes gestorben sei; daß ferner diese Verletzungen nothwendig und ihrer allgemeinen Natur nach unmittelbar den Tod bewirkten. Der Thatbestand einer Tödtung lag so klar vor, daß eine nähere Ausführung hier ohne Interesse wäre.

Die geschäftige Fama hatte schnell einen Thäter benannt; der Wirth mußte seine Frau erschlagen haben, um eine jüngere Frau zu bekommen.

Die gerichtlichen Forschungen bewährten indeß, daß der Wirth einen guten Leumund habe, ihm die That nicht zuzutrauen und ein Beweggrund hierzu gar nicht zu denken sei; daß er insbesondere mit seiner Frau in friedlicher Ehe gelebt 1) habe; daß er

1) Ein Zeuge sagte: „der Wirth habe vielleicht hie und da seiner Frau eine Ohrfeige gegeben, allein dieß komme in jeder Ehe vor".

schon um drei Uhr, also eine halbe Stunde früher als die Frau noch im Hofe mit der Wäsche sich beschäftigte, mit zwei Dienstboten in den Wald gefahren war und daß er sich im Walde und bei seiner Nachhausekunft auf die Nachricht von der That auf eine Weise benahm, welche allen Verdacht beseitigte; ja daß er die noch lebende, aber zum Sprechen unvermögende Frau gefragt habe, wer ihr denn dieß gethan habe? 2).

Die thätige Gensdarmerie hatte indeß einen Verdacht gegen einen Andern ausgemittelt.

Der ledige Wagnergeselle Cyrillus Salzmann aus Mögelheim, einem von Fischdorf nicht eine volle Stunde entfernten Dorfe, war am Tage vor der That im Wirthshause zu Fischdorf, konnte seine geringe Zeche nicht bezahlen, wurde deshalb von der Wirthin hart angeredet, ging am Tage der That bis an das Wirthshaus in Fischdorf, ohne daß man jedoch wahrgenommen hatte, ob er in das Haus gekommen; es hatten ihn aber Zeugen beiläufig eine halbe Stunde später in der Richtung vom Wirthshause herkommen und schnell gegen Mögelheim gehen sehen, und es war auffallend, daß er Denen, welche ihm auf diesem Wege begegneten, etwas verkehrte Antworten gegeben hatte. Die Verdachtgründe mehrten sich, und Salzmann sollte provisorisch verhaftet werden. Er war gerade in einem Wirthshause zu Mögelheim unter den Gästen, als Gensdarmen vor dem Hause nach ihm fragten: die Wirthin trat in das Zimmer und fragte ihn (da sie den Verdacht noch nicht wußte): ob er denn schon wieder Etwas gethan habe, weil Gensdarmen nach ihm fragten, und nun entwischte Salzmann durch die Küche und wurde erst am dritten

2) Es war ganz wohl vom Inquirenten gehandelt, den Mann nicht gleich provisorisch verhaften zu lassen, zumal eine Gefahr der Collusion nicht angezeigt war. Die sogenannte vox populi ist bei Verbrechen sehr oft trügerisch; das Volk will immer gleich den Thäter wissen, und hat es einmal eine Vermuthung, so bildet es solche schnell aus. Fama crescit eundo. — In ähnlicher Art verhält es sich, wenn Jemand in gegründeten Verdacht eines Verbrechens kommt, denn nun findet gleich die Fama Verdachtgründe, daß dieser Mensch alle Verbrechen begangen habe, deren Thäter bis jetzt nicht entdeckt werden konnten. Die Inquirenten dürfen solche Gerüchte nicht unbeachtet lassen, dürfen ihnen aber auch nicht vorschnell ein bedeutendes Gewicht beilegen.

Tage in einer Scheune versteckt gefunden und dann verhaftet. Die Specialuntersuchung wurde wegen Mords gegen ihn erkannt und geführt, und nach geschlossener Untersuchung und abgehaltenem Schluß- und Vertheidigungsverfahren erkannte der Gerichtshof den Salzmann auf den Grund eines Indicienbeweises des Verbrechens des Mords [3] schuldig, und verurtheilte ihn zur Kettenstrafe.

Die Indicien, welche als vollkommen überweisend angesehen wurden, sind

I. gleichzeitige Anzeigungen.

1) Gegenwart zur Zeit und am Orte der That. Die Wirthin zu Fischdorf war erwiesenermaßen um halb 4 Uhr jenes Tages noch in ihrem Garten beschäftigt, und um halb 5 Uhr fand man sie in ihrem Blute liegend. Innerhalb dieses Zwischenraums von einer Stunde mußte also die That geschehen sein; ja man kann annehmen, daß sie zwischen halb 4 und 4 Uhr vorfiel, weil die Nachbarn gleich nach 4 Uhr anfingen, sich vor dem Wirthshause zu versammeln, und weil das eidesunmündige Mädchen beiläufig um 4 Uhr das Patschen und das Gewinsel im Wirthshause gehört haben wollte. Nun sagten mehre Zeugen eidlich aus, daß sie den Salzmann etwa um halb 4 Uhr in den Ort Fischdorf und bis an das dortige Wirthshaus hinausgehen gesehen, sich aber nicht darum bekümmert hätten, ob er wirklich in das Haus hineingegangen sei. Drei andere, eben so wie die erstern, unverdächtige Zeugen versicherten eidlich und übereinstimmend, sie hätten beiläufig um 4 Uhr den Salzmann von dem hintern Theile des Wirthshauses eilig fortgehen sehen. Salzmann gestand in den Verhören seine Anwesenheit zu Fischdorf und an jenem Wirthshause am fraglichen Nachmittage, jedoch in folgender Art abweichend von den Aussagen der Zeugen: Er wollte nämlich schon um 3 Uhr am Wirthshause angekommen

3) Keineswegs konnte im vorliegenden Falle, wie indeß angeregt wurde, eine Verurtheilung wegen Todtschlags aus Indicien sich rechtfertigen, denn die vorausgehenden Anzeigungen waren von der Art, daß sie nur als Vorbereitung zur That, also nur als Indicien des Mords angesehen werden konnten. Waren sie in dieser Beziehung nicht beweisend, so fehlte es an tüchtigen vorausgehenden Anzeigungen, und ein Indicienbeweis wäre unmöglich gewesen.

sein, dort von einem Knaben etwas von einem Zwiste zwischen der Wirthin und deren Mann erfahren und die Hausthüre verschlossen gefunden haben, sodann aber gleich wieder fortgegangen sein. Gegen diese Angaben, so weit sie von jenen der Zeugen hinsichtlich der Zeit abweichen, sprechen nun nicht blos die bestimmten Aussagen der Zeugen, welche ihn in Fischdorf gesehen, sondern auch die eidlichen Aussagen anderer Zeugen welche, wie unten folgen wird, den Salzmann von Mögelheim abgehen sahen, als er nach Fischdorf ging, denn nach den Aussagen dieser Zeugen ging er erst beiläufig um halb 3 Uhr, vielleicht noch später, von Mögelheim ab, so daß er um 3 Uhr nur bei dem schnellsten Lauf in Fischdorf sein konnte, während doch die Zeugen, welche ihn dorthin gehen sahen, keine Eile an ihm bemerkten.

Die erwiesene Gegenwart einer Person um die Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens ist ein gleichzeitiges Indicium (St. G. Bd. II. 311. Nr. 1.), und dieses Indicium war hier vollständig erwiesen und noch überdieß zum Theil vom Inquisiten zugestanden.

2) Die Besichtigung und Zergliederung des Kopfes der Getödteten und das gerichtsärztliche Gutachten hatten vollkommen hergestellt, daß die tödtlichen Verletzungen mit einem stumpfen Instrumente zugefügt waren, und aller Wahrscheinlichkeit nach rührten sie von dem Rücken eines Beils her. Daß nun Salzmann, als er damals von Mögelheim nach Fischdorf ging, ein Beil bei sich hatte, das hatten nicht nur Zeugen aus eigener Wahrnehmung eidlich ausgesagt, sondern Salzmann selbst gestand es vor dem Untersuchungsrichter wiederholt ein. Schon hiernach war ein zweites gleichzeitiges Indicium, der Besitz des Werkzeugs, womit die That wahrscheinlich geschehen, vollständig bewiesen. (St. G. Bd. II. 311. Nr. 2. u. 318.) Es wurde aber diese Anzeigung noch dringender dadurch, daß Salzmann stets behauptete, das Beil, welches er damals bei sich gehabt, wäre ein großes Beil gewesen, mit welchem er Holz im Walde fällen wollte, während durch die Zeugen vollständig bewiesen wurde, daß er ein kleines, nicht über einen Schuh langes Beil bei sich gehabt habe. Es kommt hierzu noch, daß Salzmann ein so kleines Beil nie im Besitz gehabt haben wollte, während andere Zeugen, als die ihn an jenem Tage gesehen, einstimmig sagen, er habe gerade so ein kleines Beil besessen und öfters zu seinen Wagnerarbeiten ge-

braucht. Gerade das Abläugnen dieses Beils *) und der Umstand, daß dieses, wiederholten Suchens ungeachtet, nicht vorgefunden werden konnte, läßt vermuthen, daß die That mit dem Beile geschah und Salzmann das mit Blut befleckte Instrument auf dem Rückwege nach Mögelheim oder sonst irgendwo so versteckt habe, daß es nicht mehr aufzufinden war.

3) In der Schlafstube des Salzmann fand man wenige Tage nach der That hinter alten Brettern versteckt eine alte Jacke (Collet — Kittel) mit noch ziemlich frischen Blutflecken, und es war diese Jacke an den Vordertheilen zerrissen. Daß Inquisit diese Jacke am Tage der That am Leibe hatte, gestand er selbst und war von einigen Zeugen bekundet, die ihn mit solcher nach Fischdorf hatten gehen sehen. Auch an dem Halstuche, welches Inquisit bei seiner Verhaftung am Leibe hatte, fand man ebenfalls Blutspuren. Alle diese Blutflecken sollten nach Inquisitens Angeben von Nasenbluten herrühren, welches er 14 Tage zuvor gehabt haben will. Allein nicht nur konnte über solches Nasenbluten nichts erforscht werden, sondern es sagten auch einige Zeugen, welche die nächsten Tage vor der That mit ihm gearbeitet hatten, eidlich und bestimmt aus, daß sie damals die Flecken am Halstuche nicht beobachtet hätten, und daß sie doch solche bestimmt beobachtet haben würden, weil sie damals nahe an Salzmann arbeiteten und das Tageslicht die Beobachtung erleichtert hätte 4). Hinsichtlich der Blutflecken an der Jacke war ebenfalls von den Zeugen, welche den Salzmann am Tage der That nach 5) Fischdorf hatten gehen sehen, nichts bemerkt worden und eben so sagten dieselben, daß die Jacke damals nicht so stark zerrissen gewesen, als sie jetzt war, während Inquisit sie als schon längst so stark zerrissen angab.

Hierzu kam noch, daß bei der Jacke hinter den Brettern sich auch ein weißes mit rothen Streifen eingefaßtes Sacktüchlein

---

*) Vergl. von Almendingens gleichartige Deduction im Betreff der Lügen Carl August Oehmes in diesem Band S. 65, a. E.

4) Nach der That und bis zur Verhaftung kam Salzmann wenig unter Menschen, s. unten III, 3.

5) Auf dem Wege von Fischdorf zurück konnten die Zeugen die Blutspuren und das stärkere Zerrissensein der Jacke leicht übersehen, s. unten II, 1.

vorfand, an welchem mehre noch ganz hellrothe, also nicht alte Blutflecken waren. Dieses Sacktuch wollte Inquisit schon 14 Tage vor der That durch Nasenbluten befleckt haben; allein wie schon gesagt, ist das Nasenbluten, welches er vorschützte, nicht einmal wahrscheinlich und, wie gleich unter 4 vorkommen wird, bildet dieses Sacktuch noch ein besonderes Indicium wider den Inquisiten.

Die Blutflecken, welche an den Kleidungsstücken des Inquisiten vorgefunden wurden, begründeten hiernach ein dringendes gleichzeitiges Indicium wider denselben (St. G. Bd. II. 311. Nr. III. u. 318.) und eben so mußte das stärkere Zerrissensein der Jacke als eine gleichzeitige Anzeigung angesehen werden, weil aus solchem zu vermuthen war, daß die Wirthin sich gegen Salzmann gewehrt und in der Gegenwehr demselben die Jacke noch stärker zerrissen habe, als sie schon gewesen. (St. G. Bd. II. 311. Nr. III.)

4) Während Salzmann behauptete, das vorerwähnte Sacktuch schon drei Monate vor der That gekauft zu haben, wollten nicht nur alle Diejenigen, welche täglich mit ihm umgegangen waren, solches nicht bei ihm gesehen haben, sondern es ergab sich auch der dringendste Verdacht, daß er solches der Wirthin abgenommen oder doch dort bei der That mitgenommen habe. Es wurde nämlich erwiesen, daß die Wirthin einige Wochen vor ihrem Tod von einem hausirenden Juden zwei Sacktücher dieser Art gekauft hatte, und gleich nach ihrem Tod fand sich nur noch das eine derselben vor, während eine Zeugin versicherte, daß sie beide Tücher nur ein paar Stunden vor der That noch im Garten des Wirths zum Trocknen aufgehängt gesehen habe. Daß das bei dem Wirth noch vorhandene Tuch und das bei Salzmann gefundene von einem und demselben Stück und zwar unmittelbar abgeschnitten wurden, das versicherten zwei eidlich vernommene Webermeister auf den Grund der ganzen Arbeit beider Tücher, insbesondere aber auf den Grund der Zahl und des Aneinanderpassens der die Einfassung bildenden rothen Fäden. Da indessen es sich sehr leicht denken läßt, daß der hausirende Jude mehre Tücher von demselben Stücke in derselben Gegend verkauft habe, so war es auch möglich, daß das im Besitze des Salzmanns befindliche gerade von dem — dem Wirthe gebliebenen abgeschnitten war, und deshalb nahm eine Instanz das Indicium des Besitzes eines zur Zeit der That bei der Getödteten befundenen Gegenstandes (St. G.

Bd. II. 311. Nr. IV.) nicht als vollständig bewiesen an, während die andere Instanz sich auch hier für vollständigen Beweis aussprach [6]).

5) In der Küche des Wirths fand man nach der That einen weißen Stock, von welchem der Wirth und seine Angehörigen eidlich versicherten, daß sie solchen zuvor nie gesehen hätten, und daß sie vermutheten, der Thäter habe solchen zurückgelassen. Nun behaupten Zeugen, welche damals den Salzmann nach Fischdorf gehen sahen, er habe gerade einen weißen Stock dieser Art in der Hand gehabt; jene Zeugen aber, welche ihn dann von Fischdorf zurück nach Mögelheim gehen sahen, wollen einen Stock bei ihm nicht gesehen haben. Ist nun gleich die Identität des Stocks, welchen Salzmann damals mit nach Mögelheim nahm, mit jenem in der Küche des Wirths vorgefundenen nicht herzustellen gewesen, so blieb sie doch höchst wahrscheinlich, und damit war ein Umstand, aus welchem die Anwesenheit des Salzmanns an dem Orte der That und zur Zeit derselben geschlossen werden kann, mithin ein gleichzeitiges Indicium (St. G. Bd. II. 311. Nr. I.), wahrscheinlich gemacht.

II. Als vorausgehende Anzeigungen stellten sich dar:

1) Als Salzmann damals von Mögelheim nach Fischdorf ging, war er nicht wie gewöhnlich gekleidet: er hatte die S. 176 schon erwähnte alte Jacke am Leibe, welche er, eben wegen ihres Alters, schon ein Paar Jahre nicht mehr angezogen hatte; auf dem Kopfe trug er, statt seiner gewöhnlichen Mütze, den alten, von ihm sonst nie gebrauchten Hut eines Knechts. Dieß ist durch Geständniß und durch Zeugenaussagen bewiesen. Ein Zeuge fragte ihn, warum er so ungewöhnlich gekleidet sei, und er sagte, wie er auch gesteht, auf den in der Entfernung gehenden Revierförster zeigend: „Damit mich Der nicht kennt.“ Damit wollte er andeuten, daß er in den Wald gehe, um — wie er früher schon öfters gethan — Holz zu entwenden und daß er hierbei möglichst unkenntlich bleiben wolle. Er hatte sich also erwiesenermaßen etwas vermummt, um nicht leicht erkannt zu werden, und diese Vermummung erscheint, nach den übrigen Anzeigungen,

6) Diese Verschiedenheit der Ansichten hatte keinen Einfluß auf das Urtheil, weil schon drei vollständig bewiesene gleichzeitige Anzeigungen vorhanden waren.

nicht in Beziehung auf eine Holzentwendung (s. Nr. 2.), sondern in Beziehung auf das Verbrechen an der Wirthin geschehen zu sein. Sie erscheint sonach als eine Vorbereitung zur That. (St. G. Bd. II. 310. Nr. IV.)

2) Salzmann ging damals, wie erwiesen und auch von ihm zugestanden ist, nicht auf dem gewöhnlichen, sondern auf einem ungewöhnlichen — einem Umwege — nach Fischdorf. Er ging nämlich, so lange er von den Bewohnern seines Wohnortes Mögelheim gesehen werden konnte, in der Fischdorf entgegengesetzten Richtung gegen den Wald, und erst als er an diesem angekommen war, ging er seitwärts und nach Fischdorf. Auch dieser Umweg stellt sich als Vorbereitung zur That dar, denn durch seinen Gang gegen den Wald wollte er glauben machen, daß er Holz entwenden wolle, und wäre er nicht auf dem Gange nach Fischdorf und zurück gesehen und erkannt worden, so würde er wahrscheinlich das Alibi behauptet und Zeugen darüber aufgeführt haben, daß er in entgegengesetzter Richtung gegangen sei. Daß er, als ihm dann, unglücklich für ihn, Zeugen auf dem Wege nach Fischdorf begegneten, die That nicht verübt haben würde, das läßt sich gegen dieses Indicium nicht anführen; es erklärt sich vielmehr die Erscheinung, daß er dennoch die That verübte, sehr leicht aus der so häufig vorkommenden Befangenheit ungeübter Verbrecher, welche, wenn sie einmal einen Plan gefaßt, auf der einen Seite von der Begierde, das Verbrechen auszuführen, auf der andern Seite von der Stimme des Gewissens so in die Enge getrieben werden, daß sie Nebenumstände nicht beachten, die sich unvermuthet ergeben und oft zur Entdekkung des Thäters führen 7). — Die Behauptung des Inquisiten

7) Ein Schäferknecht hatte sich vorgenommen, seinen, ein Paar Stunden entfernt, Schafe weidenden Jugendfreund zu morden, um dessen Schafe nehmen zu können. Als er an den Ort ankam, wo er den Freund vermuthete, fand er einen ihm fremden Schäfer, welcher ihm sagte, daß der Gesuchte noch zwei Stunden weiter entfernt Schafe weide. Es war ihm leicht, den Fremden unentdeckt zu morden und dessen Schafe zu nehmen, allein die Befangenheit erlaubte ihm nicht, an die Aenderung seines Plans zu denken: er verschonte den Fremden, ging zum Freunde und übte an diesem die schwarze That *). — Ein

*) Der Herausgeber erinnert sich hierbei seines S. 152 in der Note a. E. ausgesprochenen Wunsches.

daß er wirklich in den Wald habe gehen und Holz entwenden wollen, daß ihm aber unterwegs eingefallen sei, er müsse seine Zeche in Fischdorf bezahlen, und daß er dann erst die Richtung nach Fischdorf genommen habe, ist deshalb unwahrscheinlich, weil eines Theils er wahrscheinlich damals kein Geld hatte, andern Theils durch Zeugen erwiesen wurde, daß er damals nicht, wie er behauptet, ein großes zum Holzfällen taugliches, sondern ein kleines Beil bei sich hatte, welches zum Holzfällen kaum zu gebrauchen gewesen wäre, im Gegentheil solches verzögert und dadurch die Gefahr der Entdeckung der Holzentwendung vermehrt hätte.

3) Diese beiden vorausgehenden Anzeigungen genügten schon dem gesetzlichen Erfordernisse, und es bedurfte daher des Beweises eines Interesse an der That als einer weiteren vorausgehenden Anzeigung nicht [8]). Allein es war sogar ein Interesse an der That wahrscheinlich gemacht. Salzmann war ein armer, dabei aber leichtsinniger Mensch. Als Handwerksgeselle war er bis Wien gereist und hatte nichts mitgebracht, als einen Dünkel auf die weite Reise, die er gemacht hatte, und eine große Neigung, in den Wirthshäusern zu sitzen. Diesen eingebildeten Menschen hatte die Wirthin zu Fischdorf am Tage vor der That beleidigt, indem sie ihn in Gegenwart der Gäste etwas derb um die Zahlung der rückständigen Zeche mahnte, und diese Demüthigung eines großsprechenden Menschen konnte wohl den Entschluß der Rache erzeugt haben [9]).

4) Aber noch ein anderes Interesse an der That, nämlich Habsucht, konnte sehr leicht und sogar wahrscheinlich vorgewal-

---

Knecht stahl Nachts aus einem Zimmer seines Dienstherrn, welches über dem Schlafzimmer des Letztern sich befand. Damit der Dienstherr ihn nicht gehen höre, stieg er barfuß mittelst einer Leiter ein. Aber in der Befangenheit beachtete er nicht, daß ihm an jedem Fuße die große Zehe fehle und daß er, der von der kothigen Straße aus eingestiegen war, die Abdrücke seines Fußes als Zeugen des Thäters hinterlasse.

8) Das Interesse an der That läßt sich nicht immer beweisen. Die geringsten Veranlassungen haben schon die größten Verbrechen erzeugt, und selbst bei zugestandenen Verbrechen erstaunt man zuweilen, wie so geringe Ursache so verbrecherischen Entschluß bewirken konnte.

9) Das Benehmen des Salzmanns im Straforte zeugte von einem verschmitzten bösartigen Charakter.

tet haben. Nach eidlicher Aussage zweier ganz unverdächtiger [10] Zeugen hatten diese (ein Paar Eheleute) vom Salzmann 9 bis 10 Gulden zu fordern und der Mann in Gegenwart der Frau denselben am Morgen vor der That um die Zahlung gemahnt, hierauf auch das Versprechen erhalten, daß die Zahlung in einigen Tagen erfolgen werde. Salzmann war demnach in Geldverlegenheit, und diese, in Verbindung mit dem Rachegefühl über die Tags zuvor von der Wirthin in Gegenwart von Gästen geschehene Mahnung um die Zeche, konnten sehr wohl den Entschluß zur That erzeugt haben.

III. Nachfolgende Indicien:

1) Auffallend schnelle Entfernung von Fischdorf. Die Zeugen, welche den Salzmann damals vom Wirthshause her und aus Fischdorf gehen sahen, versichern einstimmig, daß derselbe mehr gelaufen als gegangen sei. Eben so versichern jene Zeugen, welche den Salzmann von Fischdorf nach Mögelheim gehen sahen, daß er damals weit schneller als gewöhnlich gegangen sei. Inquisit, welcher diesen ungewöhnlich schnellen Gang zugiebt, will solchen dadurch erklären, daß er wegen der herannahenden Nacht geeilt habe. Es ist indeß zu erwägen, daß am 4. November, wo die That geschah, die Sonne erst um 4 Uhr 45 Minuten untergeht, mithin Salzmann von 4 Uhr an bis zur Nacht sehr wohl in das nur eine Stunde entfernte Dorf Mögelheim kommen konnte, ohne die Nacht fürchten zu müssen; es kommt aber noch hinzu, daß ein Zeuge, welcher dem Salzmann auf jenem Rückwege begegnete, an demselben einen verstörten Blick bemerkt haben will und zugleich versichert, Salzmann habe ihm auf den Gruß: „Guten Abend" mit den Worten „Guten Morgen" gedankt, so daß also Salzmann sehr zerstreut oder sehr beängstigt gewesen sein müsse.

2) Am Tage nach der That sprach man im Wirthshause zu Mögelheim in Gegenwart des Salzmanns von dem Vorfalle und von dem Verdacht gegen den Wirth. Während dieses Gesprächs trat ein Zeuge ein, welcher gerade von

10) Die Eigenschaft eines Gläubigers machte diese Zeugen um so weniger verdächtig, als sie gerade durch die Verurtheilung des Salzmanns alle Hoffnung verloren, je zu ihrer Befriedigung zu gelangen.

Fiſchdorf kam und dort von dem Verdacht gegen Salzmann gehört hatte. Da er dieſen unter den Anweſenden ſah, ſo miſchte er ſich in das Geſpräch und äußerte, daß man in Fiſchdorf jetzt nicht mehr den Wirth, ſondern Jemand aus Mögelheim für den Thäter halte. Auf dieſe Aeußerung ſtand, wie vollſtändig bewieſen wurde, Salzmann ſogleich auf, ging zur Wirthsſtube hinaus und erſchien dort an jenem Abend nicht wieder.

3) Am Tage nach dieſem Vorfall erſchien Salzmann wieder im Wirthshauſe; man bemerkte an ihm kein auffallendes Benehmen. Als er einmal gerade in der Wirthsſtube ſtand, trat die Wirthin hinein und fragte ihn, ob er denn ſchon wieder Etwas gethan habe, weil Gensdarmen vor der Thüre wären und nach ihm fragten. Nun entwiſchte Salzmann, wie oben ſchon geſagt wurde, durch die Küchenthüre und war von jenem Tage an nirgends zu finden, bis am dritten Tage hernach der Knecht des Wirths zu Mögelheim in der Scheune etwas zu thun hatte, und als er dieſe öffnete, den Salzmann traf, welcher ihn um Gottes Willen um ein Stück Brod und einen Trunk bat, weil ihn ſo ſchrecklich hungere und dürſte. Der Knecht ſperrte ſogleich die Scheune wieder zu; es wurde die Gensdarmerie geholt und erſt, als nach langem vergeblichen Suchen ein Gensdarmen mit dem Säbel in einen Streuhaufen ſtach, kroch Salzmann unter der Streu hervor und gab ſich gefangen. Durch dieſe Flucht und durch dieſes Verſtecken hatte Salzmann ein ſehr dringendes nachfolgendes Indicium auf ſich geladen. St. G. Bd. II. 312. IV.

4) Die Gensdarmen brachten den verhafteten äußerſt hungrigen und durſtigen Salzmann in das Wirthshaus, wo er mit Speiſe und Trank gelabt wurde. Auf die Anrede eines Bauern: „Kerl! Dich ſoll das Donnerwetter erſchlagen; haſt Dich ſo lange in der Welt geplagt und nun machſt Du dieſen Brand!“ erwiederte Salzmann, wie vollſtändig erwieſen wurde: „Ich kann nichts dafür: der Wirth hat ſeine Frau mit dem Beil erſchlagen.“ Dieſe Antwort war um ſo mehr als eine dringende nachfolgende Anzeigung zu betrachten, als Salzmann dadurch nicht nur den Verdacht eines Verbrechens, deſſen er noch nicht beſtimmt beſchuldigt war, von ſich auf einen Andern wälzen wollte (St. G. Bd. II. 312. Nr. II.), ſondern ſogar durch die Bemerkung, daß der Wirth die That mit einem Beile ver-

übt habe, sein Bewußtsein an den Tag legte, daß die That mit einem Beile verübt worden.

5) Die Jacke, welche Salzmann am Tage der That am Leibe hatte und an welcher dann Blutspuren gefunden wurden, war eben so wie das mit Blut befleckte Sacktuch in der Schlafkammer des Salzmann hinter Brettern versteckt. Dieses Verstecken[11]) bildete ein nachfolgendes Indicium, denn es zeugte von bösem Bewußtsein, und wenn Salzmann jene Gegenstände durch Nasenbluten (S. 176) verunreinigt hätte, würde er solche — besonders das noch ganz neue Sacktuch — nicht versteckt, sondern zum Waschen hergegeben haben.

6) Kaum hatte der Gerichtsdiener den verhafteten Salzmann in das Gefängniß gebracht und sich dort nur so lange entfernt, um demselben Wasser zu bringen, so sah er bei Wiedereröffnung des Gefängnisses, daß Salzmann sich schon an seinem Halstuch aufgehängt hatte. Schnelles Abscheiden vereitelte den versuchten Selbstmord. Salzmann wollte diese That dadurch erklären, daß die Verhaftung, die er nicht verschuldet habe, seine Ehre zu sehr verletzt hätte. Allein wenn gleich Salzmann auf seine Reisen etwas stolz war, so war doch sein übriges Betragen bei weitem nicht von der Art, daß es irgend ein Ehrgefühl verrathen hätte. Es war erwiesen, daß er dem Müßiggang, so wie dem Holzdiebstahl ergeben war, gerne trank und Händel suchte; es charakterisirt seinen Ruf, daß, als er am Tage nach der That nach Fischdorf ging, von zwei Bauern, welche ihn sahen, der eine zum

---

11) Die Jacke und das Sacktuch wurden hier nicht gegen die oben S. 151 in der Einleitung aufgestellte Regel mehrfach als Indicien benutzt, sondern die verschiedenen Facta, welche sich mit jenen beiden Gegenständen ergaben, waren verschiedene Anzeigungen. Das Bekleiden mit der Jacke, um nicht so leicht gekannt zu werden, war ein vorangehendes; die Blutflecken an der Jacke ein gleichzeitiges; das Verstecken der Jacke ein nachfolgendes Indicium. Der Besitz des Sacktuchs war ein wahrscheinlich gemachtes gleichzeitiges; das Blut am Sachtuch mit dem Blute an der Jacke abermals ein gleichzeitiges; das Verstecken des Sacktuchs mit dem Verstecken der Jacke ein nachfolgendes Indicium. Dagegen wäre es unrichtig gewesen, das Verstecken der Jacke als eine und das Verstecken des Sacktuchs als eine zweite Anzeigung anzusehen: es war nur ein Factum des Versteckens.

Andern sagte: „Was wohl der Schlack schon wieder dahier will; er war doch erst gestern im Wirthshause; der hat gewiß wieder nichts Gutes im Sinn.“ Daß ein Mensch von solcher Lebensart und von solchem Rufe sich bei dem Bewußtsein der Unschuld das Leben nehmen wolle, wenn er verhaftet wird, läßt sich nicht glauben; im Gegentheil dieser Versuch des Selbstmords stellte sich als das Product des Bewußtseins einer schweren That und der Furcht vor einer schweren Strafe dar und war ein nachfolgendes Indicium.

Die nun dargestellten gleichzeitigen mit vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigungen verbundenen Indicien standen unter sich nicht nur in keinem Widerspruche, sondern vielmehr dergestalt im Zusammenhange, daß diese Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nur aus der Begehung der That durch Salzmann sich vernünftigerweise erklären lassen konnte. Ein übelberüchtigter Mensch ist in Geldverlegenheit und wird von der Wirthin wegen einer Zeche, die er nicht bezahlen kann, auf kränkende Weise gemahnt. Am Tage hernach kleidet er sich so, daß er, wie er selbst sagte, nicht leicht erkannt zu werden hoffte; er geht in das Dorf, wo die Wirthin wohnt, nicht auf gewöhnlichem Wege, sondern scheinbar in entgegengesetzter Richtung; er hat in dem Dorfe nichts zu thun, namentlich zum Zahlen der rückständigen Zeche schwerlich Geld; er geht bis an das Wirthshaus; das Beil und den Stock, die er bis dorthin bei sich hat, bringt er nicht mehr zurück; das Beil wird nicht mehr vorgefunden, wahrscheinlich weil er es mit Blut befleckt und deshalb beseitigt hat; die Kleidungsstücke, die er damals am Leibe hatte, sind nachher mit Blut befleckt; ein Stock, wie der, welchen er gehabt, wird in der Nähe der sterbenden Wirthin gefunden, wahrscheinlich weil der Thäter in der Befangenheit ihn mitzunehmen vergaß; ein Sacktuch, welches höchst wahrscheinlich damals im Wirthshause entwendet wurde, findet sich unter den Effecten des Salzmanns, welcher sich über dessen Erwerb nicht ausweisen kann; dieses Tuch ist mit Blut befleckt und vielleicht vom Thäter gebraucht worden, um sich vom Blut zu reinigen; das Benehmen des Salzmanns nach der That im Wirthshause zu Mögelheim, die Flucht, als er verhaftet werden sollte, der versuchte Selbstmord, Alles zeugt von dem Bewußtsein einer bösen That, und sein Vorgeben, als ob der Wirth seine Frau mit dem Beil erschlagen habe, liefert einen bedeutenden Verdacht,

daß er die That mit dem Beil verübte, und indem er solche auf einen Andern schieben will, sein Bewußtsein verräth, mit welchem Instrumente die That geschah. Keine Anzeigung der Unschuld spricht für ihn: er hatte damals in Fischdorf nichts zu thun, und wenn er dort zu thun hatte, warum geht er auf Umwegen? warum kleidet er sich in alte, theilweis sogar fremde Kleidung (II, 1. S. 178.) — er, der in Wirthshäusern gerne Etwas gelten will? Wenn er in den Wald wollte, warum nimmt er ein kleines Beil mit, welches zum Holzfällen nicht brauchbar ist? (I, 2. S. 175.) Wie kommt es, daß das Wirthshaus zu Fischdorf, welches sonst den ganzen Tag über offen steht, gerade in der Viertelstunde verschlossen ist, wo Salzmann sich dort befindet? (I, 1. S. 174.) Wäre Salzmann sich keines groben Verbrechens bewußt gewesen, gewiß er wäre weder flüchtig geworden, noch auf den Gedanken gekommen, sich das Leben zu nehmen *).

Aber auch auf keine andere Person fiel der Verdacht der That: der Wirth war gänzlich entschuldigt, und Niemand Andern hatte man damals in der Nähe des Wirthshauses bemerkt. Der Indicienbeweis war vollständig, und daß Salzmann der Thäter sei, konnte man vernünftigerweise nicht im Geringsten bezweifeln.

Die oben schon angeregte Frage, ob die That ein Mord oder ein Todschlag sei, konnte nur für Ersteren entschieden werden. Die rechtliche Beurtheilung einer That, die Subsumtion unter das Gesetz, ist Obliegenheit des Richters. Das Factum muß allerdings bewiesen werden und eben so alle factischen Merkmale des Begriffs eines Verbrechens. Wenn es sich von der Ueberweisung eines Verbrechers aus Indicien handelt, so müssen freilich nicht nur alle factischen Merkmale, welche den Begriff eines Verbrechens ausmachen (Thatbestand), vollständig bewiesen sein, sondern es muß auch der Inbegriff derjenigen factischen Merkmale, welche die Person des Thäters darstellen, durch das Zusammentreffen gleichzeitiger mit vorausgehenden und nach-

*) An sich allein würden hieraus nur entfernte Indicien hervorgehen — während sie in Verbindung mit den übrigen gebracht, nicht allein diese verstärken, sondern auch selbst von jenen verstärkt werden. Der Herausgeber erinnert an die Note 9. des Hrn. Einsenders S. 180.

nachfolgenden Indicien verbundener Anzeigungen in gesetzlicher Art erwiesen sein. Die Frage aber, ob Derjenige, welcher erwiesenermaßen Jemand getödtet, solches mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt habe, ist nicht mehr die Frage nach dem schon hergestellten Thäter, sondern die Frage nach der Art und Zeit des bösen Vorsatzes. Hier muß der Richter nach (den einmal noch bestehenden) Baierischen Gesetzen die praesumtio doli*) zu Hülfe nehmen; er wird aber auch dasselbe Resultat erlangen, wenn er nach der Theorie unserer Zeit die Umstände der That berücksichtigt. Eine solche That, wie die vorliegende, konnte nicht anders als mit bösem Vorsatze geschehen sein; dafür sprechen die bedeutenden Verletzungen, welche die Wirthin erhalten hatte und das Versperren der beiden Hausthüren des Wirthshauses. Daß Salzmann um so verbrecherischer That willen nach Fischdorf gegangen sei, dafür sprechen ganz deutlich der Umweg, welchen er dorthin genommen und die Kleidung, durch welche er sich ziemlich unkenntlich zu machen gesucht hatte[12]). Zu erlaubtem Gange hatte er solche Vorbereitungen nicht nöthig, nur aus dem Vorsatze der nachgefolgten That lassen sich solche erklären.

C.

Der einzige Sohn der Blutthat aus Kindesliebe angeklagt von der eigenen, in tiefer Armuth mühsam von ihm ernährten greisen Mutter aus Edelsinn, um einen Schuldlosverdächtigen zu retten.

Ein Zuruf an den Richter, auf der Huth zu sein vor des Indicienbeweises Abwegen.

An einem Herbstabend saßen im Wirthshause eines Dorfs in der zur ebenen Erde befindlichen Stube mehre Bauern und Bauernburschen beim Bier. Die Nacht war bereits eingebrochen, die Lichter auf den Tischen erleuchteten das Zimmer, der etwas warme

*) Die Entwürfe von 1822 und 1827 heben diese Bestimmung auf. d. H.

12) Wer zum Indicienbeweise des Mords über die Frage, ob Mord und nicht Todtschlag vorliege, einen besondern Indicienbeweis verlangen wollte, würde nicht nur hierfür kein Gesetz anführen können, sondern auch eine Unmöglichkeit verlangen, denn nachfolgende Indicien für einen vorangehenden Entschluß kann es nicht wohl geben.

Abend und die vielen Personen in der niedrigen Stube hatten die Luft verdichtet und deshalb war die Stubenthüre geöffnet, damit frische Luft eindringen könne. Vor der Thüre war die Hausflur, welche zwar nicht mit besonderem Lichte versehen war, aber durch die geöffnete Thüre aus der Stube so viel Helle erhielt, daß man auch in der Hausflur die Personen erkennen konnte.

Die Bauernburschen waren vergnügt bei ihrem Trunk, scherzten mit einander und neckten sich. Einer von ihnen fand sich durch die Neckerei zweier andern etwas gereizt und forderte mehr im Spaß, als im Ernst, diese beiden auf, mit ihm in die Hausflur zu gehen, um Zwei gegen Einen mit ihm zu ringen. Die Ausforderung ward angenommen, die drei Burschen gingen in die Hausflur, Niemand dachte ein Arges, die Bauern in der Stube warteten ruhig ab, ob der Eine die beiden Andern bezwingen werde, und der Kampf begann. Plötzlich rief der Herausforderer: „Halt! ich bin gestochen.“ Alles stürzte aus dem Zimmer in die Hausflur; die drei Burschen standen erschrocken da; Niemand weiter war in der großen Hausflur, der Herausforderer war bedeutend in den Schenkel gestochen und sank bald von Blutverlust und Schmerz erschöpft zusammen.

Der schnell herbeigerufene Wundarzt verband den Verwundeten und erklärte eben so, wie am andern Tage bei der gerichtlich vorgenommenen Wundbeschau der Gerichtsarzt, daß die Wunde bedeutend und schwerlich zu heilen sei [1]).

Gensdarmen, welche eine Stunde nach dem Vorfalle kamen, trafen den einen der beiden Gegner, Namens Ott, noch im Wirthshause und fanden bei ihm ein Messer, welches sie ihm abnahmen und von welchem er sogleich behauptete, daß es dem andern Gegner, Namens Mayer, gehöre und dieser es ihm nur wenige Minuten vor der Herausforderung zum Brodschneiden gegeben habe. Ott wurde sogleich verhaftet; Mayer aber war am selbigen Abend weder zu Hause, noch in einem Wirthshause oder sonst zu finden. Erst am andern Morgen wurde er auf einem Acker seines Vaters arbeitend getroffen und verhaftet.

Das bei Ott gefundene Messer wurde vom Gerichtsarzte mit der Wunde verglichen, und der Arzt begutachtete, daß die Breite des Messers mit der Länge der offenbar von einem Messerstich her-

1) Die technische Beschreibung der Wunde hat hier keinen besondern Werth; sie wurde übrigens in 2 — 3 Monat geheilt.

rührenden Wunde so harmonire, daß letztere ganz gewiß mit einem Messer von dieser Breite zugefügt wurde, mithin sehr leicht mit dieſem Messer zugefügt worden sein könne. An dem Messer selbst war indeß keine Blutspur zu finden.

Ueber den Thäter konnten die Bauern, welche in der Wirthsstube waren, keine Auskunft geben. Nur vermutheten sie, Ott oder Mayer, einer müsse der Thäter sein, denn nur diese beiden wären, als sie in die Hausflur gestürzt, bei dem Verwundeten gewesen und dieser habe mit Niemand Anderm etwas gehabt. — Der Verwundete selbst sagte eidlich: Außer Ott und Mayer sei Niemand bei ihm in der Hausflur gewesen, denn er hätte ja, da es hell genug gewesen, einen Dritten bemerken müssen. Von jenen beiden aber habe Ott die That unmöglich verüben können, denn dieser sei beim Ringen vor ihm gewesen, und er habe denselben so kräftig in den Armen gehalten, daß dieser keinen Arm habe bewegen und also auch ihm um so weniger die Wunde habe beibringen können, als diese auf der hintern Seite des Schenkels sich befinde, wohin Ott gar nicht habe fassen können. Dagegen müsse Mayer die That verübt haben, denn dieser habe ihn von hinten gepackt, also auch die beste Gelegenheit gehabt, ihm die Wunde beizubringen. Wie indeß Mayer dazu gekommen sei, den Scherz in solchen Ernst zu verwandeln, könne er nicht begreifen.

Ott behauptete, er habe die That nicht verüben können, denn er wäre von dem Gegner so in den Armen gehalten und gedrückt worden, daß ihm jede Bewegung der Arme unmöglich gewesen und daß er laut hätte schreien mögen. Aber auch von Mayer sei ihm zweifelhaft, wie dieser die That habe verüben können, denn nur wenige Minuten zuvor, ehe sie in die Hausflur gegangen, habe er Mayers Messer zum Brodschneiden gehabt und solches in seine Tasche gesteckt, wo er es behalten, bis der Gensdarm es ihm abgenommen. Indessen könne doch nur Mayer der Thäter sein, denn Niemand weiter sei in der Hausflur gewesen und er könne sich nur denken, daß Mayer noch ein anderes Messer gehabt habe: aber auch dieses sei ihm kaum glaublich, denn er sei ein guter Freund des Mayer, gehe täglich mit diesem um und habe nie ein zweites Messer bei demselben bemerkt.

Mayer sagte gleich bei seiner Verhaftung und eben so nach erkannter Specialuntersuchung in den ordentlichen Verhören: Er sei unschuldig und habe gar kein Messer bei sich gehabt, als die That verübt wurde, denn er habe das seinige dem Ott geliehen

gehabt. Uebrigens sei ihm unerklärlich, wer die Verwundung zugefügt haben möge, denn außer ihm sei nur noch Ott mit dem Verwundeten in der Hausflur gewesen und er habe gesehen, daß Ott vor dem Gegner und von diesem so festgehalten war, daß er diesen gar nicht verwunden und am Allerwenigsten demselben von hinten eine Verletzung zufügen gekonnt habe. Allerdings habe er, Mayer, den Gegner von hinten gepackt gehabt, und da dieser von hinten verwundet worden und Niemand weiter in der Hausflur gewesen, so habe er, Mayer, sich wohl gedacht, daß der Verdacht nur auf ihn fallen müsse und dieß habe ihn bewogen, sogleich sich zu entfernen und in einer Scheune zu übernachten, um nicht von den Gensdarmen verhaftet zu werden. Erst am andern Morgen habe er sich besonnen, daß er ja doch nicht entfliehen könne und seine Unschuld an den Tag kommen werde: er sei also an die Arbeit gegangen und habe ruhig erwartet, was geschehen werde.

Wer diesen Rechtsfall unbefangen beurtheilt, der wird zwar nicht unglaublich finden, daß ein Geschwornengericht über Mayer das: „Schuldig" aussprechen würde: allein der Baierische Jurist konnte in Anwendung seines Strafgesetzbuchs nicht dahin gelangen, sondern höchstens nur die Entlassung von der Instanz aussprechen.

I. An gleichzeitigen Anzeigungen war eine Mehrheit vorhanden, nämlich 1) Gegenwart zur Zeit und am Orte der That und 2) der Besitz eines Messers, womit die That wahrscheinlich begangen worden. St. G. Bd. II. 311. 318. Zwar hatte nicht Mayer, sondern Ott bei der Verhaftung das Messer in der Tasche: allein es war von beiden nicht nur angegeben, daß das Messer dem Mayer gehöre, sondern auch, daß Mayer es nur noch wenige Minuten vor der That bei sich hatte. Es ließ sich also sehr leicht denken, daß nach der That Ott das Messer des Mayer aus Freundschaft für diesen und um den Verdacht von demselben zu entfernen, zu sich nahm und beide sich der Hoffnung hingegeben, der Besitz des Messers könne dem Ott nicht schaden, weil der Verwundete selbst bezeugen müsse, daß Ott unmöglich der Thäter sein könne.

II. Als nachfolgendes gewichtiges Indicium erschien die Flucht des Mayer. St. G. Bd. II. 312. Num. IV.

III. Als vorausgehende Anzeigung konnte man einigermaßen die der That vorausgegangene Neckerei und Herausfor-

derung annehmen und sich dem Gedanken überlassen, Mayer sei in dem Kampfe mit dem ihm und Ott überlegenen Gegner gereizt worden und habe — vielleicht um den Sieg zu erlangen — zu solchem Mittel seine Zuflucht genommen.

So sehr nun diese Indicien die erkannte Specialuntersuchung rechtfertigen mochten (St. G. Bd. II. 94.) und später etwa die Entlassung von der Instanz in Folge St. G. Bd. II. 356. begründet hätten, so wenig würde St. G. Bd. II. 328. einen Schuldausspruch gerechtfertigt haben. Schon das gleichzeitige Indicium des Besitzes eines Messers hatte einiges Bedenken gegen sich, weil dieser Besitz nur so weit hergestellt war, als es sich von einer nicht relevanten Zeit, nämlich von der Zeit vor der That handelte. Der Besitz zur Zeit der That wurde nur vermuthet und war nicht bewiesen, im Gegentheil der, wenn auch verdächtige Unschuldszeuge Ott sprach gegen den Besitz des Mayer zu jener Zeit und seine Aussage war einigermaßen dadurch unterstützt, daß das Messer bei Ott gefunden wurde, als Mayer schon flüchtig war. Das vorausgehende Indicium war ganz schwankend und schwach. Aus Neckerei und Herausforderung zum Ringen konnte zwar möglicherweise ein Erfolg entstehen, wie der angezeigte, allein es war nicht wahrscheinlich, daß Mayer, dessen Leumund sehr gut war und dem alle Zeugen eine solche That nicht zutrauten, sich so weit hinreißen lassen und einen Menschen verwunden sollte, mit dem er, was vollständig bewiesen war, immer in genauester Freundschaft gelebt hatte. Insbesondere fehlte es demnach an den Erfordernissen des Art. 328. Zif. 2 und 4. Die Indicien standen unter sich nicht dergestalt im Zusammenhange, daß solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nur aus der Begehung des Verbrechens durch Mayer vernünftigerweise erklärt werden konnte, denn wie schon gesagt, es war kaum zu glauben, daß Mayer durch die Neckerei und das Ringen im Scherze zu solcher That sich verleiten lassen konnte; es war demnach der Zusammenhang des vorausgehenden Indiciums mit der That ein zweifelhafter und schwer zu glauben. Mayer hatte aber sogar zwei Indicien der Unschuld für sich, nämlich sein freundschaftliches Verhältniß zu dem Verwundeten und die Aussage des Ott, daß dieser das Messer des Mayer während der That bei sich gehabt habe. Der Thäter war gewissermaßen ein Räthsel, welches nur ein besonderes Ereigniß lösen konnte.

Als bereits die geschlossenen Akten dem Gerichtshofe zur Ent-

ſcheidung vorlagen, erſchien vor dem Unterſuchungsrichter ein altes Mütterchen, eine arme gebrechliche Wittfrau, welche ihr einziger Sohn mit ſeiner Hände Arbeit ernährte. „Ich will nicht mit Unrecht in die Grube fahren" — ſagte ſie — „ich weiß, daß ich nun betteln muß, aber die Wahrheit muß an den Tag; der arme Mayer iſt unſchuldig; er muß aus dem Gefängniß und wenn ich verhungern ſollte." Unter vielen Thränen erzählte ſie nun folgendes: Sie wäre an jenem Abende vor dem Wirthshauſe vorübergegangen; Johann Hummel, welcher nachher verwundet worden, ſei in ſeiner gewohnten raſchen Art vorübergeeilt, und da ſie ihm nicht ſchnell genug ausweichen konnte, habe er ſie mit den Worten: „Alte, weich' aus!" bei Seite geſchoben; ſie ſei hierbei in den Koth gefallen, Hummel aber in das Wirthshaus gegangen. Als ſie nach Hauſe gekommen, habe ſie ihrem Sohne Georg Kaler auf die Frage, warum ſie ſo beſchmutzt ſei, den Vorfall erzählt; ihr Sohn habe ihr geholfen, ihre Kleider zu reinigen und ſei dann, ohne ein Wort über Hummel zu ſagen, fortgegangen. Als am andern Tage die Verwundung des Hummel ruchtbar geworden, habe eine Weibsperſon, Namens Katharina Schenk, ihr vertraut, daß ihr Sohn dieſes gethan habe. Sie habe nun dieſen deshalb zu Rede geſtellt und derſelbe habe ihr die That geſtanden.

Katharina Schenk, eidlich vernommen und ganz unverdächtig, gab an: „Sie wäre an jenem Abend, als es ſchon Nacht geweſen, am Wirthshauſe vorüber gegangen und unmittelbar vor ihr Georg Kaler. Als ſie beide an der offenen Hausthüre des Wirthshauſes vorüber wollten, hätten dort drei Burſchen in der Hausflur mit einander gerungen. Hummel, den ſie an der Größe erkannt, habe hinter ſich den Mayer und vor ſich einen Andern gehabt, den ſie nicht erkannt habe. Sie und Kaler hätten einen Augenblick zugeſehen; plötzlich habe Kaler halb laut geſagt: „Kerl! ich will Dir meine Mutter hinwerfen lehren", ſei ſchnell an die drei Ringenden hin und eben ſo ſchnell zurück geſprungen und dann fort gegangen. In dem Augenblick, wo Kaler aus dem Hauſe geſprungen, habe Hummel, deſſen Stimme ſie deutlich erkannt, gerufen: „Halt! ich bin geſtochen." Sie ſei nun auch ſchnell weiter gegangen und ſei feſt überzeugt, daß Kaler es ſei, welcher den Hummel geſtochen habe.

Georg Kaler geſtand ſogleich vor Gericht, daß er, über die Mißhandlung ſeiner Mutter erzürnt, den Hummel geſtochen und

dieß so schnell ausgeführt habe, daß ihn die drei Burschen nicht wohl hätten bemerken können. Er übergab dem Gerichte sein Messer, welches ganz von derselben Größe und Form, wie das des Mayer war, so daß also auch mit diesem die That zugefügt sein konnte. Zu seiner Entschuldigung führte er an, daß, als er vor dem Wirthshause vorübergegangen und den Hummel im Kampfe mit den beiden Andern erblickt, er sich gedacht habe, Hummel wolle gegen diese beiden seine körperliche Ueberlegenheit im Ernste zeigen; der Zorn über die Mißhandlung seiner Mutter sei nun aufs Neue erwacht und in dieser Gemüthsbewegung habe er die That verübt.

Die Leumundzeugen schilderten den Kaler als einen äußerst braven und fleißigen Menschen, welcher seine alte Mutter von dem Verdienste seiner Hände ernähre. Sie fügten bei, Kaler wäre seinem Charakter nach nicht fähig, Jemand zu beleidigen, aber sie könnten sich sehr leicht denken, daß er, der gewiß jeden Augenblick bereit wäre, für seine Mutter sein Leben zu lassen, auch sehr wohl durch die muthwillige Mißhandlung seiner Mutter hätte verleitet werden können, Rache zu üben.

So endete sich denn die Untersuchung mit Freilassung und Unschuldserklärung des Mayer und mit Verurtheilung des Kaler, welchem indeß — in Berücksichtigung seines guten Leumunds eben so wie der Veranlassung zur That und der Gemüthsstimmung, in welcher er gehandelt — der gesetzlich geringste Strafgrad zugemessen wurde*).

So wie nun die zwei ersten der drei hier dargestellten Strafrechtsfälle die Ueberzeugung gewähren, daß ein Indicienbeweis allerdings solche Gewißheit liefern könne, daß ein Schuldausspruch wohl begründet erscheint, so lehrt auch dieser dritte Fall, wie vor-

*) Hiernach wäre Kaler, wie der Herausgeber glaubt, zu einer halbjährigen Arbeitshausstrafe zu verurtheilen gewesen, und zwar kraft der Bestimmung des Art. 185 des Strafgesetzbuchs I, wonach die Art. 179 auf ein bis vierjähriges Arbeitshaus gesetzte Bestrafung einer „hinterlistig mit vorbedachtem Entschlusse" beigebrachten Verletzung, die den Beschuldigten einem oder mehre Monate arbeitsunfähig gemacht hat, im niedrigsten Grade angewendet und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte geändert werden soll, wenn eine solche Verletzung ohne vorbedachten Entschluß ꝛc. ꝛc. oder sonst in der Hitze des Zorns (was hier der Fall war) zugefügt wurde.

sichtig der Gesetzgeber in Aufstellung der Erfordernisse des Indicienbeweises und wie vorsichtig und gewissenhaft der Richter in Prüfung und Zusammenstellung der Indicien für und gegen die Schuld sein müsse. Insbesondere können jüngere Richter, welche öfters aus übertriebenem Pflichteifer oder auch aus Ehrgeiz Alles aufbieten, um ein recht künstliches Gebäude eines Indicienbeweises herzustellen und welche nicht selten hierbei einseitig auf Verurtheilung hinsteuern, ohne gewahr zu werden, daß sie das Ziel ihrer Aufgabe, Wahrheit und Gerechtigkeit, verfehlen, hieraus die Lehre ziehen, daß der wahre Ruhm des Inquirenten wie des erkennenden Richters nicht gerade in dem Resultat eines Schuldausspruchs, sondern vorzüglich, ja einzig und allein in der klaren Darstellung der Wahrheit und in so weit dieß unmöglich ist, in der klaren Darstellung besteht, daß und warum in dem betreffenden Falle die thatsächlichen Verhältnisse nicht vollkommen klar an den Tag gebracht werden können.

Wer aber glaubt, daß die Bedingung von vorausgehenden Anzeigungen, welche mit dem Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehen, gänzlich erlassen werden könne, zumal wenn ein Uebergewicht nachfolgender Indicien vorhanden ist, der möge theils an obigem Falle erkennen, wie dort hauptsächlich der Mangel einer tüchtigen vorausgehenden Anzeigung den Mayer gegen einen ungerechten Schuldausspruch schützen konnte, theils möge er bedenken, daß nachfolgende Anzeigungen gar nicht selten bei Unschuldigen oder Minderschuldigen vorkommen, welche in dem Bestreben, einen ungegründeten oder gewissermaßen ungegründeten Verdacht[2]) von sich abzuwälzen, Handlungen vornehmen, welche Verdacht erregend sind; vorausgehende Anzeigungen aber sind in der Regel weit zuverlässiger, weil sie von jenen Bestrebungen frei sind.

2) Bei Nothwehr kommt öfters Verbergen des Instruments und Leugnen der That vor, während offene Anzeige und Angabe der Wahrheit den Verdacht entfernen würde.

Es wird nicht uninteressant sein, jetzt in der nächsten Nr. eine Abwägung des Indicienbeweises nach livländischem Recht zu betrachten.

verloren, wo sie mit dem Gelde wiedergefunden und ihm zurückgegeben worden". — „Wegen geklagten Kopf- und Gliederweh's und großer Schwäche" ließ das Ordnungsgericht ihn ins Gefängniß abführen, und verfügte: den Kreisarzt zur Besichtigung des Inculpaten anzuweisen, auch die in der Sache „implicirten" Personen einzufordern. Ob die Aufforderung an den Kreisarzt ergangen und welches Resultat die etwaige Besichtigung gehabt, ist aus den Acten eben so wenig zu ersehen, als überhaupt weiter von des Inculpaten Krankheit Erwähnung geschehen.

So unbestimmt das Ordnungsgericht auch die „in der Sache implicirten Personen" adcitirt, so hatte die Fernhof'sche Gutsverwaltung dennoch die Aufgabe richtig gelöset, und zum 4. Nov. mehre Personen gestellt, welche von dem Ord.-Ger. vernommen, aussagten:

1) Der Fernhof'sche Bauerknecht Gustav Jörgensohn: als er vor einigen Wochen sich im Strandkruge befunden, habe er gesehen, daß Prokofjew und Hans Grün fleißig Branntwein getrunken, wobei auch er von ihnen tractirt worden, daß Prokofjew Geld bei sich gehabt, welches er in seinen Busen gesteckt, und sich, nachdem er so viel getrunken, daß er kaum noch stehen können, in der Krugsstube zum Schlafen niedergelegt, später Hans Grün denselben gerüttelt und gerufen, und als er gesehen, daß Prokofjew sehr fest geschlafen, dessen Brieftasche mit dem Gelde aus dessen Busen hervorgeholt und zu sich gesteckt, nachmals aber, als Prokofjew erwacht und sein Geld vermißt, die Wegnahme geleugnet habe. Als der Krüger den Diebstahl verübt, habe er, Zeuge, in der Krugsstube vor dem Ofen gelegen, und der Krüger ihn schlafend geglaubt, außer ihm aber sei zu der Zeit Niemand weiter im Kruge gewesen. — Hans Grün, sofort mit dem Zeugen confrontirt, widersprach dessen Aussagen als unwahr.

2) Des Inculpaten Knecht Michel Russo legt zwar gleiches Zeugniß ab, jedoch mit dem Hinzufügen, daß es ihm Gustav Jörgensohn so anvertraut.

3) Der Fernhof'sche Bauerknecht Jaan Buer sagt aus: als Hans Grün in das Ord.-Ger. transportirt werden sollen, sei Zeuge in die Stadolle getreten, und habe gesehen, wie des Krügers Eheweib, ohne Zeugen zu bemerken, daselbst etwas verscharrt, und darauf die Stelle festgetreten habe, sodann in den Krug gegangen sei, wohin auch er ihr gefolgt, und wo Hans Grün mit seinen Wächtern und mehren andern Leuten gesessen. Alsbald habe

des Krügers Eheweib angefangen zu behaupten, Prokofjew habe ſein Geld gewiß in der Stadolle verloren, ihr Ehemann es aber nicht geſtohlen, man müſſe nur in der Stadolle ſuchen. Zugleich ſei ſie in dieſe gegangen, und Zeuge ſammt Andern ſeien gefolgt. Nach einigem Hin- und Herſuchen habe ſie denn an derſelben Stelle, wo er ſie zuvor ſcharren und trampeln ſehen, des Podrädſchiks Brieftaſche mit dem Gelde unter dem Dünger hervorgeholt und geſagt: „Nun ſeht Ihr, daß ich recht habe, hier hat er ſein Geld verloren, da iſt es.“

4) Inculpatens Eheweib Anna — in des vorigen Zeugen Gegenwart befragt — leugnete zum Nachſuchen aufgefordert und die Brieftaſche vorher dort verſcharrt zu haben, wo ſie dieſelbe gefunden.

5) Prokofjew, über die Vorgänge im Kruge gar nicht befragt, gab nur an, daß Inq. bei der Arretirung verſprochen, das verlorene Geld zu bezahlen, man ſolle ihn nur freilaſſen, welches Anerbieten das Bewußtſein der Schuld verrathe, — auch habe Inc. auf jenem Transporte im Kruge mit ſeinem Eheweibe eine geheime Unterredung gehabt, und gleich darauf Letzteres die Brieftaſche mit dem Gelde aus der Stadolle, als gefunden, hervorgeholt.

Der confrontirte Inc. gab das Anerbieten der Bezahlung zu, und wollte damals ſeinem Eheweibe ins Ohr geſagt haben, ſie ſolle die Badeſtube heitzen, damit er ſich zuvor baden könne, ehe er zum Ord.-Ger. gehe, wo er wohl im Gefängniſſe behalten werden würde, — das Weib Anna ſtimmte dieſer Ausſage bei, — ſehr wahrſcheinlich, weil das Ord.-Ger. anſtatt das Weib zuerſt nach dem Inhalte des geheimen Geſpräches zu fragen, ihm nur das von Inc. Angegebene eröffnet, und es um deſſen Wahrheit befragt.

Es wurden darauf die von Jaan Buer für die Wahrheit ſeiner Behauptung des Benehmens der Anna vor dem Auffinden der Brieftaſche genannten Perſonen und die damaligen Wächter eingefordert, ſtatt deren aber am 4. Nov. von der Gutsverwaltung die Anna mit der Anzeige geſtellt, daß ſie nunmehr eingeſtanden, die Brieftaſche von ihrem Ehemanne erhalten, in der Stadolle niedergelegt und bald darauf als gefunden von dort hervorgeholt zu haben, — weshalb die Einſendung der geforderten Perſonen unterbleibe.

Die in Verhör genommene Anna ſagte aus: Inc. habe in jener heimlichen Unterredung ihr aufgetragen, die Brieftaſche mit

dem Gelde von der Riege[3]) herzuholen, indem er ihr zugleich die Stelle beschrieben, wo er sie dort versteckt gehabt, und sich zu stellen, als ob sie dieselbe in der Stadolle gefunden habe, — von dem Allen aber nichts einzugestehen. — „Inc., vorgeführt, leugnete" — heißt es wörtlich im Protokoll — „anfänglich wie zuvor, ließ sich aber durch sein Weib überreden, die Wahrheit zu gestehen, und deponirte demnächst: daß er von Branntwein berauscht, dem Prokofjew, als dieser geschlafen, die Brieftasche mit den 500 Rubl. abgenommen und sie bei der Riege versteckt, von wo er sie später durch sein Weib herbeibringen und dem Prokofjew wieder zustellen lassen."

Anstatt nun nach diesem unerwartet gewonnenen Geständnisse das Thatsächliche des ganzen Vorganges aufs Genaueste zu erheben, und den Inc. zum wiederholten und bestimmten Bekenntnisse der Schuld und wenigstens zur Angabe seiner Absicht bei der Amotion zu nöthigen, oder auch ihn sofort der Criminalbehörde zu übergeben, damit diese die günstige Stimmung des Bekennenden benutzen können, begnügte das Ord.-Ger. sich nicht nur mit diesem dürftigen Resultate seiner Untersuchung, sondern gestattete sogar dem, nach eigenen Dafürhalten des Ord.-Ger. eines großen Diebstahls geständigen und einer schweren Strafe verfallenen Inculpaten, angeblich zum Arrangement seiner Schuldverhältnisse, sich mit seinem Eheweibe nach Hause zu begeben und dort haftlos eine Woche zu verbleiben, wo ihm denn hinlänglich Weile ward, sowohl zur Einsicht der Uebereilung seines Bekenntnisses und künftig dienlicherer Aussagen, als auch zur Verabredung mit seinem Eheweibe, — wie die Folgen dieser Unachtsamkeit dann auch nicht ausblieben.

Am 14. Nov. ward Inc. ans Landgericht „abgefertigt", und am 22. Nov. (?) hier angelangt, am 26. Nov. verhört, wo er denn sofort auf die erste Aufforderung, sein Geständniß zu wiederholen, nur angab: er müsse seine Schuld insofern wohl eingestehen, als er das Geld des Podrádschiks zu sich gesteckt, doch bitte er zu berücksichtigen, daß er es ihm habe wiedergeben wollen, und deshalb ihn gerüttelt, auch das Geld keineswegs aus dessen Tasche, sondern von der Diele aufgenommen habe, wohin es jenem in der Trunkenheit entfallen sei. Auf weitere Constituirung will er aus Furcht, weil er das Geld in der Trunkenheit selbst wieder verloren

3) Gebäude zum Trocknen des Getreides.

gehabt, nicht einzugestehen gewagt, daß er überhaupt damit etwas zu thun gehabt, und im Bewußtsein seiner Schuld am Verluste des Geldes sich zum Ersatze erboten haben. In der Trunkenheit sei ihm die Brieftasche entfallen, und deshalb habe er die Aufnahme geleugnet, weil er allen Suchens ungeachtet sie nicht wieder auffinden können.

Obwohl nun vorauszusetzen war, daß bei solch dringenden Inzichten der Schuld, wie sie demnach in den Acten vorlagen, es dem Landgericht wohl gelingen müssen, den Inquisiten zur Ablegung eines vollständigen und unumwundenen Bekenntnisses zu bringen, so ist doch durch die weitere Untersuchung des Wesentlichen nicht viel mehr gewonnen worden. Zwar sagte noch der, nachmals vereidigte Gustav Jörgensohn aus: nach einer Schlägerei zwischen Inquisiten und Damnificaten, wobei des Letzteren Hemd mit Blut befleckt worden, sei von ihnen beiden bei der Versöhnung viel Branntwein getrunken, — Inq. habe sein eigenes Hemd Damnificaten angezogen, wobei dem schon ganz trunkenen Damnificaten die Brieftasche entfallen, — Inq. habe diese aufgenommen, sie auf den Tisch gelegt und Zeugen aufgefordert nachzusehen, ob die Angabe des Damnificaten über den Betrag des Inhaltes wahr sei, und auf die zur Vermeidung aller Verantwortlichkeit erfolgte Weigerung des Zeugen, diese gutgeheißen, mit der Aeußerung: man müsse sich nicht in Versuchung führen, und die Brieftasche dem Damnificaten zurückgegeben, welcher sie in den Busen gesteckt, und nach Genuß von noch einem Paar Glas Branntwein völlig berauscht auf eine Bank niedergesunken und eingeschlafen sei. Zeuge habe sich neben dem Ofen niedergelegt; Inq. sei ins Nebenzimmer zum Essen gegangen, nach einiger Zeit zurückgekehrt, habe Damnificaten aufgerichtet und zum ferneren Trinken genöthigt, als dieser aber bewußtlos zurückgesunken, die Hand in dessen Busen gesteckt, die ziemlich tief verwahrte Brieftasche herausgenommen (nicht aber von der Diele aufgehoben) und zu sich gesteckt, sei sodann hinausgegangen und ziemlich lange weggeblieben. Gegen Abend, als Damnificat nüchtern geworden, Inq. indessen auch seinen Rausch gänzlich verloren, und Ersterer nach der Brieftasche gefragt, habe Inq. versichert, nichts von ihr zu wissen. Tages darauf sei auf Klage Damnificatens von der Gutsverwaltung im Kruge Nachsuchung veranstaltet worden, jedoch vergeblich.

Wenn nun dieser Zeuge die Herausnahme der Brieftasche selbst

gesehen, wenn er, wie man nach dem Protokolle glauben muß, über das nachmalige Ableugnen als Ohrenzeuge deponirt, so muß auffallen, wie das Landgericht ihn nicht zu der weitern Angabe veranlaßt hat, ob und warum er bei dem Verleugnen nicht sofort den Inq. der Unwahrheit bezüchtigt habe, um ihn zur Herausgabe zu bewegen!

Inquisit will sich vor dem Landgericht der beim Ord.-Ger. gemachten Aussage über sein Verstecken der Brieftasche bei der Riege nicht mehr erinnern, und sie wenigstens als irrthümlich gemacht halten, weil er seinem Weibe die Stelle nur ohngefähr angegeben, wo zu suchen sei, auch deshalb durchaus nicht heimlich mit der Anna gesprochen, — weshalb sein Weib ihm nur gegenüber gestellt werden möge, um seine Aussage zu bestätigen, — wie er denn dabei bleiben müsse, die Brieftasche nur verloren, und nicht in Absicht der Aneignung versteckt zu haben.

Die Anna sagte jetzt aus: erst als Inquisit auf dem Transport in seinen Krug gekommen, habe er ihr gesagt, daß er die Brieftasche an sich genommen und sie gebeten, nochmals bei der Riege nachzusuchen, ohne die Stelle zu bezeichnen, wo er dort niedergefallen und sie verloren. Sie habe sie nach langem Suchen vor der Riegenthüre in der Spreu gefunden, und in der vom Inquisit angegebenen Absicht in der Stadolle versteckt. Daß sie beim Ordn.-Ger. gesagt haben solle, er habe die Stelle bezeichnet, wo er sie versteckt gehabt, sei ein Irrthum, sie könne es nicht gesagt haben.

Prokofjew stimmte den Aussagen über die Schlägerei mit Inqu. bei, wußte wegen gänzlicher Trunkenheit vordem ferneren Vorgange nichts anzugeben bis dahin, wo er nach dem Erwachen die Brieftasche vermißt und auf seine Nachfrage Inquisit die Abnahme verleugnet. Weitere Constituirung und sogar die priesterliche Admonition haben bei Inquisiten nichts gewirkt, und ist er wiederholt dabei geblieben, die Brieftasche nicht in Absicht der Aneignung an sich genommen und sie nicht wissentlich versteckt zu haben.

Der Leumundsbericht des Predigers geht nächst der Angabe: daß Inquisit zur Zeit 37 Jahr alt, lutherischer Confession und im vor. J. ad sacra gewesen ist, dahin, daß er, selbst der Trunksucht ergeben, die Krugsbesucher zum Trinken verleite und sich dann Betrügereien gegen sie erlaube. Diese Anzeige ist ersichtlich nur auf Hörensagen gegründet. — In dem vom Guts-

beſitzer eingeforderten Berichte iſt an Eidesſtatt angegeben: daß, außer mehren Widerſprüchen, welche Inquiſit bei der vorläufigen Vernehmung verſchuldet, er auch ſchon vorher in üblem Rufe und Verdacht des Diebſtahls geſtanden, wie auch hinſichtlich früher demſelben Prokofjew in Inquiſitens Kruge entkommenen Geldes der Fall geweſen, wobei der Dieb nicht entdeckt worden, und Inquiſit nicht nachzuweiſen vermocht, wie er zu dem Beſitze der baaren Summe von etwa ein bis zweitauſend Rubel Bco. Aſſig. gekommen.

Weitere Eruirung der Thatſachen, und insbeſondere genauere Feſtſtellung der Indicien hat das Landgericht für unnöthig gehalten, — wie denn bei ſolcher Unterſuchungsweiſe auch durch etwa committirte nachträgliche Inquiſition ein beſſeres Reſultat ſchwerlich zu erwarten ſteht, — und dennoch hat das Landgericht bei der Argumentation:

daß durch das (vermeintlich) unumwundne, bei dem Ord.-Ger. abgelegte Geſtändniß, durch das Zeugniß des Guſtav Jörgenſohn, durch das vielfache Lügen und Leugnen, durch den Umſtand, daß nicht unwahrſcheinlich ſei, Inquiſit habe ſeinem Weibe den Auftrag zum Nachſuchen heimlich ertheilt, ferner dadurch, daß ſeine Trunkenheit nach den ermittelten Umſtänden nicht ſo groß, wie behauptet, geweſen ſein könne, ſowie durch das Erbieten zum Erſatze und durch die Zeugniſſe des Predigers und des Gutsbeſitzers, die Schuld des Inquiſiten hinlänglich beſtätigt ſei,

ihn als convictum zu der ordinairen Strafe verurtheilt.

Bei der Prüfung dieſer vermeintlichen Conviction muß nun folgende Erörterung der einzelnen Momente ſtatt haben:

I. Frägt man, ob der Thatbeſtand der Entwendung der Brieftaſche mit einem Inhalte von 500 Rub. Bco. Aſſ. in objectiver Hinſicht feſtgeſtellt worden, ſo findet ſich freilich, daß darüber durchaus keine Nachforſchung veranſtaltet, ſondern dieſes Betrages faſt überall nur beiläufig Erwähnung geſchehen, daß ſogar Prokofjew ſelbſt ſowohl bei dem Ord.-Ger. als bei dem Landgericht auch nicht einmal den Inhalt der Brieftaſche zu bezeichnen veranlaßt worden, wonach denn, in Ermangelung auch allen übrigen Feſtſtellens dieſes angegebenen Inhalts, dieſer auf den vorausgeſetzten Betrag von 500 Rub. keineswegs mit Gewißheit anzunehmen wäre, da auch nicht eine etwa nachmalige Ueberzählung durch die Gutsverwaltung oder andere Perſonen zu den Acten bemerkt

worden; so hat auch die Gutsverwaltung — aller Wahrscheinlichkeit nach nur aus Angabe des Damnificaten — in ihrem ersten Berichte diesen Betrag genannt, Inquisit selbst in dem ersten Verhöre beim Ord.-Ger. und bei dem Geständnisse der Ansichnahme der Brieftasche ihn in gleicher Weise bezeichnet, und es kann — wiewohl leider er darüber bei dem Landger. nicht befragt, wie überhaupt in dessen Verhandlungen der Summe mit keiner Sylbe Erwähnung geschehen, — rechtlich nur vorausgesetzt werden, daß Hans Grün wenigstens in der Meinung gestanden, die Brieftasche habe 500 Rub. enthalten. Und wenn ferner aus Inquisitens eigenen, vor dem Landger. gemachten Aussagen, so wie denen seines Eheweibes belegt ist, daß er die Brieftasche an sich genommen, nachmals durch sein Eheweib herbeiholen lassen, daß sie dem Prokofjew nach Ermunterung vom Rausch gefehlt, und erst von dem Weibe in der Stadolle hervorgezogen und ihm zurückgegeben worden, so kann das Thatsächliche in so fern für festgestellt gelten.

II. Eben daher ist aber auch nicht zu bezweifeln, daß nach dessen eigenem, bei dem Landger. abgelegten Geständnisse die Wegnahme von Niemand Anderem geschehen, als eben von Hans Grün, da er nicht leugnet, die Brieftasche, als sie vorgeblich dem trunkenen Damnificaten entfallen gewesen, aufgenommen und zu sich gesteckt, nachmals aber erst, und nach mehrmals vergeblicher Nachsuchung, zu nochmaligem Suchen an der Stelle, wo er gelegen haben will, sein Weib angewiesen zu haben, worauf sie denn auch von dort herbeigebracht worden.

III. Steht sonach die Thathandlung der Amotion der Brieftasche, in welcher Inquisit 500 Rub. vermuthet, an sich fest, so kommt es auf die Absicht an, in welcher Inquisit die Brieftasche an sich genommen hat. Ueberall in der Specialinquisition hat Hans Grün die Absicht der Zueignung geleugnet, und will die vorgeblich dem Prokofjew entfallene Brieftasche nur, um sie ihm zurückzugeben, aufgenommen und zu sich gesteckt, sie sodann aber in trunkenem Zustande an der bei der Riege gefundenen Schlafstelle in der Spreu wieder verloren, auch eben wegen solchen Verlustes die Ansichnahme anfänglich geleugnet, sich jedoch gleichwohl wegen dieser durch ihn dem Damnificaten geursachten Einbuße zum Ersatze bereit gezeigt haben.

Es kommt also darauf an, ob Dasjenige, was durch die Untersuchung wider Inquisiten ermittelt worden, rechtlich genügend

sei, ihn dieser Absicht gewinnsüchtiger Zueignung für überwiesen und schuldig zu erkennen, weil es sowohl nach der Tendenz unseres provinziellen Strafrechts und des russischen Reichsrechts, wie nach uraltem Gerichtsbrauche nicht dem mindesten Zweifel unterliegt, daß ohnerachtet des anerkannten und befolgten Grundsatzes, es sei besser, viele Schuldige straflos zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen, die Vorschrift des 22. Art. der P. G. O. niemals bei uns, wiewohl an manchen andern Orten, in solcher Deutung zur Anwendung kommen müsse, daß der Beschuldigte nur auf eigenes Bekenntniß und durchaus nicht auf sogenannte künstliche Erweisung zur ordentlichen Strafe verurtheilt werden dürfe, — zumal das Belegen mit außerordentlicher im Fall blos dringenden Verdachts, abgesehen von polizeilichen Maaßregeln, unsern Gesetzen wie der Praxis fremd geblieben ist, — und daß daher den Thatbestand, wie hinsichtlich des Thäters überhaupt, so insbesondere auch in Beziehung auf den dolus, in Ermangelung des Geständnisses, durch Inzichten festzustellen erlaubt sei.

IV. Als solche ergeben sich aus den Acten folgende:

1) Die P. G. O. im Art. 25. §. 1. rechnet dazu den bösen Leumund. Vergewissert ist darüber Hinsichts des Inquisiten nichts weiter, als soferne dahin die angeführten Berichte des Predigers und des Gutsbesitzers gehören.

Ersterer enthält zwar die ziemlich bestimmte Anzeige, daß Inquisit Krugsbesucher betrunken gemacht, um sie dann desto sicherer, muthmaßlich bei Bezahlung der Zeche, übervortheilen zu können, und ist dies, in Beziehung auf sein weiterhin zu erwähnendes Verhalten gegen den Damnificaten vor der That, in Betracht zu ziehen. Allein da der Prediger hierüber schwerlich als Augenzeuge attestiren können, so ist diese Anzeige von nur wenigem Gewicht. Bestimmter spricht der Gutsbesitzer in dem an Eides statt angegebenen Berichte aus, daß Hans Grün schon vorher nicht in gutem Rufe gestanden, zum öftern wider ihn der Verdacht des Diebstahls erregt worden, und namentlich demselben Damnificaten früher schon in Inquisitens Kruge eine Geldsumme entwendet worden, ohne daß der Schuldige entdeckt werden können, wobei Inquisit insbesondere dadurch verdächtig geworden, daß er sich über den rechtlichen Besitz der bei ihm vorgefundenen ein- bis zweitausend Rubel nicht ausweisen können. Leider hat das Landgericht nicht der Mühe werth gehalten, Inquisiten über den In-

halt dieſer Leumundszeugniſſe zu conſtituiren, demohnerachtet iſt aus ihnen, und insbeſondere aus dem Bericht des dem Inquiſiten vorgeſetzten Gutsbeſitzers, welchem die Kenntniß des Eingezeugten nicht hat fehlen können, zumal er an Eidesſtatt abgegeben worden, zu folgern, daß Inquiſit, wie überhaupt nicht guten Rufes, ſo insbeſondere in ſeiner Function als Krüger es mit redlicher Behandlung ſeiner Gäſte nicht genau genommen habe.

2) Es hatte vor der Amotion zwiſchen Prokofjew und Hans Grün eine blutige Schlägerei ſtattgefunden, jedoch war Verſöhnung eingetreten, welche in Branntwein gefeiert ward bis zu dem Maaße, daß Prokofjew völlig bewußtlos geworden, und, des Aufrichtens und Rüttelns durch Hans Grün ohnerachtet, in dieſem Zuſtande geblieben. Noch vor Eintritt dieſer völligen Bewußtloſigkeit aber hatte Hans Grün ſein eigenes Hemd dem Damnificaten angezogen; hierbei war dieſem die Brieftaſche entfallen, Inquiſit hatte ſie aufgehoben, auf den Tiſch gelegt, und den Guſtav Jörgenſohn aufgefordert, ſich von dem Inhalte zu überzeugen, auf deſſen Weigerung ſie Damnificaten zurückgegeben, der ſie in den Buſen geſteckt, und nach Genuß von noch einem Paar Glas Branntwein völlig berauſcht auf die Bank niedergeſunken und eingeſchlafen war. Nach einiger Zeit war Inquiſit wieder zu Prokofjew getreten, und hatte ihn gefragt, ob ſie noch den in der Flaſche befindlichen Reſt des Branntweins austrinken wollten; Prokofjew war aber wie leblos geblieben.

Leider iſt abermals zu bemerken, daß die Unterſuchung — obwohl auch Hinſichts des Zuſtandes von Hans Grün von Wichtigkeit — nicht auf den Umſtand gerichtet worden, in welcher Quantität Jeder von den Trinkenden Branntwein zu ſich genommen. — Iſt nun zwar zu Gunſten Inquiſitens zu berückſichtigen, daß unter ſolchen Leuten, wie nach Abſchluß faſt jeden Handels und anderer Conventionen, ja ſogar des Ehegelöbniſſes zwiſchen Braut und Bräutigam, ſo auch beſonders nach Streit und Schlägerei bei der Verſöhnung die Vereinbarung in Branntwein zu feiern nur gewöhnlich, in deſſen Genuſſe Maaß zu halten aber ungewöhnlich iſt, daß alſo die Veranlaſſung zu dem damaligen Trinken des Prokofjew in der nach einer Schlägerei, bei welcher Blut gefloſſen, gefeierten Verſöhnung zu ſuchen ſei, wiewohl noch möglich bleibt, daß Inquiſit gefliſſentlich eine ſolche Veranlaſſung zum unmäßigen Trinken und Betrinken des Pro-

kofjew herbeigeführt; ſo wird der Verdacht ſolch beabſichtigten Betränkens, um von dem Bewußtloſen die Brieftaſche ungehindert und unbemerkt zu erlangen, dennoch nicht wenig dadurch erhöht, daß Inquiſit den ſchon ſinnloſen Damnificaten, ſogar, nachdem er ihn aufgerichtet und ſich von ſeinem Zuſtande überzeugt, zu noch mehrem Trinken aufgefordert hat. Es muß aber bei dem Verdachte verbleiben, da Inquiſit — über dieſen Umſtand nicht einmal conſtituirt — alle böſliche Abſicht geleugnet hat.

3) Als dem Prokofjew beim Umkleiden die Brieftaſche entfallen war, hob Inquiſit ſie auf, gab ſie Erſterem nicht ſogleich zurück, ſondern legte ſie auf den Tiſch, und forderte Jörgenſohn auf, nachzuſehen, ob ſoviel Geld darin vorhanden ſei, wie der Ruſſe angebe, und als Jörgenſohn dieß mit der Aeußerung verweigerte, er wolle es lieber nicht ſehen, um nicht, im Fall davon etwas verloren ginge, zur Verantwortung gezogen zu werden, erwiderte Inquiſit: „es ſei recht, man müſſe ſich nicht in Verſuchung führen", und gab ſie nun dem Prokofjew zurück. So weit ſtimmt Inquiſit mit dem Zeugen überein, — weiter aber ſagt der Zeuge: Prokofjew habe die Brieftaſche in ſeinen Buſen geſteckt, — Inquiſit hingegen: es ſei ihm nicht gelungen, den Podrádſchik zu ermuntern, weshalb er ſelbſt ſie zu ſich geſteckt und nachmals verloren habe. — Dieſer Behauptung des Inquiſiten ſteht aber nicht nur die Ausſage des Zeugen entgegen, welcher die Amotion des Taſchenbuchs auf eine ſpätere Zeit ſetzt, ſondern ſie iſt auch deshalb unwahrſcheinlich, weil Inquiſit bei dem von ihm vorgegebenen Hergange in Jörgenſohn einen Zeugen der Anſichnahme gehabt, alſo ſchwerlich nachmals bei der Nachſuchung die Annahme gänzlich zu leugnen gewagt haben würde, noch damit durchzukommen ſich getrauen können, wogegen ihm gerade der Umſtand zu ſtatten kommen müſſen, daß er in dem Jörgenſohn einen Zeugen der damaligen Wiederabgabe der Brieftaſche gehabt, und um ſo mehr, als ihm nach Vorſchrift des §. 525. Punkt 4. der Livländ. Bauer-Verordnung v. 26. März 1819, wo es heißt; „die Krüger kommen für Dasjenige auf, was ſie zum Aufbewahren angenommen haben", die Verpflichtung zum Erſatze der in Gegenwart eines Zeugen (vorgeblich zur Wiederabgabe) genommenen Brieftaſche und ihres Inhaltes oblag.

Wenn ferner die an Jörgenſohn gerichtete Aufforderung zum Ueberzählen der Geldſumme und die auf deſſen Weigerung erfolgte Aeußerung: man müſſe ſich nicht in Verſuchung führen, anzeigt,

ſowohl daß Inquiſit überhaupt ſich mit dem Inhalte der Brieftaſche im Geiſte beſchäftigt, als auch beſonders begierig geweſen, den Betrag mit Gewißheit zu erfahren, und mit der Ausſage des Zeugen über damalige Zurückgabe der Brieftaſche viel beſſer im Einklange ſteht, als mit der ſeinigen, weil durch die Rückgabe alle Verſuchung beſeitigt war, ihm aber verblieb, wenn er die Brieftaſche an ſich behielt, und ſeiner eigenen Verantwortlichkeit wegen, das Ueberzählen wenigſtens in Gegenwart des Zeugen nothwendig erſcheinen mußte; ſo reſultirt daraus doch nur, daß die Ausſage des Zeugen über damalige Rückgabe und erſt nachmalige Amotion der Brieftaſche für die wahrſcheinlichere zu halten ſei. —

4) Jörgenſohn ſagt nämlich, daß, nachdem Prokofjew umgekleidet auf die Bank niedergeſunken und eingeſchlafen, er ſelbſt, Zeuge, ſich neben den Ofen niedergelegt, Inquiſit aber ins Nebenzimmer zum Eſſen gegangen, nach einiger Zeit zurückgekommen, und nachdem er ſich von der Bewußloſigkeit des Damnificaten vergewiſſert, die Hand in deſſen Buſen geſteckt, die ziemlich tief verwahrte Brieftaſche herausgenommen und zu ſich genommen, damit hinausgegangen, und ziemlich lange weggeblieben ſei. — Wenn nun auch dieſer Act, wie der unverdächtige Zeuge ihn angiebt, mit den übrigen Verdachtsgründen im Zuſammenhange ſteht, ſo darf er dennoch nicht für völlig erwieſen gelten, weil nach der Note b. S. 281. des Landlagh zur Conviction des leugnenden Inquiſiten die Ausſage von nicht weniger als zwei Zeugen erforderlich iſt. Wäre aber auch dieſer Act völlig erwieſen, ſo wäre doch damit nur die Anſichnahme der Brieftaſche dargethan, jedoch noch immer nicht die Abſicht der Aneignung, und da Inquiſit die Anſichnahme nur bei anderer Gelegenheit, wo ſie freilich zur Aufbewahrung und ſpäteren Wiedergabe erklärlicher ſcheint, zugeſtanden hat, ſo bliebe ihm dennoch die nämliche Ausrede beabſichtigter beſſerer Aufbewahrung des Eigenthums eines ſinnlos Betrunkenen, und es iſt auch aus dieſer Thatſache nur ein Verdachtsgrund für die Abſicht der Zueignung zu folgern.

5) Daß Inquiſit ſich mit der Brieftaſche aus dem Kruge entfernt, ſei es, daß er ſie von der Diele, oder dem Damnificaten aus dem Buſen genommen, verdächtigt ihn nicht minder. Denn lag nur einſtweilige Aufbewahrung und Wiederabgabe in ſeiner Abſicht, ſo mußte er die Brieftaſche mit dem anſehnlichen Inhalte vielmehr an einen ſichern Ort im Kruge ſelbſt niederlegen, als ſie

zu sich stecken und schädlichen Zufällen aussetzen. Das Mitnehmen aber deutet auf die Absicht hin, sie nicht im Kruge, wo bei Nachsuchung das Auffinden eher zu vermuthen war, sondern an einem ungewöhnlichen Orte zu bewahren, und sogar zu verstecken, wie sie denn auch nachmals bei der Nachsuchung von der Gutsverwaltung nicht, sondern erst von Inquisitens Eheweibe nach von ihm in heimlichem Gespräche erhaltener Weisung aufgefunden ward.

6) Dieses heimliche Gespräch, wonach Inquisitens Eheweib die vorgeblich dort gesuchte Brieftasche sogleich zu finden gewußt, läßt allerdings darauf schließen, daß sie bei oder in der Riege, oder an einem andern Orte von ihm absichtlich versteckt gewesen.

Bei dem Ord. Ger. gesteht Inquisit, mit der Anna heimlich gesprochen zu haben, behauptet aber, daß nur das Einheitzen der Badestube Gegenstand des Gespräches gewesen, womit auch die Anna übereinstimmt. Weiter giebt Letztere dort an, Inquisit habe ihr damals insgeheim gesagt: sie solle die Brieftasche mit dem Gelde von der Riege herholen, indem er ihr zugleich die Stelle bezeichnet, wo er sie dort versteckt gehabt, sich dabei stellen, als ob sie sie in der Stadolle gefunden hätte, und über diesen Auftrag schweigen. Inquisit selbst äußert darauf, daß er von Branntwein berauscht dem schlafenden Russen die Brieftasche mit den 500 Rubeln abgenommen und bei der Riege versteckt habe, von wo er sie nachmals durch sein Weib herbeibringen und dem Eigenthümer zustellen lassen.

In der Specialinquisition leugnen Beide diesen Inhalt des Gesprächs und auch dessen Heimlichkeit ab, geben aber doch zu, daß auf Inquisitens Aufforderung zum weiteren Nachsuchen Anna die Brieftasche bei der Riege gefunden, und um glauben zu machen, daß Prokofjew selbst sie in der Stadolle verloren, sie in dieser versteckt, und hier als angeblich jetzt erst gefunden, hervorgeholt habe. — Nur Prokofjew, und zwar auch nur bei dem Ord. Ger., hat die Heimlichkeit des Gespräches behauptet, Andere der Gegenwärtigen, und namentlich die Inquisiten beigegebenen Wächter, sind darüber nicht vernommen worden. — Mit dieser Frage, inwiefern die Heimlichkeit dieses Gespräches und das Verstecken der Brieftasche für erwiesen anzunehmen sei, hängt zusammen

7) Die Frage: ob das von Inq. bei dem Ord. Ger. abgelegte Bekenntniß rechtlich zureichend sei, ihn dadurch der Schuld für überwiesen zu erachten. Die Note c. nach 471. des Landlagh besagt: „Eigenes Geständniß in einer Sache ist eben so gültig, als mit Zeugen überwiesen. Jedoch daß das gestandene Verbrechen in der Wahrheit also verübet, und das Geständniß freiwillig, ungezwungen, auch vor dem Richter geschehen sei, mit solchen Umständen, welche die gestandene That so wahrscheinlich machen, daß man keine Ursache habe, daran zu zweifeln", und setzt die Note *) hinzu: „Heutiges Tages ist also das bloße Bekenntniß nicht allein genug, sondern es muß auch von dem corpore delicti eigentliche Gewißheit, sonderlich in Capital- und Lebenssachen, vorhanden sein." Es muß also nach unserm Recht in Uebereinstimmung mit den gemeinrechtlichen Principien das Bekenntniß, wenn es Conviction bewirken soll, mit dem anderweit ausgemittelten Thatbestande zusammenstimmen, vor dem gehörigen Criminalgerichte abgelegt, frei, umständlich und ohne Beschränkung sein. — Bei diesem ad 6. referirten Bekenntnisse des Inquisiten stellt sich nun heraus

a) daß es zwar mit den Thatsachen, so weit sie erhoben, und in den Acten wieder zu finden sind, mit den Aussagen des Eheweibes, der vernommenen Zeugen und des Prokofjew nirgends im Widerspruche steht, und daher alle Wahrscheinlichkeit für sich hat,

b) daß es jedoch nur in der Generalinquisition vor der Polizeiinstanz, aber nicht vor dem Criminalrichter abgelegt worden. So wenig nun dennoch die Treue des gerichtlichen Protokolls, und daß auch das darin Verschriebene dergestalt von dem Betheiligten in Wirklichkeit ausgesagt worden, in Zweifel zu stellen ist, so kommt es dabei doch nicht auf etwaige Unglaubhaftigkeit des Protokolls an, sondern allein darauf, daß demohnerachtet das Gesetz, und nach ihm der hiesige Gerichtsbrauch, einem solchen Geständnisse nicht die Kraft der Ueberführung beilegt, sondern diese in dessen Erhebung durch den Criminalrichter bedingt. Es ist also ein solches Geständniß, bei vorhandenen übrigen Erfordernissen der Rechtsgültigkeit, zwar ein Grund höchst dringenden Verdachtes, an und für sich aber zur Conviction nicht genügend.

c) Auch anderer Bedingungen der Rechtsgültigkeit ermangelt das vor dem Ord. Ger. abgelegte Bekenntniß. Es ist nur in den Worten enthalten: „Inquisit habe von Branntwein be-

rauſcht dem Podrádſchik Prokofiew, als dieſer geſchlafen, die Brieftaſche mit den 500 Rubel Bco. Aſſ. abgenommen und bei der Riege verſteckt, von wo er es ſpäter durch ſein Weib herbringen und dem genannten Podrádſchik wieder zuſtellen laſſen." Vorausgeſetzt alſo, es wäre hier rechtsgültig einbekannt, daß Inq. die Brieftaſche nicht nach dem Entfallen von der Diele, ſondern in der von Jörgenſohn angegebenen Art dem Prokofiew entnommen, ſich damit entfernt, und ſie an einer Stelle bei der Riege verſteckt, von wo ſein Weib ſie nachmals auf ſeine Weiſung gefunden und herbeigebracht, — ſo fehlt dennoch auch hierin das Bekenntniß böslicher Abſicht der Zueignung, denn daſſelbe iſt keineswegs unumwunden und ohne Einſchränkung darin enthalten, ſondern kann abermals nur durch Schlußfolgerung producirt werden, weil die Amotion zuſammt dem Verſtecken die Vermuthung der gewinnſüchtigen Abſicht zwar zu hoher Wahrſcheinlichkeit ſteigert, dennoch aber den Beweis des abgeleugneten dolus nicht rechtsgnüglich herſtellen kann. Auch dieſes Bekenntniß in dieſer Geſtalt iſt demnach nichts mehr als eine dringende Inzicht des dolus, zumal ihm der vor dem Criminalrichter erfolgte Widerruf auch des Thatſächlichen, worauf die Wahrſcheinlichkeit zu begründen wäre, entgegenſteht, und Inq. bei der Behauptung, die Brieftaſche nur in Abſicht der nachmaligen Zurückgabe an ſich genommen zu haben, beharrlich verblieben iſt, welche, wenn auch nicht wahrſcheinlich, ſo doch wiederum durch den Umſtand unterſtützt wird, daß, nachdem die von der Gutsverwaltung veranſtaltete Nachſuchung erfolglos geblieben, Inquiſit, welcher durch das alleinige Zeugniß des Jörgenſohn der Amotion nicht überwieſen werden konnte, bei fernerem Ableugnen derſelben im ungeſtörten Beſitze und Genuſſe der Ausbeute ſeiner That hätte bleiben können, — alſo bei dem Bewußtſein böslicher Abſicht nur die Anſichnahme überhaupt zu leugnen brauchte, um deſto ſicherer den Zweck der Aneignung zu erreichen.

8) Ein weiteres Indicium des dolus wird freilich auch durch das vor der gerichtlichen Unterſuchung erfolgte Zugeſtändniß der Erbietung zum Erſatz der entkommenen Summe aus eigenen Mitteln begründet. Denn damals hatte Inq. die Auf- und Mitnahme der Brieftaſche noch nicht eingeſtanden, und, wiewohl deren Verſchwinden ihn der Entwendung verdächtigt hätte, wäre er zum Erſatze des ohne ſein erwieſenes Hinzuthun Eingebüßten ſchwerlich zu verpflichten geweſen, möchte alſo wohl durch das Be-

wußtsein der Schuld, um wenigstens den bei weiterer Nachforschung ihn bedrohenden Straffolgen zu entgehen, er zu dem Zugeständnisse des Ersatzes bewogen sein, wogegen diese Befürchtung der Straffolgen bei dem Bewußtsein der Unschuld, auch sogar im Fall der durch ihn veranlaßten Einbuße, von keinem Gewicht hätte sein können, da Inq. ohnehin nur zu dem Ersatze verpflichtet werden durfte, und die vorausgesehene Criminaluntersuchung sammt der nothwendigen Incarcerirung allein, in seinen Lebensverhältnissen, ein so dringendes Motiv nicht sein konnte, um sich behufs Abwendung der Untersuchung zur Hergabe einer für ihn so beträchtlichen Geldsumme zu verstehen. Allein dieser Verdachtsgrund wird durch die Umstände geschwächt, unter welchen das Erbieten geschah. Der Gutsbesitzer berichtet: Inq. sei auf die nachtheiligen Folgen, welche der Ausgang der Sache für ihn haben könnte, aufmerksam gemacht, und habe sodann, jedoch ohne Eingeständniß der Schuld, sich zum Ersatze erboten, — und Inq. selbst sagt darüber: der Herr habe ihm erklärt, daß er, wenn das Geld sich nicht fände, würde exilirt werden müssen, wodurch er zu dem Ersatze bewogen worden. Ueber diese bedrohliche Aeußerung hat sich der Gutsbesitzer, obwohl dazu aufgefordert, weiter nicht geäußert, und da sie übrigens nur zu wahrscheinlich ist, so bleibt möglich, daß Inq. — ohne genugsame Kenntniß wie weit sich das Strafrecht des Richters auch bei mangelndem Geständnisse erstrecken dürfe — auch ohne die böshliche Absicht der Aneignung und nur in dem Bewußtsein, Veranlasser der Einbuße des Damnificaten zu sein, durch diese Drohung zu dem Erbieten bewogen worden.

9) Verdächtig wird Inq. ferner der böslichen Absicht auch dadurch, daß er bei der Nachfrage nach der Brieftasche den Besitz verleugnete. Es ist jedoch seine Entschuldigung, sie nach dem Erwachen bei der Riege vermißt und vergeblich gesucht, und nur um dem Ersatze zu entgehen die Wegnahme geleugnet zu haben, bei vorausgesetzter Absicht der Wiedergabe, nicht von aller Wahrscheinlichkeit entblößt, und möchte durch diese Einrede der Verdacht aufgewogen sein. — Endlich wäre als Verdachtsgrund noch aufzustellen

10), daß Inq. sich auf Unwahrheiten und Widersprüche in seinen Aussagen betreffen lassen. Als solche sind von dem Gutsbesitzer außer der allgemeinen Anzeige: „Inq. habe sich bei der vorläufigen Untersuchung viele Widersprüche zu schulden kommen

lassen", nur bezeichnet, daß er bei Nachfrage nach den Stellen, wo er mit der weg(?)genommenen Brieftasche sich aufgehalten, erweislich falsche Angaben gemacht, auf welche Anzeigen, weil Inq. nicht weiter darüber vernommen worden, kein Gewicht zu legen ist. Der bei der Untersuchung vorgekommenen Widersprüche und Unwahrheiten ist in dem Bisherigen Erwähnung geschehen. Wie wenig aber einem Inquisiten das Ableugnen der Schuld überhaupt in einige Anrechnung zu bringen ist, so kann auch das Leugnen einzelner, anderweit erwiesener Thatumstände nicht noch besonders hervorgehoben werden, und noch weniger die etwaige Ungegründetheit des Widerrufs seines Geständnisses in Betracht gezogen werden, weil dabei ein rechtsgültiges Bekenntniß vorausgesetzt wird, welches hier nicht statt gehabt.

Aus dieser Erörterung folgt nun, auch ohne auf weiteres Abwägen der einzelnen Inzichten einzugehen, mit Gewißheit, daß vom Inquisiten kein Bekenntniß des dolus und der schuldhaften Entwendung vorliegt, und daß die Indicien der Schuld, bei aller Dringlichkeit einiger von ihnen, dennoch selbst in ihrem Zusammentreffen zum Erweis der böslichen Absicht nicht zureichen, und die Annahme der Unschuld nichts weniger als ausschließen. Inq. wird daher des ihm angeschuldigten Verbrechens zwar für höchst verdächtig, aber nicht für überwiesen zu erkennen, und ohne Weiteres der Haft zu entlassen sein.

Wird nun zwar keine Strafe über Inq. verhängt, so könnte doch auch, hinsichtlich des auf ihm verbleibenden dringenden Verdachtes, noch seine Zurechnungsfähigkeit in Frage kommen, über diese aber auch nur die von ihm vorgegebene Trunkenheit einen Zweifel erwecken.

Inquisit hat den Grad seiner damaligen Trunkenheit für beträchtlich angegeben, aus den Acten ergiebt sich aber das Gegentheil. Denn wenn das Unmaß des überhaupt getrunkenen, und insbesondere von ihm getrunkenen Branntweins, wiewohl nicht genau ermittelt, doch von allen drei gegenwärtigen Personen nicht bedeutend angegeben wird, wovon auf Jörgensohn 3 bis 4 Glas, und auf Prokofjew ein Quantum, das ihn bis zur Bewußtlosigkeit trunken gemacht, gekommen, und sonach für den Inq., zumal die Flasche nicht einmal geleert worden, nur eine mäßige Quantität übrig geblieben, welche ihn, den geübten Trinker, nicht eben sehr berauscht haben kann, — wenn Inq. nach dem Trinken noch den berauschten Podrádschik umzukleiden vermocht, und

dabei mit Jörgensohn ein ganz vernünftiges Gespräch führen können, sodann seine Mahlzeit gehalten, erst nach einigem Zeitverlauf wiedergekommen, und sich bei Prokofjew zu schaffen gemacht, so muß angenommen werden, daß der Grad seiner Trunkenheit nicht beträchtlich, und am Wenigsten ein solcher gewesen, welcher die Zurechnung des in ihr Verübten auszuschließen erlaubte, zumal er die Trunkenheit nur selbst verschuldet hatte, und in dem §. 256 der Poliz. Ordn. vom J. 1782 bestimmt ist: „Wenn Jemand im Trunke sich eines absichtlichen Vergehens oder Verbrechens schuldig macht, der soll gleich einem Nüchternen gestraft werden", woher denn, da eine diebische Zueignung nicht anders als absichtlich statt gefunden haben könnte, dieses Gesetz auf den Inq. Anwendung finden müßte.

Diesem Allen nach erkennt das Hofgericht mit Abänderung der landgerichtlichen Sentenz für Recht: daß Hans Grün der ihm angeschuldigten Entwendung zwar für höchst verdächtig, aber nicht für überwiesen zu erkennen, und daher, bis zum Eintritt etwa besserer Beweise, von der Instanz zu absolviren sei. V. R. W.

Riga, am 19. März 1841.

IX.

Legislative Beiträge zur Lehre vom Duell.

A. Realistische Betrachtung des Duells und dessen Strafbarkeit, der Injurie gegenüber, mit Rückblick auf das allgemeine Preußische Landrecht*).

Vom Geheimenrath Dorguth zu Magdeburg.

Vorwort.

Die absolute Ausrottung des Duells kann eben so wenig, als die absolute Verhinderung anderer Vergehen, ein Gesichtspunkt des Gesetzes sein, denn man muß die Ehre unter allen Verhältnissen als etwas Reales im Besitze betrachten, dessen Verletzung also den gerechten Zorn aufregt, der sich nicht so absolut auf den Rechtsweg weisen läßt. Daß wir das Duell nicht in dem gewöhnlichen Bürgerstand, sondern hauptsächlich nur im Adel- und Offizierstand finden, hat seinen natürlichen Grund in der physiologischen Differenz der realen Ehre in jenem und in diesem; dort ist die Ehre die ursprünglich natürliche, welche sich auf fremdes Vertrauen stützt; man kann sie die negative nennen, da man nur mit dem Vertrauen auf Rechtlichkeit beehrt sein will; das einfache Rechtsgefühl prädominirt vor der Phantasie und führt, bei der Beleidigung, leichter zum Wege Rechtens; hier aber ist es umgekehrt, die Phantasie prädominirt, weil die Standesehre positiv ist; gleichwohl ist sie gerade dadurch praktisch-real, und sie ist in der That ein teleologisch-rationales Bedürfniß in der Verfassung und gleichzeitig der richtige Weg zu Dem, was man Hu-

---

*) (Vergl. Jahrb. für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc. Heft 97. S. 3 — 110.)

manität nennt, ſobald nicht in einzelnen Subjecten jene Ehre in leeren Dünkel und Stolz ausartet, was ſich alsbald dadurch charakteriſirt, daß es Spott und Verhöhnung auf ſich zieht.

Da dieſe poſitive Ehre ihrem Maaße nach mehr der Phantaſie angehört, ſo gilt daſſelbe auch von deren Verletzung; die Phantaſie hat es hier, wie überall, mit der „Idee" zu thun, welche an ſich ein grenzen- und beſtimmungsloſes Feld hat; daher erſcheint ihr vorweg die Strafe der Injurie als keine Genugthuung. Dies iſt der reale Urſprung des Duells nicht nur in unſerer Zeit, ſondern er war dieß ſtets, daher es unpaſſend iſt, die Sache blos von der hiſtoriſchen Seite auffaſſen, und in dieſer Beziehung von der Sitte des Alterthums *), die ſich noch immer fortgepflanzt habe, ſprechen zu wollen. Geſchichte führt uns nie zur realen Erkenntniß, ſie liefert blos Belege für dieſelbe zur populären Ueberzeugung Derer, deren Fach das Denken gerade nicht iſt. Eben deshalb kann eine gelehrte hiſtoriſche Repetition der mancherlei älteren Strafgeſetzr über das Duell keinen Nutzen für die heutige Geſetzgebung haben, vielmehr ſind wir dem Alterthume im realen Selbſtdenken weit voraus und nicht in der Verlegenheit, unter deſſen Producten eine Wahl anzuſtellen, welche, ſelbſt mit — dann ohnehin blos problematiſchen — Modificationen, nie paſſen wird.

Aus dieſem Geſichtspunkte iſt meine abſtracte Behandlung des Gegenſtandes zu nehmen, und bemerke ich nur noch, daß ich die §§. 667 — 684 des A. L. R. II. 20.**), welche ich jetzt nur vor Augen habe und vom Militär abſehe, blos als für Perſonen des Adels und zwar für ſolche, welche nicht dem Militärſtande angehören, gegeben betrachte, da der §. 686 auf beſondere Geſetze für Militärperſonen verweißt, der §. 689 aber über das Duell rein Bürgerlicher beſonders disponirt. — Vergl. Cab. Ordre vom 21. Mai 1791. —

Das Duell iſt in neuerer Zeit die cultivirte Form der Selbſtrache, wegen beleidigter Ehre; die reale Ehre ſteht hier dem Tode als Aequivalent gegenüber; in dem Strafgeſetz der Injurie kann

---

*) Deren Zwecke noch ausgedehnter waren. d. E.

*) In dem „Anhange", S. 222, in ſo weit ſie für dieſe Abhandlung nachzuleſen ſind, zum Abdruck gebracht. d. H.

ſich dergleichen Aequivalent nie finden, und nur der Beleidigte allein iſt competent, über den Fall des wahrhaften Aequivalents zu urtheilen. Freilich kann er ſich hierin ſehr irren, da ihn oft die Leidenſchaft behindert, an ſich aber es ſtets an einem ſicheren, objectiven, abſtracten Maaßſtabe fehlt, indem man zwar zugeben muß, daß ein Menſch ohne alle reale Ehre in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht ſo ohne Weiteres geduldet werden könnte, hier aber ein unermeßlicher Raum zwiſchen dem beleidigten Ehrgeize und der geraubten Ehre exiſtirt. Dieſes Verhältniß geſtaltet das Strafgeſetz der Injurie und des Duells zu den ſchwierigſten. Beiderlei Strafgeſetz kann nur von dem Verhältniſſe ausgehen, in welchem die Injurie zu dem Duelle ſteht, das durch ſie veranlaßt werden kann. Es iſt für ſich ſehr klar, daß das Geſetz nie ganz dem Duelle vorbeugen wird, aber daſſelbe wird ſeltener werden, wenn die Strafen der Injurien nach den Umſtänden, beſonders den Perſonenverhältniſſen, theils höher, theils in einer anderen Gattung beſtimmt werden. Was die Gattung betrifft, ſo ſcheint nach dem Prinzip der Talion, welches aller Rache im Hintergrunde ſteht, eine Strafe entſprechend, welche das Ehrgefühl tangirt, ohne der Ehre einen irreparabelen Nachtheil zuzufügen, alſo z. B. Verſetzung, Verweiſung nach einem anderen Orte — nach dem obgedachten Satze, daß der ſchwer Beleidigte, wenn es mit deſſen Ehre wirklich ſo ſchlecht ſtände, als es der Beleidiger ausſpricht, nicht in der bürgerlichen Geſellſchaft geduldet werden könnte — auf Zeit oder auf immer, wobei ſonſtige Modificationen nicht auszuſchließen wären. Es ſcheint allerdings zweckmäßig hier ein beſonderes Ehrengericht gleichen Standes entſcheiden zu laſſen. Dem obigen Prinzip der Geſetzgebung finde ich es nun aber auch conſequent, über die Strafbarkeit des Duells von demſelben Gericht entſcheiden zu laſſen, welches entſchieden haben würde, wenn die geſetzliche Strafe der Injurie angeſprochen wäre; denn es iſt hier gerade vorweg die Frage zu beantworten:

ob das Strafgeſetz der Injurie dem Beleidigten in casu hinlängliche Genugthuung hätte ſein ſollen?

Das Duell iſt nichts Anderes als eine Selbſthülfe; wenn das Geſetz die Selbſthülfe im Allgemeinen bedingt rechtfertigt, nämlich, wenn die Hülfe des Staates zu ſpät käme, ſo muß daſſelbe auch da Nachſicht haben, wo es klar iſt, daß es an ſich keine Hülfe für den Fall leiſtete. Würde daher jenes Gericht erachten, daß die geſetzliche Strafe der Injurie dem Beleidigten kei-

neswegs eine Genugthuung, oder eigentlich objectiv eine Reparation gewesen wäre, so wird dasselbe das Duell bald gelinder beurtheilen, bald die Betheiligten ganz freisprechen. Wir sehen übrigens leicht, daß sich hier gerade eine umgekehrte Straftheorie als bei anderen Delicten bildet, indem es scheint, daß gerade nun, wo das Gesetz die Strafe der Injurie besonders ins Auge faßte, die Strafe des Duells erhöhet werden müßte.

Ferner aber, so muß man bei dem Duell nicht blos die Theorie der Selbsthülfe im Auge haben, sondern es kommt noch hinzu, daß, wenn man dasselbe auf beiden Seiten, wegen leicht vorauszusehenden tödtlichen Erfolgs, als Conat der Selbsttödtung betrachtet, das Gesetz hier streng rechtlich nicht competent ist, eine Strafe gegen Duellanten zu bestimmen, von denen jeder, nach Uebereinkunft mit dem Andern, seinem Tode aus der Hand desselben entgegensieht — volentibus non fit injuria. Wenn aber gleichwohl im gebildeten Staate und der erwachsenden Nachtheile halber nicht ganz über dergleichen Privatprocedur hinweggesehen werden kann, so ist wenigstens juridisch Grund vorhanden, das, hiernach rein positive, Vergehen nicht als ein so schweres, insbesondere nicht gleich dem Conate des Mordes zu beurtheilen. Der realen Ehre entsprechend geht das Urtheil des Herausforderers dahin, daß er selbst bei so verletzter Ehre in seinem Verhältnisse fernerweit zu existiren, nicht würdig wäre, daß aber sein Beleidiger Unrecht habe, folglich sich in demselben Falle befinde. Diese Grundsätze erkennt der Gegner im Allgemeinen an, wenn er die Herausforderung annimmt, wodurch er auch seinerseits, *sofern er sein Unrecht nicht einsieht*, seine eigene Ehre verfechtet, sonst aber nicht umhin kann, dem Beleidigten Genugthuung zu geben. Dies ist ein Privatkrieg (duellum wird schon bei den Alten für bellum gebraucht, das A. Pr. Ld. R. II. 20. §. 673 bedient sich auch des Ausdrucks „Privatduell"), welcher sich zwar bei vorschreitender Cultur nicht selten mehrt, aber aus gleichem Grunde bei den leichteren Beleidigungen, in bedachtloser Aufwallung, oft nur in verhängnißloser Form dasteht, ein Umstand, den das Strafgesetz des Duells besonders und gerade so vor Augen haben muß, als die große Verschiedenheit der Injurie.

Das System des Duells ist dasselbe, wie das der Retorsion der Injurie, die vindicta überhaupt, welcher der Begriff der Strafe seinen Ursprung verdankt; auch hier hat sich die lateinische Sprache der Realdialektik congruent gebildet, indem vindicta auch poena

— Strafe — heißt, und das Wort poena dann nur für die vindicta publica in specie gebraucht wird. Aus demſelben Grunde, weshalb es unter den Völkern noch Krieg giebt, exiſtirt auch noch das Duell als Selbſthülfe, weil nämlich die vorhandene Rechtsnorm nicht für ausreichend geachtet wird. Man ſieht ſehr leicht, daß bei der Unvollkommenheit der Menſchen und alles menſchlichen Products, weder der Krieg noch das Duell jemals ganz außer Gebrauch kommen werden, aber eben deshalb kann man in der Beſtrafung des Duells nicht ſo hart urtheilen, da daſſelbe insbeſondere, wie oben gezeigt, ſtreng genommen — juridiſch abſtract — als ein delictum naturale nicht betrachtet werden kann, d. h. nicht als ein ſolches, bei welchem der, mancherlei mögliche, Nachtheil als eine Rechtsverletzung in der Intention liegt, denn dieſe Intention iſt hier vielmehr eine ganz andere, und gerade die entgegengeſetzte, nämlich die aller Selbſthülfe, die Wiederherſtellung des rechtlichen Gleichgewichts*). Dagegen kann das Mittel, welches die Duellanten hier ergreifen,

*) Vergl. meine populäre praktiſche Entwicklung der abſtracten Begriffe, welche die poſitive Strafgeſetzgebung intereſſiren ꝛc. S. 5 f. — Die Handlungen des Menſchen haben ſtets irgend einen Zweck; im Strafrecht fragt es ſich nur: ob dieſer Zweck für fremde Rechte gleichgültig iſt, oder ob er ſie verletzt; in dem letzten Falle exiſtirt das eigentliche, abſichtliche, alſo natürliche Verbrechen;

— ich nehme dieſe Benennung ganz abſtract im vollrationalen Sinne, indem die menſchliche Teleologie der Willkühr hier das Cauſal-Verhältniß geſtaltet, was durch die ganze Phyſis ſtabil als Cauſalitäts-Geſetz herrſcht, alſo daß Mittel zum Zwecke und der Grund zur Folge ſich verhalten, wie die Urſache zur Wirkung. —

Die Natur dieſes delicti naturalis führt es dialektiſch mit ſich, daß daſſelbe einen ſpeciellen Namen führt und führen kann, welcher, den Cauſalnexus ausdrückend, das Objective wie das Subjective zugleich enthält und ausſpricht; z. E. Diebſtahl, Mord, körperliche Verletzung. Anders verhält es ſich mit den Handlungen der Menſchen, deren Zweck für fremde Rechte gleichgültig iſt, welche folglich an ſich ſelbſt, als Acte der Willkühr — alſo an ſich auch bewußte Handlungen — urſprünglich gleichgültig im Staate ſind; aber es iſt dennoch bedingt möglich, daß aus dergl. Handlungen Folgen erwachſen, welche fremden Rechten Eintrag thun, und daher ſteht dem Geſetzgeber unbedenklich das Recht zu: ſolche Handlungen, welche erfahrungsmäßig dergl. Folgen haben können, ganz zu verbieten oder beſtimmte Vorſichtsmaßregeln zu gebieten. — Hier erſcheint das delictum mere positivum. d. E.

allerdings vielfach schädlich für Dritte werden, und so tritt das Duell zunächst in die Kategorie der positiven Delicte ein, dasselbe kann aber auch wie jedes positive (polizeiliche) Delict in das peinliche, naturale Delict übergehen, sobald die bestimmte Absicht der Tödtung dabei concurrirt.

Das A. Pr. Ld. R. II. 20. hat diesen Gesichtspunkt nicht gehabt und daher kommt die Inconsequenz, daß, während es im §. 667 in dem Duelle nur die Absicht, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, — also die Absicht der Selbsthülfe — anerkennt, dennoch in den folgenden Bestimmungen das Duell schlechthin als Naturaldelict und zwar lediglich gegen das Leben eines Menschen behandelt, indem — von sonstiger körperlicher Verletzung abgesehen — im §. 671 blos unterschieden wird: ob Jemand dabei getödtet worden. Zwar bestimmt eben dieser §, daß der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden solle, aber hierin liegt nun gerade die Inconsequenz mit der §. 667 gegebenen Begriffsbestimmung des Delicts, daß hier wesentlich — juridisch-physiologisch — eine andere Begriffsbestimmung erfolgt, während das Gesetz nur intendirte, einen Strafgrad zu bestimmen. Das Gesetz hätte hier vielmehr nach dem Obigen blos sagen sollen, daß das Duell bei der Absicht der Tödtung in das Naturaldelict des Mordes übergehe. Was aber den hier gedachten Todtschlag anbetrifft, so habe ich in meiner allegirten Schrift klar nachgewiesen, daß der erfolgte nicht beabsichtigte Tod das Vergehen nicht zum Naturaldelict gestalten könne, daß dergleichen Fall in die Strafgesetze von körperlichen Verletzungen und Mißhandlungen gehöre, deren Effect blos sich bis zum Tode steigerte und daß hier eine Todesstrafe — wenn man sie überhaupt auch abstract rechtfertigt — nicht eintreten könne. Jene Inconsequenz des Gesetzes hat es nun herbeigeführt, daß die §§. 667 — 670 vom Zweikampfe selbst eigentlich gar nicht reden, und auch keine vollständige Definition desselben, d. h. corpus delicti legale enthalten, sondern lediglich vom Conate handeln, dagegen erst der §. 671 von dem vor sich gegangenen Zweikampfe spricht. Nun aber liegt in allem Dem, was in den §§. 667 — 670 erwähnt wird, noch schlechterdings kein eigentlicher strafbarer Conat, sondern nur eine Vorbereitung, Verabredung, deren Strafbestimmungen auf jeden Fall zu hart sind*).

*) Vergl. meine alleg. Schrift S. 8 f. — Der Conat spricht die

Das allgemeine Pr. L. R. hat die Vorbereitungen nicht vom Conat getrennt beurtheilt (§. 39 f.)*), daher sich hier der Conat ins Unendliche fein nüanzirt, wogegen der Sächsische Strafcodex die bloßen Vorbereitungen nicht straft, sofern sie nicht für sich anderweite Delicte sind; so kam es denn auch hier, wo Conat sich nur als angefangener wirklicher Zweikampf denken läßt, daß

Absicht selbst aus; es folgt hieraus, daß: 1) quoad delictum (mere) positivum, daß hier noch nichts geschehen ist, wenn die verpönte Handlung noch nicht so weit geschah, daß Schade möglich war; 2) quoad delictum naturale, daß der Conat nur so weit, als er thätig vorgerückt ist, bestraft werden kann. — In abstracto ist jedoch Bestrafung des Conats nicht rational, sofern das einzelne Thun nicht für sich verpönt ist; nur Politik rechtfertigt eine Strafe; ich mache hier nur darauf aufmerksam, daß der Begriff des Conats praktisch nicht auf alle Delicta paßt, und dagegen einige sich schon, in conatu consumirt finden. Ich rathe, daß das Gesetz sich hier näher ausläßt, da die Praxis sonst Discussionen ohne Gesichtspunkt und Ende herbeiführt, diese Bestimmungen müssen aber auch nothwendig bei den einzelnen Delicten gegeben werden, denn es handelt sich ja für den Unterthanen — Staatsbürger — schlechthin von der Strafandrohung; er kann nicht auf die Chancen einer schwankenden Jurisprudenz verwiesen werden; er muß nicht blos die Strafe eines jeden Verbrechens, sondern auch speciell die Strafe kennen lernen, welche ihn trifft, wenn er erst nur Anstalt machte, dieses oder jenes Verbrechen zu begehen — nulla poena sine lege speciali. Ein Strafcodex kann sich daher in keiner Beziehung damit begnügen, den eigentlichen Strafgesetzen für das delictum consummatum, und eine allgemeine Theorie des Conats, ohne Unterscheidung der Verbrechen voraus zu schicken, wovon die praktischen Folgen in judicando oft die waren, daß die bloße Sünde bestraft wurde. Vergl. was ich darüber bereits in der Juristischen Zeitung 1836, Nr. 22. Spalte 515 f. sagte; ferner die Vergleichung des Sächsischen Strafcodex mit meinem System in dem Central-Blatt für Preuß. Juristen 1838, Nr. 40, Beilage, und constit. Staatsbürgerzeitung 1838, Nr. 158. d. E.

*) Nicht so der „revidirte (von des Hrn. Justizministers Excellenz den Annalen mitgetheilte) Entwurf des Strafgesetzbuchs (1836); §. 57 lautet: Eine Handlung, welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens nur erst vorbereitet, aber in den Versuch des Verbrechens selbst noch nicht übergegangen, ist — in sofern sie nicht schon ein andres vollendetes oder versuchtes Verbrechen enthält oder nicht schon an sich mit Strafe belegt ist — nur in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen strafbar.“ Wie der Entwurf den Abschnitt vom Duell behandelt, ist aus der Mittheilung unter B. zu ersehen. d. H.

jene Strafbestimmungen so hart ausfielen. Nach einem klar-richtigen physiologischen Systeme vom Conat gehören aber alle jene Bestimmungen zu derselben Kategorie der in den §§. 674 f. gedachten, nämlich zu den vorbeugenden Gesetzen; das Gesetz hat hier, bei dem Conate, blos den Gesichtspunkt gehabt, daß derselbe in der Verabredung liege, aber die Fälle der §§. 674 f. involviren noch weit mehr einen realen Conat, dergleichen doch eigentlich nur als straffällig betrachtet werden könnte, denn, wer zum Gewehr greift (§. 674), beginnt das Delict mit der realen Ausforderung. In der Praxis fühlt man allgemein die Härte jener Gesetze! Uebrigens ist das Marginale beim §. 674 „Vorbeugungsmittel", wohl nicht ganz passend, denn die dortige Strafe — wenn es sich von deren Anwendung noch erst handelt — ist dergleichen Mittel keineswegs, sondern gerade umgekehrt eine neue Anreizung zur Rache, daher ist hier um so mehr Gelindigkeit des Gesetzes anzurathen, als alle diese Fälle eine plötzliche Aufwallung der Leidenschaft voraussetzen, die bei eintretender Ueberlegung sich in der Regel von selbst besänftigt, sofern nicht das „Rencontre" sofort zum „Duell" wird. Dieses offenbar gelinder zu beurtheilenden Rencontre's erwähnt das Gesetz gar nicht*), vielmehr kommt der Richter durch die allgemeine Disposition des §. 674 in die Nothwendigkeit, dies Gesetz auch in Fällen anzuwenden, wo allen Umständen nach von einem Duell gar nicht die Rede sein kann, denn, während das Marginal blos die Absicht und Veranlassung des Gesetzes andeutet, ohne den bezeichneten Fall als Conat des Duells zu charakterisiren, lautet dasselbe ganz kategorisch ohne Rücksicht auf das nach den Umständen mögliche Duell. Im Uebrigen habe ich das Räthliche und Mögliche der — in dem Sächsischen Codex bereits vorgenommenen — Trennung der verhütenden, folglich polizeilichen, Gesetze von dem Criminalcodex in meiner mehr allegirten Schrift bereits hinlänglich nachgewiesen.

Eine wirkliche Schwierigkeit in lege ferenda findet sich nur im Militärstande; die Rücksichten sind dort ganz andere, und in den S. 212 allegirten Jahrbüchern vollständig entwickelt. So wie

*) Wohl aber der „revidirte Entwurf", der §. 388 das Rencontre, wenn daraus kein Nachtheil entstanden ist, mit Arbeitshaus- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre bedroht, dießfällige Verwundung oder Tödtung aber nach den Vorschriften über Todtschlag oder körperliche Verletzung bestraft. d. H.

dort schon bemerkt worden, daß das Militairduell seltener geworden, so ist dieß noch bei Weitem mehr im Civilstande der Fall, und schon dieß ist nach allgemeiner Theorie ein Grund zu einem milderen Strafgesetze. Während das Gesetz außer Stande ist, den täglichen nicht selten höchst lebensgefährlichen Schlägereien der niedern Stände vorzubeugen, ist wirklich kein Grund vorhanden, die Sache des Duells so strenge zu nehmen. Sehr angemessen und consequent finde ich die Bestimmungen des Sächsischen Strafcodex Art. 206 — 210, welcher das Duell ganz allgemein, jedoch neben dem Militairstrafgesetzbuche, behandelt.

Zum Schluß kann ich nicht umhin, hier bei der mit dem Duell conneren Theorie des Todtschlags, folgende Bemerkung aus dem Sächsischen Strafcodex zu machen, welche a posteriori meine Theorie (S. 11. m. alleg. Schrift) bestätigt nämlich: daß der Todtschlag bei den „körperlichen Verletzungen" beregt werden müsse. — Während der genannte Codex Art. 127. die Tödtung aus Fahrlässigkeit richtig behandelt, ist nach Art. 123. das Kriterium des Todtschlags die „aufwallende Leidenschaft", und es findet noch Milderung Statt, wenn der Zorn durch „besonders schwere Beleidigungen" ꝛc. gereizt ist: bei der körperlichen Verletzung setzt Art. 132. voraus, daß der Erfolg beabsichtigt war oder doch mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte: erst der Art. 134. redet vom Zorne des Thäters, und zwar so:

„waren es besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde ꝛc."

Hier ist nun Folgendes zu bemerken:

1) Man findet hier denselben „aufwallenden Zorn", wie bei dem Todtschlage wieder; man sieht aber auch

2) aus jener Fassung des Art. 134., daß schon der Art. 132. den Zorn überhaupt bei der körperlichen Beschädigung voraussetze, — sehr natürlich, da sich sonst keine Veranlassung zur That fände — nun aber frage ich:

3) will man bei diesem aufwallenden Zorne (Art. 134.), noch an der „Beabsichtigung des Erfolgs oder dessen Voraussehen" als wahrscheinlich (Art 132.) festhalten? und

4) will man nicht, und weshalb nicht, das „Voraussehenkönnen des Effects" des Art. 132., auch bei dem Todtschlage (Art. 123.) berücksichtigen? Wo ist hier die Differenz im Grade der aufwallenden Leidenschaft, und der Imputativität, und was ist der Tod mehr als eine Steigerung im Effecte einer und derselben Art Handlung? *)

Warum will man also den Todtschlag besonders behandeln? Diese Trennung kann zu mancherlei Inconsequenz führen, dergleichen hier schon die ist, daß z. B.

5) der Art. 134. in Verb. mit Art. 132. Nr. 4. im Falle des gereizten Zornes Zuchthausstrafe von 2 bis zu 6 Jahren für den Fall bestimmt, wenn der Verletzte Sprache, Gesicht ꝛc. verloren hat, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht ist; dagegen der Art. 123. den Todtschläger in diesem Falle (des besonders gereizten Zornes) nur mit 4jähriger Arbeitshausstrafe belegt. Dialektisch aber tritt nun hier die sub 3. beregte Frage hervor, wonach der Fall der beabsichtigten oder wenigstens vorauszusehen gewesene Verletzung (Art. 132. Nr. 4.) unter den Gesichtspunkt des besonders gereizten Zornes (Art. 134.) gebracht ist, welchem offenbar weder die Beabsichtigung noch so absolut speciell das Voraussehen untergelegt werden kann.

Bemerk. Während ein Vernünftiger nie das Voraussehen irgend eines Erfolgs seiner Mißhandlung verleugnen kann, setzt beabsichtigter Effect (L. R. II. 20. §§. 799. 801.) eine canibalische Operation voraus, welche als Partialmord besonders behandelt werden sollte. Siehe die Note auf dieser Seite.

Man drehe sich also wie man wolle, so läßt sich anthropologisch-rationell nur befinden, daß Niemand den Andern ohne Zorn — den Raubmord ausgenommen — angreift, und daß nur nach dem Grade des Zornes und nach dessen Ursprunge die Strafbarkeit für die verschiedenen Fälle des Effects, von der kleinsten Verletzung ab bis zum Tode, bestimmt werden könne.

Während (nach dem Sächsischen Strafgesetzbuch) „körperliche

*) Man sieht übrigens, daß bei der im Art. 132. auch begriffenen Beabsichtigung des Erfolges eine kältere Stimmung vorausgesetzt werde, so daß sogar die Bestialität (beabsichtigte Beraubung der Zeugungsfähigkeit) mit darin eingeschlossen ist.

Verletzung" intendirt sein kann, ist alle „Tödtung" in dem Sinne culpos, daß sie nicht beabsichtigt ist; in dieser bloßen Negation liegt kein Specialdelict des „Todtschlags"; dagegen gewinnt die culpose Tödtung für die Gesetzgebung dadurch eine positive Seite, daß die Tödtung indirect durch negative Handlungen herbeigeführt ist, daher Art. 127. diese culpa an sich richtig auffaßt; indem er sagt:

„Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht ꝛc."

Dieß sind an sich lauter Negativen, und nur in der „Ungeschicklichkeit" kann eine directe positive Handlung mit begriffen sein, daher die Medikaster hiernach auch beurtheilt werden, während die Aerzte nach 321. wegen Verletzung ihrer Pflichten anders angesehen werden.

Anhang.

Die in obiger Abhandlung angezogenen §§. des Preuß. A. L. R. II, 20.

(Von Duellen überhaupt. Strafen.)

§. 667. . . . sollen diejenigen, welche (für vermeintlich erlittene Beleidigungen) Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, außer der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden, so soll der Ueberlebende, nach Beschaffenheit

seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

§. 672. Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig, und noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, in so fern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an den öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

(Vorbeugungsmittel.)

§. 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehr greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von 6 Monaten bis zu einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon Derjenige, welcher blos drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen, so wie Derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells, als Secundant oder Cartellträger, wissentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt, und außerdem seiner etwanigen Ehrenstelleu verlustig.

(Verordnungen, welche sich auf den Ort des Duells beziehen, §§. 678 — 685.)

B. Mittheilungen aus dem Bereich der Preußischen, Baierschen, Würtembergischen, Schwedischen, Russischen und Nordamerikanischen Gesetzgebung mit Bemerkungen vom Herausgeber.

Der Preußische „revidirte Entwurf des Strafgesetzbuchs" handelt im 6. Titel (des II. Theils) vom „Zweikampf". (Zwischen Ehrenbeleidigung, Titel 5, und Verbr. wider Leben und Gesundheit, Titel 7.)

I. Duell. 1) Begriff. (§§. 368. und 369.) 2) Strafe: a) der Herausforderung; (§§. 370. und 371.); b) des Duells; (§§. 372 — 377.); c) Zumessungsgründe; (§§. 378. und 379.); 3) Allgemeine Bestimmungen: (§§. 380 — 387.). II. Rencontre. (§. 388.)

„Handlungen und Thätlichkeiten zwischen Personen, welche nicht zum Adels- und Offizierstand, oder in die Classe wirklicher Räthe gehören, werden nicht als Duelle, sondern als Verbrechen wider Leben und Gesundheit angesehen ꝛc." (§. 386.) Das Verbrechen des Duells ist „der zur Beilegung einer wirklichen oder vermeintlichen Ehrenkränkung oder eines Zwistes mit gegenseitiger Uebereinkunft unternommene Kampf mit tödtlichen Waffen". (§. 368.)

Das Duell ist für vollführt zu halten, „sobald einer bei der That von der zum Duell bestimmten Waffe in diesem Kampf Gebrauch gemacht hat". (§. 369.)

Die Herausforderung wird, wenn das Duell nicht vorgegangen ist, an jedem dabei Betheiligten (dem Herausforderer, dem, der die Herausforderung annahm, und den Cartelträgern) mit 5monatlichem bis 2jährigem Festungsarrest bestraft (§. 370.) — unterblieb das Duell wegen gütlicher Beilegung, so bleibt die Herausforderung straflos. Vergl. A. L. R. II, 20. §. 668. und 669. (S. 222.)

Hatte das Duell Verwundung zur Folge, so werden beide Theile, wenn die Verwundung lebensgefährlich, mit 2 — 6 Jahre Festungsarrest bestraft — war sie gering, mit 1 — 2 Jahre Festungsarrest, so auch, wenn kein Blut floß. — Außer dem Festungsarrest wird auch noch der Verlust der öffentlichen Aemter und Würden angedroht (§. 375.). Vergl. A. L. R. II, 20. §. 672. (S. 223.)

Blieb einer der Duellanten, so soll der Ueberlebende mit 8

— 15jährigem Festungsarrest bestraft werden. — (§. 372. — auch mit Verlust der Aemter und Würden? —) Wenn aber der Vorsatz, den Gegner zu tödten, festgestellt ist — so tritt die Strafe des Mordes ein, und die Strafe des Todtschlags, wenn der Ueberlebende die herkömmlichen Duellsgesetze absichtlich verletzt und dadurch die Tödtung seines Gegners herbeigeführt hat, wenn es nach der verabredeten Form des Duells in seiner Gewalt stand, ohne alle eigne Gefahr das Leben seines Gegners zu schonen, und wenn der Zweikampf ausdrücklich auf den Tod des Einen oder des Andern verabredet war. Vergl. A. L. R. II, 29. §. 671.

Dem Herausgeber liegt der neueste (resp. revidirte) Baier'sche Entwurf mit seinen Motiven vor. Das „Duell" ist (wie beim Entw. von 1827) unter der Bezeichnung: „Zweikampf": in dem Capitel „von Friedensstörungen und Eigengewalt" dem „von der Selbsthülfe" nachgestellt.

In der ganzen Reihe der strafbaren Thaten — heißt es in den Motiven — ist keine, welche den Gesetzgeber so in Verlegenheit setzt, wie der Zweikampf. Vergebliches Beginnen ist es, eine Handlung als Verbrechen zu erklären, die von den Standesgenossen als ehrenwerth erklärt wird, deren Unterlassung Schande und Verachtung zur Folge hat. Schon Kant war der Ueberzeugung, daß Zweikampf (und „Kindermord") nicht nach den gewöhnlichen Grundsätzen behandelt werden können, und Blackstone bemerkt, daß, so lange die öffentliche Meinung nicht den Beleidiger brandmarkt, sondern den Beleidigten, welcher die Schmach ungeahndet läßt *), auch die ernstesten Verbote nicht geeignet seien, dieß Uebel auszurotten.

---

*) Die bloße Berufung auf das Christenthum in diesem Puncte hat zu keiner Zeit Beifall gefunden. Auch steht dieses Institut zu tapfer da, um nur zu einem versöhnungsweinerlichen Schandkorb für die Feigheit zu taugen. — Und gewiß sind — neben sehr vielen frevenlichen Duellen — auch schon Zweikämpfe vorgekommen, deren Ausfechtung wenigstens von dem einen Theile der Duellanten, in Erwägung absonderlicher Causalverhältnisse und Beziehungen in concreto, mit den cum grano salis zu verstehenden Morallehren des Christenthums vereinbart, und deshalb nur von einem sehr unchristlichen Rigorismus verdammt werden könnte. Vergl. unten S. 228.

Mittermaier, im „Archiv" Bd. III, S. 443.
Roßhirt, ebendaſ. S. 469.

Dieſes Gewicht der öffentlichen Meinung, dieſer Herrin der Welt, hindert die Vollziehung der ſtrengen Strafen, die Autorität, welche Geſetze giebt, die nie in Erfüllung geſetzt werden, macht ſich lächerlich. Es wäre beſſer geweſen, wenn die überharten Duellmandate nie ins Leben getreten wären; Zeichen ihrer Lebenskraft haben ſie kaum gegeben!

Das ſonſt ſehr vollſtändige Franzöſiſche Geſetzbuch hat es für gerathen gefunden, die delicate Materie unerwähnt zu laſſen. Das Franzöſiſche Duellgeſetz von 1830 will nur vorzüglich die Thatſachen beſtraft wiſſen, welche aus dem Duell hervorgehen, und weißt die Geſchworenen an, auch Beleidigungen und ſchwere Beſchimpfungen, vom Herausgeforderten dem Herausforderer zugefügt, als Entſchuldigung anzuſehen *).

Gegen die Strafen des (Baieriſchen) revidirten Entwurfs läßt ſich, vorausgeſetzt, daß die Vorbedingung: Gewährung unfehlbaren ſchleunigen Schutzes gegen Ehrenangriffe **) — in Erfüllung geſetzt wird, nichts einwenden.

---

*) Vergl. Entwurf eines Duell-Geſetzes für Frankreich. Dargeſtellt mit Bemerkungen von de Baux, Subſtitut der Staatsbehörde zu Colmar, worin die Anſicht vertheidigt wird, daß das Dulden des Zweikampfes ſeiner Beſtrafung vorgezogen werden müſſe. — S. kritiſche Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, II. S. 88.

**) Das iſt freilich das punctum saliens! Vergl. Mittermaier's Abhandlung im Archiv, Jahrg. 1834, Nr. XIV. — Der berühmte Verfaſſer ſchlägt vor, die Kraft des Vorurtheils dadurch zu brechen, daß dem Beleidigten durch eine weiſe Geſetzgebung über Injurien hinreichender Schutz gegeben, und dadurch der Vorwand beſeitigt werde, daß er ſich ſelbſt habe Recht ſchaffen müſſen, weil er kein anderes Ehrenrettungs-Mittel gehabt habe. — Hierzu wird, wie es dem Herausgeber ſcheint, die Einrichtung von Ehrengerichten kaum zu entrathen ſein — und würde dieß der Verwirklichung des Vorſchlags von Roßhirt (im Archiv Jahrg. 1819, Abh. XIX.) anbahnen. Auch er hält neue Geſetze zum Schutze der Ehre für nothwendig und ſchlägt Ehrengerichte vor, von deren Entſcheidung es abhängen ſoll, ob ein ſogenannter Ehrenhandel auf die Spitze des Zweikampfs geſtellt werde; die Waffe ſei dann das Schwerd; wer ſich dem Spruche des Ehrengerichts entziehe, verliere die Vorzüge der Genoſſenſchaft — wer aber

Kaum geht es an, den Zweikampf nur aus dem Gesichtspunkt strafbarer Selbsthülfe *) aufzufassen. Er ist mehr Störung des öffentlichen Reichsfriedens **).

---

ohne und wider den Spruch des Ehrengerichts einen Zweikampf unternehme, solle wenigstens 6jährige Freiheitsstrafe und 12jährige erleiden, wenn sein Gegner das Leben verlor. — Vergl. S. 227 Note *). — Auch ist auf Vollgraff's Abhandl. im neuen Archiv Bd. 10. (S. 181 f.): „Versuch einer Erklärung, warum bisher die Ehrenduelle nicht haben unterdrückt werden können, durch Untersuchung der Frage: was eigentlich germanische Ehre sei?" — Unter andern empfiehlt der Verf. noch als ein sicheres Mittel die Duelle weniger gefährlich zu machen, daß man die Secundanten stets straffrei ausgehen lasse; Ehrengerichte hält er für unnütz (S. 197, Note 10.).

*) Nulla vis est in volentem — und gegen den Staat? — Da zeigt sich wieder der in vorstehender Note zur Sprache gebrachte Knoten — noch ist der Weg unentdeckt, auf welchem der Staat Das gewähren könne, was durch den Zweikampf bezweckt wird. Nicht Rache, nicht Genugthuung wird durch den Zweikampf zu erlangen gesucht, denn oft fordert der Körperlichschwache, der Waffenungeübte den Starken und Kampfgeübten — nein, es ist die Wiederherstellung der durch eine erhaltene Beleidigung verloren geglaubten Ehre, was man durch das Duell erreichen will; man will durch die That bekunden, daß man offene Lebensgefahr — den Tod — geringer achte, als Schande, und hierdurch die öffentliche Meinung zu dem Raisonnement stimmen: Einer, der so handelt, muß doch wahrlich ein ehrenhafter Mann sein, der Achtung verdient — auf den Ausgang des Duells, ob der Herausforderer siegte oder unterlag, kommt nichts weiter an. — Sonach hat das Motiv nichts Verbrecherisches an sich, sondern vielmehr etwas unverkennbar Edles. Daß unter solchen äußeren Umständen und moralischen Chancen die Strafandrohung des Gesetzgebers nicht verfängt, daß der so zwischen zwei Feuer Gestellte in seiner Stellung — aus der man doch eben so wenig herauskann, als aus seiner Haut — rechtschaffen handelt, wenn er zum Schutz seiner Ehre den Beleidiger fordert — muß vom Gesetzgeber in Rechnung gebracht werden, wenn er aus Polizeirücksichten das Duell mit Strafe bedrohen zu müssen glaubt (vergl. nächste Note). — Ob es übrigens dem Hebelwerk einer gesunden Gesetzgebungspolitik entsprechend sei, den Mann von Ehre (Raufbolde und Renomisten lassen wir links) in eine derartige moralische Alternative zu versetzen — hierüber wagt der Herausgeber nicht zu entscheiden, wenn er auch für seine Person der Ansicht ist, daß die ganze Duellpartie in einem Strafgesetzbuch auszulassen sei. Vergl. nächste Note.

**) Der Zweikampf — soll er nun einmal Gegenstand ausdrückliche Pönalsanction werden — wird dann in einem Gesetzbuche als

Ob nicht der Zweck der Verminderung der Duelle sicherer und gedeihlicher für das Wohl der Gesellschaft durch allgemein einzuführende, auf eine solide Basis zu gründende Ehrengerichte erreicht werden könnte, ist eine Frage höherer Forschung. Ihre Lösung ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden.

Roßhirt a. a. O. S. 474.*)

Eben so muß es auch dahin gestellt bleiben, ob es nicht räthlich wäre, die Duelle unter Militairen und Studierenden, zum Gegenstand eigner Strafsanctionen zu machen. Soviel ist gewiß, daß bei ihnen Eigenthümlichkeiten eintreten, welche berücksichtigt zu werden verdienen.

Aus den Motiven zum Würtemberg'schen Entwurf (des nun promulgirten Gesetzbuchs) hebt der Herausgeber folgende

---

besonderes Specificum zu behandeln sein. Der Staat mag allerdings einer solchen Convention schon um deswillen nicht gleichgültig zusehen, weil die Macht des Beispiels leicht daraus eine Zwangslage für andere Staatsbürger hervorbringen kann; es handelt sich darum, das Bastardkind der öffentlichen Meinung — die Mode — zu unterdrücken. Hierzu würden aber leichte Strafen vollkommen ausreichen. — Interessant ist die vom Hofrath von Zeiller in Wien in der Wagner'schen Zeitschrift für Oestr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1825 Bd. I. S. 317 f., ausgesprochene Ansicht: Der Zweikampf sei — wenigstens im Civilstande — schon seit langer Zeit beinahe eine unerhörte Sache; bei dieser steigenden Aufklärung sei es wohl nach gerade mit Zeit geworden, bei Abfassung neuer Gesetzbücher noch einen Schritt weiter zu gehen, und das Verbrechen des Zweikampfs gleich jenem der Hexen, Wahrsager ꝛc. als eine abgethane Antiquität zu betrachten und ihm kein eignes Capitel mehr anzuweisen — und, käme in praxi ein Duell vor, dieses als eine „verabredete Schlägerei" anzusehen und es unter die Schlägereien einzureihen. — Vergl. Mittermaiers Bemerkung dagegen im neuen Archiv Bd. 8. Abhdl. 15.: „über den Zweikampf, mit besonderer Prüfung des neuesten Entwurfs eines Duell-Edicts für das Königreich Hannover" S. 451, und „von Zeiller's Erwiderung" in der Wagner'schen Zeitschrift 1826, Notizen-Blatt S. 475. Auch Haller Literaturzeitung 1827 Erz. Bl. S. 726. —

*) Vergl. v. Stengel im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogth. Baden Bd. 2.: „Ueber die Duelle auf den deutschen Universitäten" ꝛc. Statt der Einführung von „Ehrengerichten" wird die von „Injurien-Gerichten" (in Form von Schwurgerichten) vorgeschlagen. Vergl. Note **) S. 225.

Stelle hervor: Gegen den Vorschlag, das Duell, welches auf Leben und Tod unternommen wird, von den mildern Bestimmungen auszunehmen, ist unter Berufung auf mehre Rechtslehrer:

Mittermaier, im Archiv III, s. 439.

Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgebung S. 330.

angeführt worden: „die öffentliche Meinung hange so wenig von der Macht und Erklärung des Gesetzgebers ab, daß der Duellant auch nach Ausstellung auf der Schandbühne von seinen Standesgenossen, an deren Achtung ihm vorzüglich gelegen sei, als ein Mann von bewährter Ehre würde gepriesen werden. Wenn das Gesetz Jemandem mit Wirkung seine Ehrenrechte entziehen wolle, so müsse das Verbrechen von der Art sein, daß jeder Rechtlichgesinnte ihn als verächtliches Glied der Gesellschaft anzusehen habe." Als solches stelle sich der Duellant nicht dar, da das Duell nicht selten unter Männern vorfalle, die sich durch Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Treue so auszeichnen, daß kein Gesetz der öffentlichen Meinung gebieten könne, ihnen plötzlich das Zutrauen in ihre Redlichkeit zu entziehen. — Diese Ansicht glaubte man in so weit gelten lassen zu können, daß man Festungsstrafe angedroht hat.

Er schien nicht geeignet, die Bestimmung aufzunehmen, daß, wenn eine Tödtung oder Verwundung durch Ueberschreitung der verabredeten oder üblichen Regeln erfolgt sei, den Schuldigen die Strafe der „Tödtung" oder „Körperverletzung" treffen soll, weil nur ein Gesetzbuch, welches den Zweikampf als erlaubt betrachtet, auf Regeln des Duells verweisen kann, und weil der Richter auf diesen Satz von selbst kommen muß, indem die Einwilligung in den unregelmäßigen Angriff, somit ein Hauptmerkmal des Duells, fehlt.

Durch die Güte eines verehrten Freundes, des Baron von Tiesenhausen in Riga, hat der Herausgeber eine authentische Uebersetzung der die Lehre von Injurien ꝛc. betreffenden Provinzialgesetzen Livlands, welche aus der Zeit des Schwedischen Gouvernements noch dort in Observanz sind, so wie von sämmtlichen über diesen Gegenstand im neuen Russischen Codex enthaltenen Vorschriften, zunächst zur Benutzung bei der neuen Herausgabe des Weber'schen Injurienwerks, in treuer Abschrift unlängst zu-

geſendet erhalten, und dürfte eine Mittheilung Deſſen, was darin vom Duell vorkommt, hier nicht unwillkommen ſein, zumal in Schwediſchen, vom König Carl XI. erlaſſenen, ſittengeſchichtlich-merkwürdigen Edicte und Verordnungen in ihrer kurz darauf für Livland amtlich veranſtalteten, wie es ſcheint, nicht zum Druck gebrachten, Ueberſetzung der deutſchen Rechtslitteratur — ſo weit dieſelbe der Herausgeber kennt — noch nicht zugeführt worden ſind und dieſe Ueberſetzung auch in ſprachlicher Hinſicht nicht unintereſſant erſcheint.

Ihro Königl. Majeſtät ſtrenges und ernſtes Verbot, die Duellen und Schlägerei betreffend, wie auch Dero Verordnung wegen der Ehr-Erſtattung und Abtrag, ſo dem Beſchimpften zugebilligt werden ſoll.

Wir **Carl**, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc., thun kund, demnach es Gott dem Allmächtigen gefallen, Uns nach Unſern Vorfahren zu der hohen Würde hier auff Erden zu erhöhen, daß Wir Land und Leute beherrſchen, und Unſerm Reiche nach Königlichem Rechte fürzuſtehen haben; als erinnern Wir Uns dabei billig, wie es Unſer Königliches Ampt mit ſich bringe, das Regiment dergeſtalt zu führen, daß durch Verwaltung deſſelben dem Willen des Höchſten und der Gerechtigkeit nachgelebet, allen gewaltſamen Thätigkeiten, eigenwilliger Rache und Blutvergießen geſteuert, die Tugendliebenden und Friedfertigen beſchützet, hingegen die Freveler und Ruchloſen mit gebührender Strafe angeſehen und bezähmet, und ſolchergeſtalt durch Geſetze und Strafen die Mißbräuche abgethan und hinweggeräumt werden mögen, welche zur unchriſtlichen, in Gött- und Weltlichen Rechten verbotenen Lebensverſchwendung, auch Ehren- und guten Namens-Verkleinerung Anlaß geben können, zur Vorbeugung der Gefahr ſo Manchem beides zum ewigen Seelen-Verluſt und zeitlichen Verderb Leibes und Lebens ausſchlagen könnte. — Wann Wir denn nicht ohne ſonderbare Mißvergnügung vernehmen müſſen, was vor ein Uebermuht und ſtraffbares Unweſen von Zeit zu Zeit in Unſerm Reiche eingeriſſen mit Duelliren und andern unzuläſſigen Schlägereien, auch undienlichen Vergreifungen in Worten und Werken, welche, wie man

zum öfftern verſpühret, von dem einen gegen den andern verübet werden, die ſoviel weniger ungeſtrafft hingehen müſſen, als ſolches vor Gott und jedem Rechtsliebenden Menſchen ein abſcheulicher Greuel iſt, Unſerm Reich und dem allgemeinen Beſten höchſt ſchädlich, nicht allein darum, daß Frevel und Uebermuht ſolcher geſtalt überhand nimmet, Leben und Ehre verſcherzet, ſondern auch zum öfftern ſolche Perſonen entleibet und hingeriſſen werden, die Uns in Unſerm Reich zu Dienſt und Nutzen hätten ſeyn können, worauff zuletzt, da es in Zeiten nicht geändert und gebeſſert wird, Gottes Gerichte und heftige Straffe und Plagen erfolgen müſſen; Als haben Wir in Erwägung alles deſſen, nebſt der gnädigen Vorſorge, ſo Wir für Unſere getreue Unterſaſſen, als auch abſonderlich und vornehmlich für die Wohlfahrt Unſer Ritterſchaft und des Adels ſampt Unſern Kriegs-Befehlhaber dergeſtalt tragen, daß ſie bey der Ehre und Würde erhalten und geſchützet werden mögen, welche erweislich ihre Vorfahren durch rühmliche und dem Vaterlande geleiſtete nützliche Dienſte ihren Nachkommen gelaſſen, deren Fußſtapffen ihnen nachzutreten gebühret; wie auch ebenfalls Die, welche von näher Zeit her, und noch täglich mit unterthänigen getreuen Dienſten und redlichem Verhalten ſich gleichfalls bey Uns wohlverdient gemacht, und auf die Tugend ihren vornehmſten Hauptzweck gerichtet; Solchemnach können Wir nicht geſtatten, daß ſolch erworbener guter Name und Gerücht, ſo mit Recht vor ein unſchätzbares Kleinodt, und in gleichem Preiß mit dem Leben ſelbſten zu halten, durch unanſtändige und verächtliche Schlägereien, Schmähworte und Ehren-rührige Beſchuldigung, oder ſonſten andere ſchändliche Vorruckungen und Verläumbdungen, ſo Ehre und Leumuht betreffen, und auff eine ſo ungeziemende und verkleinerliche Art unter ihnen von Einem dem Andern entriſſen und geraubt werde, daß ſie beynahe keine Mittel und Wege, ſelbiges zu vindiciren und wieder zu bringen, zu erſinnen wiſſen, es ſey dann mit Wagung Leibes und Lebens, auch zum öfftern mit Verluſt zeitlicher und ewiger Wohlfahrt. — Und ob Wir nun wohl vermuhtet gehabt, daß Unſer beſchriebenes Geſetz, auch hiebevor ergangene Placaten und Verordnungen, als welche einigermaſſen erweiſen, was in dergleichen Fällen vor vernünftig, recht und zuläſſig zu achten, wie auch das Geſetz, ſo ein Jeder, der vor tugendhaft und ehrbar will gehalten ſeyn, in ſeinem eigenen Hertzen und Gemüht eingepreget haben muß, Diejenigen warnen und abſchrecken ſollte,

welche von solcher Unart seyn, daß sie redliche Leute mit Worten und Werken beschimpffen und verunglimpffen, dargegen sie vielmehr die Aufrichtigkeit, auch die rechte Zierde des Adels, so in Redlichkeit und Tugend bestehet, sich zu Dem, was löblicher und leidlicher wäre, würden anführen und leiten lassen; so müssen Wir dennoch zum öfftern erfahren, daß solches hindangesetzet und an dessen Statt abscheuliche Actiones mit undienlichen Schlägereien und andern Beschimpffungen, mit Worten und Gebehrden begangen werden. Dahero dann, umb eines Theils durch rechtliche Straffe und Beahndung sothane Vermessenheit zu hintertreiben und allen daher entstehenden Unheil vorzubeugen, anderntheils auch zu verwehren, daß Keines Unserer getreuen Unterfassen Ehre, guter Name und Leumuht durch eines Andern frevelhafte und unbesonnene Unzeitigkeit in dergleichen Begebenheiten leiden und gekränkt werden möge, haben Wir nöthig erachtet, über solchen Allen ein gewisses Gesetz und Ordnung zu verfassen, damit Derjenige, so hinführo nicht friedfertig leben, sondern Andern mit seinem Uebermuht beläßig und verdrießlich seyn will, wissen möge, in was Straffe er diesfalls werde genommen werden, auch der Beleidigte und Beschimpffte behöriger massen seine Ehr-Erstattung und Abtrag genieße, übrigens auch der Richter ein gewisses Gesetz vor sich haben möge, in dergleichen Begebenheiten darnach zu sprechen und zu urtheilen.

I. Zuvörderst wollen Wir aus Königlicher Macht und Gewalt auffs Strengste und Ernstlichste sowohl zu Unseres Reiches allgemeinem, als auch eines Jeden absonderlichen Besten und Sicherheit, verboten haben, wie Wir dann hiemit, und in Krafft dieses Unsers Edicts mit allem Ernst und auf das Strengste verbieten, alle Duellen und freywillige, auch ausser äusserster Noth-Wehr und rechter Lebensgefahr widerrechtlich angebotene und angenommene Schlägereien. — Und ob wohl Alle insgemein diesem Unsern Verbot unterworffen seyn sollen, so seynd gleichwohl hierunter die Schlägereyen, welche unter geringen Leuten und dem gemeinen Volk vorgehen, weiter nicht begriffen, als daß es damit bey dem beschriebenen Schwedischen Gesetz und denen hiebevor ergangenen Ordinantien verbleibet, wonach selbige geurtheilt werden sollen.

II. Insonderheit und vornehmlich ist dieses Unser Verbot gerichtet, und hat sein Absehen auff Unsere Ritterschaft und Adel sampt Krieges-Befehlhabern und ihres gleichen, welchen hiemit

auff das Ernſtlichſte verboten wird, daß ſie umb keiner gegebenen Urſach willen, entweder vorgewandten Plauderei, Bedrohungen, verächtlichen Schiebens und Stoßens, Schelt-Wort und Schimpff-Reden, Schlagens und Dräuens mit dem Stock oder der Hand, oder was es ſonſten ſeyn möchte, ſich unterſtehen, Jemanden zum Duelle und eintzelem Kampff entweder ſelbſten auszufordern oder durch Andere ausfordern zu laſſen; da nun Jemand hinführo, ob er gleich auff vorbedeutete oder eine andere ſchimpffliche Weiſe, wie ſchwer es auch ſeyn mochte, ſich lädiret befünde, ſich unterſtehen würde, Jemanden ſelbſten auszufordern, oder durch einen Andern ausfordern zu laſſen, derſelbe ſoll ſeines Dienſtes alſofort verluſtig ſeyn, und zweitauſend Dahler Silber Mze. *) büſſen, auch noch überdem mit zweijährigem Gefängniſſe beleget werden: Selbige Straffe ſoll über Die ergehen, welche auff beſchehene Ausforderung darzu erſcheinen und ſich ſtellen, ingleichen wider Die, welche ſich zu Secunden und Ausforderungs-Bohten oder Anwerber gebrauchen laſſen; Und wenn es gleich nicht zum Effect ſelbſten und würklichem Gefecht des Duelles, ſondern bloß zu der Ausforderung käme, ſo ſoll dennoch die Straffe ſowohl mit Verluſt des Dienſtes und der Geldbuße, als mit Gefängniß ebenwohl, Beides an den Duelliſten ſelbſten und den Secunden, und an Denen, welche den Apell oder Ausforderungs-Zettel hingebracht haben, ohne einige Exception und Hinderung vollſtrecket und exequiret werden.

III. Wer wider dieſes Unſer Verbot Jemand entleibet, der ſoll ohne einiges Verſchonen zum Tode verurtheilt und enthauptet werden; und ob Wir wohl zugeben, daß ein Solcher auff dem Kirchhoff möge begraben werden, ſoll doch ſolches ohne Prieſter und Ceremonien geſchehen. Gleicher Weiſe ſoll der Entleibte ohne Prieſter und Ceremonien begraben werden, und in dieſem Fall wollen Wir die Geldbuße erlaſſen.

IV. Da Jemand von berührten Parteyen, es ſey der Principal-Duelliſt oder die Secunden, und die zu der Ausforderung ſich haben gebrauchen laſſen, nachdem ſie wider dieſes Verbot gehandelt, ſich auff die Flucht begeben, ſollen dennoch die Straff-

*) Schwediſche Riksdahler = einen halben Thaler ehemaliger Deutſcher Conventionsmünze.

d. H.

gelder von deren Haab und Guht ausgekehret werden, und der Delinquent in Unsere Ungnade verfallen seyn, bis er die Straffe erlitten und ausgestanden. — Begiebet sich Jemand aus Unserm Reich, umb das Gefecht unter einer frembden Herrschaft auszuführen, denselben erklären Wir vor Vogelfrey Zeit seines Lebens, und sollen dennoch die Brüche von seinem Eigenthum entrichtet werden.

V. Wie Wir nun bereits im vorhergehenden aufs Strengste und Ernstlichste verboten haben, daß sich Keiner unterfahen möge, Jemanden zum Duell oder einzelen Streit-Kampf auszufordern oder ausfordern zu lassen, wie hoch und schwer er auch auff eine oder andere Weise mit Worten oder Wercken möchte offendirt seyn; also erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit selbsten, daß Der, welcher sich unternimmt, solchergestalt einen Andern zu beschimpfen und zu verunglimpffen, und zu dergleichen Unglück und Duelliren Ursach und Anlaß giebet, stracklich auch mit gebührender Straffe angesehen werde; dannenhero befehlen Wir hiemit ernstlich, und statuiren und verordnen auf das Kräftigste, daß, da Jemand von der Ritterschaft und den Adel, sampt denen Krieges-Befehlhabern und ihres Gleichen, hinführo so vermessen und unbesonnen werde erfunden werden, daß Einer gegen den Andern, was Ursach er auch dazu haben könnte, mit solcher Beunehrung sich vergriffe, und Einer den Andern mit schimpflichen Schelt-Worten, verächtlichen Schieben und Stoßen, auch Schlagen und Dräuen mit einem Stock, mit der Hand, oder etwas anders übersiele, daß derselbe, wenn er dessen völlig überwiesen würde, ohn eintziges Verschonen oder Vermittelung, auch ohne Ansehn der Person, weß Standes, Condition und Würden er immer auch seyn möge, zuvorderst seines Dienstes verlustig seyn, hernacher mit zweijährigem Gefängniß gestraffet werden, und über dem zweitausend Dahler Silber Müntz zur Geldbuße erlegen soll.

VI. Auch soll Denen, so diesem Unsern Verbot zuwieder gehandelt haben, und zum Gefängniß verurtheilt worden, nicht erlaubt sein, in ihren eigenen Logementern und Häusern arrestirt zu sitzen, sondern, da das Verbrechen allhier in der Stadt geschehen, soll er auff dem Schlosse in die Wachtmeister-Kammer oder an einem andern dergleichen dienlichen Ort gesetzt werden; geschiehet die That anderswo in Unserm Reiche, soll er gleicher Weise irgendswo auf einem Unserer Schlösser und Häuser, oder einer andern darzu verordneten Stelle, nach Proportion und Be-

wantniß des dem beleidigten Theile angethanen Schimpfes und Verunglimpfung hingesetzet werden.

VII. Ist der Verbrecher des Vermögens nicht, daß er die ihm auferlegte Geldbuße abtragen könnte, so soll sein Gefängniß verlängert, und dasselbe in allem drei Jahr lang währen.

VIII. Wer solchergestalt überzeuget worden, daß er sich wider Jemand vergangen, und dafür, diesem Edict zufolge, mit Gefängniß zu bestrafen wäre, dem vergönnen wir, wann er sich mit bahrem Gelde vom Gefängniß loßkaufen wollte, daß er des letzten Jahres Gefängniß mit zweitausend Dahler Silber Müntz lösen möge; aber daß erste Jahr soll er im Gefängniß sitzen bleiben, so daß des ersten Jahres Gefangenschaft zu entkommen, kein Geld mag geboten noch angenommen werden.

IX. Weil ein heimlicher falscher Verläumdder viel schädlicher, als ein offenbarer Feind ist, und einem ehrlichen Mann an seinem Glücke, Wohlfahrt und gutem Leumuht nichts Nachtheiligeres seyn kann, als wenn er hinterrücks verlästert und affterredet wird, wodurch Einer leichtlich bei Höhern und Niedrigern dergestalt kann angegossen werden, daß er nicht allein an seinem Wohlstande höchlich gefährdet, sondern auch selbsten bei guten und ehrlichen Leuten in übelen und wiedrigen Wahn verfallen könnte, welches er nachmahls ohne große Beschwerde, auch vielleicht nimmer zu überwinden und zu repariren vermöchte; derhalben, und da Jemand von der Ritterschaft und dem Adel, sampt dem Krieges-Befehlhabern, oder Einer ihres gleichen dergestalt trachten würde, eines Andern Wohlfahrt, Glück und redliches Auffkommen zu behindern und dessen ehrlichen Namen und Leumuht einen Schandflecken anzuhängen, derselbe soll zur wohlverdienten Straffe, für dem Gericht, bei welchem er vor schuldig erkannt worden, in des Beleidigten Gegenwart ihm eine öffentliche Abbitte und Wiederruf thun, mit weiterer Straffe aber dieses Mal verschonet bleiben; kommet er aber zum andernmal wieder, soll er seinen begangenen Fehler nochmahls abbitten, und über dem mit halbjährigem Gefängniß beleget werden.

X. Wann Einer nach diesem Unsern Edict eines Verbrechens schuldig befunden, und kraft vorberührten Puncten zum Gefängniß condemniret worden, derselbe soll, ehe er in's Gefängniß gebracht wird, den Beleidigten vor Gericht folgende Erklärung, mündlich und schrifftlich, geben: Ich N. N. gestehe und bekenne, daß ich mit meinem unverschämten und unbedachtsamen Worten

(Wercken) N. N. offendiret und beleidiget habe, und wie ich hiemit gestehe, daß Solches von mir übel und unverantwortlich gethan, als bitte ich N. N. wolle mir Solches vergeben, und das Unrecht, so ich ihm damit zugefüget, vergessen.

XI. Wenn nun ein Solcher, der wieder dieses Unser Verbot sich vergangen gehabt, die Straffe erlitten und überstanden, so ihm seiner Uebertretung halber aufferleget gewesen, soll derselbe nachmahls zu aller seiner Ehren, guten Namen und Leumuht so vollkömmlich restituiret seyn, daß sich Keiner unterstehen soll, ihm das Geringste deßfalls vorzurücken, und daferne Jemand auff einerley, höhere oder geringere Weise, Anlaß und Gelegenheit suchen würde, entweder Dem, welcher in Worten oder Schlägen beschimpffet oder beleidiget worden, oder Dem, der dem Andern mit Worten oder Wercken offendiret und verunglümpffet gehabt, dieses vorzuwerffen und auffzurücken; derselbe soll ohn Verschonen mit gleicher Straffe beleget werden, als die der Andere bereits ausgestanden hat. — Wollen auch, und hiemit auffs Strengste befehlen, daß Solches mit so viel größerem Ernst beobachtet, vollstrecket und beeyffert werde, weil Wir nicht gedulden wollen, daß eine oder andere von beyden Partheyen den geringsten Vorwurff, Verunglümpffung oder Nachrede deßfalls hören oder leiden möge.

XII. Wann Jemand von der Ritterschaft und dem Adel, sampt dem Kriegs-Befehlshabern, oder ihres Gleichen angegeben wird, ob hätte er sich wieder dieses Unser Verbot versehen, alsdann sollen die Gouverneurs, jeder in seinem Lehn, sich einige verständige und rechtsliebende Männer von der Ritterschaft und dem Adel, sampt dem Kriegs-Befehlshabern, und ihres Gleichen zugesellen, umb über die angegebene Klage Untersuchung zu thun; solche Untersuchung soll nachgehends an unsere Hoff-Gerichte übersandt werden, woselbst der Hoff-Gerichts-Fiscal die Sache gerichtlich ausführen soll; von den Brüchen, so davon fallen, soll der Angeber und Hoffgerichts-Fiscal den dritten Theil haben, und selben unter sich theilen; die übrigen zwey Drittheile aber sollen ad pios usus, worüber Wir selbst disponiren wollen, angewandt werden.

XIII. Damit vorbesagte Duellen und Schlägereyen, allenthalben in Unserm Reiche, so viel möglich, gehindert und abgebeuget werden mögen; als sollen alle Unsere Befehlhaber, sie seyen in oder außer Unserm Raht, höherer oder geringerer Condition, auff dem Lande, sampt denen Magistraten in den Städten, Macht und

Zulaß haben, nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen, so dieſem unſern Verbot entgegen ſtreben, zu verbieten, ſondern auch ſolche Delinquenten in Unſerm Namen greiffen, in Verhafft bringen, und vors Gericht führen zu laſſen.

XVI. Nachdem alle Geſetze, wie gut und heilſam ſie auch ſeyn mögen, mehr Schaden als Nutzen nach ſich ziehen, wann ſie nicht mit Ernſt und ohne Jemands Anſehen vollſtrecket und exequiret werden; als ergehet hiemit Unſer gnädigſter Befehl an alle Unſere getreue Unterſaſſen, daß ſie dieſem Unſern ernſten Verbot gehorſamlich nachleben, umb damit das Unglück zu vermeiden, worin ſie wiedrigenfalls durch Uebertretung deſſelben ſich ſtürtzen werden; weſſen dann Niemand ſich die Gedanken zu machen hat, daß mit Jemanden, der hiewieder ſich verbricht, weß Standes, Würden und Condition er auch ſeyn möge, Ueberſehung oder einige Linderung verſtattet werden ſoll; verbieten auch hieneben auff das Strengſte und Ernſtlichſte, daß ſich Keiner erkühnen möge, vor Jemanden, der dieſes Unſer ſtrenges Verbot übertreten hat, einige Vorbitte bey Uns vorzutragen und einzulegen.

Urkund deſſen haben Wir dieſes mit eigener Hand unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bekräftigen laſſen.

Datum Stockholm, den 22. Augusti, Anno 1682.

(L. S.) **Carolus.**

Dreizehn Jahre ſpäter ergingen in Bezug auf dieſes Edict zur Erläuterung folgende zwei Königliche Verordnungen:

Ihro Königl. Majeſtät Antwort und Erklärung über den 5. §. des Anno 1682 ausgegangenen Duell-Placats an das Schwediſche Hoffgericht. Dat. den 19. November 1695.

Wir, **Carl** ꝛc. Wir haben Uns Euere Befragung vom 15. dieſes Monats vorleſen laſſen, betreffend den rechten Verſtand des 5ten Punkts in dem Duell-Placat de Anno 1682 welcher geſtalt es in dem Fall, wenn Jemand, der zu keinem Unweſen Urſach gegeben, ſondern von einem Andern zuerſt mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden angereitzet und beleidiget worden, biß Er endlich ex justo dolore in etwa ein hart und unglimpfflich Wort auszubrechen veranlaßt worden, worauff dennoch kein weiter Unglück, Schlägerey oder Duellirung erfolgte und verur-

sachet ward, mit Dictirung der Straffe gehalten werden solle? Und ob des besagten Vten Punkts rechter Verstand und Meynung sey, daß in solchem Fall, wenn dergleichen Umstände vorfallen, ein rechtmäßiger Eyfer die That in etwas mitigiren, und die Straffe lindern möge, womit Unsere gnädige Verordnung Diejenigen beleget, welche entweder ohne Noht zuerst auff einen Andern loßziehen, und Schlägerey sampt Duell verüben: oder auch als arge Aggressores und Anfänger durch einige Schelt-Worte zu dergleichen Unglück böşen Anlaß geben; worauff Euch zur gnädigen Antwort gereicht, daß die Worte in dem Placat:

Was vor Ursache Er auch dazu haben könte, so soll Er den Andern doch mit schimpfflichen Worten nicht überfallen ꝛc.

nur von Denjenigen verstanden werden sollen, welche hernach aus altem dummen Groll oder verboßten Fürsatz einige Rache suchen, nicht aber von Denen, die von Andern zuerst mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden gereitzet und verunglimpffet wurden und nun aus hastigem Eyfer Solches alsofort mit Schimpff- oder Schmähe-Worten retorquiren, oder sonst rechtliche Nothwehr*) brauchen; auf welchen Fall Sie für Strafe frey seyn sollen, jedoch müssen die Umbstände hiebey genau und wohl erwogen werden. Womit ꝛc.

(L. S.) **Carolus.**

Ihro Königl. Majestät Placat, die Straffe Derjenigen betreffend, welche sich wider das Duell-Placat versehen, und in würklichen Diensten nicht stehen. Gegeben Stockholm, den 20. Nov. 1695.

Wir **Carl** von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit, daß ob Wir zwar durch Unser den 22. Aug. 1682 ausgegangenes Placat, alle die vermessene und unbedachtsame Frevel in Worten und Wercken, womit die Tugendliebenden und Friedsahmen, von den Uebermühtigen und Unartigen beschimpffet und injuriret werden können, genugsam zu hemmen gesuchet, indem Wir über solches Verbrechen gebührende Straffe und Geld-Buße verordnet ha-

*) Sollte der Herausgeber nöthig haben, auf dieses: „oder sonst ꝛc.“ besonders aufmerksam zu machen? —

ben; nichts deſto weniger aber die tägliche Erfahrung lehret, wie mancher Verwegene, der ohne Dienſt iſt, ſolche Straffe wenig achtet, inſonderheit, wenn er wieder Einen, der in Dienſten ſtehet, Händel anzufangen unternimmt, da ein Solcher gleichwohl billig in ſeinem Ampte ſoll geehret werden; wogegen die auff dergleichen Fall, in dem V. §. beſagten Placats vorgeſetzte Straffe, für Denjenigen, der außer Dienſt iſt, und Andere verunglimpffet, gegen das Verbrechen gar zu gering iſt; alſo damit ein Solcher ſo vielmehr von dergleichen Uebermuht und Unart abgeſchrecket werden möge, ſind Wir verurſachet worden, die Straffe dergeſtalt zu proportioniren, daß Der, welcher keinen Dienſt bekleidet, und ſich wider das Duell-Placat verſiehet, drei Jahre im Gefängniſſe ſitzen, und noch dabei dreitauſend Dahler Silb. Mze erlegen ſolle, welches Denen, ſo dieſes angehet, zur gehorſamen Nachricht gereichet. Dat. Stockholm, den 20. Novbr. 1695.

(L. S.) **Carolus.**

Aus dem Codex der Ruſſiſchen Reichsgeſetze*).

Band XIV.

Von Duellen und Vergehen, durch welche die Ehre verletzt wird.

I. Vorbeugungsmaaßregeln.

Art. 272. Jedermann iſt verpflichtet, in lauterer Liebe, in Frieden und Eintracht zu leben, einem Jeden die ihm gebührende Achtung zu erweiſen, ihm der feſtgeſetzten Ordnung nach gehörig gehorſam zu ſein, und ſich zu bemühen, allem Mißverſtändniſſe, Zwiſt, Streit und Zank vorzubeugen, wodurch Gelegenheit zu Erbitterungen und Beleidigungen gegeben werden könnte.

Art. 273. Es wird verboten, bei einer durch Worte, Schriften oder Thätlichkeiten erlittenen Beleidigung ſich in ſeiner eigenen Sache zum Richter aufzuwerfen, das Gewehr zu ziehen oder zu gebrauchen, oder dem Beleidiger dieſelbe Beleidigung zuzufü-

---

*) Das vom Kaiſer Nicolaus mittelſt Manifeſts vom 12. Febr. 1832 dem dirigirenden Senat zugeſtellte allgemeine Geſetzbuch (Swod), in welchem die ſeit 1649 — 1832 erſchienenen Geſetze in eine gewiſſe ſyſtematiſchen Ordnung gebracht worden ſind; es beſteht aus 15 Bänden. d. H.

gen; es liegt vielmehr Jedem ob, darüber bei den dazu bestellten obrigkeitlichen Personen und Behörden Klage zu führen, und sich in der Genugthuung den Gesetzen zu unterwerfen. Wenn Jemand aber von einem Andern mit gewaffneter Hand angefallen wird, so ist die Gegenwehr nicht verboten; es soll aber von dieser geschehenen Gegenwehr sogleich Anzeige gemacht werden.

Art. 274. Es wird verboten, bei erlittener Beleidigung Jemanden mündlich oder schriftlich oder durch einen Abgeschickten zum Zweikampfe herauszufordern, oder auf die Ausforderung eines Andern sich zu stellen.

Art. 275. Es wird verboten, Jemanden mündlich, schriftlich oder durch einen Abgeschickten deshalb zu schmähen oder ihm Vorwürfe zu machen, daß er, den Gesetzen gehorsam, sich nicht zur Schlägerei oder zum Zweikampfe stellte.

Art. 276. Es wird verboten, einem Andern eine Ausforderung zum Zweikampfe zu überbringen oder zu eröffnen, Andere dazu zu veranlassen, beim Zweikampfe gegenwärtig zu sein, und überhaupt dabei Hülfe zu leisten.

Art. 277. Wenn Jemand mündlich, schriftlich oder thätlich in Gegenwart Anderer beleidigt worden ist, oder fremde Personen erfahren solches, so sind diese verpflichtet, den Streit durch Versöhnung beizulegen; gelänge es ihnen nicht, so sind sie verbunden, den Streitenden die Wahl von Vermittlern vorzuschlagen, mit denen sie sich gemeinschaftlich bemühen müssen, die Versöhnung zu Stande zu bringen.

Art. 278. Die Vermittler haben bei Schlichtung des Streites folgende Regeln zu beobachten: 1) beiden Theilen ein gesetzliches, geehrtes Leben, ohne Gefahr und gerichtlichen Streit, zu verschaffen; 2) Feindschaft, Zwist und Streitigkeiten zu hemmen; 3) Jedem zu verschaffen, was ihm gebührt; 4) die Versöhnung, wenn es möglich ist, in Einem Tage zu Stande zu bringen, und durchaus nicht länger als drei Tage zu betreiben.

Art. 279. Die Streitenden sollen dem Vermittler die verlangten Antworten geben, widrigenfalls sie als solche, welche den Gesetzen Gehorsam versagen, anzusehen sind; sowohl der Beleidigte als auch Derjenige, der die Beleidigung zufügte, müssen alle nöthigen Erläuterungen geben, ohne auffahrendes Wesen und ohne Erbitterung.

Art. 280. Den Vermittlern wird die Macht ertheilt, den Streitenden im Namen des Gesetzes zu verbieten, sich zum Duell

zu ſtellen, und falls ſie an ihrer Folgſamkeit zweifeln, ſo haben, zur eigenen Rechtfertigung diejenigen, welche im Dienſte ſtehen, ſolches unmittelbar ihren Chefs, und diejenigen, welche nicht dienen, der Ortspolizei anzuzeigen.

Art. 281. Die Obrigkeit muß, nachdem ſie davon benachrichtigt worden, die Streitenden auseinander bringen, und ſie auf ſo lange, bis ſie ſich verſöhnen, unter Aufſicht ſtellen.

Art. 282. Die Generalgouverneure, Gouverneure, Stadtvoigte und Ordnungsrichter ſollen, wenn ſie von vorgefallenen Beleidigungen, Zwiſten und Uneinigkeiten Kenntniß erhalten, die Streitenden zu ſich rufen und ihnen alle eigenmächtige Rache unterſagen; wenn ſie aber an der Folgſamkeit der Streitenden zu zweifeln Urſache haben, ſo ſollen ſie denſelben zuverläſſige Perſonen zur Aufſicht geben.

Art. 283. Den Civil-Obrigkeiten wird das Recht verliehen, die Streitenden auszuſöhnen, und ihnen hinſichtlich ihrer Ehre und der ihnen zugefügten Unehre, nach derſelben Grundlage Genugthuung zu verſchaffen, wie über die Vermittler im Art. 278 feſtgeſetzt worden.

Art. 284. Wenn Jemand von den Streitenden ungeachtet der Vorladung ſich nicht bei ſeiner Obrigkeit ſtellt, oder ſich vor den Aufſehern verbirgt, der ſoll als Einer, der den Geſetzen Gehorſam verſagt, angeſehen werden.

II. Strafe.

Art. 285. Die Strafe für einfache Beleidigung, als Genugthuung für die zugefügte Unehre, wird in den Civilgeſetzen beſtimmt, und iſt Sache des Civilgerichts; die Beahndung für eine ſchwere Beleidigung aber iſt criminell. Die Polizei ermittelt nur, falls über Beleidigungen bei einer Gerichtsbehörde oder unmittelbar bei ihr Beſchwerde geführt worden, den Thatbeſtand, ohne weiter das Maaß der Genugthuung für die angethane Unehre und den Grad der Beſtrafung für ſchwere Beleidigung in Beurtheilung zu ziehen. Hiervon ſind unbedeutende Beleidigungen, welche Perſonen zugefügt worden, die zum Bauerſtande gehören, ausgenommen, bei denen die Polizei ſowohl die Rechtspflege übt, als auch die Genugthuung feſtſetzt.

Art. 286. Bei einem vorgefallenen Duell iſt die Polizei verpflichtet zu verhaften und dem Criminalgerichte zu überliefern:

1) Denjenigen von den Streitenden, welcher ungeachtet der Vorladung sich nicht vor seine Obrigkeit stellt, und sich vor den Aufsehern verbirgt.

2) Wer durch Ausforderung, Worte, Schriften oder durch einen Abgeschickten sich in seiner eigenen oder in einer fremden Sache als Richter aufgeworfen hat.

3) Wer auf ergangene Ausforderung sich zum Duelle stellt.

4) Wer Worte oder Schriften zur Ausforderung von Einem zum Andern überbringt, wissend, daß sie zur Ausforderung dienen.

5) Denjenigen, der, als ihm die Aussöhnung nicht gelang, es zum Duell kommen ließ, und davon nicht gehörigen Orts Anzeige machte.

6) Wer bei dem Duelle gegenwärtig war, die Kämpfenden nicht auseinander brachte und solches nicht anzeigte.

7) Wer zufällig bei dem Zwiste oder Duelle gegenwärtig war, und als ihm die Versöhnung nicht gelang, davon keine Anzeige machte.

8) Wer im Duell Jemanden verwundete, verstümmelte oder tödtete.

Von Streitigkeiten, Zänkereien, Handgemengen, Schlägereien und dem ähnlichen Vergehen.

I. Vorbeugungsmaaßregeln.

Art. 287 — 292.

II. Strafe.

Art. 293 — 296.

Band XV.

Ueber Duelle.

Art. 349. Wer zum Duell herausfordert und seine Waffe entblößt, der verliert sein Recht auf Genugthuung, und wird als Uebertreter der Gesetze gerichtet, außerdem unterliegt derselbe der Beitreibung der richterlichen Genugthuung nach dem Range des Richters, zu dessen Competenz die Sache gehörte. (D. h. er muß den Betrag eines Jahresgehalts desjenigen Richters als Strafe zur Krons-Casse erlegen, bei welchem er auf Satisfaction klagen sollen, statt sie sich selbst zu nehmen. Vergl. die unten mitgetheilte „Ergänzung" zu diesem Artikel v. T.)

Art. 350. Wer nach ergangener Ausforderung trotz des Verbots sich zum Duell stellt, der unterliegt gleichfalls der Strafe als Uebertreter des Gesetzes.

Art. 351. Wer zum zweitenmal zum Duell herausfordert, der wird als Friedens- und Ruhestörer gerichtet, und der Beraubung aller Rechte seines Standes und der Versendung nach Sibirien auf Lebenszeit unterworfen. (D. h. hier wie oben in die Ansiedlungen. Vergl. die unten mitgetheilte „Ergänzung" zu diesem Artikel v. T.)

Art. 352. Wer nach Herausforderung eines Andern zum Duell demselben eine Wunde beibringt, ihn verstümmelt oder tödtet, der wird bestraft, wie für vorsätzliche Verwundung, Verstümmelung und Tödtung bestimmt ist.

Art. 353. Wer eine Herausforderung zum Duell einem Andern überbringt, wird als Mitschuldiger einer ungesetzlichen Handlung gerichtet, ausgenommen, wenn derselbe die Streitenden vergleichen, oder beim Mißlingen eines solchen Vergleichs gehörig davon Anzeige machen sollte.

Art. 354. Der Friedensstifter und die Vermittler oder Secundanten, welchen die Versöhnung nicht gelungen, und die das Duell zugelassen, ohne davon gehörigen Orts Anzeige zu machen, werden als Theilnehmer des Duells gerichtet, und nach Maaßgabe des zugefügten Schadens bestraft, d. h. wenn eine Tödtung vorfällt, als Mitschuldige und Theilnehmer der Tödtung; bei Verwundungen und Verstümmelungen als Theilnahme der Verwundung und Verstümmelung; sobald aber keine Tödtung, keine Verwundung und Verstümmelung statt gefunden, als Theilnehmer eines eigenmächtigen Gerichts und gesetzwidriger Rache zur Störung des Friedens, der Ruhe, Liebe und Eintracht.

Art. 355. Wenn die Duellanten an dem bestimmten Orte sich stellen und die Waffen entblößen, die Vermittler aber gar keine Maaßregeln zur Versöhnung derselben ergreifen, und davon zur rechten Zeit keine Anzeige machen, so werden diese gleich den Duellanten gerichtet.

Art. 356. Wer zufällig sich bei einem Duell einfindet, und sich keine Mühe giebt, die Streitenden zu versöhnen, auch nicht zu rechter Zeit davon Anzeige macht, der wird als Mitgenosse des Duells betrachtet.

Ergänzungen zum Band XV. (Criminal-Codex.)

ad Art. 349. Wer einen Andern zum Duell ausfordert, der beraubt sich dadurch des Rechts der Genugthuung, und soll als ein Uebertreter der Gesetze gerichtet werden; außerdem wird er der Bezahlung der Strafe für die Beitreibung des Richters, nach dem Range desjenigen Richters, vor dessen Gerichtsbarkeit die Sache gehört, unterzogen, und auf so lange in Verhaft gesetzt, bis er die Bezahlung geleistet hat.

ad Art. 351. Wenn Jemand nicht zum ersten, sondern zum zweiten oder dritten Mal sich einer mündlichen, schriftlichen oder thätlichen Beleidigung schuldig macht, und sich nicht auf Ermahnung der Vermittler versöhnt, sondern ohne deren Wissen Schlägerei oder Zweikampf anfängt, und dazu das Gewehr zieht, der soll als ein Friedens- und Ruhestörer aller seiner Standesrechte entsetzt, und zum lebenslänglichen Aufenthalt nach Sibirien versandt werden.

(Die Versendung nach Sibirien findet statt 1) zur Zwangsarbeit in den Bergwerken, bei den schwersten Verbrechen, als Mord, Brandstiftung, 2) zur Ansiedelung in den Colonien, bei großem Diebstahl und dergl., auch connatu prox. der schweren, 3) zum Aufenthalte: Confination, bei Incorrigibilität, also nicht sowohl peinliche, als polizeiliche Folge. v. T.)

Es ist immer hier und da viel von der Herrlichkeit der Nordamerikanischen Legislatur im Betreff des Duells gerühmt worden. Der Herausgeber theilt die für neun Staaten dießfalls giltige Gesetzgebung in Nachstehendem kürzlich mit — mögen die Leser über die Zweckmäßigkeit dieser Pönalsanctionen selbst urtheilen:

1) Pensylvanien. Gesetz von 1806: Wer zum Duell herausfordert oder die Herausforderung annimmt, wird mit 500 Dollars, einjähriger Einsperrung mit harter Arbeit und Unfähigkeit zu allen bürgerlichen Rechten auf 9 Jahre; und jeder Verheimlicher eines Duells und wer Andere wegen Verweigerung des Duells tadelt oder beschimpft, mit 50 Dollars bestraft.

2) Alabama. Gesetz von 1804: Jede Herausforderung und Annahme eines Duells und Anreizung zu demselben wird mit einem Tausend Dollars, einem Jahre Gefängniß und fünfjähriger Unfähigkeit zu öffentlichen Stellen bestraft. Im Jahre 1819

ward die Geldſtrafe auf zwei Tauſend Dollars erhöht, die übrigen Strafbeſtimmungen blieben. Nach einem Geſetz von 1826 ſoll jeder öffentliche Beamte beim Antritt des Amtes ſchwören, daß er in ſeinem Leben ſich nicht geſchlagen, auch nicht zu einem Duelle irgend wie Vorſchub geleiſtet habe, und ſich auch fernerhin nie duelliren wolle.

3) Ohio. Geſetz von 1804: Jede Herausforderung und Annahme des Duells, ſo wie die Beiwirkung der Secundanten und Kartellträger, wird mit zwei Tauſend Dollars und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit 10jähriger Detention und Unfähigkeit zu öffentlichen Stellen beſtraft; im Jahre 1809 ward die Strafe auf ein Tauſend Dollars feſtgeſetzt; der Herausforderer, Duellant und Secundant werden noch bis zur Mitte des Körpers entkleidet und ſo (— zwar nicht getheert und befedert, aber) eine Stunde lange am Pillory (Schandpfahl) ausgeſtellt.

4) Neu-York: Die Tödtung im Duell wird an dem überlebenden Duellanten und an beiden Secundanten als Mord beſtraft; Verwundungen mit Gefängniß bis zu 10 Jahren; bloße Herausforderung oder Annahme mit Gefängniß bis zu 7 Jahren. Jeder Beſtrafte wird unfähig zu öffentlichen Aemtern. Vorwürfe wegen Verweigerung des Duells werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit einer Buße von 250 Dollar geahndet. (Revised statutes of the stat of New-York 1829. P. IV. Chap. I. Tit. I. Vol. V. Art. I. Tit. VI.)

5) Neu-Jerſey: Die Herausforderung oder Annahme wird mit zwei Jahren Gefängniß und 500 Dollars, das wirklich ſtattgehabte Duell, wenn keiner der Duellanten blieb, mit vier Jahren Gefängniß und 1000 Dollars beſtraft. Dies die Geſetzgebung von 1829; das neueſte Geſetzbuch von 1834 ſchließt ſich im Weſentlichen dem von Neu-York an.

6) Connecticut: Herausforderung oder Annahme werden mit 3000 Dollars, bei Inſolvenz mit einjähriger Einſperrung und mit Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern beſtraft; gleiche Strafen leiden auch Secundanten und Zeugen; erfolgt der Tod eines der Duellanten, ſo tritt die Strafe des Mordes ein.

7) Georgien: Das Geſetz von 1832 hebt die bisherige Aemter-Unfähigkeit der Duellanten, ſo wie den bisherigen Eid (ſ. Alabama) auf und beſtraft Duellanten und Secundanten mit 4 — 8 Jahre Gefängniß.

8) Illinois: Wer ſeinen Gegner im Duell tödtet oder ſo

verwundet, daß er in Jahresfrist stirbt, wird mit Arbeit im Pönitentiarhause auf 1 — 5 Jahre bestraft; den Secundanten und sonstigen Theilnehmern geht es nicht besser. Die bloße Herausforderung oder Annahme wird mit Geldstrafe bis zu 100 Dollars und Unfähigkeit ꝛc. bestraft, so auch der Secundant oder Kartellträger. (Nach der Gesetzgebung von 1833.)

9) Massachusetts (Gesetzb. v. 1835): Wer zum Duell einen Andren herausfordert, wird mit Einsp. bis zwanzig Jahren oder Geldstrafe bis 1000 D. und Einsp. bis 3 Jahren (1000 D. = 17 Jahre Gefängniß) bestraft und unfähig, für 20 Jahre ꝛc. Wer eine Herausforderung annimmt oder überbringt, oder bei einem Duell gegenwärtig ist, wird auf 1 Jahr eingesperrt oder mit Geldstrafe bis 500 D. bestraft und auf 5 Jahr unfähig ꝛc. Wer einen Andren wegen Verweigerung des Duells verächtlich behandelt, zahlt eine Geldstrafe bis 100 D. oder erleidet Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten. — Erfolgt im Duell der Tod, so tritt die Strafe des Mordes ein.

C. Entwurf zu einem Gesetz der deutschen Burschenschaft in Jena, die Einsetzung eines Ehrengerichts betreffend.

Zum Beschluß bittet der Herausgeber für das nachstehende, unter seiner Mitwirkung, vor nun länger als 20 Jahren zu Stande gekommene Actenstück burschenschaftlicher Autonomie um gütige Aufnahme.

Das im Wesentlichen mit diesem Entwurf übereinstimmende „Gesetz" trat im Sommerhalbjahr 1822 in Wirksamkeit und erlosch mit der am Ende dieses academischen Semesters geschehenen zweiten Auflösung der dasigen Burschenschaft. Der Herausgeber fungirte damals als Vorsitzender des Ehrengerichts und glaubt sich erinnern zu können, daß von den zur Erörterung gekommenen Ehrenhändeln — etwa 20 an der Zahl — über die Hälfte durch Verständigung beigelegt wurden; nur in 3 — 4 Fällen wird es zum Zweikampf gekommen sein, während etwa eben so viel ihrer Veranlassung nach für zu geringfügig erklärt wurden, als daß Ehrengerichtswegen der Zweikampf hätte zugelassen werden können. Recusationen und Appellirungen sind, so viel der Herausgeber sich zu erinnern vermag, nicht vorgekommen. — Hätte der-

ſelbe nicht in Folge einer Feuersbrunſt den Verluſt eines großen Theils ſeiner Litteralien, worunter ſich, neben wenigſtens für ihn werthvollen Manuſcripten, auch die Aufzeichnungen und Papiere aus ſeiner academiſchen Zeit befanden, zu beklagen, ſo wäre er im Stande, nicht ganz unintereſſante Notizen aus der Praxis dieſes Ehrengerichts hier anzureihen.

Der fragl. Entwurf — welchem, wie bemerkt, das wirkliche Geſetz im Hauptſächlichen entſprach — trägt das Gepräge jener jünglingshaften Wohlweisheit an ſich, der keine andere Erfahrung zur Seite ſteht, als die eines „alten Burſchen" — deſſen Geſichtskreis an die Spirallinie erinnert, welche ein wohlbekanntes Thier beſchreibt, wenn es ſeine Zähne in Beziehung mit ſeinem Schwanz ſetzt. Gleichwohl iſt dieſem Entwurf eine gewiſſe relativ-praktiſche Bedeutſamkeit nicht abzuſprechen, die er dem Umſtande verdankt, daß er eine Erſcheinung aus dem wirklichen Leben — ein Actenſtück — iſt; er lautet in ſeiner ganzen Seltſamkeit folgendermaßen:

Vom Weſen der Burſchenehre.

§. 1. Ehre iſt die äußere Anerkennung des inneren Werthes (der Würde) einer Perſon.

§. 2. Burſchenehre. Dieſe Anerkennung mit beſonderer Beziehung auf das „Burſchenleben" iſt Burſchenehre.

§. 3. Ehrenhaft iſt Jeder, bei dem ſich Ehrgefühl — das Bewußtſein deſſen, was man ſeiner Würde als Menſch überhaupt und in ſeinen beſondern Lebensbeziehungen ſchuldig iſt — zeigt und vorausſetzen läßt.

§. 4. Ehrgefühl zeigt ein Menſch,

a) deſſen Leben in Wahrhaftigkeit, Treue, Lauterkeit und Gerechtigkeit und dann

b) in dem unerſchütterlichen Muth, womit er jeder perſönlichen Anmaßung Anderer begegnet, beſteht.

Ehrgefühl iſt bei jedem gebildeten Menſchen vorauszuſetzen, alſo auch bei den Burſchen, denn das Burſchenleben muß ſich auf gegenſeitige Achtung ſtützen.

§. 5. Den Verluſt der Ehrenhaftigkeit kann man ſich nur zuziehen durch entehrende Handlungen.

§. 6. Entehrende Handlungen ſind ſolche, wodurch der Menſch beurkundet, daß ihm an der Treue, Lauterkeit, Wahr-

haftigkeit und Gerechtigkeit nichts liegt, z. B. Betrug, Diebstahl, Wortbruch u. s. w.

Die Eigenthümlichkeit des Burschenlebens macht es jedoch nothwendig, daß auch gewisse Handlungen, die im gemeinen Leben nicht für absolut entehrend gelten, hier zu entehrenden gestempelt werden, als: Feigheit, Angeberei („Petzen") ꝛc.

§. 7. **Ehrenverletzung** ist der Angriff auf die Ehrenhaftigkeit eines Menschen von Seiten eines Dritten. Man nennt dieß Injurie (Beleidigung).

Anwendung.

§. 8. **Ehrenhaftigkeit aller Burschen.** Da das ganze Burschenleben auf gegenseitiger Anerkennung beruht, und da jeder Bursche verlangt, daß man ihm Ehrenhaftigkeit zuerkenne, so folgt hieraus nothwendig für einen Jeden die Pflicht, seine Ehre zu wahren, indem er

a) keine entehrenden Handlungen begeht, und

b) nicht duldet, daß ein Anderer seine Ehrenhaftigkeit verletze.

§. 9. **Folgen entehrender Handlungen.** Wer eine entehrende Handlung begeht, wird ehrlos. Es kann aber dem Einzelnen nicht überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sich ein Anderer durch irgend eine Handlung wirklich entehrt habe, da der Einzelne aus Irrthum, Leidenschaftlichkeit oder auch wohl aus bösem Willen leicht ungerecht sein könnte; hier muß also die **Gesammtheit der Bursche** durch ihre gesetzlichen Organe entscheiden.

§. 10. **Pflichten des Beleidigten.** Wer von einem Andern an seiner Ehre verletzt — wer **beleidigt** ist, hat die Pflicht, seine Ehre wiederherzustellen:

§. 11. a) **durch Verständigung.** Die **einzig wahre** Art, die verletzte Ehre herzustellen, ist friedliche Auseinandersetzung oder Verständigung. Die Gesammtheit muß daher darauf sehen, daß diese bei jeder Ehrenverletzung vor Allem zuerst versucht werde.

§. 12. b) **Durch Zweikampf.** Wenn alle Versuche zu einer Verständigung nicht gelungen sind, so tritt als letztes Mittel der Wiederherstellung das Duell ein.

§. 13. Pflicht des Beleidigers. So wie nun aber dem Beleidigten die Pflicht obliegt, durch Verständigung oder Zweikampf die verletzte Ehre wieder herzustellen, so ist auch der Beleidiger verpflichtet, eine von diesen Ausgleichungen anzunehmen. Die Gesammtheit übernimmt es, den Beleidiger hierzu anzuhalten.

§. 14. Vom Brauche. Die genauern Bestimmungen über die hierbei in Frage kommenden Verhältnisse enthält der Brauch.

§. 15. Aufrechthaltung desselben. Die Gesammtheit der Bursche muß diesen Brauch aufrecht erhalten. Die Burschenschaft vertritt aber die Gesammtheit.

§. 16. Ehrengericht. Um nun den im Brauch enthaltenen Bestimmungen Leben zu verschaffen, setzt die Burschenschaft ein Ehrengericht nieder. Dasselbe besteht aus vier Mitgliedern des aus der Burschenschaft von ihr selbst gewählten Ausschusses, welche derselbe hierzu deputirt; der Präsident wird von dem in gleicher Weise gewählten Vorstand in der Person eines seiner Mitglieder eingesetzt. — Die Amtswirksamkeit des so constituirten Ehrengerichts währt, wie die jeder Burschenschaftsbehörde, von Semester zu Semester.

§. 17. Geschäftskreis desselben.

I. Bei entehrenden Handlungen:

Wenn es verlautet, daß Jemand eine Handlung begangen, welche der Burschenbrauch für entehrend erklärt, so hat das Ehrengericht die Pflicht, dieses zu untersuchen, und über den Schuldigen die gesetzte Strafe auszusprechen.

II. Bei Ehrenverletzungen:

1) Das Ehrengericht hat alle Ehrensachen zu untersuchen und muß sich bemühen, eine friedliche Verständigung herbeizuführen, indem es
   a) Mißverständnisse aufzudecken sucht,
   b) die Partheien auf etwanige Unbilligkeiten aufmerksam macht, und
   c) Anmaßung von der einen und zu große Reizbarkeit von der andern Seite bekämpft.

Kommt unter seiner Vermittelung eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so hat es nach subjectiver Ueberzeugung zu entscheiden, ob die Beleidigung schwer genug sei, um einen Zweikampf im Verhältniß erscheinen zu lassen.

2) Es hat jede gesetzwidrige Beleidigung (z. B. Verruf des Thäters nach sich ziehende Realbeleidigungen) mit der im Brauch vorgeschriebenen Strafe zu belegen und

3) hat es auf die gesetzliche Kampfordnung zu halten und jede dabei vorkommende Gesetzwidrigkeit zu ahnden.

§. 18. Rekusationen. Wird ein Mitglied des Ehrengerichts oder das ganze Collegium recusirt, was von jeder Parthei zweimal ohne alle Anführung von Gründen mit bloßer Bezugnahme auf das Ehrenwort geschehen kann, so läßt resp. „Vorstand" u. „Ausschuß" andere Mitglieder an die Stelle der Abgelehnten treten. Für den äußersten Fall übergiebt jede der Partheien ein Verzeichniß von 10 passiv-wahlfähigen Burschen, aus denen der Vorstand die vier Mitglieder eines speciellen Ehrengerichts auswählt, zwei von jeder Seite. Diese Vier vereinigen sich sodann in der Wahl eines Fünften als Vorsitzenden. Dieser äußerste Fall tritt ein, wenn eine der Partheien aus speciell anzugebenden Gründen — über deren Wichtigkeit die Burschenschaft in einer allgemeinen Versammlung durch Abstimmung zu entscheiden hat — behauptet, daß sämmtliche Mitglieder des „Vorstandes" (12 — 15), so wie des „Ausschlusses" (24 — 30) zur fraglichen Sachentscheidung nicht die erforderliche Unbefangenheit besäßen.

§. 19. Gegen jeden Ausspruch des Ehrengerichts steht Appellation auf dem gewöhnlichen Wege durch Vorstand und Ausschuß an die „Burschenschaft" offen.

§. 20. Vollstreckung der vom Ehrengericht ausgesprochenen Erkenntnisse. Der Vorstand hat alle Erkenntnisse des Ehrengerichts, nachdem sie rechtskräftig geworden sind, zu vollstrecken.

Rechtskräftig wird ein solches Erkenntniß, wenn binnen einer dreitägigen Frist nicht Appellation dagegen eingelegt worden, oder die Gesammtheit nach vorhergegangener Appellation das Urtheil des Ehrengerichts bestätigt hat.

X. Königreich Würtemberg.

Die Erklärung von hundert ein und dreißig öffentlich-geschworenen Rechtsanwälten „über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens.“

Eingesandt von dem Rechtsconsulent Dr. Tafel zu Oehringen.

Ein Schwabenstreich von rechter Art
Ist frisch und frei und wohlverwahrt —
Denn Schwabenrath und Schwabenthat
Bringt stattlich Werk zur festen Naht.
Der Herausgeber. *)

Auszug aus dem Protokoll der ersten und zwar constituirenden Versammlung öffentlicher Rechtsanwälte zu Cannstatt, am 26. Septbr. 1842.

---

*) Diese Strophe schrieb er vor langen Jahren einem (zu früh hingeschiedenen) Dichter Würtembergs in das studentencameradliche Stammbuch. — Als er nun in dem Schlußworte S. 255. die Stelle: „fromm und klug gewiegt“ niederschrieb, kam ihm wie ein alter Heimathsgruß dieser Stammbuchsreim wieder in den Sinn und von da, mitten durch das Herz, aus der Feder als Motto heraus.

Im Original heißt es weiter:

Gott ehre mir den Schwabenmann,
Der **rechte** Schwabenstreiche kann,
Und ehre mir der Schwäbin Treu,
An „fromm und klug Gewicht“ stets neu —
Und ehr' mir's ganze Schwabenland,
Wo Geist und Muth sein Strombett fand —

ꝛc. Nachdem hierauf der Statuten-Entwurf*) berathen und in seinen wesentlichen Punkten angenommen, auch als nächster Versammlungsort die Stadt Ulm und als künftiger Vorstand Procurator Wiest daselbst gewählt worden war, wurde von mehren Rednern die besonders in neuerer Zeit in ihrer völligen Wichtigkeit erkannte Frage über Verbesserung des bestehenden Gerichtsverfahrens zur Sprache gebracht. Sämmtliche Anwesende waren von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens die ersten und wesentlichsten Erfordernisse einer guten und vernünftigen Strafrechtspflege seien, und wenn auch ein Theil der Versammelten gegen unbedingte Einführung dieses Verfahrens in Civilsachen sich aussprach, so war doch eine nicht unbedeutende Mehrheit auch bei diesem Zweig der Rechtsverwaltung für jene von ihr als unerläßlich erkannten Grundlagen, und auch von jener Minderheit verwahrten sich Mehre aus-

---

und — setzt der Herausgeber heute hinzu:

Wo Volk und König sich vertrau'n
Und redlich mit einander bau'n,
Kein Schergentrug am Richtscheit rückt,
Kein nächtlich Kalkverderben glückt.
Gott ehr' mir's brave Schwabenland
Und seiner **Streiche** Hausverstand!

*) Aus den in 17 §§. bestehenden Statuten des Vereins, dem von 158 Advocaten, die Würtemberg sein nennt, bis auf Wenige Alle beigetreten sind, ist hervorzuheben: §. 1.: „Der Zweck des Vereins ist: Die Berathung gemeinsamer Angelegenheiten und insbesondere gemeinschaftliches Wirken zu Erfüllung der Bestimmung des Standes und seiner Pflichten" und der Schlußparagraph: „Die Sitzungen des Vereins sind, so weit es der Raum erlaubt, öffentlich." — Die Frage, ob der Verein blos auf Würtemberg zu beschränken und demselben eine größere Ausdehnung zu geben sei, wurde durch den einstimmig angenommenen Beschluß beantwortet, daß derselbe eben als ein Verein öffentlicher Rechtsanwälte bezeichnet und auf solche Art eine immerhin wünschenswerthe Ausdehnung schon durch die Statuten nicht abgeschnitten werden solle. Im Laufe der weiteren Berathung sprachen sich sehr viele Stimmen auf das Entschiedenste gegen jeden Corporations- und Privilegiengeist aus, und wenn auch nicht verkannt wurde, daß die äußeren Verhältnisse der Rechtsanwälte in Würtemberg zu mannichfachen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, so wurde doch diesem Punkt jene untergeordnete Stelle angewiesen, welche er nothwendig der höheren Aufgabe dieses Standes gegenüber einzunehmen hat.

drücklich gegen die Annahme, als ob sie nicht in der Mehrzahl der Fälle für öffentliches und mündliches Civil-Verfahren wären, indem sie nur für besondere Classen von Fällen, wenn z. B. die Parteien es verlangen, dagegen sich aussprechen zu müssen geglaubt hätten. Am Schluß der Versammlung wurde ein Comité von fünf Mitgliedern in der Person der HH. Schott, Seeger, Tafel, Fetzer und Scheerer gewählt, um diese Gesinnungen in einer besonderen näher motivirten Erklärung auch öffentlich auszusprechen. Man fand sich hiezu besonders aufgefordert in einem Augenblick, in welchem in Würtemberg der Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung der ständischen Berathung vorgelegt ist, und aus dem Stillschweigen der öffentlichen Rechtsanwälte leicht der Glauben entstehen könnte, als ob sie, welche nächst dem Richterstande vermöge ihres Berufes, ihrer Rechtskenntnisse und ihrer Erfahrungen zur Abgabe ihrer Stimme in einer so wichtigen Sache nothwendig sich gedrungen fühlen müßten, mit den Grundlagen jenes Entwurfes einverstanden wären. Dem Comité wurde die weitere Bestimmung angewiesen, einkommende Beiträge entgegenzunehmen und der nächsten Versammlung Bericht hierüber zu erstatten, insbesondere aber auch die Statuten nach den Beschlüssen der Versammlung zu redigiren ꝛc.

Hierauf erschien am 31. Novbr. 1842 folgende, sofort in entsprechenden Blättern veröffentlichte *)

Erklärung:

Nachdem das Verlangen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen aller Orten von Neuem reger geworden ist, und da über die Frage, ob die Hoffnung auf eine wesentliche Umgestaltung des Strafverfahrens in Würtemberg für eine Reihe von Jahren verloren sein soll, die Entscheidung nahe bevorsteht, sehen wir uns in der Eigenschaft als öffentliche Rechtsanwälte, welchen ein wichtiger Antheil an der Wahrung des Rechts und Belebung des Rechtssinns im Volke zukommt, für verpflichtet an, unsere Stimme über diesen Gegenstand öffentlich abzugeben.

1) Wir halten volle unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Strafsachen für durchaus nothwendig, weil

*) Wie es kommt, daß diese den Annalen alsbald eingesandte „Erklärung" ꝛc. erst in diesem Hefte mitgetheilt wird, ist aus einer Nachricht der allgem. (Leipziger) Zeitung, Decbr. 1842 zu ersehen.

die Richter, welche über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten zu erkennen haben, in sehr vielen Fällen nur auf diesem Wege zur Wahrheit gelangen können. Wenn die Richter, und zwar alle Richter, welche an dem Spruch Theil nehmen, den Angeschuldigten und die Zeugen selbst sehen und hören, wenn die Beweise für Schuld und Unschuld unmittelbar an ihnen vorübergehen, so sind sie ohne Vergleichung besser im Stande, die Wahrheit zu erkennen, als wenn sie nach todten Protokollen sprechen sollen, welche ein einzelner Mann unter der ungenügenden Kontrole zweier Scabinen, mit dem Angeschuldigten und den Zeugen aufgenommen hat, und welche überdieß nur in den seltensten Fällen von mehr als einem, höchstens zwei Referenten gelesen werden.

2) Wir sind der rechtlichen Ansicht, daß jeder Angeschuldigte ein Recht auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit habe, weil nur auf diesem Wege seine Vertheidigung zu den Ohren aller seiner Richter gelangt, statt daß dieselbe bei dem geheimen schriftlichen Verfahren von den Referenten, und zwar häufig nur im Auszug, vorgetragen wird.

3) Wir halten volle und unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen um der allgemeinen Rechtssicherheit willen für unumgänglich nothwendig, weil die Richter dadurch unter die Aufsicht der öffentlichen Meinung gestellt werden, welche die erste und hauptsächlichste Schutzwehr gegen mögliche Befangenheit, Schwäche oder Parteilichkeit der Richter darbietet.

4) Wir erachten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen in einem Rechtsstaate für unerläßlich, weil sie das beste Mittel ist, Gesetzeskunde unter den Staatsgenossen zu verbreiten und den Rechtssinn der Bürger zu beleben und zu heben.

5) Wir sind der Ueberzeugung, daß bei Oeffentlichkeit des Verfahrens mancher Verbrecher, wenn er auch straflos gelassen werden muß, doch der verdienten allgemeinen Verachtung nicht entgehen wird, wogegen auch nur durch öffentliche Verhandlung die Ehre des Unschuldigen in den Augen seiner Mitbürger vollständig wieder hergestellt und ihm einiger Ersatz für das Uebel der Versetzung in den Anklagestand und etwaiger Verhaftung geleistet wird.

6) Wir sind überzeugt, daß die meisten Einwürfe gegen die volle und unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen ungegründet sind, und daß die Mängel, welche auch mit diesem Verfahren, wie mit jeder menschlichen Einrichtung verbun-

den sind, gegen die entschieden großen Vorzüge desselben, besonders in Vergleichung mit den vielen Mängeln und Gebrechen des geheimen schriftlichen Verfahrens, gänzlich verschwinden.

7) Wir erkennen in dem Verlangen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens keineswegs eine Sucht der Nachahmung fremder Einrichtungen, weil wir wissen, daß bis zum Eindringen der ausländischen Rechte der deutsche Strafprozeß auf dieser Grundlage ruhte, daß namentlich die Garantien, welche das Englische Strafverfahren dem Angeschuldigten bietet, auf Deutschem Boden ihren Ursprung haben, und daß daher in der Wiedereinführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nur eine Rückkehr zum vaterländischen Rechte liegt.

(Folgen die Unterschriften, unter denen sich mancher Name befindet, der auch uns Nichtwürtembergern aus den dortigen Landtagsverhandlungen in fester, selbst vom parlamentarischen Gegner anerkannter, Ehrenhaftigkeit befreundet worden ist.)

Schlußwort des Herausgebers.

Möge doch da oder dort in andern deutschen Ländern dieser im guten, „fromm und klug gewiegten" Schwabenland gethane Schritt kräftigen Nachhall und wackre Nachfolge finden.

Möge aber auch (und das ist ein voller Seelenwunsch) der stattliche Septemberverein von Cannstatt Das werden, wozu er gastlich sich geartet: ein allgemeiner Verein deutscher Rechtsanwälte! — Diese Idee, frei von Zunftstaub, ist würdig von allen edeln Geistern des Vaterlands, von den Gebildeten aller Stände aufgefaßt zu werden, und durchaus nicht unausführbar. Intensives Lebensfeuer nationaler Potenzirung würde aus jährlichen, in öffentlichen Sitzungen abzuhaltenden Zusammenkünften deutscher Anwälte in deutschen Städten, Mark und Nerven eines solchen Vereins in nachhaltiger Kraft zuströmen. So würde für die Ausbildung deutscher Rechtszustände ein weithin sehbares Banner in klarem Morgenroth entfaltet werden, und ein Beruf, dessen Kreis ein deutscher Justiz-Minister an geweihter Stätte*) in das edle stolze Wort einfaßte: „Wächter der Justiz zu sein" — in erhöhter Wirksamkeit vor der öffentlichen Meinung aller Volks- und Rechtsgenossen dastehen.

*) Im Ständesaal zu Dresden. S. Band 21 dieser Annalen, S. 367. a. E.

XI. Zur vorbeugenden Criminalpolitik,

in anzeigender Besprechung der Schrift:

„Die Hauptquellen der Verbrechen gegen die Eigenthums-Sicherheit in Berlin, mit Hindeutung auf die Möglichkeit der Verminderung derselben, vom Polizeirath Merker. Berlin 1839. Im Verlage der L. M. Krause'schen Buchhandlung (VI. und 242)."

Vom Herausgeber.

Wenn auch diese litterarische Erscheinung, wie der Titel anzeigt, zunächst nur örtlicher Tendenz ist, so erregt sie doch, bei der leichten Auffindung des Maaßstabes adäquater Verhältnisse, gewiß in einem Jeden hohes Interesse, der in der Geschichte der Verbrechensursachen einen Gegenstand seines Nachdenkens zu erfassen sich verpflichtet hält, sei es nun als praktischer Polizeimann oder Criminalist — als Gesetzgeber in diesen Sphären — oder sei es auch nur als einfacher Staatsbürger, dem das Wohl und Weh der Gesellschaft am Herzen liegt, oder auch als weit ausspähender Kosmopolit und universeller Philantrop.

Es sind folgende fünf Zustände, die der Verfasser als Haupturspringspuncte einer Zunahme der Verbrechen gegen das Eigenthum zur Erörterung bringt:

1) „die zu weit ausgedehnte Niederlassungsfreiheit" (S. 6 — 21) und die hieraus entstehende Anhäufung arbeitsloser und deshalb vom Hungertuch umfangner Menschen.

2) Die Unzulänglichkeit der Mittel, um der öffentlichen Preisgebung der Venus Vulgivaga, in ihrer verderblichsten Gestaltung wirksam entgegenzutreten. (S. 21 — 144.)

In den Noten sind als Parallelen Auszüge aus Parent-Duchatelets bekanntem Werke über die Prostitution zu Paris ge-

geben. Mag man auch Duchatelet beipflichten, wenn er die Vornahme Deſſen, was zur „Unterdrückung der öffentlichen Unzucht" geſchehen ſoll, der Polizei vindizirt,

da er dabei ausdrücklich verlangt, daß die Polizei ihre Aufſpürung nicht auf das Innere eines Privathauſes erſtrecke und überdieß, wegen der von ihm allerdings als nahliegend hingeſtellten Beſorgniß polizeilicher Ausſchreitung, ſich auf den heiligen Schutz der (in Frankreich freien) Preſſe beruft (Vergl. S. 138 Note),

ſo muß man doch gegen den S. 119 f. beſprochenen Vorſchlag Hr. Ms., zur Ueberraſchung der Flagranten die Unzucht bis in die Privatwohnungen der Gelegenheitsmacherin oder wohl auch der Dirne zu verfolgen, gerechtes Bedenken tragen. Hier wäre das Mittel gefährlicher als das Uebel. Die von dergleichen Verfolgung des verbotenen Spiels hergeleitete Analogie ſcheint uns nicht zutreffend; denn ſollte wirklich der Fall vorgekommen ſein, daß Polizeibeamtete, auf Spielatrappirung ausgehend, Knall und Fall in ein Privathaus eingedrungen wären, ſo dürfte dies nur als ein bedauerliches Factum gelten — und ſollte es (was der Herausgeber nicht genau kennt, aber bezweifelt) in Harmonie mit dem beſtehenden Geſetze, ſeinem Geiſt und Wortlaut nach, ſtattgefunden haben, ſo möchte wohl der Wunſch nach einer, der bürgerlichen Freiheit mehr entſprechenden, Geſetzabänderung nicht ungegründet erſcheinen.

3) „Die übermäßig geſteigerte Neigung zum Branntwein-Genuß". (S. 144 — 152.) Ein großer und fürchterlicher Uebelſtand — der aber, wie der Herausgeber glaubt, wenigſtens für die nächſte Generation, wohl dadurch am Sicherſten gehoben werden könnte, wenn man die Bierfabrication nicht allein nicht beſteuerte, ſondern ſtaatswegen in jeder irgend möglichen Weiſe unterſtützte, ſo daß ein wohlſchmeckendes, ſtarkes und wohlfeiles Bier von jedem Armen gekauft werden könnte. Die ſogenannten Bierländer haben wenigſtens keine Branntweinsſäufer, ob es ſchon, nach Menſchenweiſe, auch dort nicht an Leuten diſſoluten Schlags fehlt.

4) „Die zunehmenden elterlichen Pflichtverletzungen". S. 152 — 163. Bemerkenswerth erſcheinen die zur Verbeſſerung der Lebenslage unehlicher Kinder und deren Pflegwartung S. 161 vorgeſchlagene Einrichtung, daß nur rechtlichen, polizeiwegen beſonders aufzuſuchenden Leuten ſogenannte Wartekinder anvertraut

werden dürften. Auch ist die sonst schon besprochne Hageſtolzensteuer S. 160 wieder aufgenommen worden. Das Homöopathische dieſes Mittels verdiente wohl zur praktiſchen Anerkennung zu kommen.*)

5) „Die Selbſtverſchuldungen eines Theils der redlichen Einwohner der Stadt". S. 163 — 174. Hier wird beſonders die Sichſelbſtüberlaſſung der Lehrlinge und die eingeriſſene Unſitte, das Geſindeperſonal nicht mit im Hauſe wohnen und ſchlafen zu laſſen, mit vollem Recht beklagt.

In einem Nachtrag (S. 174 — 242) giebt der Verfaſſer „zur Unterſtützung" ſeiner „Darſtellungen" fünf ſachverwandte Mittheilungen und von ihm verfaßte Aufſätze aus den frühern Jahrgängen ſeiner verdienſtlichen Zeitſchrift: „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktiſchen Polizei".

Das Buch iſt der „Stadtverordneten-Verſammlung zu Berlin" gewidmet und ſo ſein beherzigungswerther Inhalt, wie zu erwarten ſteht, auf den Ambos der „rechten Schmiede" gebracht worden. Möge daraus ein tüchtiges Eiſen- und Stahlwerk gegen verbrecheriſches Treiben hervorgehen und es nicht an wagrechten Quadern fehlen, in denen es, zum Schutz und Trutz gegen Frevel, zur ehrenfeſten und ſegensſtarken Einfuge gelangt.

Dem Verfaſſer ſchuldet der Herausgeber herzlichen Dank für den auch ihm durch dieſes Buch gewährten Unterricht, und legt ihm freundlich die Bitte an das Herz, den Fonds ſeiner Erfahrung und Einſicht und das daraus ſich ergebende Gewicht ſeines Urtheils einem Punkt mit zuwenden zu wollen, aus dem für die Entwickelung der unheimlichen Macht des Verbrechens — wenn auch nicht gerade in specie gegen die ohnehin weniger bedeutende Eigenthumsſicherheit — eine wahrhaft fürchterliche Erleichterung abfließt. Es iſt dies die Thierquälerei in ihrer verwildernden, zur Grauſamkeit anregenden Wirkung. **)

*) Vergl. Bd. 21, S. 352 f.

**) Vergl. S. 127 f. in dieſem Bande.

XII. Legislative Miscellen.

Vom Herausgeber.

Vorbemerkung.

Die Fonds zu den unter A. und B. folgenden Erörterungen lieferte eine Schatzkammer, reich an Dublonen und Edelgestein, gültig auf allen Plätzen, wo geistiger Verkehr herrscht, deren Treforscheine aber besonders in den Händen der Juristen coursiren sollten, schon weil die Valuta, an sich in gediegenem Jus deponirt, von dem ehrwürdigen Buchhalter und Schatzmeister überwacht wird, dessen Giro seit langer Zeit überall respectirt wird — die „allgemeine Preßzeitung" gab die Mittel zu diesen Miszellen her, und zwar hauptsächlich aus den beiden Aufsätzen im 3. Jahrgange (1842): „der Staat und die Presse" (Nr. 2. 5. 6.) *) und „Duttlinger's Nekrolog" (Nr. 4. 8. 10.), in welchen diejenigen Stellen, die den zwei verschiedenen Gesichtspunkten angehören, welche die Ueberschriften zu **A.** und **B.** aussprechen, mir in der Klarheit ihres Rapports zur Strafgesetzgebung entgegen treten. Um nun aus ihnen die beiden Miscellen zu formen, mußten hier und da Uebergänge eingefügt und zu diesem Ende wohl auch Aenderungen, Zusätze und Weglassungen bewirkt werden, wozu sowohl von der Redaction der Preßzeitung, als von den Verfassern der beiden Aufsätze Erlaubniß ertheilt worden ist.

Sätze, an deren Anfang das Zeichen □ steht, stammen aus dem ersten der erwähnten Aufsätze; die mit △ bezeichnet, schreiben sich aus dem zweiten her.

A. Die freie Thätigkeit der Presse in ihrer Beziehung zur Criminalpolitik überhaupt und insbesondere zur vorbeugenden.

□ Niebuhr erwähnt in einem seiner Briefe (Nr. 23 v. 9/7 1799) einer Lieblingsidee des Grafen Schimmelmann **), die zur möglichst

*) Einer der vielen mit S. unterzeichneten gediegenen Aufsätze, von denen die Preßzeitung fast in jeder Nr. einen, oft auch mehre bringt. Allgemein wird Dr. Sch. zu Leipzig, dessen Name in Betreff von Rechtsfragen, die sich auf das Gebiet der Presse beziehen, zu einer deutschen Autorität geworden ist, als der Inhaber dieser Chiffern bezeichnet. d. H.

**) Heinrich Karl Schimmelmann (geb. 1724) war der Sohn eines Kaufmanns in Pommern. Auch er ward Kaufmann, gründete in Stettin

freien und authentischen Veröffentlichung der Regierungshandlungen in der Gründung eines officiellen Journals bestand, welches im redlichen Streben für Wahrheit und Veredlung die Vorstellungen der Regierungscollegien, ihre Verwandlungen in Gesetze, alle wichtigen Administrationsvorfälle, und besonders auch die Amtsernennungen, vielleicht mit Nennung aller Competenten, wenigstens mit zuverlässiger Notiz vom Ernannten, auch allen Vorfragen habe enthalten und unentgeldlich im Lande habe vertheilt werden sollen, um den Zweck Schimmelmann's, mehr Leben in das Verhältniß des Unterthans zur Regierung zu bringen, desto sicherer zu erreichen. Niebuhr selbst, obwohl damals noch ein sehr junger, doch ungewöhnlich ernst denkender und tief blickender Mann, erkennt nicht nur die Genialität dieses Gedankens, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Mittels an, welches gewiß seine Wirkung nicht verfehlen werde. Allein dasselbe Mittel, welches damals Erfolg versprach, verspricht denselben noch heute, und nichts würde so geeignet sein, das Mißtrauen, welches zwischen den Völkern und den Regierungen obwaltet und welches von der Heimlichkeit der Staatsverwaltung schlechterdings unzertrennlich ist, aus dem Grunde zu beseitigen, als eben die vollkommenste Oeffentlichkeit ihrer Handlungen. Wir möchten wohl fragen: was kann in unsern Tagen eine wohlwollende Regierung zu verbergen haben, was kann sie Nachtheiliges zu verbergen hoffen?

☐ Giebt es auch hier und da Beamte, welche aus Gewohnheit oder aus angeerbter Scheu die Oeffentlichkeit hassen, so sind am Meisten die Fürsten dabei betheiligt, diese Lichtscheuen in das rechte Licht gestellt zu sehen, denn geschieht Unerlaubtes und Schädliches in der künstlich bewahrten Finsterniß, so fallen die Anklagen nicht auf die Beamten, ob auch oft servile Blätter dieß glauben machen wollen, sondern die allgemeine Stimme erhebt sich gegen den Fürsten, welcher es duldet, und dieser ist es, welcher für die Treue und Rechtlichkeit seiner Beamten verantwortlich gemacht wird.

☐ Weil nun der Satz:

> Wer Gutes thut, liebt das Licht; Wer aber Böses thut, liebt die Finsterniß mehr als das Licht

dem einfachsten Verstand als unwidersprechlich wahr erscheint, so heftet sich an alles Geheimnißvolle natürlicher Verdacht. Nicht die Bösartigkeit der Menschen legt sich in dieser Erscheinung zu Tage, sondern das

---

ein Geschäft — zog dann nach Dresden, wo er die Zölle pachtete. Durch verständige und redliche Thätigkeit gewann er viel Geld, und ließ sich so in den 60ger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Hamburg als Kaufmann nieder. Von hier aus erwarb er eine Domaine im Holstein'schen, und ward später Dänischer Minister (daher seine Erhebung erst zum Baron, dann zum Grafen). Er starb 1782. d. H.

Ergebniß einer vieltausendjährigen Erfahrung, die stets auf die Frage zurückkommen wird: wozu das Geheimniß, wenn nichts zu verbergen ist? *)

☐ Als noch einfache Sitten, als noch eine weit verbreitete Rechtlichkeit und eine tiefe Vaterlandsliebe herrschender waren als jetzt, da wurden auch die Staatsgeschäfte in der Landesgemeinde öffentlich berathen, es wurde öffentlich Recht gesprochen, und es erschien, wie es denn in der That natürlich ist, daß Diejenigen, deren Angelegenheiten besorgt werden, von diesen Angelegenheiten rückhaltlose Kunde empfangen. Erst in der Nacht des Mittelalters ging dieses freie und reiche Volksleben unter, und in den Grabgewölben der Inquisition erlosch der helle Glanz eines Tages, der unsern Voreltern geleuchtet hatte. Die teuflischen Spitzfindigkeiten des Jesuitismus vergifteten alle öffentlichen Zustände, und die Geschichte rollt uns ein Gemälde von Abscheulichkeiten auf, von welchem der Genius der Menschheit mit Schaudern sich abwendet ꝛc.

☐ Auch wir gehen von der Ansicht aus, daß die Obrigkeit von Gottes wegen eingesetzt sei; allein sie ist nicht mehr von Gottes Gnaden, wie es jeder Mensch ist, und so oft sie den Kreis ihrer natürlichen oder vertragsmäßigen Rechte überschreitet, erwacht auch die Berechtigung zur Widerspräche, denn jede Unterwerfung reicht nur bis an die Grenze des Rechtes, und Der ist bis zur Schmach des Sclaven herabgesunken, der es nicht wagt, seine angebornen und verfassungsmäßigen Rechte gegen die Uebergriffe eines Fürsten und seiner Satrapen zu

*) So erhielt im vor. J. der Würtemberg'sche Minister von Schlayer einen pseudonymen Brief der ultramontanen Partei, voll schmutziger unverschämter Schmähungen, den er ohne Weiteres und ohne die geringste Bemerkung ganz trocken durch die Presse veröffentlichte. Diese ließ dem Machwerke seine verdiente Würdigung in einem vollgerüttelten Maß zukommen — und nicht etwa als Partheijubel — nein, die Männer beider Partheien einten sich in ihrem Urtheil über diesen Lästerbrief, der nun so an Wirksamkeit verlor, daß seine eigenen Väter ihn verleugneten. „In dieser Handlung und in diesem Erfolg" — bemerkt hierüber die allg. Preßzeitung III, Nr. 63, S. 606. — „liegt für die Regierenden und für die Regierten eine große Lehre. Von jener Seite das Zugeständniß, daß es Angriffe und sogar recht heimliche und niederträchtige Angriffe giebt, für welche das einzige Heilmittel in der Presse, und zwar in der rückhaltlosesten Oeffentlichkeit liegt; von dieser die Bestätigung, daß die Presse, wenn ihr nur völlig freie Hand gelassen wird, das Wahre von der Lüge, verdienten Angriff von unverdienter Beschuldigung zu unterscheiden weiß, und daß sie eben nur sich selbst überlassen zu sein braucht, um sich des unschuldig Leidenden, auch von der feindseligsten Gesinnung, freudig und vergessend anzunehmen. Das Volk kann daraus lernen, daß, wenn ein Minister eine so hämische und so verleumderische Zuschrift ohne Scheu veröffentlichte, weil er sich unschuldig wußte, mit solchen Beschuldigungen, die unterdrückt werden, es wohl

vertheidigen. Für den Christen ist es Pflicht, gesetzlichen Widerstand zu leisten *), wo es um Gottes Gebot sich handelt; für jeden Menschen ist es Recht überall, wo er in der freien Entwickelung seines Wesens widerrechtlich gehemmt wird. Die Vertheidiger der göttlichen Einsetzung der Fürsten unterwerfen dieselben einem weit strengeren Gesetze als Die, welche die fürstliche Macht auf die Volkssouverainetät gründen, denn dort herrscht das unabänderliche Gebot eines Höheren, hier ist er nur an seinen Auftrag gebunden, und nur die Mehrheit des Volkes kann Rechenschaft von ihm verlangen, für welche dort jedem Einzelnen ein ewiger Maaßstab gegeben ist. Wie dem aber auch sei, in der Regel berufen sich auf jenen Grundsatz vorzugsweise solche Fürsten, welche den Willen und die Thatkraft in sich fühlen, Gutes zu thun und Großes zu schaffen, und welche die engen Ansichten fürchten, die ihnen hemmend entgegentreten könnten. Sei es, daß dieselben das Beispiel Gottes und die große Wahrheit vergessen, daß man auch Wohlthaten und Fortschritte nicht aufdringen dürfe, weil ein aufgedrungener Fortschritt einen gewissen Rückschritt zur Folge hat; sei es, daß sie eben deshalb, im halbbewußten Widerspruche mit ihrer Zeit, einen gefährlichen Weg ge-

---

eine andere Bewandniß haben muß, und daß nicht Mißtrauen gegen die Presse, sondern das Bewußtsein verwundbarer Stellen die Strenge der Censur in der Regel motiviren dürfte."

Gewiß, auch in Deutschland geht die Opposition gegen die Presse — wie der Verfasser von „der Staat und die Presse" in der Besprechung der Schrift von Buhl: „der Beruf der Preußischen Presse" in Nr. 65, S. 622 der allg. Preß-Zeitung (1842) mit edlem, ihm eigenthümlichen Freimuth bemerkt — weder von den wohlmeinenden und gerechten Fürsten, noch von den tüchtigen Ministern, noch von den redlichen Beamten, sondern überall, wo sie vorhanden ist, von solchen aus, die eine öffentliche Prüfung ihrer Thätigkeit zu scheuen oft nur zu begründete Veranlassung haben. Wohl sind es — fährt der Verf. a. a. O. fort — die Principien, die Abstractionen, die ewigen Feinde der Routine, der Bequemlichkeit und der Unredlichkeit, die in der Regel von denen gehaßt werden, welche die Macht in Händen und dieselbe entweder auf unredliche Weise erworben oder so angewendet haben, daß der Grundsatz der Spiegel der Grundsatzlosen und das Licht der Spiegel der Finsterniß ist. Das aber wird gerade geleugnet, und selbst die Erfahrung von Jahrtausenden macht Leute nicht klüger, die an dieser Erfahrung keine Freude haben, und doch werden auch sie die Ereignisse nicht aufhalten.

*) Des ehrwürdigen Martin's schönes Wort, als er wegen seines Briefs an Dahlmann (s. „Gutachten der Juristenfacultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die hannöver'sche Verfassungsfrage betreffend", S. VII. f., besonders S. IX. a. E.) in Ansprache genommen wurde: „die Lehre vom unbedingten Gehorsam ist sowohl gegen das bestehende Recht, als gegen das Christenthum, und würdigt den Menschen zum Thiere herab, das habe ich gelehrt zu Göttingen, Heidelberg und nun zu Jena zwei und zwanzig Jahre hindurch, und werde es ferner lehren". —

hen, so viel scheint außer Zweifel zu sein, daß gerade ein solcher Fürst die Zwecke seines Lebens nicht besser fördern und die Gefahren seines Weges nicht sicherer vermindern kann, als durch die Gewähr der vollsten Preßfreiheit. Friedrich II. von Preußen war ein solcher Fürst, der in sich den Beruf fühlte, seine Zeit weiter zu führen, und eben deshalb gab er Preßfreiheit *); ja man kann seine Regierung eine durch die Preßfreiheit gemilderte Despotie nennen. — Ohne alle Mithülfe seiner Zeitgenossen darf auch der mächtigste Fürst nicht hoffen, seine Zeit umzugestalten, oder er wird ihr, wie Peter I., einen glänzenden Firniß auflegen, unter welchem der alte Moder weiter, und je verborgener, um so tiefer frißt. — Wie weise er sei, so viel ist gewiß, daß er nicht so weise ist, als alle Uebrigen, und es werden ihm Bemerkungen, Einwürfe, Ideen zu Ohren und zu Gesicht kommen, an welche er so wenig als seine Räthe gedacht hatte, und welche seine Plane vielleicht wesentlich unterstützen.

☐ Was ist es, was eine starke, und eine Regierung, die es redlich meint, von der Presse zu fürchten haben kann? In der Welt nichts. Möglich, daß durch das Zugeständniß der Preßfreiheit das Regieren überhaupt nicht erleichtert wird, das schlechte Regieren gewiß nicht **), wohl aber halten wir es für mehr als möglich, daß eine

*) Das nicht; unter seiner Regierung kamen verschiedene Censurverordnungen heraus (vom 5. Juli 1740; v. 7. März 1741; v. 11. Mai 1749; v. 28. Sept. 1751; v. 7. Octbr. 1758; v. 28. Januar 1763; v. 1. Juny 1772); die von der Preßzeitung in ihrem ersten Jahrg. Nr. 41. S. 359. mitgetheilte Censurvorschrift vom 5. Juli 1740 (in der 5. Woche nach seinem Regierungsantritt) lautete: „Kund und zu wissen, daß Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, nicht genirt werden dürfen, daß dieß wegen der Artikel über Berlin indistincte zu beobachten sei, wegen auswärtiger Puisanzen aber cum grano salis und guter Behutsamkeit". —

**) Hitzig verlangt in seinen „vier Variationen über eine Zeitfrage", daß der Staat sich aller Geheimnißkrämerei entschlage, und er hat in dieser Hinsicht an den meisten constitutionellen Staaten eine nicht zu verachtende Autorität für sich, denn während hier Gesetzgebung und Verwaltung unter den Augen und der Controle des Volkes geführt werden, kann doch Niemand behaupten, daß die Gesetzgebung dadurch an Deutlichkeit und Bestimmtheit, oder die Verwaltung an Kraft verloren habe. Gewiß ist so viel, daß das Volk von seinen Regierungen zu oft betrogen worden ist und da, wo noch Geheimniß stattfindet, noch heute zu oft betrogen wird, als daß der Wunsch, selbst zu sehen, selbst zu hören, selbst mitzureden, demselben als unvernünftig oder auch nur überflüssig ausgeredet werden könnte. Deshalb die laute Forderung von Oeffentlichkeit überall; Oeffentlichkeit der Gerichte, Oeffentlichkeit der Verwaltung, Oeffentlichkeit der Berathung, Oeffentlichkeit der Ausführung, und den Freunden der Heimlichkeit gegenüber die immer bereite und immer schlagende Einrede: was kann Oeffentlichkeit schaden, wenn Alles ehrlich und redlich zugeht? Wenn der Richter sorgsam und

gute und kräftige Regierung so unbedingt die Zustimmung der redlich gesinnten Mehrzahl erringt, daß sie in vollkommenster Eintracht mit ihrem Volke vorwärts schreitet, freilich nicht nach einem selbstgesteckten und willkürlich gesetzten Ziele, sondern nach dem natürlichen Ziele alles Staatslebens, der möglichsten Sicherstellung aller Rechte und der allmähligen Befreiung von allen Schranken, die dem vernünftigen Willen von außen gesetzt sind. Je tiefer der Mensch auf der Stufe der sittlichen Ausbildung steht, desto bereitwilliger wird derselbe Regel und Maaß seiner Handlungen von Andern annehmen; je deutlicher hinwiederum der Mensch die Aufgabe seines Lebens erkennt, je klarer die Verantwortlichkeit hervortritt, welche in dieser Hinsicht ihm obliegt und welche Niemand von ihm nehmen kann, desto entschiedener wird er jedem Uebergriffe in die Sphäre seiner Selbstbestimmung wehren, und desto eifersüchtiger die Versuche bewachen, ihm einen fremden Willen aufzudringen. Auf dieser Stufe der sittlichen Bildung stehen jetzt die Nordamerikaner und die gebildetesten Völker Europa's, insonderheit alle Völker romanischen und germanischen Stammes; nur der Slave ergiebt sich in seinen am meisten zurückgebliebenen Stämmen gedankenlos dem Walten eines Selbstherrschers, und kennt keine höhere Tugend als die der Unterwürfigkeit.

☐ Die Presse ist ein Instrument, Gutes und Böses zu thun, wie jedes andere; in beiden Beziehungen ist seine unmittelbare Wirksamkeit im höchsten Grade beschränkt und wesentlich von den äußeren Zuständen bedingt, auf welche sie einwirkt. Wer gegenwärtig in Nordamerika den Absolutismus, in der Türkei die Republik, in Deutschland den Autoritätsglauben oder in Rußland die freie wissenschaftliche Forschung predigen wollte, dessen Worte würden mißverstanden und wirkungslos verhallen; wer aber in Italien Freiheit, in Irland Gerechtigkeit, in England Gleichheit vor dem Gesetze, in Deutschland Beschränkung der Zwangsherrschaft verkündigt, der findet ein vorbereitetes Feld und ein weithinschallendes Echo; er findet möglich, Zweifelnde zu bekehren und Unentschlossene zur That zu entflammen. Es ist dieß aber nicht eine eigentliche Schuld der Presse, es ist keine Gefahr in ihrer

---

nach den Gesetzen Recht spricht, wenn die Verwaltung in der That für Alle gleiche Sorge trägt, wenn die Stände keine Sonderinteressen vorwalten lassen und die Regierungen nichts als die Ausführung der Gesetze wollen, was giebt es dann zu verbergen und was kann sie hindern, den guten Willen, den Alle betheuern, durch die gute That für Alle zu bethätigen? Es ist dieß die allgemeinste und die unverkennbarste Forderung der Zeit, sie geht mehr oder minder laut durch die ganze Welt, und so gewiß die Sonne nicht bloß leuchtet und wärmt, sondern auch scheint, so gewiß wird auch diese Forderung, die eine gerechte und wohlthätige ist, früher oder später in Erfüllung gehen, und eine Menge von Schändlichkeiten, die nur unter dem Mantel der Heimlichkeit gedeihen, werden aufhören, wenn sie nicht mehr verborgen bleiben können. (Aus Nr. 53. der Preßzeitung III, S. 519.)

Freiheit, sondern es ist eine unvermeidliche Wirkung der Macht des Wortes, und so gewiß bis jetzt noch nie eine Revolution in Folge der Preßfreiheit gewesen ist, so gewiß ist es, daß überall, wo ein gespannter Zustand in bestimmter Höhe vorhanden ist, eine gewaltsame Lösung eintreten muß, wenn der natürliche Ausweg freier Besprechung versagt bleibt.

Verachtung der Fürsten, welche sie verdienen, Unzufriedenheit mit den Landtagen, Haß, Neid, Verläumdung sind allenthalben vorhanden, auch wo die Presse in Fesseln liegt, und ihre Wirksamkeit ist um so gefährlicher, je geheimer dieselbe ist. So lange die Censur existirt, hat es auch Uebertretung derselben gegeben, und es dürfte unerweislich sein, daß sie jemals das mindeste Gute gestiftet hat; es läßt sich aber aufzeigen, daß von ihr unzähliges Böse herbeigeführt worden ist. Fürsten haben die Liebe ihrer Völker verloren, weil sie nicht erfuhren, wie sie durch ihre Handlungen Anstoß gaben; Regierungsgewalten sind in Mißachtung gesunken, weil sie sich in Geheimnisse hüllten; Vaterlandsverräther sind an der Spitze der Geschäfte geblieben, weil sie nicht entlarvt werden konnten, Unsummen sind vergeudet worden, weil Niemand die Verschwendungen rügen durfte, und allgemeine Bangigkeit ruht auf der halben Welt, weil das Dasein eines vorhandenen Uebels von Allen empfunden wird und doch Niemand sagen darf, wo er den Sitz des Uebels wahrnimmt. Für diesen traurigen Zustand giebt es nur ein Mittel der Abhülfe, und das ist: die Entfesselung der Presse von Censur und Ausnahmegesetzen, und eine offene Erklärung, daß dieselben Gesetze, welche den Dolch des Mörders in der Scheide halten, auch die Zunge des Aufwieglers zu zähmen und das Gift des Verläumders zu entkräften im Stande sind.

Wo im Volke*) noch das Bewußtsein lebt, daß die öffentliche Meinung zwar eine Macht und eine achtungswerthe Macht, nie und nimmer aber der höchste Richter menschlichen Werthes ist, wo im Volke noch der Glaube an einen allwissenden Gott lebt, einen Kenner und Richter der geheimsten Gedanken, und wo auf diesem Grunde noch die Charakterfestigkeit erwachsen kann, die auch dem tobenden Volke ihr gutes Recht und die siegende Wahrheit entgegenhält, wo es noch Richter giebt, die von keiner äußern Gewalt eingeschüchtert, das Gesetz und ihr Gewissen allein vor Augen haben, da kann auch die Presse nur wohlthätig wirken, als eine Waffe der Wahrheit und des Rechtes und vor jedem Uebergriffe durch den heilsamen Schrecken des Gesetzes bewahrt.

△ In seiner praktischen Gedankenschärfe stellt einer der edelsten parlamentarischen Charaktere, der in das Land des Lichts heimgegan-

*) Aus einem andren Aufsatz desselben Verfassers, auch in der Preßzeitung III, Nr. 49 — 52: „Die Gesellschaft und die Presse."

gene Duttlinger *), in kräftiger Landtagsrede zwei personificirte Principien auf: für die Preßfreiheit als gutes Princip Friedrich den Großen — gegen dieselbe als böses Deutschlands Dränger, Frankreichs Napoleon, der sich der nicht so unerhörten, aber freventlich vermessenen Rede bedient haben soll: „es ist nicht möglich, ein Volk zu regieren, das den Voltaire und Rousseau ließt.“ Vertrauensvoll sprach Duttlinger die Hoffnung aus, daß die deutschen Regierungen ihren Völkern, welchen sie die Anerkennung eines reinen und besonnenen Charakters angedeihen ließen, das freie Wort zurückgeben würden, ohne das, nach Gentz, kein Glück des Staates und keine Sicherheit des Thrones denkbar sei.

△ Ihm war es darum zu thun, das Volk, dem er angehörte, zu einem bestimmten und entschiedenen Bewußtsein emporzuheben und der Macht der öffentlichen Meinung die Bahn des Sieges zu erobern. Er sprach es aus, welche Vortheile die freie Presse gewähre, daß sie nämlich durch die lebendige Regsamkeit, die sie im Reiche der Geister hervorrufe und unterhalte, jedes Talent wecke und stärke und die wichtigste Verbindung sei und das wohlthätigste Hülfsmittel für jegliches Fortschreiten in allen Gebieten menschlicher Erkenntniß und Wissenschaft; daher er nicht wollte, daß ihr der Weg ihres segensvollen Wirkens engherzig verschlossen werde. Er schilderte ihre Kraft, mit welcher sie die Wahrheit zum Siege führe über die Lüge und den Irrthum, und auf dem Wege solchen Sieges ohne Unterlaß zur Eroberung neuer Schätze im Reiche der Wahrheit schreite. — Die gleich hohe Bedeutung und Wichtigkeit der Vortheile der freien Presse erschien ihm in der Betrachtung ihrer unmittelbaren Beziehung zum Staate, zu dessen Verfassung und Gewährleistung ꝛc. Nur durch ungehemmte allseitige Mittheilung über die öffentlichen Angelegenheiten kann, wie er sich nachdrucksam aussprach, eine wahre, gemeinsame, verständige und aufgeklärte Ansicht darüber im Volke aufkommen, und nur sie und ihre tägliche freie Erörterung der vaterländischen Dinge ist es, welche die Herzen aller Genossen des Staats mit lebendiger Theilnahme an seinem Gedeihen durchströmt ꝛc., so daß nur sie es ist, welche das Dasein und die Erkennbarkeit einer wahren öffentlichen Meinung vermittelt und jene unsichtbare Macht erzeugt, welche die Sprache mit dem Namen des öffentlichen Geistes bezeichnet. — Er erklärt die freie Presse für das sicherste Schirmdach gegen die Schläge des Unrechts und der Willkühr jeglicher Art, von welcher der Gewalten im Staate sie immer kommen mögen, da die offene, freie Rede durch die Zaubermacht der Presse den

*) Alle, die das Andenken an den Hingeschiedenen in Pietät im Herzen tragen, mögen den oben erwähnten trefflich geschriebenen Nekrolog sich verschaffen. Der gefällige Eigenthümer der Verlagshandlung wird gewiß gern die betreffenden Nummern der Preßzeitung einzeln ablassen, so weit er es vermag.

Entfernten vernehmlich, wie den Nahen, mit ihrer Fackel alle finstern Irrgänge der Willkühr erhelle, jeden Mißbrauch der Gewalt vor ihr unerbittliches Gericht ziehe, den Pflichtvergessenen auf die Schaubühne der Oeffentlichkeit ausstelle, ihm selbst zur wohlverdienten Strafe, Anderen zum abschreckenden Beispiel. Auch gegen die landständischen Kammern selbst erblickte er in der Presse eine Schutzwehr, als des Untreuen strafende Rächerin, und die gegen Verirrungen und Mißbräuche, gegen die Versuchungen der Machthaber und ihrer Werkzeuge, gegen Gewaltmißbrauch in jeder Sphäre des constitutionellen Staates kräftiger und sicherer schirme, als jede andere Gewährleistung im Staate, weil der Mensch, wenn er in seiner Verkehrtheit vor nichts mehr zittert, doch bei dem Gedanken an das verdammende Urtheil der öffentlichen Meinung zusammenschrickt und ihm keine Folge seiner Uebelthat peinlicher ist, als die, öffentlich als Urheber derselben dargestellt und angesehen zu werden. Ohne Freiheit der Presse kann er im Staate sich kein gesichertes Besitzthum denken, indem er das Volk, dem die Censur das Wort der Klage entziehen kann, als rechtlos ansieht. Ohne dieselbe hält er die Verfassung selbst dem guten Willen der Regierung anheim gegeben, die dann willkührlich die Freiheit der Wahlen beeinträchtigen, die Repräsentantenkammern mit servilen Schmeichlern bevölkern, oder sonst die Corruption in den Ständesaal einführen, durch solche Mittel die Volksvertreter selbst zu Werkzeugen machen, womit sie die Verfassung ganz oder theilweise zertrümmern könne, oder auch ohne Scheu die treuen Volksrepräsentanten nach Belieben nach Haus jagen und ihnen noch durch Rescripte Verunglimpfungen nachsenden, — nicht bewilligte Steuern ausschreiben, die Landtagsperioden umlaufen lassen ohne Berufung der Kammern und die Aufhebung der Verfassung selbst durch das Mittel abgenöthigter oder erschlichener Adressen als Wunsch des Volkes darstellen möge. Dem mißhandelten und betrogenen Volke bleibe bei der Grabesstille, für welche die Censuranstalt sorge, nichts übrig, als — zu dulden und zu schweigen, — oder zum Aeußersten zu greifen, wovor der Himmel bewahren wolle, zur Anwendung der Eigenmacht, der rohen Gewalt, um die Sclavenkette zu brechen und das unwürdige Joch abzuschütteln, während die freie Presse eines der sichersten Verwahrungsmittel sei gegen Aufstand, Aufruhr und Umwälzung der Staatsordnung, indem sie die Volksstimme der Regierung vernehmlich mache und ihr Gelegenheit gebe, Gebrechen der Staatsverwaltung und der Staatseinrichtungen zu erfahren, um wirklichen Beschwerden abhelfen und das Bessere einführen zu können ꝛc.

△ So führte der ehrenwerthe Mann die heilige Sache der Sprech- und Druckfreiheit, die Zuflucht und Trost dem Bedrückten, Verfolgten und Verkannten gewährt, da im Gegentheil der Preßzwang, oder die Censur im Einzelnen und Ganzen und für die Menschheit überhaupt nur Verderben bringende Wirkungen äußert, indem sie — außer der Niederhaltung freier Entwickelung des Menschengeistes, außer der Bar-

ricadenaufführung auf dem der Verständigung zwischen Regierung und Volk angewiesenen Heerweg*) — der Schmeichelei die Thür öffnet, einem ehrlichen Lobe aus redlicher Anerkennung aber verschließt, und die im Finstern schleichende Bosheit und Arglist zu verbrecherischen Thaten reizt.

B. Gedanken über das Recht der freien Meinungsäußerung, besonders der öffentlich-schriftstellerischen.

Ein Beitrag zur Lehre von Injurien **).

(Aus der allgem. Preßzeitung III, Nr. 5.)

☐ In der Presse spricht sich das allgemeine Bedürfniß der Geister aus, und deshalb der unvertilgbare Drang nach Freiheit, deshalb der entschiedene Widerstand gegen die Censur und deshalb zugleich das Verlangen nach einem Gesetze, welches in den meisten Fällen bei weitem strenger sein wird als die Censur. Censur aber, selbst die mildeste, ist ohne Willkühr nicht denkbar, und es widerstrebt jeder edleren Natur, das Interesse und Beste seines Lebens, das Erzeugniß seines Geistes, fremdem Belieben zu unterstellen und sich in irgend einer Beziehung von einem gesetzlosen Ausspruche abhängig zu wissen.

△ Glorreich ward in den letztvergangenen Jahrzehnten für diese Freiheitsinteressen und gegen deren Verkümmerung in den dem ewigen Dioskurenpaar: Auf- und Vorwärts — geweihten Sälen deutscher Stände gekämpft und gerungen. Unter den Männern, die in den ersten Reihen vordrangen, stand Duttlinger mit obenan; standhaft und mit Nach-

*) Im 2. Band des „Staatsarchivs" (1841) wird in dem Aufsatz: „Preßfreiheit und Censur neben einander" von J. F. Frommann auf einen bösen Punkt aufmerksam gemacht, der darin liegt, daß

(der Herausgeber hat diesen Band des Staatsarchivs jetzt nicht zur Hand, und erlaubt sich daher die Sache in seiner Weise zu besprechen) die Censur — zur Gefährdung der Nationalmoralität, zur allmählichen Impotentwerdung jenes mannhaften Freimuths, der ohne G'radd'rauflosgehen nicht zur höchsten Umarmung der Wahrheit gelangt, wenigstens darin nicht mit vollen Mannesehren besteht — die Stimmführer und Träger der öffentlichen Meinung, die Schriftsteller, daran gewöhnt, Das, was sie nicht offen sagen dürfen, aus grünem oder dürrem Gras, als wenn es dort zufällig verloren wäre, hervor blicken — hervorschielen zu lassen, so aber auch das Publikum anzuleiten, nach dergleichen etwa versteckten Pointen, mit Hintansetzung jener Andacht, die jedes verständige Lesen begleiten soll, zu spüren und so lange herumzurühren, bis eine Anzüglichkeit, an die der Schriftsteller vielleicht nicht im Entferntesten dachte, zwischen den Zeilen heraus geklaubt ist; daher so viele dumme Stänkerei, Verdächtigung und auf Gelegenheit zur vermeintlichen Vergeltung lauernde Gehässigkeit!

**) Als Parallele zu der Ausführung des Oberappellationsraths Pfeiffer im 18. Band Nr. VI. S. 175 f.

druck verlangte er die Losgebundenheit des Gedankens von den Fesseln der alles Geistesleben untergrabenden Censur und ging immer als tapferer Begleiter an der Seite Derer, welche die unbeschränkte Erörterung aller Verhältnisse in Rede und Schrift begehrten.

Und wahrlich — bei dem unsichtbaren ewigen Grundbuch unveräußerlicher Menschenrechte, das Gott der Allmächtige foliirte und mit geweihter Schnur durchzog — es heißt den Menschen in seiner höchsten und unantastbarsten Würde verletzen, wenn ihm die Freiheit des Wortes und der Meinungsäußerung verkümmert wird!

△ Des edlen Duttlingers Kampfgenossenschaft mit Gleichgesinnten hatte zur Folge, daß die Regierung nachgab und ein Preßgesetz ohne Censur zu Stande kam, welches von den Kammern mit wenigen Aenderungen angenommen wurde und bald darauf — leider aber nur als ephemere Erscheinung — in's Leben trat. Hinsichtlich der Garantien, welche die Regierung festzusetzen habe, um die Preßfreiheit wahrhaft zu sichern, und zwar die Schriftsteller und die Buchhändler einerseits gegen die Willkühr der Gewalt, andererseits das Recht Aller und jedes Einzelnen gegen die möglichen Mißbräuche dieser Freiheit, hob er durch seinen Scharfsinn manchen Zweifel und Irrthum, und vorzüglich half seine Auseinandersetzung und Sichtung der Fälle zur Aufhellung der großen Frage über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Einrede und des Beweises der Wahrheit, wobei er auf die Antwort kam: daß Alles, was das Privatleben betrifft, sobald es einem Andern zum Nachtheile gereicht, besonders seiner Ehre, nicht soll gedruckt werden dürfen, ohne daß Strafe darauf folge, und zwar unberücksichtigt, ob es wahr sei oder nicht. Den Grund davon fand er in der Ruhe der Familien, in dem Frieden der Ehen, der Ehre der Frauen u. a. m. — Solche Güter, die zu schützen gegen die giftigen Pfeile der Verleumdungssucht eine der heiligsten Pflichten des Staates ist, wollte er nicht preisgegeben wissen den tödtlichen Angriffen der Schmähsucht in öffentlichen Blättern, die dadurch zur Lästerposaune der Leidenschaft würden. Er wollte die Preßfreiheit nicht wegen des Privatlebens, sondern der öffentlichen Interessen wegen, und hielt dafür, daß ein dießfälliges Verbot hinlänglich schütze, da die Bizarrerie selten vorkomme, daß es zu den Liebhabereien der Schriftsteller und Buchhändler gehöre, große Geldstrafen zu bezahlen oder in das Gefängniß zu wandern und dort ihre Tage zu verleben. — Nur da, wo eine bekannte Thatsache das staatsrechtliche Verhältniß des Einzelnen betrifft, nahm er die Einrede der Wahrheit für zulässig an*). Die Einwendung, welche gemacht worden: daß der

*) „Nicht weniger gehören der Oeffentlichkeit" — sagt der Verf. von „der Staat und die Presse" in seinem S. 265 Note *) erwähnten Aufsatze — alle Amtshandlungen öffentlicher Beamten in so weit an, als dieselben öffentlich gethan werden oder auf öffentliche Verhältnisse sich beziehen, und es unterliegen dieselben der freien Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit und Zweck-

Verfasser sich nennen müsse, nannte er eine erschreckliche Beschränkung, und erinnerte an die vielen Verhältnisse, besonders für öffentliche Beamte, für höhere Staatsbeamte, und überhaupt für die Mitglieder der höheren Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, wo es durchaus nicht angehe, daß der Name unter die Gedanken oder unter einen Vorschlag gesetzt werde, weil nämlich Diejenigen, welche am Besten in die Verhältnisse eingeweiht seien, von aller Möglichkeit ausgeschlossen würden, jemals ihre Gedanken zum Gemeingute der Welt zu machen. Und was die periodischen Blätter betrifft, so machte er darauf aufmerksam, wie es da aussehen würde, wenn unter jedem Artikel der Name des Verfassers oder Einsenders gesetzt werden müßte! — Die Unausführbarkeit hiervon noch weiter zeigend, kommt er sofort auf das Resultat, daß es

---

mäßigkeit, als welche Jedem im Volke freisteht. Jede Schranke, welche demselben in dieser Hinsicht gesetzt wird, steht mit dem unabweisbaren Anspruch des Ganzen und aller Einzelnen, daß Alles, was für sie geschieht, auf das Beste und Vollkommenste geschehe, in nicht zu vereinigendem Widerspruch. Das Recht auf Veröffentlichung und freie Beurtheilung, welches Allen zusteht, ist sehr wohl mit dem Rechte des Einzelnen vereinbar, daß ihm keine Beleidigung widerfahre, allein es darf nur nicht vergessen werden, was namentlich so viele Beamten nicht lernen wollen, daß auch die strengste und härteste Beurtheilung einer Handlung an sich nicht nothwendig eine Beleidigung enthält ꝛc. („Ungehorsam, Verachtung, Verspottung müssen geahndet werden" — bemerkt derselbe Verf. in seiner Besprechung der Schrift: „Die Preßfreiheit in England ꝛc.", Nr. 35, S. 339, III der Preßzeitung „allein dieß schließt weder die Frage nach Recht und Zweckmäßigkeit noch die schärfste Untersuchung, noch den herbsten Tadel aus.") Vielleicht sind die Deutschen gegen jeden Tadel nur deshalb so empfindlich, weil sie noch immer gewohnt sind, Das, was sie thun, mit Ernst und nach bestem Vermögen zu thun, und vielleicht geschieht es auch aus diesem Grunde, daß die Regierungen noch so oft auch der gewissenhaften Opposition die redliche Ueberzeugung abzusprechen geneigt sind, um dieselbe ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen. Sei dem wie ihm wolle und möge dieser Fehler angetroffen werden wo er wolle, denn auch die Opposition ist keineswegs frei davon, es muß diese Erscheinung als ein wesentliches Hinderniß auf der Bahn des Fortschrittes zu politischer Bildung betrachtet werden, und über jedem Ministerbureau, und über jeder Ständekammer und über jeder Amtstube des letzten Dorfrichters sollte mit goldnen ellenhohen Buchstaben der alte deutsche Warnspruch eingegraben stehen: „Das, was ich selber denk' und thu, das traue ich auch Andern zu." — Mit Freuden muß deshalb in dem Circularschreiben der Preußischen Ministerien über die Handhabung der Censur die Einschärfung der Regel begrüßt werden: daß auch solche Schriften für zulässig gehalten werden sollen, die in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben sind, denn es liegt darin der erste Schritt zu Besiegung jener krankhaften Empfindlichkeit, und nur auf „den Ton" kann dabei etwas nicht ankommen, so lange derselbe nicht in wirkliche Beleidigung („d. h. wirkliche Schmähung") ausartet.

genüge, wenn der Verleger oder Drucker sich nenne, indem man ja nur Schutz gegen Mißbräuche wolle, und hierdurch, in Verbindung mit Strafbestimmungen, die Absicht erreicht werde*).

△ Was die Beantwortung der Frage betrifft: wie die Freiheit der Presse zu verwirklichen sei? — einer der schwierigsten aller Aufgaben der Gesetzgebung, von deren glücklichen oder unglücklichen Lösung es abhängt, ob die gegebene Freiheit eine Wirklichkeit oder ein leerer Schall, eine Wahrheit oder eine bloße Lüge, eine unendliche Wohlthat oder selbst eine unerträgliche Plage sei —

die Aufgabe, solche Einrichtungen zu treffen, welche einerseits die

*) Dr. Schellwitz bemerkt (dießmal unter seinem Namen) in der Besprechung der Frommannschen Abhandlung: „Preßfreiheit und Censur neben einander" (Staatsarchiv, 2. Bd.) in Nr. 53 der Preßzeitung, und zwar S. 527, im Betreff der Namensnennung, unter Andrem auch Folgendes: „In Beziehung auf die Gesetzlichkeit und auf die Wahrheit kann schlechterdings nicht zur Frage kommen, wer schreibt, sondern was ist geschrieben worden, und so gern wir einräumen, daß die Verantwortlichkeit des Herausgebers in solchen Fällen, wo eine Gesetzübertretung vorliegt, keine genügende Sicherheit darbietet, so ist doch nicht unbeachtet zu lassen, daß in allen deutschen Staaten der Herausgeber verbunden ist, auf Verlangen der Staatsbehörde oder des Beleidigten den Verfasser eines anonymen oder pseudonymen Artikels zu nennen ꝛc. Schützen aber Anonymität und Pseudonymität in keiner Beziehung gegen die Verantwortlichkeit gesetzwidriger Artikel, so liegt auch nicht der mindeste Grund vor, dergleichen Artikel, die von sehr ehrenwerthen Männern herrühren können, denen es mehr um die Sache als um Namen, mehr um die Wahrheit als um den Ruhm, mehr um Gründe als Autoritäten zu thun ist, strenger zu behandeln als solche, die von sehr unbekannten oder sehr übelberüchtigten Namen unterschrieben sein mögen ꝛc. So lange aber in Deutschland die Willkühr noch in allen Staatszweigen mehr oder minder einheimisch ist, so lange der Oberbeamte noch unzählige Mittel hat, den mißfälligen Unterbeamten bei langsamem Feuer zu rösten, so lange hohe und niedere Polizei noch Macht auch über den unbescholtensten Mann besitzen, der ihnen unbequem geworden ist, so lange selbst Gerichte hierzu die Hand bieten — so lange mit einem Worte die Rechte des Deutschen auf die Unantastbarkeit seiner Person und seines Hauses noch nicht unter dem unverletzlichen Schutze des Gesetzes, eines öffentlichen Verfahrens und einer eifersüchtigen Ueberwachung der öffentlichen Meinung steht: so lange bleibt die Anonymität die einzige Waffe des Mannes, welcher Mißbräuche haßt und die Wahrheit liebt, ohne zugleich die Macht zu haben, die Mißbräuche zu unterdrücken und der Wahrheit den Sieg zu verschaffen. Mit Aufhebung der Anonymität und Pseudonymität ꝛc. müßte die deutsche Presse den Todesstoß erhalten; es würde vorüber sein mit jeder Rüge von Unterschleif und Beamtenwillkühr, und sie würde sich ganz von selbst darauf angewiesen finden, anstatt für Hebung und Besserung der gegebenen Zustände wirksam zu sein, allgemeine Redensarten und hohle Phrasen in die Welt hinauszuschreien" ꝛc.

Freiheit mit ihren Wohlthaten verbürgen, andrerseits die Rechte Aller gegen jeden Mißbrauch der Presse möglichst sicher zu stellen, damit dieselbe nicht lästiger und verderblicher werde, als die Censur selbst, — was diese schwierige Frage betrifft,

so brachte der gewissenhafte Forscher und sorgfältige Prüfer viel Licht in diese wichtige Materie, zumal in Ansehung des Grundfehlers, daß man ein eigenes Preßstrafgesetz für nöthig hält, da doch in allen Strafgesetzgebungen nur zwei Bestimmungen wesentlich sind, nämlich: die der Rechtsverletzung und die des darauf zu setzenden Strafübels, ohne Rücksicht darauf, mit welchem Instrumente die Rechte verletzt werden; so wie er auch, in Betreff der Organisation des gerichtlichen Verfahrens und des Gerichtes, selbst in Preßsachen den Anklagprozeß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und das Schwurgericht unter die Axiome zählte, deren Wahrheit in unseren Tagen fast allgemeine Anerkennung gefunden ꝛc.

Im Hochgefühl der Zuversicht sprach er das immer noch forthallende, immer noch nachwirkende unvergängliche Wort aus: Es gäbe unter allen Wohlgesinnten und Verständigen aller civilisirten Völker des Erdbodens nur Eine Stimme, welche muthig und unwiderstehlich die kostbarste, die heiligste aller Freiheiten zurückfordert: **„die Freiheit des menschlichen Gedankens und seiner Mittheilung“.**

Druck von E. Schumann in Schneeberg.

XIII. Grofsherzogthum Oldenburg.

Ahlrich Eilers, der heimtückische Mörder seiner von ihm schwangern Geliebten, hingerichtet zu Friesoythe am 5. August 1842 *).

Mitgetheilt von dem Referenten bei der Gr. Justizcanzlei zu Oldenburg, Hofrath von Buttel.

A. Einleitung aus dem Actenextract.

Am 28. Januar 1841 (einem Donnerstag) Morgens ¼ 7 Uhr ging die vierundzwanzigjährige Margarethe Janßen Lucas, ein kräftiges wohlgebautes Mädchen, das Alle, die es kannten, um seiner harmlosen Lebhaftigkeit und verträglichen Gesinnung willen, lieb hatten, aus dem Gute ihres Bruders, des Ackermanns Gerd Janßen Lucas zu Utenda bei Friesoythe, wo sie bei ihrer zweiundsiebenzigjährigen verwittweten Mutter wohnte, um die kranke Frau ihres andern Bruders Ahlerich zu Bollingen den Tag über zu warten und zu pflegen. Auf dem Weg dahin sprach sie in der Wohnung ihrer an Ahlerich Waschlag zu Strycklingen verheiratheten Schwester ein, verweilte hier 2 — 3 Stunden und kam etwa um 10 Uhr in Bollingen an. Hier blieb sie bis Abends 8 Uhr, wo sie sich entfernte, um wieder nach Hause zu gehen. Sie kam aber nicht zu Hause, was jedoch den Ihrigen nicht auf-

*) Beibehaltene, von dem Einsender gewählte Ueberschrift. d. H.

fiel, weil man annahm, die gefährlich kranke Schwägerin sei noch kränker geworden, und Margarethe wolle daher dort die Nacht über bleiben.

Während dieser Nacht — so wie noch am Abende und ferner am andern Morgen — herrschte eine strenge Kälte mit abwechselndem Schneegestöber.

Am Tage darauf, kurz nach 9 Uhr, hatte der Ackermann Wilm Remmers zu Utende einen Gang nach Strycklingen zu machen, wobei ihn sein Weg über den nahe bei Utende liegenden Folkes Kamp führte. Auf dem Rückwege fiel ihm, unfern des Fußpfads, etwas Rothes in die Augen, das wie ein Frauenrock aussah. Näher hinzu gehend, sah er einen Menschen liegen mit dem Gesichte zur Erde im Schnee. Nur der Hinterkopf und die Füße waren sichtbar. Remmers, anfänglich glaubend, es sei hier Jemand ohnmächtig geworden, ruft die am Boden liegende Gestalt an, dann aber, wie keine Antwort erfolgt, eilt er zu einem benachbarten Hause, erzählt, was er gesehen, und kehrt mit mehren Personen zu dem Platze zurück. Nun findet man beim Wegräumen des Schnees zuerst blutige Fußspuren, dann sieht man, wie der Kopf der am Boden liegenden Person etwas auf die Seite gebogen wird, am Halse derselben eine große blutige Schnittwunde — es ist die Leiche eines Mädchens, und man erkennt in der Unglücklichen die Margarethe Janßen Lucas.

Bei der des andern Tags vom Landgericht Cloppenburg auf Bericht des Amtes Friesoythe, wohin der Fall zunächst vom Bauernvoigt angezeigt worden war, eingeleiteten Untersuchung ergab sich unter andern, daß die anscheinend Ermordete sich im 2 — 3. Monate schwanger befinde; auch richtete sich sofort gegen ihren Geliebten, den Hausſohn Ahlerich Eilers aus Utende, ein allgemeiner, nur noch ganz entfernter Verdacht, der jedoch dem Landgericht hinreichend erschien, ihn einstweilen in der Wohnung seiner Eltern unter Wache zu stellen, und am 1. Februar in das Gefängniß nach Cloppenburg zu versetzen. Ein von ihm alsbald bewirktes Gesuch, ihn gegen Caution der Haft zu entlassen, ward abgeschlagen.

Die beim Landgericht ohne Aufenthalt und mit Eifer und Sorgfalt vom Assessor Driver geführte Untersuchung, wobei sich der landesherrliche Voigt im Sagterlande ꝛc. Bitter zu Remsloh mit rühmlicher Umsicht und Thätigkeit hülfreich bewies, war am 14. May dess. Jahr. dahin gediehen, daß die Acten zur Erken-

nung der Specialinquisition anhero eingesandt werden konnten, (die vorschriftsmäßige Anzeige des Vorfalls war bereits unterm 6ten Februar geschehen), und jene Erkennung erfolgte dann auch von der Justiz-Canzlei zu Oldenburg unterm 30sten März — indeß mit wenig Aussicht auf günstigen Erfolg, da der Inculpat jede Betheiligung hartnäckig in Abrede gestellt hatte, und alle Bemühungen, in dessen Besitze blutige Zeugnisse der That zu entdecken, vergeblich geblieben waren.

Während indeß der Untersuchungsrichter noch beschäftigt war, die von der Justiz-Canzlei ferner angeordneten Ergänzungen zu bewerkstelligen, erfolgte zuerst ein außergerichtliches Geständniß des Inquisiten an zwei Mitgefangene (Civilsträflinge), und sodann auch, unaufgefordert, dessen **Geständniß vor Gericht** den 16ten April, womit derselbe sich zu der angeschuldigten That mit allen ihren Umständen bekannte.

Nach Entgegennahme dieses Bekenntnisses, das der Inquisit bei der am 17ten April ihm eröffneten Erkennung der Specialinquisition und noch zweien ferneren Verhören den 24sten und 27sten dess. M. wiederholt bestätigt hatte, und nach weiterer Vervollständigung der Untersuchung, in Gefolge deren denn auch das vom Inquisiten als solches anerkannte Mordmesser zu den Acten kam, wurden diese vom Untersuchungsgericht: mittelst Berichtes vom $\frac{\text{30sten April}}{\text{2ten Mai}}$, als spruchreif (versteht sich vorbehaltlich des Vertheidigungsverfahrens) an die Justiz-Canzlei zu Oldenburg eingesendet.

Darnach ist Inquisit, gemäß Rescripts vom 8. Juny, am 15. desselben Monats in das Gefangenhaus zu Oldenburg abgeliefert und auf seinen Wunsch ein dortiger Anwalt, in der Person des Hrn. Dr. Großkopff ex officio ihm zum Defensor zugeordnet worden, worauf am 1. Juli die Vertheidigungsschrift einging.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Vom 15. Juny 1841 an beginnt in dem hier mitgetheilten Falle die dem Großherzogthum Oldenburg eigenthümliche vorbereitende Thätigkeit des mit dem Vortrag zur Urtheilsfindung beauftragten Referenten, in Bezug auf das persönliche Verhältniß, in welches zu ihm der Inq. gebracht wird. Dadurch, daß Derselbe von nun an unter der nächsten

Aufsicht und Obhut des Referenten steht, ist dem Letzteren die Gelegenheit gegeben, nicht allein sofort über jeden ihm in den Untersuchungsacten während des Studiums desselben Behufs der Abfassung des factischen Theils seines „Hauptvortrags" (Art. 830 des Strafgesb.) nicht ganz klar gewordene Umstand von dem Inquisiten direct und auf dem kürzesten Weg Erläuterung, die nach Befinden Ergänzungen des Verfahrens Seiten des Untersuchungsrichters veranlassen, sich zu erholen, sondern auch ein psychologisches Bild von der subjectiven Individualität sowohl der That als des Thäters aus eigener Beobachtung des letztern zu gewinnen. Diese unmittelbare Stellung des Referenten zum Inquisiten, die zugleich eine Quelle beruhigenden Zutrauens für den Trostbedürftigen werden kann, bleibt auch noch nach Aburtheilung der Sache bis zum Finale des Vollzugs, dessen Act nicht der Untersuchungsrichter, sondern wieder der Referent zu leiden hat. Dabei ist eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs (Art. 828) zu erwähnen, wonach „Wer die Untersuchung geleitet, den Vortrag über die im Laufe derselben eingegangenen Anfragen des Untersuchungsgerichts, und insbesondere über die Frage: ob die Specialinquisition zu verfügen? gehabt hat, als Referent zur Erstattung des Hauptvortrags unzulässig ist" *).

*) Nach Artikel 831 ist der „factische Theil des Hauptvortrags im Collegium, in Gegenwart des Inquisiten und seines Vertheidigers, vorzutragen und nach beendigtem Vortrage Dasjenige, was Dieselben noch etwa dagegen Erhebliches zu erinnern finden möchten, zu Protokoll zu nehmen, auch die dadurch etwa veranlaßte Ergänzung zu verfügen, oder daß nichts erinnert worden, zu Protokoll zu bemerken". — Durch die Verordnung vom 17. October 1821, welche — nach dem dem Herausgeber vorliegenden amtlichen Abdruck des Strafgesetzbuchs von 1837 — die Ueberschrift führt: „N. V. zu Art. 831. 843. und 909.", und folgendermaßen lautet:

„Ist im Termin zur Verkündigung des Urtheils der Angeschuldigte gegenwärtig, so wird ihm das Wesentliche der actenmäßigen Thatsachen auf eine für ihn faßliche Weise bekannt gemacht, ohne daß es eines vollständigen Vortrags des Inhalts der Acten bedarf"

scheint diese Bekanntmachung des factischen Theils der Relation an den Angeschuldigten im Beisein seines Defensors **vor** Abfassung der Sentenz abgeschafft zu sein, denn die in der Ueberschrift der fragl. Verordnung mit citirten beiden Artikel bestimmen nur die Zeit und den Modus der Publication eines Urtheils, [Art. 843 im Betreff eines anwesenden Inculpaten („mit Zuziehung seines Vertheidigers"), und Art. 909 in Hinsicht auf „Ungehorsamserkenntnisse"], ohne daß in denselben etwas von einer solchen Bekanntmachung steht, die freilich jetzt in mancher Hinsicht post festum kommt. — Uebrigens ist zu bemerken, daß der Gefangene sich mit seinem Vertheidiger **ohne Beisein einer Gerichtsperson** besprechen kann. (Art. 629). — d. H.

Wie ſich dieſes — ſo viel der Herausg. weiß — in ſolcher Art nirgends anderswo auch eingeführte Verfahren in praxi geſtaltet, werden die Leſer aus den darüber von dem Referenten in dieſer Sache geführten und mit eingeſendeten (unten sub C 1. und 2. und sub E 1. und 3. mitgetheilten) Actenſtücken mit um ſo höherm Intereſſe erſehen, als zu dem Eigenthümlichen des ganzen Inſtituts überhaupt im vorliegenden Falle eine ebenſo ſcharfſinnige als humane Abwägung mannigfach in einander eingreifender pſychologiſch-wichtiger Momente hinzutritt.

Da das unter **B.** abgedruckte „Gutachten des Referenten" uns aus dem in feſten Conturen eingewirkten factiſchen Gewebe die innere und äußere Geſchichte der That, ſo wie die bemerkenswertheſten Prozeßereigniſſe und die damit verwandten Charakterzüge erkennen läßt, ſo haben wir, zur Vermeidung von Wiederholung, den vom Einſender beigelegten, bei aller Umfänglichkeit doch conciſen „Actenauszug" als eine ſelbſtſtändige Mittheilung weglaſſen zu dürfen geglaubt und uns blos darauf beſchränkt, hier und da dem „Gutachten" Auszüge daraus als (mit Ziffern bezeichnete) Noten beizugeben.

Die Theilnahme an der Perſönlichkeit des Verbrechers, die, je näher die Erfüllung ſeines Geſchicks herankömmt, an Abſcheu einflößender Kraft verliert und zuletzt nicht ohne verſöhnenden Eindruck vor uns ſteht, wird das dem Abſchnitt **E.** beigegebene Protokoll über ſeine Hinrichtung nicht ungern leſen laſſen, zumal da wir auch hier, wie in den oben erwähnten Nachrichten des „Referenten" über ſeinen ſpruchrichterlichen und zugleich ſeelſorgenden Verkehr mit dem Unglücklichen, jene klaren edleren Lebensrichtungen bemerken, die im Brilliantfeuer inniger Menſchenliebe „das dreifache *) Erz um des Richters Bruſt" zur glänzenden Rüſtung damasziren für die höchſten Güter der Menſchheit.

Die Annalen haben die dankbar entgegengenommene Zuſicherung von dem Einſender für ſich und ſeine Freunde erhalten, daß ihnen hinfüro nun öftere Mittheilungen aus der Strafrechtspflege des Großherzogthums zugehen ſollen, und ſo möge die Ausſicht, die ihnen hierfür ein edler Miniſter dieſes Landes ſchon beim Beginn ihrer Fortſetzung eröffnete **), zur reichen Wirklichkeit werden! —

---

*) Oft auch mit dreifachem Grünſpan überzogen.

**) Vergl. dieſe Annalen Bd. 1, Beiblatt.

B. Erstattetes Gutachten des Referenten.

Die vorliegende Untersuchung ist zum Spruche reif und auch in Betreff der Förmlichkeiten nichts zu erinnern.

Die That, mit der die Untersuchung sich beschäftigt hat, und worüber nunmehr, nach erfolgter Defension des Inquisiten, das, auch von dem zugeordneten Vertheidiger des Letzteren lediglich secundum acta beantragte, Urtheil zu sprechen ist, gehört, der Gattung nach, zu den allerschwersten Verbrechen, welche überhaupt begangen werden können.

Angeklagt ist ein junger Mann von 22 Jahren, daß er seine von ihm schwangere Geliebte meuchlings gemordet habe — und derselbe ist solcher That geständig.

Die einfache Frage ist nun: ob dieses Geständniß, nach allen sonstigen actenmäßig erhobenen Umständen, wahr und sodann, ob es vollbeweisend sei?

Also zuerst — und diese Frage betrifft den objectiven Thatbestand — ist hier wirklich ein Menschenleben gewaltsam vernichtet worden? Näher: ist die am 29sten Januar dieses Jahres in der Nähe von Utende todt und in ihrem Blute liegend gefundene Margarethe Janßen Lucas in der That von fremder Hand erschlagen? — Diese Frage beantwortet sich nach den Acten unzweifelhaft mit: ja!

Schon beim ersten Auffinden der Leiche des unglücklichen Mädchens ließen die wahrgenommenen zwei blutig klaffenden Halsschnittwunden, in Verbindung mit der Lage der Leiche und der Art ihrer Bedeckung, bei allen Anwesenden nur die eine Vermuthung aufkommen, daß hier ein Verbrechen verübt sein müsse. Zweierlei schien nämlich, bereits nach dem ersten Befunde, nur als möglich gedacht werden zu können; entweder mußte sich die Verlobte selbst gewaltsam entleibt haben, oder sie mußte unter Mörderhand verblutet sein, denn der Annahme eines etwaigen, bloß im Affecte verübten Todtschlages, widersprach zu sehr die Art der Verwundung, die gewählte Lage der Leiche, indem solche der vollen Länge nach ausgestreckt und mit dem Gesichte unterwärts am Boden lag, so wie die aus der Beschreibung des Zeugen Wilm Remmers, der die Leiche zuerst entdeckte, erhellende, scheinbar absichtliche Bedeckung mit den eigenen Röcken dergestalt,

daß nur der Hinterkopf und die Füße sichtbar waren. Aber aus denselben Gründen konnte auch ein Selbstmord nicht wahrscheinlich sein. Nach beiden Seiten hin hat denn auch der weitere Verlauf der Untersuchung jedes etwaige Bedenken entschieden beseitigt und damit die allgemeine Ueberzeugung der Bewohner der dortigen Gegend zur rechtlichen Gewißheit gestaltet.

Die gerichtsärztliche Besichtigung zeigte, daß die eine, die obere der Halswunden, die beiden Halsmuskeln, den Kopfnicker, die vena jugularis externa et interna, die arteria carotis und den nervus vagus vollkommen, und ebenso die Luft- und die Speiseröhre wenigstens bis ⅔ ihres Umfanges durchschnitten hatte. Die Aerzte haben diese Verletzung für die alleinige Todesursache der, sonst in allen ihren Organen normal und gesund beschaffenen Verlebten, auch die Verletzungen an und für sich zugleich für absolut tödtlich erklärt und zwar aus guten Gründen, die Jedem unmittelbar einleuchten. Die Durchschneidung des nervus vagus hemmte den Einfluß des Nervengeistes in die Eingeweide; die Durchschneidung der genannten großen Blutgefäße unterbrach die Bewegung des Blutes zu dem Herzen und aus demselben; die Durchschneidung der Luftröhre vernichtete das Athemholen, und die Durchschneidung endlich der Sprachröhre hob das Ernährungsgeschäft auf — jede dieser vier Verletzungen zerstörte eine nothwendige Function des Lebensprozesses und so ist schon jede derselben, nach dem Gutachten der Aerzte, eine durchaus tödtliche, um wie vielmehr mußte daher die Verbindung aller mit Nothwendigkeit den Tod herbeiführen. Zwar hat in neueren Zeiten die chirurgische Kunsthülfe in einzelnen Fällen Wunden geheilt, die früherhin für schlechthin unheilbar erklärt werden mußten; so hat man Beispiele, daß bedeutende Verletzungen der carotis sogar glücklich wieder geheilt worden, auch Beispiele, daß sogar bei völliger Durchschneidung der Luft- und Speise-Röhre — selbst unter schwierigen Umständen, und wo der Verband erst 24 Stunden nach der Verwundung angelegt werden konnte — die Heilung noch gelungen ist *); allein nie und nirgend ist noch wohl der Fall vorgekommen, daß bei dem Zusammentreffen aller obigen Verletzungen, die An-

*) Bekanntermaßen zuerst dem Geheimen Rathe Ruft in Berlin damals noch in Wien. d. E.

wendung auch der sorgfältigsten Kunsthülfe selbst nur mit dem entferntesten Scheine eines günstigen Erfolges gekrönt worden ist, und mit Recht behaupten daher im vorliegenden Falle die Gerichtsärzte, daß auch die geschickteste und schnellste Hülfe der so schrecklich Verwundeten das Leben nicht würde haben retten können. Aber gesetzt auch, es sei dieß denkbar und möglich gewesen, so würde dadurch, nach unserem Strafgesetzbuche, die Beurtheilung des Falles dennoch nicht im Mindesten alterirt werden, sofern jedenfalls mit vollkommener Gewißheit vorliegt, daß die Verletzte lediglich und allein und ohne alle Zwischenursache an der vorgefundenen Verletzung gestorben ist, weil das Gesetz in einem solchen Falle ausdrücklich bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Wunde die Rücksicht, ob dieselbe in allen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden, und gewiß mit Recht, ausschließt. Für den gegenwärtigen Fall hat aber die Hand, die den verderblichen Streich führte, die Beurtheilung über alle solche Bedenklichkeiten hinausgehoben — es steht fest und gewiß, die Verletzte ist an der gedachten Wunde gestorben und mußte unbedingt nothwendig daran sterben.

Und es war nicht die Unglückliche selbst, welche sich den Tod gab. Nichts deutet darauf hin. In allen Organen des Leibes kräftig und gesund, konnte kein körperliches Leiden also die Seele umdüstern, daß ihr das Leben hätte zur Last sein können; auch wird von keiner Seite berichtet oder selbst nur angedeutet, daß sie an Trübsinn, Melancholie oder sonst an Geistesverwirrung gelitten habe. Sie war bei Lebzeiten, nach der Schilderung ihres Bruders, ein furchtsames, aber lebhaftes und sehr verträgliches, auch in ihrer Art kluges Mädchen und daher bei ihrer guten Gesundheit und der Wohlgestalt ihrer Glieder wohl geeignet, Freude zu verbreiten und Freude zu erwerben, überhaupt ein langes glückliches Leben zu führen. Indeß — sie ward im Tode schwanger befunden, und so hätte möglicher Weise dieser, ihr selbst in den letzten Wochen ihres Lebens nicht verborgen gebliebene Zustand einen traurigen Entschluß bei ihr zu Wege bringen können. Allein sie war schwanger von einem jungen Manne, den sie liebte, dem sie schon von der Schulzeit her ihre Neigung zugewendet, dem sie sich bereits entdeckt, und bei dem diese Entdekkung keine sichtbare Aenderung in Neigung und Betragen hervorgerufen hatte.

Sie konnte nicht anders erwarten, als daß ihr Geliebter ihr

darnach auch ferner getreu bleiben, und wenn zwar deſſen Eltern zur Zeit auch einer ehelichen Verbindung ihres Sohnes mit ihr, einem unvermögenden Mädchen, entgegenſtanden, doch von der Zukunft noch Alles hoffen. So hatte ſie denn auch fortwährend und bis an den Tod, dem äußeren Anſcheine nach, der Gunſt ihres Geliebten ſich zu erfreuen gehabt, und noch an dem letzten Abende ihres Lebens hatte ſie von demſelben das Verſprechen einer vertraulichen Zuſammenkunft und die Zuſage ſeiner Begleitung auf ihrem Heimwege von einer kranken Schwägerin nach Hauſe erlangt — wie dies Alles von Zeugen — theils aus eigener Anſchauung, theils nach Erzählungen der Lucas — bekundet iſt und ganz in Uebereinſtimmung auch mit den ſpäteren Zugeſtändniſſen des Inquiſiten ſteht. Dieſer hatte ſie an jenem Abende bis an den Ort ihres Todes begleitet, ohne daß, wie von ihm zugegeben wurde, aus Anlaß ihre Schwangerſchaft Streit oder Verunwilligung zwiſchen ihnen vorgekommen wäre.

Kein Grund lag daher für das die Gegenwart noch heiter genießende und der Zukunft vertrauende Mädchen vor, ſelber ihrem Leben ein Ende zu machen, und wohl bezeugten denn auch die ſchon oben mitgetheilten Umſtände, unter denen am anderen Morgen ihre Leiche gefunden wurde, noch mehr aber die ſpäter durch gerichtlichen Augenſchein an derſelben vorgefundenen vielfachen Vergewaltigungen und Verletzungen, daß ſie den Tod von fremder frevler Hand empfangen haben müſſe. Nicht wohl war es anzunehmen, ſo begutachten die Gerichts-Aerzte die ihnen deshalb geſtellte Frage, daß die Verlebte, falls man ſich dieſelbe als Selbſtmörderin denken wolle, ſich vor der tödtlichen Halsverletzung, die bei dieſer Vorausſetzung nothwendig die letzte ſein mußte, durch die Zufügung ſo vieler anderen Wunden, noch ſo mannigfache Qual bereitet haben ſollte, da doch ſonſt Selbſtmörder die ſchnellſte Todesart zu wählen pflegen, und dann war auch eine der Wunden hinter dem linken Ohre ſo gelegen, daß ſie nicht leicht durch eigene Hand beigebracht werden konnte.

Außerdem war aber auch ſchwerlich denkbar — und dieſer Grund iſt hier noch ſpeciell zu wiederholen — daß, im Fall eines Selbſtmordes, die Entleibte in völlig ausgeſtreckter Lage am Boden liegend und mit dem Geſichte zur Erde gekehrt und bis an den Kopf hinauf mit ihren Röcken bedeckt hätte vorgefunden werden können, ſo wie denn auch in ihrer Nähe kein In-

strument vorgefunden wurde, womit sie sich möglicher Weise die Verletzungen hätte zufügen können.

Damit ist denn aber objectiv und vollständig dargethan, daß Margarethe Janßen Lucas die Todeswunde von einem Dritten empfangen habe, und das genügt zunächst, denn die weitere Frage, ob an derselben Mord, oder ob nur Todtschlag in eigentlicher Bedeutung begangen sei, betrifft die subjective Beschaffenheit der That, die, nach jenem Unterschiede, nicht nothwendig erkennbar ins Dasein hinaustritt. Denn ob z. B. Jemand, der einen Anderen durch einen Schuß niederstreckt, im Sturme aufgeregter Leidenschaft oder mit besonnener Ueberlegung gehandelt, läßt sich nicht aus dem äußeren Befunde entnehmen. Manchmal liefert indeß eine Blutthat auch schon in ihrer Aeußerlichkeit bedeutende Momente, um auch in dieser Rücksicht rückwärts auf die Art der Begehung schließen zu können. So hier; denn es ist eine alte Erfahrung und auch allerdings in der Natur der Sache begründet, daß „Todtschläger", die im Ungestüm des Affects zum Aeußersten sich hinreißen lassen, von Instrumenten, die zum Stechen geeignet sind, wie Messer, Dolche ꝛc., nicht leicht einen schneidenden Gebrauch machen, noch weniger werden sie dabei combinirend zu Werke gehen, weil der Affect in sich nicht zweckbestimmt ist, daher dessen Handeln ohne Berechnung, stets mehr oder weniger mit dem Zufall würfelnd, in's Leben tritt. Hier aber, sehen wir, hat der Thäter mit prüfender, sicherer Hand sich diejenige schmale Stelle des Körpers ausgewählt, welche durch Schnittwunden am Tödtlichsten verletzt werden kann, und sich nicht begnügt, nur einmal den grausamen Zug zu thun, sondern solchen noch einmal wiederholt. Dieß aber setzte eine solche Vergewaltigung des Opfers voraus, daß dasselbe widerstandlos den Streichen des Thäters hingegeben sein mußte, und daher, auf Seiten des Letzteren, eine Berechnung und Ueberlegung bei Anwendung seiner Gewalt, die dem bloßen Todtschläger nicht eigen ist. Außerdem zeigten sich auch noch drei andere Wunden am Kopfe; die eine an der Stirn, geschnitten; die zweite, ebendaselbst, mehr gequetscht, wie von einem Stoße durch ein eckiges Instrument, und die dritte hinter dem linken Ohre, gestochen — und sehen wir somit im Ganzen eine Combination gewaltthätiger Handlungen verschiedener Art, die mehr den festen, sein Ziel unablässig verfolgenden Entschluß eines Mörders, als den unbesonnenen Ungestüm eines Todtschlägers

andeutet. Ferner spricht für diese Vermuthung die bemerkte gewählte Lage und gewissermaßen auch die Bedeckung der Leiche, welche nur vom Thäter veranlaßt sein konnte, denn nicht ist anzunehmen, daß irgend sonst ein unbekannter Dritter hierbei wirksam gewesen sein sollte.

Nach den, auf dem Schreckenplatze vorgefundenen blutigen Stellen 1) mußte es als wahrscheinlich, ja als gewiß gelten, daß die Angefallene auf der Stelle zunächst dem Fußwege die Todeswunde erhielt, dann aber — und dafür sprechen auch die auf der rechten Wange angetroffenen Hautverletzungen — nach der zweiten, etwas weiter vom Fußpfade entfernten, Stelle ausgestreckt hingeschleift wurde — augenscheinlich um die Entdeckung noch etwas hinauszuschieben. Auch diese Handlungsweise, wenn sie freilich auch bei Todtschlägern oder solchen, die noch dafür erachtet werden, vorkommt, bezeugt unleugbar eine Besonnenheit, wenigstens unmittelbar nach der That, die geneigt macht, eine gleiche Besonnenheit auch während derselben vorauszusetzen. Kurz

---

1) Aus dem Actenextract: Schon am Tage nach der Auffindung der Leiche ward von der Untersuchungscommission an Ort und Stelle ein anschaulicher Situationsplan aufgenommen; Folgendes das Wesentliche daraus: Auf dem bezeichneten Folkes Kamp wurde eine etwa 12 Schritte lange Reihe von Sträuchern angetroffen, welche von Südwesten her, in einem rechten Winkel, auf den über den Kamp, in einer Richtung von Südosten nach Nordwesten führenden Fußsteig zulief und fanden sich nun an der südöstlichen Seite jener Sträucher:

1) fünf Schritte vom Fußpfade entfernt, eine große Menge Blutflecke, in einem Umfange von 2½ Schritten, dicht neben einander, doch in der Mitte am Stärksten;
2) noch sechs Schritte weiter entfernt eine zweite Menge von Blutspuren, in einem Umfange von 1 Schritte.

Die ad 1 gedachten Blutflecke waren dicht neben den Sträuchern, die ad 2 erwähnten 3 Schritte davon entfernt, indeß gingen auch von hier einzelne Blutflecke zu den Sträuchern, und ebenfalls zeigten sich dergleichen auf dem ganzen Raume zwischen den ad 1 und 2 gedachten Massen.

Uebrigens liegt dieser Kamp auf dem Wege zwischen dem Hause des Ahlerich Janßen Lucas und des Gerd Janßen Lucas, den die Verlebte am 28. des Abends um zu Hause zu kommen, zu gehen hatte, und beträgt die Entfernung des Platzes, wo am anderen Morgen ihre Leiche gefunden wurde, von dem zuerst gedachten Hause nach der Situationszeichnung circa 13 — 1400, von der eigenen Wohnung aber 555 Schritte.

das ganze Bild und der unmittelbare Eindruck des Vorfalles, schon nach dem äußerlichen Befunde, ist der: es fand hier eine Tödtung Statt, die mit Ueberlegung ausgeführt wurde, — mit einer Ueberlegung, wie solche nur das Resultat eines vorbedachten Entschlusses zu sein pflegt, d. h. also höchst wahrscheinlich ein Mord.

Ganz in diesem Sinne hat denn aber auch der Inquisit die That übernommen und seine Erzählung stimmt so genau, in allen einzelnen Details, mit dem Obigen zusammen, ja erklärt das Ganze erst recht vollkommen, daß an der Wahrhaftigkeit derselben in keiner Weise gezweifelt werden kann, denn nur dem Thäter allein konnte möglicher Weise eine so durchaus zutreffende Kunde des Vorgangs beiwohnen.

Der Inquisit bekennt: er sei, wie er am 28. Januar der Margarethe Janßen Lucas des Abends um 8 Uhr, einem von ihm gethanenen Versprechen gemäß, das Geleite gegeben habe, auf Folkes Kamp hinter derselben gegangen, mit dem festen vorher gefaßten Entschlusse, hier dieselbe mit seinem Messer ums Leben zu bringen; er habe zu dem Ende, ohne daß zuvor zwischen ihnen Streit oder Wortwechsel vorgefallen, zunächst mit der Ecke seines noch nicht geöffneten Taschenmessers, dem Mädchen einen Schlag an die eine Seite des Kopfes, er meine die rechte gegeben, sie hierauf zu Boden geworfen, dergestalt, daß sie mit dem Gesichte zur Erde gekommen, sich alsdann mit den Knien über ihr gesetzt, so daß er ihren Körper zwischen seinen Beinen gehalten, derselben während dem das Gesicht mit der einen Hand fest in den Schnee gedrückt, und nunmehr dem, also bis zur Regungslosigkeit überwältigten Schlachtopfer, mit dem, inzwischen mit den Zähnen und der anderen Hand, geöffneten Messer, einige, wenigstens zwei, starke Schnitte in den Hals beigebracht, — dann, nach der That, habe er den Körper an den Röcken einige Schritte weiter vom Fußpfade weggezogen, damit derselbe nicht noch am selbigen Abend gefunden werden sollte.

Durch diese Angaben erklärt sich, wie gesagt, der ganze äußere Befund — namentlich das Vorhandensein zweier blutigen Stellen, die Lage der Leiche, die eigenthümliche Quetschwunde über dem rechten Auge, die gedoppelte Schnittwunde am Halse und die Hautabschärfung auf der rechten Wange — vollkommen befriedigend. Nur in Betreff der Stirnschnittwunde und der Stichwunde hinter dem linken Ohre bemerkt der Inquisit, daß er sich

nicht erinnere, auch diese der Ermordeten beigebracht zu haben, allein der Inquisit erinnert sich nur nicht, keineswegs stellt er deren Zufügung von seiner Hand in Abrede, vielmehr hält er selbst dafür, daß sämmtliche vorgefundene Wunden nur allein von ihm herrühren könnten, und in der That ist nach dem vom Inquisiten geständigen Hergange, auch nur dies anzunehmen, denn er befand sich, wie er über seinem Opfer kniete, in der passendsten Lage, demselben diese Verletzungen beizubringen und es kann nicht befremden, daß ihm, dem von Mordgier Ergriffenen, nicht gerade jeder Streich noch genau im Gedächtniß geblieben ist. Darüber, ob er vielleicht an der Entleibten die Kleider noch besonders geordnet habe, ist er vom Untersuchungsrichter nicht befragt, dieser Umstand, über den freilich bis jetzt auch nur von Einem Zeugen (dem S. 274 erwähnten Wilm Remmers) ausgesagt worden, ist aber auch nach Allem, was sonst vorkommt, von gar keiner erheblichen Bedeutung, so daß derselbe füglich unentschieden auf sich beruhen könnte.

Indeß hat der Inquisit gegen den Referenten*) verneint, daß er die Kleider absichtlich in eine besondere Lage gebracht habe, übrigens aber noch erläuternd hinzugefügt, daß das Mädchen sich, wie es dort häufig geschehe, den einen Rock über dem Kopfe zusammen geschlagen gehabt habe, wie von ihm der Angriff auf sie ausgeführt sei. Es scheint kein Grund vorhanden zu sein, diese Angabe zu bezweifeln, auch erklärt solche den angemerkten Befund insofern vollkommen, als man nach der Erzählung des Inquisiten annehmen muß, daß er das Niederstürzen des Mädchens mit großer Schnelligkeit bewerkstelligt habe, so daß derselben keine Zeit blieb, sich von ihrer Kopfhülle zu befreien. Auch das spätere Fortschleifen konnte dann die Lage des Rockes im Wesentlichen nicht verändern, da der Inquisit dies Fortschleifen des Körpers dadurch ins Werk setzte, daß er die Todte (so ist solches von ihm gegen den Referenten näher erläutert) unten bei den Beinen anfaßte.

Haben wir auf diese Weise den Haupttheil des Geständnisses des Inquisiten, genau mit dem corpus delicti in Uebereinstimmung gefunden, so läßt sich auch sein ganzes übriges Geständniß, hinsichtlich der Entstehung des Mordplanes und seines, damit in Verbindung stehenden Benehmens, vor und nach der That, nach vielen einzelnen Momenten weiter bewahrheiten.

*) Vergl. Notizen des Referenten, Abtheil. C, 1, (ii).

So ist

1) das vom Inquisiten eingestandene vertrauliche Liebesverhältniß, worin er zur Getödteten gestanden, auf das Vielfältigste in den Acten bestätigt.

Er giebt an, daß sie ihm wenigstens vier bis fünfmal den Geschlechtsgenuß verstattet habe, daß sie davon schwanger geworden zu sein, gegen ihn behauptet, auch daß er die Wahrheit dieser Behauptung nicht bezweifelt habe; bewiesen ist aber durch die Leichenöffnung, daß die Getödtete in der That, anscheinend im dritten Monate schwanger war, so wie durch die Aussage der Eheleute Waschlage, daß sie von dieser ihrer Schwangerschaft Kunde hatte, daß sie den Inquisiten als ihren Schwängerer bezeichnete und auch dem Letzteren solche Entdeckung mitgetheilt zu haben behauptet hat.

2) Diese Entdeckung, behauptet der Inquisit, sei ihm durch die Verlebte zuerst anderthalb Wochen vor der That, an einem Sonntag Abend bei Gelegenheit einer Tanzpartie in Littmates Hause, geworden,

wie er sich mit ihr allein „in der Schusterkammer" befunden habe. Nach dem Zeugnisse von Littmate hat eine solche Tanzpartie am 21. Jan. in seinem Hause statt gefunden und Littmate damals auch den Inquisiten gesehen. Anna Janßen Dirks bestätigt das Nämliche, so wie, daß auch Margarethe Janßen Lucas, ihre Freundin, dabei gewesen und diese ihr am anderen Tage gesagt habe, wie sie am vorigen Abende allein mit ihrem Geliebten „in der Schusterkammer" gewesen sei. Hier will nun der Inquisit sofort den Entschluß gefaßt haben, die Lucas mit einem Messer tödten zu wollen. Zwar hat er sich demnächst in einem ferneren Verhöre nur dahin ausgedrückt, daß seit der Zeit ihm wohl der Gedanke in den Kopf gekommen sei, er müsse die Lucas tödten, und beim letzten Verhöre ist diesem Punkte nicht speciell wieder nachgefragt worden, allein es kann auch füglich dahin gestellt bleiben, ob er in der That damals schon einen eigentlichen Mordentschluß faßte, oder ob ihm damals nur — wie jedenfalls nicht wohl zu bezweifeln — der erste Mordgedanke durch die Seele fuhr, der dann, stets wiederkehrend und fortwährend gehegt und gepflegt, erst allmälig im Verlaufe der folgenden Tage, zum festen Entschlusse fortreifte, wie dies nach der letzten, allem Anscheine nach aufrichtigen Ergänzung und Berichtigung seines Geständnisses,

3) mindeſtens ſchon am Sonntage den 21. Jan. der Fall war,

denn für die Beurtheilung bleibt dieſer Unterſchied, wie es ſich auch damit verhalte, unweſentlich. Wichtig iſt indeß, daß der Inquiſit an dem zuletzt genannten Tage ſchon mit dem entſchiedenen Vorhaben umging, die Lucas an demſelben Abende umzubringen und argliſtig die Argloſe aus ihrer elterlichen Wohnung heraus und mit ſich hinweg zu einem Gange nach Bollingen verlockte, um unterweges den mörderiſchen Plan zur Ausführung zu bringen. Nur ein Zufall rettete damals noch die in Liebe ihrem Mörder Vertrauende vom Tode. Es begegnete ihnen, ſo erzählt der Inquiſit, ein Bollinger Einwohner, Ahlrich Cordes Fugel, und der Inquiſit, fürchtend, erkannt zu ſein, wagte es nicht, an dieſem Abende noch ſeinen Entſchluß auszuführen. In der That beſtätigt auch jener Fugel, wie ihm um die angegebene Zeit, Ahlrich Eilers in Begleitung eines Mädchens, das ſich verhüllt gehabt, das er aber für Margarethe Janßen Lucas gehalten, begegnet ſei, und daß ſich Jener dabei hinter dem Mädchen zu verbergen geſucht habe.

Nach dieſem Verſuche will der Inquiſit wieder in ſich geſchwankt haben, es habe ihm mehr in dem Kopfe gelegen, die That gar nicht mehr zu verüben, weshalb er

4) ſich vorgenommen, zur Beichte zu gehen, und dann die Mordgedanken ſich ganz aus dem Sinne zu ſchlagen.

Allerdings iſt er am 28. Jan. des Morgens zur Beichte geweſen, und man ſollte, wenn es anders ihm mit ſeinem obigen Vorſatze Ernſt war, auch nicht bezweifeln dürfen, daß letztere zu jenen Mordgedanken in nächſter Beziehung geſtanden habe, um ſo weniger, als das, nur zufällig nicht zur Ausführung gekommene, Vorhaben vom vorigen Sonntage wohl die ſchwerſte Schuld war, die ihn in ſeinem Gewiſſen bedrücken, und deren er durch Buße und Abſolution enthoben zu ſein wünſchen mußte. Seltſamer Weiſe hat er aber gegen den Unterſuchungsrichter mit dem Inhalte ſeiner Beichte zurückgehalten 2),

2) Aus dem Actenextracte: Befragt: ob er ſich am Morgen vor der That in der Beichte auch ſeiner Mordgedanken wegen angeklagt, antwortet er: „Ich will Ihnen, Herr Aſſeſſor, Alles erzählen, aber aus der Beichte ſpreche ich doch nicht gerne.“ — Uebrigens habe er damals Abſolution bekommen.

sei es nun, daß ihn ein Irrwahn befangen hielt, als dürfe er Das, was er dem Beichtvater vertraut, nicht auch seinem Richter und am Ende aller Welt offenbaren, oder sei es, daß er vielleicht Ursache hatte, auch noch eine religiöse Gewissenssünde zu verbergen. Es ist möglich, daß er durch inneres Bedürfniß getrieben, das Geheimniß des gedachten Mordversuches in der Beichte aufgeschlossen und in Wahrheit sich vorgenommen habe, künftig alle ähnlichen Vorsätze fern von sich zu halten, möglich ist es aber auch, daß der Inquisit, mit heuchlerischer Sinnesverkehrung, oder auch dummen Wahnes, das kirchliche Institut der Beichte und der Absolution nur benutzt habe, um sein Gewissen für zukünftige Fälle zu beschwichtigen, denn wie entsetzlich ist es zu berichten, daß dieser selbe Mensch, der am Morgen noch zum Tische des Herrn und in den Augen der Welt von innerer Sünde gereinigt und mit seinem Gotte versöhnt von dannen ging, nun dennoch an diesem nämlichen Tage sein verbrecherisches Vorhaben wieder aufnahm und wirklich zu Ende führte.

Gegen den Referenten*) hat sich indeß der Inquisit dahin ausgelassen, wie er von dem hiesigen katholischen Geistlichen jetzt darüber belehrt sei, daß es ihm frei stehe, den Inhalt seiner Beichte vor Gericht zu bekennen und darnach denn angegeben, daß er nur Allgemeines, daß er geflucht u. s. w. und außerdem seine Schlägerei mit A. A. Harms (s. unten), dagegen aber nichts über seinen gefaßt gehabten Mordplan und seine fortwährenden Mordgedanken gebeichtet habe, unter dem Hinzufügen, daß er daran nicht gedacht, nun aber wohl einsehe, daß er durch solches Verschweigen gefehlt habe. Merkwürdig genug, dem Inquisiten machte es Gewissensscrupel, den obigen unbedeutenden Inhalt seiner Beichte dem Gerichte zu offenbaren, nicht aber machte es ihm Gewissensscrupel, die schwerste seiner Sünde seinen Beichtvater zu verhehlen!

Was aber auch im Dunkel des Beichtstuhles vorgefallen, es kann dahin gestellt bleiben, muß man es doch jetzt schon, nach Dem, was nachfolgt, für unmöglich halten, daß der Inquisit mit wahrhaft bußfertiger Gesinnung und ernsthaft reuigem Gemüth die Beichthandlung vorgenommen, auch ist es sehr bezeichnend,

---

Belehrt, daß nur nicht der Beichtvater, er selbst aber wohl, erzählen dürfe, was er gebeichtet: „Wenn dies auch so ist, so thue ich es doch nicht gerne".

*) Vergl. Notizen des Referenten, Abtheil. C, 1, (h) und (n).

was der Zeuge Jan Eilers Waschlag hierüber berichtet, wie ihm nämlich das Benehmen des Inquisiten, nachdem derselbe, nach langem Verweilen, aus dem Beichtstuhle zurückgekommen, auffallend gewesen sei, indem derselbe hastig seinen Hut ergriffen und sich damit auf eine trotzige und anstößige Weise nach dem unteren Theile der Kirche begeben habe, weshalb ihm, Zeugen, die Vermuthung aufgestiegen, es möge dem Inquisiten die Absolution verweigert worden sein. Irrt nun freilich auch wohl der Zeuge, nach der Aussage anderer Personen, namentlich des Pastors Schulte und des Inquisiten selbst, in dieser Vermuthung, da man annehmen muß, daß der Inquisit an der Communion mit Theil nahm [3]), so bleibt jene Wahrnehmung gleichwohl bestehen, die uns gestattet, einen nachdenklichen Blick in die traurige Gemüthsverfassung eines Menschen zu werfen, der es über sich vermochte, von dem innersten Heiligthume eines religiösen Cultus, so zu sagen, unmittelbar zum Morde überzugehen, denn

5) schon in den nächsten Stunden darauf, gesteht der Inquisit, erwachte in ihm, während er im Kerkhoffschen Hause beim Spinnen saß,

allerdings einer Arbeit, die um ihrer mechanischen Gleichförmigkeit und ihres eintönigen Geräusches willen, den Geist leer läßt und dafür einem dämonischen Brüten der Seele Vorschub leistet, der verruchte Mordgedanke wieder zur vollen Stärke, und kaum dunkelte der Abend, da ist schon der unselige Entschluß wieder fest und reif, die sich ihm diesen Abend darbietende Gelegenheit zu benutzen, um nunmehr die Nichts Ahnende einem sicheren Tode zu überliefern. — Demgemäß verläßt der Inquisit

3) Der Pastor Schulte erklärte anfänglich: „daß es ihm nicht mehr erinnerlich sei, ob der Inquisit nach der Beichte auch communicirt habe", einige Tage später indeß: „wie er nach weiterem Nachdenken über die Sache, sich nun doch mit Bestimmtheit zu erinnern glaube, daß er unter mehren Anderen, auch dem Inquisiten das Abendmahl gereicht habe." — Einige Personen, von denen ermittelt worden war, daß sie damals communicirt, hatten auf diesen Umstand nicht geachtet, und nur von der Ehefrau des Ahlrich Lucas Schulte wurde bestätigend angegeben, daß sie den Inquisiten auf der Communicantenbank ebenso wie die Uebrigen habe knien sehen und daß derselbe darnach auch ohne Zweifel an der Communion Theil genommen habe.

6) kurz vor 8 Uhr das Haus des Wirths Littmate, woselbst er sich die letzten Stunden aufgehalten, um sein entsetzliches Werk zu vollbringen[4]),

schlägt aber zunächst den Weg nach Utende ein, damit ihn, so sagt er, Niemand aus Littmate's Hause nach Bollingen (wo die Lucas seiner bei ihrem Bruder harrte) zugehen sehen solle; die Entfernung des Inquisiten in dieser Richtung und überhaupt Alles, was derselbe sonst über seinen Aufenthalt an diesem Tage ausgesagt, findet in den Angaben der Zeugen volle Bestätigung. Von nun an aber, bis nach vollbrachter That, war das Beginnen des Inquisiten in Dunkel gehüllt, das Anfangs nur durch Vermuthungen schwach beleuchtet werden konnte, dann aber durch sein Geständniß zu einer grauenvollen Klarheit aufgehellt worden ist, denn der einzige menschliche Mund, der wider den Inquisiten hätte Zeugniß abstatten können, war von ihm selbst für immer zum Schweigen gebracht. Nur einige Momente sind noch vorhanden, die in der Aussage von Zeugen ihre Bestätigung finden. Nachdem er nämlich in der anfänglichen Richtung nach Utende zu wieder umgekehrt und in Bollingen angekommen, will er daselbst in die Fenster der Wittwe des Engelbarth Schmits hineingesehen haben, um zu erfahren, ob etwa seine Mutter da sei, wobei er angiebt, was im Inneren des Hauses, eine hier versammelte, ihm bekannte, kleine Gesellschaft gethan und getrieben habe, und diese Angaben treffen mit den Aussagen der Zeugen vollkommen zusammen, auch haben Einige von ihnen damals wirklich Jemand vor dem Fenster stehen sehen. Sodann will er bei dem Hause des Gerd Henrich Gerdes Jemand stehend erblickt und deshalb etwa 14 Schritte wieder zurückgelaufen sein. Der

---

4) Um 6 Uhr begab der Inquisit sich von Kerkhoff (wo er den größten Theil des Nachmittags zugebracht hatte) zum Littmat'schen Wirthshause und blieb hier unter mehren Gästen bis gegen 8 Uhr am Feuer sitzen, **ohne** Schnapps oder Bier zu trinken. Keiner von den Zeugen hat etwas Besonderes in des Inquisiten Benehmen bemerkt; er nahm, wie ein Zeuge hinzufügt, „an der Unterhaltung Theil", und war, wie ein zweiter sich auch noch ausdrückt, „munter und gesprächig." Kurz vor 8 Uhr entfernte der Inquisit sich, nachdem er einige Augenblicke zuvor erklärt hatte: „er wolle zurück nach Gerd Kerkhoff, um zu spinnen, und nicht länger müssig sitzen", oder wie ein anderer Zeuge dies auffaßt: „er wolle nicht länger müssig sein, er wolle zu Hause und arbeiten."

Inquisit giebt nicht geradezu an, daß es der Eigenthümer des Hauses gewesen, so viel sieht man aber wohl, daß er dieses vermuthet hat. In der That hat auch genannter Gerdes an jenem Abende gegen 8 Uhr eine, nicht von ihm erkannte, Mannsperson, in der Weise, wie der Inquisit angiebt, eilig zurücklaufen sehen, und läßt sich deshalb nicht bezweifeln, daß dies eben der Inquisit war. Letzterer führt dabei als Motiv an, daß er mehr aus Scherz zurückgelaufen, weil Gerdes immer so neugierig sei; man möchte indeß dies Motiv kaum glaubhaft finden, denn viel natürlicher scheint es anzunehmen, daß die Scheu vor Entdeckung — die Besorgniß abermals, wie am Sonntage zuvor, ein Hinderniß für die Ausführung seines Vorhabens zu finden, den auf bösen Wegen Wandelnden zurückgetrieben habe. Und so könnte es denn auch wohl nur ein halbes Schwanken sein, wenn der Inquisit sagt: es sei mehr aus Scherz geschehen, und daran, daß Jener ihn nicht habe erkennen sollen, habe er eben so sehr nicht gedacht. Warum der Inquisit in diesem scheinbar unwesentlichen Umstande zurückhaltend bleiben könne, wäre freilich nicht zu erklären, wenn es nicht so oft vorkäme, daß geständige große Verbrecher häufig ganz kleine Züge nicht wollen an sich herankommen lassen, weil sie darin eine leise Mahnung an die tiefe Verworfenheit ihres Inneren erblicken, welche sie sich im ganzen Umfange nicht eingestehen mögen.

So konnte dem Inquisiten auf seinem schwarzen, unheilvollen Gange, die plötzlich in der Dunkelheit ihm entgegentauchende Erscheinung eines ihm bekannten Mannes, gar wohl wie eine warnende Mahnung vorkommen, und noch einmal die Stimme des Guten in ihm laut werden lassen, aber er unterdrückte dieselbe, schlich vielmehr, wie das böse Gewissen selbst, hinter jenem Manne her, der, zufällig gerade in demselben Augenblicke, auch zum Hause des Ahlrich Janßen Lucas hin wollte, aber freilich in der reinen, die Aussprache nicht scheuenden, Absicht, um sich mit nachbarlicher Theilnahme nach dem Befinden der kranken Ehefrau Lucas — derselben, der auch die Getödtete den Tag über ihre Sorgfalt gewidmet hatte — zu erkundigen, während der Inquisit aus demselben Hause mit grausamer Heimtücke sein ungewarntes Schlachtopfer erwartete. Leicht möchte daher jener Moment des Zurückweichens den Inquisiten an den schwarzesten Fleck seiner Seele, mit scheuer Gespensterhaftigkeit erinnern, und ihn so noch gegenwärtig hier der Wahrheit entfremden können.

Gleichwohl beharrt er bei dieser Angabe*), und so hat man denn auch, bei seiner sonstigen Aufrichtigkeit, keinen rechten Grund, daran zu zweifeln. Daraus würde denn freilich folgen, daß Eilers, während er auf dem Wege sich befand, einen Mord zu begehen, zugleich noch aufgelegt war, Scherz zu treiben.

Vielleicht ist am Ende das Richtigste anzunehmen, daß er sich selbst über den wahren Beweggrund nicht klar geworden, und bei dessen Angabe in einer Täuschung befangen geblieben sei.

Wenn er sodann ferner angiebt, daß Margarethe Janßen Lucas von selbst und ohne daß er derselben vorher ein bekanntes Zeichen gegeben, aus dem Hause herausgekommen sei und sich mit ihm vereinigt habe, so scheint auch dies einige Unwahrscheinlichkeit gegen sich zu haben, weil dieselbe ihn erwarten zu wollen versprochen hatte und schwerlich hoffen konnte, aufs Gerathewohl mit ihm in der Dunkelheit (es war um die Zeit des ersten Mondviertels), zusammen zu treffen, und leicht könnte auch hier der Inquisit, so scheint es, es sich selber noch nicht haben gestehen wollen, wie teuflisch er bei dieser Verlockung zu Werke ging.

Indessen mag man doch auch hier des Inquisiten Wahrhaftigkeit nicht bezweifeln.

Derselbe hat auch dem Referenten**) ausdrücklich versichert und näher erläutert, daß die Lucas zuerst aus dem Hause herausgekommen sei, um zu sehen, ob er da sei, und daß dieselbe dann erst, wie sie sich davon überzeugt und nachdem sie auf einen Augenblick wieder ins Haus hineingegangen, zurück und ihm nachgekommen sei. Dabei vermuthet der Inquisit, daß der Zeuge Gerdes sein Zusammentreffen mit ihm, Inquisiten, (ob derselbe ihn erkannt, wisse er übrigens nicht) erzählt und die Lucas darnach seine, des Inquisiten, Anwesenheit vermuthet haben möge. Dies ist denn auch allerdings sehr wohl möglich, der Punkt aber an sich von keiner solchen Erheblichkeit, daß es wünschenswerth sollte erscheinen können, darüber durch Vernehmung des Gerdes noch eine größere Gewißheit zu erlangen.

Im Weiteren gesteht der Inquisit, daß es anfänglich sein Vorsatz gewesen sei, die Lucas von der „kleinen" Drehbrücke in das Sagter Tief zu werfen, und daß er deshalb absichtlich den Weg über dieselbe eingeschlagen habe, daß er aber, daselbst ange-

*) Vergl. Notizen des Referenten, Abth. C, 1, (o).

**) Vergl. Notizen des Referenten, Abth. C, 1, (hh).

langt, doch sich nicht habe entschließen können, das Mädchen ins Wasser zu stürzen, daher er weiter unterweges sich vorgenommen, sie auf dem Folke's Kamp mit dem Messer umzubringen. Es kann einigermaßen auffallen, daß der Inquisit diese Erzählung erst in seinem letzten Verhöre von sich giebt, und statt dessen früher, auf die etwas sonderbare Frage des Untersuchungsrichters: „warum er das Mädchen nicht lieber von der Brücke ins Wasser gestürzt habe?" geradezu zur Antwort giebt, daß ihm solches damals gar nicht eingefallen sei, so daß es fast den Anschein hat, als habe der Inquisit seine spätere Angabe nur jener Frage nachgebildet, etwa in dem Glauben, daß seine That, durch die anfängliche Wahl einer milderen Todesart, einige Beschönigung gewinne, zumal sich auch die Wahl des Weges über die „kleine" Drehbrücke schon allein dadurch erklären möchte, weil solcher ein Fußweg und anscheinend weiter von menschlichen Wohnungen entfernt ist, als der, unter andern an den Häusern des Gerdes und der Wittwe Schmits vorbeiführende, Fahrweg. Ist aber die Angabe des Inquisiten in Wahrheit begründet, und man wird allerdings wohl nicht daran zweifeln dürfen, so sähe man daraus nur um so mehr, wie fest derselbe entschlossen war, das unglückliche Mädchen auf die eine oder andere Weise umzubringen, sei es übrigens, daß ihm ein eigenthümliches Erbarmen abhielt (der Inquisit sagt: er habe sich nicht dazu entschließen können, das Mädchen in dem eiskalten Wasser zu ertränken), oder sei es, was bei der Planmäßigkeit, womit er die Unthat beschlossen und ihre Ausführung vorbereitet hatte, nicht unwahrscheinlich sein würde, daß er den Erfolg, wenn er die Lucas ins Tief stürzte, nicht für sicher genug hielt.

In letzterer Beziehung hat der Inquisit dem Referenten*) erklärt, wie ihm ein Zweifel hierüber nicht entstanden sei, indem das Mädchen, welches ja nicht habe schwimmen können, sicher in dem Wasser umgekommen sein würde, und dabei wiederholt, daß er sich damals indeß noch nicht dazu habe entschließen können, woraus denn anzunehmen wäre, daß überhaupt der Mordentschluß in jenem Augenblicke noch nicht zu jener völligen Festigkeit, der die That sofort nachfolgt, gediehen war.

Daher ging noch einmal die drohende Todesgefahr an der Armen vorüber, aber nicht zum dritten Male sollte es geschehen.

*) Vergl. Notizen des Referenten, Abth. C, 1, (p).

— Schon war nunmehr unabänderlich, und noch ehe sie den verhängnißvollen Kamp erreicht hatte, in der Seele des Mörders die Stelle ausersehen, wo sie unter seinem Messer verbluten sollte und kein Erbarmen, oder sonstige Rücksicht und kein günstiges Ungefähr, hemmte mehr die verruchte Hand, welche hier, meuchlings und von hinten, den ersten Streich führte — in die tauben Lüfte verhallte das Flehen der Angsterfüllten um Schonung 5), und deren rührende Bitte: „ihr ihre Sünden zu vergeben", fand kein fühlendes Herz mehr — die einzige Antwort des Mörders war, daß er sie niederwarf, ihr den Mund verschloß, und nun, in der oben (S. 284) beschriebenen Stellung, das blutige Werk vollbrachte, dessen grauenerregende Einzelnheiten schon mitgetheilt sind.

Also hat der Inquisit die That gestanden, mehrmals und öfter — gestanden damit den ausgeprägtesten Mord, und kein Zweifel kann, nach der bisherigen begleitenden Prüfung obwalten, daß solches Geständniß, wenigstens in allen Hauptzügen, der einfachen Wahrheit gemäß sei. Verfolgen und prüfen wir indeß, zur Vervollständigung des ganzen Bildes nun auch noch des Inquisiten Angabe über sein Verhalten nach der That.

Nachdem er den Körper der Ermordeten nach der Stelle, wo derselbe später gefunden, fortgeschleift, eilt er

7) rasch eine Strecke des Weges, den er gekommen, zurück und über die „große" Brücke über das Sagter-Siel-Tief wieder nach Bollingen, woselbst er bei Johann Wübben einkehrt, in der wohlberechneten Absicht, um, wie er ausdrücklich anführt, einen späteren Verdacht dadurch möglichst von sich abzuwenden,

und setzt sich hier zu einer kleinen Gesellschaft von Männern ans Feuer 6). Zuvor aber hatte er unterwegs bei der Brücke die rechte

---

5) Aus dem Actenextract, und zwar aus dem ersten gerichtlichen Geständniß des Inquisiten: als er sie (nach dem Schlage mit dem Taschenmesser) angefaßt, um sie zur Erde zu werfen, habe sie ihn gebeten, ihr doch nichts zu leide zu thun; auch habe sie gesagt, er möge ihr ihre Sünden vergeben.

6) Aus dem Actenextract: Diese geben übereinstimmend 9½ Uhr als die Zeit an, zu welcher Ahlrich Eilers an jenem Abend zu Wübbens gekommen sei; ihnen war dies späte Kommen auffallend, und erklärte Ahlerich, er komme von Littmate (hier war er kurz vor 8 Uhr weggegangen, s. Note 4, S. 290), und beantwortete die an ihn ge-

Hand und das Mordmesser vom Blute rein gewaschen, dann aber entdeckt, daß er sich bei der That am Zeigefinger selbst verwundet habe. Damit nun nicht diese Wunde an ihm zur Verrätherin werde, mußte er darauf sinnen, für dieselbe einen unverdächtigen Ursprung zu erfinden und plausibel zu machen; zu diesem Zwecke langt er, in Wübbens Hause, gleichsam zum spielenden Zeitvertreibe, mit seinem Messer rückwärts vom Stuhle nach einem Torfkorbe, um ein Stückchen abzuschneiden und bricht dann in die laute Bemerkung aus, „daß er sich da so eben geschnitten habe". Die damals anwesenden Personen bestätigen diese Erzählung und man sieht, daß er nicht ungeschickt sich dabei benommen haben muß, denn keine drückt einen Zweifel an der Wahrheit des Geschehens aus. Dieser fortdauernden Besonnenheit und Ruhe ungeachtet, wollen wir gleichwohl gerne glauben, daß er die jetzt folgende Nacht „nur wenig habe schlafen können", sei es, daß in der dunkelen Einsamkeit sein Gewissen rückwärts das Grauen der That in ihm herauf beschwor, oder daß der Gedanke an den kommenden Tag und die Furcht der Entdeckung ihm die Ruhe raubten, denn jeder feige und heimliche Verbrecher zagt vor der sonnigen Helle, weil er nicht weiß, welche verrätherischen Spuren dieselbe kund machen könne. Abgewichen von dem allein sicheren Boden der ewig heiligen Gerechtigkeit und doch, durch die in ihm lebendige Einsicht in das begangene Unrecht, unabtrennlich darauf bezogen, sieht er, bei seinem bösen Bewußtsein, in jedem Umstande, in jeder Veranstaltung eine drohende Anklage — „Die Eumeniden schlafen, aber das Verbrechen weckt sie!" — Und seltsam genug, wie nun

8) am anderen Morgen die Sonne den Frevel bescheint, wie das vergossene Blut laut um Rache zum Himmel emporschreit,

und wie nun, damit dem Richteramte nicht vorgegriffen werde, eine sichernde Obhut die Leiche der Erschlagenen an der unheimlichen Stätte bewachen soll, da fügt es sich, daß die Reihordnung ihn, den Mörder selbst, mit zum ersten Wächter beruft. Und er weigert es nicht, weil er sich — wie er selbst

richtete Frage: Dann sei er wohl unterweges noch wohl wo anders gewesen? mit: „das eben sonderlich nicht!" Im Uebrigen bemerkte keiner der Zeugen sonst etwas „Auffallendes" an ihm, nur kam er den Meisten „stiller" vor „wie gewöhnlich".

als Grund angiebt — sonst verrathen haben würde. So sehen wir ihn denn eine Zeitlang neben der von ihm Gemordeten den ersten Wachedienst halten, damit Gerechtigkeit komme und geübt werde! Dieser Widerspruch war zu groß, als daß er denselben lange hätte ertragen können, und wohl im Gefühle dessen geschieht es, wenn er bemerkt: „er sei aber doch nicht lange geblieben", wie denn auch, zu seiner Ehre, von den übrigen Wächtern bestätigt wird, daß er etwa nach einer halben oder ganzen Stunde, seinen Posten still verlassen habe. Aber schon hatten die aufgeschreckten Eumeniden ihre Schlangenhäupter geschüttelt! In dem Entsetzen und dem Wehklagen Derer, die das Ruchtbarwerden der geschehenen Missethat herbeigezogen hatte, erblickte bereits der Mörder die Kunde seiner Schuld, und doch war es nur sein Inneres, das ihn verrieth, denn Niemand hatte damals schon wider ihn Verdacht geäußert und es war Unwahrheit, wenn er anfänglich behauptete, von Ahlrich Sixtus Fugel Derartiges gehört zu haben. Gleichwohl sehen wir ihn in diesem Sinne sich äußern und im Voraus gegen solchen Verdacht auf Beweise seiner Unschuld sich berufen.

Nie ist die Bedeutung des Sprüchwortes: „wer sich entschuldigt, beschuldigt sich", wahrer eingetroffen, wie hier!

„Er wisse wohl", bemerkte der Inquisit gegen Ahlrich Eilers Waden unaufgefordert, bald nachdem Beide die Leiche verlassen, „was die Leute sagten, sie meinten, er sei Schuld daran, es sei aber einerlei darum, er könne beweisen, daß er unschuldig sei, denn er sei Abends 8 Uhr von Littmates weggegangen und und um 9 Uhr bei Jan Wübbens angekommen." — Hierbei entging aber dem Inquisiten, wie bedenklich die Voraussetzung war, die Zeit des verübten Mordes genau zwischen 8 und 9 Uhr Abends zu limitiren, denn Niemandem, außer ihm, war dies damals schon bekannt. Allein schon hatte das wache Gewissen ihn an den Umstand erinnert, wie er am Abende zuvor um 8 Uhr scheu vor Gerdes bei dessen Hause zurückgewichen, und nicht mochte er sicher sein, ob derselbe ihn nicht erkannt habe. Deshalb hatte er schon vorher dem Kerkhoff erzählt, daß Margarethe Janßen Lucas ihren Tod jenem Gerdes zu verdanken habe, weil er von diesem Abends zuvor verjagt worden sei, indem er sonst das Mädchen mit sich genommen und zu Hause gebracht haben würde. Jener nagende Punkt der Gewissensangst veranlaßte den Inquisiten aber noch ferner

(konnte Gerdes ihn nicht auch in der Nähe der Lucas'schen Wohnung gesehen haben?),
gegen Littmate sowie gegen seine Schwester, in Gegenwart der, dies bekundenden Elisabeth Gerdes, zu erwähnen, daß er noch am Abende vorher, vor dem Hause des Ahlrich Janßen Lucas gewesen und dort durchs Fenster die Getödtete gesehen habe, ja vermochte ihn, gegen seine Schwester, eben diesen Umstand als Grund zu bezeichnen, warum „die Leute ihn anwollten", und doch existirte kein lebendes Wesen, das ihn solcher Anwesenheit zu bezüchtigen vermocht hätte, mithin konnte auch Niemand ihn deshalb verdächtigt haben. Aber es war — noch einmal sei es gesagt — die ewige Allgewalt des unverletzlichen Rechtes, welche ihn unter der Last seiner Schuld, im Gespräch mit den eben genannten und noch mehren anderen Personen, auf deren Aussage es nicht weiter ankommen wird, zu wiederholten Malen gegen sich selber zeugen ließ und erscheint daher sein späteres Geständniß als ein reiner, unverfälschter Tribut, den er der Wahrheit bringt, wenn er sagt: „wie die Leiche gefunden gewesen, sei es ihm so vorgekommen, daß die Leute geglaubt, er sei der Mörder", jener Glaube selbst aber erscheint als ein urkundlicher Beweis der allwaltenden, ewigen Gerechtigkeit, die nicht duldet, daß dem Mörder wohl sei in seiner Haut und ihn wider Willen der Selbstanklage Preis giebt! 7) — Hiernächst gesteht der Inquisit,

---

7) Aus dem Actenextract: Zu Ahlrich Eilers Waden äußerte der Inquisit, neben der Leiche stehend: daß er das Mädchen gestern Abend noch bei ihrem Bruder durchs Fenster habe sitzen sehen — und einige Zeit später auf dem Wege nach Littmates Hause: „er wisse wohl, was die Leute sagten, sie meinten, er sei Schuld daran, es sei aber einerlei darum, er könne beweisen, daß er unschuldig sei, indem er Abends 8 Uhr von Littmate's weggegangen und um 9 Uhr bei Jan Wübbens gekommen sei", dabei nannte der Inquisit als Beweiszeugen den Littmate, Jan Wübbens und noch einen Dritten, der Abends zuvor mit in Wübbens Hause gewesen war. Bei Littmate angelangt, rief er diesen allein, erkundigte sich bei ihm, ob er nicht ungefähr wisse, wie spät er gestern Abend von ihm weggegangen, bemerkte dabei, „man wolle ihn wegen des Mordes der Margarethe Janßen Lucas an" und erzählte dann, wie er bei Gelegenheit, daß er am Abende zuvor seine Mutter habe aufsuchen wollen, die Verlebte noch bei ihrem Bruder durchs Fenster habe sitzen sehen. Der

9) daß am Tage nach der That seine Mutter ihm zunächst des Nachmittags sein Taschenmesser, womit er den Mord verübt, dann aber in der Nacht auch sein, damit verbundenes, Geheimniß, entrungen habe,

und auch hier ist kein Grund vorhanden, an der Wahrheit dieser Aussage, welche mit der, von dem Pastor Schulte einberichteten Erklärung der Mutter genau übereinstimmt, zu zweifeln, zumal es in Folge dessen gelungen ist, ein, im elterlichen Hause des Inquisiten bis dahin sorgfältig verstecktes, von den Schaalen ent-

---

Zeuge bemerkte bei dieser Erzählung nichts Auffallendes an dem Inquisiten, nur schien es ihm, als wenn derselbe Thränen im Auge gehabt habe.

Wie er hiernächst wieder zu Hause anlangte, setzte er sich nach Aussage der Elisabeth Gerdes ans Feuer und fragte seine Schwester, „wo ist Vater? er muß jetzt (statt meiner) Wache stehen, ich gehe nicht wieder hin, die Leute wollen mich damit an, weil ich den Abend vorher vor dem Fenster des Bruders der Lucas gewesen bin", wobei die Schwester laut zu weinen anfing, und auch Ahlrich Eilers.

Statt des Inquisiten ging denn auch am Nachmittage dessen Vater zum Wachedienste. Er selbst blieb bis zum Dunkelwerden zu Hause, ging dann auf kurze Zeit zu Kerkhoff, äußerte hier gegen Sixtus Eilers, wie über die Mordgeschichte gesprochen wurde: „solche sei für ihn am Schlimmsten; er bekomme nur Lauferei davon.' und bald darauf, auf seinem Rückwege nach Hause, gegen Ahlrich Willms: „wenn er eine Citation bekomme, so müsse er weg, und sie (seine Begleiter) könnten bleiben." — Die beiden zuletzt Genannten verweilten dann noch bis 9 Uhr im Hause des Inquisiten, auch kamen noch zwei andere Personen hinzu, während dem setzte der Inquisit sich auf einen Stuhl und — schlief.

Am anderen Tage, Sonnabends, äußerte der Inquisit auf einem Morgenbesuche bei Johann Cordes gegen diesen: „wie das so ein Schicksal sei, daß man ihn wegen der Mordgeschichte anwollte, er säße schlimm daran, man könne ihn morgen früh schon wegholen und dann könnte es lange dauern, bis er wieder käme"; auch erklärte er dabei: „er wolle, daß er weltkundig wäre", welches der Zeuge dahin verstand: Inquisit wolle in alle Welt gehen.

Am Nachmittage, wie Ahlrich Eilers Fugel ihm unter 4 Augen vorhielt: „Ahlrich, was sagen die Leute von Dir, Du sollst es gethan haben?" sagte er: „er habe es auch schon gehört, aber er wäre unschuldig", und erzählte dann diesem Zeugen dasselbe, was er früher schon anderen Personen erzählt hatte. Bei dieser Unterhaltung, bemerkte der Zeuge, faßte ich den Inquisiten genau ins Auge, er schien mir aber ganz ruhig und unbefangen.

blößtes Meſſer zu den Acten zu bringen 8), welches er für das Mordinſtrument anerkannt, von dem aber die Mutter, nach

8) Das Unterſuchungsgericht verfuhr im Betreff dieſes Punkts in folgender rückſichtsvollen Weiſe, die ſchon um deswillen hier mitzutheilen iſt, weil der eine oder andre zufahrende Inquirent, wenn er Ohren hat zum hören, daraus etwas lernen kann: Auf den Wunſch des Unterſuchungsgerichts — heißt es im Actenextract — ſchrieb der Inquiſit einen Brief an ſeine Eltern, worin er dieſe erſuchte, ſein Meſſer und ſeine Hoſe herauszugeben, mit welchem eine gerichtliche Deputation ſich am 18ten April in die Wohnung der Eltern begab. Dieſelben behaupteten indeß, von jenen Sachen nichts zu wiſſen, und leugneten ſowohl die Mutter, daß der Sohn ihr die That geſtanden, als der Vater, daß er ſeinem Sohne geſagt: die Hoſe ſei auf dem Balken verſteckt; welchemnächſt der Paſtor Schulte, auf Erſuchen, ſich bereitwillig erklärte, einen Verſuch machen zu wollen, ob er die Eltern zur Herausgabe der gedachten Gegenſtände bewegen könne. Schon den Tag darauf berichtete der genannte Geiſtliche, die Mutter habe ihm bekannt:

a) am Freitage — 26ſten Januar gegen Abend — habe ſie ihrem Sohne das Meſſer abgefordert und erhalten;
b) derſelbe habe ihr des Nachts, wahrſcheinlich in der Nacht vom $\frac{27}{28}$ſten, geſtanden, daß er die Mordthat verübt habe;
c) die Hoſe, welche hinter der Kiſte gelegen, habe ſie auf den Boden gebracht und ſolche in der Nacht vom 1ten Februar ſammt dem Meſſer verbrannt;
d) weder ihrem Manne, noch ihrer Tochter habe ſie von dieſem Allen etwas geſagt.

Dieſem Schreiben war ein Taſchenmeſſer, woran die Schaalblätter fehlten, beigefügt und deshalb vom Paſtor Schulte bemerkt, daß die Mutter bei einem zweiten Beſuche und auf Bemerken, daß das Eiſen des Meſſers doch nicht habe verbrennen können, daſſelbe ihm überliefert habe, indem ſie es aus der Hausdecke an der Thüre auf der Südſeite der Diele hervorgelangt.

Obiges Schreiben ſowohl, wie das angelegte eingeſiegelte Meſſer, wurde dem Gerichte von dem Vater des Inquiſiten überbracht, welcher dabei wiederholt jede Mitwiſſenſchaft in Abrede ſtellte und namentlich erklärte, wie er nicht begreifen könne, daß ſein Sohn behaupte: er habe demſelben geſagt, die Hoſe ſei auf dem Balken verſteckt. — Er ſei bereit, ſeine Ausſage eidlich zu beſtärken, und bitte er, das Gericht wolle ſeine kranke und ſchwache Ehefrau mit einer Vernehmung über dieſe ſie beide ſo unglücklich machende Sache verſchonen. (Hierin iſt ihm denn auch willfahrt worden.) Inquiſit bemerkte, von der Ausſage ſeines Vaters unterrichtet, wie es ihm doch ſo feſt vorſtehe, als ſei er

dem Berichte des genannten Geistlichen, glaubhaft angiebt, daß sie, ohne irgend Jemandes Mitwissen, solches ins Feuer geworfen, dann aber das nicht verbrannte Eisen weiter verborgen habe. Eben so ist es glaublich, daß die Hose des Inquisiten, welche derselbe bei der That trug, die aber damals, seiner Aussage gemäß, einige Blutflecken bekommen hatte, in gleicher Weise von seiner Mutter zuerst versteckt, dann aber den Flammen übergeben worden ist, und wahrscheinlich irrt der Inquisit, nach der bestimmten Behauptung der Mutter und der anscheinend aufrichtigen Angabe des Vaters, wenn er meint, daß sein Vater ihm von dem Verstecken dieser Hose Nachricht gegeben habe. Wie es sich indeß mit diesem letzteren Umstande auch verhalten möge, so ist doch im Allgemeinen so viel gewiß, daß die Acten keinen Verdacht begründen, daß die Eltern vor oder bei der That, mit dem Sohne dazu einverstanden gewesen, noch daß sie nachher, über den Schutz der Person des Verbrechers hinaus, die Verheimlichung der That begünstigt haben, daher dieselben als schuldlos dastehen und mit keiner weiteren Nachfrage zu behelligen sind. [Vergl. Abth. C, 1, (dd) und (ee).]. — Ueberhaupt steht der Angabe des Inquisiten, daß er ganz allein die That beschlossen und vollbracht habe, auch nicht der entfernteste Widerspruch in den Acten entgegen. — Wieß nun zwar auch

10) der Inquisit anfänglich vor Gericht den gegen ihn erhobenen, dringenden Verdacht in fünf verschiedenen Verhören hartnäckig, als unbegründet von sich zurück,

so waren doch seine Angaben, wie: daß er mit der Ermordeten überall keinen vertrauten Umgang gehabt, oder: daß er an dem verhängnißvollen 28. Januar keine andere Hose getragen, als die, worin er arretirt u. s. w., alsbald von der Art, daß er mehrwärts auf das Vollkommenste der Lüge überwiesen werden konnte und, Alles zusammengenommen, lag die Sache schon damals so, daß wie ihm selbst auch schwerlich entgehen konnte, für die moralische Ueberzeugung seine Schuld nicht mehr zweifelhaft blieb.

---

wegen des Versteckens der Hose von seinem Vater benachrichtiget worden. Er recognoscirte jetzt auch das vom Pastor Schulte eingesandte Messer für dasjenige, womit er die That verübt habe, und fügte hinzu, es scheine im Feuer gelegen zu haben, er wisse aber nicht, wer es hineingeworfen.

An ſich konnte daher ſein Geſtändniß nicht unerwartet kommen, vielmehr nur als eine Anerkennung der Wahrheit aufgenommen werden. Sofern jedoch bei Verbrechern, die aus Ueberlegung gehandelt haben, Geſtändniſſe aus wahrer Reue ſehr ſelten ſind, wie ſchon Feuerbach angemerkt hat,

denn die meiſten erfolgen entweder aus Mangel an Widerſtandskräften, oder um einer ungewiſſen Lage ein Ende zu machen, oder aus ſtumpfſinniger Trägheit,

bei dem Inquiſiten aber auf wahre Reue nicht zu rechnen war, ſo konnte immerhin noch deſſen Geſtändniß in ſo fern unerwartet genannt werden, als die wider ihn vorliegenden Gründe bis zur rechtlichen Ueberführung noch viel zu wünſchen übrig ließen und die Unterſuchung ſchon ziemlich erſchöpft war, wenn nicht durch die Meldung zweier Civilſträflinge, daß der Inquiſit gegen ſie über die That einige verdächtige Aeußerungen gemacht habe, die Ausſicht auf einen günſtigen Erfolg ſich wieder erweitert gehabt hätte, ja mittlerweile nicht ſchon ein vollſtändiges im Gefängniſſe erfolgtes außergerichtliches Geſtändniß des Inquiſiten durch jene Perſonen zu den Acten ermittelt worden wäre. —

Daß das Gericht die entgegengetragene Bereitwilligkeit der Letzteren, den Inquiſiten gewiſſermaßen auszuhorchen oder ihn doch wenigſtens ungehindert ſich mittheilen zu laſſen, um demnächſt darüber Zeugniß abzuſtatten [9]), nicht nur nicht zurückwieß,

---

9) Am 2. April wurde dem Unterſuchungsrichter von den im Gefangenhauſe einſitzenden (als „Civilſträflinge") Harm Saſſen und Johann Wölken die Mittheilung: „daß Eilers in Bezug auf die Ermordung der Lucas gegen ſie einige verdächtige Aeußerungen gemacht, welche ſie dem Gerichte nicht vorenthalten zu dürfen glaubten; ſie hofften, der Inquiſit werde ihnen die That noch völlig eingeſtehen, und wären ſie bereit, demnächſt über Alles, was ſie erführen, dem Gerichte Anzeige zu machen".

Das Collegium des Gerichts hievon in Kenntniß geſetzt, fand es, bei dem Entgegenkommen dieſer beiden Arreſtaten, einſtimmig unbedenklich, den Beiden nicht die fernere, bei der Einrichtung des Gefangenhauſes ohnehin nicht zu verhindernde Converſation mit dem Inquiſiten zu unterſagen, ihnen ſolche vielmehr durch ihre Verſetzung in eine andere, unmittelbar an der des Inquiſiten befindliche Koje zu erleichtern, auch demnächſt beide eidlich zu vernehmen. — Am 15. April machte hiernächſt der Gefangenwärter die Meldung, daß obige Sträflinge den

sondern dieß Vorhaben, da im Gefangenhause Conversationen unter den Einsitzenden doch nicht zu vermeiden waren, sogar da-

---

Instructionsrichter zu sprechen wünschten, indem der Inquisit ihnen Aeußerungen gemacht hätte, welche sie in ihrem Gewissen beunruhigten, und die sie dem Gerichte anzuzeigen für Gewissenspflicht hielten, — worauf denn Beide, in allem Wesentlichen genau übereinstimmend, der Hauptsache nach Folgendes deponirten und eidlich erhärteten.

Der Inquisit, wohl das Bedürfniß der Mittheilung und der Aufschließung seines Inneren fühlend, habe ihnen durch das auf den Zwinger führende Fenster seiner Koje gestanden, daß er die Margarethe Janßen Lucas mit einem Messer ums Leben gebracht habe, und ihnen nach und nach die einzelnen Umstande mitgetheilt. Die Verlebte sei von ihm schwanger gewesen, er habe sie aber nicht mehr leiden mögen, und eine bessere Parthie thun können, Sixtus Fugel seine Tochter habe er am Liebsten gehabt. Der Mutter habe er, auf deren Quälen, die That bekannt und derselben auch das bei der Geschichte gebrauchte Messer abgeben müssen; das im Gerichte befindliche sei ein anderes und gehöre seinem Vater. Seine Jacke sei vom Blute frei geblieben, nicht aber seine Hose, welche bei Seite geschafft und auf den Balken versteckt worden sei. — Dem Inquisiten scheine jetzt die That sehr zu gereuen, er klage über innere Kälte, Unruhe und Schlaflosigkeit, und hörten sie ihn täglich beten, singen und weinen. — Vor Gerichte wolle er jedoch durchaus nichts annehmen. Er glaube, er könne nicht verurtheilt werden, und wolle, sobald er in Freiheit wäre, zum Bischof oder Pabste, um von seiner Schuld losgesprochen zu werden. Er wolle gegen Caution frei, und habe er sie, Deponenten, gebeten, nach überstandener Strafzeit solches seinen Eltern zu sagen, damit diese es bewirken möchten. Sollte das aber nicht gelingen, so möchten seine Eltern dafür sorgen, daß er durch seinen Onkel Gerd und andere gute Freunde „mit Hülfe von Kuhfüßen (Brecheisen) und Spaten" aus dem Gefängnisse befreiet würde. — Johann Wölken bemerkt hierbei: der Zweck der Mittheilungen und des Geständnisses des Inquisiten gegen sie sei gewesen, daß sie demnächst seine Eltern hierzu zu bereden suchen sollten *).

Wie der Untersuchungsrichter am anderen Morgen, den 16. April,

---

*) Darüber, ob und welche Hülfsmittel Harm Sassen und Joh. Wölken angewendet, um den Inquisiten treuherzig zu machen — scheinen sie nicht vernommen worden zu sein, so wie auch nicht zu ersehen ist, daß sie bei ihrem ersten Erbieten gegen dergl. von dem Untersuchungsrichter ausdrücklich und eindringlich verwarnt worden seien. d. H.

durch beförderte, daß es jene beiden Sträflinge in die nächste Zelle neben der des Inquisiten versetzte, kann nicht geradezu getadelt, wenn auch vielleicht moralisch nicht durchaus gebilligt werden, jeden Falls aber dadurch die Kraft des Geständnisses nicht geschwächt erscheinen. Der Inquisit erwählte diesen Weg der eignen Aussprache selbst und aus freien Stücken, und hatte auch nicht das entfernteste Recht zu hoffen, daß die Personen, denen er vertrauete, ihr Gewissen, ihm zu Gunsten, mit dem Geheimnisse einer so schweren Missethat belasten würden. Dazu erfolgten auch hier die Mittheilungen keinesweges aus ächter Reue. Der Inquisit erklärte jenen Mitgefangenen geradezu: „vor Gericht wolle er die That nicht annehmen, und glaube er auch nicht, daß er verurtheilt werden könne". Derselbe wollte also hier in Lüge verharren und alle seine Wünsche, die er gegen jene Beiden aussprach, strebten nur dahin, „bald wieder in Freiheit zu kommen, sei es im Wege einer Entlassung gegen Caution, oder, wenn dieß nicht gehe, sogar mittelst gewalt-

---

nach dieser wichtigen Vernehmung eine Inspection des Gefangenhauses vornahm, eröffneten ihm dieselben beiden Sträflinge: „nach ihrem gestrigen Verhör habe der Inquisit, welchem ihre längere Abwesenheit aus ihrer Koje auffallend gewesen sei, sie um die Ursache davon befragt. Er habe Verdacht geschöpft, und sie hätten sich am Ende nicht gut anders helfen können, als daß sie ihm gesagt hätten: der Assessor habe sie streng vernommen, und da sie seinetwegen nicht einen falschen Eid hätten thun wollen, so hätten sie die Wahrheit gesagt. Der Inquisit habe alsdann erklärt: „nun könne ihm sein Lügen nicht länger helfen, er wolle jetzt auch bei Gericht es annehmen". Und in der That eröffnete bei derselben Inspectionsrunde der Inquisit dem Untersuchungsrichter, daß er ein Geständniß zu machen wünsche, welches denn auch unmittelbar darauf, Morgens 10¼ Uhr, vor gehörig besetztem Gericht erfolgte und mit folgenden Worten begann: „Ich habe die Margarethe Janßen Lucas ums Leben gebracht. Ich will ein aufrichtiges Geständniß ablegen. Ich fühle mich in meinem Innern voll Unruhe und Reue, und werde ich nicht eher ruhig werden, als bis ich durch ein Geständniß mein Herz erleichtert habe ꝛc."

Es läßt sich recht wohl, ohne Widerspruch denken, daß Eilers wirklich daran glaubte, daß ein Geständniß sein Herz erleichtern werde und dennoch diesen Schritt nur gezwungen that, es darauf hinwagend, auch mit schwerem Bewußtsein der Todesstrafe zu entgehen. (Vergl. die nächste Note des Einsenders.) d. H.

samer Befreiung". Und dann — was wollte dann der Inquisit? — „dann wollte er zum Bischof oder Pabst, um von seiner Schuld losgesprochen zu werden!" Es ist unglaublich, zu welchem wahrhaft gottlosen Wahne durch das Institut der Absolution bei Vielen der Glaube und die Gesinnung getrübt und verkehrt werden kann *). Mit einem Gange zum Bischof, zum Pabst konnte der Inquisit glauben, genug gethan zu haben, er konnte glauben, dann seiner entsetzlichen Schuld ledig zu sein! Ja ledig — aber ohne je von dem vollen Gefühle seiner ganzen Schuld sich haben durchdringen zu lassen, und nun etwa sofort in den nächsten Stunden, wie es gerade kommt, irgend ein anderes, oder auch dasselbe Verbrechen wieder zu begehen. Der Inquisit kann sich nicht darauf berufen, daß ihm durch diese Ansicht zu nahe getreten werde, denn er selber hat ja gerade früher durch sein eigenes Beispiel dieselbe schon bestätigt. Zwar

*) Von Jugend auf nur das Aeußerliche festhaltend, daß nur vom Priester die eigentliche Sünde vergeben werden könne, betrachten sie, gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft, sehr leicht das Verbrechen, das sie etwa begangen, nur in dem Lichte der Verletzung eines äußerlichen Gesetzes, an das sie nicht nach der Seite ihrer inneren Bestimmung und Freiheit gebunden sind, letztere wird vielmehr in die dumpfe Vorstellung von „Seele" oder auch „armen Seele" überwiesen, so jedoch, daß diese von dem denkenden und handelnden Menschen auch zugleich wieder unterschieden bleibt. Sind sie es daher eigentlich auch, die da denken und handeln, so ist doch wieder im Grunde nur „die arme Seele", welche dabei ins Gedränge kommt, obgleich solche an sich mit den Aufgaben des wirklichen Lebens und dem Thun und Treiben der bürgerlichen Gesellschaft nichts zu schaffen hat. Es ist daher Pflicht, diese zu retten, und das geschieht vermittelst der Beichte und durch Hülfe des Priesters, im Uebrigen hat man sich mit der bürgerlichen Ordnung abzufinden, so gut es geht.

Anstatt dem Leben in Staat und Wirklichkeit eine absolute Würde einzuräumen und die wahre Freiheit des Menschen (dessen Wesen und Seele) innerhalb solchen Lebens als aufgeschlossen und erfüllt anzusehen, wird, durch die obige verworrene Anschauungsweise, eine Scheidung und Spaltung unterhalten, die einerseits den Gesetzen und Einrichtungen des Staates die letzte innere Berechtigung abspricht, und andererseits dem Menschen in seinem lebendigen Handeln und Thun den Genuß der Freiheit versagt.

d. E.

hörten jene Sträflinge den Inquisiten täglich beten, singen und weinen, aber was bedeutet alles dieß bei einem Herzen, das im nächsten Augenblicke vor seinem Richter wieder zur Lüge und zur falschen Betheuerung seiner Unschuld sich verhärtet! Und wenn der Inquisit klagte über innere Kälte, Unruhe und Schlaflosigkeit, so war das nur die Manifestation des in ihm tobenden inneren Widerspruches, der körperliche Reflex eines unversöhnten Zustandes und noch weit entfernt von jener stillen, reuigen, den Widerspruch lösenden Resignation, die auch das Gemüth und den Schlaf des Mörders wieder besänftigen kann, aber nur, wenn seine Hingabe eine vollendete, wenn sein Verlangen, die Gerechtigkeit zu sühnen, mit der Größe seiner Schuld gleichen Schritt hält.

Solche Gemüthsverfassung war es aber nicht, welche aus der Brust des Inquisiten, jenen Mitgefangenen gegenüber, das Geheimniß seiner Schuld herausquellen ließ, mit seinem Geständniß verbanden sich äußere Rücksichten, es war Berechnung darin, und einer der Sträflinge, Wölken, bemerkt ausdrücklich: der Zweck der Mittheilungen und des Geständnisses des Inquisiten gegen sie sei gewesen, daß sie demnächst seine Eltern zu seiner Befreiung aus dem Gefängnisse gegen Caution oder mit Gewalt bereden sollten.

Weshalb und aus welchen Motiven aber auch der Inquisit also außergerichtlich gestanden haben mochte, nichts desto weniger waren seine Mittheilungen in Wahrheit begründet und eben deshalb einmal zur Kunde des Gerichtes gelangt, für den Inquisiten von erdrückender Schwere. Weil der Inquisit dieß einsah — und nur darum — bequemte er sich denn auch zum gerichtlichen Geständnisse, denn nach einer späteren Eröffnung der gedachten beiden Sträflinge hatte der Inquisit, wie ihm deren Vernehmung bekannt geworden, sich gegen dieselben dahin erklärt: „nun könne ihm sein Lügen nicht länger helfen, er wolle es auch bei Gericht annehmen". — Also überwältigt, nicht vom inneren Herzen aus, durch Gewissensdrang, sondern vom Verstande durch die wider ihn zeugenden Gründe, „weil ihm nun sein Lügen nicht länger helfen konnte", im Uebrigen aber freiwillig, enthüllte der Inquisit seine nächtliche That.

Sein Bekenntniß ist ein aufrichtiges gewesen, es stimmt, wie wir gesehen haben, sowohl mit allen, über die Umstände des

Verbrechens eingeholten Erfahrungen genau überein, als dasselbe auch mit allen übrigen, im Artikel 750 des Strafgesetzbuchs *) genannten Erfordernissen vollständig versehen ist, und so ist hiernach zweifellos der Inquisit des ihm angeschuldigten Verbrechens des Mordes für überführt und schuldig zu erachten.

Zugleich ist aber die That, wie sich bereits aus dem Bisherigen ergiebt, in gedoppelter Weise nach Artikel 152. III. und V. qualificirt, denn einmal war die Entleibte schwanger, und der Inquisit wußte dieß, so wie er es denn auch nicht bezweifelt hat, und zweitens wurde die That mittelst Täuschung der Ermordeten und Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt. Es bedarf nur weniger Züge, um diese letztere Qualification aus dem Mitgetheilten noch etwas näher ins Licht zu setzen. Der Inquisit hatte der Ermordeten — es war seine Geliebte — versprochen, sie am Abende der That von dem Hause ihres Bruders abzuholen und sie nach ihrer elterlichen Wohnung hinzubegleiten. Zugleich war dies eine vertrauliche, verstohlene Zusammenkunft, die sich die Liebenden gegenseitig gewährten. Wenn daher der Inquisit unter der Maske zärtlicher Zueignung und vertraulicher Freundschaft sich der Nichts Ahnenden nahete und dieselbe, hierauf bauend, seiner Begleitung und Führung sich anvertrauete, so hat er sie schändlich getäuscht, seine ganze Handlungsweise war Eine betrügliche Hinterlist, welche sich keinen Augenblick verleugnete, sondern, bis aufs Aeußerste sich fortsetzend, zuletzt an dem arglos voraufschreitenden Mädchen mit Meuchelmord endete.

Unser Strafgesetzbuch bestraft nun den „Todtschläger, wel-

*) „Zur vollen unmittelbaren Beweiskraft eines Geständnisses wird erfordert, daß dasselbe abgelegt worden: 1) vor einem gehörig besetzten Untersuchungsgericht; 2) bestimmt und deutlich mit Worten, nicht durch bloße Zeichen; 3) nicht blos allgemein, sondern mit Angabe der einzelnen, auf seinen Gegenstand Bezug habenden Umstände; 4) nicht aus Irrthum, oder durch Zwang, oder Betrug, oder auf verfängliche Fragen, oder im Zustande einer Gemüthsverwirrung; 5) nicht auf bloße Bejahung aller durch die Fragstücke selbst vorgesagten einzelnen Umstände. Ueberdieß muß die Erzählung des Inquisiten 6) in sich selbst zusammenhängen und in wesentlichen Dingen keine Widersprüche enthalten, desgleichen 7) mit den über die Umstände des Verbrechers eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinkommen.

cher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat", nach Artikel 151 mit dem Tode, und zwar soll diese Strafe, im Fall eines qualificirten Mordes, nach Art. 152 geschärft zuerkannt werden.

Da aber damit, nach der bisherigen Auffassung der That, wider den nach allen Seiten zurechnungsfähigen Inquisiten,

(durch amtlichen Bericht ist sogar zum Ueberflusse ermittelt, daß etwaige Anlagen zu Geisteskrankheiten bei keinem Mitgliede der Familie des Inquisiten sich geäußert haben),

die gesetzlich höchste menschliche Strafe mit Nothwendigkeit zuerkannt werden muß, so scheint, es könne von einer näheren Prüfung der Motive, die den Inquisiten zum Morde bewogen, und etwaiger Milderungsgründe abgesehen werden. Indeß was namentlich den ersteren Punkt betrifft, so würde es, wie Feuerbach anführt, eine durchaus unrichtige Behauptung sein, wofern, wenn der verbrecherische Vorsatz erwiesen worden, der erkennende Richter die Erforschung und Erörterung der Veranlassung Antriebe und Beweggründe ohne Weiteres von der Hand weisen dürfe. „Denn", sagt er: „es liegt in der Natur des menschlichen Verstandes, daß er sich erst alsdann vollkommen befriedigt fühlt, wenn ihm für Das, was er als wahr annehmen soll, zugleich die Gründe gegeben sind, aus welchen er es sich zu erklären und begreiflich zu machen im Stande ist. Ein Vorsatz, außer allem Zusammenhange gedacht mit dem Beweggrunde zu demselben, ist ein unvollständiges, weniger als halbes Ding, bei dem sich gar nichts Rechtes denken läßt; er gleicht einem mitten aus einer Schrift, aus aller Verbindung mit den vorhergehenden und nachfolgenden Sätzen, herausgerissenen Gedanken" *).

*) Was dem großen Criminalist in seinem richterlichen Amtswirken, nächst der rechtlichen Seite einer Strafsache, seine Forschung am Meisten anzog, nennt er uns in seiner Vorrede zum 1. Band der „actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen", (wo sich II, 502 auch obige Betrachtung findet) S. IX: „die Beschaffenheit der nicht immer an und für sich verderblichen, zuweilen sogar löblichen oder edlen Triebfedern, welche unter gegebenen Umständen, durch das Zusammenwirken entfernterer und naher Veranlassungen, den Willen zu verbrecherischen Entschlüssen in Bewegung setzen; das eigenthümliche Gemisch von Gefühlen, Neigungen, Vorstellungen und Gewohnheiten, welche die Bestandtheile eines zu Verbrechen fortgerissenen Charakters bilden; die Be-

Mit anderen Worten, es ist die subjective Seite des Rechts, welche bis in das letzte Innere des Verbrechers hinein diese Prüfung fordert.

Der Inquisit unterhielt, wie wir gesehen haben, schon seit langer Zeit ein Liebesverhältniß mit der Ermordeten, das aber von ihm abgebrochen wurde, weil seine Eltern einer Verbindung mit derselben entgegen waren, nicht weil die Person der Ermordeten zu Einwendungen Raum gab, sondern weil dieselbe vermögenlos war. Die Eltern verlangten daher von ihrem Sohne, daß er sich in dieser Beziehung nach einer besseren Partie umsehen sollte. Die Ersteren sind zwar hierüber nicht vernommen, indeß läßt sich daran, daß die Sache sich also verhalten, nach der Aussage des Inquisiten und vielfachen bestätigenden Angaben in den Acten, nicht zweifeln.

Auch stimmt die vom Amte entworfene Schilderung des Charakters der Mutter, wornach dieselbe für verstockt und stolz gehalten wird, wohl mit solchem Verlangen überein, sowie denn überhaupt vielleicht deren Sinnesart — es heißt außerdem von ihr, daß sie in ihrer Jugend leichtsinnig gewesen sei, und ein uneheliches Kind geboren habe — bei dem Sohne, dem sie, wie das Gericht tadelnd bemerkt, ohne Wissen ihres Mannes, heimlich Geld zugesteckt haben soll, hauptsächlich fortgewuchert zu haben scheint, denn von dem Charakter und dem Lebenswandel des Vaters wird nur Gutes berichtet, nicht zu gedenken, daß auch das Beispiel zweier naher Blutsverwandten — eines Oheims väterlicher Seite, der hitzig und heftig, und zum Trunk und Schlägerei geneigt sein soll, und insonderheit eines mütterlichen Oheims, der ein höchst leichtsinniger Mensch, mehrer Diebstähle verdächtig ist und allgemein gefürchtet wird — auf den Inquisiten schädlich

---

sonnenheit des Gemüthszustandes und des Betragens eines Verbrechers vor, während und nach der Begehung seiner Missethat; endlich die in den geheimen Falten der Seele verborgene Keime der Verbrechen, die oft äußerst zarten und feinen Fäden, aus welchen nicht selten Leidenschaft, Verblendung oder Irrthum das Netz der Lust zusammenweben, das, wenn ihm der Mensch nicht bei Zeiten vorsichtig ausweicht, oder seine höheren Kräfte dagegen aufbietet, seinen Willen, nur zu bald umstrickt, uud ihn alsdann mit unwiderstehlicher Gewalt, aber in Folge seiner eignen Schuld, in den schwarzen Abgrund reißt". —

D. H.

eingewirkt haben mag. Wir erblicken nämlich nach überwiegenden Zeugniſſen in dem Inquiſiten,

der übrigens den regelmäßigen Schulunterricht empfangen hat, wobei er zu den mittelmäßigen Schülern gehörte, auch in ſeinem 15ten Jahre zur Communion zugelaſſen wurde und noch zwei Jahre lang ſpäter den Communionunterricht beſuchte,

einen Menſchen, der ſich bei öffentlichen Verſammlungen und Gelagen, an denen er gerne als der Erſte und Letzte Theil nahm, frech und abſtoßend zu benehmen pflegte und dann zugleich zum Trunk und Schlägerei geneigt war; daß er aber auch zu hinterliſtigen Gewaltthätigkeiten aus Rache fähig war, beweiſ't der von ihm geſtändigermaßen, im Herbſte vorigen Jahres, auf einen gewiſſen Ahlrich Ahlrichſen Harms, am ſpäten Abend, vollführte Angriff, wobei der Angegriffene mehre Schläge mit einer meſſingen Tabaksdoſe auf den Kopf erhielt, ſo daß er betäubt zu Boden ſank.

Außerdem wird von dem Inquiſiten erzählt, daß er einmal, in ſeinen Kinderjahren, unter dem lügneriſchen Vorgeben, unterweges beraubt worden zu ſein, ſeinen Eltern Geld unterſchlagen habe, das er für verkaufte Holzſchuhe gelöſ't hatte, und die Zeugin, Maria Muth, erwähnt eines Gerüchtes, wornach der Inquiſit vor einigen Jahren in Verdacht gerathen ſei, einem gewiſſen Ahlrich Eilers zu Strycklingen Geld entwendet zu haben. [Vergl. Abth. C, 2, (b).]

Nach der hieraus zu entnehmenden Charakteriſtik des Inquiſiten, wornach man demſelben eine hochfahrende, leidenſchaftliche, frechſtolze, Vergnügungen liebende, rohe und nebenher rachſüchtige Gemüthsart zuſchreiben muß, wird es nicht verwundern können, wenn, in Bezug auf die Auswahl einer künftigen Gattin, Vermögensrückſichten leichten Eingang bei ihm fanden und für ihn beſtimmend blieben, nämlich nicht ſo ſehr, weil Wunſch und Wille der Eltern ihn darin unterjochten, als weil ſeine eigene Sinnesweiſe dieſen Rückſichten Beifall gab. Wenn er daher ſpäter mit der Ermordeten ſein Verhältniß wieder anknüpfte, nunmehr aber gefliſſentlich daſſelbe recht geheim zu halten bemüht war, ſo beſeelte ihn ſchwerlich dabei die Meinung, daß er dieſelbe dereinſt als ſeine Gattin heimführen wolle, wie denn auch ein eigentliches Heirathsverſprechen nicht vorgekommen zu ſein ſcheint, ſondern es war wohl nur der Trieb der Sinn-

lichkeit und die Gewohnheit einer alten Neigung, welche ihn leitete.

Nach Seiten der Sinnlichkeit erreichte er denn auch Alles, was er wollen konnte; die Unglückliche, auf deren Ruf sonst kein Makel haftete, und die, soviel bekannt geworden, zu anderen Mannspersonen kein Verhältniß hatte, gab sich ihm ganz hin, bis die Gewißheit, daß der heimliche Umgang Frucht getragen, mit ernster Mahnung die Zukunft vor Augen stellte, denn nicht nur, daß das zu erwartende Kind dem Inquisiten als Vater die rechtliche Verpflichtung und Sorge für dessen Ernährung auferlegte, die allgemeine, von dem Pastor Schulte und dem Landesherrlichen Voigt Bitter übereinstimmend bezeugte, Sitte [10]) erheischte jetzt auch mit starker Nöthigung die förmliche eheliche Verbindung mit der Geschwängerten. Hätte der Inquisit ehrenhaft gedacht, so mußte er, bei der also veränderten Lage, sich seinen Eltern entdecken und deren Einwilligung, die für diesen Fall noch nicht verweigert war, zu erlangen streben.

Möglich ist es nun freilich, daß er seine Eltern genugsam zu kennen glaubte, um voraussetzen zu können, daß dieselben, insbesondere vielleicht seine Mutter, auch jetzt noch nicht zu einer Heirath einwilligen würden, und blieb ihm hiernach nur die Alternative, entweder, gegen den Willen seiner Eltern, eine die-

---

10) Aus dem Actenextract: Auf besondere Veranlassung der Justizcanzlei berichteten Beide: „daß die Volkssitte in dortiger Gegend mit besonderer Strenge junge Bursche nöthige, Mädchen zu ehelichen, falls diese von ihnen außerehelich geschwängert worden, welche Sitte sich dadurch kund thue, daß der junge Mann sonst mit Verachtung von Anderen behandelt werde, indem andere gute Bursche und Mädchen mit ihm keinen Umgang pflegen wollen. Von den Verwandten der Geschwächten werde immer auf Ehelichung gedrungen, und höre dieses nicht eher auf, als bis diese vollbracht sei."

Anmerkung des Einsenders: Man könnte geneigt sein, eine solche Sitte zu loben, wenn damit nicht zugleich die Unsitte eines laxen (im Slagter Lande unter den Idiotism: „laufen" herkömmlichen) geschlechtichen Verkehrs zwischen jungen Leuten wieder zur Sitte würde, und nicht auch zu tadeln wäre, daß damit allein die Sinnlichkeit den Ausgangspunkt der Ehe bildet. In manchen anderen Gegenden Deutschlands, sowie der Schweiz, findet etwas Aehnliches Statt. Möglicher Weise werden dort übrigens verhältnißmäßig weniger unfruchtbare Ehen vorkommen.

sen unwillkommene Heirath einzugehen, oder aber das Mädchen öffentlich sitzen zu lassen, und sich dadurch einer allgemeinen Verachtung und Zurücksetzung Preiß zu geben. Beide Rücksichten bilden aber ganz verständige, an und für sich richtige Motive, denn sie führen in einen Conflict, von dessen Seiten, welche auch ergriffen werde, entweder für den Hausſohn, seinen Eltern und Verwandten gegenüber, oder für den erwachsenen Zögling der bürgerlichen Gesellschaft, dieser gegenüber, eine jede mit einleuchtenden Nachtheilen und Bekümmernissen verbunden war. Der Inquisit erwähnt der letzteren Alternative nicht, wohl nur, weil ihm die Autorität der öffentlichen Meinung zu unbesieglich erschien und das Gewicht der ihn von dieser Seite erwartenden Unannehmlichkeiten zu groß, als daß er davon absehen zu wollen, nur den Gedanken hätte fassen können. Bei allen öffentlichen Gesellschaften sonst der Erste und der Letzte, hätte sein Stolz, wie der Pastor Schulte bemerkt, es nicht ertragen, nun auf einmal sich zurückgesetzt zu sehen, dazu naheten gerade die Fastnachtslustbarkeiten, welche, nach demselben Berichts-Erstatter, dem Inquisiten, der stets davon ein großer Freund gewesen, sehr verleidet gewesen sein würden, wenn er sich bei denselben nicht mehr in gewohnter Weise hätte zeigen dürfen.

Der Inquisit sahe sich deshalb an die erste Alternative verwiesen, die eventualiter auch allein zu ergreifende, denn er war nicht nur sich, sondern zunächst dem verführten Mädchen die Ehre zu erhalten schuldig. Hier aber gerade, sehen wir, hatte der Inquisit weder die moralische Kraft, noch überall den Willen, den Schicksals-Knoten, den er leichtsinnig durch eigenes Verschulden über sich geschürzt, in derjenigen Weise zu lösen, die ihm, nach dem Rechtsgebote, allein noch übrig blieb. Er konnte sich — so sagt er selbst — „nicht entschließen", das Mädchen wider den Willen seiner Eltern zu heirathen, und so faßte er denn, weil er sich, nach seinem Ausdrucke, „nicht anders helfen konnte", den Entschluß, durch heimlichen Mord alle Verlegenheiten für sich zu beseitigen. Unstreitig fußte er somit auf einem an sich richtigen Motiv, er handelte mit überlegender Klugheit, um eines bestimmten durchdachten Zweckes willen, aber eben das ist das Entsetzliche, daß ihm jenes Motiv in egoistischer Herzensverkehrtheit zum Motiv eines Mordes genügte, und zwar sogar im ersten Augenblick, wie es sich ihm darbot, schon genügte, ohne die geringste Bemühung eine

glimpfliche Lösung des Conflicts herbeizuführen, denn kein Schritt geschah, und kein Versuch wurde unternommen, um seine Eltern *) durch Bitten und Vorstellungen umzustimmen und sie, wie es doch, namentlich mit Hülfe Anderer und weil es die Ehre und die Wünsche eines einzigen Sohnes galt, am Ende wohl zu erwarten war, zu einer ehelichen Verbindung mit der (braven und häuslicher Wirthschaft kundigen) Lucas geneigt zu machen — im Gegentheil der Inquisit verschloß das Geheimniß im tiefsten Innern, und unbedingt — auch unter den veränderten Umständen — die Nichteinwilligung seiner Eltern voraussetzend, trat vom Anfang an ihm der Mord als das einzige zu erwählende Auskunftsmittel vor die Seele, vertröstete aber gleichwohl das unglückliche Mädchen, wie sie ihm ihren schwangeren Zustand entdeckte, in einer Weise, daß sie daraus abnehmen mußte, er werde sie nicht verlassen. Auch sein weiteres Betragen konnte äußerlich hierfür nur zur Bestätigung dienen, aber eine verruchte Heuchelei verbarg sich unter dieser Maske; das Mädchen, das durch ihn Mutter geworden, galt ihm nicht mehr als ein menschliches Wesen, das selbst mit ursprünglichem Rechte auf Glück und Ehre und Leben noch Anspruch hatte, sondern nur als ein äußerlich, mit roher Gewalt zu beseitigender Stein des Anstoßes, der seinem Glücke im Wege lag. In Wahrheit war es daher auch wohl, wie schon einmal bemerkt, nicht die Furcht vor dem Zorne der Eltern, welche ihn bestimmte, als vielmehr des eignen Herzens böses Begehren, das hochfahrend die an sich vielleicht natürlichen, elterlichen Wünsche zum eigenen egoistischen Vortheile unnatürlich ausbeutete.

So sehr nun zwar auch, nach diesem Allen, das Thun des Inquisiten als ein überlegtes, in sich zusammenhängendes, aufgefaßt werden muß, das nirgend einen Anhaltpunkt bietet, um daran eine den gesetzlichen Ausspruch etwa mildernde Betrachtung anknüpfen zu können, so erscheint es eben darum als ein so grausenhaft unnatürliches, daß man sich gedrängt fühlt, in den Annalen der Rechtspflege nachzublättern, um zu sehen, ob schon ähnliche Beispiele vorgekommen und dann zu prüfen, ob nicht wenigstens bei deren Vergleichung dem Inquisiten ein milderes Recht zu wünschen wäre.

*) Vergl. auch die Notizen des Referenten, C, 1, (dd), wornach der Vater des Inquisiten Solches bestätigt.

Wir referiren in dieser Beziehung folgende Fälle:

I. aus Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen, 3. Bd. I.: Johann Michael Kießling, ein Bauerbursche von 21 Jahren, wurde von der Magd Rosine Liboldin, mit der er fleischlichen Umgang getrieben, als ihr Schwängerer bezeichnet, welches letztere der Inquisit indeß leugnete. Sein Vater hatte ihm erklärt, daß er jene Liboldin bei sich nicht aufnehmen werde. Darauf, wie dieselbe dem Inquisiten ihre Schwangerschaft wieder vorhält, tödtet er sie, in grausamer Weise, durch Beibringung vieler Wunden mit einem spitzen Stocke und Schleifen ins Wasser. — Das erste Urtheil lautete: aufs Rad, und das zweite (der Hallischen Juristen-Facultät vom Jahre 1727): auf geschärfte lebenslängliche Zuchthausstrafe, weil aus dem Eingeständnisse des Inquisiten die mörderische Absicht nicht mit Zuverlässigkeit zu ersehen. — Als besondere Schärfungsgründe werden angeführt:

1) daß Inquisit gewußt, die Getödtete sei schwanger;
2) daß zu vermuthen, er habe Mutter und Kind aus eigennütziger Absicht ums Leben gebracht, damit er künftig von seinem Vater besser unterstützt werden möge;
3) die grausame Behandlung.

Der zuletzt gedachte Schärfungsgrund trifft bei unserem Inquisiten nicht zu, wohl aber der sub 1. und in gewisser Hinsicht auch der sub 2., außerdem aber steht zu seinem Nachtheile zu sagen, daß bei ihm die mörderische Absicht zur Gewißheit erhoben ist, ferner, daß er zugleich sein eigenes Kind mordete, und endlich, daß der Mordentschluß nicht in einem raschen Augenblicke, sondern lange vorher gefaßt wurde.

II. Aus demselben Bd. 20, VIII.: Johann Kalb, ein Dienstknecht im Ansbachischen, hatte eine von ihm geschwängerte Weibsperson, in einem Wortwechsel über die von ihr prätendirte Entschädigung, mit der eingestandenen Absicht, sie umzubringen, beim Halse gedrückt und ihr, als sie wahrscheinlich schon todt war, noch zwei Stiche mit einem Messer in den Hals gegeben, um glaubbar zu machen, daß sie sich selbst entleibt habe. — Eine Präméditation war nicht anzunehmen. Inquisit wurde vom Kammergericht zu Berlin 1799 zu lebenswieriger Festungsstrafe verurtheilt. — In den Entscheidungsgründen heißt es: der Inquisit habe es, allem Anscheine nach, nur den bei der Obduction vorgefallenen Fehlern zu danken, wenn

gegen ihn nicht auf die Strafe des Schwerdtes erkannt werden könne.

III. Aus Hitzig's (ältern) Annalen Bd. 5. S. 107 f.: Der Holzhauer Wrede, 30 Jahr alt, zu Eltze im Lüneburgischen, entleibte, durch einen Schnitt durch den Hals, die schwangere Dienstmagd Henr. E. Hornbostel, seiner, hierin nicht glaubwürdigen, Aussage nach deshalb, weil sie ihn verführt und er gefürchtet habe, von ihr wegen deren Schwängerung, ingleichen auf Eingehung der Ehe, in Anspruch genommen zu werden; vielleicht aber deshalb, weil er die Entleibte auf's Neue zur Befriedigung schnöder Begierden hatte bewegen wollen, dann aber, weil ihm solche Gunst versagt, in bestialischer Wuth, derselben den tödtlichen Stich versetzend. — Der Inquisit war bisher durchaus unbescholten gewesen. — Im Jahre 1828 erkannten die Hannöver'schen Gerichtshöfe auf die Strafe des Rades, welche im Wege der Gnade auf die Todesstrafe durch das Schwerdt gemildert wurde.

Dieser Fall hat weniger Aehnlichkeit mit dem unsrigen, liegt aber ebenfalls günstiger, weil die verübte That nicht vorher prämeditirt war.

IV. Aus Feuerbach's actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrecher, 1. Bd. X.: Der Tagelöhner Johann Hahn aus Meckenhausen, ein fleißiger Arbeiter, aber unredlichen Charakters und spielliebend, 24 Jahre alt, entleibte (1806), nach seinem Geständnisse, seine Geliebte, Barbara Fischbachin, welche von ihm im 7ten Monate schwanger war, durch mehre Messerschnitte in den Hals und mehre andere Wunden am Kopfe, weil dieselbe ihn eines Abends spät, dringend, sie zu heirathen, angegangen war — und gereizt durch deren Worte: „wenn Du mich nicht heirathen willst, so steche ich mich lieber todt". Auch hier fiel der anfängliche Verdacht hauptsächlich darum auf Hahn, weil er als der Schwängerer der Entleibten bekannt geworden war. Auch er leugnete (sein Bruder schilderte ihn als einen „verboßten Kerl") standhaft und frech die That — dann aber nach vier Tagen erfolgte, weil er in der Nacht keine Ruhe hatte, das Geständniß. — Das Hofgericht erkannte unter der Annahme, daß hier eine überlegte Tödtung vorliege, und daß der Thäter die Unglückliche absichtlich zum Mordplatze hingelockt habe, die Strafe

des Rades. Vom Justizminister wurde indeß, da dieser Umstand nicht mit rechtlicher Gewißheit vorliege, und aus gesetzgeberischen Gründen, im Wege der Gnade die Verwandlung der Strafe des Rades in Enthauptung beantragt.

Dieser Fall ist, wofern jene Annahme des Hofgerichts richtig, dem unsrigen sehr ähnlich, was aber dort nach Ansicht des Justizministers gleichwohl zweifelhaft blieb, ist bei unserem Inquisiten zur vollkommensten rechtlichen Gewißheit gebracht, auch ist Letzterer in keiner Weise durch irgend ein Andringen und durch kein provocirendes Wort von Seiten der Ermordeten zur letzten Ausführung der That gereizt, derselbe hat vielmehr mit ganz entschiedener Heimtücke gehandelt, und ist auch nicht so rasch und bloß aus eigener Nöthigung zum Geständnisse gekommen.

Aus diesen Beispielen, die genügen werden, sieht man also, daß Verbrechen der vorliegenden Art, wornach Jemand seine schwangere Geliebte, um sich vor HeirathS- und Entschädigungsansprüchen zu sichern, ermordet, keineswegs zu den ganz seltenen gehören*), zugleich aber auch, daß in unserem Falle der Inquisit, den genannten anderen Verbrechern gegenüber, unbe-

*) Der Herausgeber erlaubt sich, noch auf folgende gleichartige Fälle zu verweisen: die in Schüßlers actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle nebst Entscheidungen churhessischer Gerichte (Cassel, 1836) I, S. 16 f. mitgetheilte Ermordung einer Schwangeren von dem Schwängerer, weil sie ihn gerichtlich belangen wollte; der Mörder ward zum Tode verurtheilt und hingerichtet; den von dem Präsident von Weder in Tübingen im neuen Archiv des Crim. Rechts Bd. 2. S. 315. mitgetheilten Fall, in welchem aus processualischen Rücksichten nicht Mord, sondern nur Todtschlag angenommen und hierauf ein Todesurtheil gebaut, dieses auch vollstreckt wurde; den von Tittmann in seinen Vorträgen und Urtheilen über merkwürdige Straffälle ꝛc. (Leipzig, 1815) S. 133 referirten Fall, in welchem auch die erkannte Todesstrafe vollzogen wurde. — Die fortgesetzten Annalen theilen im 16. Bd. S. 174 f. ebenfalls einen verwandten Fall mit. — Fast gleichzeitig mit Alerich Eilers in Friesoythe ward im Sommer 1842 Wilhelm Seiferth (aus Altenburg) in Leipzig, ebenfalls wegen Ermordung seiner schwangeren Geliebten durch tödtliche Verwundung, hingerichtet; um sie in eine, die Mordausführung erleichternde Lage zu bringen, hatte Seiferth mit ihr den Beischlaf vollzogen. —

denklich als der gravirteſte angeſehen werden muß. Viele Tage vorher ſchon wurde von dem Inquiſiten der Mordplan reiflich hin und her erwogen, ja ſchon am vierten Tage zuvor war derſelbe bereits ſo feſt gefaßt, daß nur ein Ungefähr damals deſſen Ausführung hinderte. Aber dieſe Störung ſchreckte ihn nicht zurück, und fort und fort wußte er, durch ſein heuchleriſch-liebevolles Betragen, die Unglückliche mit Vertrauen zu ihm zu erfüllen, nur um ſie deſto gewiſſer und ſicherer zu verderben. Kein verrätheriſcher Zug in ſeiner Sprache und ſeinen Geberden ließ vorher ahnen, zu welcher empörenden That er ſich im Innern entſchloſſen hatte. Namentlich hat am 28ſten Januar kein Zeuge vorher eine Veränderung in ſeinem Weſen bemerkt, er verrichtete ſein Tagewerk ganz in gewohnter Weiſe, nahm an der Unterhaltung Theil und war geſprächig und munter wie ſonſt — und nur ein Zeuge, der am Morgen jenes Tages den Inquiſiten aus dem Beichtſtuhle kommen ſah, hat damals, wie S. 289 erwähnt — und das iſt freilich charakteriſtiſch genug — an dem Inquiſiten ein anſtößig trotziges Benehmen beobachtet.

Auch unmittelbar nach der That iſt keinem Zeugen in dem Weſen des Inquiſiten, außer daß derſelbe ein wenig ſtille war, etwas aufgefallen, und wie derſelbe am anderen Morgen es ſogar über ſich vermochte, eine Zeitlang bei der Leiche der Ermordeten Wache zu ſtehen, iſt ſchon S. 296 beleuchtet. Wie ſehr freilich damals die Nemeſis des böſen Gewiſſens ſeinen Verſtand mit einem verrätheriſchen Wahne beſing, ſo feſt, ruhig und herzunbewegt war dennoch im Uebrigen ſein Benehmen, denn außer daß es dem Zeugen Littmate einmal, wie der Inquiſit ſich gegen ihn über den Vorfall ausließ, geſchienen, als wenn derſelbe Thränen in den Augen gehabt (S. 298 Note), und außer daß er, nach Ausſage der Zeugin Eliſabeth Gerdes, zu weinen angefangen, als bei ſeiner Erzählung zu Hauſe, „daß die Leute ihn anwollten", deſſen Schweſter in lautes Weinen ausbrach (ebend.) — und ſchwerlich waren dieſe Thränen des Inquiſiten Thränen ächter Rührung, ſondern nur Thränen der Feigheit und der Furcht — ſo bekunden alle übrigen Zeugen, daß ihnen nichts Ungewöhnliches in dem Weſen des Inquiſiten bemerklich geworden ſei, und dieſelbe Zeugin, Eliſabeth Gerdes, giebt an, daß derſelbe, wie er zuerſt zu Hauſe die Schreckensnachricht verkündet habe, „ganz ruhig, gleichgültig und aufgeregt" (ſoll ſoviel hei-

ßen wie aufgeweckt, munter) geſchienen habe. Ferner erſchien auch am nächſten Tage der Inquiſit dem Zeugen Ahlerich Eilers Fugel, der ihm den inzwiſchen laut gewordenen Verdacht vorhielt und ihn dabei genau ins Auge faßte, „ganz ruhig und unbefangen". (S. 298 a. E. der Note.)

Eben ſo verblieb er bei ſeiner erſten gerichtlichen Vernehmung und bei der Recognition der Leiche der Ermordeten „durchaus ruhig" und „ſcheinbar ohne innere Bewegung, denn" — ſo drückt er ſelbſt ſich darüber ſpäter aus — „ich wollte meine That nicht bekannt haben, und mußte mich deshalb verſtellen". Auch im Laufe der ferneren Unterſuchung dachte er, ſtatt in ſich zu gehen, lange Zeit nur daran, durch Lügen und Leugnen und heimliche Liſt ſich vor Entdeckung und Strafe zu ſchützen, in welcher Beziehung der von ihm ausgeſonnene Brief an ſeine Mutter, wodurch deren Bruder bewogen werden ſollte, auf und davon zu gehen, um dadurch den Verdacht auf ſich zu laden, als ein ſprechendes Zeugniß ſeiner täuſchenden Verſchlagenheit anzuführen iſt 11). Aber auch wie der Inquiſit, nachdem alle dieſe Mittel

---

11) Aus dem Actenextract: Am 2. März übergab der Inquiſit dem Gerichte einen offenen Brief an ſeinen Vater mit Betheuerungen ſeiner Unſchuld, und zugleich als Einſchluß mit der Aufſchrift: „Liebe Eltern", einen ebenfalls offenen, kleineren Zettel, worin angeführt wurde, daß, da ſo viel Schlechtes von G. H., dem Bruder der Mutter, geredet werde, ſo möchten ſie, die Eltern, denſelben doch allein fragen, ob er Schuld daran ſei, und wenn ſie das merkten, ſo möchten ſie ihn ermahnen, daß er nicht denke, er (Ahlerich Eilers), käme wohl davon, „ſondern er (G. H.) möchte die Güte dann haben und es annehmen". — Am Schluſſe heißt es: „Lieber Herr Aſſeſſor, den Brief machet gut zu, und den kleinen auch, wenn es ſo nicht wäre, dann wollte ich ihm das Wort auch nicht machen". —

Ueber den Inhalt dieſes (nicht abgeſandten) Zettels näher befragt, erklärte der Inquiſit, daß er den geäußerten Verdacht wider ſeinen Oheim nicht näher zu begründen vermöge, und er es ſich, weil ſonſt ſo viel Schlechtes von demſelben geſprochen werde, nur als möglich denke, daß derſelbe auch wohl den fraglichen Mord verübt haben könne. — Mehre hierdurch veranlaßten Zeugenvernehmungen ſtellten es indeß als unzweifelhaft dar, daß jener G. H. ſich am Abende des 28ſten Januar, von der Abenddämmerung an bis Mitternacht, ununterbrochen im Hauſe der Wittwe D. K. zu B. aufgehalten habe.

sichtlich ihren Zweck verfehlt hatten und auch sein Vorhaben, durch die mit ihm einsitzenden zwei Sträflinge in Freiheit zu gelangen, zu seinem Verderben gescheitert war, endlich zum Geständniß sich herbeiließ, schien sein Benehmen nur im Anfange auf einige Ergriffenheit des Gemüthes hinzudeuten, demnächst aber bei der weiteren Enthüllung der grausigen That war er wieder „kalt und ruhig" — und „zerstreut 12).

Nicht weniger war das Benehmen des Inquisiten beim darauf folgenden Verhöre „ruhig und still und anscheinend ohne Gemüthsbewegung" 13).

Der bischöfliche Official in Vachta, bei dem in der letzten Zeit der Inquisit zu beichten gewünscht hatte, und der hiernächst erschienen war, hatte ihm zwar die Absolution ertheilt, aber ihn zur Empfangnahme des heiligen Abendmahls „zur Zeit noch nicht

---

Später, nachdem Inquisit zum Geständniß geschritten war, gab er über diese falsche Verdachtsäußerung erläuternd an: da er seiner Mutter die That offenbart, so habe er sich gedacht, dieselbe würde seinen Oheim zu bewegen wissen, davon zu gehen, um dadurch den Verdacht zu erregen, daß er der Thäter sei. Diesen seinen Gedanken habe er seiner Mutter füglich nicht anders, als durch den fraglichen Zettel mitzutheilen hoffen können, und er geglaubt, daß sie Das, was er eigentlich gemeint, wohl errathen könne.

12) Aus dem Actenextract: In diesem Verhöre fragte er mit anscheinender Besorgniß: ob seinen Eltern auch deshalb, daß sie das Messer ꝛc. in Gewahrsam genommen, etwas Schlimmes ankommen könne? —

13) Folgende charakteristische Aeußerungen: Vorhalt: „Du siehst doch wohl ein, daß Du Dich schwer vergangen hast? Antw.: „Jagewiß, dieß sehe ich wohl ein, ich weiß jetzt selbst nicht recht, wie ich zu solcher That gekommen bin. Es ist jetzt zu spät. Es ist einmal geschehen. Nun muß ich dafür büßen". — Vorhalt: „Du wirst doch wohl aus der Schule wissen: Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden!" Antw.: „Ich wußte natürlich wohl, daß ich Niemand umbringen durfte". — Vorhalt: „Dein Verschulden ist um so schwerer, als Du eine Schwangere umgebracht hast". Antw.: „Es ist schlimm genug!" ꝛc. Auf den Vorhalt, wie er beim Anblick der Leiche der von ihm Ermordeten habe so ruhig sein können, erröthete der Inquisit, schwieg einige Zeit sichtlich verlegen still und gab dann zur Antwort: „Ich wollte meine That nicht bekannt haben, und mußte mich deshalb verstellen".

reuig und zerknirscht genug" gefunden. — Anzuerkennen ist aber allerdings, daß Eilers darnach freiwillig, in seinem letzten Verhöre, sein Geständniß in einigen, für ihn nachtheiligen, Punkten berichtigte, namentlich sich jetzt zu dem bereits am 24. Jan. gehabten Mordvorhaben bekannte, sonst aber blieb sein Benehmen nach wie vor, „ruhig und gelassen" und erst am Ende, als ihm die Gleichgültigkeit seines Entschlusses zur That und die ihm nach den Gesetzen bevorstehende Strafe vorgehalten wurde[14]), schien er ergriffen zu werden und weinte *).

Unstreitig hat hiernach auch diese fernere Darstellung nur dazu dienen können, um den Inquisiten noch mehr als einen in seiner ganzen Gemüthsverfassung verhärteten Bösewicht kennen zu lernen, und kein Grund ist darnach gedenkbar, welcher etwa das Richteramt nach Art. 103 des Strafgesetzbuches auch nur entfernt sollte bewegen können, den Landesherrn anzugehen, im Wege der Gnade**) die ordentliche Strafe nicht eintreten zu lassen, oder auch

---

14) Aus dem Actenextract: Auf diesen Vorhalt antwortete er wörtlich: „Die Strafe, die ich verdient habe, will ich auch gerne erleiden, da ich mich jetzt mit dem Himmel wieder ausgesöhnt habe; doch möchte ich auch gerne, daß unser Landesvater die Güte hätte, mich zu begnadigen, daß ich nicht die Todesstrafe zu erleiden brauche."

*) Auch der Referent hat bei seinem directen Verkehr mit dem Inquisiten im hiesigen Gefangenhause nicht geglaubt, finden zu können, daß derselbe in seinem Innern mit demjenigen tiefen Abscheu gegen seine That erfüllt sei, welcher sonst den wahrhaft Reuigen eigenthümlich ist. Er wünschte, nachdem er einmal gestanden, freilich nicht, daß es anders sei (S. 326 p) und scheint seine Strafe, wie sie auch komme, mit Entschlossenheit zu erwarten, und unstreitig muß man nach dieser Seite seinem Charakter Anerkennung zollen, aber eine solche Kräftigkeit und Festigkeit des Willens hat Werth nur dann, wenn im Willen das Gute sich bethätigt und wirkend hervortritt. Dem Inquisiten fehlt, das ist der Eindruck seiner Persönlichkeit, alles Gemüth. Vergl. Notizen des Referenten, C, 1, (m m) und 2 (d) (e) (f) (l) (m).

**) „Die Gnade", sagt Heinrich Richter in seinem „philosophischen Strafrecht, begründet auf die Idee der Gerechtigkeit", Leipzig 1829, S. 243: „soll das Leben mit der Abstraction seiner Gesetze versöhnen, allein sie steht nicht über dem Gesetze, sondern ist es selbst. Wird die Gnade zu oft angesprochen, so beweiset dieser Umstand für die Mangelhaftigkeit der Gesetze."

Anmerk. des Einsenders.

nur die eintretende Schärfung (Ausstellung am Pranger, Art. 9) zu erlassen, vielmehr liegen alle möglichen Gründe dafür vor, daß bei so schwerer blutiger Missethat und bei einem also, nach allen Seiten, gravirten Verbrecher, der Gerechtigkeit die vollste gesetzliche, hier allein entsprechende Genugthuung zu Theil werde. Denn, „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden", dies ist ein, man kann sagen, von Anbeginn der Welt von allen Völkern anerkanntes und gebilligtes Axiom der Gerechtigkeit, und so sehr auch in neueren Zeiten eine fortgeschrittene allgemeine menschliche Bildung und ein höher civilisirtes Staatsleben die Todesstrafe in ihrer Anwendung beschränkt haben, so ist doch stets überall von der Volksstimme, im Einklange mit einer richtigen Würdigung des Wesens der Strafe,

(Man vergleiche unter Andren: Mittermaier im Archiv 1834, S. 215; Richter Philosoph. Strafr. S. 249; Abegg, „Untersuchungen" ꝛc. S. 129; Henrici über die Unzulänglichkeit eines einfachen Strafrechtsprincips *) (1839) S. 90.)

namentlich für den vorsätzlichen und boshaften Mord, die Todesstrafe gefordert, und dieselbe daher auch, nur mit weniger Ausnahme, in allen Gesetzgebungen beibehalten worden. In der That kann auch, da das Leben der ganze Umfang des Daseins ist, „die Strafe des Mordes nicht in einem Werthe, den es dafür nicht giebt, sondern wiederum nur in der Entziehung des Lebens bestehen", nicht aber blos im Sinne einer ro-

---

Der Herausgeber verweißt hierbei auf folgende Stellen dieser Annalen, wo sich über das Ergehenlassen der Gnade nicht für Recht, sondern als Recht praktische Erörterungen finden: Bd. 10, S. 329 f. aus Würtemberg in Bezug auf den Brehmschen Fall; Bd. 12, S. 70 und dort Note 45 aus Sachsen-Coburg-Gotha; ebendas. S. 72 f. aus Gr. Hessen. In schöner Weise spricht der Kronprinz von Schweden in seinem Werk „über Strafen und Strafanstalten", S. 13 über die Ausübung dieses geheiligten Rechts. Sodann s. Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung ꝛc." (Heidelberg 1841) S. 300 f. (Florileg. daraus Bd. 17 dieser Annalen, S. 124: „Entweihung des Heiligthums der Gnade.")

*) Vergl. die diesem Hefte beigegebene Anzeige und Besprechung der Zweiten vermehrten und verbesserten Auflage dieser Schrift.

d. H.

hen Talion, sondern gestützt auf die Heiligkeit des Rechts, und der Gerechtigkeit, welcher gegenüber, wenn die Schuld einen so hohen Grad erreicht hat, das Leben als ein Nichtiges, um die Seele, die Idee zu retten, geopfert werden muß, denn das Leben ist zwar ein hohes Gut, aber doch „der Güter höchstes nicht", dies ist vielmehr das Leben der Vernunft, und ihr Recht auf Verwirklichung ist allein ein absolutes. Und von einer anderen Seite bemerkt Feuerbach sehr wahr:*)

> Ein Mensch, der einmal in böser Absicht seine Hände mit Menschenblut gefärbt hat, wird immer für die menschliche Gesellschaft eine eben so grausenhafte, als unheimliche Erscheinung sein. Blut macht mit Blut vertraut, und der Abscheu, den man zum ersten Male überwunden, kostet zum zweiten Male keine Ueberwindung mehr. Wer eine solche entsetzliche That verübt hat, der muß durch solche That entweder wirklich rasend werden, oder kann nur im Tode seinen ruhigen Schlaf wiederfinden, oder — wenn keins von Beiden — hat der blutige Tod, den er gegeben, zugleich ihn selber sittlich gemordet."

Wie daher im innersten Rechtssinne, wie schon zu Anfang bemerkt, der geflissentliche Todtschläger den Tod, als einen gewollten, auch über sich selbst heraufbeschwört, so kann auch, nach der Seite der religiösen Innerlichkeit, ein wahrhaft reuiger Mörder nur in der Erleidung des Todes, die letzte versöhnende Buße erblicken und finden**).

---

*) In seiner „actenmäßigen Darstellung merkw. Verbr.", in Bezug auf Johann Holzinger (erst Todtschläger und acht Jahre darnach Mörder und Selbstmörder), in dem 1829 erschien. II. Bd. S. 274. — Man denkt auch hierbei an Daniel Schmolling, den wider Willen im Jahre 1820 begnadigten Mörder seiner schwangern Geliebten (1817) und 1828 wegen eines auf der Strafanstalt 1825 verübten zweiten Mordes Hingerichteten. S. Hitzigs „Zeitschrift" ꝛc. Bd. 9, S. 188 f. — Schmolling schrieb 1820, als ihm die Begnadigung eröffnet worden war, an seinen Bruder: „Weil ich den Tod verdient habe, will ich lieber sterben ꝛc. Weil ich hier auf dieser Welt keine Ruhe haben würde, so will ich lieber zum Tode gehen, als in jener Welt vor Gericht ꝛc., es ist besser hier gelitten, als dort gestritten."

d. H.

**) Von dieser Andacht der Reue in der durchdringendsten Kraft ihrer versöhnenden Innigkeit ward Band 13 dieser Annalen ein sprechen-

Eine solche Reue ist allerdings selten, denn bei einem Mörder, der, mit der vollkommensten Gesundheit des Verstandes, alle zur Erreichung und Verheimlichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwog, der bei dem ungetrübten Bewußtsein der Strafwürdigkeit seiner Handlung, dennoch mit der größten Besonnenheit und Bedachtsamkeit zu Werke ging, ist die, wider die menschliche Natur sich empörende, Herzensverkehrtheit und moralische Zerrüttung des Geistes zu groß, als daß solche, in ihrem ganzen Umfange, leicht über sich zur Einsicht und in sich zur Umkehrung gelangen sollte, und der Regel nach wird ein solcher Verbrecher, etwa nur die Reue empfinden, daß er es nicht noch schlimmer gemacht, indem er nicht noch heimlicher und verstockter sein Werk betrieben habe. Ihm erscheint alsdann der Tod wie ein Gespenst, vor dem er feige zurückbebt, nicht aber als Lösung seiner Schuld, der er mit einem die Welt und sich selber versöhnenden Muthe der Ergebung entgegenharrt. Nichts desto weniger ist aber auch für den in seinem Herzen noch verstockten Sünder zu sagen, daß auch in ihm dies bessere Theil, obgleich er es selbst nicht erkennt, durch die gerechte Strafe, die an ihn kommt, geehrt und anerkannt, und er durch dieselbe mit der Menschheit wieder versöhnt werde, denn ein boshafter Mörder, der lebt, ist und bleibt für das Bewußtsein Aller ein versteinertes und versteinerndes Medusenbild, ein Bild des schlechthin Unversöhnten und Unversöhnlichen.

Demnach ist wider den Inquisiten nach Gesetz und Recht das Urtheil dahin zu fällen:

daß derselbe nach vorgängiger halbstündiger Ausstellung an den Pranger (Artikel 9), ihm zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum Exempel, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werde.

---

des Beispiel in dem unter III und V aus dem Großh. Sachsen-Weimar mitgetheilten Oertelschen Fall aufgestellt. Siehe das. S. 219 f. — Oertels kurz hintereinander verübte Blutthaten stehen zwar vor dem Richter außer ihm auf dem Aneinandertreffen der äußersten Linien der Grenze zwischen Mord und Todtschlag, vor seinem innern Richter aber in so entsetzlicher Gestalt, daß ihm die Distinctionen des geschriebenen Gesetzes zum lästigen Larifari werden — seine ganze Seele ist nur von Einem Gedanken erfüllt, von dem Drange, durch das Erleiden der Todesstrafe ihren Frieden zu machen. d. H.

Die Vollstreckung wäre aber demnächst zweckmäßig am Orte des begangenen Verbrechens anzuordnen, weil namentlich in jenen und den weiter nach Süden zu gelegenen Gebietstheilen eine Neigung zu hinterlistigen Gewaltthätigkeiten vorherrschend geworden, nebenbei auch Todtschläge nicht selten sind, weshalb der heilsame Eindruck, der von einem ernsten Acte der Gerechtigkeit ausgeht, eben dort von besonderer Wichtigkeit sein wird.

Da der Inquisit, als Hausſohn, eigenes Vermögen noch nicht besitzt, so kann auch daraus eine Kostenerstattung, wozu derselbe nach Art. 891 zu verurtheilen, nicht erfolgen, und werden demnach die baaren Auslagen der herrschaftlichen Casse zur Last fallen, und nur die auf den Unterhalt und die Vertheidigung des Inquisiten verwendeten Kosten, nach Art. 842, von dessen Vater zu erstatten sein, wenn dieser sich dazu im Stande finden sollte.

Oldenburg, am 6. Juli 1841.

Diesem Gutachten entsprechend erging folgendes

Urtheil:

In Untersuchungssachen wider den Hausſohn Ahlrich Eilers aus Utende, Inquisiten, wegen Mordes, erkennt die Justizcanzlei des Herzogthums Oldenburg als Criminalgericht hiermit für Recht:

daß der Inquisit für geständig, überführt und schuldig zu erachten, am 28. Jan. d. J. auf dem sogenannten Folke's Kamp in der Nähe von Utende, die von ihm und mit seinem Wissen schwangere, Margarethe Janßen Lucas aus Utende, mit Ueberlegung und vorbedachtem Entschlusse und zugleich unter Anwendung hinterlistiger Täuschung getödtet und diesemnach das, in den Art. 151 und 152, III und IV, des Strafgesetzbuchs vorgesehene, Verbrechen eines zweifach qualificirten Mordes begangen zu haben.

Demzufolge verurtheilt das Criminalgericht, in Anwendung obiger Artikel, ingleichen der Art. 8. 9 und 891 des Strafgesetzbuchs, den Inquisiten zur geschärften Todesstrafe, so wie zur Erstattung der Kosten, welche jedoch, bei des Inquisiten Unvermögenheit und sofern solche, nach den Bestimmungen im Art.

892, von deſſen Eltern nicht zu erlangen ſind, der Staatskaſſe zur Laſt fallen. V. R. W.

Hayen. **Moehring.**
v. Buttel. Lehmann. Wibel. Flor. Trentepohl.

Publicatum Oldenburg, in pleno der Juſtizcanzlei den 9. Juli 1841, Mittags 2½ Uhr, dem feſſelfrei vorgeführten Inquiſiten, in Gegenwart deſſen Vertheidigers des Dr. Groskopff.

In fidem
v. Steun.

C. Notizen des Referenten über ſeinen amtlichen Verkehr mit dem Inquiſiten.

1. Von der Ablieferung des Inquiſiten in das Gefangenhaus zu Oldenburg bis zur Publication des erſten Erkenntniſſes. (Vom 15. Juni bis zum 8. Juli 1841.)

(a) Juni 15. Nach vorgängiger Rückſprache mit dem collegio wurde von mir angeordnet, daß der heute allhier erwartete Inquiſit durchaus allein verwahrt werde.

(b) Der Gefangenwärter fragte, ob es nicht wohl zu geſtatten ſei, dem Inquiſiten eine kleine Feſſelung anzulegen, da er nicht immer in Begleitung ſeines Gehülfen die Gefangenen beſuchen könne und er ſich nicht getraue, in vorkommenden Fällen allein mit einem wegen ſo ſchweren Verbrechens Angeklagten, zumal derſelbe ſtark von Körper ſein ſolle, umzugehen? — Dem Gefangenwärter iſt von mir erwidert, daß eine Feſſelung unbedenklich angelegt werden könne.

(c) Juni 16. Wie heute der Inquiſit, welcher geſtern Abend eingekommen, vorgeführt werden ſollte, trug der Gefangenwärter Bedenken, demſelben die Feſſeln abzunehmen. Ich nahm indeſſen keinen Anſtand, ihn, wie es das Geſetz vorſchreibt, ungefeſſelt ins Verhörzimmer eintreten zu laſſen.

(d) Auf alle Anweſende wirkte ſchon die bloße Nähe eines ſo ſchweren Verbrechers ſichtbar wie eine unheimliche Macht. Man fühlte ein Verſtummen, ein Verſteinern.

(e) Der Inquiſit iſt eine große, kräftige, jugendliche Geſtalt. — Das Auge verrieth etwas Wirres, faſt Wildes, es irrte eine Zeitlang, zur Seite nach dem Ofen zugewendet, an der Wand auf und nieder.

(f) Ich redete ihm zu, wie seinem bisherigen Untersuchungsrichter, so auch mir sein Vertrauen aufzuschließen — es würde das ihm seinen eigenen Zustand, sein schwer beladenes Gewissen erleichtern und würde ich ihn daher öfterer im Gefängnisse besuchen.

(g) Auf meine Frage, ob er in allen kleinen Punkten ganz aufrichtig die Wahrheit offenbart habe, erwiederte der Inquisit mit einem eigenthümlichen Lächeln: das meine er doch.

(h) Die Frage, ob er nicht seinem Richter Das offenbaren möge, was er vor der That in der Beichte pönitirt? setzte ihn in einige Verlegenheit und erwiederte er dann, wenn er müsse, wolle er solches thun, aber es sei ihm nicht gelehrt, ob er es so recht thun dürfe und bäte er dem hiesigen katholischen Geistlichen, den Zutritt zu ihm zu verstatten und wolle er dann auch hierüber mit diesem sich besprechen. (Vergl. S. 287—88, Note 2.) — Ich drang nicht weiter in ihn, um, so irrig und verkehrt des Inquisiten Ansicht auch ist, doch seine Gewissensscrupel zu schonen und verhieß ihm, daß der Geistliche ersucht werden solle, zu ihm zu kommen, derselbe werde ihn darüber näher belehren.

(i) Ich habe sodann dem Pastor Kleikamp persönlich die nöthige Actenkunde und den Wunsch des Inquisiten mitgetheilt — den Gefangenwärter aber angewiesen, dem genannten Prediger freien Zutritt zum Inquisiten zu verstatten.

(k) Dem Wunsche des Inquisiten, ihn seiner Fessel zu entledigen (er sei, bemerkte derselbe, in Cloppenburg ohne Banden gewesen), glaubte ich [im Hinblick auf (b)] nicht entsprechen zu dürfen. — Dann fügte er sich, wie es schien, ganz willig darein, mit den Wörten, wenn es nicht sein könne, so müsse er es sich gefallen lassen.

(l) Innerliche Reumüthigkeit schien aus den Worten und dem Benehmen des Inquisiten nicht zu sprechen — es ging nichts von ihm aus, das zum Mitleid bewegte; in welcher Beziehung der von der Justizcanzlei als Todtschläger verurtheilte Trienen (die Sache steht jetzt beim Oberappellationsgerichte) — auch eine eben so große kräftige Gestalt — in der That einen merkwürdigen Contrast bildet; wenn gleich derselbe nicht geständig ist, so fühlt sich doch das Mitleid demselben unmittelbar zugewendet*).

*) Da dieser Criminalfall hiernach besonders psychologisches Interesse darzubieten scheint, so wird Hr. Hofrath von Buttel freund-

(m) Juni 18. Ich habe dieſen Nachmittag den Inquiſiten in ſeinem Gefängniſſe beſucht. Ich benachrichtigte ihn, daß ein Brief an ſeine Eltern, den er heute abgegeben, befördert werden ſolle. (In dieſem Briefe meldete der Inquiſit ſeine Ankunft hieſelbſt — ferner, daß ihm der Obergerichtsanwald Dr. Groskopff zugeordnet worden und daß er wünſche, einen „Anwald für Geld" anzunehmen, weshalb ſeine Eltern, ſein Onkel oder ſein Vetter mündlich mit ihm das Weitere beſprechen möchten.)

(n) Der Inquiſit bemerkte, daß geſtern der Paſtor Kleikamp bei ihm geweſen ſei und ihm erklärt habe: er könne ihm nicht auflegen daraus, was er damals den 28. Jan. gebeichtet, ſeinen Richtern ein Geheimniß zu machen. — Auf Befragen gab er ſodann zu erkennen, er habe damals nur Allgemeines, daß er zuweilen fluche u. ſ. w. gebeichtet, nichts aber, was auf ſeinen Mordplan Bezug gehabt, namentlich nicht, daß er bereits am Sonntage zuvor (S. 287) die Lucas habe ermorden wollen. Er habe nicht daran gedacht. — Auf Befragen, wie er dies auf dem Gewiſſen habe behalten können?: — ja, er ſehe jetzt wohl ein, daß er darin gefehlt habe.

(o) Der Inquiſit blieb dabei, daß er bei Gerdes Hauſe eigentlich nur aus Scherz zurückgelaufen ſei (S. 291) — der Gerdes ſei nämlich ſehr neugierig und auch ja noch nicht alt und da habe er gedacht, derſelbe werde, wenn er ihn nicht kenne, ihm nachlaufen. Eine Probe, ob er, Inquiſit, indeß wirklich erkannt ſei, habe er übrigens damit nicht anſtellen wollen.

(p) Es ſei wirklich zuerſt ſeine Abſicht geweſen, das Mädchen von der Brücke in's Waſſer zu ſtürzen (S. 293), das etwas, aber nicht ſtark überfroren geweſen ſei. Er habe ſich aber damals nicht dazu entſchließen können. Wenn er es aber gethan hätte, ſo wäre freilich, weil in dem Tiefe das Mädchen, das ja nicht ſchwimmen könne, nothwendig hätte ertrinken müſſen, die Sache nicht herausgekommen — allein darum wünſche er doch nicht, daß es anders gekommen, es ſei ſo gut und wolle er geduldig ſeine Strafe über ſich nehmen.

(q) Befragt, ob er des Nachts Ruhe finden könne? Ja, nur müſſe er manchmal des Nachts und auch bei Tage weinen

---

lich erſucht, denſelben ſeiner Zeit den Annalen mitzutheilen, und zwar ebenfalls mit den „Notizen des Referenten." d. H.

— etwas Schlaf könne der Menſch indeß nicht entbehren. Dann faſſe er ſich aber auch wieder und denke, er wolle Alles Gott überlaſſen und erwarten, was ihm beſchieden ſei — und dafür müſſe er doch Gott danken, daß der ihm ſeinen Verſtand gelaſſen habe.

(r) Einmal fragte Inquiſit mich in einer Weiſe, ſo daß mir die Ideeverbindung nicht klar wurde, ob auch zu den Acten eingezeugt ſei, was er im Gefängniſſe den Sträflingen geſagt? (S. 301 f.) Auf meine bejahende Erwiederung, daß dieſe ein ſo ſchweres Geheimniß ja auch nicht auf dem Gewiſſen hätten behalten können, noch dürfen, und meine Frage, ob ihm dieſes nicht recht ſcheine? Ja, er wiſſe aber recht gut, daß wenn er ganz geſchwiegen hätte, ihn nicht die Strafe vollaus habe treffen können, allein er verlange darum nicht, daß es anders ſei.

(s) Auf meine Bemerkung, daß ein ſo ſchweres Verſchulden nach der ewigen göttlichen Gerechtigkeit ans Tageslicht wolle und daß auch er ſelbſt ſchon am andern Tage ſich verrathen habe (S. 296), erwiederte der Inquiſit: er habe doch ſchon gehört, daß manche That der Art verborgen geblieben ſei, wenn man nichts geſtanden hätte. — Meine Antwort, daß alsdann der Thäter aber auch ein Ruheloſer ſei und fortwährend die Hölle in der Bruſt fühle — ſchien wenig Anklang zu finden.

(t) Inquiſit fragte auch, [ob vor oder nach (r) iſt mir nicht erinnerlich] was wohl mit ihm werde? und wurde, wie ich ihm entgegnete, daß ſein Urtheil noch zu ſprechen ſei, ob er aber nach ſeiner Verſchuldung nicht ſelbſt ſich ſein Urtheil machen könne? zwar nachdenklich, blieb aber gefaßt.

(u) Von ſeinem früheren Lebenswandel bemerkte Inquiſit, daß er zwar etwas „auf der Wildbahn geweſen und bei Luſtbarkeiten immer gerne der Erſte und Letzte geweſen ſei", daß er aber doch ſonſt nichts Schlechtes begangen habe. Den Angriff auf A. A. Harms (S. 309) ſchien er nicht eben dafür gelten laſſen zu wollen.

(v) Wie ich ihm die That nach einzelnen Momenten näher vor Gemüth führte und wie grauſam es ſei, das Mädchen, das ihm ganz zugethan geweſen und ihm ſo ſehr vertrauet habe, ums Leben zu bringen — ſah er zwar vor ſich hin, irgend eine Gemüthserweichung habe ich aber nicht wahrnehmen können, doch erwiederte er, was über ihn verhängt werde, wolle er annehmen.

(w) Bemerkungen darüber, ob er wohl die ganze Schwere seiner That einsehe und seine Schuld mit völliger Hingebung bereue, schienen unverstanden und unempfunden vorüber zu gleiten. Er bemerkte wohl, daß es ihm leid sei, daß es so gekommen, um seinet- und seiner Eltern willen — aber eine zerknirschte Innerlichkeit verrieth sich dabei nicht — und wenn er anführte, daß er gehört, daß Jeder von Gott noch wieder angenommen werden könne, so schien dabei mehr die Vorstellung einer äußeren Vermittelung obzuwalten und nicht das Gefühl innerer eigner Vernichtung (?) das Bedürfniß der Wiedervereinigung zu begründen.

(x) Schließlich bat er, daß ihm der Inquisit Trienen, den er kenne, zur Gesellschaft gegeben werden möge, da er ja gehorsam sich betrage und Alles gesagt habe; nicht ein Jeder sei ihm aber gleich, denn Einer, der lärme, passe jetzt nicht für ihn. Auch bat er abermals um Abnahme der Fesselung. Ich versprach ihm, darüber in nächster Sitzung Umfrage zu halten und solle er dann Bescheid haben.

(y) Juni 20. Inquisit: er suche sich durch Lesen so gut es gehe, zu unterhalten. Derselbe bat sodann wiederholt ihm einen Gefährten ordentlicher Art, namentlich Trienen, zur Gesellschaft zu geben. Wie ich ihm erklärte, er werde erst nächsten Dienstag (22. d. M.) Bescheid bekommen können, müsse sich aber auch auf eine abschlägliche Antwort gefaßt machen, erwiederte er, dann müsse er sich darein schicken, so wie er sich ja auch in Alles schicken müsse und werde, was ihm bevorstehe. Wenn er früher so gedacht wie jetzt, so wäre es nicht geschehen, aber der Mensch sei nicht immer „auf sein Schärfstes." Wäre es möglich, er würde Alles zurückholen, aber da das nicht möglich, so „müsse es nun darauf an". Gerne freilich sähe er, wenn das Gericht an der Strafe ihm etwas schenke und wenn ich ein gut Wort für ihn einlegen könne, so bäte er mich darum.

(z) Beim Weggehen erfuhr ich vom Gehülfen des Gefangenwärters, Paulus, daß gestern der Dr. Groskopff bei dem Inquisiten gewesen und diesem gesagt habe: „er würde zum Tode verurtheilt werden, da aber lange hier Todesurtheile nicht zur Vollstreckung gebracht, so habe er noch auf Gnade zu hoffen." Paulus meinte: dadurch, daß der Inquisit dies erfahren, möge

deſſen Bewachung leicht bedenklicher werden, weil ja ein ſolcher Menſch nun Alles daran ſetze, um los zu kommen. Er ſelbſt habe früher geäußert, daß wenn ihm 25 Jahre zuerkannt würden, er nicht appelliren werde. — Die Abnahme der Feſſelung müſſe er bitten, nicht verfügen zu wollen. Der Inquiſit ſei ein ſo ſtarker rüſtiger Mann, wie man nicht leicht einen ſtärkeren finde und wenn derſelbe ſeine Kraft gebrauchen wolle, ſo ſei er, Paulus, dagegen „nur eine Fliege". Sonſt betrage der Inquiſit ſich gehorſam und ordentlich.

(aa) Juni 22. In der heutigen Plenarſitzung wurde befunden, daß dem Inquiſiten ſeine Anträge um Entfeſſelung und um Zugeſellung eines anderen Gefangenen nicht bewilligt werden dürfe. — Ich habe ſolches hiernächſt ihm eröffnet, worauf er entgegnete: „ja wenn es denn nicht geht, ſo muß ich mich auch ſo finden."

(bb) Er beharrte dabei, daß er am 28. Jan. in der Beichte nichts anders vorgebracht habe, wie etwas Allgemeines und außerdem noch ſeine Schlägerei in Betreff A. A. Harms, „denn das habe er ja ſagen müſſen."*)

(cc) Juni 24. Heute erſchien der Vater des Inquiſiten mit einem Nachbar und bat, ſeinen Sohn ſprechen zu dürfen, da derſelbe ihm deshalb geſchrieben. Demſelben iſt ſolches geſtattet.

(dd) Der Vater hinterläßt einen guten Eindruck — er war ſehr ergriffen von dem Unglücke, das ihn betroffen. „Er habe geglaubt, bei ſeinem herannahenden Alter nach gerade ausruhen zu können und in ſeinem Sohne eine ſichere Stütze zu finden, nun aber müſſe er von vorne wieder anfangen und außerdem ein ſo ſchweres Geſchick tragen. Er könne nicht begreifen, wie ſein Sohn dazu gekommen, er habe doch an ihm gethan, was er gekonnt. Derſelbe habe ihnen zuletzt nichts davon geſagt, daß er mit dem Mädchen Umgang habe — ihnen Alles verſchwiegen und wegen Ehelichung derſelben überall kein Wort zu ihnen geſprochen. Seine Frau habe, während ſie noch das Geheimniß bei ſich gehabt (S. 298 f.), ſich zuweilen wie wahnſinnig gebärdet — wäre auf bloßen Knien und mit ausgeſpannten Händen umhergekrochen — ſie habe nichts ſagen dürfen und doch zugleich das Geheimniß

*) Weil es bereits kundbar war. Vergl. die Bemerkung des Gutachtens S. 288. d. H.

wie eine Sünde empfunden. Seit der Entdeckung sei ihr leichter — nun könnten sie gemeinschaftlich Gott anrufen und zu ihm beten, daß er ihren Sohn auf dem guten Wege, zu dem er zurückgekehrt, schütze und darüber wolle er auch seinem Sohne noch zureden."

(ee) Comparent war sehr besorgt, daß seiner Frau noch von Gerichtswegen etwas zur Last gelegt werden möchte — worüber ich denselben glaubte beruhigen zu dürfen. (S. 300.)

(ff) Er bat sodann noch seinem Sohne ein wenig Geld zu Taback, woran derselbe gewohnt sei, so wie ein Wurst zurücklassen zu dürfen, welche seine Frau ihm mitgegeben, denn, fügte er hinzu, „das Herz der Mutter hängt doch an dem Sohne." Uebrigens habe sein Sohn ihm wegen eines „Advocaten für Geld" geschrieben, allein er denke, daß derselbe sich irre, wenn er meinen sollte, daß der ihm zugeordnete Anwald nicht sein Bestes thun werde — er könne auch nach seinem Vermögen nicht gut für viel Geld sorgen.

(gg) Juni 25. Der Inquisit meinte, da er von mir gehört, daß der ihm zugeordnete Vertheidiger ein tüchtiger Mann sei und da sein Vater schwer zu Geld rathen könne (seit seiner Entfernung stocke natürlich die Arbeit), so wolle er vor der Hand seinen Wunsch, einen Anwald für Geld zu bekommen, zurückstellen.

(hh) Inquisit erklärte auf Befragen:

1) Die Lucas sei, ohne daß er sich vor dem Hause zu erkennen gegeben, von selbst herausgekommen und habe zugesehen, ob er da sei. (S. 292.) Er vermuthe, daß Gerdes, den er durchs Fenster wieder erkannt, vielleicht davon erzählt, wie er Einen (Inquisiten) vorhin getroffen habe, und daß darnach die Lucas seine (des Inquisiten) Anwesenheit errathen habe. Wie dem aber auch sei, gewiß sei es, daß er sich nicht durch ein besonderes Zeichen bemerklich gemacht habe. Die Lucas sei zuvor noch einen Augenblick wieder ins Haus zurückgegangen und dann ihm nachgekommen — wie dies auch von ihm ausgesagt sei. Uebrigens habe er den Gerdes nicht nach Ahlrich Janßen Lucas Hause hingehen sehen.

(ii) 2) Er habe den Körper der Lucas, nachdem er ihr die Schnitte beigebracht, nicht weiter mit ihren Kleidern bedeckt, sie habe aber, wie die Mädchen dies häufig dort thäten, einen Rock über ihren Kopf zusammengeschlagen gehabt. Er habe

den Körper bei den andren Röcken, unten an den Beinen, weggezogen, sonst aber nichts weiter vorgenommen. (S. 285.)

(kk) Die Ehefrau des Gefangenwärters bemerkte, wie sie vor einigen Tagen den Inquisiten habe singen hören. Es sei aber ein lustiges Lied gewesen, und habe sie ähnliche Worte davon verstanden, wie: „Es hat die Wirthin weder Geld noch Bier — Hurrah, Hurrah, Hurrah!"

(ll) Juli 1. Defensionstermin. Der Inquisit hörte ruhig zu, wie ich ihm den Inhalt der von seinem Defensor übergebenen Schrift mittheilte *) und bemerkte: „ja, Niemand anders hat es gethan wie ich".

(mm) Wie ihm am Schlusse von mir zu verstehen gegeben wurde, es scheine, als sei sein Blick mehr auf die Folgen seiner That gerichtet, als er im Innern über die That selbst Abscheu empfinde, erwiederte er lächelnd: „er säße ja genug allein, wenn man dann aber unter andere Menschen käme, so muntere man sich wohl etwas auf".

(nn) Wie ich ihm sagte: er werde nun bald sein Urtheil empfangen können, entgegnete er: „ja, das sei ihm auch ganz recht, das wünsche er auch". —

(oo) Juli 8. Ich zeigte heute dem Inquisiten an, daß er morgen sein Urtheil empfangen werde, worauf derselbe entgegnete: „ja, das sei ihm auch gleich".

2. Von der Publication des 1. Erkenntnisses an bis zu der des 2. Erkenntnisses. (Vom 9. Juli. 1841 bis zum Ende des Monats Juli 1842.)

(a) Juli 9. Wie der Inquisit heute sein Urtheil empfing, stützte derselbe sich die ganze Zeit über mit dem einen Ellenbogen auf die Barrière und hielt sich den Kopf mit der aufgestützten Hand. Sein Gesicht war durch aufsteigende Blutwallung geröthet

*) Darin war vom Vertheidiger gesagt: Da den Acten nach so wenig der Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens, als die Schuld des Inquisiten auch nur im Mindesten bezweifelt werden könne, da auch die bei Erhebung dieser Thatsachen erforderlichen Formalien gehörig beobachtet erschienen, der Vertheidiger mithin sich nur in Sophismen und Trugschlüsse verwickeln müsse, wenn er dennoch sich bestreben wolle, die Zuerkennung der vollen gesetzlichen Strafe abzuwenden, ein solches Verfahren des Berufes eines Vertheidigers aber unwürdig erscheinen würde, so könne er sich nur auf die Bitte beschränken, daß die Justiz-Canzlei ein Erkenntniß möglichst bald abgeben wolle. (Aus dem Actenextract.)

— Furcht und Bangen spannten seine Züge, und das Auge hatte einen innerlich erregten Ausdruck.

(b) Einige Male während des Vortrages des Acteninhalts *), insonderheit bei Erwähnung seines ersten Geständnisses in Betreff der Art und Weise, wie er die That verübt, verdeckte sich der Inquisit mit der andern Hand beide Augen und rieb mit der Hand hin und her — gleichwohl wurden ihm die ganze Zeit über die Augen nicht feucht. Am Schlusse des Vortrags bemerkte der Inquisit, er könne es nicht annehmen, wenn die Marie Muth von ihm gesagt, daß er gestohlen haben solle (S. 309), und wenn darum seine Strafe schlimmer ausfallen sollte, so müsse das noch näher untersucht werden. Wie ihm gesagt worden, daß jener Umstand, ob wahr oder unwahr, überall nichts auf seine Strafe relevire — entgegnete er: dann wolle er nur erst sein Urtheil hören.

(c) Er hörte dasselbe mit Fassung an und verweilte dann längere Zeit still für sich im Schweigen. Demnächst ohne merkliche Aenderung seines Wesens und Benehmens erklärte er auf Befragen: wenn der Dr. Großkopff ihn ferner vertheidigen wolle, so wünsche er Das, denn es würde ihn wohl zu viel Geld kosten, selbst einen Anwald anzunehmen, sonst würde er den Adv. Rüder angehen. Dem Inquisiten wurde eröffnet, daß der gesetzliche Turnus den O. G. Anwald Iken treffe, jedoch der O. G. Anwald Rüder von seinem Wunsche in Kenntniß gesetzt und diesem dann, wofern solcher einwillige, die Sache zugetheilt werden solle. — Sodann bemerkte er, daß er draußen vor dem Sessionszimmer beim Hereintreten einen Bekannten seiner Gegend erblickt habe und bat diesen demnächst sprechen zu dürfen.

(d) Es scheint nur zu wahr, daß der Inquisit über die That selbst ziemlich gleichgültig hinausdenkt und daß in ihm noch keineswegeS darüber das rechte Gewissen erwacht ist.

(e) July 10. Es sind heute 2 Briefe von dem Inquisiten abgegeben, einer an seine Eltern und der zweite an einen Bekannten, Weßels, worin er meldet, daß er sein Urtheil erhalten. Er bemerkt darüber an seine Eltern: „es sei schlecht ausgefallen", ohne den Inhalt näher zu bezeichnen, und an Weßels: „es sei nicht bei Gefängniß geblieben, nun könne er es sich schon selbst denken", und: „er sei darüber sehr traurig".

*) Vergl. S. 276 Note *).

„Doch möge Weßels nichts von der Strafe an Andere sagen". In dem Briefe an seine Eltern kam der Ausdruck vor: „sie möchten sich denken, er sei verreis't oder todt".

(f) Juli 15. Ich verweilte heute längere Zeit beim Inquisiten. Ich muß glauben, daß seit der Urtheilsverkündigung in seinem Wesen eine bedeutende Veränderung vor sich gegangen. Derselbe ist in sich stiller zurückgezogen — das Auge ist milder — ein religiös gesammelter Ernst scheint von Innen herauszugehen, so daß jetzt die ruhige Fassung des Inquisiten einen versöhnlicheren Eindruck macht. Ich sprach mit ihm über seine weitere Vertheidigung, den Besuch seines Oheims und über die Größe seiner elterlichen Stelle — die dortigen Verhältnisse u. s. w., die der Inquisit in seiner Weise kennt und übersieht. Er ist offenbar ein in seinem Stande verständiger Mensch. Dann sprach ich mit ihm darüber, ob er sich sein Urtheil so gedacht, wie es ausgefallen, ob der Prediger schon wieder ihn besucht, ob er in sich Ruhe habe u. s. w., worauf er ungefähr Folgendes erwiederte: er habe nicht wissen können, wie sein Urtheil lauten werde, da er darüber die Gesetze nicht kenne, doch habe er es sich, nach den Aeußerungen, die er von mir entgegengenommen, nicht gut anders denken können. Er sei auch bereit, seine Strafe anzunehmen; denn er habe es ja einmal gethan und habe es nicht thun müssen. Die kurze Zeit, die man hier auf dieser Welt zu leben habe, sei ja doch nichts, aber etwas Anderes sei es mit jener Welt, und in solche aufgenommen zu werden, darnach müsse man verlangen. Der geistliche Zuspruch, den er seit seinem Urtheile zweimal genossen, trage wohl dazu bei, ihn aufzurichten und seinen Blick auf die Ewigkeit zu lenken; aber soviel Witz hätte er selber, um einzusehen, daß er auch das Seinige dazu thun müsse. „Wenn Er (Gott) ihn annehmen solle, so müsse er selbst sich auch willig finden lassen". — Er hielt bei diesen Expectorationen beide Hände über dem Leibe zusammengefaltet und die Augen meist gesenkt. — Ich konnte von ihm diesmal nicht ohne innere theilnehmende Bewegung scheiden. —

(g) Bei meinem Weggange wurde gerade ein neuer Arrestant eingebracht (N. N. vom Neuenburger Landgerichte, wegen Diebstahls angeklagt, nicht geständig), und vernahm ich auf

meine Erkundigung vom Gefangenwärter, daß dieser neue Ankömmling bei der großen Ueberfülle schon zu Eilers einquartiert werden müsse. Ich habe dieß indeß streng untersagt, zumal Eilers bei seiner gegenwärtigen, anscheinend zum Guten gewendeten Gemüthsverfassung schlechterdings sich selbst allein überlassen werden muß.

(h) Aug. 1. Die Einkehr des Inquisiten in sich scheint mir fortzudauern. Seine Stimme hat etwas Mühevolles, Tonloses. Gott sei jetzt sein einziger Tröster, sagt er, an diesem müsse er sich halten, doch wenn der Landesherr ihm noch gnädig sein wolle, so werde er das gerne annehmen. Inquisit erkundigte sich in dieser Beziehung, ob das Urtheil des Oberappellationsgerichts, ehe es ihm verkündigt werde, zuvor an den Landesherrn komme, er wolle das gerne wissen, da sein Vater für ihn um Gnade bitten wolle.

(i) Im Nov. Nach einer Unterbrechung von mehren Monaten habe ich den Inquisiten einige Male wieder besucht. Das eine Mal ersuchte er mich brieflich, zu ihm zu kommen und zwar doch ja in seine Zelle. Er zeigte mir ein Büchlein, das er vollgeschrieben, es waren Gesänge, Gebete aus ihm mitgetheilten religiösen Schriften. Der Referent beim Oberappellationsgerichte *) hatte ihm die Octav-Blätter binden lassen, und das machte ihm große Freude. Obgleich er nun noch reines Papier genug hatte, so kam er mit dem Anliegen zum Vorschein, ein gebundenes Buch in Quart zu besitzen, das er ferner, statt loses Papier, beschreiben wolle, nur fürchtete er, daß ihm dieß vom Oberappellationsgerichte abgeschlagen werde, da er kürzlich erst soviel Papier erhalten habe. Es war offenbar das kindische Verlangen nach einem gebundenen unbeschriebenen Buche, das ihn ausfüllte, und ich erklärte ihm, seinen Wunsch dem Referenten des Oberappellationsgerichts mittheilen zu wollen, der gewiß gerne demselben entsprechen werde.

---

*) Es wäre zu wünschen, daß auch dessen „Notizen" mitgetheilt werden könnten, und erlaubt sich der Herausgeber hiermit die diesfalls entsprechende Bitte.

(k) Im Uebrigen machte er sich die Vorstellung, daß, wenn er etwa noch lange nach Vechta (Strafanstalt) käme, er dort das Buch vollends zu Ende beschreiben könne, und ersah ich deutlich, daß er auf eine Begnadigung von der Todesstrafe sich viele Hoffnung machte, zumal ihm auch sein Defensor darin bestärkt hatte, weil hier lange keine Strafe der Art exequirt worden. Ich suchte ihm möglichst das Problematische dieser Hoffnung zu Gemüthe zu führen und ihn zu ermahnen, sich ja nicht zu sehr mit seinen Gedanken dem Irdischen wieder zuzuwenden, auch ihm die Ersprießlichkeit einer wahrhaft inneren Reue begreiflich zu machen — indeß schien mir dieß Alles wieder abzugleiten und die frühere vermeintliche Einkehr nicht weiter fortgewurzelt zu haben. Auch sein Aussehen ist wieder gesünder geworden, und schwerlich wird man jetzt irgend Spuren tiefgehender Reue an ihm entdecken können.

(l) 1842. Juli 16. Der Inquisit ist allmählig, wie man zu sagen pflegt, dick und fett geworden; er bekommt seit lange eine doppelte Portion Brod und befindet sich wohl dabei, nur daß die dumpfe, dunkle Kerkerhaft ihm ihre fahle Farbe angehaucht hat. Seine Beschäftigung besteht hin und wieder in Stricken, hauptsächlich aber in Lesen und Abschreiben von geistlichen Liedern, Gesängen u. s. w. Im Schreiben hat er sich merklich gebessert, und es schmeichelt ihm außerordentlich, dieß zu hören. Im Uebrigen ist sein Seelenzustand, wie es scheint, wieder ganz so apathisch wie früher; sein Blick hat noch immer denselben harten abstoßenden Ausdruck. Kein Bedürfniß zu irgend einer weiteren Aussprache oder Mittheilung seines Innern ist erwacht.

(m) Den Besuch von entfernteren Verwandten oder Bekannten hatte er sich verbeten. Um den Grund befragt, erklärte er: „was er davon habe, Jene würden zu Hause nur davon sprechen, daß sie ihn hätten sitzen sehen und darüber lachen". Wie ich ihm entgegnete, daß das hinsichtlich seiner, der so schwer angeklagt sei, gewiß nicht der Fall sein werde, es könne und werde Keiner über ihn lachen, vielleicht habe er einen besseren Grund, versetzte er mit trotziger Erregung: „ob er es denn nicht so haben könne, wenn er es wolle?"

(n) Juli 30. Der Pastor Kleikamp äußerte sich heute über den Inquisiten dahin: Derselbe sei phlegmatisch, Alles gleite oberflächlich an ihm vorüber, sein Wesen sei kalt und förmlich,

in der Beichte jedoch und bei Anwesenheit seines Vaters zeige er Rührung und könne Thränen vergießen, auch reue ihn die That. Einmal habe er freilich Miene gemacht, sein Geständniß widerrufen zu wollen, auf den Anlaß mehrer in der Nähe sitzender Gefangenen, welche ihm zugerufen: „er sei ein Narr gewesen, zu gestehen, ein Jenseits gebe es nun einmal nicht, und ob er nicht wisse, daß der Baum da liegen bleibe, wo er gefällt sei?" — Allein es sei ihm (dem Prediger) gelungen, dem Inquisiten doch wieder begreiflich zu machen, daß sein wahres Heil durch ein reumüthiges Geständniß seiner Schuld gefördert werde.

D. Nachricht von Dem, was in der Revisionsinstanz wesentlich vorgekommen, was sodann zur Erlangung landesherrlicher Begnadigung versucht, und hierauf, im Betreff der Vollziehungsart der erkannten Todesstrafe, vom Vertheidiger unternommen worden ist.

In der von dem erwählten Defensor des Inquisiten, Advocaten Rüder, am 27sten Juli beim Oberappellationsgerichte, als nothwendiger Revisionsinstanz, eingereichten Vertheidigungsschrift, beschränkte sich derselbe, „bei der Gewißheit der That und der Unzweideutigkeit Dessen, was das Gesetz hier vorschreibe", auf die Ausführung folgender Sätze:

I. Des Inquisiten Verbrechen sei nicht Meuchelmord.

Um nämlich diesen Begriff zu construiren, scheine nicht schon zu genügen, wenn nur der Mörder das schon vorhandene und ohne Beziehung auf den Mord gewonnene Vertrauen des Ermordeten dazu benutzte, sich ihm zu nähern, sondern es werde ein hinterlistiges positives Handeln, durch welches die Täuschung des Ermordeten bewirkt wurde, voraufgegangen sein müssen; einer solchen positiven hinterlistigen Thätigkeit könne man aber den Inquisiten nicht beschuldigen, denn es sei hinlänglich wahrscheinlich, daß der Mordentschluß in dem Inquisiten noch bis zum Morgen des 28. Januar geschwankt habe und daher das von dem Inquisiten bis dahin erlangte Vertrauen der Ermordeten in keinen Causalnexus zu der Ermordung getreten; aus der angenommenen Absicht des Inquisiten,

den Weg über die „kleine" Brücke darum gewählt zu haben, um das Mädchen ins Wasser zu werfen,

eine Verlockung desselben nach dem Orte der That aber nicht zu folgern, denn

einmal sei jene Angabe des Inquisiten unglaubwürdig, weil schon ein viel näheres Motiv vorgelegen habe, jenen Weg einzuschlagen, da dieser nämlich der nächste gewesen, und weil solche Angabe durch die Frage des Untersuchungsrichters: „warum er das Mädchen nicht lieber ins Wasser geworfen?" dem Inquisiten, der darin eine Milderung habe erblicken müssen, eingegeben sei (S. 293), so wie

zweitens auch nicht beweisend, weil die Wahl dieses Weges außer Zusammenhang stehe mit dem Orte der That, als welcher, auch wenn der andere Weg eingeschlagen worden, habe passirt werden müssen.

Damit erscheine denn aber die eine Qualification der That beseitigt und so auch deren Gehässigkeit und die Verworfenheit des Thäters gemildert.

II. Das subjective Verhältniß des Inquisiten zur That sei nicht ohne mildernde Momente.

Nach dem ganzen Charakter des Inquisiten und dessen bisherigen Lebensweise könne man die That nicht als das Werk einer berechneten Bosheit, sondern nur als das Ergebniß einer noch verbesserlichen Rohheit ansehen. Es erkläre sich die That hinlänglich aus den einer stark ausgeprägten, von der eitlen Mutter heimlich genährten, Sinnlichkeit entsprungenen Fehlern seiner bisherigen Lebensweise, nämlich Leichtsinn und Genußsucht, im Conflict mit der Gewalt der Volkssitte, die ihm, wie einmal die Sachen gekommen waren, mit Schande drohte, wenn er das Mädchen sitzen ließ, und dem Widerwillen seiner Eltern, und es werde nicht gestattet sein, durch Unterlegung anderweiter unerwiesener Beweggründe, das Verbrechen noch mehr ins Düstere auszumalen. Als bloße Hypothese müsse daher gelten, daß der Inquisit durch die Furcht, bei den bevorstehenden Fastnachtslustbarkeiten nicht mit dem gehörigen Glanze auftreten zu können (S. 311), zur That bestimmt worden sei, und nicht minder unerwiesen erscheine, daß der Inquisit nichts gethan habe, um seine Eltern zur Einwilligung in eine Ehe mit der Lucas zu bewegen. Den „Notizen des Referenten", die hierfür zum Beweise benutzt seien (S. 312 u. 29), dürfe indeß eine Einwirkung auf die Findung des Urtheils nicht gestattet werden, und wenn gleichwohl diesel-

ben in concreto sicherlich zu der düsteren Färbung, welche die Entscheidungsgründe bekommen, beigetragen hätten, so werde anheim gegeben, ob die Entscheidung etwa als nichtig aufzuheben, oder nicht wenigstens die Entfernung jener „Notizen" von den Acten zu verfügen sei*). Wenn aber auch der Vater sich so, wie dort [S. 329 (dd)] angegeben, geäußert habe, so könne man doch aus den Acten deutlich genug entnehmen, daß im Grunde die Mutter mit bestimmendem Uebergewichte im Hauswesen herrsche, und aus ihrer großen Gewalt über den Inquisi-

*) Anmerkung des Referenten und Einsenders. Daß die in dem Gutachten des Referenten vorgekommenen, oben durch kleineren Druck ausgezeichneten, Bezugnahmen auf dessen Notizen, bei der Redaction der Entscheidungsgründe in diese mit hineingeriethen, ist allerdings gewiß zu tadeln und auch demnächst vom Revisionsgerichte als „dem Wesen und dem Zwecke der letzteren unangemessen" bezeichnet worden.

Man erkennt hieraus übrigens wieder die abstracte Stellung, welche bei einem reinschriftlichen Verfahren dem urtheilenden Richter zugemuthet werden muß. Ist es einerseits eine menschliche Pflicht, sich dem Verbrecher in seinem Kerker zu nahen, um ihm Vertrauen einzuflößen und über seine Lage zu wachen, ingleichen auch, um mit eigener innerer Zuversicht die Schuldfrage beurtheilen zu können, so soll andererseits der Richter doch wieder nur für die geschriebenen Acten dasein, er müßte also eigentlich, um dieß durchaus rein zu können, principmäßig jede persönliche Berührung mit dem Angeklagten, vor Abgabe seines Urtheils, vermeiden. Scheut man sich aber, wie billig, diese Consequenz zu ziehen und zu verlangen, so bleibt nichts destoweniger die Anforderung, wenigstens nirgend das Ergebniß solcher Berührung und des persönlichen Eindruckes auf das Urtheil influiren, d. h. aber, weil dieß unmöglich, nur nicht laut werden zu lassen. Nur beim mündlichen, öffentlichen Verfahren, wo der Angeklagte seinen Richtern, die ihn beurtheilen sollen, vor die Augen gestellt, und wo jeder Eindruck persönlich aufgefaßt wird, wo, dem Bedürfnisse nach, einer näheren, wenn auch noch so kleinen, Aufklärung sofort genügt werden, wo aber auch der Defensor unmittelbar jedem Eindruck, jeder Frage sofort begegnen kann, ist eine alle Theile befriedigende Justiz möglich. Ich verweise in dieser Beziehung auf eine kleine, vom Geh. Hofr. Hayen und dem Referenten gemeinschaftlich verfaßte und so eben erschienene Schrift: Der Richter als Geschworner, oder Geschworenengerichte. Oldenburg, in der Schulze'schen Buchhandlung.

ten allein schon, sei es hinreichend zu erklären, daß derselbe nicht den einzigen ihm verbleibenden Ausweg der Heirath wählte, ohne noch Habsucht und gemeinen Eigennutz als Triebfedern mit zu Hülfe nehmen zu brauchen. Der Inquisit stände daher nicht ohne einigen Anspruch auf unser Mitleid da.

Zu bemerken sei ferner, (zu S. 289): daß der Inquisit nicht unmittelbar von der Beichte zum Mord übergegangen, sondern daß 13 Stunden dazwischen verflossen seien; (zu S. 291): daß man aus dem einfachen Zurückweichen des Inquisiten vor dem Gerd Hinrich Gerdes, um 8 Uhr des Abends, einen festgefaßten Mordentschluß nicht folgern und daß man aus der vielleicht ungenau ins Hochdeutsche übertragenen Antwort des ungebildeten Inquisiten: „es sei mehr aus Scherz geschehen", nicht den Sinn pressen dürfe, als sei er auf dem Wege zum Morde wirklich noch aufgelegt gewesen, „Scherz zu treiben". Wenn sodann (zu S. 293) der Inquisit bei der „kleinen" Brücke geschwankt, ob er die Lucas hinabstürzen wolle, und es nicht gethan, so sei dieß offenbar ein mildernder Umstand und daraus nicht umgekehrt die Festigkeit des Entschlusses, das unglückliche Mädchen auf die eine oder andere Weise aus der Welt zu schaffen, herzuleiten. Bei der That selbst habe übrigens der Inquisit zwar eine große Rohheit, aber keine Grausamkeit bewiesen, und nach deren Begehung dürfe man (S. 294, Note 6) aus der Länge der Zeit, die verflossen, ehe er bei Jan Wübbens anlangte, wohl schließen, daß er eine ziemliche Zeit gebraucht habe, um sich wieder zu sammeln, auch werde die dort anwesend gewesene Gesellschaft schwerlich ein aufmerksames Auge auf ihn gehabt haben. Die Thränen, die er zu Hause vergossen (S. 316), seien mindestens Thränen der Rührung über die liebevolle Theilnahme seiner Schwester gewesen und nicht ohne Weiteres der Feigheit oder Furcht zuzuschreiben, eben so sei (zu S. 305) auch sein Geständniß, wenn es anfänglich nur auch gegen einige Mitgefangene abgelegt worden, doch nicht minder aus innerem Drange hervorgegangen und wohl geeignet, um ihn der landesherrlichen Gnade als ein nicht unverbesserliches Individuum zu empfehlen, wogegen die späteren subjectiven Auffassungen eines einzelnen Richters nicht zu berücksichtigen seien.

III. Die Verwandlung der gesetzlichen Todesstrafe in Kettenstrafe sei dem Landesherrn zu empfehlen.

Der Defensor versuchte hier im Allgemeinen auszuführen, wie

die Todesstrafe, bei der gegenwärtig erreichten Einsicht und Bildung, nicht mehr zu billigen und daher überhaupt abzuschaffen sei, — mit der Bitte dieses Gesuch in concreto bei dem Landesherrn zu unterstützen.

Ehe das Urtheil in letzter Instanz erfolgte, bat der Inquisit am 20sten October daselbst um Gehör, und brachte vor, wie die Lucas wohl junge Mannsleute habe leiden mögen, und er daher glaube, daß sie sich auch mit anderen Mannspersonen abgegeben haben möge. Obgleich er übrigens Umgang mit ihr gehabt, so daß sie von ihm habe schwanger sein können, so habe er doch die Einbildung gehabt, daß sie von einem anderen dieser Mannsleute schwanger geworden sei, indeß gegen die Lucas nie geäußert, wie er bezweifele, daß sie von ihm schwanger sei, aber auch nicht, daß er glaube, sie sei von ihm geschwängert. Er könne zwar nicht beweisen, daß die Lucas sich mit Anderen abgegeben, nenne aber zwei Zeugen darüber, daß sie gern mit jungen Männern verkehrt habe.

Vom Oberappellationsgerichte wurde hierauf indeß nicht weiter eingetreten und erfolgte sodann am 2ten August 1842 das Erkenntniß, wodurch das Urtheil voriger Instanz lediglich bestätigt wurde.

Gleichzeitig mit diesem Erkenntnisse wurde dem Inquisiten das nachstehende Höchste Rescript bekannt gemacht:

Nachdem Unser Oberappellationsgericht in der Untersuchungssache wider den Hausfohn Ahlrich Eilers aus Utende, wegen Mordes, nach Vorschrift des Strafgesetzbuches die sämmtlichen Acten und Vorträge Uns eingesandt hat, und Wir dieser Sache die reiflichste Erwägung gewidmet haben, so eröffnen Wir hiermit Unserem Oberappellationsgerichte, daß Wir nach den aus den Acten befundenen Umständen Uns nicht bewogen sehen, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, daher die Gerechtigkeit ihren ungehinderten Fortgang zu nehmen hat. Es soll jedoch die von den Gerichten erkannte Schärfung der Todesstrafe nicht in Ausführung gebracht werden.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21sten July 1842.

August.

Starkloff.

In seinem, diesem Rescripte voraufgegangenen Berichte an den Landesherrn, vom 17ten November 1841, hatte sich das Oberappellationsgericht, bei Einsendung der Acten und des von ihm gefundenen Urtheils *), über das vom Defensor mit seiner Vertheidigungsschrift verbundene Begnadigungs-Gesuch dahin geäußert: Gründe, dasselbe zu empfehlen, fänden sich durchaus nicht, ja der Fall sei von der Art, daß, wenn die im Gesetze dafür angedrohte Todesstrafe nicht vollzogen würde, ersteres so gut wie abgeschafft anzusehen sei. So weit sei aber noch keine der heutigen humanen Strafgesetzgebungen in Deutschland, ja Europa und Amerika gegangen **): man habe die Todesstrafe sehr beschränkt, aber auf den Mord und einige andere der schwersten Verbrechen beibehalten. Noch sei die Idee der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe auf den Mord in dem Gefühle des Volkes — ja in dem Gefühle des Mörders selbst — tief gewurzelt, und es möchte sehr gefährlich sein, sie plötzlich zu vertilgen. Ob die Zeit je kommen werde, wo diese Strafart ganz abgeschafft werden könne, stehe dahin; die Criminalgesetzgebungs-Politik möge sich ein solches Ziel stecken ***). Aber noch stehe es in weiter Ferne, und wie die Zustände gegenwärtig seien, könne Niemand mit einem Gefühle von Sicherheit in einem Staate le-

---

*) Seiten der Gerichte war also dieser wichtige Criminalfall innerhalb 8 — 9 Monaten untersucht und in zwei Instanzen, nach schriftlicher Vertheidigung von zwei verschiedenen Defensoren, entschieden worden. d. H.

**) Irrt der Herausgeber nicht, so ist die Todesstrafe im Canton Genf abgeschafft. — Daß man nicht glauben dürfe, sie sei in Rußland gänzlich durch Gesetz aufgehoben, hat unter Andern auch Neumann in Hitzig's „Zeitschrift" Bd. 4, S. 193, aus Anlaß eines von ihm gegebenen Berichts über den Ausgang des Prozesses im Betreff der Verschwörung von 1820, in einer geschichtlichen Darstellung der russischen Strafen nachgewiesen. — Vergl. auch die Motive zum Braunschweig'schen Criminalgesetzbuch (Ausg. bei Vieweg) S. 164 f. Diese Bemerkung mag beziehungsweise auch die im 16. Bande dieser Annalen S. 422 ausgesprochene Behauptung restringiren. d. H.

***) S. die in diesem Hefte befindliche Anzeige und Besprechung der zweiten vermehrten Auflage von Henrici über die Unzulänglichkeit eines einfachen Strafprincips ꝛc.

ben, wo der Mörder im ſchlimmſten Falle nur lebenslängliche Einſperrung, bei freier Verſorgung mit aller Nothdurft des Lebens und mäßiger Arbeit, zu erwarten habe, und ihm doch immer die Hoffnung und Möglichkeit einer Befreiung nicht ganz abgeſchnitten ſei.

Nur die Erlaſſung der Schärfung des Artikels 9. des Strafgeſetzbuches zu empfehlen, zugleich aber auch die gänzliche Abſchaffung derſelben zu beantragen, glaube das Oberappellationsgericht ſich veranlaßt ſehen zu dürfen; denn ſie ſtehe doch mit der Stimmung im Widerſpruche, welche der Staat bei dem Hinzurichtenden in den letzten Augenblicken vorausſetze *).

Von Seiten des Defenſors geſchah im Intereſſe ſeines Clienten nun noch das Möglichſte.

Sofort bei Eröffnung des Reviſionserkenntniſſes trug derſelbe, weil im Urtheile wegen der Zeit der Vollſtreckung eine Verfügung vermißt werde, und ſofern etwa nach Maßgabe des Strafgeſetzbuches innerhalb acht Tagen die Vollſtreckung erfolgen ſolle, ausdrücklich auf eine weitere Hinausſetzung der Execution an, indem, zwar für Fälle der ſchwerſten Art, zur größeren Garantie der Angeſchuldigten, die landesherrliche Beſtätigung vor Eröffnung des Reviſions-Erkenntniſſes auch vorgeſchrieben ſei, doch damit das Anrufen der landesherrlichen Gnade nicht abgeſchnitten und daher auch in concreto zu dieſem Zwecke ſo lange Friſt zu ertheilen ſein werde, bis ein Gnadengeſuch bei dem zur Zeit in eine entfernte Provinz verreiſ'ten Landesherrn angebracht werden könne.

Der Gerichtshof reſolvirte hierauf, daß er zu einer ſolchen Verſchiebung der Vollſtreckung des rechtskräftigen Urtheils ſich nicht ermächtigt halten könne, und ſchlug auch weiter den hiergegen eingelegten Recurs ſogleich ab **).

---

*) Vergl. die dritte Bemerkung des Einſenders zu Abth. E. 2. und die daran gereihte Bemerkung des Herausgebers.

**) Folgendes die betreffenden Geſetz §§: 864. Jedes Todesurtheil und jedes Urtheil auf Kettenſtrafe iſt, bevor daſſelbe vollſtreckt wird, mit ſämmtlichen Acten und Vorträgen, von dem Oberappellationsgericht an das landesfürſtliche Cabinet einzuſenden. 865: Nachdem der Landesherr erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, ſoll das Urtheil mit dem landesherrlichen Reſcript dem Inquiſiten bei geöffneten

Ferner am anderen Tage übergab der Defensor bei der Justiz-Canzlei ein dringendes Gesuch, worin derselbe, auf Veranlassung der erlangten Kunde, daß die Hinrichtung mit dem Schwerde beabsichtigt werde, auszuführen suchte:

1) daß bisher nur über die Todesstrafe, nicht aber über die Todesart erkannt sei, und deshalb in letzterer Beziehung der Inquisit noch unvertheidigt dastehe; eine Vollstreckung, in der einen oder anderen Weise, ohne Urtheil aber als ein Eingriff der vollziehenden Gewalt in die richterliche, mithin als formelles Unrecht erscheinen würde.
2) Daß das Schweigen des Strafgesetzbuches über die Todesart nicht anders zu deuten sei, als dahin, daß diejenige Todesart verstanden sein solle, welche vor Einführung des Strafgesetzbuchs gegolten habe, dieß sei der Tod durch die Guillotine.
3) Daß eine solche Bestimmung aber nicht für den vorliegenden Fall, sondern nur, Kraft bestimmter gesetzlicher Anordnung, für die Zukunft wirksam werden könne.
4) daß die Unsicherheit der Hinrichtung durchs Schwerd *) auch als eine Schärfung zubetrachten sei **), wogegen das

---

Gerichtsthüren verkündet werden. 866: Ein Todesurtheil soll binnen acht Tagen von Zeit der Verkündigung an des Morgens früh vollzogen werden. — d. H.

*) Im 2. Bande des trefflichen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde von Dr. v. Jagemann wird S. 958 f. das Protokoll über eine in Heidelberg 1827 stattgefundene Hinrichtung mitgetheilt, die in eine gräßliche Menschenschlächterei ausartete. d. H.

**) Bei dieser Gelegenheit wird an einen fast vergessenen Aufsatz Lichtenberg's in seinem „Göttinger Taschenkalender" (1795, S. 159 f.) erinnert, in welchem (unter Anderen) aus überzeugenden mechanischen Gründen nachgewiesen wird, daß die Guillotine mit langer Schneide, großem Gewicht und hohem Falle „das sanfteste Mittel sei, um den Kopf von dem Rumpfe zu trennen" — und wird von Lichtenberg hierbei sehr treffend bemerkt: „Was auch der Leidende in dem kritischen Punkte, in welchem er leidet, an Zeit zu wenig für die Empfindung hat, das hat er sehr oft im Vorauswissen zu viel ꝛc. — Unter solchen Umständen ist es Pflicht, jene schwere Passage nach allen Kräften zu erleichtern". — Dieß ward 1794, einem der Terrorismusjahre, geschrieben. Vergl. die fast 30 Jahre später erschienene Abhandlung: „über die Wahl der Todesstrafen", von Dr. G. W.

dem Inquisiten publicirte landesherrliche Rescript von aller Schärfung abgesehen wissen wolle.

Böhmer in Göttingen (im neuen Archiv des Criminalrechts IV. S. 65.). — Lebhafte Kammerverhandlungen erfuhr die Frage wegen Einführung des „Fallbeils" (politischer Euphuismus für die der Revolution aufgebürdete Erfindung des armen, selbst guillotinirten Dr. Guillotins) in Würtemberg, Sachsen, Hannover, Baden ꝛc.

Der Canton Zürich hat die Hinrichtung durch das Fallbeil §. 4. seines Gesetzbuchs von 1835 aufgenommen. — So auch die baierschen Entwürfe von 1827 (Art. 5.) und 1831 (Art. 4.); der hannöversche Entwurf v. 1825 hatte sich auch (Art. 9.) dafür ausgesprochen, das Strafgesetzbuch von 1840 ist aber zum Schwerdt zurückgekehrt. — In mehren Gesetzbüchern wird nur gesagt: die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen, ohne sich über die Art, wie diese bewirkt wird, auszusprechen. — Siehe übrigens die interessante Erklärung der Würtemberg'schen Regierung in der 2. Kammer am 23. Januar 1838, wo ausgesprochen wurde, daß es bei der bisher üblichen Hinrichtungsart durch das Schwerd so lange sein Bewenden haben werde, als bis nicht ein Mechanismus erfunden worden sei, der geeignet wäre, die Vorzüge der feierlichen, ernsten, den Menschen in dem Delinquenten nicht herabwürdigenden Hinrichtungsart durch das Schwerd, mit der großen Sicherheit und Schnelligkeit, so wie der minderen Schmerzlichkeit, welche das Fallbeil gewährt, zu vereinigen — es sei auch in diesem Sinne einem bewährten Techniker ein entsprechender Auftrag ertheilt. — In gleicher Richtung sprach sich auch das Braunschweig'sche Gouvernement aus, s. die Ausgabe des Crim.-Gesetzbuchs für das Herz. Braunschweig nebst Motiven und ständischen Erläuterungen (Braunschw. bei Vieweg und Sohn 1840) S. 165 f.) — In den Motiven zum Entwurf (v. 1835) des Sächsischen Strafgesetzbuchs wird zu Art. 6. (S. 86) bemerkt: „die Regierung beabsichtigt ꝛc. die Execution künftig durch das Fallschwerd, wenigstens versuchsweise (?) einzuführen". Das Criminalgesetzbuch von 1838 spricht Art. 6. nur „von Enthauptung". — Im Preußischen revidirten Entw. von 1836 wird §. 10. die Vollstreckung der Todesstrafe „durch Enthauptung mit dem Beile" beibehalten, eine Hinrichtungsart, die das Aeußerlichempörende der Vorbereitung (Anschnüren am Block ꝛc.) mit der Guillotine und das Unsichere mit dem Schwerde mehr oder minder gemein hat, aber die schmerzhafteste von allen dreien ist. Vergl. den Eingangs dieser Note allegirten Aufsatz von Lichtenberg. — In Sachsen-Altenburg ist durch ein besonderes Zugabegesetz (1841) zum Criminalgesetzbuch ebenfalls die Vollziehung durch das Beil bestimmt worden. d. H.

Hierauf wurde der Defensor mit folgender Resolution versehen: „Daß, da das Oldenburgische Strafgesetzbuch aus dem gemeinen Deutschen Rechte, nach welchem als Enthauptung die Hinrichtung mit dem Schwerde gesetzlich hergebracht sei, hervorgegangen, die eine Zeitlang hier gegoltenen Französischen Strafgesetze aber, nach dem Promulgationspatente zum Strafgesetzbuche vom 10ten September 1814 Nr. I., keine subsidiäre Anwendung finden könnten, vielmehr lediglich den, vor der Französischen Gesetzgebung auch hier in Oldenburg gegebenen, allgemeinen Deutschen Strafgesetzen und Gewohnheiten, noch allein, vorkommenden Falles, Gültigkeit beigelegt werde, so könne rechtlich nothwendiger Weise die im Urtheile der Justiz-Canzlei vom 9ten Juli v. J. erkannte Enthauptung (Art. 8. des St. G. B.) auch ihre Vollstreckung nur durch das Schwerd finden, welchem gemäß auch die Justiz-Canzlei verfahren werde, dergestalt, daß die Hinrichtung am Freitage den 5ten August, zu Friesoythe, in aller Frühe stattfinden solle. — Ein etwaiges Rechtsmittel mit Suspensivefect sei übrigens, da hier nur eine reine Vollstreckungsmaßregel vorliege, gegen die obige Resolution nicht zulässig, vorbehältlich einfacher Beschwerdeführung, zu deren Salvirung eine Einlegung bei der Justiz-Canzlei jedenfalls nicht erforderlich sein werde".

Eine hierauf vom Defensor beim Oberappellationsgericht versuchte Beschwerdeführung und Remonstration ergab kein anderes Resultat.

E. Nachricht von den drei letzten Tagen des zum Tode Verurtheilten und seiner Hinrichtung.

1. Notizen des Referenten vom Tage der Publication des landesherrlich bestätigten Todesurtheils bis zum Tage der Hinrichtung. (Vom 2ten bis 5ten August 1842.)

August 2. Heute, Dienstags, war dem Inquisiten das bestätigende Urtheil des Oberappellationsgerichts eröffnet worden, zugleich mit dem die Aussicht auf Begnadigung ausschließenden landesherrlichen Rescript. Demselben wurde alsbald eine geräumigere und helle Gefängnißzelle angewiesen, jedoch um eine etwaige Selbstentleibung zu verhüten, ein Mann im Zimmer als Wächter zugesellt, während zugleich draußen vor der Thüre zur mehren Sicherheit noch eine weitere Mannschaft postirt war. Ich traf ihn, kaum verlassen von seinem Beichtvater, in tiefer innerer

Bewegung. In ergreifender Weise händigte er mir ein Buch wieder ein, das ich ihm geliehen. Ein ernster Kampf mit dem Zeitlichen wühlte läuternd in seiner Seele. — Mit Kraft hörte er die Ankündigung an, daß er bis nach Friesoythe dem Schauplatze seiner That näher geführt werden würde, sowie auf seine hastige Frage: „wann?" — zwar schmerzlich zuckend, aber fest — die Antwort, daß er den kommenden Freitag nicht überleben werde. Dann fragte er, ob ihm ein Aufschub gewährt werden könne, und auf meine Gegenfrage: „warum?" erwiederte er: „er fürchte, nicht so schnell mit dem Himmel fertig werden zu können". Meine Antwort war, daß er sich durch den Gedanken an eine Frist nicht weiter mit dem Weltlichen verwickeln solle, er habe sich jetzt mit Ergebung in sein Schicksal zu fügen, und hänge nur von der Stärke und Vollendung dieser Ergebung seine alsbaldige und an die Länge der Zeit nicht gebundene Versöhnung mit dem Himmel ab.

Es konnte als hart empfunden werden, daß dem Verurtheilten bei seiner jetzigen Stimmung ein Wächter unmittelbar ins Zimmer gesetzt worden war, zumal auch der Beichtvater bemerkte, wie es der Natur des Inquisiten widerstreite, fremden Personen gegenüber seine Erweichung zur Schau zu stellen *) und in solcher Gegenwart seine Stärkung im Gebete zu suchen, — aber es konnte dieser Schritt nicht vermieden bleiben, und traf es sich auch glücklicherweise, daß der ihm zu Anfang beigegebene Sergeant sich seine Zuneigung erwarb und nun aus freien Stücken zwei Nächte hindurch bei ihm verweilte.

Später erstattete mir dieser Sergeant folgenden Bericht: „Er habe dem Verurtheilten viel aus der Bibel, womit derselbe aber schon sehr bekannt gewesen, vorgelesen, namentlich aus der Passionsgeschichte, währenddem der Verurtheilte denn eifrig gebetet und sich zu Gott gewendet habe, dabei sei ihm indeß aufgefallen, wie leicht und schnell derselbe sich aber unmittelbar darauf wieder habe zusammenfassen und einer anderen Gemüthsstimmung ergeben können. Derselbe habe über die begangene That sich nicht mitgetheilt, sei leicht mißtrauisch und gereizt gewesen, so daß etwaige

*) Ist diese Bemerkung richtig, so erscheint sein Benehmen, in welchem frühere Beobachtungen Gleichgültigkeit — Verhärtung — erblickten, in einem milderen Lichte. d. H.

Communicationen mit den anderen Wächtern nur in verstohlener Weise durch Winke hätten geschehen dürfen. Essen und Trinken habe ihn besonders angezogen, auch habe derselbe die beiden Nächte über stets mehre Stunden ruhig geschlafen. Einmal habe der Verurtheilte ihn dringend aufgefordert, es sich doch bequem zu machen und sein Seitengewehr abzulegen, dies habe er dem Verurtheilten zu Gefallen zwar auch gethan, indeß den Säbel draußen aufbewahrt, weil er sich gedacht, der Verurtheilte möge sich die Gelegenheit zu einer Selbstentleibung herbeiführen wollen. Wie ein anderer Sergeant den Verurtheilten einmal etwas scharf angeblickt, habe letzterer sich gegen einen Soldaten geäußert, wenn Jener ihn wieder so ansehe, so schlage er ihm aufs Maul, denn einen Tod könne er doch nur sterben. Ueberhaupt hätten die Soldaten vor dem schon durch seine Figur imponirenden Verurtheilten, sich sehr gefürchtet und ihm nicht getraut. Reue sei an ihn gekommen, aber wie gesagt, habe derselbe auch leicht wieder einen anderen Eindruck sich hingegeben."

2. Protokoll über die Hinrichtung.

Geschehen in Friesoythe vor der daselbst anwesenden Deputation der Justiz-Canzlei zu Oldenburg den 5. August 1842 Morgens.

Nachdem von der Justiz-Canzlei auf den ihr deshalb erstatteten Bericht des Referenten, Hofraths von Buttel, die Stadt Friesoythe, resp. ein freier Platz in deren nächster Umgebung, zum Ort der Hinrichtung*) ꝛc. und der Tag derselben auf heute bestimmt war, so hatten sich gestern der Referent und der unterzeichnete Secretär, in Begleitung des Pastors Kleikamp, Seelsorgers des Inquisiten, und des Boten der J.-C. ꝛc. hieher begeben, um die noch behufs der Hinrichtung erforderlichen letzten Anordnungen zu treffen. Es wurde deshalb zunächst den Beamten des Amts Friesoythe, dem gewesenen Untersuchungsrichter und

*) Anmerkung des Referenten und Einsenders. Da das Strafgesetzbuch über den Ort der Hinrichtung nichts bestimmt, so war durch ein höchstes Rescript angeordnet, daß solche wo möglich am Orte der begangenen That, jedenfalls aber innerhalb des Bezirkes des Amts Friesoythe stattfinden solle. Die Localität und vielfache andere Umstände ließen die erstere Absicht nicht zu und entschieden sodann dringend für den gewählten Ort als den passendsten.

dem Gerichtsarzte, dann dem die ꝛc. Truppenabtheilung von hundert und funfzig Mann commandirenden Officier ꝛc. und zuletzt den beiden zur Begleitung des Inquisiten auf seinem letzten Wege erwählten Geistlichen, über die morgen zu beobachtende Ordnung das Nöthige mitgetheilt, auch denselben Abschriften des darüber verfaßten Programms eingehändigt.

Von dem Amtmann Tappenbek zu Friesoythe wurde dabei bemerkt, daß von den Eingesessenen die Vollstreckung des Todesurtheils entschieden gebilligt würde, so wie daß die Einwohner von Strücklingen ihre Freude darüber zu erkennen gegeben hätten, daß die erkannte Strafe nicht in ihrem, durch die Last des verübten Verbrechens schon so sehr gedrückten, Kirchspiel vollzogen werden solle.

Abends um sieben Uhr wurde gemeldet, daß der Inquisit ꝛc. unter sicherer Bedeckung hier angekommen und in das Amtsgefängniß abgeliefert sei, wo er durch einen in seiner Zelle anwesenden und zwei vor derselben aufgestellten Dragoner bewacht werde.

Da der Inquisit schon in Oldenburg den Wunsch zu erkennen gegeben, noch einmal seine Eltern zu sehen, so hatte der Referent durch das Amt Friesoythe diesen Wunsch ihres Sohnes den Eltern bekannt gemacht. Zwei angesehene Eingesessene von Strücklingen ꝛc. ꝛc. brachten dieselben zu Wagen hieher. Die Mutter hatte nicht aufrecht sitzen können, sondern lag auf einem im Hintertheile des Wagens ausgebreiteten Kissen. Nach einer etwa halbstündigen Unterredung mit ihrem Sohne fuhren sie wieder ab [1].

---

1) Bei dieser Unterredung war der Pastor Kleikamp und der Auditor Driver zugegen. Letzterer referirte, wie der Inquisit der Aufforderung des Predigers, sich zusammen zu nehmen, in guter Weise entsprochen, sein anfängliches Schluchzen unterdrückt habe und selbst darauf bemüht gewesen sei, seine tiefbewegte Mutter zu trösten. Sodann habe er auch selbst zum Aufbruch gemahnt, und mit den Worten: „Lebe wohl, Mutter! auf fröhliches Wiedersehen!“ Abschied genommen — demnächst aber heftig geweint. Es sei die Veranstaltung getroffen, daß die Eltern alsbald wieder die Rückreise anträten.

Anmerkung des Herausgebers: Ein Gegenstück hiervon — ein Zug beispielloser Roheit eines Vaters — ward dem Herausgeber in Folgendem glaubhaft erzählt: Der Sohn eines Bauern im S. A'.schen Amtsbezirk E. sollte wegen Raubmords hingerichtet werden; am Abend

Um acht Uhr Abends begannen die Zimmerleute auf dem Markte zu Friesoythe die Estrade, auf der am andern Morgen das Gericht gehegt werden sollte, aufzuschlagen. Das Schaffot wurde während der Nacht, an dem dazu bestimmten Orte, unweit Friesoythe, aufgebaut.

Gegen neun Uhr Abends meldete auch der Scharfrichter Joseph Voß aus Hannover seine Ankunft. Da derselbe schon in Oldenburg angezeigt hatte, daß ihm unterwegs einer seiner Leute erkrankt sei, so hatte der Referent br. m. durch den Stadtmagistrat zu Oldenburg zur Hülfsleistung den dortigen Halbmeister requirirt, der auch heute um sieben Uhr Morgens seine Ankunft meldete. Weil zu befürchten, daß der schwere Körper des Inquisiten, in dem dazu bestimmten Kasten, von zwei Leuten allein nicht wohl vom Schaffot würde weggeschafft werden können, so wurde noch der im Orte anwesende Halbmeister Diedrich Ritz aus Cloppenburg, der zugleich seine Hülfsleistung als Recht in Anspruch nahm, in Dienst genommen.

Die Estrade auf dem Marktplatze zu Friesoythe und das Schaffot wurden von 6 Uhr heute Morgen an, durch militärische Posten und berittene Dragoner*) bewacht.

Heute um acht ein halb Uhr Morgens versammelte sich zu dem feierlichen Zuge zum Richtplatze das Beamtenpersonal im Amthause zu Friesoythe, und begab sich zu dem nahe liegenden Gefangenhause. Die genannte Gerichtsdeputation begab sich in den Kerker des Inquisiten, wo sie denselben bewacht 2), wie oben

---

zuvor begegnet der Vater auf dem Felde einem Nachbar und ruft ihm zu: „Na geht Ihr Morgen auch h'nein (nämlich in die Amtsstadt), wenn Sie meinem Hanjorg" — und vollendet den Redesatz mittels eines ominösen Querhiebs mit dem Stock — setzt aber auch gleich hinzu: „ich werde wohl auch ein bischen h'nein geh'n — heißt das, wenn's die Witterung erlaubt und Nichts im Felde zu thun giebt!"

*) Gensdarmes? d. H.

2) Nach Aussage der Wache hatte der Inquisit diese Nacht ruhig zugebracht, auch etwa drei Stunden geschlafen. Morgens um sechs Uhr hatte er die heiligen Sterbesacramente erhalten.

Anmerkung des Herausgebers: Ob und wie Ahlrich Eilers in der Nacht vor der Publication beider Erkenntnisse geschlafen, ist aus den „Notizen" nicht zu ersehen. — Mir fällt hierbei die Bemerkung Sir Walther Scotts ein, die er im „Herzen von Mid-Lothian" einem

angegeben, und im Beisein der Prediger Kleikamp aus Oldenburg und Middendorf zu Friesoythe, welcher letzterer ebenfalls ersucht worden war, dem Inquisiten seinen geistlichen Zuspruch zu gewähren, antraf.

Vom Referenten wurde dem Inquisiten angekündigt, daß seine letzte Stunde jetzt gekommen sei, und er den Weg des Gerichts nunmehr anzutreten habe. Der Inquisit nahm diese Anrede schweigend und gefaßt auf. Bei Erwähnung des Referenten, wie er ihm seinen Wunsch, seine Eltern noch einmal zu sehen, erfüllt und mit Befriedigung vernommen habe, daß er, der Inquisit, selbst mit Fassung denselben ein tröstliches Wort habe sagen können, überfuhr die breiten Züge ein schmerzliches Lächeln.

Der Inquisit wurde sodann vom Gefangenwärter mit einem grauen Kittel bekleidet und mit einer schwarzen Tafel [3], worauf mit weißen Buchstaben das Wort „Mörder" zu lesen war, auf Brust und Rücken behangen. Eine leichte Kette ging von der Hand zum Fuß; sein Haupt blieb unbedeckt. Nachdem der Inquisit inmitten der beiden Geistlichen und unter Bedeckung der ihn bewachenden Dragoner aus dem Gefängnisse geführt worden, formirte sich der Zug also:

Voran ging die Hälfte der Militärabtheilung. Nach einem kleinen Zwischenraume folgte: a) der Bote der Justiz-Canzlei auf einem schwarzen Kissen [4] das weiße Stäbchen [5] tragend; b) dann die Deputation der Justiz-Canzlei in feierlicher Amtstracht ꝛc. c) Hinter derselben der Amtsbote, die Acten in einer Tasche tragend. — d) Nach einem kleinen Zwischenraume folgten: aa) der

---

Schließer im Betreff der armen Effie Deans sagen läßt: „ich habe nie gehört, daß Einer die Nacht vor dem Urtheil geschlafen hätte, aber wohl von Vielen, die wie ein König schliefen, wenn er keine Parlaments-Sorgen hat, in der Nacht vor dem Morgen ihrer bestimmten Hinrichtung; und das ist kein Wunder — das Schlimmste kann man ertragen, wenn man es weiß. Besser einen Finger ganz herunter, als einen, der immer wackelt."

3) 11 Zoll breit und 8¼ Zoll hoch.

4) 13½ Zoll lang, 1¾ Zoll dick, viereckig, auf beiden Seiten platt; von schwarzem Tuche und versehen mit herabhängenden schwarz und weißen Quästen.

5) 18 Zoll lang, viereckig, von weißem Kastanienholze, etwa 5 Linien dick.

gewesene Untersuchungsrichter, Assessor Driver; bb) der Gerichtsarzt, Dr. Hochherz, der mit medicinischen Mitteln gegen Ohnmachten und zur etwaigen Stärkung des Verurtheilten versehen war; cc) die Beamten des Amts Friesoythe, Amtmann Tappenbeck und Auditor Driver; dd) der Bürgermeister der Stadt Friesoythe, Wreesmann, und der landesherrliche Vogt im Sagterlande, Bitter. — e) Hiernächst, unter Vorgang von zwei Polizeidragonern zu Fuße, der Verurtheilte in der Mitte der beiden Geistlichen — hinter ihm der Gefangenwärter und zwei Dragoner, demnächst der Scharfrichter mit seinen Leuten. — Geschlossen wurde der Zug durch die zweite Hälfte der Militärabtheilung.

Der Zug setzte sich gemessenen Schrittes nach dem Marktplatze in Bewegung, wo die Estrade 6) errichtet war. Auf derselben standen ein mit schwarzem Tuche behangener Tisch 7) und zwei ebenso behangene Stühle ꝛc. Von der rechten Seite auftretend, legte der Canzleibote das Kissen mit dem Stäbchen in die Mitte des Tisches, der Amtsbote, von der linken Seite auftretend, die Actentasche auf den für den Secretär bestimmten Platz.

Die Deputation des Criminalgerichts betrat die Estrade und stellte sich vor den Stühlen an den Tisch, der Referent vor denselben, der unterzeichnete Secretär links zur Seite. — Der Canzleibote blieb links, der Amtsbote rechts neben der Estrade stehen. — Die sub d genannten Personen verweilten im Rücken der Estrade.

Der Verurtheilte, unter Aufsicht des Gefangenwärters und der begleitenden Dragoner, wurde auf einen vor die Estrade gestellten Stuhl gesetzt. Hinter ihm die Geistlichen, links etwas weiter zurück der Scharfrichter. Das Militär schloß um das Ganze einen Kreis. Hinter demselben hielten berittene Dragoner, um nöthigenfalls dem Drängen des zahlreich anwesenden Volkes zu wehren.

Nachdem Alles also geordnet, erhob der Referent stehend die Hand zum Zeichen allgemeiner Stille und sprach: „Kraft meines Amts als Abgeordneter der Großherzoglichen Justiz-Canzlei, als Criminalgerichts zu Oldenburg, befehle und gebiete ich Frieden und Stille."

---

6) Dieselbe war 1½ Fuß hoch, ohne Geländer und 12 Fuß in's Gevierte fassend. An jeder Seite war eine Stufe zum Aufsteigen.

7) 4 Fuß 6 Zoll lang, 2 Fuß 6 Zoll breit, 2 Fuß 8¼ Zoll hoch.

In der zahlreich versammelten Menge trat hierauf lautlose Stille ein und der Referent sprach weiter: „Als verordneter Diener der Gerechtigkeit, die da richtet über Leben und Tod, erscheine ich hier zur Vollstreckung eines Urtheilsspruchs, damit nicht minder dem Gesetze, dem wir Alle unterthan sind, über das Verbrechen seine siegende Macht bewahrt bleibe, als auch, damit einem Frevler der ihm gebührende Lohn zu Theil werde. Sehet hier den Schuldigen, dem es gilt, und Ihr leset ihm auf Brust und Rücken das Verbrechen, das also heute den letzten vollen Ernst des Gesetzes wider ihn bewaffnet hat. Sein schwerer Name ist „Mord!"

Damit aber ein Jeder sichere Kunde erlange von der That und zugleich Allen die Gerechtigkeit des erfolgten Spruches im Innern klar werde, so vernehmet in Kurzem die Geschichte.

Die Deputation, die bis dahin gestanden, setzte sich und es verlas der Referent nunmehr die Geschichte, wie folgt:

(Die dem Protokolle eingerückte, kurze und gemeinfaßliche dargestellte Geschichte des Verbrechens kann hier übergangen werden. Sie ist übrigens noch im nämlichen Monate, unter dem vorangestellten Titel, gedruckt durch das öffentliche Landesblatt, gemäß Art. 867 des St. G. B., bekannt gemacht und in der Schulze'schen Buchhandlung zu Oldenburg (15 S. 8. für 2 gGr.) besonders zu haben).

Der Referent fuhr fort: „Jede That aber soll ihren Lohn empfangen nach ihrem Werthe. Vernehmet daher jetzt, welches Urtheil dem Inquisiten, nach geschehener rechtlicher Vertheidigung am 9. Juli v. J. vom Criminalgerichte gesprochen worden."

Hierauf erhob sich der unterzeichnete Secretär und verlas, während das Militär auf geschehenes Commando mit dem Gewehr präsentirte*), das Urtheil der Justiz-Canzlei. Der Referent sprach dann weiter: „Bei so schwerer Strafe befiehlt das Gesetz indeß eine abermalige Prüfung von einer zweiten Instanz, und so ist, wieder nach zuvor beschaffter rechtlicher Vertheidigung, am 2ten d. M. vom Großherzoglichen Oberappellationsgerichte über den Inquisiten folgendes letzte Urtheil ergangen."

*) Dieses Gewehrpräsentiren, ein Stück von den rein-militärischen „Honneurs", hat für die Feierlichkeit des höchsten Acts der Justiz etwas Fremdartiges — Störendes; es kann sich zu dem im Uebrigen so würdig gehaltenen Ganzen nicht harmonisch ausgenommen haben. d. H.

Der unterzeichnete Secretär verlas hierauf das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts.

Der Referent fuhr dann fort: „Aber auch solches letztes Urtheil, das den Tod verhängt, bedarf zuvor noch, ehe es vollstreckt wird, der Landesherrlichen Erklärung, ob nach Maßgabe des Falls etwa Gnade vor Recht ergehen soll, und sind demnach auch die Acten, zu solchem Behufe, dem Landesfürstlichen Kabinet vorgelegt worden. Vernehmt die erfolgte höchste Entschließung."

Hierauf erhob sich der Referent, und der Secretär verlas das Rescript Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, vom 21. v. M.

Auf einen gegebenen Wink wurde hierauf der Inquisit vom Amtsschließer auf die Estrade geführt, und, nachdem das Militär auf Commando des befehligenden Officiers das Gewehr wieder in Arm genommen hatte, vom Referenten also angeredet: „Diesemnach also, Ahlrich Eilers! ist und bleibt für die That, die Du begangen, Dein Leben verwirkt, jedoch ist die von den Gerichten erkannte Schärfung in Gnaden Dir erlassen worden."

Der Gerichtsbote überreichte auf ein gegebenes Zeichen sodann den Stab auf dem Kissen dem Referenten, welcher den Stab erhebend also fortfuhr:

„Und wie ich daher gegenwärtig diesen Stab zerbreche",

(Hier wurde der Stab in drei Stücke zerbrochen, während nach getroffener Veranstaltung, gleichzeitig die ganz in der Nähe befindliche große Kirchenglocke, in langsamen Pausen, angeschlagen wurde)

„so zerreiße ich das Band der Berechtigung, das Dich an das Leben knüpft, in Anerkennung und Vollführung der strenge richtenden unverbrüchlichen Gerechtigkeit, welche durch Aufopferung Deines verbrecherischen Daseins zu versöhnen, auch Du selbst, nach Deinem besseren Theile, wirst wünschen müssen*). Möge sonach Gottes innerer Friede in Dir aufgehen, Dich geleiten und Dich stärken."

---

*) Anmerkung des Referenten und Einsenders. Ich habe diese Formel nach vielfacher Erwägung und mit besonderem Vorbedacht erwählt. Die sonst wohl übliche: „so zerreiße ich das Band zwischen Dir und der Menschheit", verkennt m. E. nicht nur die tiefe Bedeutung dieses Actes, sondern verkehrt solche geradezu in ihr Gegentheil. Gerade durch die Aufopferung seines Lebens,

Hierauf trat, auf vorgängigen Wink, der Scharfrichter vor und der Referent sprach weiter: „Somit habe ich gethan, was meines Amtes, jetzt Nachrichter verrichte das Deinige, denn Dir übergebe ich nunmehr diesen Schuldigen, damit derselbe in Vollstreckung des Urtheils mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werde.“ — — „Also geschehe es!“ —

Nachdem diese Feierlichkeit, unter Begünstigung eines stillen Wetters und sonnenklaren Himmels, beendigt, formirte sich der Zug in der Richtung der nach dem Sagter Lande führenden Straße*).

---

knüpft der Verbrecher die Bande mit der Menschheit wieder an.

Der Herausgeber erlaubt sich hier, an seine, im 13. Bande S. 229 a. E. u. f. über das Unmenschheitliche dieser Formel ausgesprochene Bemerkung zu erinnern.

*) Anmerkung des Referenten und Einsenders. Es ist mir übrigens bei dieser Gelegenheit besonders klar geworden, wie unpassend und verletzend es gewesen wäre, wenn die feierliche Handlung hier durch die Anwendung der, dem Gesetze zufolge, richterlich erkannten Schärfung, eine Unterbrechung erlitten hätte. Die ganze innere Würde des gepflogenen Gerichts, welche auch für den Verbrecher selbst nicht ohne Gemüthserhebung bleiben konnte, wäre durch eine nachfolgende unedle (weil beschimpfende und die Barbarei einer roh sich ersättigenden Rache in sich schließende) Schaustellung des Verurtheilten am Pranger, völlig wieder aufgehoben und dafür wie bei dem Verurtheilten Erbitterung und Verstockung, so bei der besser gesinnten Menge Abscheu und Widerwille gegen das Gesetz, hervorgerufen worden, statt daß jetzt der ganze Act unter demselben feierlichen Eindrucke sich vollenden und dem Verurtheilten, unter der auch ihn noch schützenden Autorität eines gesetzlichen, racheloſen Ernstes, seine bußfertige Stimmung bewahrt bleiben konnte.

Anmerkung des Herausgebers. Der Bairische revidirte Entwurf von 1831 kennt keine Schärfung der Todesstrafe. In den „Motiven“ heißt es S. 31: „Von aller, den Verurtheilten martern den, die Möglichkeit würdiger Vorbereitung zum Tode ihm raubenden, das Mitleid der Zuschauer im ungebührlichen Grade erregenden, Schärfung ist Umgang genommen.“ In den Motiven zum Würtemberg'schen Entwurfe ward S. 211 gesagt: „Auch blos äußerliche, wenn gleich schmerzlose Schärfungen hat man nicht wieder einführen zu müssen geglaubt; denn der Grund, welcher sich hierfür anführen

Vorauf die Hälfte der Militärabtheilung: dann der Verurtheilte in der Mitte der Geistlichen — vorauf zwei Dragoner zu Fuß, hinter ihm der Scharfrichter mit seinen Leuten und zwei Fußdragoner. Hierauf die Gerichtsdeputation, gefolgt vom Canzleiboten ꝛc. ꝛc. Demnächst schlossen sich die obengenannten Beamten an, den Amtsboten hinter sich; die andere Hälfte der Truppen schloß den Zug, dem dann noch ein in Bereitschaft gehaltener Leiterwagen nachfolgte, falls der Verurtheilte sich außer Stande befinden sollte, den Weg zu Fuße zu machen.

Der Zug bewegte sich, unter fortwährendem langsamen Anschlagen der Kirchenglocke, zum Thore hinaus, worauf das Geläute verstummte.

---

läßt, daß außerdem in der Bestrafung todeswürdiger Verbrecher keine Abstufung beobachtet, und die mit ausgezeichneter Bosheit, so wie gegen die heiligsten Verpflichtungen begangene Missethat mit einer an sich zwar todeswürdigen, aber unter mildernden Umständen verübten verbrecherischen Handlung gleich behandelt würde, kann nicht in Betracht kommen, wenn man erwäget, daß auch in der Classe der schwersten Verbrechen wieder so unendlich viele Abstufungen der inneren Schuld sich zeigen, daß, wenn das Maß der Gerechtigkeit genau eingehalten werden sollte, sehr verschiedene Todesarten und — im Verhältniß zu dem höheren oder niedrigeren Grade der Verschuldung fortschreitende Verlängerungen und Erhöhungen der Todesqual angeordnet sein müßten". — In gleicher Tendenz sprechen sich hierin die Strafgesetzgebungen von Norwegen, Sachsen, Braunschweig und Baden aus. Möge dem S. 342 mitgetheilten Antrage des Großherzogth. Oldenburg'schen Oberappellationsgerichts von der erleuchteten Staatsregierung entsprechende Folge gegeben werden! — Daß die Ausstellung auch als Schärfung bei Freiheitsstrafen zu verwerfen sei, hierfür entschied sich schon 1827 das Herzogthum Braunschweig, durch die Verordnung vom 26. Juli, in welcher nur dem Meineid der Schandpfahl vorbehalten wurde, wovon jedoch das Criminalgesetzb. §. 135 auch abgesehen hat; auch die Baier'schen Entwürfe von 1827 und 1831 lassen die öffentliche Ausstellung weg, „weil sie oft Mitleid, oft durch das freche Betragen des Ausgestellten Aergerniß erregt, leicht allerlei unanständige öffentliche Auftritte veranlassen kann und durch die öffentliche Verhandlung, so wie durch die Bekanntmachung der Urtheile entbehrlich gemacht wird" (Aus Nr. 5 der Motive von 1822). Die Würtemberg'schen Motive (S. 218) „entfernen die öffentliche Ausstellung, weil sie das Ehrgefühl empfindlich verletzt und die Besserung erschwert, ja unmöglich macht".

Etwa achthundert Schritte von der Stadt, wo der Weg nach Scharrel und Barßel sich scheidet, liegt auf dem dadurch entstehenden Keile, unmittelbar an dem hier recht breiten Wege, eine kleine Wallfahrts- und Betkapelle. Die ringsum liegenden, amphitheatralisch erhöhten, bereits abgeerndteten Felder, gewährten einer zahlreich herbeigeströmten Menge von Zuschauern hinlänglichen Raum.

Auf dem Wege, der tiefer liegt, im Angesicht der genannten Kapelle, war das Schaffot [8]) aufgeschlagen.

Hier angekommen schloß das Militär einen geräumigen Kreis. Die Gerichtsdeputation und die genannten Beamten stellten sich zwischen das Schaffot und die Betkapelle.

Festen Schrittes, jedoch mit niedergeschlagenem Auge, ging der Verurtheilte, der den ganzen Weg ebenfalls zu Fuße gemacht hatte, in der Mitte der beiden Geistlichen, unter Vorgang der Leute des Scharfrichters und gefolgt von letzterem, die Stufen des Schaffots hinauf und stellte sich hinter den darauf stehenden Stuhl, welcher der Betkapelle und damit zugleich dem Wege nach dem Sagterlande zugewandt war. Hier wurden ihm seine Fesseln abgenommen, wobei er selbst behülflich war. Nach einer kurzen Unterredung traten die Geistlichen zurück. Der Verurtheilte blieb ruhig, aber gesenkten Hauptes, stehen und schien zu beten. Die Berührung des Scharfrichtersknechts, der ihm vielleicht etwas vor Beendigung des Gebets nahte, wies er unwillig von sich. Er trat dann selbst aus freien Stücken vor und setzte sich ohne Hastigkeit, anscheinend ruhig ergeben, auf den Stuhl, an den er, nachdem ihm das Haar in dem Nacken abgeschoren, und die Kleidungsstücke um denselben gelöst waren, mittelst eines Riemens über Brust und Arme festgeschnallt wurde. Als der Scharfrichtersknecht mit der Binde um die Augen nahte, blickte der Verurtheilte noch einmal auf, und ließ sich ruhig die Augen verbinden. Der Scharfrichtersknecht band sodann noch einige lederne Riemen (einen sogenannten Zaum) um den Kopf, deren Enden er oben zusammen faßte, und an denen er den Kopf hintenüberzog*).

---

8) Es war 8 Fuß hoch, faßte 15 Fuß ins Gevierte, und war mit einem Geländer eingefaßt. Eine breite nach der Stadt zugekehrte Treppe führte auf dasselbe.

*) Der Herausgeber gesteht, daß, wenn es in seiner Macht stände,

Indeß war der Scharfrichter, mit bemeſſenem Anſtande, an des Inquiſiten rechte Seite getreten, das breite Richtſchwerd in der Hand.

„Gott ſei mir gnädig!“ ſprach der Verurtheilte mit vernehmlicher Stimme, da blitzte das Schwerd im Sonnenſcheine, und — mit Einem, meiſterhaft gelungenen, Hiebe trennte der Scharfrichter das Haupt des Verurtheilten vom Rumpfe. Es war gerade halb zehn Uhr Morgens. Der Knecht des Scharfrichters zeigte nach allen vier Seiten dem Volke den blutigen Kopf; der Stuhl mit dem Rumpfe wurde umgeſtoßen und das Blut floß zur Erde nieder.

Die umher verſammelte Menge, die ſich bei der ganzen Handlung ordentlich und ſtille betragen, auch jedes ſtarke Gedränge möglichſt zu verhüten bemüht war, ließ nach einer kurzen Pauſe, wie der Streich gefallen, einen lauten, aber nicht überlauten, Beifallsruf ertönen, der ſich mehrfach erneuerte.

Ein unter der Treppe, unter Stroh verborgener, ſchwarz angetünchter Kaſten, aus rohen Brettern viereckig und gradwinklich zuſammengenagelt, wurde auf das Schaffot gebracht. Der Leichnam des Hingerichteten wurde in ſeinen Kleidern hineingelegt, und der Kaſten, nachdem vier an der Treppe poſtirt geweſene Dragoner hinauf beordert waren und ſich überzeugt hatten, daß auch der getrennte Kopf hineingekommen, zugenagelt.

Unmittelbar hinter der Betkapelle wurde der Kaſten in einer, etwa vier Fuß tiefen, bereits die Nacht vorher gegrabenen Grube, in die Erde von des Scharfrichters Leuten verſcharrt (?) *). Das auf die Erde gefloſſene Blut wurde mit Sand bedeckt.

---

er dieſes bei der ſonſt mit ſo paſſender Feierlichkeit vollzogenen Hinrichtung ſtattgehabte Mannöver wieder hinwegwünſchen möchte.

*) Anmerkung des Referenten und Einſenders. Da das Anliegen des Referenten, als Deputirten des Criminalgerichts, die Leiche auf dem Frieſoyther Kirchhofe beerdigen zu laſſen, bei dem katholiſchen Geiſtlichen Anſtand gefunden hatte, ſo war unter deſſen Zuſtimmung und mit Einwilligung der ſtädtiſchen Obrigkeit, die Beerdigung hinter der gedachten kleinen Kapelle, innerhalb deren Umkreiſes, als paſſendes Auskunftsmittel beliebt worden. Gleichwohl erhob ſich ſpäter in den „Oldenburgiſchen Blättern“ eine Stimme, welche darin eine Verletzung des religiöſen Gefühles anderer Religions-Verwandten er-

Der Zug ging dann wieder in derselben Ordnung, wie vorher, zur Stadt zurück zur Estrade. Nachdem hier der Referent den mehrgedachten Beamten und dem commandirenden Officier für ihre Unterstützung gedankt, auch dem Bürgermeister das Schaffot, die Estrade, mit Tisch, Kissen und Stühlen, so weit letztere nicht blos geliehen waren, zum Besten der Friesoyther Armencommune überlassen hatte, ging der Zug auseinander.

Dem Scharfrichter, der sich darauf beim Referenten einfand, zahlte dieser sofort die incl. Reise- und Zehrungskosten bedungene Summe von 100 Thaler Gold baar aus, so wie außerdem, in Erwägung der bewiesenen Geschicklichkeit und des völlig glücklich vollführten Auftrags, ingleichen des nach der Meinung Aller ungemein niedrig gestellten Preises, noch eine Extra-Gratification von 20 Thaler Gold. Der Scharfrichter bat dann noch um einen Attest über die vollführte Execution und seine Aufführung mit seinem Knechte im hiesigen Lande, was ihm zugesagt wurde.

In fidem

v. Buttel. **v. Steun.**

---

3. Schlußbemerkung des Referenten.

August 5. In seiner letzten Stunde von dem Augenblicke der Ausführung aus dem Gefängniß bis zum Augenblick, wo ihn der Todesstreich traf, bot der Verurtheilte den Anblick einer zwar gefaßten, aber völligen Ergebung — ein Anblick, der nothwendig einen versöhnlichen Eindruck zurücklassen mußte.

---

blicken wollte und noch dafür hielt, daß ein in der Nähe befindlicher „Quasi-Schindanger" für die Beerdigung eines Mörders der angemessenere Platz gewesen sein würde — ein Zelotismus, der alsbald darauf in denselben Blättern durch den Canzlei-Secretär v. Steun und den Pastor Kleikamp die verdiente Abfertigung erhielt. In der Erwiederung des ersteren heißt es am Schlusse: „Die Zeiten sind vorbei, wo die Rache des Gesetzes noch am Leichnam des Verbrechers sich sättigt. Quasi-Schindanger sind keine Plätze mehr, wo die Gerechtigkeit ihr schwerstes Opfer verlangt. Vielmehr war die Aussicht vom Schaffot auf die Betkapelle (und sein Grab) am Geeignetsten, den Verbrecher in den entscheidenden Augenblicken von seiner irdischen Umgebung abzulenken und in seines Gottes unmittelbarste Nähe zu bringen".

Aber auch der ganze Ernſt des Todes war wohl nöthig geweſen, und wird bei einem böswilligen Mörder überhaupt nöthig ſein, um eine ſolche Gemüthsumkehrung zu bewirken und zu vollenden und dieſe Betrachtung iſt nach meinem Erachten von weſentlicher Bedeutung, wenn es darauf ankommt, ſich auch vom Standpunkte des Verbrechers aus, mit der Todesſtrafe zu verſöhnen. Der unendliche Widerſpruch, der darin liegt, ſich mit kalter und beſonnener Prüfung die widerrechtliche Vernichtung eines Menſchenlebens zum Zwecke geſetzt gehabt und ſolchen mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, kann ſich wahrhaft nur mit der eignen Vernichtung tilgen, und nicht eher knüpft ein ſolcher Verbrecher auch in ſeiner eignen Bruſt die Bande mit der Menſchheit wieder an, als bis er in den ganzen Ernſt der Löſung jenes Widerſpruchs eingehet, d. h. ſelber an ſich den Tod erfährt. Die Verdammung zu lebenslänglicher Kettenqual kann wahrlich dieſe Verſöhnung nicht vermitteln, vielmehr geſchieht dann an dem Verbrecher, als einem Lebenden, das Unrecht, daß derſelbe in jenem Widerſpruche feſtgehalten und daß die Löſung ihm im Genuſſe der Zeitlichkeit zugemuthet wird, während ſolche doch nur durch die Drangabe derſelben zu bewerkſtelligen iſt. Wo der Widerſpruch ein unendlicher iſt, kann auch die Löſung nur eine unendliche ſein. Und ſo lehrt auch wohl die Erfahrung zur Genüge, daß ein ſein ganzes Leben hindurch in Ketten feſtgehaltener böswilliger Mörder, zur Beſſerung nicht gelangt, er wird ſich entweder fort und fort verſtocken, und mit Hohn und Grimm gegen ſeine Banden wüthen, oder ebenſo verſtockt mit Scheinheiligkeit heucheln und dann die Mittel und Wege zum Entkommen aufſuchen*). Nur der unbedingte Ernſt des Todes vermag, wenn je, die völlige Gemüthsverkehrtheit eines ſolchen Mörders wieder umzukehren, und wie in ſeiner Seele die läuternde Flamme der Verſöhnung zu entzünden, ſo auch in den Augen der Menſchheit ſeine Schuld als getilgt darzuſtellen. Und wäre ſolche Umkehrung auch erſt in der letzten Minute erfolgt und hätte die Gnade der Verſöhnung auch nur wie ein Blitz die Seele des Miſſethäters erleuchtet, er wäre nicht minder darum den Reinen und Guten wieder zurückgegeben und jenes, alle Herzen verſöh-

*) Sieh das Schlußwort auf Seite 360 f.

nenden Friedens wieder theilhaftig geworden, der, lebend in Ketten und Banden, ewig von ihm gewichen wäre.

Und dieser Eindruck ist es auch gewesen, den ich von dem ernsten Drama, das ich zu leiten hatte, als innere Erfahrung mit hinweggenommen habe und ich glaube Viele mit mir. Eine tiefe versöhnliche Weihe ging über die Gemüther, und wenn man auch wohl zu sagen geneigt ist, daß nur Neugierde die Menge zu einer Hinrichtung herbeigeführt, so ist es doch, nur unklar oder mißverstanden, in Wahrheit der Zug eines tiefern Bedürfnisses, der hier waltet, so wie auch der unwillkührliche Beifallsruf, wenn Alles glücklich vollendet, nicht minder dem triumphirenden Rechte und dem Verbrecher selbst, der nunmehr ausgelitten und durch sein Leiden sich wieder mit der Menschheit versöhnt hat, gilt und gezollt wird, als der Geschicklichkeit des Scharfrichters *).

Bemerkung zu dem Notenstern auf S. 359, als Schlußwort des Herausgebers.

Und die Pennsylvanische Bußzelle mit ihrem ganzen reichen Apparat physischen Wehs und psychischer Besserungsmittel — ihren elastischen Hebeln versöhnender Strafkraft: ihrer in sicherer Allmählichkeit abklärenden Einsamkeit nur unterbrochen von dem Zuspruch treuer Besserungsvormünder, ihrer anleitenden Aufwärtsführung durch technischen Unterricht und Gemüthssegen bringende Arbeit, durch lautere Lehre von Gottes Wort und sittlicher Würde — das mahnende Heiligthum der ernsten Bußzelle mit ihrem stummen Aaronszeichen: „durch Trübsal zum Licht", ihrer (wie ich hoffe) ausführbaren Verbindung mit dem zurückgebenden „Uebergangshaus", ihrer vollen Anwartschaft auf nationales Ver-

*) Der Herausgeber glaubt es seinem geistigen Leben schuldig zu sein, wenn er Dem, was aus dem Innersten desselben hervorgegangen ist, salvo meliori, Geltung im Cours wünscht, und so steht er denn nicht an, seinen im 13. Band S. 228 enthaltenen Aufsatz über Hinrichtungsfeierlichkeiten bei dieser Gelegenheit bittend in Erinnerung zu bringen.

trauen? *) — Giebt dieſe Erfindung **) eines im Kampfe der Civiliſation aufſtrebenden Welttheils, die nach den Jahrhunder-

*) Vergl. Bd. 20. S. 284 f., 313 f., 317 f. in Verbindung mit 368 f., 333 f., und 337 f. — Ferner S. 300 f., 302 f. in Verbindung mit 375 — ſchließlich S. 389.

**) Darüber, daß die Einrichtung, welche man „Pennſylvaniſches Pönitentiarſyſtem" nennt, eine Amerikaniſche „Erfindung" iſt, wird in einer der Noten zu Nummer XIV das Betreffende angeführt. — Vortrefflich bemerkt Profeſſor David in der dort beſprochenen Abhandlung (S. 6): „Dieß (nämlich die Entwickelung des fraglichen Syſtems in den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten) iſt keineswegs ein Zufall; im Gegentheil man wird es ſehr natürlich finden, wenn man bedenkt, daß alle diejenigen Ideen, welche der Reform des Gefängnißweſens die Bahn gebrochen haben",

(die großen Fragen über die Rechte des Menſchen, über den Zweck des Staats und über die zweckmäßige Einrichtung der Staatsanſtalten, um dieſen zu erreichen,)

„nirgends mit größerer Kraft hervorgetreten ſind und gewirkt haben, als in den Colonien, welche ſich von der britiſchen Oberherrſchaft losriſſen und ſich als freie Staaten conſtituirten. Die ungeheure Entwickelung der Kräfte brachte hier außerdem das Bedürfniß nach neuen Sicherheitsanſtalten mit ſich, und ſchuf zugleich die Mittel, um dieſe zu gründen. Während in der alten Welt ſo häufig die Frage aufgeworfen werden mußte, wie wenig von dem Alten aufzugeben ſei, war die Frage hier, wie viel man von dem Neuen einführen ſollte; während man dort unter den immer drückenderen Staatslaſten ſich ſträuben mußte, Das für unbrauchbar zu erklären, deſſen Einrichtung dem Staate ſchon große Summen gekoſtet hatte, konnte hier nur die Frage ſein, wie man auf die zweckmäßigſte Weiſe die Summen anwenden ſollte, welche für die neuen Bedürfniſſe der Staaten aufgebracht werden mußten. Hierzu kommt aber noch, daß der practiſche Sinn der Nordamerikaner und der auf materiellen Vortheil gerichtete Speculationsgeiſt, welcher einen Grundzug ihres Nationalcharakters ausmacht, ſie bald auch den materiellen Vortheil erkennen ließ, den ſelbſt die koſtſpieligſten Strafanſtalten dem Staate gewähren, wenn ſie ihren Zweck erreichen, und wenn durch ſie der häufigen Wiederholung der Verbrechen entgegengearbeitet wird; während auf der andern Seite das religiöſe Leben, weit davon entfernt, in den Freiſtaaten zu Grunde gegangen zu ſein, im Gegentheil unter dem Schatten der Freiheit" (weder von Pabſt und Cardinälen, noch von Conſiſtorien und ſymboliſchen Büchern eingezwängt) „neue Kraft gewonnen hat und ein Beſtreben unterſtützte, welches darauf ausging, den moraliſch Geſunkenen zu heben, und ihn, der moraliſch vernichtet zu ſein ſchien, der menſchlichen Geſellſchaft wiederzugeben.

ten, welche über die zetervollen Greuel hingegangen, die Europa dort ausschüttete, „der große Geist" auf der Wahlstatt des Fanatismus und der Habgier entstehen und durch Meere herüber sich zu uns Bahn brechen ließ, so aber den Bürgern seiner Erde einen Blick verstattete in das große Geheimniß seiner Weltregierung, in die Kreisung der ewigen Nemesisaxe zwischen Ursache und Wirkung, der Nemesis, die auch durch Wohlthaten demüthigt — giebt das Pennsylvanische Pönitentiarsystem keine Gewähr dafür, daß jenes „Entweder" und „Oder", die oben bedrohlich aufgestellt wurden, ihre Spitzen verlieren? —

Der Herr aller Creaturen, der von Ewigkeit zu Ewigkeit Myriaden von Geburts- und Sterbestunden bis auf den kleinsten Hauch der Secunde bestimmt, der den Heerd des Guten in der Menschenseele baute und den unverlöschbaren Funken darauf legte, hat uns den Weg gewiesen, wie der zunehmenden Verschlechterung vorzubeugen, wie wir uns gegen Frevler schützen können, die den Damm der Rechtsgenossenschaft in Gefahr bringen, ohne diesen Damm selbst aufzulockern und zu unterwühlen, durch jene Provozirungen zu fortgesetzten Angriffen auf denselben, die in jeder alteuropäischen Strafanstalt tagtäglich im Schwange gehen, — und dieser Weg, den uns der Deichgraf aller Elemente und Theorien mit blühendem Oehlzweig in der Wolkenhand gewiesen hat, dieser schon fahrbar gewordene Weg wird uns auch in das Holz führen, wo die rechten Faschinen zu der äußersten Böschung wachsen, die wir gegen die wilden Gewässer und Eisschollen der sogenannten „todeswürdigen" Verbrechen aufzuführen haben, ohne in das Prärogativ einzugreifen, das sich des Deichgrafs Herrlichkeit vorbehalten hat, ohne die ihm allein zustehende Macht über Leben und Tod zu usurpiren, wozu uns kein Pact berechtigen, wofür uns kein Wunsch des sich von der Erde wegsehnenden reuigen Mörders, kein Volksbeifall Indulgenz gewähren kann, was aber die Berufung auf einen Nothstand hierfür zu thun vermag — Das zu bestimmen, hängt von der Untersuchung altioris indaginis darüber ab, ob wir nicht uns selbst in diesen angeblichen Nothstand versetzten, oder doch wenigstens über die Gebühr darin selbst zurückhielten *).

*) Vergl. die diesem Hefte unter Nr. XIV., Ziffer 1. beigegebene Anzeige und Besprechung der Henricischen Schrift: über die Unzulänglichkeit eines einfachen Strafprincips, und zwar S. 369.

Es wird mir nicht übel genommen werden, wenn ich auch hier wieder — wie im 20. Bd. S. 273 — das Bedauern ausspreche, daß dem praktischen Juristen bis jetzt die auf dem Gebiet der Gefängnißkunde gewonnenen Abschlüsse mehr oder minder unbekannt und so seinem geistigen Eindringen in ihre, zur Gedanken-Verarbeitung anregenden Sphäre verschlossen geblieben sind. Möge die unter Nr. XII. im 20. Bd. gegebene Mittheilung:

„Das Gefängnißwesen in seiner Fundamentalbeziehung zur Strafgesetzgebung — insbesondere das Pönitentiarsystem, und zwar das Pennsylvanische"

zu dießfälligen Studien Lust erwecken und somit dazu beitragen, daß die Gefängnißpflege der Criminalrechtspflege, dem „Verwaltungs"-Organismus gegenüber, vindicirt werde! *).

XIV. Criminalistische Bücherschau.

Vom Herausgeber.

1. Ueber die Unzulänglichkeit eines einfachen Strafrechts-Princips von Dr. G. Henrici, Superintendenten zu Goslar. Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage (wohl richtiger: Ausgabe). Braunschweig, Verlag von Eduard Leibrock, 1841. (VIII und 168 S.)

Im Jahre 1839 erschien die erste Auflage dieser Schrift, welche alsbald die Beachtung der Criminalisten auf sich zog; der Verfasser, obschon Theolog, war ihnen nicht fremd; sein (im J. 1822 zum 2. Mal aufgelegtes) Werk: „über den Begriff und die letzten Gründe des Rechts", hatte sie mehr oder minder mit ihm befreundet. — Die uns vorliegende neue Ausgabe enthält allerdings viele neue Zuthaten: Berichtigungen und Erläuterungen, vorzüglich angeregt durch Bauers Erörterungen in Nr. I. des ersten Bandes Seiner „Abhandlungen ꝛc.", in welchen Er (1840) „noch ein Wort über die Straftheorien, als Nachtrag zu Seiner Schrift: „die Warnungstheorie ꝛc." niederlegte und hierbei untern Andern auch die Henricische Schrift (1839)

*) Vergl. Bd. 20. S. 290 f.

und beziehungsweise deren Einwände gegen Seine Warnungstheorie (1830) an mehren Orten in einer solchen Weise beleuchtete, daß sich Superintendent Henrici in der Vorrede zur neuen Ausgabe für verpflichtet hält, dankbare Anerkennung hierfür auszusprechen *).

Nach einer „Einleitung" deducirt der Verfasser in Nr. I das Strafrecht (er nimmt das Vorhandensein desselben schon vor dem Staate an), bespricht unter II: das Verhältniß des Strafrechts zum Staate; unter III: das Verhältniß der Androhung zur Strafe, und unter IV: den Grund und Zweck (Mittelzweck und Endzweck) der Strafe. Nachdem er unter V untersucht hat: was heißt Gerechtigkeit und Vergeltung? — geht er unter VI zur Erörterung der Unzulänglichkeit des relativen und unter VII zur gleichen Erörterung im Betreff des absoluten Princips über, dem er übrigens eine unabweisbare Theilnahme an dem Strafrecht in Nr. VIII einräumt, wo er dasselbe bis auf seinen Ursprung verfolgt; unter IX werden beide Principe zu einer dualistischen Coalition vereinigt und nachgewiesen, wie sie sich nach ihrer innigen Wechselwirkung einander ergänzen und wieder beschränken, zugleich aber auch bekräftigen. Von diesem Standpunkt aus werden in Nr. X andere verwandte Systeme und Ansichten, in Nr. XI besonders die Bauer'sche Warnungstheorie und in der letzten und XII. Nr. die Todesstrafe besprochen.

Da auf des Verfassers Ausführung im Betreff dieses Ultra unter den Strafarten in dem unter Nr. XIII mitgetheilten Vortrag über die Bestrafung des Mörders Ahlrich Eilers vom Referenten und Einsender, Hofrath v. Buttel zu Oldenburg, (S. 320) sich

*) „ꝛc. Es gewährte mir" — sagt er S. IV — „eine besondere Freude, daß selbst derjenige Gelehrte, mit dessen Theorie ich mich kritisch und zum Theil bekämpfend am Meisten zu beschäftigen suchte, Hr. Prof. Bauer in Göttingen ꝛc., meine Schrift mit einer Nachsicht beurtheilt hat, die man von einem Gegner nur selten erfährt ꝛc. Nur diese leidenschaftlose Ruhe, dieses nüchterne Abwägen der Gründe und Gegengründe, dieses von keiner Eitelkeit gereizte oder bestochene Forschen kann die Wahrheit ermitteln und fördern ꝛc." — Es ist dieß — setzt Unterzeichneter hinzu — die ehrenfeste Bethätigung des Bauer'schen Wahlspruchs: „Für Wahrheit und Recht".

d. H.

bezogen wurde, so scheint es nicht unpassend, gerade aus diesem Abschnitt der Henricischen Schrift Einiges, zum Erkennenlassen ihrer Tendenz und Darstellungsart, herauszuheben.

S. 152 sagt der Verfasser: „Weit lieber möchte ich von der Gerechtigkeit jener Strafe, als von ihrer Rechtmäßigkeit reden, da dieses letzte Wort eben so gewöhnlich als passend nur die Uebereinstimmung mit den positiven Gesetzen des Rechts anzeigt, und da, so lange unsere positiven Gesetze die Todesstrafe noch für gewisse Verbrechen verfügen, von einem Zweifel an der Rechtmäßigkeit derselben in jenem Sinne gar nicht die Rede sein kann. Nur die Vernunft mit ihren ewigen practischen Grundsätzen, und mit diesen die Idee einer absoluten vergeltenden Gerechtigkeit kommt hier in Betrachtung. Nun behaupte ich, daß die Vernunft ohne diese Idee sich mit dem schweren Strafübel des Todes nie völlig aussöhnen wird. Denn gerade bei einer Strafe, welche das Leben eines vernünftigen Wesens gewaltsam vernichtet, fällt ihr der Gedanke, daß der Mensch hier nach allen rein relativen Theorien als Mittel gebraucht werde, am Lebendigsten auf. Es bleibt ein Nothmittel, wie man die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens auch herausstellen mag, und jede Ausflucht, daß die Strafe auch hier nur wegen eines todeswürdigen Verbrechens und folglich über keinen Schuldlosen verhängt werde, spielt den Begriff des Relativen in das Gebiet des Absoluten hinüber. Sobald der Mensch aber eine Handlungsweise nur auf die Erreichung eines gewissen Vortheils bezieht und in der Erfahrung diesen Vortheil nicht immer erreicht sieht, fängt er nicht selten an, in seinen Grundsätzen zu wanken. Fühlt er sich zugleich von den Stimmen einer hoch verfeinerten Zeit angesprochen, dann wirft er sich nur zu leicht einer gewissen Humanität in die Arme, um die Todesstrafe als einen Nachlaß der alten Rohheit, der Volks-Unmündigkeit, der thierischen Barbarei zu verschreien. Nur die Achtung vor der ewigen Gerechtigkeit vermag ihn gegen jenes Schwanken und dieses Liebäugeln mit den Modegefühlen des Zeitalters zu schirmen. Sie allein sichert ihn vor denselben Gefahren, welchen auch die Gottesverehrung in unsern Tagen so oft unterliegt; denn eben so wenig, als diese in Finsterlingssucht (Mystizism) und Frömmelei übergeh'n soll, darf die Menschlichkeit des Gesetzgebers und Richters in Empfindsamkeit (Sentimentalität) ausarten".

Wegen der Frage: „Ob aber der Mensch ein Recht habe, die Aussprüche einer solchen Gerechtigkeit in der Wirklichkeit auch auszuüben?" — verweis't der Verfasser S. 154 auf seine Begründung (S. 81 f.) der Befugniß des menschlichen Richters zur zuwägenden Bestrafung des von ihm, — dem menschlichen Richter — gewürdigten Verbrechens: — Es wird stillschweigend hierbei als ausgemacht, — vorausgesetzt, daß es wirklich todeswürdige Verbrechen gebe —

[S. 161 beantwortet der Verf. die Frage: welche Verbrechen mit der Todesstrafe belegt werden sollen? — dahin: „nur vorsätzliche, mit Besonnenheit verübte Mordthaten", hier „schreit mit dem Posaunentone des Weltgerichts die That selbst um Rache" (S. 154), doch wird das Wort „Rache" hier wohl nur in der alttestamentlichen Sprache genommen, die es auch oft für „Strafe" braucht (S. 88).]

und unter der Voraussetzung, daß die Existenz „todeswürdiger" Verbrechen unzweifelhaft sei, läßt sich gegen jene Verweisung auf eine Entwickelung der Gründe des Strafrechts überhaupt, um die Anwendung einer besonderen Strafart — der Todesstrafe — zu rechtfertigen *), nicht so sehr viel einwenden; aber ist es denn wirklich schon ausgemacht, daß es — ganz abgesehen von der Zweckmäßigkeit der Todesstrafe und der hieraus für ihre Rechtmäßigkeit (Verzeihlichkeit) abzuleitenden Motivirung — Verbrechen gäbe, die nach der „Vernunft und ihren ewigen practischen Grundsätzen" als todeswürdig erscheinen müßten? — Der Beweis der „Gerechtigkeit der Todesstrafe" dürfte auf diesem Gebiete nicht zu construiren sein; der Herausg. glaubt, man müsse — will man anders die Todesstrafe nicht aufgeben — mit dem Beweis, daß man um der Zweckmäßigkeit willen zur Anwendung dieser Strafart politisch berechtigt sei, sich begnügen, und mit seinem Gewissen ausmachen, wie man dann über manches Aergerniß

(z. B. Heiligung des Mittels durch den Zweck; Betrachtung des Menschen als Mittel; seltsame Contradictionen in adjecto,

*) Jonathan Schuderoff rügt in Seinem „Noch ein Wort über die Todesstrafe", Band 15. der Annalen Nr. VIII, S. 154, die Identifizirung des Rechts zu strafen mit der Intention am Leben zu strafen.

nämlich: Vertilgung als Strafe zu benutzen — ja, um der Heiligkeit des Menschenlebens willen diese Heiligkeit selbst zu verletzen*) ꝛc.)

*) Der Kronprinz von Schweden bemerkt in seinem Werke über Strafe und Strafanstalten (übers. v. Treskow S. 14 f., v. Dieterich S. 12 f.), da, wo Er die aus dem alten Testament für die Todesstrafe hergeleiteten Beweisstellen bespricht, um sie — eben an ihren Ort dahin gestellt sein zu lassen — ein Beweisversuch, auf den auch der helldenkende Superintendent Henrici gern Verzicht geleistet hat — daß der Geist des Christenthums der Todesstrafe das Wort nicht rede — diese göttliche Lehre stelle das Leben nicht als das höchste Gut, nicht als die Grenze aller Wirksamkeit und alles Daseins hin, sondern vielmehr als eine Prüfungszeit, als die Erziehung zu einem andern seligern Leben, welches der Menschheit wirkliches Ziel und eigentliche Heimath bildet. „Wie kann man nun wohl" — fragte der fürstliche Verfasser — „aus einem religiösen Gesichtspunkt eine Strafe vertheidigen, welche diese Prüfungszeit abkürzt, welche diese Erziehung unterbricht? — Aber wird man antworten, dann muß auch der Krieger verurtheilt werden, wenn er sein Schwerd zur Vertheidigung des Vaterlandes zieht! — Hierauf ist zu erwidern, daß der Krieg nicht mit dem gewöhnlichen Rechtszustande verglichen, sondern nur als eine gewaltsame, zur Wiedereroberung des Rechtszustandes nothwendige Krisis betrachtet werden kann, während welcher man nicht im Stande ist, dieselben Rechtsansichten geltend zu machen, die bei dem gewöhnlichen innern Zustand des Staates Geltung haben". — Diese Entgegnung ist dem S. 142 der Henricischen Schrift befindlichen, vom Krieg hergeleiteten Einwand entgegen zu stellen.

Seine Königl. Hoheit verweißt wegen der Besorgniß, daß die Erde nach Aufhebung der Todesstrafe mit Verbrechen und Abscheulichkeiten heimgesucht werden würde, auf die Zeit der Abschaffung der Tortur, wo man Gleiches befürchtet hätte, und gleichwohl wäre seitdem die Gerechtigkeit ungeschwächt fortgegangen. — Diese Ansicht wird auch ausdrücklich in den Motiven zum Braunschw. Criminalgesetzb. S. 164, pos. 1 anerkannt; überhaupt ist die dort in „den Motiven" aufgenommene Abhandlung über die Beibehaltung der Todesstrafe und die Geschichte ihrer versuchsweisen Abschaffung ꝛc. eine sehr interessante Erscheinung auf dem Felde der Codifizirung. (Vergl. die anzeigende Besprechung dieses Gesetzbuchs von G. R. von Strombeck Band 13, S. 427.)

Daß aus der hin und wider auf dem Gebiete der Criminalrechtspflege hervorgetretenen Sehnsucht des Verbrechers, die Blutschuld durch seinen Tod zu sühnen (vergl. S. 321 Noten), so sehr sie sich auch als

wohl oder übel hinwegkommt; die Ansichten von „Nothmittel", Nothstand und Nothrecht (für den Einen und Andren auch wohl die Theorie von der Nothwehr) werden hierin adoucirend möglichst viel ausgleichen. (Vergl. Abegg „Untersuchungen" ꝛc. S. 129.) — Die Staatsgesellschaft hat übrigens zwei treffliche Mittel in ihrer Hand, deren Anwendung sie in einigen Jahrzehn-

---

einen des Menschen im Verbrecher würdigen Zug charakterisiren mag, doch nimmer ein Moment für die Gerechtigkeit der Todesstrafe abfließen kann, bedarf kaum der Erwähnung. Geistreich und mit richtigen Takt bemerkt Dorguth in Seiner „populären praktischen Entwickelung der abstracten Begriffe, welche die Strafgesetzgebung interessiren" ꝛc. (Magdeburg 1837) S. 31: „nicht die Creatur als Creatur, sondern als menschliche Intelligenz in ihr, vereint sich unter dem Gesetze, vermöge der Intelligenz, weil diese wohl begreift, daß die übrige Sinnlichkeit der Creatur es nothwendig macht, daß sie nach Regeln gezügelt werde, nicht aber, daß sie vertilgt werde. Dies ist die Differenz der Menschen-Cultur von der Cultur der Thiere in der Hand des Menschen, wo sie nur als Creatur in Betrachtung kommen, und als absolute Mittel zum Zwecke; so kann der Mensch nicht in der Hand des Menschen sein" ꝛc. (Vergl. Jonathan Schuderoff a. a. O. S. 155.) — Und die Billigung, welche jenes, von Zufälligkeiten und Singularitäten in nicht zu berechnende Fluctuationen gesetzte, in seiner Eigentlichkeit oft sehr schwer zu erkennende Etwas, was man „Volksstimme" nennt, der einen oder andern Hinrichtung zugewendet hat? — Sind doch — obschon vielleicht in nächster Folge des langsamen aber vermeintlich ganz besonders sicheren Gangs unserer deutschen Untersuchungsprocesse — auch viele Hinrichtungen vollzogen worden, wo sich jene „Volksstimme" laut in Mitleiden für den armen „Armensünder" aussprach.

Der Herausgeber kann diese Note nicht schließen, ohne zum Nachlesen des ganzen Abschnitts anzuregen, welchen Dorguth a. a. O. S. 28 — 36 der Untersuchung über „die Natur der Strafe", und zwar über die Todesstrafe gewidmet hat; S. 33 f. enthalten die Erörterung der Frage über die Beibehaltung der Todesstrafe wenigstens gegen den Hochverräther, die Er ebenfalls verneint; gewiß ist dieser kleinen Schrift (38 Seiten stark), welche der Verfasser (eben so wie seine übrigen rechtsphilosophischen Schriften), so weit die noch vorräthigen Exemplarien ausreichen, gern jedem Ihn darum Angehenden gratis zusenden läßt, das „Praktische" der „Entwickelung" nicht abzusprechen, wenn ihr auch, wie der Herausgeber sich zu bemerken erlaubt, das „Populäre" der Darstellung nicht eigenthümlich ist, indem sie vielmehr sich auf jeder Seite als eine „gelehrte" charakterisirt.

ten aus jenem Nothstand herausbringen müßte; diese ganz probaten Mittel bestehen in einem, auf tüchtige physische Erstarkung der Jugend, fortgebauten vorurtheilslosen Moralunterrichte des Volks*) und Einführung eines consequenten Pönitentiarsystems. Mordthaten werden dadurch zwar nicht unmöglich gemacht, aber sie werden — ohnehin schon jetzt selten — noch seltener vorkommen, und kommen sie vor, wird man in der Bußzelle gegen den Thäter ein Sicherungsmittel finden, ohne dadurch moralischen Tod**) für den physischen substituiren zu müssen; so würde die aus blutigen Freveltaten der Staatsverbindung entstehende Gefahr sich auf einen Grad herab mindern, in dessen barometrischer Prüfung der Gesetzgeber sich wohl ohne Leichtsinn getrauen könnte, die Rechtsordnung auch ohne (sogenannte) Todes-Strafe (?) aufrecht zu erhalten. (Vergl. Bd. 20, S. 389.) Ist es denn so lange her, daß man noch glaubte, selbst die grausamsten Schärfungen der Todesstrafe zum Schutze der Staatsgesellschaft anwenden zu müssen? — Fand doch Feuerbach noch im Jahre 1828 nöthig, im 1. Bande Seiner actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen eine ausführliche Erörterung (S. 244) hierüber niederzulegen, in welcher Er unter Andrem bemerkt: „Das äußerste Uebel noch durch Kunst vermehren oder verlängern, ist wider die Menschlichkeit, welche der Staat nicht verleugnen darf, der als Muster dem Volke***) vorgehen soll ꝛc. Durch wirkliche, oder auch nur scheinbar grausame Todesstrafen versündigt sich der Staat an dem Charakter der Nation; indem er durch barbarische Blutschauspiele dazu beiträgt, die Gefühle abzustumpfen, die Gemüther zu verwildern und ihre Roheit zu nähren". — Und wird der nächste, wenn auch erst künftigen Generationen vorbehaltene Schritt nicht zur Aufstellung dieser Sätze

*) Vergl. in dieser Beziehung die „Motive und Bemerkungen" zu dem Braunschw. Criminalgesetzbuch S. 151 in Verb. mit S. 153 pos. 3 Worte: „denn es läßt sich" ꝛc.

**) Vergl. S. 362 in diesem und S. 389, Ziffer 2 im 20. Bande.

***) Ein ungenauer Satz, indem derselbe wohl so verstanden werden könnte, als ob „das Volk" (als Regierte) „dem Staate" (als den Regierern) gegenüber stände, da doch eben das Volk — die Staatsbürger — den Staat ausmachen und die Regierer eben nur als Staatsbürger regieren können und dürfen.

gegen die Todesstrafe überhaupt führen müssen?*) — Die S. 160 vom Verfasser über die Deportation als das preißwürdigste Surrogat für die Todesstrafe ausgesprochene Ansicht kann der Herausgeber nicht theilen, wenn er auf die Erfahrungen blickt, die hierüber in dem einzigen Staate, dessen Erfahrungen hierin berücksichtigt werden können**) — in Großbritannien — gemacht wurden. Besonders wichtig hierfür sind die von Mittermaier in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes ꝛc. (Bd. 5, S. 351 f.) niedergelegten Ausführungen; vergl. auch Hudtwalker im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 6, S. 523; Fölix, revue étrangère. 1834. p. 195. 1835. p. 705. In der neuesten Zeit ist dieser Gegenstand eindringlich abwanend vom Kronprinzen von Schweden in seinem berühmten Werke (S. 18 — 23, in der Uebers. von Treskow, Leipzg 1841 und S. 16 — 21, in der Uebers. von Dieterich nach der 2. Aufl. Stockholm 1841) besprochen worden. — Uebrigens enthält des Anziehenden und Befriedigenden die Henricische Schrift gar viel, und leuchtet die redliche Gesinnung des Verfassers, sein Streben für Wahrheit in erfrischender Heiterkeit aus jeder Blattseite hervor. Es würde ein guter Tag im Kalender der Annalen sein, an welchem ihnen eine Erzstufe von Goslar zuging!

---

*) Vergl. die in Note * S. 367 angeführte Bemerkung des Kronprinzen von Schweden im Bezug auf die Besorgniß bei Abschaffung der Tortur.

**) Rußlands Verbannungen nach Sibirien sind so eigenthümlich, daß die rationale Statistik bis jetzt daraus ein criminal-politisches Resultat nicht zu ziehen vermochte. — Ein in Preußen zu Anfange dieses Jahrhunderts mit Deportation nach Sibirien gemachter Versuch ward bald wieder eingestellt. Ob offizielle Nachrichten über den Verlauf dieses Versuchs veröffentlicht wurden, weiß der Herausgeber nicht, ob ihm schon bekannt ist, daß 1803 oder 5 ein Buch erschien, worin die Lebensgeschichten der aus Preußen nach Sibirien geschafften Verbrecher erzählt wird. Sollte ein Freund der Annalen dieses Buch auf einige Zeit entbehren können, so würde der Herausgeber die Zusendung desselben dankbar erkennen.

2. **Die Beweislehre im Oesterreichischen Criminal-Strafprozesse. Von Joseph Kitka, k. k. Appellationsrathe. Wien, 1841. Bei Braumüller und Seidel. (XVI. und 440 S.)**

Mit diesem Buche sollte fürwahr jeder deutsche Praktiker geistige Kameradschaft halten, so wie überhaupt im Interesse der Intelligenz zu wünschen wäre, daß die Oesterreichische Rechtsliteratur wenigstens der Mehrzahl der Juristen in den übrigen deutschen Staaten nicht mehr ein unbekanntes Land sei. — Der Plan und die innere Einrichtung dieses Buchs, seine klaren Principien und deren gesunde Anwendung aufs frische Leben der Praxis, ist bereits in rein kritischen und andern Zeitschriften mit verdienten Ehren besprochen worden, und so beschränken wir uns hier darauf, Einzelnes, hervorhebend und darauf eingehend, mitzutheilen.

A. Einiges von der Eintheilung des Beweises.

In den §§. 6 und 7 weißt der Verf. nach, daß die Eintheilung des Beweises in: vollkommenen und unvollkommenen — in natürlichen und künstlichen — für die Praxis von keinem besonderen Nutzen und auch unrichtig sei.

Mit Bezug darauf,

daß man im Strafprozesse (wie überhaupt auf dem Gebiete des Rechtes) zwar nicht mit der apodictischen, keine Grade zulassenden Gewißheit, sondern nur mit der juristischen Gewißheit — nämlich mit einem **hohen Grade der Wahrscheinlichkeit** *) — zu thun hat, die Wahrscheinlichkeit aber allerdings Grade zuläßt, eben so wie die aus ihr hervorgehende Ueberzeugung —

bemerkt der Verf., daß man dennoch nicht sagen könne, daß selbst ein solcher (juristischer, von Menschen aufgefundener) Beweis, eine solche Ueberzeugung „unvollkommen" sei, denn sobald man von einer Thatsache nur unvollkommen überzeugt sei, sei man eben

*) Diese Stelle, in welcher der Verf. den Muth bekundet, gerade zu auszusprechen, daß alle jene Gewißheiten der Schule (objective und subjective, moralische, juridische, historische ꝛc.) nur approximativer Art sind — eben nur Wahrscheinlichkeiten höheren oder minderen Grads — diese ehrliche Stelle, auf die ich an einem anderen Ort zurückkommen werde, befindet sich S. 10.

nicht überzeugt (habe nicht so starke Gründe, um die fragliche Thatsache für wahrscheinlich zu halten — vermuthe es blos, halte es aber nicht für wahr); nur von einer Beweisführung könne man sagen, sie sei vollkommen oder unvollkommen*). Ueberdies wird bemerkt, daß es keine Vollkommenheit der Wahrscheinlichkeit (der Ueberzeugung) gebe, weil die Vollkommenheit nur darin besteht, daß sich Möglichkeit aus Wirklichkeit erschöpfen, also auf die Wahrscheinlichkeit angewendet, daß alle Gründe, welche möglicher Weise für eine Behauptung streiten konnten, wirklich erhoben vorliegen, was aber, eben weil die Wahrscheinlichkeit ihre Grade hat, niemals eintreten kann, indem man sich immer noch einen Grund mehr als möglich denken können wird; hieran wird der Schluß geknüpft: „giebt es aber keine Vollkommenheit der Wahrscheinlichkeit (Ueberzeugung), so kann auch der Begriff deren Gegensatzes, nämlich der Unvollkommenheit nicht stattfinden."

Anschaulich wird in Note 1, S. 11 darauf aufmerksam gemacht, daß es aus Verschiedenheit der Wahrscheinlichkeitsgrade [und der dieser entsprechenden Verschiedenheit subjectiver Ueberzeugung (§. 5)] zu erklären sei, warum der Gesetzgeber positive Normen über den Beweis vorzuschreiben genöthigt wird, indem sonst z. B. der eine Richter das Geständniß schon an und für sich, ein anderer erst in Uebereinstimmung mit einer Zeugenaussage, ein dritter erst dann, wenn auch noch sonstige Thatumstände damit harmonirten, für einen zureichenden Beweis der Schuld ansehen würde. (Vergl. im vorliegenden Bd. S. 83, Note a. E. der Seite und S. 84 in derselben Note.)

Anlangend die Eintheilung vom natürlichen und künstlichen Beweis, so bemerkt der Verfasser, daß man alle Beweise auf dem natürlichen Wege erlange, nämlich durch Erfahrung und Vernunft, oder durch die letztere allein — und insofern es bei der Bildung des Beweises (der Beweisführung) auf eine besondere Umsicht (praktischen Tact) ankomme, könnten

*) Je nachdem — sagt der Verf. in Note 2 zu §. 9. — alle jene Momente, welche das Gesetz zur Verurtheilung des Beschuldigten aufstellt, erhoben wurden (erhoben werden konnten) oder nicht, wird die Beweis-Führung eine vollkommene (vollständige) oder unvollkommene (unvollständige) genannt werden.

alle Beweiſe künſtlich genannt werden. Der ganze Unterſchied beruhe eigentlich nur darauf, daß bei dem ſogenannten natürlichen die Folgerungen auf die zu beweiſende Thatſache, wenigſtens in der Regel, nicht ſo complicirt ſind, als bei dem ſogenannten künſtlichen, und daß von der Beweiskraft unſer Gemüth mehr ergriffen und durch dieſelbe zur Annahme der Wahrheit über die zu beweiſende Thatſache geneigter gemacht wird, weil wir aus dem Munde des Beſchuldigten oder der Zeugen ſelbſt vernehmen, daß dieſer das Verbrechen verübt habe. Aus dieſem Grunde nennt auch die Oeſtr. Praxis den Beweis aus den Anzeigungen, im Gegenſatz zu dem Beweiſe durch das Geſtändniß und Zeugen, wo die Folgerungen auf die Schuld des Inc. einfacher ſind, einen künſtlichen Beweis, ohne jedoch jenen Beweis deshalb einen natürlichen zu nennen. — Inſofern Zeugen, durch welche die unmittelbare Ausführung des Verbrechers gegen den Beſchuldigten beſtätigt wird, auch bei dem Indicienbeweis concurriren, wird dann eine ſolche Ueberweiſung eine zuſammengeſetzte genannt.

In der Note c, S. 13 wird in Verbindung mit §. 3, S. 3 f. nachgewieſen, daß es unrichtig ſei, wenn man Das, was man unter dem ſogenannten natürlichen Beweis verſtehe*), auch wohl den unmittelbaren nenne, weil man dann den ſogenannten künſtlichen Beweis**), den mittelbaren nennen müſſe, dies aber nicht könne, weil der Gegenſatz: unmittelbarer (directer) und mittelbarer (indirecter) Beweis auf einem ganz andren Merkmal beruht, auf die Frage, ob man das Zubeweiſende entweder gerade zu aus ſeinen Gründen darthut, oder (apagogiſch) blos aus der Falſchheit des Gegentheils folgert, was eben ſowohl bei dem ſogenannten natürlichen als künſtlichen Beweis geſchehen kann.

B. Beweisfehler.

Der §. 10 warnt vor folgenden, durch angeführte Beiſpiele anſchaulich gemachten Beweisfehlern:

---

*) Die Ueberzeugung, welche durch Beweismittel hervorgebracht wird, welche unmittelbar Gründe für die Wahrheit des zu beweiſenden Satzes liefern, nämlich denjenigen Beweis, der unmittelbar aus den Beweismitteln, welche auf ſinnliche Evidenz beruhen, hervorgeht.

**) Der ſich auf Verhältniſſe und Umſtände ſtützt, aus denen erſt durch Schlußfolgerungen die Wahrheit der zu beweiſenden Behauptung hergeſtellt werden kann.

1) „Man darf nichts erſchleichen oder erbetteln, d. h. nichts als erwieſen vorausſetzen, was vermöge des geforderten Beweiſes erſt ſelbſt zu erweiſen war (petitio principii).“

2) „Man darf das Ziel des Beweiſes nicht verändern, nämlich nicht etwas anders erweiſen, als erwieſen werden ſollte (mutatio elenchi)“ — [wenn ſchon Jenes zu dieſem auch in nicht ferner Beziehung ſtehen ſollte.]

3) „Man darf im Beweiſe keinen Zirkel machen, d. h. nicht denſelben Satz, den man beweiſen wollte, als Beweisgrund*) von ſich ſelbſt brauchen, oder es darf die zu erweiſende Wahrheit nicht ſchon in den Prämiſſen vorausgeſetzet werden (orbis in demonstrando) ꝛc. — Manche halten dies mit der petitio principii für identiſch.“

4) „Man darf im Beweiſe keinen Sprung machen, d. h. nicht von einem Satze zum andern ohne Conſequenz**) übergehen (saltus in demonstrando).“

Wegen der Regel: „daß man weder zu wenig noch zu viel beweiſen dürfe“, verweißt der Verf. auf die unter 2 und 4 erwähnten Beweisfehler, indem dieſelbe mit den dort aufgeſtellten Grundſätzen identiſch ſei; ſo oft zu wenig bewieſen werde, verrückt man das Ziel des Beweiſes, indem man etwas anderes erweiſe, als erwieſen werden ſollte; wer z. B. erweiſe, daß die Handlungen eines Menſchen äußerlich legal ſeien und durch dieſen Beweis darzuthun beabſichtige, daß Jener ein wahrhaft tugendhafter Menſch ſei, würde offenbar zu wenig beweiſen, aber auch ſofort das Ziel des Beweiſes verrücken, weil aus dem äußerlich-rechtlichen Verhalten auf Geſinnungen, innere Moralität nicht gefolgert werden könne. — So oft dagegen zu viel bewieſen werde, ſo oft mache man auch einen Sprung im Beweiſe, indem man von einem Satz zum andern ohne Conſequenz übergehe; wer z. B. daraus, daß A ſich an dem Orte der Verübung

*) „Beweisgründe heißen diejenigen Momente, auf welchen die Gültigkeit eines gewiſſen Urtheils — hier alſo die Giltigkeit des Beweiſes — beruht, z. B. die genaue Uebereinſtimmung des Geſtändniſſes oder der Zeugenausſagen mit dem erhobenen Thatbeſtande, wogegen Geſtändniß, Zeugenausſagen ꝛc. als Beweismittel erſcheinen.“

**) „Ohne Verbindung mehrer Sätze, die ſich zu einander wie Grund und Folge (Urſache und Wirkung — Beſtimmtes und Beſtimmendes) verhalten.“

zur Zeit dieser Verübung befunden, die Vermuthung herleiten wollte, daß A das fragliche Verbrechen verübt habe, würde zu viel beweisen, aber auch sofort einen Sprung im Beweis machen, weil jene Vermuthung sich erst dann, wenn auch erwiesen wäre, daß A sich nicht wegen einer andren Ursache zur fraglichen Zeit am fraglichen Orte befunden habe, ergeben würde.

C. Das Arge criminalistischer Vermuthungen.

Im 11. §. S. 26 wird die große Gefährlichkeit, und darum Unstatthaftigkeit der gegen den Angeklagten gerichteten Vermuthungen im Strafprozesse nachgewiesen —, und dahin die des bösen Vorsatzes und der Zurechnungsfähigkeit gerechnet. Im 120. §. („unter welchen Bedingungen der Beschuldigte des bösen Vorsatzes in dem Falle für überwiesen gehalten wird, wenn er die That eingesteht, den bösen Vorsatz aber leugnet") verwahrt sich der Verfasser S. 425 gegen die ihm unlängst durch ein falsches Citat *) seiner Schriften aufgebürdete Behauptung, daß er die Vermuthung des bösen Vorsatzes bei einer objectiv als Verbrechen sich darstellenden Handlung annehme, und stellt den Grundsatz auf: daß erst nach vollständiger Erhebung der That mit allen derselben vorhergehenden, sie begleitenden und ihr nachfolgenden Umständen in jedem concreten Falle richtig beurtheilt werden könne, ob diese That mit bösem Vorsatze unternommen worden sei oder nicht **).

---

*) Hiervon bemerkt er S. 425 in einer Note: „Solche Citate können wohl mit Recht eine große an der Literatur begangene Sünde genannt werden" — und vorher S. 33 in der Note: „Es ist zu tadeln, wenn von manchen Schriftstellern die Literatur, um den Schein der Gelehrsamkeit zu gewinnen, citirt wird, ohne daß dieselben die citirten Werke gelesen haben. An Beweisen für diese Behauptung fehlt es nicht und nur Beispielsweise bemerke ich, daß erst unlängst in einer Abhandlung die in meinem „Thatbestand" angeführte Literatur und zwar mit denselben darin vorkommenden Druckfehlern buchstäblich citirt wurde, wornach man den Citator allerdings, aus Zusammentreffen der Umstände, überweisen kann, daß er die dort angeführte Literatur blos abgeschrieben, ohne die Werke selbst gelesen zu haben!"

**) S. 426 Note kommt der Verf. auf seine schon im „Archiv" Jahrg. 1835 S. 242 entwickelte Ansicht zurück, daß es besser sei, wenn das Strafgesetzbuch den Begriff über den bösen Vorsatz gar nicht feststelle, weil sich dieser Begriff als ein einfacher durch Worte nicht fest-

Im 12. §. wird im Bezug auf die vom Angeklagten vorgebrachten (sogenannten) Einreden, unter Andrem angeführt, daß der Inculpat auch schon in dem Falle losgesprochen werden müsse, wenn zwar die Einwendung nicht vollständig, doch aber wenigstens wahrscheinlich gemacht worden sei. — Auch Mittermaier bemerkt dies in Seinem „deutschen Strafverfahren" (3te Ausg.) Bd. II. S. 384 mit dem Zusatze, daß die gesetzliche Beweistheorie den Richter nur bei der Annahme des Beschuldigungsbeweises binde, indem der Entschuldigungsbeweis nicht als selbstständige Beweisführung gelte und der Angeklagte in gewisser Rücksicht stets die Vermuthung der Schuldlosigkeit für sich habe.

D. Die Oesterreich'sche „Voruntersuchung", eine Abwehr leichtfertiger Criminaluntersuchungen.

Interessant — wenn auch für den Nichtösterreich'schen und doch in die Formen des nichtöffentlichen schriftlichen Verfahrens gebannten Juristen schmerzlich anregend — ist die vom Verfasser S. 288 f. gelegentlich eröffnete Einsicht in die dem Oesterreich'schen Criminalverfahren eigenthümlichen Schutzwerke gegen die Gefahr frivoler Criminaluntersuchung, womit hier und da ein so freventliches Spiel getrieben wird. Das 2. und 3. Hauptstück des Zweiten Abschnittes des Strafgesetzbuchs I. Th. handeln „von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That" [§§. 226 — 257], dann „von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens" [§§. 258 — 280*)]. Bei diesen Erhebungen — sagt der Verfasser — sei die Thätigkeit des Inqui-

---

stellen läßt. Er weißt den von Birnbaum gegen diese Ansicht aufgestellten Grund: „daß der fragliche Begriff ein zusammengesetzter sei, weil diese Zusammensetzung schon das Merkmal böser (Vorsatz) andeute", zurück, indem er sich auf die Note S. 220 seiner citirten Abhandlung bezieht, wo er gezeigt, daß dieses Merkmal (böser) überflüssig, mithin hinwegzulassen sei, wodurch alsdann der erwähnte Begriff, nach allen Regeln der Logik zu den einfachen, einer Definition gar nicht fähigen Begriffen gerechnet werden müsse.

*) Unter genauer Angabe der „Anzeigungen zur Beschuldigung" §§. 259 — 270. Ueber den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände sind besondere Vorschriften in dem Strafgesetzbuch (1) §. 412 — und später, unter Aufhebung dieser Vorschriften, in dem a. h. Patent v. 4. 1833. (Z. 2622) gegeben worden.

renten im Allgemeinen immer nur dahin gerichtet, auszuforschen, ob die That, objectiv betrachtet, ein, und welches Verbrechen bilde; ob und welche Umstände und Verhältnisse vorhanden seien, die nach dem Gesetze als Anzeigungen oder auch nur als entfernte Verdachtsgründe auf irgend Jemand als den Thäter hinweisen, und ob etwa diese Anzeigen durch andere entkräftet werden ꝛc. — So lange der Inquirent sich hiermit beschäftiget, ist noch keine Criminaluntersuchung vorhanden; denn es handelt sich ja erst darum, ob Jemand und Wer auf Grund dieser Erhebungen*) zur Criminaluntersuchung geeignet erscheine, und zu diesem Ende muß man zunächst erst genau das Resultat dieser Erhebungen prüfen. Dies kann nur in der Art geschehen, daß der Inquirent über die Erhebungen das „Referat" verfasse und hierüber in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung abgestimmt werde. Selbst da, wo eine förmliche Abstimmung nicht Statt finden kann, wie z. B. bei den einzelnen Landrichtern, muß dieses „Referat" entworfen und den Acten beigelegt werden. Hiernach kann nun das Resultat der Voruntersuchung darin bestehen, daß entweder:

1) die That sich gar nicht ereignet habe, oder
2) sich zwar ereignet, jedoch kein Verbrechen darstelle, oder
3) zwar ein Verbrechen bilde, jedoch gar keine Umstände und Verhältnisse hervorkommen, welche auf irgend Jemand als den Thäter hindeuten möchten, oder
4) zwar solche Umstände und Verhältnisse erhoben, jedoch diese nicht geeignet seien, mit Rücksicht auf das Gesetz Anzeigungen gegen diese Person zu begründen, oder
5) daß die That ein Verbrechen bilde und die erhobenen Umstände und Verhältnisse von der Art sind, daß dieselben gegen eine bestimmte Person rechtliche Anzeigungen begründen.

---

*) „Voruntersuchung" genannt, und zwar früher nur von der Praxis, seit 1826 aber auch vom Gesetze. S. Hofdecret vom 19. Sept. genannten Jahres, Z. 2220. Nach diesem Decret wird verordnet: „daß von dem Inquirenten aus den vorgekommenen Anzeigungen oder Voruntersuchungen jedesmal ein begründeter Beschluß schriftlich verfaßt, daher mit Anführung der obwaltenden Umstände, unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt werde, ob die ordentliche Untersuchung einzuleiten, der Beschuldigte zu verhaften oder auf freiem Fuße zu belassen sei oder nicht". (Kitka „Beweislehre" ꝛc. S. 292.)

In den Fällen unter 1 — 4 kann es natürlich zu einer Criminaluntersuchung gar nicht kommen und muß vielmehr sofort in allen diesen Fällen von weiteren Erhebungen abgelassen werden *). Dies geschieht mittels eines „Beschlusses" des Untersuchungsgerichts — ein „Urtheil" kann nie darüber geschöpft werden.

In dem unter 5. bemerkten Fall wird die Criminaluntersuchung eröffnet, und muß über dieselbe immer ein „Urtheil" ergehen.

E. Unpartheiische Bemerkung über das Schwurgericht.

Zum Schluß werde das von dem Verfasser in Bezug auf die Gewähr der Rechtspflege vor den Geschwornen S. 280 in der Note niedergelegte Wort mitgetheilt, wobei man aber festzuhalten bittet, daß den Oesterreichischen Gerichtshöfen der Inhalt der Criminalacten nicht aus einer (der Gerechtung so gefährlichen **)

*) In criminal-politischer Weisheit bestimmt hierüber §. 279: So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken, nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf Derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen Jemanden eine Erforschung veranlaßt, bei dieser sich aber nicht bestätigt haben, so soll demselben zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertigt werden. (Vergl. §. 273.) Nach §. 280 ist Derjenige, dem daran gelegen ist, daß „ein wider ihn entstandener Ruf", eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder „ein sonst bei der Obrigkeit erregter Argwohn" eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzt werde (entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will) berechtigt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Criminalgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten und dem Beschuldigten nach Beendigung derselben darüber ein amtliches Zeugniß zu ertheilen.

) **Eine Gefahr, die sich eigentlich nur bei erstinstanzlicher Entscheidung zeigt (Vergl. Band 21. S. 371 Note*.), dann aber bleibt, wenn auch ein Correferent mitwirkt, weil dieser seine Points d'appuis dem angeschwollenen Actenungeheuer ge-

Relation, sondern dadurch bekannt wird, daß sie — zur herzerhebenden Glorie ihrer Kürze, welche dieß möglich macht — Blatt für Blatt vorgelesen werden (Strafgesetzb. I. §. 433), worauf jeder Richter sein Votum mit Gründen, die sofort genau protokollirt werden (§. 425) abgiebt, während dasjenige Mitglied, dem das Geschäft zum Vortrag zugetheilt worden, nur „seine schriftlich vorbereitete Meinung bei der Berathschlagung abliest". (ibid.) — „Der Votant", sagt der Verfasser a. a. O., „wird sich hüten, seinen Ausspruch auf Gründe zu stützen, die in den Acten entweder gar nicht, oder anders, als er sie anführt, vorkommen, indem er in dieser Beziehung durch die Acten und durch die auf die letzteren sich berufenden Contravotanten controlirt wird, und daher besorgen muß, in dem Falle compromittirt zu werden, wenn der gesunde Menschenverstand einsieht, daß der erwähnte Ausspruch gar keine haltbaren Gründe für sich hat; wogegen die Geschworenen diese Compromittirung zwar nicht in diesem Sinne (beim Votiren nnd Contravotiren), wohl aber in der Hinsicht zu besorgen haben, daß sie, weil die Verhandlungen öffentlich vor sich gehen, den Tadel des Volks zu befürchten haben, wenn sie das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen, ohne daß die Verhandlungen zu diesem Ausspruche zureichende Gründe darbieten. Die Volksstimme ist es vorzüglich, welche die Geschworenen zum gerechten Ausspruche anspornen muß". — Es liegt hierin eine Anerkennung der Garantien, welche dem Institute der Geschworenen eigenthümlich sind, die um so erfreulicher ist, als sie von einem Spruchrichter eines Landes herrührt, dessen Bewohner, weil sie das Vertrauen in ihre einfache und darum vortreffliche Rechtspflege*) noch nicht verloren haben; auch nicht eine Aenderung des Strafverfahrens beanspru-

---

genüber, nur nach Anleitung der Relation nimmt — aus der Hand des Referenten empfängt er das Objectivglas für das Behufs der Correlation seiner Seits anzustellende Actenstudium. Vergl. Bd. 21, „legislative Miszellen" S. 374 a. E. u. f.

*) Von der S. 432 der redliche Kitka sagt: „es kann in unsern Oesterreichischen Staaten, so weit mir bekannt ist, nicht ein einziger Fall nachgewiesen werden, in welchem ein Unschuldiger verurtheilt worden wäre.

chen. — Anders hat sich Dieß bekanntermaßen in den übrigen deutschen Staaten gestaltet. —

---

4. Zur Erleichterung der Criminalrechtspflege, besonders zur Abkürzung der Untersuchungen,

würde in Deutschland unter Anderen nicht wenig beitragen, wenn ein Buch, auf das bereits Mittermaier in der Ausgabe seines „Strafverfahrens" (1839 und 1840) I, S. 190, Note 7) besonders aufmerksam gemacht hat, nämlich:

Tabellarische Uebersicht des Justiz-Organismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten. Mit erläuternden Anmerkungen. Zum Gebrauch für Ober- und Untergerichte ꝛc. ꝛc. Herausgegeben von Johann Friedrich Kratzsch, Registrator bei dem K. P. Oberlandesgerichte zu Naumburg. Leipzig, Verlag von J. J. Weber, 1836. (In gr. Folio, VI und 278 S.)

sich in der Bibliothek einer jeden Stelle befände, die mit Criminaluntersuchungen zu thun hat, sei es eventuell vorbereitend als Polizeibehörde oder als eigentliches Untersuchungsgericht. Es ist von großer Wichtigkeit, daß jedes Requisitionsschreiben gleich von Haus aus diejenige Behörde, von welcher man Auskunft oder die Vornahme einer Verhandlung sich erbittet, gerichtet, nicht aber erst die betreffende Centralstelle um Uebermittelung an die competente Behörde ersucht wird. Soll nun gar eine solche Sache, damit Inquisit den Trost habe, daß sich seine Geduld „nach den Regeln der Kunst" verblute, in aller Förmlichkeit tractirt werden, so wird z. B. ein Justizamt im Lande X es für anstößig halten, direct mit einem Hofgericht im Lande Y, Behufs der Requisition eines muthmaßlich im Kreise desselben befindlichen Ortsgerichts zu correspondiren; es wird vielmehr „Bericht" an sein ihm vorgesetztes Appellationsgericht erstatten und auf dem Wege eines „Communicats" dieses Xer Appellationsgerichts an das Ysche Hofgericht den Requisitionsgegenstand durch ein „Rescript" des letzteren zur Kenntniß des betreffenden Gerichts bringen lassen, welches aus Respects-Affectionen den Erfolg, nicht direct der requirirenden Xer Justizbehörde anzeigen, sondern seinem Hofgericht „einberichten" wird, worauf dieses in einem „Recommunicat"

dem Xer Appellationsgericht die Sache zugehen läßt, von wo sie nun abermals mittelst „Rescripts" demjenigen Gericht zukommt, dem die fragliche Auskunft für die „schwebende" Untersuchung nöthig ist, die — während dieser langen Passage durch Referenten-Chatullen, Collegial- Departements- und sonstige Registranden — wie ein über dem armen Karpfen im Fischständer schwebender Reiher stehen bleibt.

Doch hin zu unsern Tabellen! — Nehmen wir an, das Justizamt Kiel hat in einer Untersuchung die Abhör eines in Herzogenburg im Oestreich'schen wohnhaften Zeugen zu veranlassen. Ist dem Justizamt dieses Herzogenburg kein „böhmisches Dorf", (was es ihm wohl sein dürfte, ohne deshalb geographische Unwissenheit sich vorwerfen lassen zu müssen), ist ihm vielmehr bekannt, daß es im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns liegt, so wird es das Appellationsgericht dieser Provinz um Uebermittelung ersuchen; hat es aber seinen „Kratzsch", so wird es leicht aus S. 120 ersehen, daß Herzogenburg bei Pölten ein eigenes Patrimonialgericht hat und nun dieses direct um die Zeugenvernehmung ersuchen *). — Dem Kreis- und Stadt-Gericht zu Passau wird von der Polizei ein Mensch überliefert, auf den das von einem auf der Durchreise Beraubten angegebene Signalement durchaus paßt; der Beraubte, der längst weiter gereist ist, hat aber auch über die persönlichen Verhältnisse seines ihm genau bekannten Räubers ausgesagt, daß derselbe mit ihm aus Dobberan gebürtig sei. Der als verdächtig Eingezogene giebt unter Anführung einer Menge von Personalien an, er sei aus dem Kirchspiel Wanna im Lande Hadeln; bestätigt sich dieß, ist er alsbald auf freien Fuß zu setzen. Die Passauer werden auch ohne den „Kratzsch" wohl nach Otterndorf schreiben; es gehen aber vier Wochen ins Land und es kommt keine Antwort; diese wird erfolglos excitirt; jetzt wird beschlossen, Beschwerde zu führen; befinden sich in Passau die Kratz'schen Tabellen, so wird man anstatt gleich bei der großen Glocke in Hannover anzuschlagen, lie-

*) So sehen wir in der unter Nr. I in diesem Bande mitgetheilten von Almendingschen Relation S. 45, daß mit vielem Zeitverlust, um das Ortsgericht von Heßberg zu treffen (ein Patrim. Gericht), die Polizei in Hildburghausen von Wißbaden aus requirirt werden mußte.

ber erſt vor die rechte Schmide gehen, und, im Hinblick auf S. 43, ſich an das „Viergericht" wenden.

Aus dieſem praktiſchen Buche ſind zugleich auch die ſonſtigen Competenzverhältniſſe, die in Hinſicht auf Perſonen und Sachen-Qualität, auf Subordinirung und Aufſicht, auf ſpecielle Landesverfaſſung und Obſervanzen in Frage kommen, leicht zu erſehen, da den Tabellen dießfällige Anmerkungen beigegeben ſind.

Zu wünſchen wäre es jedoch, daß der Verfaſſer ſein Werk,

[welches er, obſchon daſſelbe in gr. Folio 71 Druckbogen enthält, im Vorwort gar zu beſcheiden ein „Werkchen" nennt],

ſo wie er darin die beiden zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Provinzen ſeines Vaterlandes: „Königreich Preußen" und „Großherzogthum Poſen" mit aufgenommen hat, auch auf das „Herzogthum Schleswig" mit erſtreckt hätte; allerdings iſt die Däniſche Monarchie als ſolche kein deutſcher Bundesſtaat, aber das Herzogthum Schleswig iſt mit den, vom deutſchen Bunde mit umfaßten, Herzogthümern Holſtein und Lauenburg, namentlich mit dem erſtern in mannigfacher Hinſicht ſo innig verbunden, im Ganzen aber ſo vergnüglich deutſch, daß ſich Jahr aus Jahr ein nicht wenig Beziehungspunkte zwiſchen ihm und der übrigen deutſchen Rechtspflege darbieten werden. — Das Großherzogthum Luxemburg iſt übergangen.

Intereſſant geſtaltet ſich die kleine dem ſouverainen Staat, „Fürſtenthum Lichtenſtein" gewidmete Tabelle Nr. XX; wir ſetzen ſie ihrem ganzen Inhalte nach hierher:

Untergericht.	Höchſte Gerichtshof.	Centralſtelle.
Das fürſtliche Oberamt zu Vaduz. Der Bezirk erſtreckt ſich auf die Grafſchaft Vaduz u. die Herrſchaft Schellenberg.	Das Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſche Appellationsgericht zu Innsbruck.	Die Fürſtlich-Lichtenſteiniſche Hofcanzlei zu Wien, nach deren Anweiſungen das Oberamt Vaduz die Geſchäfte im Fürſtenthume leitet.

Dieſer kleinſte der deutſchen Kleinſtaaten iſt mit ſeinen 5 bis 6000 Einwohnern ſonach durch die Weisheit ſeines Fürſten vor einer der größten Gefahren kleiner Staaten geſichert, nämlich vor den, in den eigenthümlichen kleinſtaatlichen Verhältniſſen für

die Unabhängigkeit der Rechtspflege verborgenen Blindengehorsams-Klippen und Nepotismus-Untiefen *).

Eine unangenehme, vom Verfasser aber auch ehrlich angezeigte Lücke findet sich auf Tabelle XXIX, das „Herzogthum Oldenburg" **) betreffend, in Ansehung der Competenzverhältnisse in dem Fürstenthum Lübeck und der Stadt Eutin. — In der 4. Spalte dieser Tabelle, Rubrik: „Patrimonialgerichte", wird sub 4 auch „das Justitiariat der vier (vormals Stadt Lübeck'schen) Stiftsdörfer Gleschendorf, Röbel, Kasdorf und Scharbeutz zu Eutin" mit aufgeführt, und auf Tab. XVIII, das Herzogthum Holstein betreffend, wird in der 4. Spalte als Patrimonialgericht unter G mit genannt: „das Justitiariat zu Eutin über die vier vormaligen Stadt Lübeck'schen Stiftsdörfer: Geschendorf, Kestorf, Scharbrutz und Röbel". — Auf eben dieser Tabelle wird als Holstein'sches Patrimonialgericht unter E „das Gericht der Herzogl. Holstein-Oldenburg'schen Fideicommißgüter", und unter diesen der Ort Lensahn mit angegeben; ein Lensahn wird aber auch — wiewohl mit dem Parentheſenzusatz: „Collegiatstift" — in der 1. Spalte der XXIX. Tabelle als Oldenburg'sches „Justizamt" aufgeführt; Beide scheinen einen und denselben Ort zu betreffen; wohl mögen jene Patrimonialgerichte von Holstein aus besetzt worden sein, sind aber, soviel der Herausgeber weiß, Oldenburg'scher Landeshoheit unterworfen. — Das auf Tab. XVIII unter F als Holstein'sches

*) Diese Einrichtung verdankt das Land, wenn der Herausgeber nicht irrt, seinem Fürsten Johann, dem Kaiserlichen Feldmarschall zu Wien, der Geschichte angehörig sowohl als Waffenbruder des Erzherzogs Carl am großen Tage von Aspern, als auch im geistigen Feldbau des Friedens, als Beförderer des „wechselseitigen Unterrichts". — Von einer Einrichtung gleicher Tendenz im Herzogthume Anhalt-Köthen (seit dem Jahre 1837 — dem Todesjahr der Actenversendung), die wohl auch in den übrigen Ländern, welche in Zerbst ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht haben, (Anhalt-Dessau und -Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt) besteht, ward im 13. Bd. S. 372 in der Note *) Nachricht gegeben. — Wollte doch Gott, daß diese Einrichtung auch in den Landen des Jenaischen Oberappellations-Gerichts bestände! — —

**) Uebrigens schon seit 1829 ein Großherzogthum.

Patrimonialgericht des Canzleigutes Wellingsbüttel angegebene Justitiariat ist aus Versehen über die Elbe herüber noch einmal dem Lande Hadeln auf der den Justizorganismus des Königreichs Hannover darstellenden XII. Tabelle in der 3. Spalte unter X zugetheilt worden, zum Wenigsten enthält das dem Herausgeber vorliegende offizielle Verzeichniß der Hannöver'schen Patrimonialgerichte keins dieses Namens. Derartige unbedeutende Mängel sind jedoch bei einer neuen Ausgabe leicht zu verbessern — und es kann aus den Eingangs angedeuteten Gründen *) nur im Interesse der Rechtspflege liegen, wenn dieses (in seiner 1. Auflage vom Verleger solid ausgestattete) Buch öftere Auflagen von Zeit zu Zeit erlebt, wo alsdann auch die hier und da inzwischen vorgekommenen Organisationsveränderungen leicht nachgetragen werden können. — Den Käufern der 1. Auflage rathet der Herausgeber beiläufig, ihrem Buchbinder zu empfehlen, das auf dem Umschlag befindliche alphabetisch geordnete Verzeichniß der 38 Tabellen in den Band mit einzukleben.

☞ (Bereits im Juni v. J. von verehrter Hand zugesendet, in Folge eigenthümlicher Unfälle aber bis jetzt verspätet.)

XV. Die Preußische Cabinetsordre vom 18ten Februar 1842 über Verbrechen, Strafen und das gerichtliche Verfahren in den Rheinlanden.

(Auszug aus dem hierüber in den „Zeitinteressen" (Ulm, in der Stettinschen Buchhandlung), Jahrg. 1842, Nr. 537 — 39 von Dr. G. F. König geschriebenen Aufsatz.)

Politische Ereignisse ꝛc. bewogen das Preußische Gouvernement durch die Cabinetsordre vom 6. März 1821, und die aus-

---

*) Die wohl den Wunsch rechtfertigen möchten, daß von den deutschen Gouvernements die Anschaffung dieser Tabellen für die Offizialbibliotheken der Behörden angeordnet würde.

gedehntere vom 2. Auguſt 1834 die Rheiniſchen Geſetze über Verbrechen wider den Staat, das Oberhaupt des Staats und wegen Dienſtvergehen der Verwaltungsbeamten aufzuheben und die alt Preußiſchen an deren Stelle zu ſetzen, womit zugleich die Geſchwornen, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens aufgehoben wurden. Speciell ſind die Verbrechen genannt, als: 1) Hochverrath, 2) Landesverrath, 3) Majeſtätsverbrechen, 4) verhinderte Publication der Geſetze, 5) Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung, 6) geſetzwidrige Selbſthülfe, 7) Erbrechen der Gefängniſſe, 8) Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, 9) Aufruhr, 10) Beleidigung wider die Mitglieder der Königlichen Familie, 11) Beleidigung der Staatsdiener im Amte, 12) Verbrechen der Staatsdiener als ſolcher.

Die Kabinetsordre vom 18. Febr. 1842 hebt die Cabinetsordre vom 6. März 1821 und 2. Aug. 1834 auf, und führt die Rheiniſche Strafgeſetzgebung wieder ein: bei den unter 6. 8. 11 benannten Verbrechen. Dabei heißt es §. 3. wörtlich: „die übrigen in den Verordnungen vom 6. März 1821 und 2. Aug. 1834 angeführten Beſtimmungen bleiben auch fernerweit in Kraft".

Alſo bleiben vor wie nach der Rheiniſchen Geſetzgebung und Beſtrafung entzogen die unter 1. 2. 3. 4. 5. 7. 9. 10. 12. Ferner bleiben der Rheiniſchen Geſetzgebung entzogen 1) Münzverbrechen laut Cabinetsordre vom 18. April 1835; 2) die dem Kammergericht zu Berlin als Staatsgerichtshof übertragenen exceptionellen Unterſuchungen, laut Cabinetsordre vom 25. April 1835; 3) alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Unterſuchungen und Beſtrafungen laut Cabinetsordre vom 17. Aug. 1835; 4) alle Unterſuchungen und Beſtrafungen wegen Aufruhr und Tumult laut Cabinetsordre vom 30. Septbr. 1836. Der §. 1 der Cabinetsordre vom 18. Febr. 1842 erwähnt und beſtimmt dieß ausdrücklich.

XVI. Weitere Betrachtungen über das Pönitentiarsystem, in einer Besprechung einiger neueren Schriften über Gefängnißwesen *).

Vom Herausgeber.

1. Ueber die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten. Von Dr. Christian Georg Nathan David, Professor der Staatsökonomie an der Universität zu Kopenhagen. Aus dem „ny stats-oeconomisk Archiv", (1841) Bd. I. Heft 1, übersetzt. Mit einem Vorwort von Dr. N. Falck, Etatsrath, ordentl. Professor der Rechte ꝛc. ꝛc. zu Kiel. Kiel, Universitätsbuchhandlung. 1842. (LII und 103.)

Das „Vorwort des Herausgebers" — in dem Umfang von $\frac{2}{3}$ der ganzen 10 Bogen starken Schrift ein Hauptbestandtheil derselben — zerfällt in folgende Abschnitte:

I. (S. V — XVII) geschichtliche Bemerkungen über die Entwickelung der Strafanstalten und den Gang der ihretwegen gemachten Verbesserungsversuche;

II. 1) S. XVII — XXXVI) die vom Professor David seiner Abhandlung vorgesetzte Einleitung, bestehend in einem Bericht über Dänische, resp. Schleswig-Holstein'sche Gefängnißzustände, und 2) (S. XXXVI — XLI) einige Zusätze des Herausgebers, im Betreff des Gefängnißwesens der ꝛc. Herzogthümer;

III. (S. XLI — LII) die Erörterung mehrer, die Verbesserung der Strafanstalten betreffenden Punkte in ihrer Beziehung zu dem Pönitentiarsystem und dessen Abscheidungen (Pennsylvanisches und Auburn'sches).

In Bezug auf I. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die alte Gefängnißstrafe,

wo S. VI in der Note durch beispielweise Beziehung auf das Lübische Recht von 1240 (Art. 54) nachgewiesen wird, daß einzelne

*) Vergl. Bd. 20. Nr. XII.

Statute diese (den Römern unbekannte) Strafart von den geistlichen Gerichten, deren Praxis sie ihrem Ursprung verdankt, angenommen habe — und sich S. VII ausgesprochen findet, daß die Gefängnisse, welche zur Vollziehung von Strafen benutzt worden, gewiß keine anderen gewesen wären, als die Detentionsgefängnisse *), —

wird von der Geschichte der Zuchthäuser ein kurzer Abriß gegeben. Sie wurden in der 2ten Hälfte des 16ten Jahrhunderts zuerst in Holland und England angelegt, in Deutschland erst im 17ten Jahrhundert **), in dessen Funfziger Jahren sie anfangen allgemeiner zu werden, doch werden sie in manchen deutschen Ländern auch erst zu Anfang des 18ten Jahrhunderts errichtet; sie waren ursprünglich, wie auch ihr Name besagt, nur polizeiliche Correctionsanstalten, wurden jedoch von der Praxis, die, der Strafhärte der Carolina gegenüber, mit dem vorigen Jahrhundert ihr bis auf die neueste Zeit allmählich fortgesetztes Emancipationsstreben begann, als Criminalstrafmittel substituirt, worin erst Particulargesetzgebungen, sodann (im Reichsabschied von 1731) die Pönalsanctionen des gemeinen Rechts nachhalfen. Man war damals ungemein für diese Einrichtung portirt und wurden ihr selbst von Männern, wie der große Thomasius, enthusiastische Lobreden gehalten ***). Diese Ansicht änderte sich jedoch nach gerade; und als in den Siebenziger Jahren Howards Schrift erschien, begann auch in Deutschland die Literatur für zweckmäßige Einrichtung von Zuchthäusern †).

---

*) Dagegen scheinen die „Schellenwerke" und die „Einthürmung" jener Zeit zu sprechen, wohin die zu Leibes- oder wohl gar Lebensstrafen Verurtheilten im Gnadenweg gebracht wurden. Vergl. Roßhirt Geschichte und System des deutschen Strafrechts III, S. 220 f.

**) In Hamburg und Bremen die ersten; dort 1615, hier wahrscheinlich noch etwas früher. Schon 1614 ward zu Gunsten des Aufbau's in Hamburg eine Lotterie errichtet.

***) Es erinnert dies an die Uebergänge von den ersten Chausseen bis zu den Eisenbahnen — von den ersten Postkutschen bis zu den Eilwägen, von diesen bis zur Windeseile der Locomotive.

†) Es wird in dieser Beziehung auf Niemanns (nicht vollendete) Geschichte der Gefängnisse und der Verhandlungen über die Verbesserungen derselben seit Howard, in dem 7. Bande der „Kieler Blätter" S. 163 f., verwiesen. Es muß aber auch: in Rüstelhuebers „Wegweiser zur Literatur der ꝛc. Gefängnißkunde" (1831) wohl hierüber Nachricht zu finden sein. — Leider ist dieses rühmlich anerkannte Werk dem Herausgeber der

— Howards Plan wird vom Etatsrath Falk (nach Blackstone) dahin bestimmt: „durch Mäßigkeit, Reinlichkeit, und ärztliche Hülfe, durch regelmäßiges Arbeiten, durch Einsamkeit in den Ruhestunden und durch religiöse Unterweisung die Gesundheit der Sträflinge zu erhalten und zu verbessern, sie vor schlechter Gesellschaft zu bewahren, zum ernstlichen Nachdenken anzuhalten und sie jede christliche und menschliche Pflicht kennen und ausüben zu lehren". — Auf diesen Plan — der sich übrigens mehr als Aufgabe charakterisirt — haben die Nordamerikaner fortgebaut, und ist hieraus jene Erfindung entstanden und seit länger als einem halben Jahrhundert in das Leben geführt worden, die unter dem Namen Pennsylvanisches oder Philadelphisches Pönitentiarsystem (zur Unterscheidung von dem Auburn'schen), nicht eine verbesserte Europäische ist — wofür sie Etatsrath Falk gelten zu lassen scheint — sondern als Amerikanische betrachtet werden muß *), während das Auburn'sche System da-

---

Annalen nicht zugänglich. Dr. Falk verweißt an einer anderen Stelle auch auf Wagnitz „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland" 1, S. 23. (1791 — 1794). — Es ist hier der Ort, daran zu erinnern, daß von dem verdienstvollen Wagnitz (Superintendenten in Halle) der erste kräftige Impuls zur Verbesserung der Strafanstalten durch sein früheres Werk: „Ueber die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen", (Halle 1787), in Deutschland gegeben worden ist. — Nach ihm erwarb sich Spangenberg auch dadurch ein großes Verdienst um die Rechtspflege, daß er durch seine Bearbeitung des Werks von dem Engländer W. Roscoes („Bemerkungen über die Strafgesetzgebung und die Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiar-Systems") im J. 1821 die Aufmerksamkeit Deutschlands verstärkter auf die Amerikanischen Anstalten richtete. Einige Jahre später trat Dr. Julius auf, der sein schon damals sich vorgesteckte Ziel mit der ganzen Beharrlichkeit eines Mannes zur Aufgabe seines Lebens gemacht hat, hierin und in so mancher anderen Beziehung an Howard erinnernd.

*) Allerdings wurde schon im J. 1791 in der Englischen Grafschaft Glouceſter ebenfalls ein Gefängniß mit Zellen für Tag- und Nachtisolirung errichtet, aber schon 1786 oder 1788 ließ die Gefängnißgesellschaft in Philadelphia eine Schrift über den Bau und die Verwaltung von Strafanstalten drucken — und war das darnach gebaute Gefängniß, soviel der Herausgeber weiß, schon 1790 vollendet. Auch bestand in Pennsylvanien schon in den 70ger Jahren die erste „Gefängnißgesellschaft", und diesem Verein ist Alles zuzuschreiben, was dort für Gefängnißwesen geschah. Howard hat gewiß auch in Nordamerika anregend gewirkt, wie er denn mit der Gefängnißgesellschaft in Philadelphia in Correspondenz stand, aber er hat den Pennsylvaniern nicht den primitiven Impuls gegeben, auch nicht etwas systematisch Abgeschlossenes überliefert; jenen hatten sie schon, dieses haben sie selbst gemacht; in ihrem Land steht unbestritten nicht blos die Wiege des

durch, daß es die nahen tagtäglichen Beziehungen der Züchtlinge unter einnder fortbestehen läßt und im Schweigen ein Sicherungsmittel gegen die Gefahren dieser Gemeinschaftlichkeit erblickt, also in einem Mittel, das schon früher in Italien angewendet wurde — überall an die Howard'schen verbesserten Europäischen Einrichtungen erinnert.

In Bezug auf II. Es wird von Prof. David — unter Anerkennung des guten Willens der Regierung für Verbesserungen, sowohl in Hinsicht auf Untersuchungs- als Strafgefängnisse — die Unzulänglichkeit der dießfalls in der neueren Zeit getroffenen Maßregeln ausgesprochen und resp. nachgewiesen. Insbesondere geschieht dieß bezüglich der Strafanstalten, durch die sofort begründete Behauptung, daß a) die Rückfälle sehr zahlreich sind, b) die Erkrankung und Sterblichkeit sehr groß und c) die Kosten keineswegs gering.

Zu a. Für die Strafanstalt Christianshafen wird auf die 5 Jahre 1835 — 1839 eine Rückfälligkeit für die Männer von ungefähr 40, für die Frauen von ungefähr 56 pro Cent nachgewiesen; in dem Wiburger Zuchthaus gestaltete sich dieses Verhältniß in demselben Zeitraum im Ganzen noch ungünstiger; über drei Viertel der Gefangenen waren schon früher bestraft — und in dem „Sclavenhause" auf der Festung Copenhagen zeigte sich für diese 5 Jahre eine Rückfälligkeit von mehr als 60 pro Cent; im Glückstädter Zuchthaus 44 pro Cent; im Altonaer 56 pro Cent.

Zu b., und zwar Sterblichkeit: am Auffallend'sten in Christianshafen; während in den 5 Jahren 1830 — 1835 im ganzen Lande Einer von ungefähr von 41 starb, starb in dieser Strafanstalt Einer von ungefähr 19 *) Erkrankung: in Christianshafen

---

Pönitentiarsystems, sondern auch der bis auf unsere Tage in systematischer Stetigkeit kräftig fortwirkende Prototypus für die Gestaltung dieser großen menschheitlichen Angelegenheit. Ueberdies bezweifelt der Herausgeber, ob in Howards Schriften (die er übrigens, ehrlich gestanden, nur aus den hier und da aufgesuchten Excerpten kennt) die Ideen der Vereinzelung bei Tag und Nacht als unabweisliche Grundbedingung eines nach Zweck und Mittel normirten Systems aufgestellt wird.

*) Es wird v. Prof David bemerkt, daß man hierbei nicht übersehen dürfe, wie unter den Gefangenen sich Keine im kindlichen und verhältnißmäßig nur Wenige im höheren Alter befänden. (S. XXVII) — In seiner Schrift selbst wird S. 52 gerügt, daß man, um Erkranklichkeit (für das dort gebrauchte Wort „Kränklichkeit") und Sterblichkeit in den Strafanstalten zu ermitteln, die Krankheits- und Mortalitätsverhältnisse der einen Anstalt mit denen der andern vergleicht, ohne Rücksicht auf die Mo-

48, in Wiburg 26½, in Kopenhagen 35 Krankentage auf den Gefangenen. [In der Londoner Strafanſtalt Millbank 19 *); in ſämmtlichen franzöſiſchen Strafanſtalten 22**), in Genf 18***), in den Nordamerikaniſchen Anſtalten ungefähr dieſelbe Anzahl ꝛc. †).] — Aus den oben sub II erwähnten Falk'ſchen „Zuſätzen" iſt unter andern zu erſehen, daß im Glückſtädter Zuchthaus 24 — 25 Krankentage auf den Gefangenen kommen.

Zu c. Die Unterhaltungskoſten eines Gefangenen betragen, nach Abzug des Ertrags ſeiner Arbeit, ungefähr 37½ Preuß. Thaler.

Unterm 8. Apr. 1840 hat der König eine Commiſſion niedergeſetzt, um zu unterſuchen, welcher Einfluß bei der bevorſtehenden Errichtung neuer Strafanſtalten, ſowohl im Königreich als in den Herzogthümern, den neueren Gefängnißſyſtemen einzuräumen iſt. Profeſſor David iſt ein Mitglied dieſer Commiſſion ††) und beabſichtigte durch ſeine Schrift, die

---

mente zu nehmen, welche hier nothwendigerweiſe in Betracht zu ziehen ſind, und werden zunächſt in Hinſicht auf Erkrankung beſonders folgende Punkte der Berückſichtigung empfohlen: in wie fern die Anſtalt auch zu kurzer Gefangenſchaft Verurtheilte aufnimmt, oder nur für die Abbüßung längerer Strafzeiten beſtimmt ſei — der allgemeine Geſundheitszuſtand in den betreffenden Länderdiſtrikten — die tabellariſche Oekonomie der Krankenliſten — ob ein Wechſel in dem Perſonal der Anſtaltsärzte vorgekommen; die Sterblichkeitsfrage anlangend, wird S. 53 bemerkt, daß es nicht ausreiche, das Mortalitätsverhältniß in dem betreffenden Landesdiſtrict im Auge zu halten; um eine klare Vorſtellung von dem Einfluß ſich zu verſchaffen, den die Strafanſtalt auf die Sterblichkeit habe, müſſe man die Sterblichkeit in dem Gefängniſſe mit der außerhalb in denſelben Altersclaſſen betrachten, denen die Gefangenen angehören, und wird das letztere Moment ſodann ausführlicher erläutert.

*) First report from the select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the present State of the several gaols and houses of Corr. Ordered to be printed 12th Mai 1835 pag. 39.

**) Analyse des réponser des Directeurs à une circulaire ministérielle 1826 p. 94.

***) Cramer-Andéoud, Documents sur la prison de Genève p. 25.

†) Julius Nordamerika ſittliche Zuſtände II, S. 225 f.

††) Im Septbr. 1841 trat derſelbe, in Begleitung des Däniſchen Bauinſpectors Fries im Auftrag des Gouvernements eine Reiſe nach Deutſchland, der Schweiz, Frankreich, Belgien und England an, um die daſigen Gefängnißeinrichtungen an Ort und Stelle zu beobachten; die Veröffentlichung der Reſultate dieſer Unterſuchungsreiſe wird ein intereſſantes Buch werden; möge es alsbald einen deutſchen Ueberſetzer finden, der, wie Etatsrath Falk, den Gegenſtand mit Geiſt und Liebe umfaßt! —

wichtige Angelegenheit zur Erweckung eines allgemeinen Interesses dem Dänischen Publicum vorzulegen, so wie Etatsrath Falk durch die Uebersetzung dieser Schrift zunächst Gleiches innerhalb der Herzogthümer (S. IV) erzielte.

In Bezug auf III. S. XLV führt Dr. Falk an, daß es unrichtig sei, die Wirksamkeit der Strafen nach den Rückfällen zu bemessen, denn die Strafen sollten nicht blos auf die Züchtlinge wirken, sondern auch, und in der That vornehmlich auf Die, welche nicht im Zuchthause sind, und die Hauptfrage müsse immer die sein, wie viele von allen andern Menschen durch die Zuchthausstrafe der Verurtheilten auf der Bahn des Rechts sind erhalten worden; unstreitig wäre es mit der Strafrechtspflege alsdann am Besten bestellt, wenn es gar keine andere Verbrecher, als Rückfällige, gäbe. Mit der Zeit würden alsdann alle Zuchthäuser leer stehen — ein günstiges Zeichen sei es daher, wenn die Zahl der Rückfälle größer würde im Verhältniß zur Zahl Derer, die zum ersten Male eine Strafe erleiden; eine solche Zunahme der Rückfälle beweise gerade, daß die Verbrechen sich immermehr auf einen gewissen Kreis des Volks beschränkten, beweise mithin eine wachsende Verallgemeinerung der sittlichen Bildung im Volke. — Wir erlauben uns hiergegen die Bemerkung, daß auf dem Gebiete der Gefängnißstudien die Rückfälle unseres Wissens nicht sowohl zur Bemessung der Wirksamkeit der Strafe als der Strafanstalt, und zwar stets eines bestimmten Landes (oder eines bestimmten Gefängnißsystems), Behufs anzustellender Vergleichung, gezählt werden, — und kommt es hierbei hauptsächlich auf Verminderung der Rückfälle an — nicht in Bezug auf die Zahl der Erstmaligbestraften, sondern auf die Zahl der Rückfälligen selbst. Jene an sich sehr interessante Ansicht des Etatsraths Falk gehört unserm Erachten nach der allgemeinen Criminalpolitik an und ist von diesem Standpunkt die Bemerkung gewiß richtig, daß eine regelmäßige Verringerung der Erstmaligbestraften als ein Zeichen zunehmender nationaler Versittlichung betrachtet werden muß, deren Heranbildung allerdings auch bei schlechter Einrichtung der Strafanstalen — d. h. bei einer solchen, die keine Verminderung der bisherigen Strafefälle zu erzielen vermag, ja die wohl selbst den Vorwurf hinnehmen muß, daß sich die Zahl derselben vermehre — denkbar, aber (im Hinblick auf das harmonische Ganze der Strafrechtspflege) immer problematisch bleiben wird. (Vergl. Bd. 20. dieser Annalen S. 289 unter Ziffer 1.)

So scheint uns auch die S. XLVIII ersichtliche Bemerkung:
daß bei den Schilderungen des nachtheiligen Einflusses, den das Zu-

sammenleben der Züchtlinge auf den sittlichen Charakter des Einzelnen äußert, eine schwer zu begründende Voraussetzung enthalten sei, die Voraussetzung nämlich, daß die Züchtlinge in ihren Untugenden von allen Menschen wesentlich verschieden seien, daß sie an der Begehung von Verbrechen ihre besondere Freude und ihren Stolz darin fänden, dergleichen zu begehen. —

nicht dem Sachverhalt entsprechend zu sein; einmal handelt es sich noch nicht von actueller Begehung der Verbrechen, sondern einstweilen vom Prahlen mit begangenen Verbrechen, von Verhöhnen der Stümper und Zaghaften auf der verbrecherischen Bahn, von dem Anstaunen der sich berühmenden Meisterschaft, von der Verbrüderung zur künftigen Begehung von Verbrechen — sodann ist aber wohl zu bedenken, daß man bei jenen Schilderungen von der Gefährlichkeit der Züchtlingsgemeinschaft nicht das Individuum vor dem Eintritt in's Zuchthaus im Auge hat, sondern das eingetretene, unter den Einfluß des esprit de corps gebrachte, der im Bösen wie im Guten jeden neuen Ankömmling eines bestimmten Kreises erfaßt; dieß bemerken wir bei Regimentern, bei Richtercollegien, bei Gymnasialclassen ꝛc. Jene Besorgniß nimmt sonach nur an, daß der Züchtling wie jeder andere Mensch geartet sei.

Wohl sagt Tocqueville in seinem sonst trefflichen Commissionsbericht das vom Etatsrath Falk seiner Behauptung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung lebenslänglicher Freiheitsstrafe (S. XLIX) untergelegte Wort: „es giebt so verdorbene und so gefährliche Verbrecher, daß die bürgerliche Gesellschaft sie für immer aus ihrem Schooße verbannen muß". —

Voll Widerspruchs, recht schweren Widerspruchs, ist aber dieses Wort, denn es nimmt, dem Glauben an die Erfolglichkeit des Systems zum Trotz, Unverbesserlichkeit und zwar schon vor dem Eintritt in die Bußzelle an, es nimmt eine Handlung vor, gegen die eben das System gerichtet ist — nämlich die Classification und zwar ohne die Individualität des Classifizirten anders kennen gelernt zu haben, als aus den Acten seines Prozesses, wonach wohl seine Strafbarkeit, nicht aber seine Besserungsfähigkeit bewiesen werden kann; aber auch unpraktisch ist dieses Wort, denn wo ist das feste Princip, nach welchem bestimmt werden kann: Dieser oder Jener ist ein so verdorbener und so gefährlicher Verbrecher, daß er für immer eingesperrt werden muß? — Und ist dieses Wort, so wie es hier dasteht, nicht auch unwahr? Es giebt so verdorbene und gefährliche Menschen nur in relativer Beziehung — und dieß Relative ist alsdann nur ein Ausfluß schlechter positiver Staats-

einrichtungen. (Vergl. die Besprechung des Hudtwalckerschen „Sendschreibens" unter 2 d. — Auch Band 20, S. 388 f. in Verbindung mit S. 329, Note und im vorliegenden Band S. 362 und S. 369.)

Sehr richtig erscheint dagegen auch uns, was Etatsrath Falk S. L f. von der Unausführbarkeit des Vorhabens sagt, dahin zu wirken, daß kein Sträfling in Erfahrung bringe, welche andere Verbrecher mit ihm das Bußhaus bewohnen, und so wichtig es auch sein mag, dieß zu verhüten,

— nicht sowohl für die Dauer der Strafzeit der Gefangenen, sondern vielmehr für die Rückkehr aus der Gefangenschaft in die Welt (vergl. Bd. 20, S. 332 f.) —

so sollten doch die diesfälligen Versuche „nicht in Spielerei ausarten"; dahin rechnet Etatsrath Falk, wie wir glauben, mit Recht die dem Neuangekommenen bei der Hinführung in seine Zelle über den Kopf geworfene Kappe*); — mehr als eine bloße Spielerei ist uns die Vernummerung des Menschen, das mit der Entkleidung seines Namens bildlich bewirkte Attentat, ihm die Persönlichkeit abzustreifen — es ist dies eine Sibirische Einrichtung, dem menschheitlichen, (in der Achtung des Menschen als Person bestehenden) Element des Pennsylvanischen Systems schnurstracks zuwider.

Die vortreffliche Betrachtung über die Unredlichkeit oder gedankenlose Nachsprechung des diesem System gemachten Vorwurfs: es führe recht eigentlich für den ihm Unterworfenen die Gefahr der Verwahnsinnigung herbei (S. LI f.) — haben wir zum Theil Bd. 20, S. 380 bereits mitgetheilt — dort (S. 352 f. und 376 f.) ist überhaupt Das, was diesen Punkt und das aus ihm hervorgebannte Gespenst betrifft, ausführlicher zusammengestellt **).

---

*) Die er nach Julius (Nordamerika's sittliche „Zustände" II, 190) sogar während der feierlich verwarnenden Empfangsanrede des Directors über dem Kopf behält — diese seltsame Verkappung kann doch nur störend wirken, sowohl für Den, der die Rede hält, als für Den, dem die Rede gehalten wird — Beide sehen einander nicht ins Angesicht, und Das ist eine Hauptsache bei allen, besonders aber bei solchen Reden, für beide Theile.

**) Prof. David erörtert diesen Gegenstand S. 58 f. — Sehr gut spricht er sich S. 23 f. darüber aus, was es mit der (wahnsinnig machen sollenden) Isolirung des Sträflings eigentlich auf sich habe — und wie gerade das in diesem Punkte angegriffene System darnach trachte, den Gefangenen mit braven Leuten in größtmögliche Verbindung zu bringen; sind doch die Riegel seiner Zellenthür nur zu seinem moralischen Schutz vorgelegt. Es kann dies nicht oft und eindringlich genug gesagt werden. S. Band 20,

Die David'sche Schrift giebt

— nach einer allgemeinen Betrachtung über die Wichtigkeit der Gefängnißreform und die Gestaltung der Aufgabe nach den Abschlüssen aus Howards Bestrebungen und aus den hierauf in den Nordamerikanischen Freistaaten getroffenen Einrichtungen, wobei insbesondere auf die Reform der Untersuchungsgefängnisse eindringlich aufmerksam gemacht wird (S. 1 — 18) —

eine klare Darstellung der beiden bekannten Amerikanischen Systeme und des danach in Europa (besonders in Genf) gemodelten, sogenannten Classificationssystems (S. 18 — 41); hieran reiht sich die Beleuchtung der gegen jedes dieser 3 Systeme (wenn man das letztere als ein selbstständiges System nehmen will) gemachten Einwendungen, wobei vom Verfasser, indem er das Gewicht dieser Einwände parteilos untersucht, die eigenthümlichen Hauptunterscheidungen jedes der fraglichen Systeme gewürdigt werden. (Im Betreff des Pennsylvanischen: S. 41 — 69; des Auburn'schen: S. 69 — 84; des Classificationssystems: S. 84 — 94.) Zum Schluß läßt sich der Verfasser angelegen sein, die Gefängnißreform der Beachtung aller denkenden und guten Bürger zu empfehlen und hierfür die öffentliche Meinung in Anspruch zu nehmen — besonders in Bezug auf Dänische Communalverfassung hinsichtlich der Verbesserung der Untersuchungsgefängnisse und in Bezug auf Bildung von Vereinen für Unterbringung entlassener Sträflinge*). (S. 94 — 103.)

Wir theilen Einiges aus den Erörterungen des Professor David, der sich für das Pennsylvanische System entscheidet, in Folgendem mit:

Der Zweck der Detentionsgefängnisse — heißt es S. 10 f. — ist, dem Staate für das Zurstellebleiben des wegen eines begangenen Verbrechens Verdächtigen und Angeklagten Sicherheit zu gewähren, so daß über das Gegründete oder Ungegründete des Verdachts entschieden ꝛc. werden kann, so kann also hier nicht die Rede davon sein — dem Gefangenen irgend ein anderes Uebel zuzufügen, als Dasjenige, welches mit der Freiheitsbeschränkung nothwendig verbunden ist, die, in Folge der gegen ihn erhobenen Anklage, im Interesse der Rechtssicherheit, zu einer Nothwendigkeit geworden ist ꝛc. Jeder Verkehr mit der Welt, der,

---

S. 368 Note in Verbindung mit S. 380. — In Nr. 2 (Besprechung des Hudtwalcker'schen „Sendschreibens") wird unter c eine hier antreffende Mittheilung gegeben.

*) Man vermißt hierbei die Besprechung der Nothwendigkeit von Vereinsbildung zur Unterstützung des Besserungswerkes in der Bußzelle. Vergl. Bd. 20, S. 317 und 382, pos. III, 383 Note.

voraussichtlich in keiner Beziehung zum Gegenstand der Untersuchung steht, darf ihm, wie es sich von selbst versteht, nicht verkümmert werden, namentlich muß es ihm gestattet sein, für sich und die Seinigen zu arbeiten, wozu ihm sogar im Gefängnisse Gelegenheit geboten werden muß. (Vergl. auch S. 96 der David'schen Schrift.)

Nachdem der Verfasser S. 12 f. — im Hinblick auf das Verhältniß des Detentionsgefängnisses zur Strafanstalt*) und deren Besserungszweck — den Nachtheil nachgewiesen hat, der daraus entsteht, wenn die Einrichtung des Untersuchungsgefängnisses

— das, Gott sei es geklagt, in Folge der schriftlichen und geheimen Inquirenten- und Referenten-Procedur häufig mehre Jahre, in der Regel aber viele Monate, andauert und oft nur um der sogenannten Ordnung dieser Procedur willen verhängt wird, während bei einem öffentlichen und schriftlichen Verfahren vor Geschwornen, an einer Haft in concreto nicht gedacht worden wäre — **)

von der Art ist, daß in ihm moralische Ansteckung sich verbreiten kann und der heilige Trieb zur Arbeit verloren geht, wird (S. 14) auf das Verkehrte der Operation aufmerksam gemacht, wonach man seine Aufmerksamkeit zunächst und zuerst auf die Verbesserung der Strafanstalten richtet, die Erbärmlichkeit der Detentionsgefängnisse aber einstweilen auf sich beruhen läßt. Kräftige Intelligenz entwickelte sich in diesem Punkte in den Motiven zu dem Französischen Gesetzentwurf und in dem hierdurch veranlaßten, von Tocqueville der Kammer erstatteten Commissions-

*) Den Uebergang hierzu bildet folgende schöne Betrachtung: „Obgleich ein Jeder für unschuldig gehalten werden soll, so lange seine Strafbarkeit nicht erwiesen ist, so ist es doch eine traurige Wahrheit, daß die größere Mehrzahl Derer, gegen Die eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, schuldig sind; und wie traurig dies auch ist, so würde es doch weit trauriger sein, wenn die Detentionshaft in den meisten Fällen gegen Individuen verhängt würde, die entweder schuldlos wären, oder deren Strafbarkeit durch die Gerichte nicht ausfindig gemacht werden könnte".

**) Da im Laufe der Zeit das Strafverfahren in Deutschland auf Anklageschaft, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit — und in Folge dessen auf die Einrichtung, daß nicht gelehrte Richter über die Thatfrage entscheiden — wieder zurückgeführt werden wird, so wird dann auch das letzte Bedenken gegen eine solche Einrichtung der Detentionsgefängnisse schwinden, welches man, im Hinblick auf das jetzt noch bestehende Verfahren, im sogenannten Zwecke der Untersuchung, allerdings mit Consequenz, aufstellen muß. Vergl. die Bd. 1. Heft 1. der „Jahrbücher für Gefängnißkunde" ꝛc. S. 131 ersichtliche Bemerkung des Senators Dr. Hudtwalcker.

bericht *). (Vergl. Röllners „Fortschritte des Pönitentiarsystems in Frankreich" ꝛc. S. 14 f. und 52 f., resp. Bd. 20 dieser Annalen S. 292 f.)

„Man hat es eine Härte genannt" — sagt Prof. David S. 15 — einem Menschen, welcher mit Andern zu verkehren gewohnt ist, den Umgang zu entziehen, blos weil irgend ein Verdacht auf ihn ruht; ist es aber nicht härter, wegen eines Verdachts den Unschuldigen nicht blos mit wirklich Strafbaren in Gemeinschaft zu bringen, sondern auch es ihm unmöglich zu machen, ihre Gesellschaft zu vermeiden? — Die individuelle Ansicht, was in jedem einzelnen Falle als eine Härte betrachtet werden müsse (entweder von den Mitgefangenen getrennt zu sein oder mit ihnen zusammen leben zu müssen), kann doch, der ganzen Einrichtung der Detentionsgefängnisse gegenüber, nicht als Princip fixirt werden und so ist es doch viel vernünftiger und gerechter, auf das Gefühl und die Ansicht des unschuldig Angeklagten, als auf die des Schuldigen Rücksicht zu nehmen, denn nur Dieser ist es, der Trennung als Härte ansehen kann, während Jener die Absonderung dem Zusammenleben mit Verbrechern vorziehen wird, deren aufgedrungene Gesellschaft für ihn eine moralische Strafe (Pein) ist".**)

S. 88 f. findet sich eine sehr zu beherzigende Ausführung des schon von Moreau-Christophe dem („Auburn-Genfer") Classificationssysteme gemachten, der materiellen Seite der Sache, der Räumlichkeit, entnommenen Einwands — oft müssen Localrücksichten die Versetzung

*) Möge dieser herrliche Anlauf der Legislatur nicht ein bloßer Anlauf bleiben, leider scheinen Minister und Kammern die Ausführung auf die berüchtigte „lange Bank" geschoben zu haben — die Frage betrifft die „materiellen Interessen", und diese werden mehr oder minder von unsern sonst so großartigen Nachbaren etwas über die Achsel angesehen.

**) Analog gilt dies Verhältniß auch für die Strafanstalten, hinsichtlich des demoralisirten und des einer edleren Richtung aus sich selbst noch fähigen Sträflings. Vergl. Bd. 20, S. 281, Note; 292, Note; S. 320, Note. — Hierher gehört auch die schöne Deutlichkeit der Bemerkung Prof. Davids S. 22. a. E. f., wo er von dem Pennsylvanischen System anführt, daß es nicht nur die Gefahren der Disciplinar-Strafhandhabung vermeidet (vergl. Bd. 20 S. 323 f.), sondern auch auf der andren Seite, ohne der äußeren so nothwendigen Gleichheit Abbruch zu thun, jene eben so nothwendige innere Ungleichheit gestattet, welche von der großen Verschiedenheit in dem Charakter der Sträflinge bedingt sei — „denn diese" (Ungleichheit), sagt der Verf., „wird, ohne Andere zu erbittern, oder den Gedanken an Ungerechtigkeit zu erzeugen, nur dann Statt finden können, wenn die Einzelnzellen, so zu sagen, eben so viele besondere Strafanstalten ausmachen".

oder Nichtversetzung aus einer in die andere Classe motiviren — und so wird das ganze, ohnehin schon um seiner Vermessenheit willen (Bd. 20, S. 309 f.) verwerfliche System, von diesem groben Widerspruch in seiner Praxis über den Haufen geworfen. — Was S. 90 über die Genfer Resultate gesagt wird, ist anerkannt richtig und stimmt mit Dem überein, was (wenn der Herausgeber nicht irrt) Dr. Julius in die Bezeichnung von einer „incommensurablen Größe" zusammengefaßt hat (vergl. auch Bd. 20, S. 312; auch Dr. Hudtwalckers „Sendschreiben" ꝛc. S. 50 f.) — nicht so die S. 92 a. E. befindliche Aeußerung über Kaiserslautern, wo, nach Emil Riecke's Schrift „über Strafanstalten" ꝛc. (s. Bd. 19, S. 395 f.), der treffliche Obermaier versichert, „daß er ganz gut ohne die Classificationsmethode durchkomme; die Resultate, die er gewinnt, sind übrigens, anerkannt von allen denkenden und sachkundigen Männern, nur von seiner seltenen Persönlichkeit bedingt, so daß auch hier gewissermaßen eine „incommensurable Größe" uns entgegentritt. (S. in Nr. 2, Bespr. des Hudtwalckerschen „Sendschreibens", die Mittheilung unter a.)

Befremdend war es dem Herausgeber, daß in den Falk'schen Erörterungen gar nicht, in den David'schen nur einmal (und noch dazu wegen einer an sich untergeordneten Partie, des Kostenpunkts) sich auf das Werk des Kronprinzen von Schweden bezogen wird, obschon beide Schriften mannigfacher Bezugnahmen auf Literatur nicht entbehren.

2. Sendschreiben an einen auswärtigen Freund über den in Hamburg bevorstehenden Neubau der Strafgefängnisse von M. H. Hudtwalcker, Dr. und Senator. (Motto: True justice will never do what true charity connot sanction Dr. Nihill.) Hamburg, bei Perthes-Besser und Mauke 1842. (IV und 68.)

Dieses Sendschreiben ist um so freudiger zu begrüßen, als es von einem der Männer herrührt, welchen die Initiative und die Leitung des Werks der Gesetzgebung obliegen, und die Erscheinung, daß über noch bevorstehende Gesetzeinrichtungen von dorther öffentliche Besprechungen unternommen werden, vor dem Spuk des „Actengeheimnisses" in Deutschland noch nicht so recht aufkommen kann *).

*) Auch in Frankfurt a. M. ward in diesem Punkte die Oeffentlichkeit beschritten, indem die Gefängnißcommission (s. Bd. 20, S. 357 Note ****) ihren Bericht, den bevorstehenden Bau eines allgemeinen Gefängnisses betreffend, ihren Mitbürgern als Druckschrift 1840 vorlegte; dem Vernehmen nach ist der Bürgermeister Harnier Verfasser dieses Berichts. — Auch in der Schrift

Senator Hudtwalcker erklärt sich darüber mit ihm eigenthümlichen Freimuth in dem, an seine Mitbürger gerichteten „Vorwort".

Nach einem kurzen Abriß über den dermaligen Stand der „Gefängnißkunde" (S. 1 — 5), nach einer Schilderung der Gefängnißzustände in Hamburg (S. 5 — 12), nach einer daran gereih'ten Erörterung einiger dort coursirenden Ansichten über Verbesserung derselben (S. 12 — 15) und einer beurtheilenden Scitzirung der beiden Nordamerikanischen Systeme, in ihren Aufgaben und den Methoden, dieselbe zu lösen (S. 15 — 22) wendet sich der Verfasser, theils durch Mittheilung von ihm herausgehobener Stellen aus Daniel Nihills Schrift: „Prison disciplin in its relations to society and individuals; as deterring from crime and os conductive to personal reformation" (S. 23 — 30), theils in eigener Darstellung (S. 30 — 50) zu der Widerlegung der gegen das Pennsylvanische System vorgebrachten Einwände*), wobei er die Vorzüge desselben in ihrem rechten Lichte erscheinen läßt, sodann zur Erörterung der theils ausgeführten, theils vorgeschlagenen Modificationen dieses Systems übergeht und hierbei zuerst die Genfer Anstalt**) (S. 50 — 54), dann den von Wick'schen Vermittelungsversuch für die zu Dreibergen bei Bützow zu erbauenden Strafanstalt (S. 54 — 55) bespricht, und hierauf, unter Mittheilung des Betreffenden aus dem Ge-

---

von David, eines Mitglieds der niedergesetzten Commission zeigte sich (S. 391) diese Tendenz. Durch ein solches Verfahren wird der künftigen so nothwendigen Theilnahme des Publikums an der Gefängnißpflege (Band 20, S. 376 in Verbindung mit 317) zweckmäßig vorgebahnt — ist dann nun das neue Bußhaus fertig und seine Thätigkeit im Gange, so wird sich auch der Verein jener freiwilligen Besserungsvormünder entweder schon gebildet haben, oder doch alsbald so zu sagen von selbst bilden.

*) Besonders ausführlich und mit rühmlicher Gewissenhaftigkeit ist das Bedenken wegen Verwahnsinnigung erörtert und mit überzeugender Kraft widerlegt (S. 36 — 45); hierbei ist vornehmlich der Nachweis hervorzuheben, der im Betreff der leichtsinnigen Oberflächlichkeit, womit die Untersuchung über die in neuerer Zeit im Millbank-Pönitentiary vorgekommenen Fälle geführt worden ist, sich S. 43 f. findet; es sind dies bekanntermaßen die Fälle, die zu den Angriffen des Aldermann **Peter Laurie** auf das Pennsylvanische System Anlaß gaben, wovon Manches wieder bis in unsere Zeitungen gedrungen ist. S. 38 — 41 befindet sich eine scharfsinnige Kritik der Florenzer Fragstellung, woraus wir unter c Einiges mittheilen.

**) Hier hätte S. 51, wo der nach Genfer Art eingerichteten Lausanner Anstalt erwähnt wird, mit angeführt werden können, daß dort seit 1834 die Rückfälligen in steter Isolirung verwahrt werden. Varrentrapp in den „Jahrbüchern" I, 1, S. 122.

ſetzentwurf, die Nutzanwendung von dieſem Allen auf Hamburgiſche Verhältniſſe zeigt. (S. 56 — 65.) In einem „Anhang" (S. 66 — 68) wird aus der Großbritaniſchen Acte „zum Behuf beſſerer Einrichtung der Gefängniſſe", vom 17. Auguſt 1839 ein Auszug gegeben, veranlaßt durch Tocqueville's (Nöllner S. 63) ungenaue Angabe, daß das Pennſylvaniſche Syſtem, kraft dieſer Bill, nach und nach in allen Gefängniſſen Engellands eingeführt werden ſolle.

Auch aus dieſer Schrift theilen wir einige Punkte mit unſern Bemerkungen mit.

a) S. 13 warnt der Verfaſſer vor der Anwendung des (Auburn-Genfer) Claſſifications-Syſtems, indem er zwar zugiebt, daß

wenn man das Glück habe, einen Vorſteher zu finden, der ein großer Pſycholog, ein erfahrener (gänzlich vorurtheilloſer) Menſchenkenner, und dabei ein Muſter aller chriſtlichen Tugenden*) iſt,

von einer nach dieſem Syſtem eingerichteten Strafanſtalt viel geleiſtet werden könne — aber dann dem Staat ein „Wehe" zuruft, der bei ſeinen Inſtitutionen auf mehr denn gewöhnliche Kräfte rechnet. „Man muß es nur ſelbſt verſucht haben", fährt der Verfaſſer S. 14 fort, „wie überaus groß die Schwierigkeit iſt, paſſende Individuen in einem Gefängniſſe mit einander zuſammen zu bringen — wie oft bin ich nicht" (hier zeigt ſich das patriarchaliſche Element in der Regierung der ehrwürdigen Hanſe), „wenn ein jugendlicher Verbrecher unterzubringen war, die ganze Liſte der 80 — 90 im Hauſe befindlichen Gefangenen durchgegangen, die ich alle kannte, ohne auch nur eine paſſende Combination ermitteln zu können! Sodann macht der würdige Senator das Recht der ſchweren Verbrecher auf die Wohlthaten einer „rationellen Strafanſtalt" geltend — auch ſie ſollen, wo nicht gebeſſert, doch nicht verſchlechtert werden (vergl. auch Band 20, S. 389 f.) und dies ſei — ſo lange keine Zelleniſolirung ſtattfinde — nur zu erreichen, wenn man ſie mit beſſeren Mitgefangenen zuſammenbrächte; auf dem Höhepunkt der Mißgriffe ſei man aber angelangt, wenn man „das gute Betragen", dem Claſſificationsſyſtem gemäß, durch Aufeückenlaſſen in höhere Klaſſen belohne —

*) Und — wie man ohne Unbilligkeit wohl hinzuſetzen möchte — im Beſitz von diverſen göttlichen Eigenſchaften, wenigſtens der, von welcher geſchrieben ſteht, daß durch ſie Herzen und Nieren geprüft werden. — Echt chriſtlich ſagt der Kronprinz von Schweden hierüber: „Gott allein iſt es vorbehalten, den Grad der Straffälligkeit und die ungleiche innere Beſchaffenheit der Menſchen zu claſſificiren" (S. 32 a. E.) — Vergl. Band 20, S. 309 f.: „das Unerſprießliche und Vermeſſene der ſogenannten Claſſification", und die Bemerkung von David S. 296 a. E. u. f. im vorliegenden Bande.

ſtatt den Züchtling zu beſſern, bilde man ihn zum Heuchler heran*); es ſei ein Erfahrungsſatz, daß die Rückfälligen, überhaupt die verſchmitzteſten Verbrecher, ſich in der Strafanſtalt am Beſten betrügen — „und was hat überhaupt", ſchließt der Verfaſſer dieſen Abſchnitt, „das äußerlich gute Betragen eines Gefangenen wohl auf ſich? — Alle Greuel der gaol-contamination (Sittenverderbniß der Gefängniſſe) können dabei fortwuchern, und die wohlgeordnete Strafanſtalt mit vortrefflicher Claſſification und Aufſicht iſt nur ein übertünchtes Grab!"

S. 19 macht der Verfaſſer, ebenfalls bezüglich des Auburnſchen Syſtems, auch noch auf die Schwierigkeit aufmerkſam, Aufſeher auszumitteln, welche die nöthige Charakterfeſtigkeit mit Sanftmuth verbänden, zumal da die Zahl der Aufſeher bei dieſem Syſtem nicht klein ſein dürfe. Mit altengliſcher Offenheit ſpricht ſich hierüber Dr. Nihill (ſelbſt Director einer nach Auburnſchen S. eingerichteten Anſtalt) aus: Gerade die Unteraufſeher wären von beſonderer Wichtigkeit ꝛc. Das Auburnſche Syſtem nöthige bei der Auswahl derſelben auf Perſonen von großer Körperkraft, von phyſiſchem Muth und von entſchiedenem, oft barſchem Weſen zu ſehen**); ganz anders bei dem Abſonderungsſyſtem; dieſe Ei-

---

*) Gut wird S. 49 der merkwürdiger Weiſe dem Philadelphiſchen Syſtem in neueſter Zeit auch mit gemachte Vorwurf, daß es zur Heuchelei anleite, widerlegt. — Man ſieht wirklich auch nicht, wie ein nach dieſem Syſtem behandelter Gefangner auf den ſeltſamen Gedanken kommen könne, durch Heuchelei ſeine Lage zu verbeſſern. Graba bezieht ſich in ſeinen „Andeutungen" ꝛc. S. 9, zur Begründung ſeiner dießfälligen Beſorgniß, darauf, daß dieſes Syſtem darauf berechnet ſei, durch fortwährenden geiſtlichen Unterricht die Frömmigkeit zu erwecken und dadurch Beſſerung zu bewirken — allein dieſes Syſtem iſt nur bedingt hierauf mit geſtützt; außer dem techniſchen Unterricht, außer der Arbeit, außer dem Zuſpruch Nicht-Geiſtlicher, (jener freiwilligen Beſſerungsvormünder), außer dem Beſuch weltlicher Beamten, außer der Lectüre lehrreicher Unterhaltungsſchriften hat es auch die Lectüre der Bibel und den Beſuch eines Geiſtlichen, und wird man wohl von jeder einſichtsvollen Regierung überzeugt ſein können, daß kein „Pietiſt" zur Stelle eines Gefängnißgeiſtlichen berufen werde; außer dieſem reichen pſychiſch einwirkenden Apparat hat es aber eben die Einſamkeit ſelbſt, dieſe großartige ſtille Hebelkraft. Vergl. über alle dieſe Erziehungsmittel Band 20, S. 300 f.; 317 f.; 302 f. in Verbind. mit 375 f.; 313 f. in Verbind. mit 369 f. — Auch (in Anſehung des vom Herausgeber vorgeſchlagenen „Uebergangshauſes") S. 337 f. — Auch Das, was Nihill hierüber ſagt und S. 25 a. E. u. f. Dr. Hudwalcker mittheilt.

**) Alles bei dem Auburnſchen Syſtem — um der jeder Verletzung des Schweigens ſofort folgenden Auspeitſchung willen — in einem der letzten

genschaften wären hier nicht erforderlich, man könne Individuen ganz verschiedener und besserer Art anstellen; dies System würde eine ganz neue Gattung von Gefangenwärtern heranbilden, deren Haupteigenschaften Rechtschaffenheit, Einsicht, freundliches Verfahren und christlicher Eifer sein würden.

Eine grelle Verkehrtheit bringt die Vergleichung beider Systeme auch in dieser Beziehung dem partheilosen Beobachter vor das Auge: hier ist der Gefangenwärter, wie er in die Zelle tritt, willkommen, dem Gefangenen gemüthlich nicht fremd, sein Freund, der Theilnehmer an seiner Besserung; dort der Dränger und Treiber, der stete Widersacher der mit den Gefangenen im unaufhörlichen kleinen Kriege liegt; hier gewöhnt sich der Aufseher daran in dem Gefangenen einen gefallenen Mitmenschen zu erblicken, der durch ernste Freundlichkeit, durch liebreiche Strenge zum Guten zurückgeführt werden soll, an dessen Reue geglaubt werden kann, dessen wirkliche Besserung nicht unwahrscheinlich ist; dort wird der Aufseher tagtäglich auf's Neue veranlaßt, die Gefangenen als eine Schaar unverbesserlicher Canaillen anzusehen, als eine Meute ungehorsamer Hunde, in die er hineinpeitscht, sobald Einer nur so thut, als ob er die Zähne fletschen wolle. (Vergl. die von Julius in den Bemerkungen zum Schleswig-Holstein'schen Strafsystem ꝛc. S. 79 f. geschilderten Sing-Singer Greuel; auch Bd. 20, S. 322, Note.)

b) Erfreut war der Herausgeber über die Ansicht des Verfassers im Betreff des gemeinschaftlichen Gottesdienstes (S. 47 f. in Verb. mit S. 24 f.), dessen Ausübung allerdings mit dem Pennsylvanischen System bis jetzt nicht wohl vereinigt gewesen sei, so daß es räthlich erscheine, ihn so lange aufzugeben, bis es einem Architekt gelungen, eine Kapelle zu erbauen, in welcher die gemeinsame gottesdienstliche Feier mit Würde gehalten werden könne*). (Das, was bis jetzt hierin

---

Berichte von Sing-Sing steht geschrieben: „der Gefängnißdirector ist davon überzeugt, daß die Karbatsche die beste Stütze einer guten Gefängnißdisciplin ist". David nennt (S. 73) dergl. berichtliche Aeußerungen „Naivitäten, welche nur Verwunderung erregen können".

*) Der Herausgeber macht auf die dieser Frage gewidmete Stelle der vom Verf. einige Monate später geschriebenen Besprechung der David-Falk'schen Schrift in Nr. 90 — 92 des Hamb. unp. Corr. aufmerksam. Im 1. Heft des 1. Bandes der „Jahrbücher d. Gef. kunde und Besser. anst." (von Julius, Röllner und Varrentrapp) ist dieser Artikel S. 130 — 143 abgedruckt und die von mir gemeinte Stelle befindet sich dort S. 141 f., wo die dem Wesen einer Strafanstalt als solcher fremdartige Ansicht: „als ob der Gottesdienst die Hauptsache in einer Strafanstalt sei", ihr Würdi-

von der Baukunst geleistet worden ist, soll unten besprochen werden.) — Wie schön ist nicht die S. 25 wiedergegebene Stelle aus Nihill: „Es scheint unerhört, Gefangenen die Wohlthat der Theilnahme am Gottesdienst zu entziehen; doch lasse man sich dadurch nicht abhalten, genau zu prüfen, was ihnen (wenn man den öffentlichen Gottesdienst einstellte), eigentlich entzogen würde. Der Unterschied zwischen einer Versammlung von Sträflingen in der Kapelle einer Strafanstalt und jeder gewöhnlichen christlichen Versammlung ist sehr groß. Nicht, als sollte mit pharisäischem Stolz auf jene als größere Sünder herabgesehen werden — nein, der Unterschied liegt in dem Apparat der eisernen Riegel, Schlösser und Gitter und lauernder Gefangenwärter, die nicht, um Theil zu nehmen an der Andacht, da sind, sondern um zu verhüten, daß die christliche Gemeinde keine gewaltthätige und aufrührische Handlungen begeht! Dazu kommt noch die gewöhnliche Entweihung durch den heimlichen unerlaubten Verkehr zu andern als den eigentlichen Zwecken der Versammlung; der Verlust würde daher so gar groß nicht sein, und andere Erbauungsmittel an die Stelle gesetzt werden können". Dergleichen, unter den singulairen Verhältnissen, würdigere Erbauungsmittel giebt aber das System in reicher Fülle an die Hand. Vergl. was darüber Band 20, S. 302 f. in Verbindung mit der Note auf S. 305 und S. 375 f. angeführt wird; beziehungsweise S. 369 f.

Auch Dr. Hudtwalcker spricht sich S. 47 entschieden über das fast scurrile Wesen aus, das mit der künstlich eingeschachtelten Capelle in dem neuen Mustergefängniß bei London um des Gottesdienstes willen getrieben werden soll; welche Sonderbarkeiten (Augen verbinden, Kappen über's Gesicht werfen, bei der Hand nehmen und führen ꝛc.) müssen geübt werden, um 500 Gefangene in die übereinander gebauten Kästen, wo sie Andacht finden sollen, hinein zu thun, und welche Abentheuerlichkeiten, um sie nach Beendigung dieses sogenannten Gottesdienstes wieder mit guter Manier, so daß Keiner den Andren sieht, herauszuholen und wieder in die Zellen zurück zu schaffen! Das sind, mit allem Respect gegen die Großbritanier zu reden, unwürdige Spielereien, Verhunzungen des Gottesdienstes, ganz dazu geeignet, den bessern Gefangenen ein Grauen vor dem Sonntag beizubringen, weil sich da dieses schnöde Stück wiederholt, und dem frivolen Sträfling wird dadurch nur Gelegenheit gegeben, in diesem Gang zum Gotteshaus und aus demselben, um des

gung erhält. — Was wird nicht alles hervorgeholt, um der Einführung dieses Systems in den Weg gelegt zu werden!

vermummten Durcheinanders willen, eine partie de plaisir, eine Art von Blindekuhspiel zu erblicken. Vergl. Band 20 S. 359 Note **). Aber dieses närrische Treiben wird auch noch nach einer andern Seite hin schaden — es wird das ehrwürdige Pennsylvanische System in den Augen des Publicums lächerlich erscheinen lassen, ja sogar in den Augen der doch zur Anstalt selbst gehörigen Aufseher und Wärter, die zur Liebe und innigen Hochachtung gegen das neue Institut ganz besonders herangebildet werden müssen. Man denke sich diese Personen in der Gravität ihrer amtlichen Thätigkeit im Beieinander der tappenden, sich mit den Fußspitzen und unwillkührlich vorgestreckten Händen fortfühlenden Heerde von 500 Gefangenen, die sie zur Kapelle bringen und wieder zurück in die Zellen; ohne komische Scenen, die dabei vorfallen müssen, wird fast kein Sonntag hingehen, da werden sich welche unversehens oder aus Muthwillen einander stoßen, dort straucheln, da wird Einer aufschreien, dort ein Anderer kichern; und will man diese 500 nicht in Trupps zurückführen, sondern jeden Einzelnen für sich — welche Aufgabe der Geduld für die Führer und die der Zurückführung Harrenden! Summa Summarum, es ist Nichts mit dieser kunstvollen Capelle; will man den gemeinschaftlichen Gottesdienst nicht aufgeben

— wozu mit Männern, wie Daniel Nihill (der nicht blos Gouverneur, sondern zugleich auch Kaplan des von ihm dirigirten Millbank-Pönitentiary ist), Dr. Diez in Bruchsal, Dr. Hudtwalcker u. A., im Hinblick auf die erwähnten reichen Entschädigungsmittel, wohl zu rathen sein möchte —

nun so begnüge man sich mit dem Gottesdienst auf den Corridors, der einer (zwar eigenthümlichen, aber nichts destoweniger ergreifenden) Feierlichkeit keineswegs entbehrt *), es wäre denn — sagt Dr. Hudtwalcker S. 47 a. E., daß sich noch ein Auskunftsmittel ersinnen läßt. —

Der Herausgeber glaubt ein solches in einer von ihm ausgedachten, an sich ganz einfachen Erfindung entdeckt zu haben, die, sobald als ein Bauverständiger sein Gutachten ihm darüber abgegeben haben wird und dieses für die Ausführbarkeit ausgefallen sein sollte, mit dem ganzen Project eines Gefängnißhauses, dessen Theil sie ist, veröffentlicht werden soll, sei es nun als ein vollkommen ausgearbeiteter und technisch mit Rissen und Anschlägen erläuterter Plan, oder, sofern er hierzu in

*) Der Kronprinz von Schweden macht auf dieselbe in berücksichtigungswerther Weise S. 67 aufmerksam. (Vergl. Bd. 20 S. 375, auch die schon oben citirte Note S. 305 desselben Bandes.)

seiner Nähe technische Beihülfe nicht finden sollte, als bloße, Andern zur Verarbeitung überlassene Idee.

c) S. 38 f. Befindet sich die schon oben erwähnte Kritik der Florentinischen Fragstellung im Betreff der Verwahnsinnigung ꝛc. *). — Es sei erlaubt, daraus Einiges mitzutheilen. — Nachdem der Verfasser den wahren Satz: daß der Zustand der Gefangenschaft ein unnatürlicher, der Gesundheit nachtheiliger Zustand sei und dieß unter allen Formen und Systemen, hingestellt, zeigt er, daß, um dahinter zu kommen, welchen Einfluß ein bestimmtes System (hier das der Isolirung) auf Erkrankung habe, man nicht fragen dürfe: bringt dieses System Verwahnsinnigung hervor? — sondern: „welche Folgen hat das Gefängniß überhaupt, und in wie fern treten diese Folgen mehr oder minder hervor, je nachdem man den Gefangenen behandelt?" — Die erste der Florentinischen Fragen lautet nun folgendermaßen: „Kann die beständige Beraubung der frischen Luft im Freien, wie solche nach dem System der absoluten Isolirung eintritt (?), nicht leicht auf die Länge an dem eingeschlossenen Individuum unheilbare organische Verletzungen hervorbringen, welche die Zahl der Sterbefälle vermehren?" — Hierauf sei unbedenklich mit Ja zu antworten; hinterdrein komme aber der hinkende Bote in der zweiten Frage: „Kann der Mangel an Bewegung, wenn auch einige beschränkte Spaziergänge erlaubt werden, nicht ähnliche Wirkungen auf den Gefangenen hervorbringen?" — „Wie", fragt Senator Hudtwalker, „soll ein gewissenhafter Mann sich bei solcher Fragestellung benehmen? Kann denn das Auburn-Genfer System, welches die Fragesteller vertheidigen, mehr gewähren, als beschränkte Spaziergänge, da doch Arbeiten im Freien nur selten stattfinden können? Auch hat noch kein Vertheidiger des Pennsylvanischen Systems eine beständige Beraubung der frischen Luft für dasselbe postulirt, im Gegentheil, es wird tägliche Bewegung in selbiger verlangt. Beide Fragen müßten zusammengezogen werden und so lauten: „Welches ist der Unterschied in der Wirkung täglicher, wenn auch beschränkter Spaziergänge in freier Luft auf Gefangene, je nachdem diese in Gesellschaft, aber unter Verbot des Sprechens, in größeren Höfen, oder einsam in kleinen, jedoch (auch) luftigen Höfen gemacht werden?" Die dritte Frage geht dahin: „Bringt die

*) Dr. Diez in Bruchsal beleuchtet diese Fragen in seiner Schrift: „Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung, als Mittel zur Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten" S. 69 — 74, in Form einer Beantwortung derselben — von einer Kritik ihrer Stellung sieht er jedoch ab.

lange dauernde absolute Isolirung nicht einen Hang zum Laster der Selbstbefleckung hervor?" Auch diese Frage könne so nicht anerkannt werden; wenigstens würde folgende einzuschalten sein: „Steht nicht zu befürchten, daß dieses Laster, welches von jeher in allen Gefängnissen geherrscht hat *), noch mehr durch das Beisammensein der Gefangenen am Tage und die dann unausbleiblichen obscönen Mittheilungen und Winke derselben unter einander befördert werden wird?" Jetzt folge die vierte Frage. Man erwarte jetzt, sie werde bestimmt und klar auf den Wahnsinn gerichtet sein; mit nichten; sie lautet: „Erzeugt dieser Umstand außer physischer Zerrüttung nicht leicht eine merkliche Vermehrung der Geisteskrankheiten, vorzüglich in Zusammenhang mit der durch lange absolute Isolirung bewirkten Aufregung des Gemüthes?" — „Auch diese Frage wird nur bejahet werden können", bemerkt der Verf., „denn selbst der Laie weiß, daß Onanie nicht selten Epilepsie und Geisteszerrüttung hervorbringt. Ich möchte folgende Frage vorschlagen: „Muß nicht der stete Zwang des Stillschweigens bei täglichem tantalischen Reize zum Reden eine Verstimmung und Erbitterung im Gemüth des Gefangenen hervorbringen, die ebenfalls zu Geistesstörungen führen, und allemal eine religiöse und moralische Einwirkung auf ihn sehr erschweren werden?" Gegen die übrigen Fragen, welche die besonderen Verhältnisse des an Wein gewöhnten Südländers u. dergl. betreffen, ist weniger einzuwenden, nur müßte man sich noch folgende zwei Fragen ausbedingen. Die erste: Da schon seit geraumer Zeit in allen besseren Strafanstalten Italiens ein dem Auburn'schen fast ganz ähnliches System besteht, sind Sie auch sicher, daß Ihr Urtheil frei von aller Vorliebe für vaterländische Einrichtungen bleiben wird? Und die zweite: Da der römische Prälat Morichini in einer kürzlich erschienenen Schrift darauf aufmerksam gemacht hat, daß das Pennsylvanische System in katholischen Ländern nicht anwendbar sei, weil, dem Geiste der katholischen Religion nach, die Theilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienste, als ein Hauptmittel der Besserung Gefangener betrachtet werden muß **),

*) S. z. B. Marquet-Vasselot, du système cellulaire, Paris, 1837, p. 20. Vergl. Mittermaier, Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1838, S. 473.

**) „Mittermaier a. a. O. S. 12. Dieselbe Instanz machte schon Grellet-Wammy in Genf. S. Mittermaier, Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1840, S. 625: Jahrgang 1841, S. 456. Es muß natürlich Katholiken überlassen bleiben, dieß gehörig zu würdigen. In Paris ist man anderer Ansicht, wie die Berichte von Deleffert und die der société pour le patronage des jeunes libéres zeigen. Auch giebt Mit-

wird diese Rücksicht ohne Einfluß auf Ihr Urtheil bleiben, zumal, da es Ihnen bekannt ist, daß die Erfinder des Pennsylvanischen Systems Protestanten waren?" Nur in dieser Weise, sagt Dr. Hudtwalker, hätte man sich von den Florentiner Fragen einigen Nutzen versprechen können, und erinnert hierbei, nicht übersehen zu wollen, daß der einzige Italiener, der, soviel bekannt, selbst in Nordamerika war, der Marchese Torreggiani, sich für das Pennsylvanische System erklärt hat*), wie fast jeder Europäer, der die Sache aus eigener Anschauung dort kennen lernte **).

d) Trefflich ist die Ausführung über den Vorzug des Pennsylvanischen Systems, der darin besteht, daß es ein entsprechendes Mittel gewähre, die Freiheitsstrafen abzukürzen. (S. 31 — 36.) Hierbei spricht sich der Verfasser S. 33 entschieden dafür aus, daß alle Grade und Abscheidungen dieser Strafart wegfallen müßten — ebenso die lebenslänglichen Freiheitsstrafen. (Vergl. in letzter Beziehung, was oben unter 1. in Bezug auf das Falksche „Vorwort" S. 392 bemerkt wurde.)

e) S. 57 f. wird vom verehrten Verfasser ein Bericht über die transitorischen Verfügungen gegeben, welche der Senat für die Uebergangsperiode der Neueinrichtung zu treffen gedenkt — sie sind dem Anschein nach so tief aus den eigenthümlichen Zuständen der alten „Freien Stadt" entsprossen, daß sich nur daraus die (vom Verfasser auch mit ehrlichem Freimuth anerkannte) Abweichung derselben vom strafrechtswissenschaftlichen Standpunkt erklären — und nach dem gutmüthigen Sprichwort: „strecke Dich nach Deiner Decke", entschuldigen, jedenfalls aber, beim Mangel genauer Kenntniß dieser singulairen Verhältnisse, von einem Nichthamburger nicht darüber reden läßt. Mögen dieß zu seiner Zeit die zur Gesetzerhebung dieser Entwürfe verfassungsmäßig zuzuziehenden Vertreter der erbgesessenen Bürgerschaft mit ihrer väterlich sorgenden Obrigkeit berathen und feststellen.

Einer besonderen Menschenverartung, die in Hamburg sich wüst herumtreibt, der „Strömer", wird S. 57 (auch S. 11) erwähnt — es sind dieß, nur eigenthümlich gebahrt, die „Schwuderer", „Schwimler ꝛc.", die sich auch an andern Orten (einzeln beinah in allen Ständen) finden: „unanstellig, träge, sinnlich, ohne Lust und Geschick zur Arbeit; in

termaier im angeführten Archiv S. 481 selbst zu, daß in Italien die äußere Religionsübung oft für die Hauptsache gehalten werde."

*) Mittermaier, des progrès du système pénitentiaire S. 10.

**) Vergl. auch Asher in den neuen Hamburgischen Blättern vom 12. Januar 1842, S. 14 u. 15.

der Jugend ſagt ihnen gewöhnlich kein Gewerbe zu, ſie wechſeln beſtändig, und die Aermeren wollen höchſtens Laufburſchen werden; ſpäterhin pflegen ſie ſich dem Trunke und der Lüderlichkeit zu ergeben, und ſinken gewöhnlich in kurzer Zeit phyſiſch eben ſo ſehr wie moraliſch; es iſt überaus ſchwer, ſolche Menſchen in einer Strafanſtalt ſo zu beſchäftigen, daß die Arbeit ihnen läſtig wird; es iſt eben nichts mit ihnen anzufangen, ſie verderben Material und Geräth und ermüden auch den langmüthigſten Aufſeher; dabei iſt das Plaudern ihre größte Freude. Auf ſie ſcheint das Auburn'ſche Syſtem vollkommen anwendbar; es iſt nicht ſo ſchwer, ſie in Ordnung zu halten, als es dieß mit thatkräftigen eigentlichen *) Verbrechern iſt, und es kommt bei ihnen auch gar nicht ſo ſehr darauf an, ob dieß Syſtem mit voller Conſequenz durchgeführt wird — ſie conſpiriren nicht und es fehlt ihnen an der Energie des böſen Willens". — Es ſpringt in die Augen, daß für ſolche Burſche das Iſolirungsſyſtem, ſo zu ſagen, zu edel iſt — weil ihnen der pſychiſche Grund und Boden fehlt, den dieſes Syſtem für ſeine Einwirkung vorausſetzt: „die geiſtige Empfänglichkeit und Reizbarkeit". Und würde dieſer abgeſtumpfte, verthierte, gedanken- und willenloſe Haufe nicht gleich wieder das Geſpenſtermährchen von der Verwahnſinnigung, Imbecillmachung ꝛc. in Gang bringen? — Die Anſtalt, die ſie aufnimmt, mag mehr eine Art von „Spittel" als ein Gefängniß ſein. — Senator Hudtwalker meint S. 58, daß „ein auf 400 Perſonen berechnetes Strafarbeitshaus hoffentlich in dieſer Beziehung einem lange gefühlten Bedürfniſſe abhelfen werde".

f) Für den Schluß dieſer Nr. habe ich das deutſche ehrenvolle Wort verſpart, das von dem biedern Hamburger — wohlbewandert in honoriger Lebensklugheit und in Dem, was man „praktiſch" nennt, recht eigentlich zu Hauſe — S. 30 a. E. u. f. dem deutſchen Vaterlande vorgehalten wird: „das Syſtem ſei **zu koſtbar!** — In England wird dieſe Frage gar nicht aufgeworfen. Eben ſo wenig iſt dieß bisher bei den Verhandlungen in der Franzöſiſchen Deputirtenkammer geſchehen. Es wäre doch eine Schmach für Deutſchland, wenn wir in einer ſo wichtigen Angelegenheit das anerkannt Beſſere deshalb unterlaſſen wollten, weil wir die Koſten nicht aufbringen könnten! Die kurzſichtigſte (Staats-) Sparſamkeit iſt immer die, welche an Gegenſtänden geübt werden ſoll, die mit

*) Man muß nämlich wiſſen, wie 11 f. erwähnt wird, daß ſich dieſe „Strömer", gegen die rauhere Jahreszeit hin, in die Strafanſtalten haufenweis drängen, und „im eigentlichen Verſtande fußfällig um Aufnahme bitten".

der öffentlichen Sittlichkeit in näherem oder entfernterem Zusammenhange stehen*); sie will Früchte pflücken, ohne den Baum zu pflanzen!"

Altenburg, im October 1841.

(Fortsetzung folgt.)

XVII. Zur vorbeugenden Criminal-Politik.

Von dem „Hamburgischen Verein gegen das Branntweintrinken" erhielten heute die Annalen, zur Beachtung der daraus für die Bedeutung obiger Ueberschrift sich aufdringenden Momente, die 1. Nr. seiner Vereinszeitung und seine „zweite Ansprache an das Publicum".

Erst unlängst habe ich bei Gelegenheit der Besprechung des Merkerschen Buchs: „die Hauptquellen der Verbrechen gegen die Eigenthumssicherheit in Berlin" (Februarheft S. 257) diesen wichtigen Punkt hervorgehoben, über dessen Einfluß auf Vermehrnng der Verbrechen kein Zweifel mehr sein kann.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß auf dem Wege von „Vereinen" hier am Kräftigsten gegengewirkt werden kann, sobald sich die öffentliche Meinung nicht sowohl für die Gründung solcher Vereine (die bald zu Papier gebracht ist), sondern auch für das in's Volksleben eingreifende Wirken derselben entschieden erklärt hat. Diese Anerkennung ist von manchen, nur scheinbar geringfügigen, Aeußerlichkeiten bedingt; oben an steht die Namensfrage. — „Mäßigkeits-Verein" ist kein glücklicher Name gewesen; es liegt in ihm nicht nur etwas Ascetisch-Bitteres, sondern auch etwas Tugendlich-Prahlendes, dem man nicht recht traut. Also „Verein gegen das Branntweintrinken?" Allerdings schon besser; man könnte zwar fragen: warum nicht „Verein gegen das zuviel Branntweintrinken?" aber da zeigt sich die Geschichte vom „kleinen Finger" und der „ganzen Hand" und endlich vom „ganzen Leibe". Und gleichwohl hat der Name: „Verein gegen das Branntweintrinken" etwas Unbilliges**) — ja etwas Naiv-Verspottendes in sich, wenn man auf die Mitglieder sieht, die aus diversen wohlthätigen Weinsorten ihre Behaglichkeit potenziren können. Ich würde vorschlagen: „Verein zur Ver-

*) Vergl. Bd. 20 S. 356 f.

**) Zugleich aber auch Etwas, wobei man an das Sprichwort: „das Kind mit dem Bade verschütten" denken möchte.

drängung des Branntweins und Beförderung des Biers". Bei einem solchen Namen kann sich doch der gemeine Mann eine Entschädigung für seinen Verzicht auf bisher gewohnten Genuß denken — er sieht doch wie und wenn, sieht, wo er mit seiner Entsagung bleibt. —

Die intelligente Thätigkeit des Vereins erhält aber auch unter dieser Firma ein praktischeres Feld; sie ist nicht mehr so sehr auf negativen Grund und Boden beschränkt, wo nach der Natur der Sache am Meisten nur mit Worten und Reden gearbeitet werden kann — ihr öffnet sich ein weites productives Gebiet. Welche große und interessante Aufgabe — um nur Eins zu nennen — hat sie nicht in der, dahin zu wirken, daß die Fabrication des Biers überall steuerfrei betrieben und sich wegen des Ausfalls an einer Mehrbesteuerung des Branntweins erholt wird! Solche Bestrebungen werden sich sofort der öffentlichen Theilnahme erfreuen und das Volksleben, wie es wirklich ist, erfassen. Sie greifen ein in das Communalwesen, zu den „städtische Brauereien" gehören; sie greifen ein in das öffentlich-gesellige Leben, das auf der abendlichen „Bierbank" (im besseren Sinne des Worts) fast überall, wo der Schoppen Wein nicht 4 Xr. kostet, sich geltend macht, und gar keine so üble Physiognomie hat, dazu den Vorzug besitzt, daß es der Classification des Menschen nach Ständen ganz wie von selbst ein Oberbein macht. Das „Kneipleben" in seiner ganzen umfassenden geistigen Bedeutung ist dem Deutschen nun einmal ein Gemüthlichkeits-Apparat, ohne dessen Handhabung er sich, nach gethaner Berufsarbeit, nicht in seinem Esse befindet *).

Eine andere Aeußerlichkeit würde — zumal wenn man jene Richtung voraussetzt — nicht weniger dazu beitragen, das Vereinswirken populär zu machen. Daß Viele aus den κατ' ἐξοχην so genannten „gebildeten Ständen" Mitglieder werden, hat sich überall gezeigt und gehört sogar zu einer Bedingung des Gedeihens solcher Vereine, und zwar nach einer

*) Mir fällt hierbei eine, diese Beziehung treffend aussprechende Stelle aus der, im 10. Bande der Annalen S. 437 f. mitgetheilte Bänkelsänger-Ballade: „Leben und Tod des Joseph Brehm ꝛc." unwillkührlich ein:

Der zwar geht auf bösen Wegen,
Der sich auf den Trunk thut legen,
Und der Satan kommt verschmitzt,
Wenn man einen Rausch besitzt;
Doch dem Guten ist zu gonnen,
Wenn am Abend sinkt die Sonnen,
Daß er in sich kehrt und denkt,
Wo man einen Guten trinkt".

inneren Bedeutung — die Macht der Intelligenz, nach einer äußeren, an sich höchst philiströsen, aber nun einmal menschlichen Bedeutung — der Reiz in der Gemeinschaftlichkeit mit Vornehmeren. Hier haben wir es nur mit dieser äußerlichen Seite zu thun; man nehme sie nach ihrem ganzen Ertrag dankbar in Anspruch, indem man ein äußeres Zeichen einführt, das außerhalb des Hauses stets an sich zu tragen sich jedes Vereinsmitglied verpflichtet (ein farbiges Band um die Halsbinde, oder um einen Rockknopf, oder eine Kokarde an der Kopfbedekkung oder dergl. *); ein solches gemeinschaftliches äußeres Zeichen wird nicht allein nach jener oben bemerkten menschlich-schwachen Bedeutung hin sein blaues Wunder thun, sondern auch dadurch für die Förderung des Vereins wirken, daß es ihm eine ganz leichte Gelegenheit giebt, in seinen Mitgliedern tagtäglich sich vor das Auge des Publicums zu bringen und so immer an sein Bestehen und resp. an sein reputirliches Bestehen zu erinnern, obendrein aber auch mit Hülfe dieses Vereinszeichens eine, sich ganz von selbst machende, Controle auszuüben.

Aus den mir vom Hamburger Vereine zugegangenen, oben erwähnten Mittheilungen ersehe ich unter Andern, daß im dießjährigen Augustmonat eine „Generalversammlung der Deputirten aller Enthaltsamkeits- und Mäßigkeits-Vereine des deutschen Vaterlandes" in Hamburg stattfinden werde. (Möge ihr Aus- und Eingang gesegnet sein!) — Komme ich nicht selbst dahin, so will ich doch einen Aufsatz schicken, worin ich die als „Miscelle" hier flüchtig hingeworfenen Gedanken etwas weiter auszuführen gedenke, Einen der Hamburger Annalenfreunde, der Vereinsmitglied ist, aber bitten, ihn für mich vorzulesen und, dafern er mit mir einverstanden ist, zur Annahme des Vorgeschlagenen anzuregen. Dabei habe ich auf jenes äußere Vereinszeichen allerdings ein besonderes Augenmerk — ich sehe in ihm ein ganz paßliches Bindemittel erst für die körperlich-sichtbare, und aus dieser für die geistige Vereinigung der einzelnen deutschen Vereine und so zugleich auch einen gar nicht zu verachtenden Beitrag zur Förderung deutscher Nationalität. —

Altenburg, am 12. Januar 1843.

Der Herausgeber.

*) Eine kurze sinnvolle Devise — ein Paar Schlagworte — damit in Verbindung gebracht, würden vortrefflich wirken, z. B. „Nieder mit dem Gift, Ehre dem Labsal!" — oder: „Labsal für Gift!" — Daß für ein solches Zeichen beim Eintritt von dem Nichtganzarmen etwas an Geld zur Vereinscasse erlegt wird, verstände sich von selbst, damit es auch von dieser Seite her nach Menschenweise respectabel werde. —

XVIII. Ein authentiſcher Zug aus dem Kreiſe der Gefängnißpſychologie.

Vertrau'n auf Gott und Recht macht feſt und heiter —
Des Rechtes Reif wird weder enger noch auch weiter,
Und ſeine Stahlkraft bleibet für und für!

Trafen ſchlagaufſchlag des Unglück's härt'ſte Schläge
Stürmiſch meines Lebens friſches Laubgehäge —
Nun, ſo blieb doch Stamm und Wurzel mir.

Daß ſie feſt ſind, kam ich immer mehr dahinter,
Und mir ging's wie einem Franzband beim Buchbinder,
Der je mehr geſchlagen, deſto feſter wird.

Harte Schickſalsſchläge ſtets dem Mann gutthaten,
Bei dem nicht verfing die Lehr' vom Rinderbraten,
Der je mehr geſchlagen, deſto mürber wird.

XIX. Nachricht in Bezug auf Nr. VIII des 21. Bandes.

Der Güte des Hrn. Regierungsrath Röder zu Bernburg verdanken die Annalen folgende Notizen:

1) Die während der Dauer der Unterſuchungshaft an Chriſtiane K. bemerkte Zunahme ihrer Stumpfſinnigkeit ſteigerte ſich im Zuchthaus bald bis zum entſchiedenen Blödſinn, ſo daß ſie in die Anſtalt für Geiſteskranke verſetzt werden mußte.
2) Handſchuhmacher P. hat bereits wieder ein Mädchen außerehlich zur Mutter gemacht; bei Erörterung der Do- und Alimentationsklage hat die Klägerin vorgebracht, daß er auch ihr Abortiva gegeben habe.

XX. Berichtigung.

Im vorjährigen Augustheft (Bd. XX, 2), in Nr. VI („Versuchter Todtschlag und angedrohter Mord aus Sehnsucht nach den Verbrechercolonien Siberiens; mitg. vom Baron von Tiesenhausen zu Riga"), befindet sich am Schlusse, S. 194, in der 7. Zeile eine Parenthese, welche der Herausgeber, der eingreifenden dortigen speciellen Verordnungen unkundig, einschaltete, nach so eben erhaltenen diesfälligen Unterricht oder als unrichtig erkannt hat und demgemäß hiermit bittet, dieselbe streichen zu wollen.

Gelegentlich wird zugleich ein ebenfalls in dieser Nr., S. 192, Z. 10 v. o. stehen gelassener Druckfehler, wonach „Actus" für Akäs gesetzt wurde, hiermit angezeigt. d. H.

☛ Bitte, folgende sinnentstellende Druckfehler zu berichtigen.

S. 80 Z. 8 v. u. ließ: Richters für: Rechtes
" 94 " 6 ließ: die Praxis der Theorie vorausgeeilt war
" 96 " 11 ließ: hatte ihm eine Falle gelegt
" 97 " 2 v. u. ließ: enthalten
" 99 " 6 ließ: cornuti für cornati
" 99 " 3 v. u. (im Text) ließ: wahrnehmbar für nehmbar
" 103 " 15 v. u. ließ: von den Beweisgründen und ihrem Gewichte
" 109, Nachbemerkung: Es ist wahr, bemerkt der Generalstaatsprocurator Molitor,
" 259 Z. 12 ließ: uns entgegentreten oder auch: wir entgegentraten.

Druck von E. Schumann in Schneeberg.

Förster.